This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

32101 044456646

Digitized by Google

LIBRARY
OF
POLITICAL SCIENCE
AND
JURISPRUDENCE

THE LIBRARY
OF
PRINCETON UNIVERSITY.

Digitized by Google
OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Entwickelung

der

deutschen Städte-Verfaszungen

im Mittelalter.

Aus den Quellen dargelegt

von

Dr. E. M. Lambert
College am Königlichen Pädagogium zu Halle.

I. Band.

Halle,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.
1865.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Entwickelung

der

deutschen Städte-Verfaszungen

im Mittelalter.

Aus den Quellen dargelegt

von

Dr. E. M. Lambert
College am Königlichen Pädagogium zu Halle.

Gravior morbus acriori indigebat antidoto.
Lambert. Hersfeldensis ad annum 1074.

I. Band.

Halle,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.
1865.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seinem Lehrer

Herrn Professor

Dr. Heinrich Leo

gewidmet.

3-6-30 Q1.83 Hanscom 2 pm 1v.-557-2
7591
.6
.557
v.1-2 (RECAP)
Digitized by Google

Digitized by Google

Multa dies variique labor mutabilis aevi
retulit in melius.

Indem ich Ihnen, hochverehrter Herr, diese Schrift als ein Zeichen meiner Ergebenheit und Dankbarkeit überreiche, kann ich mich eines Gefühls der Beschämung nicht erwehren. Ist es doch eine Arbeit, von der ich gestehen musz, dasz sie mir selbst nicht genügt, und von der ich nicht annehmen darf, dasz sie den Männern, deren Urtheil ich hochschätze, genügen werde. Wohl Niemand möchte sich weniger der Ueberzeugung verschlieszen, dasz er mannigfach geirrt, Niemand bereitwilliger sein den erkannten Irrthum einzugestehen als der Verfaszer. Die Schwierigkeit der Arbeit und die ungünstigen äuszern Umstände, unter denen sie bis jetzt entstand, mögen ihre Mängel wenigstens zum Theil entschuldbar erscheinen laszen.

Nachdem ich früher mit Verfaszungsgeschichte der Stadtstaaten des Alterthums mit Vorliebe mich beschäftigt, mache ich den Versuch die Entwicke-

Digitized by Google

lung der deutschen Städteverfaszungen des Mittelalters aus den Quellen darzulegen.

Dieser Versuch aber wem anders könnte er zugeeignet sein, als dem Meister deutscher Geschichtsschreibung, der mit schöpferischer Kraft auf dem Grunde christlich-germanischer Weltanschauung die Geschichte des Mittelalters zuerst in ihrem universalhistorischen Zusammenhang erfaszt und dargestellt, der aus der ureignen Tiefe deutschen Geistes die historische Reconstruction des Alterthums unternommen, der auf dem ganzen Gebiet der Universal-Geschichte dem Irrwahn der Abstraction mit der Obmacht lebensvoller Wahrheit begegnet, der die Reform der Geschichtschreibung, ihre Befreiung aus den Feszeln der revolutionären Idee mit siegreicher Beharrlichkeit erkämpft.

Bei der Entwickelung der Städteverfaszungen des Mittelalters musz unser Hauptaugenmerk zunächst

Digitized by Google

auf die ständischen Verhältnisse, auf die ursprüngliche Stellung der ältesten Städtebewohner gerichtet sein.

Zwei Ansichten standen hier bisher einander entgegen. Die eine findet, dasz die ältesten Einwohner der deutschen Städte „Altfreie“ gewesen seien, die, wenn auch zeitweise unterdrückt doch immer wieder bald zu ihrer alten, ursprünglichen Freiheit sich erhoben hätten; die andere erklärt die ältesten Stadtbewohner für ursprünglich „Unfreie,“ die aus hofrechtlicher Abhängigkeit und Knechtschaft zur vollkommenen Freiheit allmählig sich emporgerungen.

Meine Aufgabe wird es sein dagegen zu zeigen, dasz jene beiden Ansichten einseitig und irrig sind, dasz die ältesten cives weder als „Altfreie“ noch als „Unfreie“ mit Recht bezeichnet werden können. Wenn ich dabei oftmals genöthigt war, den Meinungen und Behauptungen namhafter Gelehrten zu widersprechen,

Digitized by Google

und wenn ich dies entschieden und unumwunden gethan habe, so wird Ihre Billigkeit darin keine thörichte Selbsterhebung, keine anmaszliche Ueberschätzung eigner Kraft, sondern das aufrichtige Streben nach Wahrheit und das nicht minder aufrichtige Bemühen sie ohne Umschweife zu sagen erkennen. *Χαλεπὸν γὰρ τὸ μετρίως εἰπεῖν ἐν ᾧ μόλις καὶ ἡ δόκησις τῆς ἀληθείας βεβαιοῦται.*

Und wenn Sie dann, wie ich hoffe, finden, dasz ich zur richtigen vorurtheilsfreien Würdigung des mittelalterlichen Städtewesens beigetragen, so werde ich glauben nicht umsonst gearbeitet zu haben.

Digitized by Google

Es liegt eine Wahrheit darin, wenn man sagt, dasz die Geschichte eines Menschen der Mensch selbst, die Geschichte einer Sache die Sache selbst sei. Um einen Menschen richtig beurtheilen und seinen Werth schätzen zu können, musz man seine Vergangenheit, seine Geschichte kennen, denn der Werth des Menschen, und zunächst auch seine Bedeutung, ist nicht sowohl daran zu ermeszen, was er zu irgend einer Zeit für sich allein betrachtet ist und leistet oder zu sein und zu leisten scheint, auch nicht blosz daran, was er im Verhältnis zu andern ist, sondern zumeist daran, was er auf Grund seiner natürlichen Anlagen aus sich selbst gemacht hat. Sein eigentlicher Werth besteht also nicht blosz in der Summe seiner Leistungen während seines Lebens, sondern in dem zwiefachen Verhältnis, in dem sie zu denen anderer und zu seiner eigenen Kraft stehen. Beides will berücksichtigt sein. Ebenso ist es um ein vollkommen begründetes Urtheil von einer Sache zu gewinnen nöthig, dasz man, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, ihre Entstehung und ihr Werden, ihr erstes Vorkommen und die Wandlungen und Aenderungen, die sie erlitten hat, also ihre Geschichte, sich zu erklären vermöge. Wir sind deshalb auch, wenn wir einen Menschen oder eine Sache genauer kennen lernen wollen, dem verbunden, der uns mit der Vergangenheit dieses Menschen, mit der Geschichte der Sache näher bekannt macht.

Hat dies nun im Allgemeinen unzweifelhaft seine Richtigkeit, so dürfte es besonders bei historischen Untersuchungen erfordert werden, dasz mit der Geschichte der Sache die

Digitized by Google

Geschichte der Geschichte sich verbinde, weil hier, wie alles Geschichtliche an und für sich, die Wechselbeziehung zwischen beiden ein erhöhtes Interesse gewinnt.

So ist nun auch für die Entwickelung der deutschen Städteverfaszungen im Mittelalter, dem Gegenstande, womit unsere Schrift sich beschäftigen soll, d. h. für eine Erörterung dieses Processes, wie er gegenwärtig nach so und so viel früheren Untersuchungen, also nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung erscheinen kann, der Gang, den die Kenntnis davon genommen hat, für uns von hohem Interesse, einmal der Sache wegen, dann aber auch an und für sich und wegen seines Zusammenhanges mit den Fortschritten der deutschen Geschichtsschreibung im Allgemeinen. Wenn nun die Geschichte des Gegenstandes nicht auszer Acht bleiben sollte und die verschiedenen Ansichten der Gelehrten berücksichtigt werden musten, so wäre es möglich gewesen, eine solche Berücksichtigung nur gelegentlich, bei dem Durchgehn der einzelnen Puncte, eintreten zu laszen. Es erschien uns aber zweckmäsziger gleich zu Anfang die Hauptschriften, die das deutsche Städtewesen des Mittelalters behandeln, im Allgemeinen nach der Zeitfolge, anzugeben und kurz zu charakterisiren, so zwar, dasz die für die Anschauungen des betreffenden Autors bezeichnenden Stellen, soweit sie uns von Wichtigkeit sind, und soweit auf sie im ferneren Verlauf der Darstellung Bezug genommen werden musz, wörtlich angeführt wurden. Es war dies zugleich der sicherste Weg, um Niemand Unrecht zu thun und um nicht in den Fall zu kommen die Verfaszer etwas Anderes als das von ihnen Gewollte sagen zu laszen, wie das in unserer citateneifrigen Zeit nicht eben selten geschieht. Den Vorwurf aber dasz dann, da doch auch später noch, im weiteren Verlauf der Abhandlung, nothwendigerweise die verschiedenen Auffaszungen Einzelner zur Sprache gebracht würden, vielfache Wiederholungen vorkommen müszen, scheuen wir so wenig, dasz wir vielmehr glauben, dieselben oftmals so gerade am besten vermeiden zu können. Ueberdem dürfte es fraglich sein, ob hier eben Wiederholungen schlechthin zu verwer-

Digitized by Google

fen seien, (wir würden nur unnütze als fehlerhaft ansehen) da, wie jeder Kundige sich sagen wird, die Natur gerade unseres Gegenstandes derart ist, dasz über manche Dinge nicht lediglich an einem Orte gehandelt werden kann, sondern dasz sie mehrfach, weil von verschiedenen Gesichtspuncten aus, betrachtet werden müszen.

Indem in dieser Weise der Weg zum Folgenden gebahnt wurde, durften wir hoffen: einmal nicht so leicht etwas Wichtigeres zu übergehen, ferner, dasz die Gesammtanschauung der Gelehrten von dem Gegenstande, und wie sie in Folge derselben etwa zu einzelnen später noch zu berührenden Ansichten gekommen seien, beszer erklärt werden könnte, dasz ferner sich deutlicher herausstellen werde, in welcher Weise die Meinungen verschieden seien, und wie weit ihre Vertreter, jeder an seinem Theile, nach unserem Dafürhalten, die Sache gefördert haben, wie für das Ganze und für die einzelnen Fragen der Gesichtskreis sich erweitert, die Anschauungen sich berichtigen und vertiefen, kurz dasz der Gang der Forschung leichter erkennbar sein werde, während so zugleich auch unsere eigene Stellung zum Gegenstande im Ganzen und zu den einzelnen Fragen im Besonderen deutlicher hervortreten kann.

Bei der Entwickelung der deutschen Städteverfaszungen kommen zunächst in Betracht die ersten Verhältnisse der Städtebewohner, es ist zu zeigen, wie sie von den übrigen Reichsgenoszen sich unterscheiden, wie die Stadtbewohner zu Stadtgemeinden sich zusammenschlieszen, wie die Städter allmälig zu einem besonderen Stande, im Gegensatz zu den anderen Ständen, werden. Es wird daher die Rede sein müszen von den Ständen überhaupt und von dem Ursprung der Stände.

Da ferner die deutschen Städte, „diese anomalischen Körper“ im Reich, wie sie Möser nennt, wenn auch in ihrer Geschichte eine höhere Einheit gar wohl wahrnehmbar ist, doch in ihrer Entwickelung viele Verschiedenheiten zeigen und viele Anomalien darin hervortreten, so liegt auf der Hand, dasz man, um über die Verfaszungsgeschichte der

Digitized by Google

deutschen Städte des Mittelalters überhaupt reden zu können und um davon etwas sicheres und begründetes auszusagen, nothwendig ausgehen musz von der Verfassungsgeschichte der einzelnen Städte. Dann erst läszt sich unzweifelhaft erkennen, wie viele Analogien in ihrem Werden und in ihrem Wachsthum, wie viele Aehnlichkeiten in ihren Einrichtungen und Verhältnissen sie aufzuweisen haben, wie ihre Entwicklung im Ganzen und Groszen nach denselben Gesetzen erfolgt, (da aus gleichen oder ähnlichen Ursachen gleiche oder ähnliche Wirkungen hervorgehen müszen) und wie sie im Ganzen zu denselben politischen Resultaten geführt hat. Das haben auch die Bearbeiter des deutschen Städtewesens wohl gefühlt und anerkannt, indem sie, wie wir sehen werden, stets von der Geschichte einzelner Städte, die ihnen vorzugsweise von Wichtigkeit scheinen, ausgehen und diese einzelnen bei ihren Beweisführungen, auch denen die allgemeiner Natur sein sollen, mehr oder weniger bewust, im Auge haben.

Diesen Erwägungen hauptsächlich entsprechen die 4 Theile der vorliegenden Abhandlung über die Verfaszungsgeschichte der deutschen Städte des Mittelalters.

Zuerst sollen die bedeutenderen Schriften über das Städtewesen des Mittelalters aufgeführt und das wesentlichste der darin ausgesprochenen Ansichten, vornehmlich über die Entstehung der Städte und Stadtgemeinden und ihre Regierung, sowie über das Verhältnis der Kaiser zu ihnen, zusammengestellt werden. Dabei ist es möglich, auch den eigenen Standpunct des Verfaszers, ob er sich zu jenen Ansichten annehmend, oder doch annäherend oder aber ablehnend verhalte, vorläufig wenigstens, anzudeuten.

Der zweite Theil handelt dann von den ältesten Bewohnern der deutschen Städte, wobei von dem Ursprung der Stände und ihren Verhältnissen die Rede sein musz. —

Daran schlieszt sich drittens eine Verfaszungsgeschichte der einzelnen bedeutenderen deutschen Städte des Mittelalters, die natürlich nicht alle in gleicher Ausführlichkeit betrachtet werden sollen und können.

Digitized by Google

Der vierte, abschlieszende Theil faszt die gewonnenen einzelnen Resultate zusammen und zieht die Summe daraus; er betrachtet die Entstehung der deutschen Städte im Allgemeinen, ihr Wachsthum, die Stellung der Kaiser zu ihnen und ihre Stellung zu Kaiser und Reich: und versucht ein Gesammtbild zu entwerfen von der politischen Entwickelung der deutschen Städte im Mittelalter.

Der terminus a quo nun für die Entwickelung der deutschen Städteverfaszungen ist ein gegebener, nicht so der terminus ad quem.

Hat man, wie es uns scheint, eine Berechtigung die innere Geschichte der deutschen Städte im Mittelalter als eine Einheit zu betrachten und zu behandeln und fragt sich dann, wie man sie der Uebersichtlichkeit wegen einzutheilen und gegen andere historische Erscheinungen abzugrenzen habe, so wird offenbar das Eintheilungsprincip am besten aus der Sache selbst entnommen werden. Es empfiehlt sich Thatsachen aus der Verfaszungsgeschichte selbst als Grenzpunkte aufzustellen, nicht aber andere, wenn auch noch so bedeutende, Zeitereignisse, die für die innere Geschichte der Städte von weniger Belang sind, also zum Beispiel nicht Anfang oder Ende der Regierung eines Kaisers oder einer Dynastie.

Nun hat schon Gaupp (deutsche Stadtrechte Berlin 1851 Thl. 1. Vorrede p. XXXI.) richtig bemerkt, dasz in der Geschichte der deutschen Städte des Mittelalters, je nachdem in ihrer Regierung das monarchische, oder das aristokratische oder das demokratische Princip vorwaltet, drei Zeiträume unterschieden werden können. Da wir nun in den deutschen Städten durchgängig auf die monarchische eine aristokratische und auf diese eine demokratische Regierungsform folgen sehen, so läszt sich die Verfaszungsgeschichte der deutschen Städte in 3 Perioden theilen: die erste, wo sie wesentlich monarchisch, die zweite, wo sie aristokratisch, die dritte, wo sie demokratisch regiert werden.

Dasz die Dauer dieser drei Perioden für die einzelnen Städte verschieden ist, dasz die eine hier, die andere dort

Digitized by Google

früher oder später beginnt oder aufhört, versteht sich von selbst.

Gilt es aber für die Geschichte aller deutschen Städte im Allgemeinen Grenzpunkte festzustellen, so möchten wir das Jahr 1075 als den Anfang der zweiten, das Jahr 1258 als den Anfang der dritten Periode bezeichnend betrachten können. Warum gerade diese Zahlen wird sich später herausstellen. Sie sollen, von einzelnen hervorragenden Thatsachen hergenommen, nur die Wendepunkte andeuten, jenseits welcher bei den in ihrer Entwickelung am raschesten vorschreitenden Städten ein neues Entwickelungsmoment das vorherrschende wird, ohne dasz dies zur nämlichen Zeit schon von allen gelten könnte. Nur die beiden ersten Perioden aber sind es, durch welche wir die Verfaszungsgeschichte der deutschen Städte verfolgen wollen, obwohl wir bei einzelnen über das Jahr 1258 hinausgehen werden.

Dem Verfaszer hat immer vor Augen geschwebt der Ausspruch Fr. A. Wolfs, (orat. pro Marc. Berlin 1812. praef. p. 38) wo er für wiszenschaftliche Untersuchungen, für die Kritik, verlangt, dasz man unterscheide das „verum und certum," das „verisimillimum," die „probabilis conjectura," das „divinare" und endlich was „hariolis relinquendum erit."

Freilich, wie weit das beobachtet und erreicht sei, darüber wird das Urtheil, nach dem verschiedenen Standpunkt der Beurtheiler, verschieden lauten. Das wenigstens kann der Verfaszer versichern; er hat den guten Willen das Ciceronianische: refellere sine pertinacia et refelli sine iracundia parati sumus, zu befolgen. —

Si quid nosti rectius istis
Candidus imperti, si non his utere mecum.

Schlieszlich sei noch bemerkt: die vorliegende Schrift soll und will nichts anderes sein als eine Vorarbeit und ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte im Mittelalter.

Digitized by Google

Erster Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

πάντα γὰρ σχεδὸν εὕρηται μέν, ἀλλὰ τὰ μὲν οὐ συνῆκται, τοῖς δ' οὐ χρῶνται γινώσκοντες.
Arist. Pol. II. 2. 10.

Chroniken, Annalen, Schriften zur Geschichte einzelner Städte.

Während die Geschichte des deutschen Adels schon im 17. Jahrhundert gelehrte Bearbeiter fand, (Caspar Lerch v. Durnstein: Sacri Romani imperii nobilitatis Caesareae immediatae antiquitas, dignitas, libertas et jura. 1628) fehlte es noch an Schriftstellern, die sich die Betrachtung des deutschen Städtewesens, dieses wichtigen Factors im Reichskörper, im Ganzen, als ihre besondere Aufgabe gestellt, und obwohl man seine Bedeutung nicht verkannte, geschah des deutchen Städtewesens auch im 18. Jahrhundert nur in solchen Werken Erwähnung, die die gesammte Reichsgeschichte behandelten. Dasz aber die einzelnen deutschen Städte, und nicht blosz die grõszern sondern auch kleinere und unbedeutendere, schon im Mittelalter ihre Annalisten und Localgeschichtsschreiber besaszen, die in ihren Chroniken, was ihnen in ihrem nähern oder weitern Gesichtskreise wichtig und merkwürdig und des Gedächtnisses der Nachwelt werth schien, aufzeichneten, und dasz es aus leicht erklärlichen Grünnden, besonders Kleriker waren, die sich im Mittelalter um die Geschichtsschreibung verdient gemacht: ist bekannt genug. Wir erwähnen hier nur die werthvollen Annales Colonienses maximi — 1237, ferner die bis zum Jahre 1272 reichende bekannte Reimchronik des cõlner Stadtschreibers Gottfried Hagen und endlich das in so mancher Hinsicht merkwürdige im Jahre 1499 erschienene Werk,

Digitized by Google

die Chronica van der hilliger stat van Coellen, deren Verfaszer, der cölner Dominicaner Hamelmannus, es in seiner Geschichtschreibung weder seinen Mitbürgern, dem Rathe, noch dem Erzbischofe und dem Pabste recht gemacht hatte, und gerichtlich verfolgt aus der Stadt nach Frankreich flüchten muste, wo er sich bis zu seinem Tode in einem Kloster verborgen hielt. Da in den bedeutenderen deutschen Städten des Mittelalters, den bischöflichen oder Bischofsstädten, d. h. denen, die die Residenz der Bischöfe, oder doch, wenn dieselben in späterer Zeit anderswo ihr Hoflager hatten, immer die eigentlichen Sitze, die Haupt- und Metropolitan-Städte der Bisthümer waren, fast überall Streitigkeiten zwischen den Landes- und Stadtherren, den Bischöfen, einerseits und den Bürgern andererseits über ihre Rechte und Pflichten obwalteten, und da die Schriften über die Geschichte dieser Städte im 17. u. 18. Jahrhundert vielfach eben jenen Streitigkeiten ihren Ursprung verdankten, so ist es nicht zu verwundern, wenn darin eine, oft auch deutlich ausgesprochene, Tendenz, eine gewisse Parteifärbung, eine Parteinahme nach der einen oder anderen Richtung hin, bemerkbar wird. In den Schriften über die Stadtgeschichte, die auf Anregung der Bischöfe entstanden, sollte dargethan werden, dasz die Rechte, die der Bischof besasz oder beanspruchte, wohlbegründete seien und in früherer Zeit unbestrittene Geltung gehabt hätten. (Apologie des Erzstiffts Cölln wider Burgermeister und Rath der Stat Cölln — Bonn 1657. — Securis ad radicem posita p. Bossart. Bonn 1687 und 1729. — Schannat historia episcopatus Wormatiensis 1734. — Gudeni codex diplomaticus 1743 und 1768.)

Von Seiten der Bürger dagegen und ihrer Stadträthe gingen Schriften aus, in denen sie ihre Rechte, Gerechtsame, Freiheiten und „guten Gewohnheiten“ nachdrücklich vertheidigten und dieselben bis ins graue Alterthum, wo möglich bis auf Erschaffung der Welt oder doch bis auf Julius Cäsar, zurückzuführen suchten, während sie die Forderungen und Ansprüche der Bischöfe als Neuerungen darstellten und über willkürliche und unberechtigte An-

Digitized by Google

maszungen tyrannischer Kirchenfürsten, welche stets die städtischen Freiheiten mit misgünstigen Augen betrachtet und unterdrücken gewollt hätten, klagten. (Moritz: Historisch-diplomatische Abhandlung vom Ursprung derer Reichsstädte, insonderheit von der allezeit unmittelbaren und weder unter Herzoglich und Gräflich noch unter Bischöflich weltlicher Jurisdiction jemals gestandenen freien Reichsstadt Worms, denen offenbaren Irrthümern und Zudringlichkeiten des Schannatz in seiner bischöflich Wormsischen Historia entgegengestellet 1756.)

Weit seltener erschienen Schriften, die nicht vorzugsweise einem andern auszerhalb der Sache liegenden Interesse dienen sollten, sondern den Gegenstand um seiner selbst willen ins Auge faszten, d. h. also, die die Geschichte einer Stadt blosz aus historichem Interesse zu erzählen oder ihre Verfaszung zu erläutern und zu erklären unternahmen. Dahin gehören z. B. die für ihre Zeit ziemlich gründliche Schrift von G. E. Hamm: Respublica Ubio-Agrippinensis, ab urbe condita dissertatio historica Colon. 1747, und drei spätere Abhandlungen desselben Verfaszers, (Burggraviatus Ubio-Agrippinensis Col. 1750. — Scabinatus Ubio-Agrippinensis Col. 1771.) so wie die noch immer schätzbaren Arbeiten M. Clasens. (Erste Gründe der cölnischen Schreinspraxis Cöln 1782. — Der cölnische Senat in den mittlern Zeiten Cöln 1786.)

Möser.

Einen ganz anderen Charakter trägt Justus Mösers Osnabrückische Geschichte, deren erster Theil 1768 zuerst erschien, eine in vieler Beziehung bahnbrechende, namentlich für jene Zeit hervorragende Leistung, welche zu den bedeutenden im Anfang unseres Jahrhunderts erschienenen historischen Werken würdig den Uebergang bildet und ihnen mit Recht an die Seite gestellt werden kann. Es wird in diesem Werk, das den grösszten Einflusz auf die deutsche Geschichtsforschung (im weitesten Sinne) gehabt hat, mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn die Geschichte eines der kleineren

Digitized by Google

deutschen Territorien, des Bisthums Osnabrück und seiner Bischöfe, mit steter Rücksicht auf die allgemeine deutsche Geschichte und unter Erörterung aller in Betracht kommender rechtlichen und Verfaszungsverhältnisse mit fortwährender Hinweisung auf die Quellen, behandelt. Nur die beiden ersten Theile, die bis zum Jahre 1192 gehen, sind von Möser selbst herausgegeben, der dritte Theil, (bis 1250) und ebenso als Anhang zu demselben das Leben des Bischofs Johann II, (1349 — 1366) aus Mösers handschriftlichem Nachlasz von Dr. Stuve; Berlin und Stettin 1824.

Der I. Theil enthält 5 Abschnitte 1) eine „kurze Einleitung in die älteste Verfaszung." 2) „Kurze Nachricht von der natürlichen Beschaffenheit des Landes." 3) „Von der ersten Entdeckung der hiesigen Länder durch die Römer, bis auf Carln den Groszen." 4) „Von den Anstalten Carls des Groszen in hiesigen Gegenden." 5) „Von der Stiftung des Bischofthums und dessen 6 ersten Bischöfen unter den Carolingern." Im 2. Theil ist der Stoff in drei Abschnitte gegliedert: 1) „Geschichte der Bischöfe." 2) „Geschichte der Stiftung" (des Bisthums). 3) „Geschichte des Heerbanns." Dieselbe Eintheilung sollte im 3. beibehalten werden. Er enthält aber nur die Geschichte der Bischöfe. Es ist keine blosze Geschichte der Stadt Osnabrück, die Möser geben will; auf diese kommt er gewissermaszen nur beiläufig; (conf. I. p. 265.) sondern eine Osnabrückische Staats- und Volksgeschichte, eine Territorial-Geschichte seines engeren Vaterlandes, des Bisthums Osnabrück, die aber auch für das deutsche Städtewesen und für die Auffaszung der alten germanischen Verfaszungsverhältnisse von der grösszten Wichtigkeit ist. Ueber seinen Plan spricht er sich selbst deutlich aus in der Vorrede zum 1. Theil p. XI. (Die 3. Auflage Berlin und Stettin 1819). Die Geschichte von Deutschland hat seines „Ermeszens eine ganz neue Wendung zu hoffen, wenn wir die gemeinen Landeigenthümer, als die wahren Bestandtheile der Nation durch alle ihre Veränderungen verfolgen, aus ihnen den Körper bilden und die groszen und kleinen Bedienten dieser Nation als böse oder gute Zufälle des Kör-

Digitized by Google

pers betrachten." Vorzüglich hat er sich „die Geschichte unserer Rechte, Sitten und Gewohnheiten zu entwickeln — bemühet und die Begebenheiten ziemlich nach dieser Absicht geordnet," ibid. p. VI. und VII. Ferner heiszt es in der Vorrede zum 2. Theil p. III.: „Der Plan, welchen ich befolgt habe, ist noch der vorige. Die Schicksale der Landeigenthümer, oder wie ich sie genannt habe, der Wahren (Wehren) in unserem Stifte, sollten den Hauptfaden ausmachen, und alle andern Begebenheiten mit demselben, so gut es sich thun laszen würde, verbunden werden."

Höchst interessant ist es nun aber bei Möser, diesem „deutschen Kernmann" mit seinem, vielfach wirklich echt deutschen Wesen die Einwirkung der neuen in Frankreich und England, aufgekommenen politischen Ideeen und Theorien des vorigen Jahrhunderts, namentlich auch Rousseaus, (die 2. Auflage des ersten Theils der Osnabrückischen Geschichte, sowie der zweite Theil erschienen 1780) zu beobachten. Wir sehen davon ab, in wie weit man jene Einflüsze schon bei dem Plan, den sich Möser gestellt hat, wahrnehmen zu dürfen glauben könnte. Mit ihm, also noch vor der französichen Revolution, beginnt auch in Deutschland die demokratische Geschichtsschreibung d. h. diejenige Geschichtsauffaszung, und Darstellung, welche alle historischen und politischen Verhältnisse vom einseitigen Standpunkt der räsonnirenden demokratischen Bourgoisie, deren revolutionäre Ansichten sich 1789 zu der Lieblingsphrase Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit condensiren, beurtheilen will, und die geschichtlichen Erscheinungen im Lichte einer von ihr fälschlich statuirten, chimärischen Ur-Gleichheit erblickt. Bekanntlich war es in Frankreich Voltaire, der zuerst erfolgreich für die allgemeine Geschichte „den Geist, die Sitten, die Gebräuche der vorzüglichsten Völker" als das, was in ihr besonders, „gekannt zu werden verdient" bezeichnet, während er zugleich mit souveräner Verachtung „von dem Pöbel der Könige" redet, „der nur das Gedächtnis beschwert." (Seine Zuschrift an die Frau du Chatelet-Lorraine gleich im Anfang.) Er brachte in seiner Geschichte der Völker 1740 insofern

Digitized by Google

ein neues Princip zur Geltung und seine Art fand seitdem mehr und mehr Eingang und Nachahmung. (In Deutschland für die alte Geschichte Heerens Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt 1793.)

Rousseaus und seines contrat social geschieht bei Möser mehrfach Erwähnung, (so z. B. I. Th. p. 55a. und p. 69.) und in der Vorrede zum zweiten Theil p. V. ist zweimal von dem „Contrakt" des Staates, p. VIII. vom „Social-Contrakt" die Rede. Charakteristisch für die mit Rousseau sympathisirende Auffaszung des deutschen Gelehrten sind besonders die Worte in der Vorrede zum zweiten Theil p. IV. sq.: „Einige haben es nicht gebilliget, dasz ich mit der Voraussetzung diese erste Verbindung (zu einem Staate, der contrat social) sei unter lauter Land-Eigenthümern geschloszen worden, hineingegangen bin. Aber gesetzt auch, dasz diese Voraussetzung, in ihrer höchsten Richtigkeit eine idealische Linie wäre, so würde sie doch immer zur Richtschnur dienen müszen. (!) Der Mathematiker nimmt zur Berechnung der krummen, eine vollkommene gerade Linie an, wenn diese sich auch nirgends in der Welt findet; eben das thut der Geschichtsschreiber, der den ursprünglichen Contrakt eines Staates auf Freiheit und Eigenthum gründet, und wenn auch alle Begebenheiten, welche die Geschichte aufstellet, nichts wie Annäherungen oder Abweichungen von der Hauptlinie sind, so kann doch derjenige, der sie erzählet, die Sklaverei nicht zur Regel nehmen und die Freiheit als Abweichung zeichnen." Montesquieus Esprit des lois wird angezogen I. p. 214. (Vgl. auch die interessante Aeuszerung über die Volksrechte II. p. 56.) Ebendahin gehört auch der absolute Gebrauch des Wortes „Bürger" für Mensch in folgender kaufmännischen Betrachtung: „der geringe Nutzen, den die Geschichte dem Bürger bringt, — liegt sicher darin, dasz die Genoszen eines Staats nicht als Aktionairs, sondern als Menschen behandelt werden." (Vorrede zum 2. Theil p. V. conf. p. XXIV, wo zugleich „die Rechte der Menschheit" erwähnt werden.)

Digitized by Google

Was nun die uns besonders wichtige Ansicht des Bürgers Möser, der sich selbst als einen der „kleinen Bedienten“ der Nation als einen „der bösen oder guten Zufälle des Körpers betrachten“ durfte, über die Entstehung der Städte, wenigstens der sächsischen, angeht, so ist sie folgende: Nachdem er die bekannte Stelle des Tacitus Germ. 16.: Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes (Conf. Tac. histor. IV, 64.) angeführt (I, p. 4.) und von den einzelnen Wohnern die „Priester und Könige in ihren Häusern und Hofmarken waren“ p. 11. geredet; ferner, was Cäsar über die jährliche Ackervertheilung und den Ackerwechsel der Germanen sagt (de B. G. VI, 22. und 23.; bei Tacitus: arva quotannis mutant) als, für die Sachsen wenigstens, unzutreffend, bezeichnet hat, meint er: „Die gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes, Weidegrundes, Moores oder Gebirges, wovon ein jeder seinen nöthigen Antheil nicht im Zaume haben konnte, vereinigte dem Anschein nach zuerst ihrer einige in unsern Gegenden“ p. 13. „Unsere Gegenden sind — wohl schwerlich durch einen allgemeinen Völkerzug angebauet worden. Denn unter solchem gibt es gemeiniglich kleine Verbindungen und Freundschaften, welche sich gern zusammenhalten, und nicht so ungleich theilen. Die Dörfer, worin mehrere Wohnungen neben einanderstehen, — sind wohl zuerst mit und bei den Kirchen und höchstens bei den Brücken und Mühlen entstanden. — Eben das läszt sich von den Landstädten sagen“ p. 5. und 6. Damit aber zusammenzustellen ist, was p. 268. über den Ursprung von Osnabrück bemerkt wird: „Unsere mehresten Städte und Dörfer sind auf oder zunächst an einem Hofe, in der dazu gehörigen Mark entstanden; denn die einzelnen Höfe sind in Sachsen älter als die Städte, und da sich in der Folge ein Meierhof Osnabrück zeigt: so ist es glaublich, dasz die ersten Nebenwohner, welche mit der Zeit eine Bürgerschaft ausgemacht haben, an oder auf diesem Hofe, unter dem Schutze seines edlen Eigenthümers oder einer besonderen Gottheit, ihre Hütten früh oder spät aufgeschlagen haben.“ Wesentlich

Digitized by Google

für Mösers Anschauungen von dem Erwachsen der Städte ist noch die Stelle, wo er II, p. 130. von der Entstehung Osnabrücks redet: „Der Ort Osnabrück, welchem wir nunmehr den Namen einer Stadt beizulegen haben, war inmittelst auch befestigt worden; es sei nun, dasz Henrich der Finkler, nach seinem bekannten groszen Plan oder auch ein sächsischer Herzog solches verordnet hatte. — Aller Wahrscheinlichkeit hatte sich der Ort gegen den Berg, an dessen Fusz er liegt, zuerst ausgebreitet. Hier waren was Handwerker zuerst suchen: trockne Keller und Steine und Kalk bei der Hand. Hier sieht man noch die alte Wohnung des obersten Kirchenvogts nebst dem sogenannten Bocke. — Hier liegt auch noch auf der einen Seite die Gilde-wort, oder die erste Bürgerfreiheit, und auf der andern ein alter Fleischschranne, beides zunächst an dem Vogteihofe und in dem Schutze desselben. Dem Ansehn nach machte diese Gegend eine Vorburg aus, denn die Burg liegt etwas weiter zurück und die ersten Bürge (Burgen) waren so weitläufig nicht, dasz man Handwerker darin aufnahm. Wie man aber befestigte Städte nach dem Plan Henrichs des Finklers anlegte, umschlosz man schon einen gröszern Raum, und rechnete auf die Vertheidigung der Einwohner. Damals, oder wenn es sonst geschehen ist, musz diese Vorburg, und was sich auszerdem um die alte Burg gesetzt hatte, in die Stadt und um dieselbe die alte Mauer gezogen sein, wovon man noch die Ueberbleibsel sieht.“ Die „wahrscheinliche erste Einrichtung“ der Städte, wird in folgender Weise gedacht: „Sobald der Ort zu einer Stadt und Festung erhoben war, muste sich seine Verfaszung merklich ändern. Vorher stand derselbe, so weit das Weichbild reichte, unstreitig unter dem obersten Kirchenvogte, und in gewissem Masze auch unter dem Grafen. Nun aber, da seine Einwohner zur Vertheidigung der Mauern in gewisse Rotten vertheilet und über solche Rotte, wie leicht zu erachten ist, Hauptleute gesetzt wurden, musten diese auch nothwendig eine Art der Militairgerichtsbarkeit über sie erhalten. Da ferner der Kaiser, und man kann wohl sagen die Natur selbst, den Städten,

Digitized by Google

um sie in den Stand zu setzen, die ihnen auferlegte schwere Vertheidigung ertragen zu können, verschiedene Vortheile, insbesondere was die Handlung und das Handwerk betrifft, beilegte und darin mit der Zeit Gilden und Aemter erwuchsen: so erforderten auch diese eine eigene Aufsicht und eine besondere Obrigkeit. Wahrscheinlich begünstigten die Bischöfe beides, weil nunmehr die Sicherheit der Hauptkirche guten Theils von der Tapferkeit einer zahlreichen Bürgerschaft abhing; der Graf, der selten ein Freund des Bischofs war, und der Kirchenvogt um diese Zeit mehr zu seinem als der Kirchen Vortheil handelte. Dennoch liesz sich dieser so wenig als der Graf alle seine Rechte nehmen, und verschiedene ihrer Befugnisse konnten mit der neuen Einrichtung immer noch bestehen, indem sowohl die Handels- als Kriegesgerichte dergleichen füglich zulaszen, besonders wenn die ihnen untergebenen Leute zugleich anderwärts begütert sind oder noch in anderen Verbindungen stehen. Indessen verdrängt das eine doch leicht das andere, und jedes Verbrechen, was der Graf oder der Kirchenvogt zu bestrafen hatte, konnte auch als ein Fehler in der Subordination von der Militär- oder Bürgerobrigkeit angesehen werden, worüber denn immer Irrungen entstanden. — — Die Bischöfe arbeiteten gegen ihre natürlichen Feinde, die Herzoge und Grafen, verschafften den Städten gegen dieselbe eine Freiheit nach der andern, bis endlich diese sich der ihnen verliehenen Waffen gegen ihre Wohlthäter, die es aber mit der Zeit auch nicht beszer als die Herzoge machen mochten, bedienten. Die Vertheidigung, welche Henrich der Finkler den Städten auflegte, oder die ihnen von Natur oblag, war indessen blosze Heerbannspflicht, das ist sie waren zu keiner Fehde ihrer Herren, sondern allein gegen die Normänner, Hunnen und andere Reichsfeinde ihre Mauern zu vertheidigen gehalten. Ihre Bürger und Bürgerhauptleute standen also auch zuerst mit der Lehn- und Dienstmannschaft, als Leuten, die dem Bischofe zu seinen Fehden dienten, und gleichsam ein eignes reguläres Corps ausmachten, in keiner Verbindung, und, da sie auch

Digitized by Google

nicht aus ihren Mauern zogen, in keinem Heerbannsrange. Wie es sich aber bald zutragen muste, dasz der Bischof, da man ihm den Weg zu seiner Kirche nicht versperren konnte, sich, wenn er eine unglückliche Fehde hatte, in die Stadtmauern zog und sonach deren Einwohner mit in seine Händel verwickelte: so war es fast nicht anders möglich, oder man muste sich hierüber auf gewisse Weise mit ihnen verstehen, und eben der natürliche Grund, welcher die Lehn- und Dienstmannschaft in den Rath des Bischofes und der Kirche gebracht hatte, brachte auch diejenigen hinein, die solchergestalt sehr oft an seinen Fehden einen nothwendigen Antheil nehmen musten. — Und nun angenommen, wie man es fast nothwendig annehmen musz, dasz der Bischof sich hierüber mit den Bürgern solchergestalt einliesz, dasz er ohne ihren Rath keine Fehde anfangen, und wenn sie darüber in Schaden kämen, ihnen denselben ersetzen wollte; oder auch, dasz sie sich einander getreulich helfen wollten, zu dessen mehrerer Versicherung er 10 oder 20 von seinen Dienstmännern zwischen den Mauern wohnen laszen konnte: so erwächset durch eine neue Zusammensetzung eine edlere Bürgerhauptmannschaft, und es entsteht ein Stadtdienst, dessen sich, wie wir in der Folge sehen werden, der Adel nicht mehr schämet. — Die eigentlichen Bürger aber theilen sich in Gilde und Wehr, und letztere stammt vermuthlich von den Wehren oder Bannalisten ab, die nach Verordnung des Kaisers, in die Städte rücken musten. („Sie heiszen milites agrarii, und man leitet von ihnen die Patricier her. Allein diese stammen wahrscheinlicher von den Burgmännern ab.“) Auch diese waren nur Heerbannsmilitz, und da die Gilde den Rang vor der Wehr behalten hat, so musz sie an der Vertheidigung einen vorzüglichen Antheil erhalten haben. So wie überall die Städte dem Schirme ihrer Vögte, welchem sie in ihrem geringen Anfange unterworfen waren, entwuchsen oder entgingen, geriethen sie zuerst in eine misliche Lage. Wo — die Schutzverwandten benachbarter Vögte oder Herren etwas gegen einen Bürger zu klagen hatten, wendeten sie sich an ihren eignen

Digitized by Google

Vogt oder Schutzherrn und dieser, der sich nun nicht, wie vorhin, an den Vogt der Stadt wenden konnte, oder dem der Vogt aus der Stadt antwortete, dasz er der Bürger in der eingeklagten Sache zu Rechte nicht mächtig wäre, mochte nun sogleich die neue bürgerliche Obrigkeit nicht erkennen und noch weniger den weiten Weg zum Kaiser oder einem andern Richter nehmen, sondern, wie es jedem freien Manne in solchen Fällen erlaubt war, sein eigner Richter sein wollen. Die Städte sahen sich also genöthigt, sich um einen ordentlichen belehnten Richter und um das Recht einer neuen ersten Instanz zu bewerben, welches denn die Menge von Privilegien hervorgebracht hat, die zu dieser Zeit eine Stadt nach der andern von dem Kaiser darüber erhielt, und wovon einige so weit gehen, dasz auch, wie billig, der Kaiser selbst keine unmittelbare Klage gegen einen Bürger annehmen wollte. Die Stadt Osnabrück erhielt dergleichen 1171 von dem Kaiser Friedrich I., und ihre beiden ersten bekannten Richter waren Balduin und Rikenze von Schledesen — beide bischöfliche Dienstmänner. — Man nannte sie Rectoren, ein Name, der damals allen obersten Vorgesetzten von ganzen Provinzen, Städten und Pfarreien beigelegt wurde" II, p. 132 — 137.

Es unterscheidet also Möser als älteste Bestandtheile der Stadtbewohner „eigentliche Bürger" (Gilde und Wehr) und „Dienstmänner" (Burgmänner) und für das Regiment Graf und Kirchenvogt „von der Militär oder Bürgerobrigkeit." Auszerdem kommt aber noch die „gemeine Dienstmannschaft" in Betracht. „Indessen war es doch immer nöthig einen neuen Heerbann zu errichten, weil man gegen die Hunnen, Slaven und andre Völker, — mit der ritterlichen Dienstmannschaft allein nicht auskommen konnte; und es ist wohl nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, dasz nicht Henrich der Finkler die Hauptherren dahin vermocht habe, auch eine gemeine Dienstmannschaft, welche bei uns die Hausgenoszenschaft heiszt, zu errichten" II, p. 171. und 172.

Ueber die spätere Entwickelung der Städte und ihr Verhältnis zu Kaiser und Reich äuszert sich Möser, wo er (Vorrede

Digitized by Google

zum I. Theil p. XII. sq.) von der Bildung der Reichsverfaszung im Allgemeinen und von der Entstehung der Territorialhoheit redet. Man erkennt daraus, wie hoch er die Bedeutung der Städte im Reiche anschlägt, und dasz, seiner Meinung nach, Deutschland hätte glücklicher werden können, wenn ihr Einflusz noch gröszer, so wie in England, (als echter deutscher Bürger und Patriot ist Möser natürlich ein Bewunderer Englands, wo er sich im Jahre 1763 acht Monate aufgehalten hatte, und der englischen Verfaszung) und ein die übrigen Factoren des Reichslebens überwiegender geworden wäre. Eine Geschichte Deutschlands nach Mösers Sinne, d. h. eine solche, welche „die gemeinen Landeigenthümer (die den contrat social schlieszenden Atome des Staats) „als die wahren Bestandtheile der Nation durch alle ihre Veränderungen verfolgen; aus ihnen den Körper bilden, und die groszen und kleinen Bedienten dieser Nation als böse oder gute Zufälle des Körpers betrachten" will „würde vier Hauptperioden haben. In der ersten und güldnen war noch mehrentheils jeder deutsche Ackerhof mit einem Eigenthümer oder Wehren besetzt; kein Knecht oder Leut auf dem Heerbannsgute gefestet; alle Freiheit als eine schimpfliche Ausnahme von der gemeinen Vertheidigung verhaszt; nichts als hohe und gemeine Ehre in der Nation bekannt; niemand auszer dem Leut oder Knechte einem Herrn zu folgen verbunden; und der gemeine Vorsteher ein erwählter Richter, welcher blosz die Urtheile bestätigte, so ihm von seinen Rechtsgenoszen zugewiesen wurden. Diese güldene Zeit dauerte noch guten Theils unter Carl dem Groszen. — Die zweite Periode ging allmälig unter Ludwig dem Frommen und Schwachen an. Ihm und den unter ihm entstandenen Parteien war zu wenig mit Bannalisten, die blosz ihren Heerd und ihr Vaterland bei eigner Kost und ohne Sold vertheidigen wollten, gedient. Er opferte aus Einfalt Andacht, Noth und falscher Politik seine Gemeinen den Geistlichen, Bedienten und Reichsvögten auf. Der Bischof, welcher vorhin nur zwei Heermänner ad latus behalten durfte, und der Graf oder Oberste, der ihrer viere zum

Digitized by Google

Schutze seines Amtes und seiner Familie beurlauben konnte, verfuhren mit dem Reichsgut nach Gefallen, besetzten die erledigten mansos mit Leuten oder Knechten, und nöthigten die Wehren sich auf gleiche Bedingungen zu ergeben.

In der dritten Periode ist fast alle gemeine Ehre verschwunden. Sehr wenige ehrenhafte Gemeinen haben noch einiges Reichsgut in dominio quiritario. Man verliert sogar den Namen und den wahren Begriff des Eigenthums, und der ganze Reichsboden verwandelt sich überall in Lehn-, Pacht-, Zins- und Bauergut, so wie es dem Reichsoberhaupte und seinen Dienstleuten gefällt. Alle Ehre ist im Dienst, und der schwäbische Friedrich bemühet sich vergeblich, der kaiserlichen Krone, worin ehedem jeder gemeine Landeigenthümer ein Kleinod war, durch blosze Dienstleute ihren alten Glanz wiederzugeben.

Die verbundenen Städte und ihre Pfahlbürger geben zwar der Nation Hoffnung zu einem neuen gemeinen Eigenthum. Allein die Hände der Kaiser sind zu schwach und schlüpfrig, und anstatt diesen Bundesgenoszen mit einer magna charta zu begnadigen, und sich aus allen Burgen und Städten ein Unterhaus zu erschaffen, welches auf sichere Weise den Untergang der ehmaligen Landeigenthümer wieder ersetzt haben würde, müszen sie gegen solche Verbindungen und alle Pfahlbürgerschaft ein Reichsgesetz übers andere machen. — — Alle noch übrige Gesetze aus der güldenen Zeit, worin die Reichsmansi mit Eigenthümern besetzt gewesen waren, verschwanden in dieser Periode gänzlich, wozu die Städte, diese anomalischen Körper, nicht wenig beitrugen, indem sie die Begriffe von Ehre und Eigenthum, worauf sich die sächsiche Gesetzgebung ehedem gegründet hatte, verdunkelten. Die Ehre verlor sogleich ihren äuszerlichen Werth, sobald der Geldreichthum das Landeigenthum überwog; nnd wie die Handlung der Städte unsichtbare, heimliche Reichthümer einführte, konnte die Wehrung der Menschen nicht mehr nach Gelde geschehen. Es musten also Leib- und Lebensstrafen eingeführt und der obrigkeitlichen Willkür verschiedene Fälle zu ahnden über-

Digitized by Google

laszen werden, worauf sich die alten Rechte nicht mehr anwenden, und bei einem unsichtbaren Verhältnis keine neue finden laszen wollten. Die Freiheit litt dadurch ungemein, und der ganze Staat arbeitete einer neuen Verfaszung entgegen, worin allmälig jeder Mensch, eben wie unter den spätern römischen Kaisern, zum Bürger oder Rechtsgenoszen aufgenommen und seine Verbindlichkeit und Pflicht auf der bloszen Eigenschaft von Unterthanen gegründet werden sollte. Eine Verfaszung, wobei Deutschland hätte glücklich werden können, wenn es seine Grösze immerfort auf die Handlung gegründet, diese zu seinem Hauptinteresse gemacht und dem persönlichen Fleisze und baaren Vermögen in bestimmten Verhältnissen gleiche Ehre mit dem Landeigenthum gegeben hätte, indem alsdann die damals verbundenen und mächtigen Städte das Nationalinteresse auf dem Reichstage mehrentheils allein entschieden, Schiffe, Volk und Steuern bewilligt, und die Zerreiszung in so viele kleine Territorien, deren eins immer seinen Privatvortheil zum Nachtheil des andern sucht, wohl verhindert haben würden.

Der vierten Periode haben wir die glückliche Landeshoheit oder vielmehr ihre Vollkommenheit zu danken."

Sehr zu bedauern ist, dasz Möser selbst seine Geschichte nicht über 1192 hinaus hat fortführen können. Wir würden dann seine Ansichten noch über manche andere Puncte der Städtegeschichte, z. B. über die Bildung der Rathscollegien und ihr Verhältnis zu den Schöffen kennen. I, p. 250. erwähnt er den „osnabrückischen Magistrat als Schöpfen."

Bemerkenswerth ist uns noch seine Erklärung des Wortes „Weichbild." „Weichbild kommt von Wich," ein Dorf, und bilden oder belen abzirkeln; es bedeutet also ein bezirktes Dorf oder eine geschloszene Gemeinschaft" I, p. 74. not. e.

In den vorstehenden Ansichten Mösers sind zum ersten Male die Anfänge der deutschen Städte und ihr Verhältnis zu Kaiser und Reich in einsichtiger Weise besprochen, und wenn auch heute, der Natur der Sache nach, vieles unhaltbar und irrig, schief oder unvollständig erscheinen musz, so

Digitized by Google

wird doch daraus klar, wie viel die spätern Bearbeiter der Städtegeschichte Mösern verdanken, wie sie in vielem ganz auf seinen Schultern stehen, ja wie sie zuweilen weniger richtig und scharf gesehen als er. Deshalb und weil manches von ihm nur bedingt, vermuthungsweise und so vorgetragen wird, dasz es aus dem Zusammenhang geriszen oder in indirecte Rede umgesetzt seinem Sinn und seinem Standpunct nicht ganz entsprechen würde, wegen der Originalität seiner Darstellung, musten um so mehr seine Betrachtungen über das Städtewesen zusammenhängend mit seinen eignen Worten aufgeführt werden.

Kindlinger.

Manches, was Möser nur in Umriszen, hypothetisch oder als Singuläres für Osnabrück hingestellt, findet sich in concreterer Anschauung und generalisirt bei N. Kindlinger. (Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, II. Th. Münster 1790. p. 203—258.)

Kindlinger unterscheidet zwei Arten von Städten, alte und neue. „Die ersten Veranlaszungen der alten Städte" waren, nach ihm: „ein geistliches Stift, ein Missionshaus, eine feste Burg, eine Ueberfahrt bei einem Flusz u. s. w., hauptsächlich die Münster bei den bischöflichen Hauptkirchen." p. 204. „Der hierdurch bei der Hauptkirche so anwachsende Marktflecken bestand durchgehends aus zwei besonderen Theilen, dem beschloszenen nämlich und dem unbeschloszenen. Unter jenen gehörten der Bischofshof und der Münsterplatz, unter diesen aber alle Wohnungen, welche auszerhalb der Dom- oder Burgmauer errichtet waren. — Solche bischöfliche Burgen waren mit des Bischofs Dienst- und Lehnsleuten besetzt, die man der Burgdienste halber Burgmänner nannte. In Nothfällen zogen sich die auszerhalb der Mauer wohnenden Leute in die Burg zurück, und halfen dann auch gewiss Burgdienste verrichten. Man mochte sie vielleicht dazumal Pfahlbürger heiszen, zum Unterschied der in der Burg wohnenden Bür-

Digitized by Google

ger oder Burgmänner. Es währte aber nicht lange, so umzog man auch den unbeschloszenen Stadttheil mit einem Graben und mit einer Mauer. Nun machte dieser mit der bischöflichen Burg und dem von langer Zeit her befestigten Domhofe nur eine Stadt, und zwar eine befestigte Stadt, aus." p. 206. sq. Bald ward dann, nachdem ihr Wohlstand sich gemehrt, bei den Bürgern der Wunsch rege, ein besonderes, städtisches Gericht zu besitzen. „Ihr Wohlstand gab ihnen die Mittel, ihren Wunsch zur Wirklichkeit zu bringen, und die Geschichte sagt uns, dasz es geschehen sei, dasz die Einwohner der Städte einen besondern Richter erhalten hatten, den man später, zum Unterschied des Hof- oder Bauerrichters, Stadtrichter nannte, und der von dieser Zeit an in der Stadt Gericht hielt und die Sachen mit dem Rechte, was ihm die Stadtbewohner wiesen, entschied." p. 212. Man habe nun die Grenzen des städtischen Gerichtes bestimmen müszen, und die Gerichtssprengel seien Stadtbezirke, Weichbilds oder Wykbeldsbezirke, (von dem plattdeutschen wyken, weichen, und den Beldern, Bildnissen; wo die Gerichtsbarkeiten von einander wichen) genannt worden. p. 212. und 215. Besonders bemerkenswerth ist noch, was Kindlinger über die ursprünglichen Verhältnisse der Städtebewohner sagt. „Bis hierher waren die Einwohner Schutzgenoszen des Hofherrn und des Heiligen, dem der Hof überlaszen war. Da aber die Städte öfters auf den Grund von mehreren Haupthöfen erbauet wurden, und mit der Zeit jede Kirche in der Stadt Schutz gab, und so mehrere Familien von Schutzgenoszen entstanden, — so musten deshalb, da die Heirathen zwischen verschiedenen Schutzgenoszen in einer Stadt nicht wohl vermieden werden konnten, gewiss viele Irrungen zwischen den Bürgern und den Schutzherren entstehen. Nach Erwerbung des Haupthofes wurden sie selbst ihre Schutzherren, schafften sogleich diese Gewohnheit ab, und erklärten sich als ganz freie Personen. Wo die Städte die Haupthöfe nicht an sich bringen konnten, da waren sie doch bemüht, von diesem Schutzrechte befreit zu werden." p. 239. sq.

Digitized by Google

Wie bedeutsam der Einflusz der französischen Revolution, der erhabenen Ideeen von 1789, die mannigfaltigen politischen Pläne und Experimente, die vielen Neugestaltungen und Verfaszungsänderungen, die überall ausbrechenden Empörungen und Aufstände, die seitdem bis in unsere Tage den Bestand der Staatsformen und der Staaten erschütterten, auch für die deutsche Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung sein muste, ist leicht zu erkennen. Die veränderten politischen Anschauungen hatten zur Folge, dasz Sinn und Neigung mehr auf die Verfaszungen der Völker, auf die Wandlungen, die sie von ihrem ersten Eintritt in die Geschichte in ihren Rechtsverhältnissen erfahren, auf die politischen Processe, die sie durchlaufen, hingelenkt wurde. Der Blick wurde für solche Untersuchungen geschärft, das eigentlich historische Interesse dafür ein gröszeres.

Für die Verfaszungen, für die rechtlichen und gesellschaftlichen Zustände der alten Culturvölker, zeigte sich beszeres Verständnis und tieferes Eindringen; man betrachtete sie unter neuen Gesichtspunkten, in einem ganz andern Lichte: einerseits mehr nach ihrer Genesis und nach ihrem innern Zusammenhang mit andern gleichzeitigen Manifestationen des Volksgeistes, andererseits gesondert, in den verschiedenen Zeiträumen der äuszern Geschichte des Volkes, und nicht blosz mit dem antiquarisch-philologischen Interesse für vereinzelte Erscheinungen des Alterthums.

Angeregt groszentheils durch Niebuhr und seine Behandlung der römischen Geschichte, auf seinen Forschungen weiter bauend, über ihn hinausgehend, entstanden nun nach einander für römische Rechts- und Verfaszungsgeschichte die Werke von Savigny (Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, I. Theil 1815.) K. D. Hüllmann (Staatsrecht des Alterthums, Cöln 1820.) Rubino (Untersuchungen über röm. Verfaszung, Cassel 1839.) Göttling (Geschichte der röm. Staatsverfaszung, Halle 1840.) Peter (Epochen der Verfaszungsgeschichte der röm. Republik, Leipzig 1841.) Zeiss (röm. Alterthumskunde, Jena 1843.) W. A. Becker (Handbuch der röm. Alterthümer, Leipzig 1843—56.) Schwegler

Digitized by Google

(röm. Geschichte Tübingen 1853) und Lange (röm. Alterthümer, Berlin 1858. I. Band, I. Auflage.)

Ebenso für die Verfaszungen der alten griechischen Stadt-Staaten die Schriften von Kortüm (zur Geschichte hellenischer Staatsverfaszungen, Heidelberg 1821.) Tittmann (Darstellung der griechischen Staatsverfaszungen, Leipzig 1822.) W. Wachsmuth (hellenische Alterthumskunde, aus dem Gesichtspunkte des Staats. I. Auflage, Halle 1826—30.) K. Fr. Hermann (Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer. I. Auflage, Heidelberg 1831) und Schömann (griechische Alterthümer. I. Band, I. Auflage 1857.)

Auch für die Geschichte der deutschen Städte blieb ein Aufschwung nicht aus,

Nachdem Georg Sartorius seine Geschichte des hanseatischen Bundes herausgegeben hatte, (I. Theil, Göttingen 1802. II. Theil 1803. III. Theil 1808.) veröffentlichte im Jahre 1815, in demselben, in dem Savignys Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter I. erschien, Eichhorn, den ersten Theil seiner Untersuchung: „Ueber den Ursprung der städtischen Verfaszung in Deutschland" in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswiszenschaft p. 224 sq. (Der zweite Theil, ibidem 1816. p. 165 sq.)

Eichhorn.

Eichhorn unterscheidet in Deutschland zwei Arten von Städten: die römischen und die nicht-römischen, und findet, dasz in einigen Städten der erstern Art „in Cöln gewiss, vielleicht auch in Regensburg und in Trier" (II, p. 216.) römische Einrichtungen, groszentheils auch später noch fortgedauert haben und mit dem Namen der römischen Freiheit, libertas Romana, bezeichnet worden seien. Von Cöln hätten dann die meisten andern Städte ihre Rechte und Institute (Stadtrechte) erhalten, ibid. p. 235. Die übrigen aber, mit Ausnahme jener dreie, in denen immer die Freiheit geblühet, seien erst in der Folgezeit, nachdem durch die Privilegien der Ottonen die Immunitäten, die schon früher in

Digitized by Google

Bezug auf einzelne Theile in ihnen bestanden, auf die ganze Stadt ausgedehnt waren, von der Gerichtsbarkeit der Grafen eximirt worden und zu einer gröszern Freiheit gelangt. Eine solche erweiterte Immunität habe man „Weichbildrecht“ (Weichbild so viel als Bild eines Heiligen, geweihtes Bild, I. p. 224.) genannt. „Das Weichbildrecht, hatte zwar ursprünglich die Natur eines erweiterten Hofrechts, aber es begründete zugleich durch die eigenthümliche Verbindung, in die es freie und unfreie Leute brachte, den allmäligen Uebergang dieser Verfaszung in eine freiere, deren Vorbild diejenigen Städte wurden, welche das jus civitatis im ältern Sinne (libertas Romana) hatten. Jener Uebergang war schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts bewirkt. Von dieser Zeit an ist Weichbildrecht oder jus civitatis wesentlich eines und dasselbe“ II, p. 223. Nachdem nun so Leute freien und unfreien Standes (Hofhörige) verbunden waren, seien überall Stadträthe eingerichtet worden und solche schon im 9. Jahrhundert deutlich erkennbar. (II, p. 165. 224.) Auszerdem habe in allen römischen Städten der alte Ordo der Decurionen unter dem Namen Hausgenoszen fortgedauert und gewisse Rechte, besonders polizeilicher Art, die Sorge für die öffentliche Sicherheit, ausgeübt „zwar nicht als Gemeinderecht, aber vermöge des ihm nach dem Hofrecht zukommenden Vorrechts, dasz die herrschaftlichen Beamten aus seiner Genoszenschaft genommen werden musten.“ (II, p. 216.) Desgleichen werden die Innungen und Zünfte der Handwerker, theils aus dem Hofrecht, theils von den Römern hergeleitet. (II, 196. not. 212.) In den Städten seien also gewesen einerseits „altfreie Gemeinden,“ andererseits dem Hofrecht unterworfene Leute, und jene, die altfreien Gemeinden, seien von den Stadtherren, den Bischöfen, durch das „erweiterte Hofrecht“ mehr oder weniger unterdrückt und in ihrer Freiheit gekränkt worden. „Alle Stadtrechte — hatten einen mehr oder minder starken Zusatz von Hofrecht, am wenigsten die in den groszen deutschen Villen, am meisten die in den ursprünglich römischen Städten, wo die Curie ihre Freiheit verloren hatte“ (II, p. 233.)

Digitized by Google

Eichhorns Schrift blieb ohne wesentlichen Einflusz auf die Ansichten Kindlingers, der nicht wie Eichhorn die groszen rheinischen, sondern vorzugsweise die westphälischen Städte vor Augen hatte. In seiner „Geschichte der deutschen Hörigkeit," Berlin 1819, bezeichnet er in Uebereinstimmung mit seiner 1790 in den münsterischen Beiträgen dargelegten Meinung die älteste Bevölkerung in den alten Städten als eine hörige. „Ursprünglich bestanden die Bewohner der alten Städte aus lauter Hörigen, theils Haus- theils Schutzhörigen, obgleich auch wirkliche Hofbesitzer sich unter ihnen befinden konnten." p. 29. „Die Bürger in den Städten erschienen später, erst dann, als die Bewohner der Städte einen eignen Richter erhielten und eine eigne Stadtgemeinde ausmachten, als man den Werth des baaren Geldes dem Landeigenthum gleich schätzte, als der Hof des Bischofs, des Grafen u. s. w. in eine Burg umgeschaffen, — zur Besetzung und Vertheidigung der Burg die Diensthörigen, (Ministeriales) zur Vertheidigung der Stadt aber die Einwohner bestimmt, und diese hierdurch waffenfähig und selbstständig wurden, folglich keines Vertreters oder Schutzherrn mehr bedurften." Lange waren die Bürger in den Städten für ihre Herren zu allerlei verschiedenen Diensten (Fuhrwerk) und Leistungen (graben, schanzen, Wache stehen) verpflichtet. „Freilich versuchten sie sich denselben zu entziehen, und, wenn sie sich stark genug fühlten, wohl mit Trotz und Gewalt; manche aber, vielleicht sehr viele, verglichen sich lieber mit den Besitzern der Haupthöfe und gaben dafür eine jährliche Erkenntnis in Gelde, oder kauften die Dienste ganz ab" p. 35. Kindlinger nimmt also in den Städten im Anfange keine freien Gemeinden an; die Bewohner sind ihm sämmtlich Hörige.

Andere Gelehrten dagegen schenkten Eichhorns Ansichsichten Beifall und stellten ähnliche auf.

Gemeiner.

So K. Th. Gemeiner in seiner Schrift: „Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte,

Digitized by Google

namentlich der Städte Basel, Straszburg, Speier, Worms, Mainz und Cölln. Ein Beitrag zur allgemeinen teutschen Handelsgeschichte;" (Regensburg 1817) worin aber eigentlich nur von Regensburg die Rede ist.

„So dicht der Schleier ist, mit welchem die Entfernung und die Barbarei der Zeiten diese geschichtliche Epoche (die Zeit der Völkerwanderung) verhüllt hat, so giebt uns doch das Dasein mehrerer römischen und welschen Kaufleute, die wir noch in viel späteren Zeiten im Lande und insbesondere zu Regensburg antreffen, die vollste Ueberzeugung, dasz diese Handelsleute mit dem römischen Kriegsheer keineswegs abgezogen waren. Sie — die Enkel und Urenkel der zu Augustus und Tiberius Zeiten eingewanderten Handelsleute — zu dieser Zeit schon Eingeborene und in mancher Hinsicht für Inländer geachtet — verblieben vielmehr allenthalben im Lande an den Orten ihrer frühern Niederlaszung und auf dem Erbe ihrer Väter." p. 20. und 21. Aehnlich heiszt es von den späteren Zeiten p. 36.: „in Regensburg und in vielen anderen groszen Städten des Frankenreichs, hatte eine Klasse von Einwohnern, die wälschen oder römischen Kaufleute, die aller Orten in groszer Menge vorhanden waren, alle die vorgedachten Katastrophen, die drangsalsvollen Zeiten der gothischen und fränkischen Besitznahme überlebt." —

Die Handwerker in den Städten waren unfreien Standes, p. 37. „Die einzige Klasse von Städteeinwohnern, die eine Gemeinheit formiren konnten, war der Handelsstand, durchgehends Ausländer: Römer, Italiener, Wallonen," p. 37. also die Kauf- und Handelsleute, die „seit den ältesten Zeiten vom Heerbann befreit und unter die unmittelbare Mundbürde der Kaiser und Könige gestellt" waren, p. 44. So bildete sich in Regensburg, „in frühester Zeit, so frühe als in irgend einer Stadt Italiens und viel eher, als der sonst tief forschende, sinnige Heeren (Ueber die Folgen der Kreuzzüge) und andere ihm nachschreibende neuere Geschichtsschreiber zugeben wollen, ein bürgerlicher Verein, eine städtische Commune, die schon im 9. Jahrhundert, annoch

Digitized by Google

unter der Karolinger Regierung eine Art von Magistratur gehabt."

„Die Hauptbestandtheile der Einwohnerschaft aller alten Städte, zu den Zeiten der Merovinger und Karolinger, waren die Geistlichkeit und der Adel. Beide Klassen formirten mit ihren Angehörigen, einen Theil der militiae episcopi und der militiae praefecti. — —

Nur in den alten Städten, die schon zu der Römer Zeiter grosze Handelschaft gehabt, hatte sich eine dritte Klasse von Einwohnern und neben den beiden anderen Klassen erhalten. Diese dritte Klasse bestand aus Männern, die zwar frei aber nicht wehrhaft und daher auch anfänglich in einem ganz militärisch organisirten Staat nicht sehr geachtet gewesen waren. So lange diese dritte Klasse statum in statu gemacht, und kein Uebergewicht über die andern beiden Klassen erlangt hatte, so lange waren auch die Häuser des Adels und der Geistlichkeit in den alten Städten keiner bürgerlichen Stadtobrigkeit, keinem juri urbano, unterworfen. Allmälig hatte sich aber der dritte Bestandtheil der Städte, der Bürgerstand genannt, durch gesammelte Reichthümer zu gröszerem Ansehen erhoben. Er hatte von Zeit zu Zeit gröszere Vorrechte erworben, auch andere Gewerbsleute, verschiedene Handwerker, in seinen Verein aufgenommen, zuletzt eine Volkszahl gebildet, die die beiden anderen Klassen weit überstieg. Sein Uebergewicht wurde so entscheidend, dasz sich der Adel, entweder aus Drang der Noth oder um seines Vortheils willen, mit den reichen angesehenen Kaufleuten, dem Gewerbstand, vereinigte, indessen sich die Geistlichkeit auf anderen Wegen dem bürgerlichen Regiment zu entziehen — gesucht hatte." p. 51 sq.

v. Fichard.

Im Jahre 1819 erschien „die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main und der Verhältnisse ihrer Bewohner" (Frankfurt) von J. C. v. Fichard, genannt Baur von Eiseneck, ein für jene Zeit und in seiner Art treffliches Buch, obgleich für die früheren Perioden manche Willkür-

Digitized by Google

lichkeiten und Schiefheiten zu rügen sind, und mehrfach spätere Verhältnisse auf frühere Zeiten irrthümlich übertragen werden. So z. B. wenn er im Jahre 1219 das Wort cives als consules deutet und daraus für jene Zeit schon auf einen Rath schlieszt, p. 71 sq. Bezüglich der ältesten Städtebevölkerung kommt von Fichard zu denselben Resultaten wie Kindlinger, der auf ihn vielfach von Einflusz gewesen ist. „Die angesehenere Classe (der ältesten Einwohner) warendie Ministerialen der Pfalz, ministeriales palatini. — —

Die Masse der Einwohner aber bestand aus leib- zins- und hofhörigen Colonen, servi fiscales, fiscalini, regii. Deutschland bis an den Rhein und die Donau hatte vor dem carolingischen Zeitalter keine Städte. — Die Veranlaszung der ältesten cisrhenanischen Städte waren ein königlicher Palast oder eine geistliche Stiftung. Königliche Pfalzen insonderheit konnten nur da angelegt werden, wo der König selbst Grundeigenthümer war. Auf einem grundherrlichen Dorfe, einer villa indominicata des Königs, wo die gesammte Feldmark einem Herren zinspflichtig war, — konnte es, in den carolingischen Zeiten, keine Gemeinde im Sinne des alten deutschen Rechts geben, (?!) weil jede Gemeinde Privateigenthum voraussetzt, das hier nicht vorhanden war. Es findet sich also auch in Frankfurt in jenem Zeitraum keine Spur von ansäszigen Freien," p. 15, 16, 17.

Es mehren sich nun aber überhaupt rasch die die Schriften über und für die Geschichte einzelner Städte, (auch die Veröffentlichung von Urkunden zur Städtegeschichte und von Urkundensammlungen wird häufiger) wodurch die allgemeinen Bearbeitungen des Städtewesens ebenso sehr gefördert werden, wie andererseits das Verständnis der Geschichte einzelner Städte durch jene gewinnt. Beides stehet eben zu einander in Wechselwirkung. Für uns können hier, in der Regel wenigstens, nur die allgemeinen Schriften in Betracht kommen.

Gaupp.

Zunächst haben wir zu beachten die Abhandlung Gaupps: „Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfaszung und Weich-

Digitized by Google

bild im Mittelalter, besonders über die Verfaszung von Freiburg im Breisgau verglichen mit der Verfaszung von Cöln" 1824.

Gaupp, unterscheidet nach Eichhorn römisch-deutsche und rein-deutsche Städte (Vorrede p. XI.) In jenen habe die römische Gemeinde entweder ihre Freiheit behauptet, wie in Cöln, oder sei zur Hörigkeit gebracht worden, wie in Straszburg. (ibid. p. XV.) Zu Cöln aber haben fast alle Einrichtungen aus den Römerzeiten fortgedauert. (p. 218. und 360.) Die dort vorkommenden „Genoszenschaften sind nur Fortsetzungen der alten Collegien oder ordines, deren es in Cöln, wie in allen römischen Städten, auszer der Curie oder dem vorzüglich sogenannten ordo, gewiss eine grosze Anzahl gab." (p. 273. conf. p. 275. not. 215.) Das Römische wird also hier noch mit weit gröszerer Bestimmtheit und in gröszerem Umfang geltend gemacht als bei Eichhorn. In anderen Dingen aber weicht Gaupp von Eichhorn ab. „Das Verhältnis der Städte zur alten Gauverfaszung kann nur aus einer doppelten Exemtion erklärt werden. Die frühere betraf die Befreiung von der Gewalt der ordentlichen Beamten, von der judiciaria potestas, und diese traf das ganze Land ohne Unterschied; die zweite bezog sich nur auf einzelne Orte, die sich über das andere Land emporschwangen und so zu Städten mit einer besonderen Verfaszung, mit eigenthümlichen, nur den in ihnen wohnenden Gemeinden zugestandenen, Privilegien wurden." p. 20. Denn durch ihren rasch gestiegenen Reichthum hätten die Städter bewirkt, dasz ihnen vom X. Jahrhundert an viele Rechte, Privilegien und Freiheiten bewilligt worden. p. 73 sq. Und so hätten sie auch allmälig ihre eigenen Magistrate erlangt. „Mit dieser inneren Entwickelung eines kräftigen, vielgestaltigen Lebens hing ganz von selbst die Entstehung besonderer städtischer Obrigkeiten zusammen." Das Wort „Weichbild" wird von Gaupp als „Stadtrecht" erklärt, (p. 98. und 106.) indem er dabei der Ansicht P. Wigands (Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter 1819. I, 2. p. 227 sq.)

Digitized by Google

und Haltaus' (glossar, ad v. wic) folgt; wic ist gleich vicus und „bild“ oder „bill“ nichts anderes als „Recht.“ Das Gericht, was unter dem Namen „Witzichdinc“ zu Cöln erwähnt wird, läszt er ein „Strafgericht“ sein, während Eichhorn (nach dem Vorgange Hamms, dissert. de rep. Ubio-Agrippinensi §. LVI.) ein Gericht der Weisen, Wiszenden d. i. der Schöffen „nicht Gericht einer gewöhnlichen Volksgemeinde, sondern nur ein Schöffengericht“ darin gesehen hatte. Stadträthe aber könnten im X. Jahrhundert noch nicht bestanden haben. Das magdeburgische Stadtrecht ferner sei nicht, wie Eichhorn gewollt, vom Cölnischen abzuleiten, sondern müsze, wiewohl es unleugbar diesem ähnlich, als ein für sich entstandenes, selbstständiges betrachtet werden. Auch hinsichtlich der Burggrafen, theilt Gaupp Eichhorns Meinung nicht. Letzterer sah in den Burggrafen eine besondere Art von Beamten. (l. l. II, p. 179.) Gaupp dagegen, läszt sie nicht verschieden sein von den Gaugrafen, „nur gewöhnliche Gaugrafen mit der rein factischen Eigenthümlichkeit, dasz ihr Gau entweder einzig oder doch hauptsächlich in einer Stadt bestand.“ p. 55. Mit dem Worte „Burggraf“ werde nichts anderes bezeichnet als „Stadtgraf,“ da Burg dasselbe sei wie Stadt.

Ueber dies Buch Gaupps, schrieb Eichhorn eine scharfe Kritik 1826 in den Göttinger gelehrten Anzeigen II, nr. 126. p. 125. 2 sq., worin er indes nichts Neues von Bedeutung, was hier zu erwähnen wäre, beibrachte, auszer dasz er über das „Witzigdinc“ eine andere Meinung als früher aufstellt. Er nimmt nämlich jetzt an, es sei ein Gericht gewesen, was an bestimmten Tagen gehalten wurde, so dasz ein jeder die Tage wuste; man müsze also die Gerichte darunter verstehen, die gemeinhin „wiszenhafte Ding“ genannt würden, p. 1258.

H. Leo.

Schon vor dieser Eichhorn'schen Recension, im selben Jahre mit Gaupp war H. Leos Untersuchung „Entwickelung der Verfaszung der lombardischen Städte bis zur Ankunft

Digitized by Google

Kaiser Friedrichs in Italien," Hamburg 1824 erschienen, worin zuerst die Entstehung der Selbstständigkeit der italienischen Communen, deren Entwickelung (freilich eine frühere und raschere) eine sehr ähnliche war, wie die ihrer deutschen Schwestern und auf diese nicht ohne Einflusz bleiben konnte, in ihren Grundlinien scharfsinnig erörtert und richtig beurtheilt wurde; eine Schrift, die daher auch für die Bearbeitung des deutschen Städtewesens und die richtige Erkenntnis seiner Entwickelungsgesetze sich wirkungsreich zeigte.

Hüllmann.

Zunächst war es K. D. Hüllmann, der Verfaszer des 1820 erschienenen Staatsrechts des Alterthums (siehe oben), der in zwei Werken („Städtewesen des Mittelalters, I. Theil. Bonn 1826," vorzugsweise im zweiten Theil, und in seiner „Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, I. Auflage 1817; II. Auflage. Berlin 1830. p. 469 — 639.) nun auch über die deutschen Städte ausführlicher handelt, und vieles Beachtungswerthe aufstellt.

Im Allgemeinen jedoch haben ihn allerdings richtig beurtheilt Tschoppe und Stenzel in ihrer Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz, p. 225. wenn sie behaupten, dasz er zwar mit groszem Fleisz viel Material zusammengetragen habe, aber manchmal das rechte Verständnis vermissen lasze, „weil er erstens sich nur an mancherlei Einzelheiten gehalten, — und zweitens die ursprüngliche Bedeutung mit der späteren Entwickelung ungeschichtlich zusammenfaszt, welches letztere aber auch von ihnen selbst in ihren weiter unten zu erwähnenden Abhandlungen gilt. (Noch schärfer wird Hüllmann kritisirt bei Dönniges, das deutsche Staatsrecht I, p. 270.)

Hüllmanns gediegene Anschauung des Mittelalters, erhellt schon einigermaszen aus dem, was er über das Ritterthum sagt: Städtewesen II, p. 2. „So schalteten in den schönen Ländern unseres Erdtheils ungebildete Grundbesitzer, nur gestimmt für Jagd und Krieg, verhärtet durch die knech-

Digitized by Google

tische Unterwürfigkeit einer Schaar von Leibeignen, roher noch als die morgenländischen Hirtenfürsten, da sie bei dem beständigen Umherziehen, auf zerstreuten Landhöfen in ihren Gefühlen und Sitten wenig durch Familienleben gemildert wurden, dabei nicht selten von einem Aberglauben befangen, der nur beschränkter Geister sich bemächtigen kann." Aehnlich heiszt es, p. 4. ibid. „Unrechtlich, unsittlich, unchristlich ist es im früheren Mittelalter hergegangen," doch wird sogleich naiv hinzugefügt, „mit dem Maszstabe des heutigen Rechts- und Sittenzustandes gemeszen" und dadurch angezeigt, wie eigentlich nicht hätte geurtheilt werden sollen. (conf. Ursprung der Stände p. 111.)

Er weisz auch selbst sehr wohl, (Städtewesen II, p. 475.) dasz schon Montesquieu bemerkt, wie von den Quellen des Irrthums, die ergiebigste ist: „öffentliche Verhältnisse und staatsbürgerliche Einsichten neuerer Zeiten auf entferntere, frühere überzutragen und sie da an Personen und Anstalten als Maszstab anzulegen."

Was nun das Einzelne anlangt, so läugnet Hüllmann die Fortdauer römischer Einrichtungen in irgend welchen deutschen Städten und hält dafür, dasz eine solche am wenigsten in Cöln annehmbar sei. Städtewesen II, p. 262. Ursprung der Stände, p. 611. Von Anfang an habe es in den Städten sowohl freie, als unfreie Menschen gegeben, (Städtewesen II, 197. Ursprung der Stände p. 469 sq. 479.) und zwar findet er darin sechs von einander verschiedene Classen von Einwohnern. Die erste Classe bestand aus den Landbesitzern, „die Landeigenthümer machten darin den Stamm der Bewohnerschaft aus." Die zur zweiten Classe („bestehend zwar ebenfalls aus Landbesitzern, die aber neben dem Feldbau Waaren und Geldhandel, Goldschmiedekunst, Tuchweberei, Schifffahrt, Gastwirthschaft trieben,") Gehörigen seien Bürger genannt worden. Die dritte Art der freien Einwohner waren, „die freien Handwerker," die den Namen Burgenses geführt hätten. Ebenso gab es drei Arten von unfreien Leuten in den Städten: 1) die Ministerialen „die Dienstmannen," 2) die Colonen „die land-

Digitized by Google

wirthschaftlichen Burgsaszen“ und 3) die übrige Menge „die Schaar des Hofgesindes zu Handwerksarbeiten abgerichtet.“

Die Stadträthe sind nach ihm in Deutschland auf dieselbe Weise entstanden, wie in Italien, nämlich aus dem Stadtgericht, aus dem Schöffencollegium. (Städtewesen II, p. 418 sq. conf. 446 sq.) „Die Entstehung des städtischen Raths ist — darein zu setzen, dasz sich zur oberen Leitung des Stadtwesens, ein Ausschusz der Bürgerschaft, entweder der Schafferbehörde oder den herrschaftlichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten zugesellt oder angedrängt hat.“ (Ursprung der Stände, p. 601.) Das Wort „Weichbild“ wird Städtewesen II, p. 207. als „Stadtgebiet, Stadtmark“ erklärt (Bild sei dasselbe als „Ehre, Bann, Mark“), in dem späteren Werke (Ursprung der Stände, II. Auflage, p. 576.) als „Stadtzeichen“ oder „Ortszeichen.“ In Betreff der Burggrafen, unterscheidet Hüllmann zwei Arten: die Stadtgrafen, die die Vorsitzenden des städtischen Gerichtes gewesen und die Militärbefehlshaber, welche die Städte vertheidigt hätten. (Ursprung der Stände, p. 485.)

Raumer.

Schon vor Hüllmanns Städtewesen, war Raumers treffliche Geschichte der Hohenstaufen erschienen, der besonders im V. Theil 1825, p. 270 sq., über die deutschen Städte und ihre Magistrate, „von der Obrigkeit, den Vögten, Bürgermeistern, Räthen, Freiheiten, Zünften,“ p. 274. mit Verständnis redet. Was jedoch die Einrichtungen in den einzelnen Städten betrifft: so unterscheidet er nicht immer scharf genug zwischen den verschiedenen Zeiträumen, indem er, von dem Streben ein möglichst anschauliches, concretes Bild zu zeichnen, geleitet, Dinge der verschiedensten Art und aus verschiedenen Zeiten, als gleiche oder ähnliche zusammenstellt und manchen später entstandenen Institutionen, einen zu frühen Ursprung anweist. Besonders zu erwähnen ist für uns hier noch seine Ansicht über die Städtepolitik der Kaiser, und namentlich über die von den Hohenstaufen gegen

Digitized by Google

die Städte erlaszenen Gesetze, welche von den meisten Bearbeitern des Städtewesens so heftig getadelt werden, während Raumer (III, 331. cof. 689, 712 — 717. V, 271 — 274.) ausführt, dasz die Kaiser mit Nothwendigkeit und vollem Rechte diese Gesetze nicht gegen die Städte, sondern gegen die Ausschreitungen der Städte erlaszen musten, wenn sie ihrer kaiserlichen Macht und Würde nichts vergeben wollten.

v. Maurer.

Wie Hüllmann vorzugsweise im Hinblick auf die Rheinstädte die Fortdauer römischer Einrichtungen geleugnet, so stellte sie namentlich für die bayerischen Städte entschieden in Abrede G. L. Maurer in seiner trefflichen Abhandlung: „Ueber die bayerischen Städte, unter der römischen und fränkischen Herrschaft, gelesen in der feierlichen Versammlung der Königl. Bayer. Akademie der Wiszenschaften am Ludwigstage," München 1829, der jedoch darin Gemeiner beistimmt, dasz in jenen Städten freie Kaufleute und Handwerker geblieben seien.

Gleich im Anfang dieser durch Klarheit und besonnene Forschung ausgezeichneten Schrift, p. 3. wird eine Bemerkung ausgesprochen, die von Spätern, freilich nicht zum Vortheil der richtigen Auffaszung, vielfach unbeachtet geblieben ist, dasz nämlich die Ansicht, „die Altgermanen" hätten keine Städte, sondern blosz und allein Höfe gekannt, wie gewöhnlich dergleichen allgemeine Behauptungen, zum Theil wahr, groszentheils aber auch unwahr sei. Wahr ist sie in sofern als nicht geleugnet werden kann, dasz die Höfe und die Hofverfaszung zu den echt germanischen Ureinrichtungen gehören. „Allein auf der anderen Seite ist es auch eben so wahr, dasz es neben diesen Höfen schon längst vor der Eroberung durch die Römer andere von Vielen bewohnte Orte gegeben hat, welche den späteren Städten nicht unähnlich waren und daher von den Römern selbst schon Städte (urbes, oppida und vici) genannt worden

Digitized by Google

sind.“ conf. p. 19. Die gänzliche Zerstörung der Römerstädte, die vollständige Ausrottung alles römischen Wesens will er nicht gelten laszen.

„Zwar bezeichnet man häufig die Völkerwanderung als eine Zeit der totalen Umwälzung und Vernichtung alles Bestehenden. Namentlich wird uns von Bayern von einer Auswanderung aller Römer bis auf den letzten Mann, ferner von einer gänzlichen Zerstörung der Römer-Städte erzählt, sogar Salzburg und Passau nicht ausgenommen, allein dergleichen Nachrichten darf man nicht so buchstäblich nehmen, wie es in alten Urkunden erzählt wird, denn es sind gerade diese angeblich von Grund aus zerstörten Städte, welche wir am frühesten als angesehene, volkreiche Bischofssitze wieder finden.“ p. 12.

„Als ausgemacht und entschieden nehmen wir an, dasz die römische Municipalverfaszung an vielen Orten auch noch unter der fränkischen Herrschaft fortgedauert hat. Diese Thatsache hat dann viele verleitet, die germanische Städteverfaszung nur als eine Fortsetzung der römischen zu betrachten.“ Das aber ist vollkommen irrig, „wenigstens verlieren sich gegen das Ende der fränkischen Periode alle Spuren der römischen Municipalverfaszung, auch sogar an den Orten, wo sie sich im Anfang jener Periode noch erhalten hatten, und germanische Einrichtungen treten an ihre Stelle,“ p. 19. „Demnach nehmen wir den Untergang der römischen Municipalverfaszung mit der römischen Herrschaft, in Bayern wenigstens, als entschieden an, und die Städteverfaszung war hier, wie sie in anderen Theilen des groszen fränkischen Reichs ebenfalls beschaffen war.“ p. 22. Was nun die ältesten Obrigkeiten der Städte betrifft, so hatten die kleineren und minder wichtigen, „gar keine eigenen Beamten, sondern die in dergleichen Städten vorhandenen Freien standen, wie die übrigen Freien, unter den Volksgerichten, d. h. unter den Gau- und Landgerichten.“ p. 23.

Andere gröszere Städte hatten dagegen auch in Bayern ihre eigenen städtischen Beamten. Der Grund nun aber, warum sich in den alten Römerstädten eine freiere Ver-

Digitized by Google

faszung früher entwickelt habe als anderswo sei der, dasz sich einmal „in diesen alten Römerorten, geschützt durch die erhaltenen Stadtmauern, freie römische Kaufleute und Handwerker erhalten“ hätten. „Sie hielten fest zusammen und bildeten genoszenschaftliche Vereine unter sich, vielleicht auch mit anderen Freien,“ wodurch sie bald zu Reichthum und zu mancherlei Freiheiten gelangten. Ferner sammelten sich auf ähnliche Weise „andere, ärmere Freie um die alten Bischofssitze, wozu man vorzugsweise Römer-Städte auszuersehen pflegte, und gelangten unter bischöflichem Schutze gleichfalls zu Reichthum und Freiheiten.“ p. 26.

„Die freie Städteverfaszung ist — eine echt germanische Einrichtung. — Sie hat sich groszentheils von selbst entwickelt und gebildet, theils aus der freien Verfaszung, nämlich aus dem Schöffenthum, oder durch freie Uebereinkunft d. h. aus freien genoszenschaftlichen Vereinen, theils aus der unfreien Hofverfaszung. Sehr häufig ist sie aber auch das Product von oben her gegebener Einrichtungen.“ p. 27.

v. Lancizolle.

In demselben Jahre wie Maurer veröffentlichte auch ein anderer Gelehrter: C. W. von Lancizolle eine Schrift über das deutsche Städtewesen unter dem Titel: „Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die preuszischen Staaten, Berlin und Stettin 1829,“ woraus schon hervorgeht, dasz er vorzugsweise sein Augenmerk auf die ostdeutschen Städte gerichtet gehabt. Er ist für die neuere Zeit weit ausführlicher, als für die frühere, für das Mittelalter, hat jedoch auch für diese letztere vieles Anerkennungswerthe gesagt und Manches, was bisher schief oder mangelhaft aufgefaszt worden, in das rechte Licht gestellt.

v. Lancizolle unterscheidet drei Arten von Städten 1) diejenigen, die nur eine freie Gemeinde enthalten, 2) die, welche einem oder mehreren Herren gehört hätten, 3) gemischte, in denen einerseits eine freie Gemeinde sich befunden, andererseits aber auch ein Theil der Höfe und dazugehörigen

Digitized by Google

Ländereien eines oder mehrerer Herren Eigenthum gewesen sei. Die freien Gemeinden in den Städten hätten lange mit den Gauen und den Gaugrafen in Verbindung gestanden. p. 12 sq. In Bezug auf das römische Element stellt er sich zwar nicht ganz in Gegensatz zu Eichhorn, aber er redet doch sehr behutsam und vorsichtig über die römischen Einrichtungen und hält dafür, dasz man nicht wiszen könne, in wie weit oder in welcher Weise sie fortgedauert hätten. (Vorrede p. 6. conf. p. 10 sq.) Er betont sodann, was auch schon Eichhorn und Gaupp anerkannt hatten, dasz die Güter und Besitzungen des Königs, des Adels und auch der Kirche, die Immunitäten, von Anfang an von der Gerichtsbarkeit der Grafen eximirt gewesen seien. p. 15. „Erweiterung also der uralten Exemtion oder Immunität bis zu dem Grade, dasz diese alle Gewalt des Grafen und seiner Unterbeamten absorbirte, ist Anfangspunkt der abgeschloszenen Localverfaszung, die Stadtrecht genannt wurde." p. 23. „Weichbild" aber ist mit Stadtrecht eins und dasselbe, p. 39. — Die Stadträthe, die consilia civitatum, sind nicht überall auf dieselbe Weise entstanden. In den römischen Städten könne wohl dabei an die alte Curie gedacht werden, an anderen Orten ist der Rath aus dem Schöffencolleg hervorgegangen, anderswo verdanke er seinen Ursprung den Privilegien der Kaufleute. Ueberall aber musz anerkannt werden, dasz er eine patricische Institution, „eine der Gemeinde gebietende, aristokratische Magistratur" ist; wie denn überhaupt in Abrede gestellt wird, dasz jemals in den deutschen Städten, die höchste Gewalt bei der Menge gewesen, also eigentliche Demokratie existirt habe. Die Innungen endlich seien theils aus den Handwerkercollegien der römischen Zeit, theils aus dem Hofrecht herzuleiten. Auszerdem hebt v. Lancizolle mit Recht hervor, wie man sich vor dem Glauben zu hüten habe, dasz die deutschen Städte des Mittelalters, wie manche neuere in kurzer Zeit aus dem Boden gewachsen, gewissermaszen fabricirt worden seien. p. 18 sq. Sie sind vielmehr nur allmälig und langsam geworden, und die Ursprünge der meisten entziehen sich unserer Erkenntnis. Besonderes Lob verdient

Digitized by Google

das Buch auch noch deshalb, weil es von einer gewissen parteiischen Vorliebe, von einer Parteinahme und Parteilichkeit für die Städte, wie eine solche fast bei allen Bearbeitern der Städtegeschichte bemerkbar wird, sich gänzlich frei hält. Wir hören darin keine Lamentationen über die Unterdrückung der städtischen Freiheit, und es finden die Schriftsteller Tadel, welche die Städte mit unbegründeten und unverdienten Lobsprüchen erheben wollen. Vielmehr erkennt der Verfaszer das Bestreben der Bürger „nicht nur die Erweiterung der herrschaftlichen Gerechtsame zu hindern, sondern auch die bestehenden Befugnisse des Herren über die ganze Stadt oder einen Theil derselben einzuschränken oder ganz aufzulösen. Ueberhaupt rangen die Städte nach möglichster Unabhängigkeit und Selbstständigkeit," p. 49. Es wird also ein Kampf constatirt zwischen den Städten und ihren Herren, dessen Führung nicht blosz für den einen, sondern für beide Theile berechtigt gewesen sei. „Das Resultat jener entgegengesetzten Bestrebungen ist im Ganzen für die Städte äuszerst günstig gewesen. Recht und Unrecht ist dabei beiden Theilen wohl in gleichem Masze zuzuschreiben." p. 50. Drei Arten von Vortheilen aber sind es, welche die Städte nach einander erlangten. Zuerst wusten sie die Rechte ihrer Herren zu beschränken, zu verringern, dann die den Herren genommenen Rechte sich anzueignen und endlich sich neue hinzuzuerwerben. p. 50.

Wilda.

Das Gildenwesen, dessen richtige Erkenntnis für die ganze mittelalterliche Städteentwickelung von hervorragender Bedeutung ist, fand zuerst eine eingehende Erörterung und in Vielem richtige Würdigung durch W. C. Wilda. (das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831.) Wilda bestreitet, dasz die germanische Städteverfaszung aus dem römischen Municipalwesen hervorgegangen oder ihm nachgebildet sei. p. 15. Er weist darauf hin, dasz schon sehr frühe, vor Carl dem Groszen, in allen Theilen des fränkischen Reiches, wie auch in anderen europäischen Ländern,

Digitized by Google

Vereinigungen und Verbindungen der allerverschiedensten Art entstanden und mit verschiedenen Namen: societates, fraternitates, communiones, conjurationes, gildae, summa convivia bezeichnet worden seien.

Er unterscheidet nun mehrere Arten: Verbindungen, die zur Vertheidigung der Freiheit, zur Abwehr der Unterdrückung geschloszen: „Schutzgilden, Altbürgergilden," Gilden der Kaufleute, Gilden der Handwerker, Gilden der Kleriker (Calandsbrüderschaften) und glaubt, dasz besonders Gilden der ersten Art in allen Städten von den ersten Bürgern errichtet wurden. Dabei ist nicht zu verwundern, dasz er, (was ja leicht jedem widerfahren kann, der zuerst ein neues Princip aufgestellt oder auch nur eine Sache zuerst von einer anderen bisher nicht beachteten Seite betrachtet, neue Gesichtspunkte der Beurtheilung gefunden hat, dann aber jenes in allen seinen Consequenzen verfolgen oder diese nur von seinem Standpuncte aus, also einseitig, betrachtet wiszen will) mitunter zu weit geht und über das richtige Ziel hinausgeführt wird. So geht eben Wilda auch schon in der Aufspürung von Gilden zu weit und sieht sie nicht selten selbst da, wo sie nicht sind. „Die Urbürgerschaft der Stadt, die älteste aus einer Voll- zur Altbürgergilde sich umbildende Genoszenschaft, blieb Jahrhunderte lang in demselben Verhältnis zur bürgerschaftlichen Behörde, wie sie anfangs zu derselben gestanden hatte." p. 155. Die Stadt selbst, der Inbegriff der Bürger, war aber eine Art erweiterte Schutzgilde und nahm von den Formen dieser Genoszenschaft manches an. Die Folge einer solchen errichteten communio war nun wohl auch, dasz die übrigen Bürger einen gewissen Antheil an der Stadtverwaltung, soweit diese schon von den Bürgern und nicht von dem Herrn der Stadt abhing, bekamen. (p. 171. conf. p. 194 — 228. Hüllmann, Städtewesen II, p. 237.) Besonders häufig pflegten, nach Wilda, Gilden einzugehen, die Münzer, die Monetarii, denen der Name „Hausgenoszen" beigelegt wurde, weil sie zuerst „ein Gildehaus" hatten oder die Familie des Herren waren. p. 196. „Die einzelnen Münzer schloszen sich, wie alle damals nahe

Digitized by Google

stehenden Personen aneinander und bildeten eine Gilde, die sie Hausgenoszenschaft oder Münzerhausgenoszenschaft um so richtiger nach dem Vorbilde der bestehenden Altbürgergilden nennen konnten, weil ein Münzhaus, das ihnen gewöhnlich auch zum Gesellschaftshause diente, gleichsam der Mittelpunkt ihrer Vereinigung war." Ebenso sei es überhaupt mit den Handwerkern gegangen, deren Zünfte und Vereinigungen in freier Weise sich gebildet hätten. „Die Zünfte sind nicht aus der Unterordnung und Abhängigkeit entstanden, — aus der Freiheit des Handwerkerstandes sind sie hervorgegangen." p. 288. conf. 307. Von den geistlichen Stadtherren heiszt es p. 173.: „Sie, die Bischöfe, die zum Emporblühen der Städte, zur ersten Entwickelung städtischer Verhältnisse, Vieles beigetragen, wollten zwar blühende, aber unter ihrer Obhut stehende, gesicherte Orte, nicht freie, nach Unabhängigkeit strebende Gemeinden."

Jäger.

In demselben Jahre mit Wildas Gildenwesen erschien auch Carl Jägers Buch: „Schwäbisches Städtewesen im Mittelalter, I. Theil: Ulms Verfaszung, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter. Meist nach handschriftlichen Quellen sammt Urkundenbuch." Stuttgart und Heilbronn 1831, worin die Verhältnisse der ulmischen Bürger und ihre Magistrate, besonders die Scabinen und die Consuln, im Allgemeinen zutreffend und richtig besprochen werden. Es wurde für die Späteren von merklichem Einflusz. Ueber die ältesten Bewohner Ulms gelangt Jäger zu einem ähnlichen Resultat wie v. Fichard bei denen Frankfurts. „Die Einfälle der Ungarn, — die allmälig beginnende Auflösung der Gauverfaszung und die allgemeine Zerrüttung der inneren Verhältnisse führte Ulm gewiss schon in diesem Zeitraume viele Freie aus dem Lande zu, die innerhalb seiner Mauern den Königsschutz suchten und dafür ihre dingliche und einen Theil ihrer persönlichen Freiheit zum Opfer brachten und sich dem mit dem Hofrecht verbundenen Ehezwang und Besthaupt unterwarfen. Dies waren die soge-

Digitized by Google

nannten Königsleute, welche in die Mitte zwischen die Ministerialen und die hörigen Handwerker treten." p. 51. Also die ältesten Bewohner sind Ministerialen, hörige Handwerker und Königsleute. Vgl. auch p. 65. und 66. „Aus diesen Königsleuten bildete sich eine Gemeinde der Grundeigenthümer, die allmälig ihr bisher nur nutzbares Eigenthum in wirkliches zu verwandeln wusten, über welches ihnen ein freies Verfügungsrecht zustand." — Auch die Stellung der Ministerialen ward eine andere. „Während Kaiser und Pabst mit einander kämpften, eigneten sich die Ministerialen in Ulm Erblichkeit ihrer Lehen, auch wohl völliges Eigenthum zu und schmälerten somit den Grund und Rechtsbesitz des königlichen Fiscus." p. 61. Hervorzuheben ist noch, dasz Jäger die Ministerialen aus dem Schoosze der Freien hervorgehen läszt p. 89. und den ulmischen Geschlechtern oder Patriciern eine ursprüngliche „Nobilität," Ritterbürtigkeit, zuerkennt. Er bezeichnet sie aber auch zugleich als „Königsleute," die anfangs „als Freie auf dem Lande" gelebt und später in die Städte gezogen seien, wo sie „als die Edlern, Weisern und Reichern durch ihr Geld auf die Ausbildung der Municipalfreiheit überwiegenden Einflusz geübt." p. 38. In den karolingischen Zeiten und sogar noch später habe es keine selbstständigen Handwerker gegeben. p. 95. Ueber die Stadträthe bemerkt er: „In den meisten Städten fangen — in der Mitte des 13. Jahrhunderts die seitherigen scabini an den Namen consules anzunehmen, und der städtische Rath ging unmittelbar aus dem Schöffencolleg hervor." p. 129.

Tzschoppe und Stenzel.

Beachtung verdient auch die „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte — in Schlesien und der Oberlausitz." Hamburg 1832 von G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel. Es sind in diesem Werke auszer den Urkunden mehrere Abhandlungen enthalten, von denen für uns am meisten berücksichtigungswerth die drei mit der Ueberschrift: Einführung der deutschen Stadtrechte in Schle-

Digitized by Google

sien, p. 93 — 144, Gründung der Städte nach deutschem Recht, p. 178 — 203, und: Entwickelung der alten städtischen Verfaszungen. p. 204 — 265.

Die Städte in jenen Gegenden verdanken ihren Ursprung und ihr Aufblühen noch mehr wie ihre westlichen Schwestern den Fürsten, die durch ihre Ministerialen und Edle neue Städte anlegen lieszen und den alten das Recht, was sie später besaszen, verliehen. Dies Recht wurde im Allgemeinen als „deutsches Recht," jus Germanicum, bezeichnet. Viele aber haben nachher als besonderes Recht das Magdeburgische erhalten oder angenommen. Das gröszte und wichtigste Recht war ohne Zweifel das einen Rath, ein Consilium, zu haben, obgleich im Anfang der Wirkungs- und Geschäftskreis des Rathes nicht so bedeutend war. Die ursprünglichen Rechte der Rathmänner hätten sich, „wie überhaupt in den deutschen Städten, auf die polizeiliche Aufsicht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung" beschränkt. p. 237. (Conf. Eichhorn d. St.- und R.-Geschichte, §. 243 und 312.)

v. Fürth.

In manchen Puncten übereinstimmend mit Wilda äuszert sich A. von Fürth in seinem trefflichen Werke: „Die Ministerialen." Köln 1836. Es ist uns nicht nur für die Beurtheilung der Ständeverhältnisse, besonders des Adels und der Ministerialität, (worüber unten mehr) sondern auch wegen seiner Ansichten über die Städte und über die allgemeine Entwickelung der Städteverfaszung von Wichtigkeit.

Fürth hat, was voraus bemerkt werden musz, bei seiner Darstellung im Allgemeinen mehr die späteren Jahrhunderte des Mittelalters vor Augen. „In beständigem Kampfe, sagt er, um ihre besonderen Rechte, bildete sich die Stadtverfaszung unter Genoszenschaften freier Männer zum wechselseitigen Schutze. Wesentliches Erfordernis zur Aufnahme in eine solche Genoszenschaft war Freiheit, und sowohl der Stand als die Verpflichtungen der Unfreien schienen unvereinbar mit den Verhältnissen eines Bürgers. — Blosz freie Leute wollten die Bürger in ihren Städten sehen, wäh-

Digitized by Google

rend die Herren ihren Ansprüchen an ihre eignen Leute nicht entsagen wollten.“ p. 173. Allein „von diesen allgemeinen Regeln giebt es sehr viele Ausnahmen. Die geistlichen Stiftungen, die einen Theil des städtischen Gebietes besaszen, hatten dort sowohl ihre eignen Leute als ihre Dienstleute. Je gröszer die Macht der Fürsten, in deren Gebiet eine Stadt lag, über dieselbe war, um so mehr war Dienstleuten die Aufnahme in dieselbe erleichtert, um so gröszere Vortheile wurden ihnen als Bürgern zugewandt. Indessen sind nicht alle Fälle, wo ein Dienstmann zugleich Bürger sein konnte, nothwendig aus dem Einflusze ihres Herren zu erklären; es konnten vielmehr auch aus freier Bewilligung der Stadtgemeinde oder aus eignem Antheile bei deren Begründung und aus anderen Gründen Dienstleute an freien Gemeinden Theil nehmen.“ p. 174 sq. 176—178.) „Wenn zur Ordnung der städtischen Angelegenheiten besondere Collegien nieder gesetzt wurden, deren Wahl nicht ausschlieszlich von den Bürgern abhängig war, so wurde eine bestimmte Zahl Mitglieder aus den Dienstleuten genommen. War die Regierung in einer Stadt vom Landesherren ganz abhängig, oder hatte der Herr derselben Einflusz darauf — so bestand die sich selbst ergänzende Genoszenschaft, in deren Händen die Regierung der Stadt lag, wie aus einem Ausschusz der Vollbürger auch aus den herrschaftlichen Dienstleuten, welchen sogar eine gröszere Macht und mehr Einflusz auf die Stadtangelegenheiten bewilligt war.“ p. 179.

Von Fürth unterscheidet also in den Städten eigentliche Bürger und Ministerialen, herrschaftliche Dienstleute.

Zimmermann.

Einen Fortschritt zur richtigen Auffaszung, namentlich der Verhältnisse der ersten Städtebewohner, macht A. Zimmermann. Ebenso wie von Lancizolle behandelt auch er in seinem einsichtig geschriebenen „Versuch einer historischen Entwickelung der märkischen Städteverfaszungen,“ I. Theil. Berlin 1837, vorzugsweise die Städte des deutschen Ostens; doch werden auch die westlichen nicht ganz bei Seite gelaszen.

Digitized by Google

Zimmermann, der durch Stenzels Werk sich bedeutend gefördert sah, unterscheidet gleich zwischen den westlichen, älteren, und den östlichen Städten, die grösztentheils von jüngerem Ursprunge sind. Jene sind nach und nach entstanden, „ganz allmälig und unvermerkt aus königlichen Villen und Palatien und erlangten ebenso allmälig, wenn sie äuszerlich zu einer ansehnlichen Erscheinung herangewachsen waren, innere Selbstständigkeit, indem sie einen Ring der Feszel nach dem anderen lösten und die durch Herkommen begründeten Verhältnisse als anerkannte Verfaszung geltend zu machen wusten.“ p. 14. Im Anfange wurden jene Städte von Ministerialen, hofhörigen Colonen und Handwerkern bewohnt. Zu diesen aber kamen bald andere Bewohner hinzu, die, da sie sich in den Schutz des Königs begaben, Königsleute genannt wurden. p. 10. Sie nahmen zugleich mit den Ministerialen Theil an den städtischen Gerichten und der Stadtverwaltung und wurden bald, da ihr Reichthum rasch sich mehrte, das wichtigere und mächtigere Element in den Städten. Die nahe Verbindung aber mit ihnen, nachdem sie das Uebergewicht gewonnen, wurde den Ministerialen drückend und lästig, so dasz diese endlich die Städte verlieszen und lieber auf dem Lande wohnen wollten. p. 34. Die Königsleute, grösztentheils dem Handelsstande angehörig, hätten nun unter sich Einungen, Genoszenschaften, Gilden aufgerichtet und allein die Verwaltung der Stadt in die Hand genommen. Sie „traten nun als in sich abgeschloszene Innungen auf, unter dem Namen Schöffenbrüderschaft, Richerzechheit (in Cöln) Geschlechter, Altbürger-Gilde, und nahmen ausschlieszlich die Leitung des Gerichts und der Verwaltung in Anspruch, ja sogar durch geschriebene Privilegien wusten sie das errungene Ansehen sich zu bewahren.“ p. 35. „Die entschieden patricische Tendenz dieser Altbürgergilden zeigte sich in dem Streben nach gänzlicher Schlieszung, indem nur Geburt oder Heirath oder ganz besondere Bewilligung der Mitglieder die Theilnahme gestattete.“ Die Handwerker endlich sind aus der Hörigkeit, aus dem

Digitized by Google

Hofrecht hervorgegangen. Sie waren Fiscalinen, servi fiscales. p. 35. Was nun die östlichen Städte anlangt, so scheint Zimmermann anzunehmen, dasz vor Heinrich I. im Osten Deutschlands überhaupt keine Städte existirt haben. p. 7. und 45. „Bekanntlich entstanden die neuen Schöpfungen des groszen Königs um Burgen, in denen die nach Wittekinds Erzählung durch das Loos bestimmten freien Bewohner des Landes hausten, und um welche das Bedürfnis der Burgmannschaft oder Bürger (burgenses ist der erste Name) nach und nach eine von Handel und Gewerbe lebende Bevölkerung an sich zog.“ Auch andere Fürsten, besonders sächsiche, gründeten nachher viele Städte, und ihre Edeln oder Ministerialen, die mit der Anlegung betraut wurden, erhielten dann häufig die Aemter eines Schultheiszen, Burggrafen oder Stadthauptmanns zu erblichem Besitz. (p. 16, 18, 24.)

Auch in den Marken sind nicht alle Städte auf gleiche Weise entstanden. Die der Mittelmark sind meist aus Dörfern erwachsen, in der Altmark wurden sie rings um die Burgen oder Castelle erbaut. „Die Altmark war als Grenzprovinz gegen die heidnischen Völker angelegt und wegen des fortwährenden Krieges mit denselben durch Anlegung von Burgen mit Besatzungen ganz auf militärischem Fusze eingerichtet, wobei die alten slavischen Einwohner ganz vertrieben wurden.“ p. 20 sq. Die meisten Städte im Norden und Nordosten Deutschlands haben magdeburgisches Recht erhalten, andere, namentlich die pommerischen, das lübecker.

Die Räthe in den Städten haben sich allmälig aus den Schöffen-Collegien gebildet.

Während also Wilda und von Fürth als die ersten und ursprünglichen Bewohner der Städte Freie annehmen, neben denen dann besonders von Fürth auch noch Ministerialen anerkennt, hält umgekehrt Zimmermann, mehr sich Kindlinger annähernd, die ersten Städter (in den alten Städten), abgesehen von den Handwerkern, für Ministerialen, zu denen dann die Königsleute später hinzugekommen seien.

Digitized by Google

Dönniges.

Mit groszer Entschiedenheit hierin an Eichhorn und Gaupp sich anschlieszend, behauptete wieder Dönniges (das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfaszung, Berlin 1842 I, p. 246) die längere Fortdauer römischer Institutionen in deutschen Städten. „Selbst für deutsche, früher römische Städte ist es gewiss, dasz man in ihnen noch während des 10. Jahrhunderts eine römische Bürgerschaft und römische Verfaszung theilweise annehmen musz, so für Regensburg und wahrscheinlich auch für Cöln. Bei den Germanen war Stadt und Land ursprünglich nicht entgegengesetzt in der Verfaszung. Dies zeigt sich bei allen rein deutschen Stämmen. Die Ortschaften, welche man mit dem lateinischen Namen villa benannte, und die Bürgerschaften (civitates) wurden auf dieselbe Weise nach demselben Princip regiert. Waren die Bewohner freie Eigenthümer, so machten sie als solche einen Theil einer Genoszenschaft aus oder bildeten selbst eine eigene Grafschaft, je nachdem ihre Genoszenschaft mehr oder weniger Landesumfang einnahm. Bei den Franken stand regelmäszig an der Spitze solcher gröszern, freien Genoszenschaften, (civitates) die wir mit dem Namen Städte bezeichnen, ein Graf, (comes) ebenso bei allen rein deutschen Stämmen.“ p. 254 und 255. Nun aber „war eine Aufsicht nöthig über den Werth der Handelsgegenstände, auch über das Geld, deshalb wählte der Graf in den Bürgerschaften oder Städten, die von Freien wenigstens zum gröszeren Theile bewohnt waren, aus den ansäszigen Einwohnern Geschworene (jurati), welche die Polizeiaufsicht zu vollziehen hatten; in den unfreien Villen, auch in den königlichen, wurden diese Geschworenen von den Herren und den Beamten gemeinschaftlich erwählt.“ p. 256 und 257. „Die Entstehung oder die Wiedergeburt vieler unserer bedeutendsten Städte läszt sich zurückführen auf jene Zeiten, wo zuerst christliche Religion ausgebreitet und germanischer Staat befestigt wurde. Meistentheils im hohen Gebirge, im wilden Walde oder in Ein-

Digitized by Google

öden bauten unverzagte Mönche und Bischöfe ihre Münster, d. h. diejenigen Gebäude, welche die Kirche und die Wohnungen der Geistlichen und ihrer Diener umfaszten. Bald siedelten sich in ihrer Nähe Dienstleute und Hörige an. — Auch freie Gemeinden wurden für die neue Religion gewonnen. Könige und Herzoge unterstützten die Ansiedelungen; dehnte sich ihre Herrschaft in fremde Gegenden aus, so wurden, wie im Vaterlande, die Ortschaften geschützt durch Pfalzen und Burgen, in welchen die Beamten richteten, und königliche Dienstleute wohnten oder ihr Recht fanden. Aber die geschloszenen Bezirke reichten bald für die zahlreiche Dienerschaft nicht aus, nachdem die Geistlichen grosze Herren geworden waren und auch die Dienenden der Grafen sich vermehrt hatten. Dies muste vorzüglich in denjenigen Orten der Fall sein, wo — — die goldenen Früchte des Handels an den Märkten, Münzen und Zöllen ihre Niederlagen fanden. Dort mischten sich freie und unfreie Handelsleute und Gewerbtreibende, die geschloszenen Bezirke des Domplatzes, der Münster, der Pfalzen und Burgen konnten nicht mehr alle Abhängigen aufnehmen. Nur das Recht schied noch die Personen und Genoszenschaften. Die freie Gemeinde lebte nach dem Volksrechte, die unfreien Genoszen standen unter dem Hofrecht der geistlichen und weltlichen Herren, jene hatten ihr Schöffengericht unter dem Vorsitz des Grafen oder seiner Stellvertreter, diese waren dem gesetzten Voigte oder dem Schultheiszen oder dem Meier unterthänig," p. 259 sq. Hinsichtlich des Weichbilds meint Dönniges, da Bilder das Recht bezeichneten, so könne man darüber streiten, ob Weichbild weih, d. i. heiliges Recht heisze oder Wikrecht d. i. Stadtrecht; in Weich aber vicus zu suchen, wie Gaupp, Lancizolle, Wigand u. a. gethan, scheint ihm nicht statthaft; vielmehr müsze „an weich Mhd. vich = wik (d. i. oppidum, vicus) gedacht werden." p. 266.

Loeher.

Weit einfacher als Dönniges denkt sich den Anfang der Stadtgemeinden Franz Loeher in seiner Schrift: „Für-

Digitized by Google

sten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen, dargestellt an den Reichsgesetzen Kaiser Friedrichs II. Halle 1846." Ursprünglich, erklärt er, habe sich alles in dem schönen Stande der Freiheit und Gleichheit befunden. Das Volk sei einer unendlichen Wogenmasse vergleichbar gewesen und habe sich erst später gegliedert p. 4. „Wir finden (nach Löher) die städtischen Anfänge in einer Gemeinde von freien Hofbesitzern, welche im Uebrigen den anderen freien Leuten völlig gleich, sich nur darin von ihnen unterscheiden, dasz sie einen durch Handelsverkehr, frühe Befestigung, namentlich auch durch den Hofhalt eines Bischofs, Abts oder höheren Reichsbeamten ausgezeichneten Ort bewohnen." p. 11 sq. Als einen Mangel empfindet man in Löhers Schrift, dasz immer nur von den Städten im Allgemeinen die Rede ist, ohne dasz in Beachtung der vielen und groszen Verschiedenheiten, wie bei andern Schriftstellern, ihrer verschiedene Arten angenommen werden. Auch die verschiedenen Zeiten finden nicht überall genugsam Berücksichtigung. Hauptsächlich soll wohl von der Zeit der Hohenstaufen die Rede sein, allein oft spricht der Verfaszer viel allgemeiner und zieht Dinge herbei, die für jene Periode, wenigstens in der Ausdehnung, wie er sie hinstellt, gar keine Geltung beanspruchen können. Durch solches unhistorische Generalisiren, durch die Nichtbeachtung und Verwischung der Zeitunterschiede, durch die Vermischung des verschiedenen Perioden Angehörigen musz nothwendig die Auffaszung theilweise schief und unrichtig werden. In keinem auch weniger ausgedehnten Zeitraum als der der Herrschaft der Hohenstaufen, und vielleicht unter ihnen am wenigsten, ist die Entwickelung der deutschen Städte so beschaffen gewesen, dasz die inneren Zustände und die Verfaszung aller nach einer einfachen Schablone bemeszen werden könnten. Die einzelnen Städte waren vielmehr damals in sehr verschiedenen Stadien ihrer Geschichte, und ihre Verfaszungsentwickelung stand auf sehr verschiedner Stufe. Es ist daher unstatthaft, wenn z. B. p. 13 ganz allgemein gesagt wird: „Bloszer Ortsbeamter mit der Gerichtsbarkeit über Handel und Wandel

Digitized by Google

und der niederen Polizeigewalt, war in jedem Orte der Bauergraf, Bauer- oder auch Bürgermeister."

Fürsten und Städte betrachtet Löher durchgängig als feindliche einander entgegen stehende und sich bekämpfende Mächte, was doch nur für spätere Zeiten, und auch da nicht immer, gelten kann. Es wird dabei die frühere, den Städten in jeder Beziehung förderliche Thätigkeit der Fürsten, namentlich der geistlichen, ganz ignorirt oder zu gering angeschlagen. Das Verhältnis der Kaiser zu den Städten bezeichnet er p. 27 im Allgemeinen als ein fast durchaus passives, selten thätig eingreifendes, während die Treue der Städte gegen den Kaiser, mit der sie stets auf der Seite des rechtmäszig erwählten gestanden hätten, stark betont wird. p. 32. Ebenso sagt er aber: „Niemals war ein Kaiser den Städten abhold oder half den Fürsten im Ernste zur Unterwerfung derselben." p. 27. Freilich glaubt auch er, „die Kaiser würden durch Hebung der Städte sich Macht und Gewalt bewahrt haben," was ja schon Möser behauptet hatte, aber meistens werden doch die vielfach erhobenen Anklagen gegen die Städtepolitik der Kaiser zurückgewiesen. Löher zählt in Betreff der von den Hohenstaufen gegen die Städte erlaszenen Gesetze die Ansichten der Früheren: Eichhorn, C. A. Mentzel, Struben, Hüllmann, Warnkönig, Höseler, Wedeburg, Ludwig, Goldast auf; von denen die meisten, wie auch fast alle späteren, nach Löher aufgetretenen (wir nennen hier schon Barthold, Arnold, Nitzsch) sich gegen die Gesetze erklären, die Gesetzgeber tadeln und ihnen die seltsamsten Motive unterzuschieben suchen, pflichtet aber selbst doch Raumer bei, obwohl er sich in seiner Ansicht hier nicht ganz gleich bleibt. p. 4.

Hegel.

Bedeutende Fortschritte in der richtigen Erkenntnis des mittelalterlichen Städtewesens zeigen uns die Schriften C. Hegels. Nachdem er die „Geschichte der Städteverfaszung von Italien seit der Zeit der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts" I. und II. Band.

Digitized by Google

Leipzig 1847, nach Leos (Entwickelung der Verfaszung der lombardischen Städte bis zur Ankunft Kaiser Friedrichs in Italien. Hamburg 1824 und dem gröszeren Werke Geschichte der italienischen Staaten 1829.) Vorgang, mit Gründlichkeit und Scharfsinn erörtert, bespricht er am Ende des zweiten Bandes kürzer auch die Entwickelung der deutschen Städte. p. 379 — 465.

Einsichtig unterscheidet er (p. 416) was schon Hüllmann Städtewesen III, p. 534 sq. gethan hatte, drei Arten von Städten: 1) „bischöfliche, und zwar sowohl durch die bischöfliche Kirche, welcher sie ihre Entstehung oder wenigstens ihr neues Emporkommen hauptsächlich verdankten, als durch die bischöfliche Hoheit, die sich in Deutschland ungefähr zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise, wie in Italien ausbildete." Zu den bischöflichen Städten werden auch die der Aebte und Aebtissinnen gerechnet, 2) „königliche, welche ihren Ursprung von ansehnlichen Pfalzen des Königs genommen und sich daher unmittelbar unter der Vogtei desselben befanden," und endlich 3) „fürstliche, insofern sie aus herrschaftlichen Villen geistlicher oder weltlicher Fürsten entstanden oder auf fürstlichen Territorien durch neue Anlagen gegründet wurden." Dasz römische Gemeinden oder römische Einrichtungen irgendwo in den deutschen Städten fortgedauert hätten, wird gänzlich verneint. . Hegel erkennt, dasz die allgemeine Wurzel der deutschen Städteverfaszung nur in der germanischen Gemeindeordnung gefunden werden kann." p. 459. „Bringen wir nun damit die römische Städteverfaszung in Vergleichung, so bietet sich uns allerdings eine allgemeine Analogie dar, welche, indem sie ein zu Grunde liegendes Gesetz menschlicher und staatlicher Entwickelung durchblicken läszt, dem Geschichtsforscher eine wahrhaftere Befriedigung gewähren dürfte als die zweifelhaften Spuren eines blosz äuszerlichen, nur durch leblose Tradition vermittelten Zusammenhanges." Auch der beim Hervorgehen der Städtefreiheit zuerst in Italien wieder aufgenommene Consultitel, welcher mit dem Schein alter Verfaszung Vielen zur Täuschung geworden ist, bezeich-

Digitized by Google

nete in der That nur das hochgesinnte Bestreben der jungen Städterepubliken in der Nacheiferung römischer Staatsgrösze. p. 461. Man darf nicht verkennen, „dasz die Verfaszungsformen im Einzelnen, wie das politische Leben selbst, — sich mannigfach gestalteten, dasz aber unter ähnlichen Bedingungen, ohne alle äuszerliche Uebertragung, gewisse übereinstimmende Grundformen entstanden.“ p. 459.

Die innere Verfaszung anlangend scheint er zwei Arten unterscheiden zu wollen. „In dieser Beziehung scheint es — hauptsächlich darauf anzukommen, ob sich in den Städten eine freie Gemeinde mit beständigem Schöffenthum von Alters her erhalten oder frühzeitig gebildet hat, oder ob dies nicht der Fall war, sei es, dasz die altfreie Gemeinde gänzlich unterdrückt worden, oder dasz es ihr nur an einer beständigen Vertretung fehlte.“ p. 419. Als Städte aber, in denen immer eine altfreie Gemeinde „mit selbstständiger und bleibender Vertretung“ existirt habe, werden vier namhaft gemacht: Cöln, Magdeburg, Frankfurt am Main und Ulm, von denen jedoch Hegel späterhin, wie wir sehen werden, nur Cöln festgehalten hat. Auszer diesen vier aber stellt er, wie es auch schon von Hüllmann und Raumer geschehen war, p. 424 sq. noch viele andere deutsche Städte zusammen und bespricht ihre Einrichtungen, wobei er namentlich der Entstehung der Stadträthe seine Aufmerksamkeit zuwendet. Diese sind nach ihm eine Vertretung der gröszeren Gemeinde, der untern Schichten der Stadtbevölkerung im Gegensatz zu den aristokratischen Schöffencollegien. p. 403, 415, 420, 422.

Waitz.

Georg Waitz in seiner deutschen Verfaszungsgeschichte (I. Bd. Kiel 1844. II. Band. 1847. III. Band. 1860. IV. Band. 1861.) kommt schon für viele uns wichtige Fragen in Betracht. Er entscheidet sich dafür, „dasz die Deutschen keine Städte hatten, wie sie die Römer kannten und Tacitus vor Augen hatte.“ I. p. 19.

Digitized by Google

Mit Rettberg in der Kirchengeschichte Deutschlands, Band I. erkennt er an, dasz sich in den Mosel- und Rheingegenden „aus alter römischer Zeit kirchliche Einrichtungen erhalten, Bisthumssitze in Cöln, Trier, Metz, Toul und Tongern, wenigstens einzelne Kirchen in Mainz, Worms, Speier und Straszburg, andere in den Gegenden südlich der Donau, im alten Rhätien zu Windisch und Chur. Sie sind in dem ersten Sturme der Eroberung hie und da zerstört worden, anderswo aber ist die Succession der Bischöfe und Geistlichen niemals ganz unterbrochen, und nicht blosz die alten Bewohner, so viele ihrer blieben, auch die Einwanderer haben hier die erste Bekanntschaft mit dem Christenthum gemacht.“ II. p. 75.

Ueber die Verhältnisse der unter den Deutschen fortlebenden Römer meint er II. p. 422 sq.: „Wie sie unter denselben Beamten lebten und nirgends besondere Vorsteher für sich hatten, so waren auch die Gerichte, in denen sie Recht gaben und empfingen durchaus dieselben, wie für die Franken, und nur so viel steht zu vermuthen, dasz, wo die Grundsätze des ihnen verbliebenen römischen Rechtes zur Anwendung kamen, eben ihre Volksgenoszen allein oder vorzugsweise auch das Urtheil sprachen. Wonach sich übrigens in den Städten das Recht zur Theilnahme an den Versammlungen bestimmte, ist nicht deutlich. Ob man an römischen Einrichtungen fest hielt, oder ländlichen oder blosz städtischen Grundbesitz forderte, wird sich nicht mit voller Sicherheit sagen laszen.“ „Man ist geneigt zu glauben, dasz innerhalb des deutschen Landes die Römer sich besonders in den Städten erhalten haben, doch ist es merkwürdig, dasz davon so wenige Spuren sich finden. Bei den rheinischen Franken werden sie als Fremde erwähnt, und auszerdem kommen fast nur die Angehörigen der Kirche als Römer in Betracht. Erst in den südlichsten Gegenden Alemanniens und Baierns finden sie sich in gröszerer Zahl, aber hier fast immer als zinspflichtig und hörig, nur in Rhätien und im eigentlichen

Digitized by Google

Gallien scheinen sie sich als freie Grundbesitzer erhalten zu haben. Wie sie aber nach salischem Recht den Liten gleich standen, so wird es auch anderswo gewesen sein." II. p. 177 und 178. Zu vergleichen ist Waitz „das alte Recht der salischen Franken" 1846 p. 102 sq., wo er darauf hinweist, dasz der Unterschied in den rechtlichen Verhältnissen der Römer (possessores und tributarii) die einzige Anlehnung an römische Zustände oder Grundsätze sei, die sich in der Lex Salica finde. Im 3ten Theile p. 204 sq. und im 4ten p. 539 wird dann geläugnet, dasz in dem altfränkischen oder in dem karolingischen Staat römische Institutionen fortgedauert haben.

Die älteste Bevölkerung der alten Städte war theils frei theils unfrei. (II. p. 176) „In den Städten, welche in Gallien und in den deutsch gewordenen Gegenden am Rhein und an der Donau als Bisthumssitze und als Hauptorte der Gaue sich einigermaszen in ihrer alten Bedeutung erhielten, scheint (!) zum Theil eine geringere Classe von Einwohnern gelebt zu haben, die sich durch Handel und Handwerk nährte. Es sind das wohl groszentheils blosz Hörige oder Knechte gewesen, welche mit Genehmigung ihrer Herren, vielleicht gegen Abgaben anderer Art als die Landbauer zahlten, solchen Geschäften oblagen. Doch hat es auch Handwerker freien Standes gegeben, (diese Behauptung Waitz's gründet sich nur auf eine Stelle bei Gregor, Mir. S. Martini II. 58, wo ein puer Parisiacus, cujus artis erat vestimenta componere — — erat enim ingenuus genere erwähnt wird) und von den Kaufleuten werden wir dies regelmäszig anzunehmen haben. (?) Denen konnte auch eigener Grundbesitz zustehen, während andere ihn von gröszeren Landbesitzern empfingen, die häufig auch innerhalb der Mauern der Städte ansehnliches Eigenthum besaszen." Eine besondere Classe der städtischen Bevölkerung bildeten die Juden, von denen (II. p. 177) aber wohl mit Unrecht vermuthet wird, dasz sie den Römern gleichgestellt waren.

Bei der Frage, ob innerhalb des fränkischen Reichs die Städte als besondere Gemeinden anerkannt und aufrecht

Digitized by Google

erhalten worden seien, hat Waitz freilich vorzugsweise die Städte im eigentlichen Gallien im Auge. Ihm haben „Neuere Untersuchungen — hinreichend dargethan, und die Quellen lehren es an vielen Stellen, dasz gewisse städtische Einrichtungen in Gallien geblieben sind, die Führung städtischer Protocolle über Testamente und Schenkungen, die Ernennung eigener Magistrate, besonders der Defensoren zur Ausübung gewisser hergebrachter Geschäfte, wahrscheinlich auch der Bestand einer Curie, welche eben die Protocolle führen liesz, und vor der jene Geschäfte des privaten Lebens nach römischem Recht vor den römischen Einwohnern vorgenommen wurden. Dagegen von einer besonderen Gerichtsbarkeit dieser Magistrate, von einer eigenen durch den Staat auch in anderer Beziehung anerkannten Gemeindeverbindung der Stadtbewohner, überhaupt von einer selbstständigen, autonomen Stellung der Städte innerhalb des Reiches findet sich keine Spur; vielmehr zeigt die Geschichte, dasz ein solcher Zustand unter der fränkischen Hoheit nicht bestanden haben kann. Die Stadt ist der Mittelpunct des Gaus, der Hauptsitz des Vorstehers im Gau und unterliegt im ausgedehntesten Masze seiner Einwirkung, seiner Leitung in gerichtlichen und anderen Verhältnissen, ohne dasz irgendwo eine ihm gegenüberstehende, mit ihm concurrirende, oder auch nur ihm untergeordnete, städtische Behörde erwähnt würde. Nur der Bischof der Stadt nimmt manchmal eine solche Stellung ein, als ihr Fürsprecher gegen den Grafen, oder, wenn die Gewalt des Königs in einer Stadt nicht anerkannt oder vertreten ist, geradezu als ihr Oberhaupt und Gebieter. Für eine andere selbstsändige städtische Behörde zeigt sich nirgends Raum, und eben so wenig erscheint die Stadt auch nur unter dem Grafen als ein abgeschloszener Bezirk für sich, der etwa den ländlichen pagis oder den deutschen Hundertschaften zur Seite gestellt werden könnte. Wir werden deshalb die Stadtgemeinden im fränkischen Reich dem Rechte nach nur den kleinen Dorfschaften zu vergleichen haben. Wie diese allerdings durch gemeinsame Interessen vereinigt wurden und gewisse Organe zur Wahrnehmung

Digitized by Google

derselben hatten, so musz es auch mit den Städten gewesen sein. Wenn dort aber die Verhältnisse selbst erst die nothwendigen einfachen Einrichtungen ins Leben riefen, so blieben sie hier aus älterer Zeit bestehen, vielleicht ohne in den Formen viel zu verlieren, aber in einer Weise, die ihnen doch alle höhere politische Wichtigkeit raubte, und welche sich mit der Einordnung in das allgemeine System der Reichsverwaltung unter den fränkischen Königen vertrug. Dasz sie dann später eine grözere Bedeutung wieder erlangen und auf die Entwickelung einer neuen städtischen Verfaszung einen Einflusz ausüben konnten, ist damit wohl verträglich; aber die Ausscheidung der Städte aus dem allgemeinen Gauverband erfolgte doch auf andere Weise. Jetzt bilden sie mit ihren Stadtgebieten gerade in einem Theil des Reiches die Gaue, in welche das Ganze zerfällt, und sie selber, wie sehr sie auch als zusammenliegende, ummauerte Wehrplätze und als Zufluchtsstätten für jene römischen Einrichtungen sich von dem umliegenden Lande unterscheiden mochten, sind politisch nichts als ein Theil und zwar der Mittelpunct jener umfaszenden Districte." (II. p. 287 — 290. Conf. II. 321 sq. und III. p. 342.)

Barthold.

F. W. Barthold's Verdienste um das deutsche Städtewesen bestehen zunächst in der Zusammenfaszung gewissermaszen und Verwerthung des bisher Geleisteten in einer nicht vorzugsweise oder blosz für gelehrte Leser berechneten Form. Sein Werk, obwohl ihm die Frühern, hauptsächlich Hüllmann, von Fürth und Hegel, wie unschwer zu erkennen ist, sehr zu Statten kommen, beruht doch zugleich auf gründlichen eigenen Forschungen und ist in seinen Resultaten durchaus selbstständig. Es ist keineswegs eine geistlose Compilation, ein ungeschicktes Zusammenraffen des aufgehäuften Materials sondern nach einem festen Plane sorgfältig gearbeitet. Er führt die „Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums" I. Theil. Leipzig 1850. II. Theil 1851. im ersten Bande

Digitized by Google

bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, „bis zur ersten Bildung gemeinheitlicher Freiheit," — dem Gemeinderath. Diese Zeit wird in zwei ungleiche Perioden getheilt, von denen die erste, bei weitem längere, bis zu den salischen Königen oder „bis zur Schlieszung des Weichbildes — Gründung des Weichbildrechts" geht. Bartholds Absicht ist: „die Entstehung der städtischen Freiheit anschaulich zu machen, im Besondern das Entstehen und Erwachsen von etwa 300 deutschen Städten zur Gemeinheitsverfaszung zu erzählen." p. 6. Er sucht dabei möglichst die Zeitfolge zu beobachten, und da er zu gleicher Zeit stets auf viele Städte Rücksicht nehmen will und deshalb immerfort in seiner Erzählung von einer Stadt zur anderen überspringt, so kann es nicht fehlen, dasz seine Darstellung etwas Buntes, Zerstücktes, ja Verwirrtes bekommt, und es zuweilen schwer hält die Gesichtspuncte, die ihn bei der Verknüpfung geleitet haben, deutlich zu erkennen. Vor dem 8. Jahrhundert habe es in Deutschland keine Städte gegeben. Sie entstanden ganz allmälig. „Ein Dorf, ein Weiler, ein Königshof erhielt eine Burg („von bergen, schützen, schirmen. Also Bürger ist der sich bergende, schützende") ein Kloster, ein Stift. — Die Wohnungen der unter solchem Schutz allmälig Angesiedelten bilden eine Vorstadt; Privilegien für Märkte, Zoll, Münze kommen hinzu. — Andere freie Personen siedelten sich zur Betreibung des Handels und der Gewerbe auf dem Grundeigenthum der Hofherren an; sie bilden einen getrennten persönlichen Stand vor den übrigen Einwohnern. Geistliche Immunität oder weltliche Landeshoheit entscheidet, ob sie unter dem Grafengericht stehen, oder ob ein besonderes herrschaftliches Gericht an Ort und Stelle geschaffen wird für eine Classe, die weder dem reinen Hofrecht noch dem Grafen unterliegt. Jene Einwohner freier Herkunft sahen sich als eigene Körperschaft an gegen jenen höheren Herren. — Zu dem über sie eingesetzten Gericht hatten sie erst Schöffen aus ihrer Mitte gewählt und dann das ganze Gericht allein besetzt." p. 80. Von den Königsleuten heiszt es dann: „Ihre freie Herkunft sicherte ihnen besondere

Digitized by Google

Vorzüge vor den Hörigen; da sie den Gerichtsstand ihrer Geburt ansprechen konnten, sie aber ihrer dinglichen Unfreiheit gemäsz unter dem königlichen Verwalter und Richter der Hörigen standen, — musz dieser schon früh beschränkte Freie ihrer Art zu Beisitzern (Schöffen) gehabt haben." p. 76. „Als Bischöfe und Aebte — für ihr Gebiet die Regalien, die Immunität d. h. die Befreiung von allen öffentlichen Leistungen und der Richtergewalt der Grafen und anderer öffentlicher Beamten erwirkten und auch über die in ihren Städten seszhaften Gemeinfreien: entstand so gegen Ende des 10. Jahrhunderts das Weichbild, das Stadtrecht, der erste Schritt zur Municipalfreiheit. p. 77. — Unter dem Weichbild leben, wahrscheinlich so genannt von den geweihten Heiligenbildern, welche ihren Umkreis bezeichneten, heiszt unter das erweiterte Hofrecht gestellt sein, welches eine Wohlthat für die persönlich unfreie, niedere Bevölkerung, eine Herabwürdigung für die zur freien Gemeinde Gehörigen war." p. 143 und 144. Barthold nimmt also, ebenso wie Hegel, an, dasz in den Städten gewesen seien: freie Gemeinden, zumal in Cöln und in Regensburg, p. 76 und 81, Ministerialen, Königsleute und Dienstleute der Kirche, Hörige. „Der Haupttheil der Städtebewohner war nicht waffenfähig." p. 106. Eine römische Bevölkerung kann nicht einmal in Cöln oder in Regensburg mit Sicherheit erkannt werden. p. 76. „Die äuszere Gliederung der Zünfte entsprang aus der Unfreiheit." p. 149. „Die urgermanische Gemeinfreiheit braucht fast ein halbes Jahrtausend, um als Bruchtheil der Nation in demokratischen Städten Geltung zu erringen, ein volles Jahrtausend um als Ganzheit zur alten Würde zurückzukehren. — Die Entwickelung des europäischen Gesellschaftszustandes — — förderte sich in Sprüngen, da schroffe Standesunterschiede, Misbrauch der Privilegien, kirchliche Vorurtheile, thatsächlicher aber ungerechter Besitz ein allmäliges Wachsthum menschenwürdiger Freiheit unmöglich machten. Wie die deutsche Kirchenverbeszerung lehrt die Geschichte der deutschen Gemeinwesen die Geltung des revolutionären Prin-

Digitized by Google

cips.“ p. 85. — „Im Verfolg eines — nachhaltigen demokratischen Ringens, das allerdings ein revolutionäres Princip zum Recht erhob, bildeten sich wirklich in einigen romanisch-germanischen Ländern die freien Communen, die Gemeinheitsverfaszung der Landeshoheit gegenüber; so gewaltsame Entwickelung, so trotziges Heraustreten vom sogenannten geschichtlichen Boden bezeichnet während des 11, 12 und 13. Jahrhunderts den Aufschwung auch unserer deutschen Städte und findet als Ziel im zweiten Hauptstadium der Entwickelung den Gemeinderath, die Consuln, nach dem Vorgange Italiens.“ Die Consuln aber sind nach Barthold, wie bei Hegel, eine „Vertretung der Gemeinde, der mittleren Bewohnerclasse.“ Ob die Grafen in den Städten von den Gaugrafen verschieden gewesen oder nicht: läszt er ungewiss p. 75, aber „sicher hatten Städte, die, wie Cöln, eine gröszere freie Gemeinde umschloszen, besondere Grafen, bildeten also gleichsam einen Gau für sich.“

Bei den unleugbaren Vorzügen des Barthold'schen Werkes, der feszelnden Darstellung und oft glücklichen Gruppirung, der Gelehrsamkeit und dem Scharfsinn, die darin aufgewendet sind, darf man eine sehr erhebliche Schattenseite nicht auszer Acht laszen. Es tritt nämlich viel zu deutlich hervor, dasz es im Jahre 1848, oder doch noch unter den Eindrücken dieser glorreichen Zeit, geschrieben ist. Freilich kann es zweifelhaft sein, ob nicht der Verfaszer das gerade beabsichtigt habe; wiewohl man annehmen musz, dasz er mehr ein κτῆμα ἐς ἀεὶ ἢ ἀγώνισμα ἐς τὸ παραχρῆμα im Auge gehabt. Und ist überhaupt die erwähnte Eigenschaft als ein Fehler anzusehen? Allerdings dürfte es wohl als feststehend gelten, dasz zumal in unserer Zeit eine rein objective Geschichtsschreibung eine Unmöglichkeit, eine Chimaire ist, dasz jede Geschichtsschreibung, wenn sie anders ihr erstes Stadium durchlaufen hat, und nicht mehr ein durchaus chronikenartiges Gepräge trägt, eine mehr oder weniger subjective Färbung haben müsze. Schon bei den Historikern des Alterthums, die wegen der Gediegenheit ihrer Darstellung als nachzuahmende Muster für die Neue-

Digitized by Google

ren betrachtet und insgemein auch wegen der erreichten Objectivität ihrer Beurtheilung gepriesen werden, einem Thukydides, Caesar, Livius, Tacitus tritt die Subjectivität weit stärker hervor, als man meistens selbst heute noch zu finden geneigt ist. Und noch in ungleich höherem Grade als bei den Alten wird heut zu Tage die Subjectivität des Schriftstellers durch seinen religiösen und fast noch mehr durch seinen politischen Standpunct bedingt. Es ist ja überhaupt nothwendig und natürlich, dasz je nach Herkunft, Geschlecht, Erziehung, Bildung, Stand und Alter, (dem Verhältnis dieser Factoren zu einander und ihrer Einwirkung auf den Entwickelungsgang des Menschen) also nach seiner Individualität ein Jeder die historischen Verhältnisse anders auffaszt, in einem anderen Lichte betrachtet, dasz der Eine zu diesen, der Andere zu jenen Personen unwillkürlich sich hingezogen fühlt, kurz eine Objectivität, ein absolutes Nichtbeeinflusztwerden in seinen Anschauungen, ein rein passives Verhalten ist eben einfach ein Unding, weil es der Natur des menschlichen Geistes widerspricht. Dies oder die nothwendigen Bedingungen für eine historische Darstellung würden diejenigen verkennen, die von dem Geschichtschreiber absolute Objectivität verlangen wollen. Vielmehr hat die Subjectivität auch hier ihre vollkommene Berechtigung, nur musz man sich davor hüten, dasz sie nicht zur tadelnswerthen Einseitigkeit in Auffaszung und Darstellung führe. Denn an die Stelle der auf Irrthum beruhenden Forderung der Objectivität, tritt mit Fug und Recht die Forderung nach Gerechtigkeit. Der Geschichtschreiber musz darnach streben sich frei zu halten von Parteilichkeit, Parteisucht und Parteieifer und sich ein leidenschaftsloses, besonnenes Urtheil zu bewahren suchen. Auf ein solches Streben aber läszt es nicht schlieszen, wenn man, wie Barthold, unverkennbar bemüht ist seinen Freiheitseifer und Freiheitsdrang, „die freiheitliche Tendenz," um ein Wort Arnolds zu gebrauchen, überall hervorzukehren, oder wenn man der ewig wechselnden Zeitströmung, den Tagesmeinungen, der Ansicht des groszen Haufens aus irgend welchen Gründen,

Digitized by Google

sei es auch nur äuszerlich und in der Form der Darstellung, Rechnung tragen will.

Auch gelehrte und scharfsinnige Leute müszen bei vorgefaszten Meinungen und fixen Ideeen zu grundverkehrten Resultaten in ihren Forschungen gelangen, und ihre Auffaszung musz eine schiefe werden, selbst bei Dingen zu deren Erkenntnis sie ungetrübten Blickes und ohne Vorurtheil mehr als andere berufen und befähigt wären. Was man wünscht das glaubt man für die Vergangenheit wie für die Zukunft. Dem Leser nun der Bartholdischen Städtegeschichte begegnet eine Menge von Ausdrücken und Phrasen, die hauptsächlich im Jahre 1848 in Cours gesetzt und auch für jene Zeit wohl vom Verfaszer berechnet scheinen, deren Anwendung aber auf das Mittelalter uns häufig nicht recht passend dünkt, wie denn überhaupt die Sucht Begriffe, Anschauungen und Bestrebungen einer späteren Zeit von ganz bestimmtem Gepräge, von viel reicheren mannigfaltigeren Interessen und Motiven auf frühere, einfachere Zeiten zu übertragen, die Fälschung des historischen Colorits uns nicht gefallen will. So lesen wir bei Barthold die Stichwörter: „Volkssouveränetät" „pfaffenfreundlich" I. p. 222, „politische Mündigkeit," „bürgerliches Bewustsein," „Pfaffenkönig" p. 117. „Der pfäffisch gesinnte Kaiser" p. 191, „bürgerliche Mündigkeit" p. 234, „unverletzliche Rechte der Bürger" p. 259, 260, „sogenannte geschichtliche Grundlage," p. 84 und 268, „freiheitsmörderisch" p. 98, 270, „vielgliedriges Junkerthum" p. 303, „freier Geist des Jahrhunderts" (nämlich des zwölften) I. p. 307 II. 73, „öffentliche Meinung" p. 92, 164, 182, 183, 261 und an vielen Orten, „der blöde Geist der Gesetzgebung" p. 161, „Freiheitseifer" p. 169, „menschenunwürdig" p. 185; u. leichtlich liesze sich eine überaus reiche Blumenlese von Stellen sammeln, worin Barthold seine politische Mündigkeit, sein bürgerliches Bewustsein und seinen Freiheitseifer aufs unumwundenste documentirt. „Der höchste staatsbürgerliche Gedanke, dessen Verwirklichung selbst das neueste Jahrhundert noch fürchtet," „ist jene Gemeinfreiheit bis in die untersten Schichten der Gesellschaft" p. 50. „Menschenunwür-

Digitized by Google

dig aber ist die Existenz aller derer, die einem Herrn gehorchen, also vorzüglich der Ministerialen, der Königsleute und auch der Bürger, bevor sie den Gemeinderath erlangt haben. In augenscheinlicher Ungunst stehen bei Barthold nächst „den Junkern“ die „Pfaffen;“ wahrscheinlich auch mit Rücksicht auf die „öffentliche Meinung.“ Sie sind durchgehends „falsch“ II. 135, „anmaszungsvoll“ I. 153, 156, II. 135; „zuchtlos“ II. p. 94; „listig, gewaltthätig“ I. 156; „ränkesüchtig, herrschsüchtig, übermüthig“ I. 287, „stolz“ 259, wenn gar kein anderes Epitheton passen will, wenigstens „böse.“ p. 207, 240. Dagegen erfreuen sich besonderer Gunst „die rührigen Kaufleute,“ „die Kaufmannswelt“ und alles, was mit ihnen in Verbindung steht. Kaufleute und Volk scheinen im Mittelalter fast identisch zu sein, die Ansichten der Kaufleute im 11. und 12. Jahrhundert gleichbedeutend mit der damaligen „öffentlichen Meinung.“ Der „pfäffisch gesinnte Kaiser,“ „das vielgliedrige Junkerthum,“ die „ränkesüchtigen Pfaffen“ kommen natürlich, wenn vom „Volk“ die Rede ist, wenig oder gar nicht in Betracht. Es ist „freiheitsmörderisch,“ wenn sie für sich besondere Ehre beanspruchen, dagegen wird Friedrich I. der „Ritterkaiser“ getadelt, weil er durch ein Gesetz bestimmt, dasz die Kaufleute, wenn sie Soldaten im Lager betrogen, geschoren werden und körperliche Züchtigung erhalten sollten. Zeigte er doch dadurch, dasz er den freien Geist des Jahrhunderts verkannte und die Ehre der rührigen Kaufleute, die diese auch damals schon mits Geschäft zu verbinden wünschten, nicht hinlänglich zu achten wuste. p. 270.

Selbstredend darf bei dem Geschichtsschreiber der deutschen Städte des Mittelalters, der ganz auf der Höhe seiner Zeit steht, das sicherste Kriterium der Bildung: die nöthige Achtung und tolerante Vorliebe für die Juden nicht fehlen. Sie hätte aber Barthold nicht zu Aussprüchen verleiten sollen, die vor der historischen Wahrheit nicht bestehen können. So macht er eine ganz neue Entdeckung, wenn er p. 195 und 196, was ihm nachher von anderen

Digitized by Google

Gelehrten, und Ungelehrten, vielfach nachgesprochen worden, sagt, dasz die Juden in den Pfalz- und bischöflichen Städten im Mittelalter dieselben Rechte wie die Christen gehabt hätten, oder wenn er zu verstehen giebt, dasz der Hasz gegen die Juden wohl hauptsächlich erst durch die Kreuzzüge, die den Fanatismus des Pöbels aufgeregt, entstanden sei. Freilich man kann wünschen, dasz es so gewesen wäre, aber es war nicht so. Denn, um nur ein paar Beispiele anzuführen, Kaiser Heinrich II., unter dessen Regierung die grosze Judenverfolgung zu Mainz Statt fand, (Annalista Saxo. Eccard. p. 424) hat gutem Vernehmen nach vor den Kreuzzügen gelebt. Auch Ptolemäus IV. Philopator und der westgothische König Sisebut haben, wie man insgemein annimmt, vor den Kreuzzügen geherrscht. Es fehlt ferner nicht an gewichtigen Stimmen, die für die Ansicht sprechen, dasz die Juden noch nie mit den Christen gleiche Rechte gehabt und nicht blosz im Mittelalter und in der neuern Zeit, sondern auch im Alterthum bei allen Völkern verachtet, gehaszt und verfolgt worden seien. Wir wollen hier für das Alterthum nur an die Aeuszerungen von Cicero, der eine sehr bestimmte Meinung von den Juden hatte, (Judaeis et Syris, nationibus natis servituti. de provinc. consular. cap. 5.) Josephus, (c. Apion. I. 26. II. 14.) Tacitus, (histor. V. 4, 5. 8.) Horat. (Sat. I. 7.) erinnern und für das Mittelalter uns begnügen auf Hüllmann (Städtewesen II. p. 59—100) und Wiener (Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. I. Theil. Hannover 1862.) hinzuweisen.

Ueberhaupt spricht sich in Bartholds Werke vielfach ein forcirter Liberalismus und so zu sagen Mercantilismus in komischer Weise aus, wobei denn natürlich gar manches Falsche zu Tage gefördert wird. Nicht als ob der gelehrte Verfaszer absichtlich Wahres und Falsches verbunden, aber „der freie Geist der Zeit“ und die „öffentliche Meinung“ waren zu berücksichtigen; zumal wenn er, wie es scheinen könnte, (Vorrede p. XI.) vornehmlich die Absicht hatte, die deutsche Kaufmannswelt mit der Städtegeschichte des Mit-

Digitized by Google

telalters bekannt zu machen und zu erfreuen. Das Werk ist in vieler Beziehung zu vergleichen mit Mommsens römischer Geschichte, und was von dieser Gerlach in seiner trefflichen Recension (Verhandlungen der 14. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Altenburg. Altenburg 1855. p. 50 -- 62) sagt, läszt sich theilweise mutatis mutandis auch auf Barthold anwenden.

Gaupp.

In der Vorrede seines Buches „Ueber die Familien der deutschen Stadtrechte," Berlin 1851. welches, wie H. G. Th. Genglers „deutsche Stadtrechte des Mittelalters." Erlangen 1852. den späteren Bearbeitungen der Städtegeschichte wesentlich zur Förderung gereichte, giebt Gaupp auch einen Ueberblick über die Entwickelung der Städteverfaszungen. Er weist darauf hin, dasz, wenn man bischöfliche, königliche und fürstliche Städte unterscheide, doch der Name fürstliche Städte nicht als eine erschöpfende Bezeichnung angesehen werden könne, da viele Städte ja auch von nicht gefürsteten Grafen und freien Herren gestiftet worden oder doch von solchen als von ihrer unmittelbaren Obrigkeit ihre Privilegien und Freiheitsbriefe erhalten hätten. (p. IX. XIV.) „In der ältesten Zeit nun, im 11 und 12. Jahrhundert, waltet unverkennbar in der Stadtverfaszung das monarchische Princip vor. Seit dem Ende des 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts tritt in den Städten das Streben nach einer freien Gemeindeverfaszung immer mächtiger hervor, aber, was wohl zu beachten ist, diese selbst hat wieder eine aristokratische Grundlage. Es ist gewissermaszen eine Demokratie der städtischen Aristokratie, der Vollbürger, der rathsfähigen Geschlechter, als deren Ausdruck nun vorzugsweise der Stadtrath, consilium, collegium consulum erscheint. Dieser aber geht entweder aus einer schon früher vorhanden gewesenen Gemeindeobrigkeit hervor, oder er wird in vielen Städten auch ganz neu ins Leben gerufen." — Gegen diese Consilien ergingen die hohenstaufischen Gesetze, welche aber keinen dauernden Erfolg

Digitized by Google

hatten. „In das 14 und 15. Jahrhundert fallen dann in vielen Städten heftige Kämpfe zwischen den rathsfähigen Geschlechtern und der übrigen Stadtgemeinde, (communitas civium) welche selbst wieder hauptsächlich von den Handwerkerzünften repräsentirt wurde. Es sind Streitigkeiten oft mit Ausbrüchen ungestümer Rohheit verbunden, wie in Rom zwischen den Patriciern und Plebejern, und die Folge davon war, dasz die Stadtverfaszung mehr oder weniger demokratisirt wurde, und das plebejische Element einen Antheil am Stadtregiment errang. Dies konnte jedoch selbst wieder in verschiedenen Formen geschehen, und eine der interessantesten wegen ihres Herüberwirkens in die neuere Zeit ist offenbar die Bildung eines weiten oder äuszeren Raths, welcher nun dem engeren oder inneren Rathe, dem consilium, gegenüber stehen, an dessen Zustimmung dieser letztere in vielen Fällen gebunden, dessen Controlle er in gewissen Dingen unterworfen sein sollte. — In unseren Tagen ist das Colleg der Stadtverordneten und in jüngster Zeit der Gemeinderath, trotz des sehr verringerten Wirkungskreises als ein Ausdruck desselben Grundgedankens zu betrachten, aus welchem jener weite Rath hervorgegangen ist.“ p. XXXI — XXXV.

v. Strantz.

Ebenso wie Dönniges und Gaupp huldigt noch C. F. v. Strantz der Eichhornischen Ansicht von der Fortdauer römischer Institute in seiner gelehrten und besonders für ihren eigentlichen Gegenstand werthvollen „Geschichte des deutschen Adels, urkundlich nachgewiesen von seinem Ursprung bis auf die neueste Zeit.“ (II. vermehrte und verbeszerte Auflage. Breslau 1853. I. Auflage 1845.) Das römische Element spielt bei ihm, freilich nicht zum Vortheil des Verständnisses, eine sehr hervorragende Rolle, doch läszt sich in manchen anderen Dingen der richtige Blick und das gesunde Urtheil des Verfaszers nicht in Abrede stellen. Es wird (I. p. 211 sq.) „für den Erbauer der Städte insofern König Heinrich I. (918 — 936) anerkannt, als er gewissen Ort-

Digitized by Google

schaften erlaubte, sich durch Umwallung oder Mauern gegen die öfteren Anfälle der Hunnen oder Ungarn zu schützen, worin er den 9ten Mann vom Lande als Besatzung einlegte, welches sie mit Lebensmitteln unterhielt, und wo nöthigen Falles die Landleute, welche die Burgen nicht Raum hatten aufzunehmen, eine Zuflucht fanden. König Heinrich III. hatten die Städte schon einige Freiheiten zu danken; Heinrich IV, der gegen die Freiheit der Fürsten zu Werke ging, gab den Bürgern das Waffenrecht, die Grundlage zu einer neuen Freiheit. Bürger von verschiedenen Gewerben, besonders Kaufleute, die ohnehin auf Reisen schon Waffen mitzuführen pflegten, sammelten sich unter seinen Fahnen. Sie bestanden bis zu Ende des 11. Jahrhunderts aus Freien, Freigelaszenen und unfreien Leuten. Nicht allein Fürsten sondern auch Personen vom Adel haben mehrere Ortschaften ihre Erhebung zu Städten und Freiheiten, wenngleich noch sehr begrenzt, mit zu verdanken. — Die Städte wurden schon im 12. Jahrhundert ganz etwas Anderes, als was sie ursprünglich sein sollten, nämlich aus bloszen Immunitäten, selbstständige, d. h. nach eigenem unbeschränkten Gemeinwillen regierte Corporationen. So erfreute zuerst Cöln sich des Stadtrechts, seine Obrigkeit und Rath aus sich selbst zu wählen. — Da das Weichbildrecht in bischöflichen Städten, — mithin in solchen Orten entstand, die ursprünglich römische Verfaszung gehabt hatten, von welcher sich in der einen oder anderen Form Spuren erhalten hatten, so nahm es in diesen Städten sehr bald eine Eigenthümlichkeit an, welche in der Folge mit zu dem Wesen des Weichbildrechts gerechnet wurde. Die Städte mit erhaltener römischer Verfaszung hatten in dem Decurionenstande eine Gemeinde, (cives) der von ihrer alten Würde wenigstens die Verwaltung des Gemeindegutes, die Polizeigewalt, und besonders die römischen Einrichtungen, Aufsicht bei den Märkten und Handwerkspolizei, geblieben war, welche sie durch einen Gemeinderath (vor dem 12. Jahrhundert gewöhnlich cives im vorzüglicheren Sinne, seitdem,

Digitized by Google

nach dem Beispiel der lombardischen Städte, ordentlicher Weise consules genannt) ausübten. Aus diesem Rath und den Schöffen der freien deutschen Gemeinde ging hervor der Vogt, welcher an die Stelle des Grafen trat, und der Schultheisz, der die Stelle der ordentlichen öffentlichen Localbeamten einnahm und gewöhnlich in allen Sachen richtete, die nicht unter die Gaugerichte gehört hatten. Diese Verbindung übertrug die römische Gemeindeeinrichtung auch auf die deutsche Gemeinde, und ein aus beiden zusammengesetzter Rath war mächtig genug die unabhängige Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt in ihrem inneren und äuszeren Verhältnis auszudehnen, bei welchen die Vorsteher jenes Gemeinderaths, (magistri civium, magistri consulum, Bürgermeister) dem herrschaftlichen Vogt oder Schultheiszen wenig Mitwirkung lieszen. Die durch die römischen Polizeieinrichtungen in Genoszenschaften vereinigten Handwerker, obwohl sie zu der Gemeinde der Bürger nicht gehörten und an der Verwaltung des Raths keinen Theil hatten, schloszen sich doch an diese Obrigkeit auf das engste an, da die Herrschaft gar zu sehr geneigt war, auf sie und die Bürgerschaft überhaupt das Hofrecht auszudehnen; und mit ihrer Hilfe konnten sie ihrer Herrschaft nöthigen Falls einen Widerstand entgegensetzen, dem die Burgmannschaft innerhalb der Stadt nicht gewachsen war, wenn auch die Bürger innerhalb der Ringmauern ihrer Stadt eine Burg dulden musten. Dieselben Einrichtungen gingen auch auf solche Städte über, in welchen der Decurionenstand sich in eine Dienstmannschaft (familia) verwandelt hatte. In diesen waren statt des Gemeinderaths nur eine Reihe herrschaftlicher Beamten, welche die Rechte verwalteten, die anderwärts den Rathmannen zustanden. Aber die Dienstmannschaft, aus welcher die Rathmannen zufolge des Hofrechts genommen wurden, erzwang hier die Bildung eines Gemeinderaths mit Hilfe der freien Bürger. Die in solchen Städten immer der Hörigkeit unterworfenen Handwerker und andere Schutzgenoszenschaften zogen davon den Vortheil einer viel günstigeren Lage, als ihnen bisher das Hofrecht

Digitized by Google

gewährt hatte, denn die Dienstmannschaft suchte von dem Herren der Stadt die Aufhebung der Lasten des Hofrechts zu ihrem eigenen Vortheil zu erlangen, und was bei diesem nicht zu erreichen war gewährte bei günstiger Gelegenheit der Kaiser als oberster Vogt. In den Städten, welche durch das einer deutschen Villa ertheilte Weichbildrecht entstanden waren, nahmen die Schöffen von selbst die Gestalt des Gemeinderaths an, sobald das Emporkommen des Gewerbes die römischen Polizei- und Markteinrichtungen und mithin eine Vereinigung der freien Handwerker und anderer Gewerbtreibenden in Innungen nothwendig zu machen schien."

v. Maurer.

Erwähnung verdient zunächst G. L. v. Maurers „Einleitung zur Geschichte der Markt-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfaszung und der öffentlichen Gewalt." München 1854.

Er geht in dieser Schrift aus von der alten Möserschen Ansicht, wonach die freien Mark- und Feldgenoszenschaften die Grundlage der politischen Vereinigungen bei den alten Deutschen gewesen, und die „ursprüngliche Gleichheit" (p. 137) spielt hier eine ziemlich bedeutende Rolle. „In späteren Zeiten, als die öffentliche Gewalt (das Königthum) zu sinken, und die neu entstandene Landeshoheit um sich zu greifen begann, ist im Kampf für die Erhaltung ihrer selbst und ihrer hergebrachten Rechte die Bedeutung dieser Feldgenoszenschaften öfters noch gestiegen. Unter günstigen Umständen wurden sie mehr und mehr gehoben. Denn die freien Dorf-, Stadt- und Landgemeinden sind aus ihnen hervorgegangen. Unter ungünstigen Verhältnissen dagegen unterlagen sie der Herrschaft, und die Genoszenschaft selbst ist sodann ganz untergegangen." p. 139. „Erst im späteren Mittelalter und noch häufiger beim Beginn der neueren Organisationen erhielten viele Dorf- und Stadtgenoszenschaften einen Theil der öffentlichen Gewalt z. B. Civil- und geringe Strafsachen. Andere Städte wusten sogar den grösszten Theil der öffentlichen Gewalt zu erwerben und erhielten darum den Namen der freien Städte, sowie

Digitized by Google

wegen der damit verbundenen Reichsunmittelbarkeit den Namen der Reichsstädte.“ p. 333.

Arnold.

Während Barthold dem Plane seines Werkes gemäsz (da er das Städtewesen im Ganzen und Groszen zu schildern bemüht stets das Gemeinsame bei einer gröszeren Zahl von Städten aufsucht um daraus ein möglichst anschauliches Bild des städtischen Lebens zu entwerfen) die Geschichte der einzelnen Städte, geschweige denn ihre besondere Verfaszungsgeschichte, nicht durch längere Zeiträume verfolgen kann, stellte sich Arnold in seiner „Verfaszungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschlusz an die Verfaszungsgeschichte der Stadt Worms“ I. u. II. Theil 1854. die Aufgabe, die Verfaszungsgeschichte von sieben wichtigen Städten einzeln gründlich zu erörtern. Dagegen so wie gegen die getroffene Auswahl würde sich nichts einwenden laszen, wohl aber unterliegt der Grund, der ihn, wie er angiebt, bewogen, gerade die sieben: Worms, Speier, Mainz, Straszburg, Basel, Regensburg und Cöln zu wählen und dadurch Gemeiners Beispiel zu folgen, (siehe oben) erheblichen Bedenken. Dort allein habe sich „die städtische Verfaszung“ von Anfang an continuirlich ausgebildet „primitiv entwickelt,“ (Vorrede p. VIII.) und da sie weder Königs- noch Fürstenstädte gewesen, und allein in ihnen von Anfang an freie Gemeinden geblüht hätten, so seien sie mit dem auszeichnenden Namen „Freistädte“ beehrt worden. Denn aus der für sie vorkommenden Bezeichnung „civitas publica“ musz (meint Arnold) auf eine „altfreie Gemeinde“ geschloszen werden. p. 16. „In den Urkunden am Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts treten nach den Ministerialen überall cives, burgenses, urbani, civitatenses auf. Das sind unsere Altfreien, die stets ihre Standesvorzüge vor den hörigen Handwerkern bewahrt haben.“ p. 69. Dagegen „In den königlichen Hofstädten entstand erst durch Einwanderungen freier Grundeigenthümer ein eigentliches Bürgerthum. Eine altfreie Gemeinde gab es nicht, nur in den zinspflichtigen und dem

Digitized by Google

Hofrecht unterworfenen, sonst aber persönlich freien Königsleuten (homines regii) war etwas ähnliches vorhanden."

Inzwischen ist es doch einigermaszen auffällig, dasz Arnold auch in jenen 7 Städten „die altfreie Gemeinde," die darin sich befunden haben soll, nirgend nachweisen kann. Nicht einmal in Worms, für dessen Geschichte er, wie er (Vorrede p. XIII.) sagt, allein 1200 Urkunden gesammelt, erscheint eine altfreie Gemeinde, und er selbst gesteht (I. p. 62. 68) offen, dasz die Gesetze des Bischofs Burchard, worin Ministerialen, Fiscalini und Hörige als Bewohner der Stadt erwähnt werden, der Altfreien aber nirgend Erwähnung geschieht, auf alle Bewohner der Stadt Bezug haben müsten.

Ueber die Bischöfe redet er maszvoll und erkennt ihre Verdienste um die Hebung der Städte gebührend an. „Wie die Immunität überall das erste, so war der Erwerb nutzbarer Regale, Zoll, Münze, Gerichtsgefälle überall das zweite Moment in der Entwickelung der bischöflichen Rechte." p. 23.

Es wurden aber durch die ottonischen Privilegien „die verschiedenen Einwohnerstände in der That zu einem Ganzen vereinigt, während die alte Immunität dieselben in zwei Parteien geschieden hatte. Die Vereinigung erfolgte aber nicht, wie Eichhorn will, durch eine Ausdehnung der Immunität über die ganze Stadt, sondern umgekehrt durch die Beseitigung des Immunitätsbegriffs, nicht dadurch, dasz die Altfreien einem Hofrecht unterworfen, sondern dasz Unfreie wieder unter öffentliche Richter gestellt wurden. Auch war die Vereinigung keine so tiefgreifende als Eichhorn annimmt, indem das persönliche Recht der verschiedenen Einwohner getrennt blieb. — Die nächste Folge von der Unterordnung der Einwohner unter eine einzige Gerichtsbarkeit war die, dasz auch die Urtheilsfinder aus den zwei Ständen der Ministerialen und Burgensen zusammentraten. Natürlich nur in solchen Städten, die unter eine bischöfliche Vogtei kamen. In Mainz, Speier, Worms und Straszburg nahmen die bischöflichen Dienstmannen und die Altfreien zugleich als Beisitzer am Stadtgericht Theil. In Cöln und Magdeburg dagegen

Digitized by Google

erhielt sich mit der alten Freiheit auch das alte Schöffenthum, und das war auf die Altfreien beschränkt." p. 137.*) Ueber die Zünfte ist Arnold im Wesentlichen derselben Ansicht wie Wilda und Stenzel. „Ebenso (meint er), wie die Vasallen und Dienstmannen als Glieder einer einzigen Ritterschaft sich zu einem besonderen Schildesamt, ordo militaris, abschloszen, ebenso traten um dieselbe Zeit die Gewerbstreibenden als Genoszen eines und desselben Berufs zu besonderen Innungen zusammen." p. 251. Weichbild sei ein und dasselbe wie „Stadtbild," (p. 130.) der Burggraf aber nichts anderes als Stadtgraf „der eigenthümliche städtische Richter für Freie", und solche Grafen habe es von Anfang nur in den bischöflichen Städten gegeben. p. 122. Ziemlich ausführlich redet dann Arnold von den anderen Obrigkeiten in den einzelnen Städten, von den Räthen besonders, die er zuweilen viel früher findet als sie wirklich nachgewiesen werden können. p. 171 sq.

Ein mehreres hier von Arnold anzuführen würde überflüszig sein, zumal da Hegel, auf den wir später zurückkommen müszen, in seiner Kritik des Arnold'schen Buchs (Allgemeine Monatsschrift für Wiszenschaft und Literatur 1854. p. 155 sq. Conf. p. 703 sq.) über viele von Arnold aufgestellte Ansichten richtig geurtheilt hat.

Trotha.

Wir kommen nunmehr zu einer kleineren Abhandlung: „die Entwickelung der Städte im Mittelalter," von Trotha, (Programm der Realschule des Waisenhauses zu Halle 1855) worin, freilich ohne Angabe der Quellen, meist nach Hüllmann, Hegel und Barthold, die italienischen, deutschen, französischen, englischen und spanischen Städte besprochen werden. Diese Abhandlung ist wieder von Interesse als ein Versuch das Hauptsächlichste der bisher festgestellten Ergebnisse sich-

*) Ob und wie weit das alles, was er über die Immunitäten und die ältesten Städteeinwohner sagt zu billigen sei, kann erst später gezeigt werden.

Digitized by Google

tend zu einer kürzeren erzählenden Darstellung zusammenzufaszen. Von der Entstehung der mittelalterlichen Städte im Allgemeinen sagt der Verfaszer p. 1: „Zur Gründung einer Stadt führten oft die verschiedensten Veranlaszungen. In der Nähe berühmter Clöster oder solcher Orte, wo wegen der Verehrung eines Heiligen fortwährend eine grosze Menge von Menschen zusammenströmte, desgleichen in der Nähe fürstlicher Hoflager, oder da, wo das Bett eines Fluszes die Verbindung der beiden Ufer erleichterte, an Salzquellen, an belebten Handelsstraszen, in der Nähe wichtiger Pässe oder an solchen Puncten, die wegen ihrer Lage leicht befestigt und vertheidigt werden konnten, muste man mehr als irgendwo anders wünschen einen bleibenden Wohnsitz zu gründen, und da sind deshalb auch naturgemäsz die ältesten und wichtigsten Städte entstanden."

Von den deutschen Städten heiszt es dann: „Viele deutsche Städte verdanken den Römern ihren Ursprung z. B. Cöln, Regensburg, Corvey, und fast überall haben sich in solchen Städten Spuren der ältesten Einrichtungen erhalten, obgleich sich natürlich durch die hinzugekommenen deutschen Einwohner auch die Verhältnisse der altrömischen Gemeinden änderen musten. Aber abgesehen von diesen durch die Römer gegründeten Städten kannte Deutschland vor Karl dem Groszen wohl kaum städtische Einrichtungen. „Gewöhnlich unterschied man Reichs- oder Freistädte, die unter der unmittelbaren Hoheit des Kaisers, Land- oder Fürstenstädte, die unter der Hoheit einzelner Fürsten standen, und Burgstädte, die zu rein kriegerischen Zwecken als Sicherheitsplätze gegen feindliche Grenznachbaren errichtet waren. Diese letzteren blieben deshalb auch meist in ihrer Entwickelung hinter den anderen Städten zurück, zumal da sie meist nur von Hörigen bewohnt wurden. Denn was die Bewohner der Städte anlangt, so bestanden diese theils aus Freien theils aus Unfreien, und zwar hatten jene in den von Fürsten und Bischöfen gestifteten Städten und diese in den Burgstädten der Zahl nach das Uebergewicht. Nur die Freien hatten volle Gemein-

Digitized by Google

heitsrechte, sie durften über ihr Vermögen eigenmächtig verfügen, Aemter verwalten und dem Könige den Eid der Treue schwören. Die Unfreien oder Leibeignen, auch Beisaszen genannt, waren meist Handwerker und lebten in bald mehr bald minder drückenden Verhältnissen." p. 14. Hiermit aber zusammenzuhalten ist die p. 4 geäuszerte Ansicht über die Handwerkerzünfte und die eigenthümliche Verbindung, in welche mit diesen „der bürgerliche Stand" gesetzt wird. „Eine der wichtigsten Einrichtungen des Mittelalters — waren die Zünfte, indem die Glieder einzelner Handwerke, oder, wenn ein einzelnes Gewerk dazu nicht ausreichte, mehrere derselben in Genoszenschaften zusammentraten. Waren diese Genoszenschaften auch Anfangs nur zum Schutze der betreffenden Gewerke entstanden, so bewirkte doch bald die Zeit allgemeiner Unsicherheit und Gewaltthätigkeit, wo selbst die Fürsten die Ruhe nicht aufrecht zu erhalten vermochten, dasz die Zünfte als Abtheilungen des städtischen Kriegsheeres auftraten. Nothwendig gewannen dadurch die einzelnen Gewerke selbst gröszeren Einflusz; indem sich aber sowohl viele Glieder des geringeren Adels als auch viele Eigenthümer freier Bauernhöfe innerhalb des Stadtgebietes mit ihnen vereinigten, bildete sich allmälig der bürgerliche Stand." — Unter dem bürgerlichen Stand sind also nach Trotha hauptsächlich die Handwerker zu verstehen. conf. p. 16.

„Was die städtische Verwaltung betrifft, so finden wir zuerst Vögte, die an manchen Orten vom Könige, an anderen von Fürsten und Prälaten eingesetzt waren. Zwar standen diesen Vögten schon in früher Zeit aus den Bürgern gewählte Schöppen zur Seite, aber, da der Vogt der ganzen Verwaltung vorstand, so hatten diese fast gar keinen Einflusz. Oftmals beseitigten die Städte die Vögte durch Gewalt oder durch Vertrag, und dann wurde die Stadt eine Reichsstadt genannt, wo die Könige nur die obere Sicherheitspflege und die peinliche Gerichtsbarkeit, die von den Bürgern erwählten Vögte dagegen die Verwaltung der öffentlichen Gefälle und die niedere Gerichtsbarkeit besaszen.

Digitized by Google

Wenn sich aber eine Stadt nicht von der Oberherrschaft des Landesfürsten befreien konnte, so galt dieselbe eben nur als Landstadt. Allmälig erwarben nun zwar immer mehr Städte das Recht ihre Vögte selbst zu wählen, aber damit war in der Regel nur sehr wenig für die eigentliche Bürgerschaft gewonnen, da nun adelige oder durch Reichthum angesehene Bürgergeschlechter (Patricier) sich in die Verwaltung theilten und die Rathsfähigkeit auf einige wenige Familien beschränkten. Aber gerade dieser Misbrauch war es, der die gesammte Bürgerschaft zu der Forderung der Theilnahme an der Verwaltung führte; welche ihr dann auch, zuweilen durch Vertrag, meistens aber in Folge harter Kämpfe, zugestanden wurde." p. 15 und 16.

Bezüglich des Verhältnisses der Kaiser zu den Städten findet Trotha es gerechtfertigt, dasz jene — den eigenmächtigen Verbindungen der Städte und ihren anderen Ausschreitungen, die „nothwendig zur drückendsten Tyrannei" hätten führen müszen, entgegentraten. p. 15.

v. Schreckenstein.

Eine richtige Erkenntnis der deutschen Städteentwickelung nach ihrer politischen Seite, namentlich in Bezug auf das Wesen des Patriciats, zeigt sich bei C. H. Roth von Schreckenstein in seinem Werk „das Patriciat in den deutschen Städten, besonders Reichsstädten, als Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Adels." Tübingen 1856. Es tritt darin deutlich die enge Verbindung hervor, in der die Geschichte des Adels und die der Städte zueinander stehen.

Der Scharfsinn und das feine gerechte Urtheil des Verfaszers verdienen alle Anerkennung, wiewohl er im Einzelnen manchmal beszer gethan hätte, sich nicht so sehr auf Barthold zu verlaszen. Er hebt wie Lancizolle hervor, dasz die Mehrzahl der deutschen Städte nicht gemacht, nicht eigentlich gegründet sondern allmälig geworden sei. „Die Mehrzahl der deutschen Städte ist geworden, man hat sie nicht gegründet, nicht gemacht." p. 3. Ferner erkennt

Digitized by Google

er aber auch, dasz keine Berechtigung vorhanden ist die deutsche, mittelalterliche Städteverfaszung zur Tochter der römischen zu machen. p. 17. Mit Barthold (I. p. 100) wird angenommen, dasz die bei Widukind I. 35 erwähnten milites agrarii nicht nur Freie sondern Leute verschiedenen Standes gewesen. p. 31 sq. Sie waren „Aus dem Rest der altfreien Bevölkerung, aus Dienstleuten und endlich aus deren mehr oder minder streng gehaltenen Hörigen.“ — „Ursprünglich waren alle Städte königliche. Bald aber erhielten die Bischöfe Verleihung nutzbarer Rechte und Regalien, vermuthlich schon unter den Merovingern. Nach und nach gingen selbst die Rechte des königlichen Privateigenthums an die Bischöfe über, und es fehlte nur noch ein Schritt zur Erwerbung eigentlicher obrigkeitlicher Rechte.“ p. 54. Er meint die Privilegien der Ottonen.

In den Pfalzstädten werden drei Gemeinden angenommen, 1) eine freie Gemeinde, 2) eine Pfalzgemeinde und 3) eine Immunitätsgemeinde. Später, als die Kirchenfürsten auch das Privatgut der Könige erworben, seien die Pfalz- und die Immunitätsgemeinde zu einer verschmolzen. p. 55. „Nachmals bilden die Fiscalinen den Kern der als Geburtsstand auftretenden Ministerialen, mit ihnen verbinden sich jedoch zuverläszig Altfreie.“ p. 57.

Die Handwerker-Zünfte sind aus dem Hofrecht hervorgegangen. Die Altfreien und die Königsleute nun wurden die spätern Patricier. „Aus den Altfreien im Verein mit den Mittelfreien, (Königsleuten) aus diesen Bürgensen oder Altbürgern, entwickelte sich in der Folge das städtische Patriciat,“ welches also keine besondere Adelsstufe, sondern weit eher „ein in der Regel von Edelleuten ausgeübtes, potenzirtes Bürgerthum war.“ p. 66. Nicht selten seien Edele in die Städte eingewandert und nirgendwo die Städter Leute eines einzigen Standes gewesen. Ueberhaupt sind alle späteren Stände „aus ungleichen Bestandtheilen zusammengesetzt und mit Resten früherer, zerbröckelter Gruppen untermischt.“ p. 70. conf. p. 63 sq.

Digitized by Google

H. Leo.

Von hervorragender Bedeutung sind die Erörterungen, die H. Leo, namentlich in den „Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches“ (I. Theil. Halle 1854. II. Theil. 1857) über die deutsche Städteentwickelung anstellt. Er weist zuerst darauf hin, dasz die einwandernden Germanen schwerlich alle keltischen Städte zerstört oder verödet haben können. I. p. 194 und 197.

Späterhin, zur Zeit der Frankenkönige, gab es nicht nur im nördlichen Gallien „auszerordentlich viele Unterthanen, namentlich viele Städteeinwohner, die nach römischem Recht weiter lebten und wohl auch gar manche römische stadtpolizeiliche Einrichtung behielten, sondern dies letztere war auch sogar in Cöln und in den Städten an der Donau der Fall.“ I. p. 396.

Ein staatsrechtlicher Unterschied zwischen Stadt und Land war aber noch zur Zeit der Ottonen — gar nicht vorhanden. „Die Städte bildeten noch keine in sich geschloszene Gemeinwesen, und namentlich in den gröszern — finden sich Leute des verschiedensten Standes und Rechtes angeseszen. Edelfreie, Mittelfreie, Ministerialen, gemeine Freie, geringe Zinshörige und Leibeigene. Die Städte zeichneten sich also nur äuszerlich durch die Art des Anbaues und der Gewerbthätigkeit aus; ihre Einwohner aber waren nicht in eine Gemeinde zusammengefaszt, oft war ein Königshof darin mit seinem Schultheiszen-Gericht, ein bischöflicher oder äbtischer Hof daneben mit einem Volksgerichte; schöffenbarfreie und nicht schöffenbarfreie Leute wohnten dazwischen, die nur unter dem Grafen und dessen Unterbeamten stunden und ihre Malstätte gar nicht in der Stadt, sondern, wie in Sachen, die an Ehre und Leben gingen, auch die anderen Städteeinwohner, beim Gaugericht hatten. Ein Edelfreier hatte etwa auch sein Haus darin, der nur unter dem Könige stund und hörige Leute hinter sich im eigenen Twinggerichte hegte; alle diese Leute wohnten nahe beieinander, ohne in ihren verschiedenen Abtheilungen irgend eine

Digitized by Google

politische Beziehung zu einander zu haben; jeder Theil lebte nach anderem Recht, unter anderem Gericht, mit andern Genoszen. Die Stadt als solche hatte weder etwas zu administriren noch zu richten.“ II. p. 34.

Unter den letzten fränkischen Kaisern, seit Heinrich IV, wächst die Bedeutung der Städte im Reich. Zu Lothars Zeit stehen sie in hoher Blüthe, man sieht noch, wenigstens vorherrschend, nur die günstigen Folgen ihrer bisherigen Entwickelung. „Die gröszere Selbstständigkeit der kleineren Kreise, namentlich der Städte in Italien, Burgund und Deutschland hatte eine Fülle der Lebensentwickelung und einen äuszeren Reichthum des Handels, Gewerbes und Geldes erzeugt, wovon kein früheres Jahrhundert der deutschen Nation etwas ähnliches gekannt hatte, ohne dasz dieses (immer einseitig gerichtete) Aufblühen städtischen Wesens bereits, wie es nicht zu lange später schon anfieng, und wie es in wachsendem Masze bis auf den heutigen Tag fortgegangen ist, eitel und frech genug gewesen wäre sich für den Hauptträger der Bildung zu halten und in Folge davon eine höhere Berücksichtigung und Geltung in anderen Kreisen zu beanspruchen, als mit seiner wahren Bedeutung im Verhältnis stund. Allerdings hatte sich — — die Verfaszung der Städte etwas weiter gebildet, indem theils kaiserliche Begnadigungen, theils Entschlieszungen auch der anderen Stadtherren mehr und mehr die Lasten der Hörigkeit, welche auf der Mehrzahl der Stadteinwohner ruhten, ganz aufgehoben oder doch sehr gemildert hatten; ferner indem die Gerichtsbarkeiten in den Städten mehr und mehr in den Händen ein und desselben Herren zusammenkamen; der Inhaber einer Vogteigerichtsbarkeit, etwa der Bischof, auch die anderen noch daneben bestehenden Vogteien (etwa des Königs oder eines Grafen oder sonstigen Herren) durch Gnadenverleihung, Tausch oder sonst an sich gebracht, den Blutbann vom Reiche dazu erlangt und so die Stadt aus dem umliegenden Gau, ihrer Gerichtsbarkeit nach, ausgelöst und unter einen Gerichtsherren gebracht hatte; aber noch war man weit davon entfernt, dasz die

Digitized by Google

Städte selbst Inhaber der ganzen Stadtherrlichkeit oder auch nur eines Theiles derselben gewesen wären. Auch wo diese Aussonderung eines eigenen städtischen Gerichtsgebietes Statt gehabt hatte, bleiben die alten Beisaszen der Hof- oder Vogteigerichte die Schöffen des vereinigten Hofgerichts, welches in der Regel auch Vogtei- oder Schultheiszengericht hiesz, und auch die schöffenbaren Leute allein blieben Schöffen bei Hegung des Blutbanns, welche höhere Gerichte zuweilen auch Vogteigerichte hieszen, (weil sie von dem freilich höher als die gewöhnlichen Vögte stehenden Schirmvogt oder dessen Stellvertreter gehegt wurden) gewöhnlich aber Burggrafengerichte. Wo ein Stadtherr den Blutbann noch nicht über die Stadt sondern nur über seine Ministerialen und über seine anderen Hörigen erworben hatte, konnte es allenfalls auch noch vorkommen, dasz ihm nicht unterworfene freie Leute, die ein Erbe in der Stadt hatten, auch nicht unter seinen Gerichten, sondern nur unter den Reichsgerichten des Gaues stunden, zu dem die Stadt gehört, doch wird das kaum anders als in königlichen Städten vorgekommen sein, da die Uebertragungen des Blutbannes an andere geistliche oder weltliche Herren, mit localer Begrenzung Statt hatten, so dasz alle in diesen Grenzen Angeseszene, auch freie Leute, mit unterworfen wurden und nur, wo der alte mannigfach gemischte Zustand sich erhielt, hie und da auch einzelne Freie, unmittelbar unter Reichsgerichten Stehende zwischen den der Vogtei Unterworfenen wohnen blieben. Durch die Befreiung der Stadteinwohner von den Zeichen der Hörigkeit bildete sich ein neuer Stand der Nation. Allerdings waren auch schon früher die homines regis oder fiscalini in den königlichen, die fiscalini in den bischöflichen Städten in hohem Grade von den Hörigkeitslasten befreit, aber doch Hörige, des Reiches oder der Kirche Kammerknechte, gewesen. Seit sie auch vom Besthaupte und anderen solchen ihnen noch anhaftenden Zeichen der Hörigkeit befreit waren, wurden sie persönlich vollkommen freie Leute, ohne an den eigenthümlichen Ehren der von jeher persönlich frei Gebliebenen Theil zu erhalten.

Digitized by Google

Sie bildeten allmälig den Bürgerstand in neuem Sinne, waren die concives, und das Bürgerrecht der Stadt erhalten hiesz soviel als in ihre Reihe eintreten. Dabei musten sie in der Regel von ihren auf ursprünglich dem Stadtherren gehörigen Boden liegenden Häusern und anderen Grundstücken Zins, von ihrem Gewerbe allerhand Abgaben entrichten und blieben den Hofgerichten — unterworfen; nur dasz sie ihre Grundstücke in der Stadt oder deren Flur auch veräuszern, das Gewerb niederlegen und aus der Stadt als persönlich freie Leute verziehen konnten, wenn sie anderwärts ein ihnen mehr zusagendes Unterkommen fanden. Aber nicht einmal in der Stadt konnten sie ein öffentliches Amt verwalten, welche Aemter noch alle in den Händen der Ministerialen oder, wenn es ein zum Landgerichte gehöriges Amt war, in den Händen der von jeher freien Leute waren." II. p. 562 sq. Später wurde dann die universitas civium selbst der Inhaber von Hoheitsrechten, und die vom Stadtherrn auch frei gewordenen Ministerialen bildeten „einen Stadtadel oder im älteren Sinne einen Patricierstand innerhalb dieser universitas civium. — Solche Auflockerung der Verhältnisse in den kleinern Kreisen der Nation war dem Thun der Staufer vorbehalten." In der Zeit der fränkischen Könige „beschränkt sich, was den Städten zu Gute geschieht noch alles auf Befreiung von ehemaligen Hörigkeiten, auf Begünstigungen oder Befreiungen bei Zöllen, auf Schutz bei Handel und Gewerbe, auf Erleichterung beim Geldverkehre und namentlich bei Vermögensübertragungen durch Erbschaft, vielleicht höchstens, dasz in diese Zeit schon hie und da ein Zugeständnis fällt, bei Bestellung des Vorstandes der niederen Gerichte und der niederen Polizei in der Stadt, — nur einen von den Bürgern der Stadt vorgeschlagenen, also gewählten Mann einzusetzen. (also zu bestätigen) Das dürfte als der erste kleine Anfang, der später für die Lösung des Reiches so unglücklich wirkenden Städtefreiheit bezeichnet werden." p. 566.

Für die Frage nach der Fortdauer römischer Institutionen möge hier einen Platz finden:

Digitized by Google

Mit groszer Entschiedenheit stellt er die Fortdauer römischer Verfaszung und Obrigkeit in den Rhein- und Donaustädten in Abrede in „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter." Berlin 1858. p. 24 sq. „Eine gewaltige Kluft trennt uns von jener Zeit, erfüllt von allem Greuel der Verwüstung und vernichtenden Kriegszügen. Der bebaute Acker birgt Reste von Gebäuden, die mit der sinnvollsten Technik dem Klima gemäsz zu behaglicher Bewohnung eingerichtet und mit reichem Schmuck der Kunst ausgestattet waren, aber was blieb auszer diesen schwachen Spuren übrig von dem einst so volkreichen und betriebsamen Virunum? In Salzburg fand S. Rupert nur waldbewachsene Ruinen des alten Juvavum, wilde Thiere hausten in den Räumen der Prachtgebäude.

Andere Städte, wie Regensburg und Augsburg, wie Trier, Cöln und Mainz sind bewohnt geblieben, ja man hat geglaubt, dasz ganze römische Stadtgemeinden mit ihrer Verfaszung und ihren Obrigkeiten sich hier erhalten hätten. Eitler Traum! Zu gründlich haben unsere Vorfahren hier aufgeräumt; wer durch Reichthum und ansehnliche Stellung hervorragte, fiel als Opfer oder entwich bei Zeiten der Gefahr, Einzelne fanden bei den germanischen Fürsten als Tischgenoszen des Königs Aufnahme, aber nur indem sie den alten Verhältnissen gänzlich entsagten und sich dem Gefolge (der Trocht) des neuen Herrschers anschloszen. Und so wurden auch die übrigen Romanen, so viele ihrer am Leben und im Lande blieben, als Hörige, Einzelne hin und wieder auch als Volksgenoszen in die Gemeinschaft der Einwanderer aufgenommen.

In den Grenzlanden, welche schon durch den langen Kampf verödet waren, welche dann die ganze Wucht der hereinbrechenden beutelustigen Heerschaaren traf, mag kaum ein römisch redender Bauer übrig geblieben sein; die Eroberer stürmten mit ihren Gefangenen weiter und lieszen das Land verödet hinter sich. Auch war hier schon lange die

Digitized by Google

Bevölkerung groszentheils germanisch. Aber in den Gebirgen des Südrandes finden wir noch nach Jahrhunderten wälsche Bauern erwähnt; wo der überfluthende Strom seine Dämme fand, blieb unter der Herrschaft des deutschen Kriegers auch die gewonnene Beute der unterworfenen Bevölkerung. Sie muste dem neuen Herren das Feld bauen und dienen mit der sehr willkommenen und geschätzten Arbeit ihrer kunstfertigen Hände."

Pallmann.

Für dieselbe eine Frage wie Wattenbach sei hier gleich noch der neueste Schriftsteller über die Zeiten der Völkerwanderung, Pallmann, erwähnt. Er scheint (Geschichte der Völkerwanderung. II. Theil. Weimar 1864.) für die süddeutschen Grenzlande sich gegen eine gänzliche Ausrottung und für eine Erhaltung römischer Elemente zu entscheiden. Wenigstens warnt er p. 389 in dem Abschnitte „über die Lage Noricums seit 470" vor dem Glauben, dasz die Zustände in Noricum so zerfallen waren, wie es nach der vita des h. Severin scheinen könnte. Vielmehr musz man annehmen, „dasz sich die germanische und römische Entwickelung in jenen Gegenden sogar unmittelbar die Hand reicht; es wurde eben nicht Alles wegrasirt." p. 393. Namentlich ist ein sehr wichtiger Punct das unbezweifelte Fortbestehen vieler Städte bis in spätere Zeiten, was auch Büdinger, der in seiner österreichischen Geschichte. I. Band. 1858. der gewöhnlichen Ansicht von dem völligen Verfalle Noricums huldigt, p. 47. wenn gleich mit Verwunderung, anerkennen musz. (conf. Muchar, „das römische Noricum" 1825 und 1826. II. p. 203, 208 und 210.)

Nitzsch.

Niemand von den Neueren möchte wohl scharfsinniger über die Verhältnisse der ältesten städtischen Bevölkerung geurtheilt und für die richtige Auffaszung des mittelalterlichen Städtewesens mehr geleistet haben als:

Digitized by Google

K. W. Nitzsch in seinen trefflichen „Vorarbeiten zur Geschichte der staufischen Periode. Band I. Ministerialität und Bürgerthum im 11 und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte.“ Leipzig 1859. Er stellt in Abrede, dasz es irgendwo in den deutschen Städten sogenannte „altfreie Gemeinden“ gegeben habe und behauptet, dasz die ältesten Stadtbewohner Unfreie: Ministerialen, Censualen und Hörige gewesen seien. Die späteren freien Gemeinden und freien Städte sind erst aus unfreien zu freien geworden. Freilich ist diese seine Ansicht nicht so ganz neu und unerhört, wie er selbst p. 399 anzunehmen scheint.

Wir wenigstens haben gesehen, dasz schon Kindlinger 1790 die ältesten Städtebewohner als Hörige bezeichnet hat. Ferner haben v. Fichard 1819 und Jäger 1831 die ältesten Bewohner der cisrheinischen Palatinalstädte für Ministerialen, hörige Handwerker und Königsleute erklärt. Desgleichen erklärt Zimmermann, in seinem 1837 erschienenen Werke, wiewohl er in die neuen sächsischen, östlichen Städte auf Heinrichs I. Befehl Freie einwandern läszt, die ältesten Bewohner der alten westlichen Städte für Ministerialen, hofhörige Colonen und Handwerker, zu denen dann Königsleute hinzugekommen seien.

Leo endlich, obgleich er behauptet, dasz es zu allen Zeiten Freie, einzelne freie Leute, in den deutschen Städten gegeben habe, hat niemals die Existenz sogenannter „altfreier“ Gemeinden angenommen. (conf. Lehrbuch der Universalgeschichte. Erste Auflage. Halle 1836. Band II. p. 238 sq. — Dritte Auflage. 1851. II. p. 480 sq. — Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches. Band II. Halle 1857. p. 34 sq.) Die Bedeutung der Nitzschischen Schrift besteht aber darin, dasz Nitzsch den für die bischöflichen Rheinstädte, besonders Cöln, noch vielfach angenommenen „altfreien Gemeinden,“ die bisher Niemand nachweisen konnte, einen tödtlichen Stosz versetzt, einen Stosz, von dem sie sich kaum erholen zu können scheinen, und dasz er somit die Existenz der

Digitized by Google

„altfreien Gemeinden“ in den deutschen Städten überhaupt schwer bedroht hat; denn ihre Vertheidiger sahen sich zuletzt allein auf Cöln beschränkt. Er führt nämlich aus, dasz auch dort die vornehmsten und ältesten Einwohner Ministerialen waren, und seine Gründe verdienen jedenfalls die sorgfältigste Prüfung. Nach der Inhaltsangabe des Nitzscheschen Buches könnte es scheinen, als sei eine Reihe ganz verschiedener, nicht in innerer Beziehung zueinander stehender, Untersuchungen zusammengestellt, bei genauerer Erwägung aber läszt sich der Inhalt unschwer auf drei Haupt-Themata zurückführen.

Er handelt nämlich 1) von den ältesten Bewohnern der Städte, als welche Ministerialen, Censualen und Hörige gefunden werden, 2) von den über und für die Städter bestehenden ältesten Obrigkeiten: den Bischöfen, Burggrafen und Advocaten und 3) von der Entwickelung der städtischen Verhältnisse: (etwa bis zum Jahre 1250) von den Stadträthen und den übrigen Magistraten der Bürger, die bis zu dieser Zeit in den Städten aufkommen und die früheren Gewalten bei Seite drängen. Aus dem Ganzen leuchtet unverkennbar der Scharfsinn und das so feine wie besonnene Urtheil des gelehrten Verfaszers hervor, und musz anerkannt werden, obgleich man im Einzelnen ihm nicht überall beipflichten kann sondern mitunter zu anderen Ergebnissen geführt wird.

Wir werden später auf manche seiner Ausführungen und Beweise, da die vorgetragenen Sätze und Ansichten einen geschloszenen Zusammenhang bilden, näher eingehen müszen, können ihn daher einstweilen um so eher verlaszen. Die wesentlichen Resultate seiner Untersuchungen sind in lichtvoller Weise zusammengestellt von Leo: Vorlesungen. Band III. p. 262 -- 298.

v. Daniels.

Abweisend gegen die Ansicht von der Fortdauer römischer Einrichtungen äuszert sich im Allgemeinen auch A. v. Daniels in seinem „Handbuch der deutschen Reichs- und

Digitized by Google

Staatenrechtsgeschichte.“ (I. Theil. Tübingen 1859. II. Theil, erster Band. 1860. zweiter Band. 1862.)

„Die vollständige Germanisirung der Niederlande läszt annehmen, dasz in den zuerst von den Franken weggenommenen Ländern die römische Bevölkerung vertrieben oder hörig gemacht wurde.“ I. p. 389. „Besondere Obrigkeiten für die römischen Provincialen kannte die fränkische Verfaszung nicht. Auch andere unterworfene Nationen auf fränkisch organisirtem Boden hatten keine eigenen Obrigkeiten aus ihrer Mitte.“ I. p. 543.

Hartwig.

Ganz anderer Ansicht als Nitzsch, und es ist das charakteristisch für die verschiedenen Ausgangspuncte ihrer Forschungen, ist in Betreff der ältesten Städteeinwohner O. Hartwig, der in seinen „Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildenwesens“ (in den Forschungen zur deutschen Geschichte, herausgegeben von der historischen Commission bei der Königl. baierischen Akademie der Wiszenschaften. Ersten Bandes erstes Heft. Göttingen 1860. p. 133 sq.) nicht wie Nitzsch von der Ministerialität, sondern von den freien Vereinigungen der Gilden ausgeht und bezüglich jener Frage mit Wilda so ziemlich übereinstimmt.

Nachdem er die verschiedenen Ansichten über die Entstehung der Gilden aufgezählt (p. 147) und die Meinung Thierrys, dasz die Gilden „die Ursache der im fränkischen Reiche vor Carl dem Groszen herrschenden Anarchie gewesen seien“ energisch bekämpft hat, (p. 145) bespricht er die ältesten fränkischen und angelsächsischen Nachrichten und Urkunden von den Gilden und bemerkt mit Recht, dasz dieselben keineswegs „so alt als die Gilden selbst sind, da sie ja dieselben als schon bestehend voraussetzen.“ Man musz daher zur Erforschung der ersten Anfänge des Gildenwesens noch einen Schritt über sie hinausgehen und nach weiteren Anhaltspuncten für ihr Dasein und ihre ursprüngliche Tendenz suchen. p. 147.

Digitized by Google

Hartwig sucht nun die verschiedenen Arten der Gilden zu entwickeln, indem er drei Richtungen unterscheidet, in welchen sich die Hülflosigkeit des Einzelnen, „die objective Ursache jeder Vereinsbildung“ fühlbar machen könne. „Entweder vermag der Staat die Aufgaben nicht zu lösen, um deretwillen er ins Dasein gerufen wurde, und es bilden sich Vereine, die das durch sich leisten wollen, was eigentlich Sache des Staates wäre, oder es fürchten die Staatsangehörigen, die Staatsgewalt dehne ihre Macht zu weit aus und suchen deshalb der Staatsomnipotenz durch Vereinigungen zur Wahrung der Rechte der Unterthanen Schranken zu ziehen, oder es entstehen Associationen, die nur Zwecke verfolgen, welche auch durch die beste Staatsverfaszung nicht erreicht werden können.“ p. 155. Ganz unhaltbar ist nun aber, wie wir gleich hier bemerken wollen, was weiter gesagt wird: „Die ältesten Spuren von Vereinigungen zu gegenseitiger Unterstützung treten uns in christlichen Umgebungen entgegen.“ Man kann die Gilden einfach eintheilen in solche, die sociale, solche, die religiöse und solche, die politische Zwecke verfolgen, je nachdem sie socialen, oder religiösen oder politischen Motiven ihre Entstehung verdanken. Dann aber wird man sofort anerkennen müszen, dasz Vereinigungen zu religiösen, socialen und politischen Zwecken so alt sind als die Welt, und zwar aus keinem anderen Grunde als weil die dazu führenden Beweggründe so alt sind als die Welt.

Hartwig selbst sagt p. 156: „Als das Christenthum mit den Culturvölkern des classischen Alterthums in Verbindung trat, hatten sich schon bei diesen Vereine gebildet, die den Associationen des Mittelalters nicht unähnlich sind.“

Zur Regierungszeit Carls des Groszen scheinen vorzüglich die Städte die Sitze von Gildevereinigungen gewesen zu sein. — „Wir können freilich die Entstehungsart dieser städtischen Corporationen nicht an der Hand von Urkunden weiter verfolgen. Allein da ihre Mitglieder altfreien Geschlechtern angehörten und sie selbst im Besitz groszer Rechte und Befugnisse waren, so werden wir hieraus

Digitized by Google

einen Schlusz auf ihr längeres Bestehen machen dürfen und um so weniger Bedenken tragen, diese einfluszreichen politischen Corporationen mit den carolingischen Gilden in Verbindung zu bringen, als wir ja wiszen, dasz in England die Statuten eines solchen Privatvereins die Grundlage einer Stadtverfaszung geworden sind und ihre Aufnahme in die Reichsgesetze gefunden haben." p. 162. conf. p. 139. (Er meint die Judicia civitatis Lundoniae. Schmid die Gesetze der Angelsachsen. Ausgabe II. p. 156.)

Schulte.

Sehr beachtenswerth, wiewohl nicht gerade wesentlich Neues geboten wird, ist der durch Klarheit und Deutlichkeit ausgezeichnete Abschnitt über „die Entwickelung" der Städte in J. Fr. Schultes „Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte," (Stuttgart 1861) in dessen zusammenfaszender Darstellung wir freilich die Irrthümer Früherer zum Theil wieder auftauchen sehen.

Schulte unterscheidet drei Arten von Städten: 1) bischöfliche, wozu auch die äbtischen gerechnet werden, 2) königliche und 3) Territorial-Städte.

„Der Ursprung der Städte führt zurück auf die alten Römerstädte, welche bereits in den ersten vier Jahrhunderten als Bischofssitze Mittelpuncte des kirchlichen Lebens wurden, auf die gröszeren Orte, welche bald als Bischofssitze, bald als Stätten von Clöstern, berühmte Wallfahrtsorte, Sitze der Taufkirchen, Begräbnisplätze u. s. w. eine stets wachsende Volksmenge anzogen; dazu kamen die an Mündungen von Flüszen, natürlichen Centralpuncten für den Verkehr, an zu Häfen geeigneten Orten angelegten Dörfer. Mit der Bedeutung endlich, welche eine gröszere Niederlaszung für die Sicherheit von Person und Eigenthum gab, nahm die Bevölkerung in der Umgebung von Burgen und überhaupt an durch die Natur befestigten Orten schon in alter Zeit zu. Nachdem sich bereits ein bestimmter städtischer Charakter gebildet, wurden zahllose Orte geradezu zu Sädten erhoben, was regelmäszig eine bedeutende Vermeh-

Digitized by Google

rung der Seelenzahl zur Folge hatte; endlich wurden im strategischen Interesse einzelne Plätze so befestigt und von vorn herein mit dem Charakter von Städten bekleidet, dasz sich auch rasch die Bewohnerschaft selbst einfand." (p. 208 sq.)

„Bischöfe und Aebte hatten schon in der karolingischen Zeit und seitdem nach und nach die Immunität im Sinne der vollen Exemtion von der Grafengewalt erhalten, welche ihnen hierdurch theils von selbst, theils durch ausdrückliche Erklärungen der Könige verliehen wurde. Ganz analog der kirchlichen Verfaszung, zufolge deren dem Klerus der bischöflichen Kirche eine vorzügliche Stellung zukommt, blieb von Anfang an die Immunität des Bischofssitzes ein selbstständiges Ganzes, das mit den übrigen Gebieten der Immunität in keiner directen Verbindung stand und durch eigene Beamte, welche der Bischof, Abt oder Advocatus einsetzte, in Betreff der Rechtspflege, und was damit zusammengehört, verwaltet wurde."

Nach Schultes Ansicht blieb in den bischöflichen Städten „von je her die Ordnung der Gemeindeangelegenheiten unter Leitung des Advocatus, des Centenarius oder sonstigen bischöflichen Beamten den Bürgern," und es erhielt sich „eine bedeutende Anzahl von freien Geschlechtern, aus denen fortwährend die Schöffen genommen wurden."

Weiter erklärt sich dann „aus der Natur der Sache wie aus dem Triebe des Mittelalters zu Genoszenschaften, dasz die einzelnen Gewerbsgenoszen schon früh in bestimmten Vereinen (fraternitates, sodalitia, consortia, conjurationes, societas, convivium, conspiratio, geldonia, congilda, bursa, compania, Innungen, Zunft, Amt, Stube, Hansa, Selschop Gilde, Zeche, Gaffel u. a., zusammentreten." p. 213.

Das Verhältnis zwischen den Bischöfen und den Städten und die Kämpfe beider Theile finden p. 214 eine richtige Würdigung.

Neben den bischöflichen Städten unterscheidet nun Schulte p. 215 als eine zweite Classe die, welche sich „um die palatia und auf den bedeutenderen villae der Könige so wie in den zum Schutze des Reiches angelegten

Digitized by Google

castra gebildet. Die Einwohner waren theils freie Leute, die als Pächter, Handwerker, Kaufleute sich in denselben niederlieszen, theils Ministerialen und sonstige eigene Leute des Königs. Auch sie waren durch die Immunität der Fiscalgüter in der Lage, die alten Verhältnisse mehr zu bewahren. Die Bedeutung für den König, die Unterstützungen an Geld und Mannschaften, welche einzelne Kaiser schon im 10 und 11. Jahrhundert von ihnen erhielten, führten früh dazu, dasz man ihnen bedeutende Privilegien gab, so dasz sie namentlich die Zölle und die Münze erhielten. Zur Leitung der Rechtspflege und Erhebung der königlichen Einkünfte war ein königlicher Beamter (Reichsvogt, Burggraf) mit der Grafschaft über sie betraut."

Die letzte Classe bilden die Territorialstädte, welche unter der Landesherrlichkeit weltlicher oder geistlicher Landesherren standen, im letzteren Fall aber nicht Sitz des Bischofs waren. „Ihre Entstehungsgründe sind theils analog den angegebenen, theils liegen sie in dem Verluste der Reichsunmittelbarkeit durch Erblichwerdung der Vogtei, Unterwerfung von Seiten des Reichs unter einen Herrn, durch Verpfändung u. s. w. Seitdem den Fürsten allgemein das Recht verliehen war in ihren Territorien befestigte Orte anzulegen, haben selbige zahlreiche Orte zu Städten erhoben, welchen dann auf ihren Antrag vom Kaiser und seit Abschlusz der Landesherrlichkeit auch von ihnen selbst Stadtrecht, Markt und damit zusammenhängend die Gerichtsbarkeit u. s. w. verliehen wurde.

Das Verhältnis dieser Städte zum Herrn blieb dadurch ein stets lebhaftes, dasz die Rechtspflege durch den herrschaftlichen Richter geübt wurde, auszer wenn dieselbe der Stadt verliehen, verpfändet, verkauft oder auch Rittern u. s. w. zu Lehen gegeben war."

Auch in dem Abschnitt über „die Verfaszung und Rechte" der Städte p. 216 sq. findet sich Falsches mit Wahrem vermischt, das Falsche wesentlich mit hervorgerufen durch das bei der bunten Mannigfaltigkeit und den verwickelten Verfaszungsverhältnissen der deutschen Städte

Digitized by Google

stets heickliche und nur mit Vorsicht anzuwendende, hier viel zu weit gehende Generalisiren, die Ausdehnung von Sätzen, die nur partielle Gültigkeit beanspruchen können auf das Ganze.

Im Allgemeinen sei zwar für die Anerkenntnis eines Ortes als Stadt ein kaiserliches oder königliches Privileg erforderlich gewesen, bei den „aus der Römerzeit und der fränkischen herrührenden" habe aber diese Anerkennung „in dem Herkommen" gelegen. „Damit hing sofort zusammen die Bewidmung mit Weichbildrecht, das entweder neu gegeben oder von einer anderen Stadt hergenommen wurde. Hiermit war die Stadtgemeinde ausdrücklich oder stillschweigend als eine Universitas erklärt, welche in den städtischen Dingen das Recht der Autonomie, der Erlaszung von Statuten hatte." (!)

In Betreff der Verfaszung musz man die Angelegenheiten, welche den Stadtherren und das Reich berühren, und die inneren unterscheiden.

„In den Reichstädten war der Reichsvogt, Burgvogt mit dem Gerichtsbanne vom Könige beliehen; im Laufe der Zeit fiel jedoch die Vogtei über die meisten Städte durch Erwerb Seitens der Stadt fort. Zur Seite stand dem Vogt ein bald vom Kaiser bald vom Reichsvogt selbst ernannter Untervogt, Schultheisz. Kam die Vogtei an die Stadt, so lieh der Kaiser dem Richter noch den Bann. Der Vogt übte auf den 3 alten placita und eignen Gerichtstagen mit Beihülfe der Schöffen die Gerichtsbarkeit, sorgte für die Sicherheit der Stadt, wozu besonders ein innerhalb derselben liegendes Schlosz, Castellum oder auch eine bei der Stadt befindliche, dem Vogt zu Lehen gegebene Reichsburg diente, bis die Bewachung u. s. w. an die Stadt selbst kam. Von ihm ging weiter aus die Erhebung und Ablieferung der königlichen Einkünfte, die Leitung des Zoll- und Münzwesens, sofern dieses nicht der Stadt selbst zustand.

In den bischöflichen Städten hatte dieselbe Stellung ein vom Bischofe eingesetzter, vom Könige mit dem Bann beliehener Beamter, welcher bald der Advoca-

Digitized by Google

tus des Stifts war, wo es keine Advocatie gab oder dieselbe lediglich nach Belieben des Bischofs u. s. w. verliehen wurde, ein aus den Ministerialen gesetzter Beamter. (Schultheisz, Burggraf, comes oder praefectus urbanus, Richter und dergleichen.) Dies Amt wurde häufig zu Lehen gegeben und in manchen Familien erblich; je mehr aber die Territorialität sich abschlosz, desto mehr tritt es wieder als Amt freier bischöflicher Verleihung auf. Unter diesem Beamten war für die geringeren Sachen ein Schultheisz. Auszer diesen gab es noch für die Erhebung der landesherrlichen Einkünfte (Zölle) eigene Beamte, sowie auch für die Münze.

In den Territorialstädten war gleichfalls ein landesherrlicher Richter, Schultheisz, Vogt u. dgl. mit einem Unterbeamten für die Rechtspflege bestellt, neben denen für die übrigen Geschäfte ähnliche Beamte vorkommen.

Die eigentliche Gemeindeverfaszung war im Einzelnen höchst mannigfaltig, ward jedoch im Groszen und Ganzen in ihren Grundlagen allmälig eine gleiche, seitdem die Bürger einen Stand bildeten, dessen sämmtliche Glieder zur Mitregierung der Stadt berufen waren, so dasz die Unterschiede zwischen den schöffenbar Freien und den übrigen Einwohnern sich mehr und mehr verwischten. An der Spitze der Verwaltung stand ein Collegium unter dem Namen der Schöffen, Scabini, Rathmannen, Consules, Jurati, an deren Spitze ein magister consulum, magister civium, Bürgermeister oder mehrere magistri, rectores u. dgl. Die Glieder dieses Collegiums wurden früher aus den Schöffenbaren genommen, später meist von der Bürgerschaft oder den einzelnen Fraternitäten gewählt. — — Neben diesem Colleg kommt häufig, besonders dort, wo jenes aus bestimmten Familien besetzt wurde, ein von der ganzen Bürgerschaft oder den Innungen gewähltes gröszeres vor, welches bei wichtigeren Angelegenheiten zustimmen muste oder auch als Controlbehörde für jenes administrirende erscheint."

v. Maurer.

Endlich möge noch einmal auftreten v. Maurer. Wie er schon 1829 in seiner Abhandlung über die

Digitized by Google

baierischen Städte die Fortexistenz einer römischen Stadtverfaszung aufs bestimmteste in Abrede stellt, äuszert er sich auch in seiner „Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfaszung in Deutschland," I. und II. Band Erlangen 1862. III. Band 1863. (die, indem sie zur Aufhellung der mittelalterlichen Ständeverhältnisse namentlich der der Hörigen und Unfreien beiträgt, auch für die Beurtheilung der Verhältnisse der ältesten Städtebewohner von groszer Bedeutung ist) in einer Weise, die das Weiterbestehen römischer Institutionen auszuschlieszen scheint.

Er classificirt die Römer unter der fränkischen Herrschaft in folgender Art: „Die Römer sind ursprünglich wie die Liten und anderen unterworfenen freien Völkerschaften Hörige, theils grundhörige Colonen gewesen, welche z. B. in Baiern, wie im ganzen fränkischen Reiche mit dem Grund und Boden veräuszert werden durften, theils Schutzhörige des Königs, (homines regii Romani) der Kirche (homines ecclesiastici Romani) oder irgend eines anderen weltlichen Schutzherren, oder auch Schutzpflichtige oder freie Vogtleute, als solche aber zu den freien Leuten (ingenui) gezählt und denselben ganz gleichgestellt worden."

In Baiern hatten im 8. Jahrhundert die Herzoge und die baierischen freien Grundherren „viele Römer (Romani et eorum mansos tributales, Romani tributarii und Romani tributales homines) unter sich und verfügten über dieselben, wie über andere hörige Leute." In Churrätien bildeten die homines Romani „das eingeborene Landvolk und wurden daher auch populus patriae und populus Raetiarum genannt. Diese patriani oder Romani homines waren theils freie Leute, (ingenui oder liberi) theils Freigelaszene, (liberti) theils Unfreie. (servi) — Auch die freien Römer in Churrätien waren — schutzhörige oder schutzpflichtige Leute des Bischofs von Chur." I. p. 81 — 85.

Unserem Plane gemäsz haben wir in dem Bisherigen die Schriften, welche uns für das mittelaltrige Städtewesen in Betracht zu kommen scheinen nach der Zeitfolge aufge-

Digitized by Google

führt und das Wesentlichste der darin ausgesprochenen Ansichten mitgetheilt.

Wir gelangen nunmehr zu unserem zweiten Theil: einer Erörterung über Ursprung, Wesen und Bedeutung der deutschen Stände, deren richtige Auffaszung für die Erkenntnis der Verhältnisse der ältesten Städtebewohner die Grundbedingung und nothwendige Voraussetzung bildet.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

ἄρχον δὲ φύσει καὶ ἀρχόμενον.
Arist. pol. I. 1. 4.

Zwei entgegengesetzte Ansichten über die ältesten Städtebewohner.

Wenn wir die über die Anfänge des deutschen Städtewesens dargelegten Meinungen überschauen, so sehen wir, dasz hauptsächlich zwei entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht werden. Die eine, zu der sich Eichhorn, Gaupp, v. Lancizolle, v. Fürth, Löher, Wilda, Barthold, Arnold und Hegel bekennen, und die überhaupt bisher als die herrschende bezeichnet werden musz, nimmt an, dasz in den alten deutschen Städten die Bewohner, wenigstens zum groszen Theile, vollkommen freie Leute gewesen seien, in der Weise, dasz daselbst sogenannte „altfreie" Gemeinden, von Rechtswegen nur zum Könige in einem losen Abhängigkeitsverhältnis stehend, bestanden und besondere Rechte genoszen hätten, altfreie Gemeinden, die, wenn auch vielfach unterdrückt, doch wenigstens in einigen Städten, zum aller wenigsten in Cöln, immer fortgedauert und ihre Rechte und Freiheiten erhalten hätten.

Die andere, von Kindlinger, Zimmermann und Nitzch vertretene Ansicht behauptet, dasz die ältesten deutschen Städtebewohner von Anfang an Hörige: Ministerialen, Censualen und unfreie Handwerker und Knechte gewesen seien.

Als feststehend und von allen zugegeben dürfte zu betrachten sein, dasz die Ministerialen und Censualen zu den ältesten Städteeinwohnern gehörten, während die Existenz altfreier Gemeinden bestritten wird. Es erscheint

Digitized by Google

daher zuvörderst nöthig auf das Wesen der Ministerialität und Censualität, auf die Stellung der Ministerialen und Censualen näher einzugehen, was aber unmöglich ist, ohne auf die Ständeverhältnisse überhaupt, auf die ursprünglichen Ständeverschiedenheiten des germanischen Volksthums, zurückzugreifen.

Die gewöhnliche Ansicht von der Entstehung der späteren Stände.

Die gewöhnliche Ansicht von der Entstehung der Stände ist doch eine sonderbare. Alle Stände sind darnach aus einem, nämlich dem Stande der Freien, hervorgegangen. Die Freiheit aber soll allein in den Städten immer geblüht haben, und dort wenigstens niemals völlig erloschen sein, da es in ihnen zu aller Zeit freie Gemeinden gegeben habe. Die Städte werden daher gleichsam als Asyle und Häfen der Freiheit gepriesen. (M. Wirth, Geschichte der Deutschen II. 18.) Das Aufblühen der Städte „durchbrach (wie Barthold sagt l. c. p. 5) die öde starre Masse, in welche die Feudalherrschaft die germanische Urfreiheit verwandelt." Die freien Leute dagegen, die auf dem Lande gewohnt, wurden, so sagt man, durch die Unbilden und Bedrückungen der Groszen, namentlich, wie schon Möser es ausdrückt, durch die „Plackereien der Grafen" gezwungen, sich in Hörigkeit und Unfreiheit zu begeben. Diese Ansicht, auf die bekannten Capitularstellen sich stützend, die aus einzelnen wenn auch oft vorgekommenen Fällen die Regel macht, findet sich schon bei Möser (l. c. I. p. 240 sq. conf. ibid. p. 340 sq. und 348. Die Lehensverfaszung hat „die gemeine Freiheit gefeszelt." Vorrede p. X.) und ist seitdem fortwährend wiederholt und mit grellen Farben ausgemalt worden. (Hüllmann, Ursprung der Stände p. 201. Barthold l. c. II. p. 73 sq. — Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens Erlangen 1850 p. 256; einsichtiger und vorsichtiger G. Waitz, Verfaszungsgeschichte II. p. 167 sq. und p. 183. IV. p. 489 und 495.) „Zwar wurde die alte Volksfreiheit (sagt

Digitized by Google

v. Maurer Fronhöfe I. p. 187) schon seit der Mitte des 6. Jahrhunderts nach und nach insofern untergraben als an die Stelle der alten Vollfreien mehr und mehr lauter Herren und Diener getreten sind. Der eigentliche Grund zur Verwandelung des Unterthanenverbandes in einen grund- und lehensherrlichen Verband ward jedoch erst im 9. Jahrhundert durch die erwähnte Verordnung gelegt." Er meint das Capit. v. 847 c. 2 bei Pertz III. (leges I.) p. 395. Volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et nostris fidelibus accipiat. conf. Cap. v. 856 c. 13 und v. 873 c. 4 bei Pertz III. 446 und 520.

Von denselben Leuten aber, welche die Freien zur Knechtschaft herabsinken laszen, werden andererseits die Ministerialen, aus denen groszentheils der spätere Adel hervorging, als ursprünglich Unfreie erklärt, ihr Ursprung aus der Unfreiheit hergeleitet. (Möser II. p. 115. v. Fürth die Ministerialen. p. 13 sq. conf. Waitz II. p. 152. — v. Strantz, Geschichte des deutschen Adels p. I. 23 sq. conf. p. 27. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe I. p. 188 II. p. 26 sq. und p. 50.) Es wird also eine zwiefache, eine entgegengesetzte Bewegung angenommen: einmal ein Herabsinken von der Freiheit zur Unfreiheit und dann ein Aufsteigen von der Unfreiheit zur Freiheit. Die, welche früher Freie gewesen, werden zu Unfreien, die früher Unfreie gewesen zu Freien und Edeln gemacht. Viel einfacher wäre es offenbar zu sagen, dasz im Ganzen und Groszen die Freien Freie, die Unfreien aber Unfreie geblieben seien, dasz die späteren Edeln und Freien edel und frei durch ihre Herkunft, die späteren Unfreien ebenso unfrei durch ihre Herkunft gewesen. Und — simplex sigillum veri.

Was zuvörderst die Behauptung von der germanischen Urfreiheit und Urgleichheit, von der alten Volksfreiheit, die mit jener vulgären Ansicht von dem Ursprung der späteren Stände im engsten Zusammenhang steht, anbelangt, so ist diese Behauptung eine völlig absurde, so absurd, dasz sie eigentlich heute in keinem Buche, was auf Wiszenschaftlichkeit nur im Entferntesten Anspruch macht, mehr vorgetragen

Digitized by Google

werden sollte. Es dürfte wohl endlich an der Zeit sein mit ihr, diesem πρῶτον ψεῦδος, sowohl als mit allen ihren Consequenzen, die weiter reichen als man gewöhnlich glaubt, und an denen Leute laboriren, denen im Uebrigen weder Scharfsinn noch Gelehrsamkeit mangelt, zu brechen.

Nichts ist gewisser, als dasz es bei allen Völkern von Anfang an und zu allen Zeiten, so lange die Welt steht, Herren und Knechte gegeben hat und stets geben wird, und dasz eine Urgleichheit und Urfreiheit ein Unding, eine lächerliche Revolutionschimäre ist.

Der Adel bei den germanischen Völkern zu Tacitus Zeit.

Ein Jeder, der seinen Tacitus sine ira et studio, d. h. ohne „freiheitliche Tendenz," nicht nach Arnold'scher oder Barthold'scher Manier, liest, wird sich mit Leichtigkeit davon überzeugen können, dasz es zur Zeit dieses Römers bei den deutschen Völkerschaften einen Adel, d. h. einen durch sein Geschlecht, durch seine Herkunft hervorragenden Geburtsstand, einen Vorzug, der nicht durch persönliche Tüchtigkeit, nicht durch Amt und Würde, nicht durch Besitzthum erworben werden konnte, gegeben habe. (Germ. 7. 10. 11. 15. 18. 25. 32. 42. 44. Histor. IV. 12. 28. 55. Annal. I. 517. II. 11 und 62. XI. 16 und 17. conf. Caes. de bello Gallic. IV. 11 und VI. 23.) Die Ausdrücke nobiles und nobilitas sollen und können nichts Anderes als den germanischen Adel bezeichnen, principes dagegen sind die Fürsten und Obrigkeiten. (Löbell. Gregor v. Tours und seine Zeit 1836. p. 503 und 506. G. Waitz, D. V. G. I. p. 90 n. 2. H. Leo, Vorlesungen I. p. 157. sq.) Es ist falsch, wenn G. L. v. Maurer (Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfaszung p. 13) behauptet, dasz Adel „nach seiner ursprünglichen Bedeutung so viel ist als Geschlecht, Art, race," und dasz es falsch war hätte er aus den von ihm selbst citirten Stellen erkennen können. Wir wollen nur eine anführen, Paul Warnefried, de gest. Longob. lib. I. c. 21. Hi omnes Adalingi fuerunt: sic enim apud eos quaedam nobilis prosapia vocabatur. Adel bezeichnet also

Digitized by Google

vielmehr das edle hervorragende Geschlecht. Ein Geschlechtsadel aber, das ist der eigentliche, wahre, ursprüngliche Adel findet sich bei allen germanischen Völkerschaften; ja wir stehen nicht an hinzuzufügen: bei allen Völkern, die eine Geschichte gehabt haben.

Schon in den ältesten Nachrichten, die wir von den germanischen Völkern haben, tritt uns ein Adel, ein „Stand, der nach Auszen abgeschloszen gewisse Vorzüge (nicht nothwendig Vorrechte) vor dem übrigen Volke genieszt und auf seine Nachkommen vererbt" entgegen. (Konrad Maurer: Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme in seinem Verhältnis zur gemeinen Freiheit. München 1846. p. 4.)

Erst in späteren Zeiten, in der weiteren Entwickelung des Volkslebens, ist überall ein Adel der Aemter und Würden, ein Dienstadel aufgetreten; ein Adel des Besitzes, eine Vermögens- eine Geldaristokratie aber hat sich erst dann gebildet, wenn die Völker gealtert weiter sich ausgelebt hatten, der Zersetzungsprocess ihres Daseins schon weit vorgeschritten, und der eigentliche Adel zerrüttet, geschwächt, zum Theil vernichtet war.

Einen Adel des Geldes oder des Besitzes hat es im Mittelalter nur in den sogenannten freien Städten gegeben, aber auch hier nur in gewisser Weise, nicht als blosz auf den Reichthum sich stützend oder daraus hervorgehend.

Dasz nun bei den Baiern, (K. Maurer p. 22. sq.) Alemannen, (ibid. p. 28 sq.) Langobarden, (p. 33 sq.) Burgunden, (p. 46 sq.) Gothen, (p. 52 — 73.) Friesen, (p. 103.) Thüringern, (p. 110.) Sachsen (p. 114) ein alter Adel gewesen sei, dürfte in der That heute kaum Jemand noch im Ernste zu bezweifeln geneigt sein; es wird anerkannt und ist über jeden Zweifel erhoben. (conf. auch v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels p. 6 sq. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl. I. §. 146 p. 65 sq. J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828 p. 265. 306. 750. J. W. Löbell. Gregor von Tours und seine Zeit 1836, p. 114 — 156 und 162 sq. G. Waitz, D. V. G. I. p. 17 und p. 65 sq. v. Strantz, Geschichte des D. A. I. p. 19 sq.

Digitized by Google

H. Leo: Geschichte der italienischen Staaten I. p. 31. Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches I. p. 123 sq. und p. 220 sq. v. Daniels Reichs- und Staatenrechtsgesch. I. p. 327 sq. p. 362 sq. und p. 434 sq.) Ebenso wenig kann mit Fug bezweifelt werden, dasz es bei den alten Germanen viele Unfreie und Knechte (servi bei Tacitus. German. 20. 24. 25. 40) gegeben habe. conf. G. Waitz, V. G. I. p. 183. G. L. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 5 sq. Dasz ihre Zahl gering gewesen, (Waitz, II. p. 151) ist eine ungerechtfertigte Annahme; nach Allem, was uns von den alten Deutschen berichtet wird, müszen wir das Gegentheil glauben.

Also mit der Urfreiheit und Urgleichheit ist es jedenfalls Nichts.

Antiquirte Ansichten über den Adel.

Um aber wenigstens Etwas von der einmal beliebten Ur-Gleichheit und Ur-Freiheit zu erhalten, da sich diese Behauptung als allgemeine doch gar zu wenig stichhaltig erwies, haben sich manche Gelehrte die seltsamsten Ansichten über das Wesen und die Entstehung des Adels zurecht gemacht.

Es habe freilich bei den germanischen Völkern einen Adel gegeben, aber derselbe sei eigentlich nicht von den Freien verschieden gewesen und im Grunde als nichts Anderes denn als eine besondere Art der Freien zu betrachten. Diese Meinung, wodurch die eingebildete Urfreiheit und Urgleichheit, die man offen zu proclamiren sich scheute, doch nach Möglichkeit conservirt, gleichsam vorn abgewiesen aber durch eine Hinterthür wieder hereingelaszen wird, findet sich schon bei Möser, Osnabr. G. I. 86, wo er die Landeigenthümer, die ihm die Atome des Staats bilden, seine „Wehren," in „edle und gemeine" Wehren eintheilt, bei Kindlinger, münsterische Beiträge II. p. 60. und später vielfach in den verschiedensten Variationen wiederholt.

Schon der Curiosität wegen, wenn auch nicht lediglich deshalb, verdient angeführt zu werden, wie sich J. Möser die Entstehung des Adels denkt. Der von Rousseau'schen Ideen beeinfluszte „Bürger" darf seinen

Digitized by Google

contrat social nur von den gemeinen Landeigenthümern, den „Wehren," schlieszen laszen. I. p. 13, 34, 43, 69. Der gründliche deutsche Geschichtsforscher kann aber nicht umhin Unterschiede anzuerkennen. Das Resultat des Widerstreits ist seine Unterscheidung zwischen „edlen und gemeinen Wehren," der er freilich nicht treu bleibt, wenn er I. p. 46 sagt: „Edle und Wehren oder Gemeine machten indessen eigentlich den Körper der Nation aus," indem hier die „Edlen" nicht zu den „Wehren" gerechnet werden. Aber dieser Unterschied zwischen „edlen und gemeinen Wehren" will doch auch erklärt sein. Allerdings es hält schwer, den Ursprung der Ersteren (der „edlen Wehren") anzugeben. Da ist nun Mösern das Wahrscheinlichste, „dasz die Officierstellen im Heerbann erblich geworden und die von ihnen beseszenen Güter damit zugleich einigermaszen erhöht sind. — Der Sohn eines Heerführers oder Hauptmannes kehrt ungern zur gemeinen Reihe zurück, und der Hof, auf oder an welchem sich die umliegenden Hofgeseszenen eine Reihe von Jahren versammelt haben, worauf vielleicht eine Burg oder ein Richthaus für die ganze Gegend mit gemeinschaftlichen Kräften errichtet und unterhalten ist, und worauf sich die Rotte von allen dazu gehörigen Gemeinen befindet, wird immer seinen Eigenthümer zum neuen Hauptmann empfehlen. Wahrscheinlich hatte man auch demselben — verschiedene Vortheile und Vorrechte eingeräumet, die sich von des Hauptmanns Sitze eben so schwer als Lehn vom Erbe trennen lieszen. Die Anzahl dieser Edlen konnte so sehr grosz nicht sein. — Ihr Recht bestand in einem erhöhten Wehrgelde, und im Uebrigen mochten sie der Nationalversammlung zu Rechte stehen, oder man schied sich von ihnen durch das natürliche Kriegsrecht, die Anzündung des Hauses und ihre Verbannung." (Osnabr. Geschichte p. 45 und 46.)

Das Letzte, die Declarirung der Adelsvorrechte als Anzündung des Hauses und Verbannung, dürfte man wohl geneigt sein als einen absichtlich gemachten guten Witz Mösers zu betrachten.

Digitized by Google

Ein ähnliches Interesse für uns, wie die Möser'sche Hypothese, haben die ihr verwandten Gedanken Montags über die Entstehung des Adels, (Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit oder der Rechte des gemeinen Freyen, des Adels und der Kirchen Deutschlands von Eugen Montag, letztem Abte zu Ebrach. I. Buch Bamberg und Würzburg 1812. II. Buch 1814.) die dem philosophischen Kopfe eines pariser Jacobiners alle Ehre machen würden, geschweige denn dem letzten „Abte zu Ebrach."

Anfänglich herrschte nämlich (nach ihm) bei den alten Germanen die schönste Gleichheit, eine vollkommene Demokratie. „Zu Zeiten jener alten demokratischen Regierungsform wurden — comitia popularia gehalten, und in diesen decretirte die Nation, das ist die Versammlung der Freien, für die um die Nation — verdienten Männer gewisse Ehrenvorzüge in dem Staate, welche sie über die gemeine Classe der Freien erhoben, und damit auch nach ihrem Absterben ihre Verdienste im Andenken blieben und ihre Nachkömmlinge zu gleicher ausgezeichneter Tapferkeit und Bürgertugend ermuntert würden, so sollten auch diese bürgerlichen Vorzüge in ihrer Familie erblich sein und auf dieselbe mit übergehen. Dieses war Erbadel aus Verdienst, — und so entstand der deutsche Geschlechtsadel." Nicht eben um Vieles geistreicher ist die schon von Waitz I. p. 79. mit Recht zurückgewiesene Ansicht Wildas, der gröszeren Besitz, Reichthum, Aemter und Würden als Grund des Adels angesehen wiszen will.

Auch Savigny erklärte wenigstens in der Geschichte des römischen Rechts I. p. 160: „Als Grundlage der Verfaszung aller deutschen Stämme betrachte ich den Stand der Freien." Ebenso musz nach J. Grimm Rechts-Alterthümer p. 269 der Adel angesehen werden „nicht als ein ursprünglich von dem Stand der Freien Verschiedenes, vielmehr als ein aus ihm durch die nähere Beziehung auf die Würde des Herrschers und Königs Hervorgegangenes." Aehnlich ist die Anschauung Paul Roths Geschichte des Beneficialwesens p. 105. Es wird von ihm, wenn auch widerwillig, „das Vorhandensein

Digitized by Google

von Personen anerkannt, die andere ihnen vorher gleich berechtigte Freie beherrschen. Damit ist die Entstehung des Adels gegeben, und der Freienstand, die altgermanische Grundlage des Staats, seinem unausbleiblichen Verderben überlaszen."

In gleicher Weise wird von Dönniges l. c. p. 5. der Stand der Freien für die Grundlage der germanischen Staatsordnung erklärt. (Die Ansichten anderer neueren Gelehrten: Schaumann, Pardessus, Gaupp, Konrad Maurer, Walter, Zöpfl, über Entstehung und Wesen des Adels werden erwähnt bei Waitz I. p. 65 sq. und bei v. Daniels I. p. 327 sq.)

Ursprüngliche ständische Gliederung bei den germanischen Völkerschaften.

Gehen wir nun aber, da es doch nicht darauf ankommt, vorgefaszte Meinungen von Verfaszungszuständen, wie sie Dieser oder Jener unter dem Einflusze seiner politischen Richtung und Anschauung für wünschens- und erstrebenswerth hält, auf die Vergangenheit zu übertragen, sondern vielmehr Thatsachen, vergangene Thatsachen, aus jenen Zeiten festzustellen, auf die Quellen zurück, so erkennen wir, dasz auch nicht das Geringste vorhanden ist, was zu der Vermuthung jener Urgleichheit und Urfreiheit berechtigen könnte, dasz also die erwähnten Behauptungen eben Nichts als willkürlich zurechtgemachte, aller Fundamente, alles historischen Grundes und Bodens entbehrende Fictionen sind, und dasz gerade aus den Quellen eine ursprüngliche, durchgreifende, streng aufrecht erhaltene Verschiedenheit der Stände bei den alten Deutschen aufs Klarste und Unzweideutigste hervortritt. Um nur ein Beispiel anzuführen, so waren die alten Sachsen „Generis quoque ac nobilitatis suae providissimam curam habentes nec facile ullis aliarum gentium vel sibi inferiorum connubiis infecti. — Quattuor igitur differentiis gens illa consistit: nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in

Digitized by Google

copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem: cum vitae suae damno componat." Translatio S. Alexandri cap. 1.

Von demselben Volke hören wir: Erat gens ipsa, sicut nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua edlingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur, quod in latina sonat lingua nobiles, ingenuiles atque serviles. Pro suo vero libitu consilio quoque ut sibi videbatur prudenti singulis pagis principes praeerant singuli. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi et in unum collecti in media Saxonia exercebant generale concilium. (vit. S. Lebuini. conf. cap. Paderbrun. a. 785 §. 15, 17, 20, 21. Annales Xantenses ad a. 841. Nithard IV. 2. Widukind I. 14. lex Sax. tit. II. §. 4. lex Fris. tit. I. §. 3 sq. §. 11 und 13. tit. XV. §. 1—4. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa p. 7 sq. v. Strantz l. c. p. 19 v. Schreckenstein l. c. p. 6 sq. und p. 21. Leo, rectitudines s. p. p. 163 und Vorlesungen I. p. 155 und 220.)

Die Grundlage ihrer staatlichen Ordnung war also bei den Sachsen jedenfalls nicht eine einfache sondern eine dreifache, und ganz mit demselben Rechte, wie uns Jemand versichert: der Stand der Freien bildete die Grundlage des Staats, könnte gesagt werden: der Stand der Unfreien war die Grundlage des Staats; Eines ist so falsch wie das Andere.

Ueberhaupt sind bei allen Völkern die Unterschiede der Stände, die Sonderung und Gliederung des Volkes in Stände, das Frühere, das Meditiren aber und Räsonniren darüber, sowie das Bestreben sie aufzuheben und zu verwischen, das Spätere, und vielleicht nirgendwo mehr als hier hat der Geschichtsforscher die Pflicht sich an Montesquieus Wort (Esprit des lois L. 30 ch. 14) zu erinnern: Transporter dans

Digitized by Google

les siècles reculés toutes les idées du siècle où l'on vit c'est des sources de l'erreur celle qui est le plus féconde. Auch die Erkenntnis des Menschen, wie seine Erkenntnisfähigkeit, ist abhängig von seiner Neigung, ein Axiom, was in thesi wohl Jeder anerkennt, dessen Bedeutung und Tragweite aber in praxi bei der Beurtheilung und Würdigung gar mancher Untersuchungen, namentlich solcher, die politische und Stände-Verhältnisse betreffen, oft unterschätzt werden. Allerdings vermögen wir uns psychologisch sehr wohl zu erklären, wie ein ehrlicher moderner Demokrat dazu kommt, auch in der Vorzeit überall die Demokratie zu erblicken; er gebraucht eben seine besondere Brille; aber darum möge er eben auch nicht verlangen, dasz wir ihm aufs Wort glauben sollen. Es ist uns also nicht gerade wie Waitz I. p. 76 note 2 „unbegreiflich," dasz Schaumann in seiner Geschichte des niedersächsischen Volkes das Dasein eines Adels bei den Sachsen in Abrede stellt, wohl aber finden wir Schaumanns Behauptung unbegründet, willkürlich und falsch.

Wesen und Entstehung des Adels.

Das Wesen des Adels kann nicht kürzer und beszer ausgedrückt werden, als es bei Leo Vorlesungen I. p. 158 geschieht: „es ist eben die historisch feststehende Herkunft, die den Edlen zum Edlen macht."

Die meisten jener falschen Ansichten werden in seiner deutschen Verfaszungsgeschichte richtig gewürdigt und abgewiesen von Waitz, dem wir in diesem Puncte im Ganzen nur beipflichten können. „Das Wesen des Adels ist eben Erblichkeit, hierauf, nicht auf das Maasz der Vorrechte kommt es an." I. p. 82.

„Die Bedeutung des Adels war eine historische. Sie bestand und wurde um deswillen anerkannt; durch Umstände, deren Entwickelung zu begleiten nicht vergönnt ist, hatten sich diese Geschlechter von den übrigen Freien gesondert. Wie das Königsgeschlecht so wurzelten auch diese in einer Urzeit; so wenig man sagen kann, wie jenes zu seiner

Digitized by Google

Würde gekommen, so wenig ist es möglich die Anfänge und das Wesen des Adels zu bestimmen; heiliges Dunkel umgab seinen Ursprung, den man wohl an die Götter knüpfte; in der Meinung, dem Bewustsein des Volkes lebte die Idee seines Vorrechts." (D. V. G. I. p. 81.) Blosz der Passus dasz sich die Adelsgeschlechter durch gewisse Umstände von den übrigen Freien gesondert, erscheint uns als eigentlich mit dem Andern nicht harmonirend und auf die auch von Waitz bekämpften falschen Vorstellungen zurückgreifend, als verfehlt. Unzweifelhaft richtig ist hier was v. Kotzebue in seiner zumal für jene Zeit vortrefflichen Abhandlung: „Vom Adel." Leipzig 1792. (die sich zur Aufgabe stellt zu beweisen, „dasz die Menschen nie und nirgends einander gleich waren," Vorrede p. 9) sagt: „Der teutsche Adel ist so alt als die Nation." p. 53.

Auch das ist kein besonders glücklich gewählter Ausdruck, wenn Waitz I. p. 85 sagt: „Von andern bestimmten Vorrechten des Adels (auszer dem höheren Wehrgeld und der strengen Abschlieszung) ist in den Quellen Nichts zu lesen." Ja, es ist ein eigen Ding um bestimmte Vorrechte in jenen frühen Zeiten. Heut zu Tage freilich ist allerwärts die Rede von bestimmten Rechten und Vorrechten. Das Verbot der Ehe zwischen Edlen und Nichtedlen möchten wir auch nicht als ein Vorrecht der Ersteren bezeichnen. Eine solche Schranke lag in der Natur der Sache und folgte nothwendig aus der ganzen Stellung des Adels. Und diese Stellung, das sehen wir eben aus den freilich dürftigen Quellen, ist in jeder Hinsicht, in Krieg und Frieden eine ausgezeichnete. Sehr richtig bemerkt Waitz I. p. 73. selbst: „in den Volksversammlungen ist der Adel von Bedeutung, er erscheint durchaus als ein Stand, der den übrigen zu vergleichen war." conf. p. 67, 68 und 69. Auch aus den religiösen Vorstellungen der Germanen, aus dem, was uns von ihrer Mythologie oder vielmehr ihrer Götterlehre bekannt ist, geht hervor, wie festgewurzelt, wie ursprünglich bei ihnen die Unterschiede der Stände gewesen. Die einzelnen Stände verehren ihre beson-

Digitized by Google

deren Schutzgötter. Wuotan, der höchste Walter ist der Gott der Edlen, Donar der Gott der rothen Freien und Freyr der Gott der Knechte. conf. Leo Vorlesungen I. 123 sq. und 131. Die Abkunft eben stellt die Edlen so hoch, als die Freien „durch ehrwürdiges Alter, Kriegstüchtigkeit und Beredsamkeit gestellt wurden." Leo l. c. I. p. 157.

Gegen die Meinung aber, dasz ein höheres Wehrgeld das untrügliche Zeichen des Adels sei, müszen wir uns entschieden verwahren. Auch würden wir das nicht als ein bestimmtes „Vorrecht" declariren; man könnte eher sagen, dasz es in jenen primitiven Zeiten, wo die gröszern Rechte unmittelbar aus den gröszern Pflichten resultirten, sich von selbst ergeben habe. Es bestand viel früher, als es durch gesetzliche Bestimmungen normirt wurde und möglicherweise auch da, wo dies Letztere nicht geschah oder uns nicht überliefert worden ist.

Aber was war denn das Wehrgeld?! Mit Recht weist v. Daniels (Handbuch der deutschen Reichs und Staatenrechtsgeschichte I. p. 437) darauf hin, wie irrig die Meinung sei, der Adel könne sich nur als Stand in bestimmten, an ihn allein geknüpften Vorrechten darstellen, insbesondere müsze er in Busze und Manngeld vor den Gemeinfreien ausgezeichnet gewesen sein. „Die Feststellung des Manngeldes und der Buszen auf gleichförmige Geldbeträge anstatt der Abfindungen, über welche man sich ursprünglich zur Abwendung der Selbstrache zu einigen pflegte, ist nur eine Folge der Befestigung rechtlicher Ordnung durch die Entwickelung der landesobrigkeitlichen Fürstengewalt, für welche die ersten sicheren Beweise in eine Zeit fallen, welcher das geschichtlich bewährte Vorhandensein bestimmter adliger Geschlechter weit vorhergeht. Mit dem Steigen der landesfürstlichen Macht muste auch der in dem Manngelde wie den Buszen gewährte Rechtsschutz ein verändertes Princip erhalten, welches am frühesten in den Volksrechten der auf römischem Boden gegründeten Reiche hervortritt. Das westgothische Recht kennt ein durch den Stand bedingtes Manngeld — nur noch bei Tödtungen der Person durch

Digitized by Google

schädliches Vieh. Bei vorsätzlichen Verletzungen der Person ist überall die Anwendung von Vermögensbuszen gegen das System der öffentlichen Strafen zurückgetreten. Dennoch kann hier die fortdauernde Anerkennung eines Geschlechtsadels nicht in Zweifel gezogen werden."

Ueberhaupt hat bis jetzt v. Daniels I. p. 328 sq. das Wesen des germanischen Adels am besten dargelegt, und die Resultate, zu denen er gelangt, scheinen uns der Hauptsache nach unwiderleglich. „Einen geschichtlich beurkundeten Anfang des Adels aufsuchen wollen, hiesze sich in Widerspruch mit der Grundvorstellung setzen, welche, indem sie den Vorzug der Adelsgeschlechter als einen ursprünglichen auffaszt, über das Gebiet der Geschichte hinausreicht und nur Anknüpfung an Götterstämme oder an Heroen der mythischen Vorzeit übrig läszt. Dadurch wird aber die Frage nach seinem wirklichen Ursprung nicht unlösbar. Nimmt man in der Forschung nach einer realen Grundlage als anfänglichste Form der staatlichen Verbindungen patriarchalische Stammherrschaften an, in welchen die von einer Urfamilie ausgehenden Familien und Geschlechter dadurch zusammengehalten wurden, dasz sich die Hausgewalt des ersten Familienhauptes als Obergewalt in seinem Mannsstamme nach dem Altersvorzuge in absteigender Linie fortsetzte, so findet der Adel seine natürliche Erklärung in den Machtvorzügen des herrschenden Hauses, an welchen die in dem Laufe der Zeit sich von ihm abzweigenden nachgeborenen Linien nicht unbetheiligt bleiben konnten. Ansehen und Machtbetheiligung der jüngeren Linien musten hier in dem Verhältnisse steigen, in welchem die nachgeborenen Linien sich näher und erkennbarer zu der Hauptlinie, als der Quelle ihrer abgeleiteten Machtstellung, zogen. Daher ist die Ansicht, welche den Uradel auf Abkunft aus einem herrschenden Geschlechte gründet als die naturgemäszeste anzuerkennen. — — Die anderen Grundlagen, welche man für den Adel behauptet, sind keine Erklärungen seines Ursprunges, sondern nur Erscheinungen, die, wenn sie den Adel ausgezeichnet haben, den in

Digitized by Google

ihm liegenden Unterschied des Geburtsstandes schon voraussetzen. — — Man darf das Wesen der germanischen Standesunterschiede nicht in Rechten suchen, welche allen Genoszen des einen Standes vor denen eines anderen gemein sind, sondern nur darin, dasz die persönliche Stellung, welche sich in rechtlichen Verhältnissen geltend macht, nicht Sache freiwilliger Anerkennung war, sondern auf rechtlich feststehenden Merkmalen beruhte. Ungeschichtlich wäre es, in die Untersuchung der frühesten Rechtsstellung des Adels Begriffsbestimmungen zu übertragen, welche die neuere Dogmatik für den wesentlich verschiedenen römisch-rechtlichen Vorstellungskreis in der Lehre von dem s. g. status erfunden hat."

Auch darin müszen wir lediglich v. Daniels p. 331 beipflichten, dasz der patriarchale Ursprung des Adels im Einzelnen am naturgemäszesten erkläre: 1) wie aus ihm nicht blosz die Könige, sondern auch die Gaufürsten und Volksobrigkeiten regelmäszig hervorgehen musten, 2) die Verbindung, in welcher der Adel mit priesterlichen Verrichtungen steht, 3) sein Verhältnis zu den Gefolgschaften, 4) den gröszeren Reichthum, der nicht als Entstehungsgrund des Adels gedacht werden kann, indem umgekehrt die Macht und das Ansehen eines Geschlechtes als die Quelle seiner stärkern Begüterung anzusehen ist, und endlich 5) das Schutzrecht über Hörige.

Der alte Adel nicht ausgestorben.

Also das Vorhandensein eines wirklichen alten Adels, eines Geburtsadels, eines Uradels bei den deutschen Völkerschaften ist lediglich anzuerkennen und kann nicht mehr geläugnet werden.

Indessen man musz sich zu helfen wiszen. Durch das Dasein, das Bestehen des Adels wird die schöne Urgleichheit und Urfreiheit aufs bedenklichste alterirt, ja eigentlich ihr aller Boden entzogen; sie ist mit dem Adel eben nicht verträglich und wird einfach dadurch aufgehoben. Die germanische „Urfreiheit" aber, dies Grunddogma der demokra-

Digitized by Google

tischen Geschichtsschreibung, kann von ihr nicht aufgegeben werden. Es bleibt also Nichts übrig als dasz der Adel ihm weiche. Pereat nobilitas. Er darf in keinem Falle fortdauern, sondern musz entweder freiwillig aussterben oder mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden. Ja, aller jetzige Adel ist viel, viel später, und noch dazu aus Unfreien, entstanden und darf gar nicht mit jenem wirklichen Uradel verwechselt werden. Wer sieht nicht ein, wie viel ungerechter und unerträglicher es ist, dasz ein solcher späterer aus der Knechtschaft hervorgegangener Adel „die urgermanische Gemeinfreiheit, die altgermanische Grundlage des Staates," zerstört und die freien Bürger, „das Volk," die vormals desselben oder gar höheren Rechtes gewesen, unterdrückt hat, ja dasz er noch heut zu Tage hie und da besondere Geltung und Vorzüge, wenn auch keine Vorrechte, zu haben vermeint?! So ungefähr möchte man geneigt sein sich den Gedankengang und die Logik in den Köpfen Mancher zu denken, die statt die lebendige Geschichte zu befragen die Gesetze des Völkerlebens in das Prokrustesbett ihrer politischen Hirngespinnste einzuzwängen sich bemühen und ihre eigenen verschrobenen Verfaszungstheorien um jeden Preis auch in den Zuständen der Vorzeit wiederfinden wollen.

Doch halt; ne quid nimis; auch besonnene und gewiszenhafte Forscher sind zu ähnlichen Resultaten gelangt; nur mit ihnen haben wir uns zu beschäftigen.

Da wird uns denn zuerst die Versicherung ertheilt, dasz die Adelsgeschlechter bei den einzelnen deutschen Stämmen nicht zahlreich gewesen sein. Waitz I. p. 76: „Zahlreich sind aber die Adelsgeschlechter bei den einzelnen Stämmen niemals gewesen." (conf. p. 78.) Wir behaupten zunächst das Gegentheil und zwar aus guten Gründen. Waitz selbst scheint mit sich in Widerspruch zu stehen, denn, wenn er wenige Seiten vorher p. 73 sagt: „es giebt der adeligen Jünglinge so viele, dasz sie bei den Kriegen benachbarter Stämme auftreten; in den Volksversammlungen ist der Adel von Bedeutung; er erscheint durchaus als ein Stand, der

Digitized by Google

den übrigen zu vergleichen war," so scheint er an dieser Stelle doch aus Tacitus den Eindruck von einem recht zahlreichen Adel empfangen zu haben.

Dasz nun bei den Sachsen, die bekanntlich fast über das ganze nordwestliche Deutschland sich ausgebreitet hatten, der Adel ein zahlreicher Stand war, und dasz hier nicht von einem Aussterben die Rede sein kann, (Erat gens ipsa, sicut nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. — Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi et in unum collecti in media Saxonia exercebant generale concilium. Wir haben also hier eine Ständerepraesentation und den Adel als ersten Stand) liegt auf der Hand.

Ferner ist zu constatiren, dasz bei den Baiern, Thüringern, Friesen, Longobarden, Burgundern und Gothen die Fortdauer eines Geschlechtsadels feststeht. (K. Eichhorn, D. St. u. R.-G. §. 193. G. Phillips, D. Reichs- u. Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1856. §. 53—56. F. Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. §. 69, 70, 73—76. H. Zöpfl, D. Rechtsgeschichte. II. §. 9. v. Daniels, Handbuch d. d. R.- u. Staatenrechtsg. §. 126 u. 140. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung. I. Bd. Leipzig 1859. p. 281 sq.)

Der Adel bei den Baiern.

Aber, hören wir sagen, bei den Baiern war doch der Adel „auf wenige Geschlechter beschränkt." v. Daniels I. p. 435. conf. Waitz I. p. 76 und 77. Conrad Maurer p. 22 sq. Weshalb denn nur? wo wird es uns berichtet? Die einzige Stelle, die dafür in Betracht kommt, ist lex Bajuvariorum, tit. 2. cap. 20. „De genealogia qui vocantur Huosidroza, Fagana, Hahilinga, Anniona; isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Illis enim duplum honorem concedimus. Et sic duplam compositionem accipiant. Agilolfingi vero usque ad ducem in quadruplum componantur, quia summi principes sunt inter eos."

Digitized by Google

Hier wird also durchaus nicht gesagt, dasz es bei den Baiern nur 5 Adelsgeschlechter gegeben habe. Im Gegentheil. Jene vier Genealogien, die übrigens schon viele Familien in sich begriffen und zahlreiche Glieder gehabt haben können, sind „quasi primi post Agilolfingos.“ Damit ist doch jedenfalls nicht gesagt, dasz es nicht noch andere gegeben habe, die „quasi secundi“ gewesen: Geschlechter zweiten Ranges. Die Agilolfinger sind summi principes inter eos. Also jene vier sind doch principes; es sind eben Fürstengeschlechter. Sie hatten als besondere Ehre noch ein doppeltes Wehrgeld, der übrige Adel aber kein höheres als die Freien. Dasz das Wehrgeld kein nothwendiges Requisit des Adels gewesen sei, ist oben gezeigt.

Der Adel bei den Cheruskern.

Indes so ganz von Gründen verlaszen wird die Aussterbe-Hypothese denn doch nicht sein wollen. Wenigstens bei einem deutschen Volke, versichert sie uns, bei den Cheruskern, ist der alte Adel ganz gewiss untergegangen. Denn lesen wir nicht bei Tacitus, Annalen XI. 16: Cheruscorum gens regem Roma petivit amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae. Das heiszt bei Waitz I. p. 68: „Bei den Cheruskern, erzählt Tacitus, waren alle Adlige bis auf Italicus gefallen.“ Jedenfalls eine eigenthümliche Art der Interpretation. Alle, davon steht ja gar Nichts bei Tacitus. Von der gens Fabia in Rom blieb doch nach der Niederlage an der Cremera wenigstens ein Knabe übrig um das Geschlecht fortzusetzen, hier aber sollen in den inneren Kämpfen alle Edlen gefallen sein. Wir denken, die Stelle musz so übersetzt werden: das Volk der Cherusker holte sich einen König von Rom, da es durch innere Kriege Edle verloren (an Edlen, an seinem Adel Verlust erlitten) hatte, und da von königlichem Stamme nur Einer übrig war, und glauben, dasz Tacitus die Worte „amissis nobilibus“ nur zur Erklärung des Folgenden „et uno reliquo stirpis regiae,“ vorangeschickt habe. Er will andeuten, wie es gekommen,

Digitized by Google

dasz nur ein Sprõszling des Königsgeschlechts übrig gewesen. Das Volk hatte an Edeln groszen Verlust erlitten, so dasz vom königlichen Stamme sogar nur Einer übrig war. Auch wenn man übersetzen wollte: Nachdem es seinen Adel, seine Edlen verloren hatte, so würde doch aus den Worten et uno reliquo stirpis regiae und dem Gegensatz, in dem sie zu dem vorhergehenden Ablativ absolutus „amissis nobilibus" stehen, jedenfalls so viel klar sein, dasz eben von den anderen Edlen (die nicht vom königlichen Stamme waren) mehr als Einer übrig gewesen. Offenbar stehen in einem Gegensatz die übrigen nobiles und stirps regia oder die nobiles stirpis regiae. (Das nimmt auch Waitz an p. 74.) Denkt man sich omnibus zu nobilibus hinzugesetzt, so würde sich ein Widerspruch ergeben: Nachdem alle Edeln verloren waren, und Einer vom königlichen Stamme übrig war. Der Eine vom königlichen Stamme ist doch jedenfalls auch ein Edler.

Gesetzt aber auch Tacitus hätte gesagt, was er nicht thut: Nachdem das Volk der Cherusker seinen ganzen Adel verloren, so würde doch einer unbefangenen Auslegung nicht entfernt einfallen, einen solchen beiläufig angebrachten, allgemeinen Ausdruck buchstäblich zu nehmen und daraus die weitreichendsten Schlüsze zu ziehen, nicht allein für die Cherusker sondern zugleich für alle germanischen Völkerschaften überhaupt.

Dasz es nun aber Tacitus gar nicht in den Sinn gekommen sei, sagen zu wollen, dasz alle Edlen der Cherusker gefallen, geht aufs unzweideutigste aus dem Folgenden, im 16 und 17. Capitel Gesagten, hervor, was sich Waitz wohl nicht ganz vergegenwärtigt hat. Wer waren denn die „qui factionibus floruerant," die, welche „magnas copias coegere," welche „priyatim degeneres, in publicum exitiosi nihil spei nisi per discordias habeant"??! Wahrscheinlich gewõhnliche, gemeine Freie und Genoszen des cheruskischen contrat social?! Es sind doch offenbar auch Edle gewesen. Sie sagen bei den Nachbarvölkern höhnend: adeo neminem isdem in terris ortum, qui principem locum impleat, nisi exploratoris

Digitized by Google

Flavi progenies super cunctos attolatur?! Ist denn kein Edler im Lande, der zur Fürstenwürde taugt, dasz man Jenen, den Sohn des Verräthers Flavius, von Rom herbeiholt und über Alle erhöht? Sie sind also offenbar der Meinung, dasz an Edlen gar kein Mangel sei; ja sie scheinen sogar zu sagen, dasz es an solchen vom königlichen Stamme nicht fehle. Daraus war doch der König zu nehmen. Italicus selbst läugnet auch gar nicht, dasz genug Nobiles vorhanden gewesen, die hätten König werden können. Er behauptet nur: „non irrupisse ad invitos sed accitum — quando nobilitate ceteros anteiret.“ Ceteros, nämlich denjenigen, die, nach seiner Behauptung, „privatim degeneres in publicum exitiosi, nihil spei nisi per discordias habeant,“ denen alacre vulgus entgegengesetzt wird.

Aller Wahrscheinlichkeit nach lag die Sache so: Unter dem cheruskischen Adel gab es zwei Parteien, die eine: die, von denen gesagt wird, dasz sie „factionibus floruerant;“ die andere: die „nec pauciores,“ die nachher Italicum sequebantur. Sie befehdeten sich aufs erbittertste, und in diesem Kampfe fanden sehr viele Edle ihren Untergang. Endlich kam man überein, den dem Vaterland entfremdeten Italicus zum König zu machen, um ferneres Unheil zu verhüten, oder es war nur die eine Partei, die zu diesem Ende Gesandte nach Rom schickte, während die andere zur Einwilligung gezwungen war oder doch keine Gegenmaszregeln traf und sich fürs erste den neuen Fürsten gefallen liesz.

Offenbar redet Tacitus dann im Anfang des 16. Capitels im Sinne dieser Gesandtschaft des Cheruskervolks: amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae, also im Sinne jener einen Faction, ohne objectiv referiren und wirklich selbst über den cheruskischen Adel Etwas aussagen zu wollen, gerade so wie er bald darauf, wenn er die „qui factionibus floruerant“ sprechen läszt: „adeo neminem isdem in terris ortum qui principem locum impleat, nisi exploratoris Flavi progenies super cunctos attollatur“? im Sinne der anderen Partei redet. Nach der Ankunft des Italicus herrschte nun eine Zeit lang Ruhe. Er suchte überall zu

Digitized by Google

vermitteln, trat mild und schonend auf und zeigte sich anfangs unparteilich. Bald aber schärften sich die Gegensätze von neuem, die eine Partei, jetzt eine Nationalpartei, erhebt wieder mächtig ihr Haupt, bringt ein groszes Heer auf, magnas copias coegere, und es kommt zu einer gewaltigen Schlacht. Des Italicus Sieg befestigt seine Herrschaft eine Zeit lang; allein seine Feinde sind nicht vernichtet, das Glück wendet sich; sie vertreiben ihn, und mit longobardischer Hülfe wird er wieder eingesetzt. Er hat einen groszen Anhang, aber eben so seine Feinde, daher der Kampf hartnäckig und wechselvoll hin- und herschwankt; „per laeta, per adversa res Cheruscas afflictabat“ (Italicus); die Parteien sind sich also an Stärke ziemlich gleich, und keine entbehrt der Führung.

So viel ist also klar: dasz der cheruskische Adel ausgestorben, berichtet uns Tacitus nicht. Andere Schriftsteller aber auch nicht.

Der Adel bei den Franken.

Ganz auszerordentlich hinfällig sind auch die Gründe, die die Verfechter der Aussterbe-Hypothese, um ihren Satz für die Franken durchzuführen, beibringen. Die Ansicht, dasz der alte Adel bei den Franken nicht zahlreich gewesen und durch Clodwig seinen Untergang gefunden habe, ist besonders durch Löbell (Gregor v. Tours und seine Zeit p. 155 sq.) in Gang gebracht worden, aber weder er noch seine Nachtreter haben dieselbe auch nur im entferntesten wahrscheinlich machen können. Waitz, nachdem er im ersten Bande der Verfaszungsgeschichte p. 78 Löbells Ansicht adoptirt, („Unter den Franken finden wir, als sie Gallien erobert hatten, keine deutlichen Spuren eines alten Adels; es kann sein, dasz er in den neuen Verhältnissen seine alte Bedeutung verloren hatte; es ist aber wohl möglich, dasz er in den vorhergehenden Bewegungen und Kämpfen untergegangen war bis auf das Königsgeschlecht“) bezweifelt in der Beilage „das alte Recht der salischen Franken“ p. 104. selbst, dasz seine frühere Annahme „zur Erklärung ausreicht,“

Digitized by Google

was man schon als einen Fortschritt zur richtigen Einsicht aufzufaszen geneigt sein dürfte. Indes auffälligerweise, auch im 2ten Bande der Verfaszungsgeschichte vermag er sich nicht zu einer anderen, wesentlich verschiedenen Ansicht zu erheben.

Nachdem er von neuem anerkannt, dasz die alten Deutschen einen wahren Adel gehabt haben, aus dessen Mitte bei allen Stämmen das Königshaus hervorgegangen, erklärt er dann p. 242: „Aber unter der Königsherrschaft sind dann die andern Geschlechter, die niemals zahlreich waren, zurückgetreten, und sie haben ihr Vorrecht verloren; ihre Mitglieder sind in andere Verhältnisse übergegangen. Dabei berechtigt Nichts, sie vorzugsweise unter den Gefolgsgenoszen des Königs zu suchen; sondern sie sind hier und anderswo nicht gerade (!) mehr als die übrigen Freien gewesen und haben nur die Schicksale der Angesehenern unter diesen getheilt." Und Konrad Maurer, das Wesen des ältesten Adels, p. 102, versichert: „Gewiss ist, dasz nicht leicht bei einem andern deutschen Stamm der alte Erbadel so vollkommen vertilgt und verschwunden ist, wie grade bei den Franken." Dasz die Franken einen Geburtsadel überhaupt nicht gehabt hätten, dürfte wohl jetzt von Niemand mehr ernstlich behauptet werden; es wäre das, wie v. Daniels I. p. 436 sehr richtig bemerkt, eine Anomalie in der germanischen Rechtsentwickelung, welche man schon deshalb verwerfen müste, weil der Frankenbund Bestandtheile anderer Völkerschaften in sich faszte, bei denen an dem Vorhandensein eines Volksadels nicht gezweifelt werden kann, und weil nicht glaublich ist, dasz die Unterordnung der früheren fürstlichen Geschlechter unter die einigende Königsgewalt mit einer sofortigen Einbusze aller Vorzüge ihres Geburtsstandes verbunden gewesen sei. Löbells Meinung aber, dasz der alte fränkische Adel von Clodwig ausgerottet worden, stützt sich lediglich auf die bekannte, von ihm aber misverstandene oder misdeutete, Stelle bei Gregor v. Tours, wonach Clodwig die andern Frankenfürsten mit Erfolg aus dem Wege zu räumen gesucht habe.

Digitized by Google

Diese Ansicht leidet aber an zwei falschen Voraussetzungen. Einmal wird in Gedanken untergeschoben, Gregor habe gesagt, dasz Clodwig alle seine Verwandten getödtet. Er sagt aber blosz II. 42: „Interfectis et aliis multis regibus vel parentibus suis primis," woraus offenbar schon deutlich genug hervorgeht, dasz Andere übrig blieben. Es tritt ja auch unter der Regierung Theodorichs (Clodwigs Sohn) in der Champagne Munderich auf, „qui se parentem regium asserebat." Conf. Löbell, Gregor v. Tours p. 227 sq. Zweitens aber wird bei jener Behauptung supponirt, dasz es bei den Franken damals gar keinen anderen Adel gegeben habe als eben jene reges oder reguli, jene Frankenfürsten, die des Clodwig Verwandte waren, eine durchaus irrige Annahme, die, gerade so wie die waitzischen Aussprüche, dasz der Adel bei den Franken niemals zahlreich gewesen sei, auf reiner Willkür beruht. Kein einziges Zeugnis, kein einziger Grund kann dafür angeführt werden, wohl aber für das Gegentheil. Da alle die einzelnen Völkerschaften, aus denen die Franken sich bilden, die Sigambrer, Ubier, Chamaven, Brukterer, Usipeter ihre Häuptlinge hatten, so kann doch der Adel des Frankenvolkes nicht so unbeträchtlich gewesen sein. Und gewiss hatten doch alle jene Frankenfürsten, jene reguli und subreguli, ein Marcomer, ein Sunno und die Zeitgenoszen Clodwigs, die von ihm Getödteten oder blosz Bedrohten, ihre Comitate, ihre Gefolgschaften, zu denen eben die Edlen, die sogar auswärts den Krieg suchten, vorzugsweise sich drängten, (plerique nobilium adulescentium petunt ultro eas nationes quae tum bellum aliquod gerunt, quia — facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum nonnisi vi belloque tuentur. — Germ. 14.) in die sie einzutreten vorzugsweise sich veranlaszt sahen, in die sie vorzugsweise aufgenommen wurden, da ja, auch von Waitz selbst zugegeben wird, dasz der Vorzug der Geburt bei den Germanen als solcher anerkannt und hoch geachtet worden sei. (insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant, nec rubor inter comites aspici; gradus quin

Digitized by Google

etiam ipse comitatus habet judicio ejus, quem sectantur; magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum cui plurimi et acerrimi comites. haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari; in pace decus, in bello praesidium. nec solum in sua gente cuique sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat Germ. 13.) Wie wir in den Comitaten vorzugsweise den alten Adel zu suchen haben werden, so liegt auf der Hand, dasz dieselben durch den kriegerischen Ruhm und die Ehren, die man darin erlangte, da nicht blosz zu Tacitus Zeit, sondern zu allen Zeiten die merita patrum in ihren Nachkommen geehrt wurden, eine fortdauernde Quelle zu seiner Ergänzung und Erneuerung sein musten. Auch muste sich schon in Folge von Verwandtschaften und Verschwägerungen mit der königlichen Familie der Merovinger und den edlen römischen Familien ein Geburtsadel bei den Franken erhalten, respective immer von neuem ergänzen. Einer solchen Adelsfamilie waren ja z. B. die Carolinger entsproszen.

Wenn der ganze alte Adel zu Clodwigs Zeit untergegangen wäre, so würde doch vollkommen unbegreiflich sein, wie sich so schnell ein neuer, zahlreicher Adel habe bilden können. Sehr häufig werden ja bei Gregor von Tours optimates, proceres, meliores natu, majores, viri optimi, magnifici, auch nobiles, erwähnt, für welche die Auslegung, dasz sie nur gewöhnliche Freie oder königliche Beamte gewesen, die von den Freien sich hinsichtlich der Geburt nicht unterschieden, gar nicht passen will, da durch jene Bezeichnungen eben der Vorzug der Geburt angezeigt und hervorgehoben wird. So geschieht im VIII. Buch, Cap. 16. Erwähnung „Franci cujusdam et nobilissimi in gente sua viri.“ Auch sonst ist bei Gregor von nobiles und nobilitas die Rede, conf. II. cap. 9. III. 37; VIII. 29. Dasz aber das Wort nobilis bei ihm nicht noch häufiger vorkommt, darüber hätte sich Konrad Maurer nicht zu wundern brauchen, wenn er bedacht hätte, dasz es seine bestimmte Beziehung auf die

Digitized by Google

römischen Senatorengeschlechter hatte, und dasz deshalb für den deutschen, den fränkischen Adel eben jene Bezeichnungen: meliores natu, proceres, optimates, die ja noch mehr als nobilis den Vorzug der Geburt enthalten, angewendet wurden. conf. gest. reg. Franc. cap. 13. 36. 38. contin. Fredeg. 1. 10. Und bei Fredegar IV. c. 58 lesen wir die Worte des Chrodinus: „Pacem ego in Auster facere non valeo, maxime cum omnes primates cum liberis in toto Auster mihi consanguinei sunt," eine Nachricht, die man freilich nicht buchstäblich zu nehmen, bei der man omnes und in toto Auster nicht zu betonen braucht, die aber doch für die weite Verzweigung und die verwandtschaftliche Verbindung der austrasischen Adelsgeschlechter Zeugnis ablegt. Wie enge die Verbindung der Geschlechter, die verwandtschaftlichen Beziehungen bei den germanischen Völkerschaften gewesen, hören wir auch schon bei Tacitus: non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit sed familiae et propinquitates. Germ. 7. conf. Caes. VI. 22: gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt quantum et quo loco visum est agri attribuunt. Gehen wir noch einmal auf Waitz zurück. Er versichert uns: „Aber unter der Königsherrschaft sind dann die anderen Geschlechter — zurückgetreten, und sie haben ihr Vorrecht verloren." Was soll man sich wohl dabei denken? Man mache sich doch klar: Warum sollen sie denn zurückgetreten sein? Wie konnten sie denn ihr Vorrecht verlieren?! In den Comitaten der merovingischen Fürsten waren doch, selbst wenn man nicht annehmen will, dasz sie grösztentheils oder vorzugsweise aus Edlen bestanden, oder dasz diese eben die höheren „gradus" comitatus bekleideten, wie es in der Natur der Sache zu liegen scheint, jedenfalls und zum allerwenigsten auch Edle. Sollen nun diese zum Dank für die geleistete Hülfe und Unterstützung ihren Vorzug verloren haben?! Wie wäre das möglich?! Noch bei allen Völkern und zu allen Zeiten ist das Ansehen und die Bedeutung eines alten kriegerischen Adels in erfolgreichen Kämpfen, in glücklich geführten Eroberungskriegen gewachsen, nicht

Digitized by Google

aber untergegangen. Es „berechtigt Nichts," meint Waitz, den Adel vorzugsweise unter den Gefolgsgenoszen des Königs zu suchen. Im Gegentheil, vielmehr Alles berechtigt dazu. Schon die historische Analogie aller Zeiten und Völker, die uns die edlen Geschlechter des Landes und Volkes vorzugsweise um die Person und an dem Hof des Fürsten versammelt zeigt, schon der Werth, der bei den germanischen Völkern eingestandenermaszen, auch von Waitz eingestandenermaszen, auf den Adel der Geburt gelegt wurde, der Werth, der von den Fürsten, wie uns Tacitus berichtet, auf ihre Comitate, auf ein Comitat, welches „numero ac virtute" sich auszeichnete, gelegt ward. (conf. im Allgemeinen v. Daniels I. p. 337 sq. über die Gefolge.) Gewiss war es ein hoher Vorzug conviva regis zu werden, und mit Recht bemerkt Waitz II. p. 242 not., wie aus Fortunat VII. 16. erhelle, dasz dies sogar noch für einen domesticus und Grafen als eine Auszeichnung galt; (das wird wohl zu jeder Zeit so gewesen sein.) aber woraus nahm denn der König vorzugsweise seine convivae? Etwa aus den Sclaven oder der unterschiedslosen Masse der gemeinen Freien? Wir denken nein, sondern aus seinen Edlen.

Was in aller Welt „berechtigt" denn überhaupt zu der gegentheiligen Annahme, dasz der alte Adel zurückgetreten sei und seine Stellung eingebüszt habe? Nicht nur „Nichts" sondern noch viel weniger als Nichts: eine vorgefaszte Meinung, eine fixe Idee. Wenn Waitz ferner betont, dasz die fränkischen Gesetze keines rechtlichen Vorzuges des Adels erwähnen, so wird ihm mit Recht von v. Daniels entgegen gehalten, dasz der Schlusz, den man aus der Nichtberücksichtigung des Adels in den fränkischen Gesetzen ziehen möchte, deshalb verfehlt ist, weil er auf der falschen Annahme beruht, der Adel könne sich nur in ausdrücklich bestimmten, fest normirten, „an ihn allein geknüpften Vorrechten" darstellen und müsze immer in Busze und Manngeld vor den Gemeinfreien ausgezeichnet gewesen sein. „Ueberhaupt läszt sich der gesammte

Digitized by Google

Rechtszustand des fränkischen Reiches nicht aus dem beschränkten, vorherrschend strafrechtlichen und privatrechtlichen Inhalt der leges bestimmen. Seine rechtliche Bedeutung konnte der Adel, seinem wahrscheinlichen Ursprunge entsprechend, nur in Verhältnissen des öffentlichen Rechts haben, in der Geltung bei dem Könige, in gerichtsobrigkeitlichen Stellungen, und als Schutzherr abhängiger Leute. " v. Daniels I. p. 437 und 438. conf. v. Wietersheim I. p. 365. Beilage C.

Die Antrustionen.

Aber auch wirklich ein höheres Wehrgeld haben die fränkischen Edlen, freilich nicht als solche, sondern, da die Festsetzung desselben in die Zeit des mächtiger gewordenen Volks-Königthums fällt, was in alle Verhältnisse ordnend und maszgebend eingreift, nur insofern, als sie im Gefolge des Königs und in seiner Treue, in der trustis regia, sind. Der Ausdruck bedeutet einmal das persönliche Treuverhältnis zwischen dem Gefolgsherrn und seinem Comitat, dann aber auch den Inbegriff derer, die in einem solchen Treuverhältnis stehen, die ein gemeinsames Treugelübde einem Herrn verbindet. v. Daniels I. p. 419 sq. conf. 337—343. Leo, Vorlesungen I. p. 181. Die Glieder der trustis, die leudes des Königs, waren die Antrustiones, nach v. Daniels Vermuthung p. 421. nach der romanischen Aussprache so viel als intrustiones, Eingetroszte, von Leo, Vorlesungen I. p. 390. aus dem Keltischen erklärt als Edelgarde, Nobelgarde. („an" im Gälischen und Welschen = edel.) Conf. v. Savigny, Beitrag zur R. G. des A. p. 16. Eichhorn, D. Staats- u. R.-G. §. 14, 26, 47. Waitz II. p. 229 sq. P. Roth, Beneficialwesen p. 116. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 146—154. Soviel steht fest, ein vernünftiger Grund, warum wir in den Antrustionen des Königs nicht den fränkischen Adel suchen dürften, ist unerfindlich. Wir können daher die Ansicht Konrad Maurers p. 95.: „die neue Aristokratie besteht aus einer Mischung aller Stände, obwohl allerdings der Natur der Sache nach die höheren den

Digitized by Google

gröszten Theil derselben geliefert haben," nicht für ganz correct halten. Den letzten Theil des Satzes adoptiren wir gern. „Der Natur der Sache nach" muste eben der alte Geschlechtsadel das Königsgefolge, die trustis regia, bilden, obwohl nicht geläugnet werden soll, dasz nicht darin auch neue Elemente zuweilen aufgenommen wurden. Es war also eigentlich keine „neue" Aristokratie, sondern die alte, nur in einer neuen Metamorphose, in einer anderen Form mit neuem Zuwachs, der aber, wie er an Zahl verhältnismäszig gering war, so auch das Wesen jenes Kerns unverändert laszen muste. Eher als mit Konrad Maurer können wir mit v. Daniels übereinstimmen: „Als den Kern der karolingischen trustis hat man sich den altaustrasischen Geschlechtsadel vorzustellen, der sich mit seinen eigenen Vasallen um das Königsgeschlecht schaarte und mit den unmittelbaren früheren Hausvasallen in einen neuen Dienstadel zusammenflosz. Dadurch aber erhielt der Adel nicht nur seiner Anzahl nach eine erhebliche Verstärkung, sondern es wurde auch seine Grundlage als Geburtsstand eine veränderte. Denn waren es anfänglich nur die begünstigten älteren Linien, in denen sich mit dem Besitz und den Machtvorzügen der Adel des Geschlechtes fortpflanzte, so trat jetzt an die Stelle jener realen Ueberlieferung die Ueberlieferung des persönlichen Treuverhältnisses, welches durch herkömmliche Erneuerung von Glied zu Glied die ganze Nachkommenschaft als adlige an das Königshaus knüpfte. Auf dieses gleichheitliche Verhältnis passte nicht mehr die alte Bezeichnung einer nach den besonderen Herkunftsverhältnissen mehr oder minder hervorragenden Nobilität, sondern die Bezeichnung nobiles wich der Bezeichnung bene ingenui, bene Franci, in vorzugsweisem Sinne des Wortes, unter welchen man jetzt den ganzen unmittelbaren königlichen Vasallenstand zusammenfaszt. Innerhalb dieses allgemeinen Kreises bildeten sich Abstufungen, insbesondere der Unterschied eines hohen und niederen Adels nur allmälig dadurch, dasz der gröszere Theil der minder hochgestellten Vassi in mittelbare Abhängigkeitsverhältnisse überging und sich mit Resten des

Digitized by Google

Standes der Gemeinfreien zu einer eigenen, militärischen Berufsklasse verband.“ I. pag. 438 und 439. Im Ganzen das Richtige auch schon bei v. Strantz, Geschichte des deutsch. Adels p. 21 sq. Dasz auch Leute niedrigeren Standes, wenn sie dessen würdig schienen oder sich würdig gemacht hatten, in das Gefolge, unter die Antrustionen aufgenommen und eben dadurch gewissermaszen geadelt wurden, soll also in keiner Weise ausgeschloszen werden, nur das behaupten wir, dasz der alte Geschlechtsadel fortgedauert hat, und dasz die auf Nichts sich gründende Aussterbe-Hypothese, diese Lieblingsidee fortschrittlicher Historiker, selbst zum Aussterben reif sei.

So viel sich erkennen läszt, ist der Adel bei den Franken nicht mehr ein streng und kastenartig abgeschloszener Stand gewesen, wie es offenbar bei den Sachsen der Fall war; leicht erklärlich, da die Franken ein erst später aus vielen Völkerschaften sich bildendes Mischvolk, eine colluvies gentium waren, die mit den Römern fortwährend in kriegerischer und friedlicher Berührung standen, während die Sachsen, ein ursprünglich einheitlicheres, urwüchsigeres, in sich fester verbundenes Volk, von äuszeren Einflüszen weniger berührt waren.

Pueri regis.

Erwähnt mag noch werden die sonderbare, von P. Roth, Beneficialwesen p. 119 sq. 125. und Anderen mit groszer Sicherheit vorgetragene und vertretene, ganz und gar falsche Behauptung, dasz die oft erwähnten pueri regis immer Diener unfreien Standes gewesen seien, während es doch auf der Hand liegt, dasz das Wort pueri überhaupt nur Knaben oder Jünglinge, dienende Knaben, Pagen, bezeichnen kann, welche am Hofe und in der Umgebung des Königs natürlich in der Regel aus den edelsten Geschlechtern, vom ältesten Adel, waren.

Dasz, um nur ein Beispiel anzuführen, die pueri Vandalorum und Alamannorum, die bei Gregor II. 2. erwähnt werden, nicht unfreien Standes sein können, ist Jedem ein-

Digitized by Google

leuchtend. Richtig hat über die pueri regis geurtheilt v. Daniels I. p. 486 u. 487. und v. Maurer, Fronhöfe I. p. 152 sq. conf. auch Waitz II. 393—396.

Endlich erwähnen wir hier noch die von v. Maurer Fronh. I. p. 188. vorgetragene schiefe Ansicht über den Adel. „Wiewohl es von jeher und bei allen germanischen Völkerschaften einen Adel als eine höhere Stufe der Freiheit gegeben hat, so hat sich doch der heutige germanische Adel blosz aus seinen dienstlichen Verhältnissen und aus seinen Beziehungen zu dem Königshofe oder zu einem anderen Herrenhofe gebildet.“ —

In wiefern diese Anschauung schief und unzureichend, darüber ist nach dem Gesagten kaum noch Etwas nöthig zu bemerken. Hätte er statt „blosz“ gesagt theilweise oder groszentheils, so könnte man sich seinen Ausspruch wohl gefallen laszen. Ausgestorben ist der alte Adel nicht, plötzlich von der Erde verschwunden kann er auch nicht gut sein, wo anders sollen wir ihn denn suchen, wo anders kann er geblieben sein als in dem späteren Adel, der aber seinerseits freilich nicht lediglich jenem seinen Ursprung verdankt, sondern vielfach allerdings aus den Beziehungen zu den Fürsten und durch die Fürsten sich gebildet hat.

Nur darf man auch hierin sich nicht täuschen wollen und annehmen, dasz er gerade deshalb späteren Ursprungs sei, man darf die Begriffe Dienstadel und späterer jüngerer Adel nicht in dieser Weise verbinden. Denn jene Beziehungen sind gerade so alt wie die ganze deutsche Geschichte.

Die Immunitäten.

Wie die Erklärung, die Montag (Geschichte der deutsch. staatsbürgerl. Freiheit) über den Ursprung des deutschen Adels aufgestellt, nicht anders als abgeschmackt gefunden werden kann, so hat er dagegen in einem anderen Punct, über die Entstehung der Immunitäten, offenbar das Rechte getroffen, und die Späteren sind um so mehr auf falscher Fährte, je weiter sie sich von ihm entfernt haben. Montag hat sehr richtig erkannt: „dasz die Immunität des Adels. d. i.

Digitized by Google

die von den öffentlichen Richtern exemte Eigengerichtsbarkeit auf adeligen Gütern, von den ältesten Zeiten herrühre, unterliegt keinem Zweifel. Sie übersteigt das Alter der Urkunden, und die ältesten Documente reden von derselben als von einer bekannten Sache. Man findet hierüber keine Constitution, keinen Anfang der Einsetzung; kein Geschichtsschreiber macht von derselben Meldung als einer von den alten Königen eingeführten Gerichtsbarkeits-Einrichtung, welche doch eine der wichtigsten Staatsneuerungen gewesen wäre." I. p. 143 sq. conf. II. p. 187 sq. Zuletzt kommt Montag zu dem Schlusze, dasz für die Entstehung der Immunitäten „Ursache, Beweggrund und Veranlaszung in dem Charakter deutscher Nationalfreiheit zu suchen sei." I. p. 146. conf. Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung p. 86 sq. Eichhorn, D. Staats- und Rechtsgesch. 4. Aufl. I. §. 47. p. 286. — J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I. 1850. p. 58. Rettberg, deutsche Kirchengeschichte II. p. 627. Ganz verfehlt ist die Auffaszung von Sybel, Entstehung des deutschen Königthums p. 251 sq. und 264 sq. und von Waitz, II. p. 190 sq. und p. 573. IV. p. 243 sq. welche vermuthen, dasz römische Verhältnisse auf die erste Einführung der Immunitäten Einflusz gehabt hätten, wodurch, wie schon Maurer Fronhöfe I. p. 282. mit Recht hervorhebt, nicht nur Nichts erklärt, sondern auch die Anschauung und richtige Würdigung des echt germanischen Instituts wesentlich getrübt wird. Ebenso wenig giebt eine Erklärung P. Roth, Geschichte des Beneficialwesens p. 35. und v. Daniels Handbuch I. p. 567 und 568 sq. — 574, der die Immunität aus der Verantwortlichkeit jedes Herrn in dem Grafengerichte für seine Leute, ableitet. Diese Verantwortlichkeit habe nicht ohne ein beschränktes Masz von obrigkeitlichen Rechten bestehen können, aus denen in Verbindung mit besonderen Freiheiten die Immunitäten in verschiedenartiger Weise hervorgegangen seien.

Eine gröszere Annäherung an Montag findet sich in v. Maurers Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-,

Digitized by Google

Dorf- und Stadtverfaszung p. 217 u. 239. conf. Geschichte der Fronhöfe I. p. 282. Er sieht in dem Ausscheiden aus der Feldgemeinschaft und der Einhegung seines Besitzes, die jedem Grundbesitzer zugestanden und ihn erst zum wahren Grundherrn gemacht habe, den ersten Keim zur Immunität. „Von jeher war nämlich der freie Germane in seinem Hause und in seiner Familie sein eigener Herr und blieb es auch dann noch, als er feste Wohnsitze bezogen hatte. — Durch die Einzäunung ward nun aber der für Haus und Hof bestimmte Raum von der Feldgemeinschaft ausgenommen und dadurch frei von allem damit verbundenen Zwang, also insbesondere auch frei von dem Zutritt der genoszenschaftlichen und später auch noch der öffentlichen Beamten." (Einleitung zur G. der M. H. D. u. St. V. p. 239.) Das Letztere, dasz es in dem Belieben eines Jeden gestanden durch Einzäunung seines Besitzthums sich eine Immunität zu creiren, scheint uns eben kein besonders glücklicher Gedanke, denn dann wäre nicht abzusehen, warum nicht ein Jeder sich diesen unleugbaren Vortheil verschafft hätte und aus der Feldgenoszenschaft ausgeschieden sein sollte.

Ohne Frage ist die Immunität ein uraltes, echt deutsches Verhältnis und Nichts römisch an ihr als der Name, der, wie so viele andere auf deutsche Dinge übertragen, zur Verdunkelung des ursprünglich damit verbundenen Begriffes nicht wenig beigetragen hat. Die Entstehung der Immunitäten läszt sich ebenso wenig wie die des Adels im Einzelnen nachweisen und verfolgen, wir finden sie als bestehend vor. Die natürlichste Erklärung aber wird wohl die sein, dasz man in ihnen eine Consequenz oder vielmehr einen Theil, eine Seite der alten urgermanischen Freiheit (nicht der eingebildeten sondern der wirklichen) anerkennt. Der germanische Edle war unumschränkter Herr und Gebieter seiner Leute und Mannen, der Freien und Unfreien, in seinem Haus und Hof, auf seinem Besitz und Land. Das Wesen der Immunität war ein durchaus positives. Man darf sie weder bezeichnen als eine Freiheit von Abgaben und Leistungen, wie Waitz, noch als Freiheit von

Digitized by Google

der öffentlichen Gewalt und den öffentlichen Beamten, wie v. Maurer will. Denn sie ist ungleich älter als die nicht ohne römische Einflüsze eingeführten Abgaben und jene von den fränkischen Königen bestellten Beamten, von denen frei zu sein ihr Wesen ausmachen soll. Wir möchten sie definiren zunächst als das Unberührtbleiben, das Unberührtgelaszenwerden von der neuen, mächtigeren, öffentlichen Gewalt, die die frühern, getrennten und gelockerteren Zustände einheitlicher zusammenfaszen und in allen Verhältnissen sich geltend machen will. Die Grundlage und der Ausgangspunct der Immunität ist die Eigengerichtsbarkeit, die patriarchalische Gerichtsbarkeit des germanischen Häuptlings und Edlen. Daraus ergab sich von selbst das Freisein von der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Es war also, wenn man will, ein Recht, ein positives Recht; freilich würden wir fürchten die Anschauung zu verschiefen, wenn wir es als ein Recht oder Vorrecht des germanischen Adels bezeichneten; es war nicht sowohl ein besonderes Vorrecht als vielmehr eine sich von selbst ergebende Folge, ein sich von selbst ergebendes Verhältnis der besonderen Stellung des Adels. Die Edlen hatten eben Gefolge, viele Mannen und Leute, die sie zu schützen vermochten, über die sie geboten, und die sie richteten, und groszen Landbesitz, die gemeinen Freien nicht. Sie waren blosz die Herren ihrer Familie und ihrer Sclaven, Gebieter und Eigenthümer in dem kleinen, beschränkten Kreise ihres Hauses und Hofes mit der nächsten Umgebung, die des öffentlichen Schutzes, der öffentlichen Gewalt bedurften. Dies Verhältnis nun, die Fortsetzung der besonderen patriarchalischen Eigengerichtsbarkeit an den Sitzen, auf den Gütern der Fürsten und Edlen wurde dann von den Königen vielfach als ein Recht, besonders an geistliche Stiftungen, verliehen, daher erscheint auch späterhin die Zusicherung dem öffentlichen Richter nicht unterworfen zu sein als der Kern der Immunität. (ut nullus judex publicus ingredi audeat.) Den Römern war allerdings immunitas Freiheit von Leistungen und Abgaben, und da diese Freiheit sich immer

Digitized by Google

mit der Immunität verbunden fand, da sie aus ihr sich von selbst ergab, später auch ausdrücklich zugleich damit verliehen wurde, so ward das ganze Verhältnis, für das man in lateinischer Sprache keinen anderen Namen hatte und wuste, mit diesem Namen bezeichnet.

Könige und Fürsten bei den alten Germanen. Der germanische „Urstaat."

Noch niemals haben, soweit unsere Erkenntnis reicht, die Deutschen in Wahrheit ein einziges, einheitliches Volk gebildet oder als ein solches gehandelt. Das Kaiserthum war nie mehr als ein loses Band, ein schwacher Rahmen, der die verschiedenen eigenartigen Bestandtheile, seine reiche Füllung, nur äuszerlich zur Nothdurft vereinigte, ein Rahmen, der stets, wenn seine Festigkeit durch das Ausland auf die Probe gestellt ward, sich am wenigsten haltbar erwies. Einzelne Völker, Völkerschaften und Stämme wanderten nach und nach von Osten her aus Asien in die späteren deutschen Länder, oft einander drängend und verdrängend, auch wohl vernichtend und verschlingend, wie in einem Strome eine Welle die andern verdrängt und überfluthet.

Aus fernen Sitzen kommen hergezogen
Wie Meereswellen dort die Menschenwogen.

Die Verbindungen und Vereinigungen, die bei manchen während ihrer Wanderungen und Züge wohl noch in höherem Grade Statt gehabt, wurden, als sie zu festen Ansiedlungen gelangt waren, vielfach gelöst und gelockert. Die Natur des Landes war der Vereinzelung und Trennung günstig, nicht einmal die einzelnen Stämme und Geschlechter hatten immer geschloszene, nahe beisammenliegende Wohnsitze; ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Meistentheils freilich wohnten sie wohl in gröszeren oder kleineren Ortschaften, in Dörfern, in vicis, (principes qui jura per pagos vicosque reddunt, Germ. 12. und 16. conf. v. Daniels I.

Digitized by Google

p. 318 sq.) κατὰ κώμας, wie die Meder vor der Erhebung des Königs Dejoces. (Herodot I. 96.) Auch Burgen und Städte werden oft erwähnt. Caes. II. 29. IV. 19. VI. 10. — Tac. Ann. I. 36. 56 und 57. II. 56. XII. 27 und 29. Hist. V. 19. Claudius Ptolemaeus (Geograph. ed. Nobbe p. 120 sq. lib. II. cap. 11.) führt 94 Städte in Germanien auf. conf. Ukert, Germania p. 204 — 207. Und schwerlich haben die germanischen Einwanderer die keltischen Städte alle zerstört oder verödet. (Leo, Vorles. I. p. 194 und 197.)

Welches war nun bei den Germanen überhaupt die älteste Form der Herrschaft, welche war „die Form des germanischen Urstaats?“ Die Adelsrepublik, antwortet Roth von Schreckenstein p. 14. „Das Königthum vor der Frankenherrschaft ist als Ausnahme zu betrachten.“ Conf. H. v. Sybel, die Entstehung des deutschen Königthums, Frankfurt a. M. 1844. p. 161 sq. Wir sind anderer Ansicht. Ja, wir stehen nicht an im Gegensatz dazu zweierlei zu behaupten: einmal eine Gestaltung der Verfaszung, die man sich bei dem Namen Republik zu denken pflegt, ist noch bei keinem Volke die ursprüngliche gewesen und bei keinem Urvolke möglich; erst ab- und ausgelebte Völker zeigen sie auf; insonderheit ist bei keiner der alten germanischen Völkerschaften die älteste Verfaszung eine Adelsrepublik gewesen. Republikanische Verfaszung und Urstaat sind völlig entgegengesetzte Dinge und unvereinbar. Zweitens bei allen Völkern und Staaten war die erste Form der Herrschaft eine monarchische, eine patriarchalische Einherrschaft. Aber darauf ist mit Recht von Leo (Vorlesungen I. p. 109.) hingewiesen worden, dasz zu der Zeit, aus welcher wir die ersten Nachrichten von den germanischen Völkern haben, zu der Zeit, wo die Römer sie als Bewohner Deutschlands fanden, sie schon aufgehört hatten, neue, jugendlich frische Völker, Urvölker zu sein. Damals hatten schon vielfach Auflösungs- und Zersetzungsprocesse begonnen, die die alten Volkskörper dem Ende entgegenführten; Neubildungen waren an die Stelle der alten Formen getreten, vorbereitet, eingeleitet.

Digitized by Google

Es war auch damals, was nicht auszer Acht bleiben darf, das Alter der verschiedenen Volksstämme und Völkerschaften sehr verschieden. Der Entwickelungs- oder Lebensprocesz war bei dem einen Volke ein rascherer, bei dem anderen ein langsamerer; also auch deshalb schon, abgesehen von den Verschiedenheiten in Art und Anlage, kein Wunder, dasz wir zur Zeit des Tacitus nicht bei Allen ganz dieselben Zustände, denselben Zuschnitt der politischen Verfaszung erblicken. Wie viele Revolutionen mögen vor jene Zeit und in die Zeit der Wanderungen, wo viele Völker noch nicht festere Gestalt gewonnen, wo sie gewissermaszen noch flüsziger, in der Bildung begriffen waren, fallen, von denen uns keine Kunde überliefert ist, die wir nur ahnen können. Alle germanische Völkerschaften haben Stammfürsten, Häuptlinge oder Könige gehabt, das ist kein Zweifel. Zur Zeit des Tacitus aber hatten wenigstens nicht Alle Könige. Conf. Waitz I. p. 155—177. Vielfach bestunden „die einzelnen Häuptlinge — als politische Atome nebeneinander." Leo, Vorlesungen I. p. 153. Manche frühere, gröszere Volkskörper mochten schon einmal auseinandergefallen sein, andere, kleinere Verbände, Familien, Geschlechter, Stämme gingen erst gröszeren Einigungen entgegen, wurden zu Völkern oder schloszen sich schon bestehenden Völkern an. Die Geschlechterverbindung und das patriarchalische Fürstenthum waren die Grundlagen der Verfaszung bei allen Germanen. Es kann nicht davon die Rede sein, dasz ihre Verfaszung auf räumlichen Verbänden, Markgenoszenschaften, Gauen u. dgl. beruht habe. Conf. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung I. p. 280.

Die Comitate.

Zwei entgegengesetzte Strömungen durchziehen die ganze deutsche Geschichte und haben in letzter Instanz das Schicksal des deutschen Volkes bestimmt: einmal das Trachten nach Vereinzelung, nach Besonderheit, nach Absonderung aus der Gemeinsamkeit, welches in allen Verhältnissen zur Auflösung führt, und dann das auf tiefst gefühltem Bedürfnis beruhende

Digitized by Google

Streben nach Einigung oder doch Einheitlichkeit, nach Zusammenfaszung der getrennten Glieder und Theile zu einem mächtigeren Ganzen. Nur der, meistentheils wenigstens, dominirenden letzteren Richtung verdankt die deutsche Nation die Erhaltung ihres Daseins. Schon in den frühesten Zeiten des Mittelalters, je gröszer noch die Vereinzelung, war auch jene zweite rettende, conservirende Richtung in den Völkerschaften, die späterhin zu einem Reiche der Deutschen äuszerlich zusammengefaszt wurden, mächtig und lebendig. Aus diesem urgermanischen Triebe, der, wie die Völker und Stämme, so auch den einzelnen Germanen beseelte, sich anzuschlieszen, sich unterzuordnen, gingen die Gefolgschaften, die Comitate wesentlich mit hervor, er war der eine Factor zu ihrer Bildung. Der andere aber ist das natürlich gegebene Band der Abstammungsgemeinschaft, der verwandtschaftlichen Abhängigkeit und Geschlechtsgenoszenschaft unter einem patriarchalischen Haupte und Fürsten. Was die politische Bedeutung der Comitate betrifft, „so ist es einleuchtend, dasz ein Volk von dem Selbstständigkeitssinne der Germanen nach Auflösung der natürlichen patriarchalen Bande, welche die Völkerzüge und fortgesetztes Kriegsleben mit sich führten, vor Verwilderung nicht bewahrt und zu einheitlichem, unternehmendem Handeln nicht in Bewegung gebracht werden konnte, wenn nicht die Fürstenmacht eine Grundlage an Leuten hatte, welche Neigung und äuszerer Vortheil bewog, sich mit Verzicht auf politische Selbstständigkeit dem Glück und der Ueberlegenheit eines beständigen Dienstherren anzuschlieszen.

Die Treue und Hingebung, mit welcher dies geschah, ist die Tugend, welche der politischen Erziehung und der Strenge der Kriegsdisciplin der Römer ein Gegengewicht hielt; sie ist es, wodurch die anfänglich schwächeren, vereinzelten Kriegsschaaren gegen ein mächtiges Reich als die endlichen Sieger hervorgingen.“ (v. Daniels, p. 339 sq. conf. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums, p. 144 sq. Waitz, D. V. G. I. p. 120—149. v. Wietersheim, I. p. 285. und p. 378 sq. in der Beilage C.)

Digitized by Google

Ob nur Fürsten und Edle „das Recht“ gehabt Comitate zu halten, ist eine völlig müszige und eigentlich ganz falsche Frage. Es lag in der Natur der Sache, dasz die Fürsten und Edlen Comitate hatten, dasz ihnen die edlen Jünglinge sich anschloszen. Dasz irgendwo ein Nichtedler auch ein Comitat gehabt, davon wird uns Nichts berichtet.

Sehr unglücklich ist die Idee Roths und Pallmanns, dasz Odovakar „ein Gemeinfreier“ gewesen sei, die besonders der Leztere (Geschichte, der Völkerwanderung II. p. 176.) lebhaft verficht, indem er ausdrücklich auf die Bedeutung seiner „Ausführung über den gemeinfreien Odovakar“ für das Gefolgschaftswesen aufmerksam macht.“

Odovakar habe überhaupt kein Gefolge gehabt; (p. 176. conf. p. 292 sq.) „dasz sich um ihn später als König ein solches bildete, ist eine andere Sache.“ (!!)

In der That ein verlockender, erhabener Gedanke: ein Gemeinfreier wird König! Schade nur, dasz die von Pallmann als Belege angeführten Stellen (Ennodii Panegyrikus Theoderico dictus c. 6.: Vilitas gubernantium und das Epitheton pauper, sowie die beiden anderen Stellen: metuebat parentes exercitus quem meminisse originis suae admonebat honor alienus und quotiens praelatus convenit conscientia stirpis ultimae) Nichts für ihn beweisen.

Vasallität und Ministerialität, Conjurationen, Seniorat.

Von der weitreichendsten Bedeutung ist nun jenes Streben besonders für zwei, das germanische Mittelalter bewegende, Erscheinungen, in denen sich sein politisches Leben zum groszen Theile concentrirt: die Vasallität und die Ministerialität, von welcher letzteren man ebensowohl behaupten kann, dasz sie der Kern als dasz sie die Fortsetzung der Comitate gewesen sei. Vasallität und Ministerialität sind die berechtigten Bildungen, in denen sich jenes Streben verkörperte. Freilich schon früh zeigten sich auch verderbliche, krankhafte Auswüchse jenes an und für sich gesunden

*) Pallmann hätte das, was ihm Leo entgegengehalten hat, beszer beherzigen sollen.

Digitized by Google

und natürlichen Triebes. Er entartete, wo er nicht in die rechte Bahn geleitet ward. Schon unter den fränkischen Königen erhoben Einungen, Brüderschaften, Gilden, Verschwörungen (Conjurationes) mancherlei Art ihr Haupt. Eine Tendenz blieb Allen gemeinsam: ihr Bemühen war bewust oder unbewust darauf gerichtet einen Staat im Staate zu bilden und die Obrigkeit zu lähmen; sie musten daher der bestehenden Ordnung, der höchsten Gewalt sich feindlich erweisen, und deshalb wiederum mit Argwohn und Feindseligkeit von dieser betrachtet werden.

Daher die vielen Verbote gegen conjurationes, fraternitates, gildae und alle Verbindungen jeglicher Art, die kein Verhältnis, keine Unterordnung hatten zur gegebenen höheren Autorität; und die Gebote dieser, in geordneter Weise, sich anzuschlieszen.

Zur Zeit der Carolinger hatte jeder edle und freie Mann seinen senior d. h. seinen Oberen und Vorgesetzten, dessen junior oder Untergebener er war. Ut omnis liber homo qui quattuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet — in hostem pergat, sive cum seniore suo, si senior ejus perrexerit, sive cum comite suo. Cap. v. 803. Pertz, leges II. p. 119. Auch die königlichen Vassen hatten ihre Senioren. (Mansionarius autem faciat simili modo cum suis junioribus per mansiones episcoporum et abbatum et comitum — et vassorum nostrorum eo tempore quando illis seniores in ipsis mansionibus non sunt. Capit. de disciplina palatii Aquisgranensis. Pertz, leges I. p. 158.) Die darüber erlaszenen Gesetze zeigen deutlich, dasz sie nur der Ausflusz der längst allgemein bestehenden Sitte sind, die nur hie und da von der Einzelwillkür durchbrochen wurde. „De juramento ut nulli alteri per sacramentum fidelitatis promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniori.“ Cap. II. a. 805. Pertz, leges I. p. 133.

„Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et nostris fidelibus accipiat. Mandamus etiam ut nullus homo seniorem suum sine justa ratione demittat nec aliquis eum recipiat, nisi

Digitized by Google

sicut tempore antecessorum nostrorum consuetudo fuit. — Et volumus ut cujuscunque nostrum homo, in cujuscumque regnum sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat.“ Conv. ap. Marsnam. Pertz, leges I. p. 395. Conf. v. Maurer, Fronhöfe, I. p. 170—180.

Bekannt ist die gewöhnliche falsche, auch von Waitz, II. pag. 152. IV. 198 und 205 sq. vertretene, Ansicht, (conf. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 157.) dasz die Wörter vassus und vasallus ursprünglich unfreie Diener bezeichnet hätten, wovon nur die Hälfte, nämlich das richtig ist, dasz sie ursprünglich: Diener, Gefolgsmann bedeuteten. Der Begriff der Unfreiheit hat hier, ebenso wie bei dem Worte puer, nie zum Wesen der Sache gehört. Die richtige Ansicht findet sich bei v. Maurer, Fronhöfe p. 7. „Die Worte vassus, puer und gasindus kommen — ursprünglich in einer sehr verschiedenen Bedeutung vor. Man verstand darunter bald Unfreie oder Hörige, bald aber auch freie Leute.“ Es konnten also Unfreie und Hörige, aber auch Freie*) Vassi sein. Wer sich einem Andern, einem senior, als junior untergeben, sich ihm ergeben d. i. commendirt, zu Diensten für Gegenleistungen verpflichtet hatte, war sein Vasall oder Vasse. Ein Unterschied ist, wenigstens nicht mit Sicherheit, nicht nachzuweisen. (P. Roth, Beneficialwesen p. 384. v. Daniels I. p. 436.) Stets war in der Vasallität, wie in dem Empfang von Beneficien, ein Verhältnis naher persönlicher Verbindung, ein Verhältnis der Verpflichtung und Ergebenheit begründet. Es ist durchaus einseitig, wenn man die Vasallität nur, oder doch vorherrschend, (auch Maurer I. p. 486. betont dieses Moment zu sehr) als ein Schutzverhältnis bezeichnen will. Freilich das war sie auch, aber diese Seite bildet nicht das wesentliche Moment. Die Treu- und Dienst-Pflicht ist es, woraus Schutz und Hülfeleistung natürlich sich ergeben. Die Vasallität war eine Fortsetzung der alten Gefolgschaften, wie

*) Liber homo qui sub tutela nobilis cujuslibet crat qui jam in exilium missus est. Lex Saxonum c. 64.

Digitized by Google

diese auf monarchischem Principe (was freilich v. Sybel, Königthum p. 150 sq. nicht entdecken kann) beruhend, nicht „im Gefüge freier Kräfte“ sondern basirt auf dem natürlich gegebenen Grunde der Autorität, der Unterordnung unter den Willen eines Höheren und des treuen Gehorsams. Die Vasallität, die sich erst zur Zeit Karls des Groszen von der Ministerialität bestimmter zu unterscheiden begann, war anfangs ein allgemeineres, gewissermaszen flüszigeres Verhältnis, (daher auch der Sprachgebrauch schwankend) welches späterhin festere Ausbildung und Ausprägung in bestimmteren Formen erhielt, und in noch engere Verbindung (eine Verbindung hatte immer bestanden) mit dem Beneficialenwesen tritt, das nicht, wie Waitz meint, ursprünglich auf anderen, sondern ganz auf denselben Grundlagen erwachsen ist.

Es ist daher völlig ungerechtfertigt, wenn Waitz IV. p. 210 und 211. behauptet, dasz die Vasallität Nichts mit der alten Gefolgschaft zu thun habe; es ist die, freilich modificirte, Fortsetzung der Gefolgschaft, eine neue Metamorphose derselben in neuer Zeit, und wird im Wesentlichen nicht „anders begründet.“

Die Ministerialen. Ansichten der Früheren.

Die älteren Schriftsteller, die über die Ministerialen und die Ministerialität geschrieben haben: v. Plönnies, Glafey, Estor, Struben, Scheidt, Semler, Pfeffel, Treuer u. s. w. werden aufgezählt in der Vorrede seines Werkes (die Ministerialen. Cöln 1836) von A. von Fürth. Die meisten Neueren sind über die Ansichten v. Fürths, Hüllmanns (Geschichte des Ursprungs der Stände, p. 397—442 und 443—459.) und Eichhorns (D. St. u. R. G. I. §. 49 u. 187) im Wesentlichen nicht hinausgegangen; diese Männer sind es also, deren Anschauungen vorzugsweise und zuerst in Betracht gezogen werden müszen.

„Nach den Volksrechten (meint Eichhorn) sind alle Ministerialen Unfreie der niedrigsten Stufe. Später erhielt der Ausdruck eine weitere Bedeutung. Er bezeichnet auch

Digitized by Google

den Edlen und Freien, der irgend ein Amt oder bestimmten Dienst hat, wird daher selbst von den höchsten königlichen Beamten gebraucht."

Von Fürth p. 2 sq. und p. 24 sq. unterscheidet sogar vier Zeiten, in denen der Name Ministerialen eine verschiedene Bedeutung gehabt habe. Anfangs, zur Zeit der alten Volksrechte, seien damit belegt worden die unfreien Diener der niedrigsten Stufe, darauf im Allgemeinen jede Art von Bediensteten und Beamten, hierauf wiederum die Diener unfreien Standes und endlich der ehrenwerthe Stand der ritterlichen Dienstmannen.

Das Wort hatte demnach zuerst eine unehrenvolle, dann eine ehrenvolle, hierauf wieder eine unehrenvolle und zuletzt abermals eine ehrenvolle Bedeutung. Oder anfangs wurde der Name gebraucht in besonderem Sinne, für eine besondere Classe von Dienern, dann in allgemeinem Sinne für Diener überhaupt, endlich wieder in speciellerem Sinne für eine bestimmte Classe.

Dasz diese Anschauung der Sache eine wunderliche sei, ist Jedem einleuchtend. Niemand wird ja in Abrede stellen, dasz ein und dasselbe Wort, ein Name, zu verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene Bedeutung haben könne, aber es wird denn doch eine gewisse ratio in der Wandelung und Veränderung des Begriffes erkennbar sein, die hier offenbar zu fehlen scheint, und ferner wird man eine totale Veränderung des Sinnes, der mit einem Worte zu verbinden, doch nur dann anzunehmen haben, wenn keine einfachere Erklärung übrig bleibt. Einfacher und für die Erklärung förderlicher dürfte es jedenfalls sein ein Merkmal zu finden und festzuhalten, was zu allen Zeiten wesentlich zum Inhalt des Begriffes gehört hat.

Die Fürth'sche Theorie (die Ministerialen ursprünglich unfreie Diener) findet sich auch noch bei v. Daniels I. p. 440. und bei Waitz, der sich jedoch nicht ganz gleich bleibt. II. p. 151 und 152. sagt er: „Vielleicht noch höher an Ansehen und Gunst (nämlich als durch gröszere Kunstfertigkeit ausgezeichnete Knechte) standen die eigentlichen

Digitized by Google

Diener, welche an die Person ihrer Herren geknüpft waren, oder im Hause derselben die wichtigeren Geschäfte zu besorgen hatten. Sie werden ministeriales, mit einem vielleicht keltischen Worte vassi und vasalli genannt, Bezeichnungen, die später auf höherstehende Personen übertragen wurden, aber dann zugleich ein Zeugnis geben, wie gerade aus dem Kreise solcher unfreien Diener heraus sich wichtige Verhältnisse entwickelt haben." Indes scheint ihm die Sache doch nicht über allen Zweifel erhaben und ganz gewiss, denn er bemerkt p. 152. note 2. selbst: „doch können die feminae in ministerio ducis, Lex Alam. XXXIII. keine Unfreie sein." Also für alle Fälle passt seine Definition der Ministerialen als Unfreie schon nicht. Im dritten Theil aber p. 344 und 345. heiszt es wieder: „das Wort ministerialis, das ursprünglich den unfreien oder doch niedern Diener bezeichnete, erhält eine besondere Beziehung auf den Hofbeamten oder solche, die in einem eigenthümlichen Verhältnis zu dem Könige stehen, doch wird es auch von den Beamten allgemein gebraucht." Dies scheint einigermaszen dem im 2. Theil Gesagten, wo die Ministerialen als an Ansehen und Gunst höher stehende Diener bezeichnet werden, zu widersprechen. Conf. III. p. 441 und 452. IV. p. 292. Aehnlich v. Maurer, Fronhöfe I. p. 176 sq. und 184 sq. II. p. 26 sq. —

Wesen der Ministerialität.

Wir behaupten nun zunächst und vorläufig Folgendes:

1) Ministerium bedeutet Dienst, besonders persönlicher Dienst im Hause, und Amt, besonders Hausamt.

2) Die einzige Bedeutung, welche mit dem Wort Ministerialis immer verbunden gewesen, ist die eines ehrenvollen, persönlichen Dienstes, geleistet von einem Kriegs- später ritterlichen Manne.

3) Die Geltung und das Ansehen der Ministerialen war sehr verschieden, 1) einmal nach der Würde und der Macht des Dienstherren, 2) aber nach dem verschiedenen Personalstande der Ministerialen selbst, bevor sie zu

Digitized by Google

einem eigenen Stande geworden waren, je nachdem die Ministerialen: Edle, Freie oder Unfreie waren.

4) Dasz in den alten Volksrechten als Ministerialen Unfreie erscheinen, wird nicht geläugnet. Sagt man aber: damals, also ursprünglich, waren die Ministerialen Unfreie, so ist das falsch.

5) Das Wesen der Ministerialität im Mittelalter ist im Ganzen stets unverändert geblieben. Der Name ministeriales bezeichnete von Anfang an vorzugsweise diejenigen geehrten Diener oder Beamten, die für verliehene Beneficien irgend welcher Art, nicht nothwendig Landbesitz, zugleich als Krieger und Reisige, später als Ritter der Person des Herren folgten oder diejenigen Vasallen, welche nicht blosz Kriegsdienste leisteten, sondern zugleich bei der Person des Herren, an seinem Hofe ein Amt, ein Ministerium verwalteten.

6) Die Ministerialität, ein echt deutsches Institut, musz und darf nur nach der ursprünglich deutschen Auffaszung und Sitte, nicht aber nach der (durch das Eindringen römischer, mannigfach ursprünglich republikanischer Rechtsbegriffe) vielfältig modificirten und entstellten, deutsch-römischen Rechtsanschauung beurtheilt werden.

Ministerialium vocabulum generale est, quemvis hominem ministeria seu officia praestantem sonans, sagt schon Hontheim in seiner hist. Trev. Dasz schon in der vorkarolingischen Zeit, unter den fränkischen Königen ministerialis und ministerium allgemeine Bezeichnungen für Beamter und Amt war, und dasz Personen des höchsten Adels Ministerialen der Könige waren und ministeria am königlichen Hofe hatten, ist gewiss. (Beweisstellen bei Waitz II. p. 393 sq.)

Zur Zeit Karls des Groszen werden die Ministerialen des Königs auf eine Linie gestellt mit den majores, und nicht nur sie sondern auch die Ministerialen der Fürsten erscheinen als edle und freie Leute, die ihre mansi, Untergebenen, Unterbeamten und Diener haben; „ut majores nostri et forestarii et poledrarii et cellerarii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales rega faciant et cellera-

Digitized by Google

rii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales rega faciant et sogales donent de mansis eorum: pro manuopera vero eorum ministeria bene praevideant. Et qualiscumque major habuerit beneficium, suum vicarium mittere faciat, qualiter et manuopera et ceterum servitium pro eo adimplere debeat. (capit. de villis. Pertz, leges I. p. 182. conf. P. I. p. 185. nr. 50 und 58.) Bischöfe, Aebte und Grafen entlaszen, dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. Similiter et Abatissae. Hi sunt falconarii, venatores, telonarii, praepositi, decani et alii qui missos recipiunt et eorum sequentes. (capit. de expeditione exercitali a. 811. Pertz, leges I. p. 168.) Und im capit. de disciplina palatii Aquisgranenis lesen wir: Unusquisque ministerialis palatinus diligentissima inquisitione discutiat primo homines suos, et postea pares suos, si aliquem inter eos vel apud suos igrotum hominem vel meretricem latitantem invenire possit. — — Similiter volumus, ut faciant ministeriales dilectae conjugis nostrae vel filiorum nostrorum. (Pertz, leges I. p. 158.) Die Ministerialen am Hofe standen keineswegs an Rang einander gleich; es werden eben sowohl die Vorsteher der Ministeria Seneschalk, Oberschenk, Stallgraf, Kämmerer, (capit. Remedii, Archiv. f. Schw. Gesch. c. 3. p. 313. Waitz III. p. 415 . Ueber die Aemter Hüllmann, Ursprung der Stände p. 77. und v. Daniels I. p. 482. Leo, Vorlesungen I. 394 sq. v. Maurer, Fronhöfe II. p. 261 sq. conf. I. 212 sq.) als auch ihre Untergebenen, die für die verschiedenen ministeria geordneten ministri, Ministerialen genannt. Die höheren Ministerialen heiszen auch magistri. Conf. Waitz III. p. 419, v. Maurer, Fronhöfe I. p. 180 sq. dem wir nur darin nicht beitreten, dasz er auch „die allerniedrigsten Hofbeamten“ als Ministerialen bezeichnet. Die allerniedrigsten Diener werden aber nicht so ohne Weiteres Ministerialen genannt, sondern famuli, servi, mancipia, servientes, servi dominici, servi domestici oder servi ministeriales.

Si quis servum ministerialem probatum aut doctum domi occiderit, componat solidos 50. De alio vero servo qui secundus ejus invenitur esse et tantum

Digitized by Google

nomen ministeriale habet si quis occiderit, componat solidos 25. L. Rothar. c. 130 und 131. Andere Stellen bei v. Maurer, Fronhöfe p. 178 sq. Conf. Waitz II. p. 152. und III. p. 410 sq. Von dem Worte ministerialis ist eben der Begriff eines Dieners für ein bestimmtes, geregeltes Amt oder Geschäft des Hof- und Hausdienstes untrennbar, also der Begriff eines wichtigeren, geehrteren Dieners, auszer welchem es noch andere, niedrigere Diener giebt.

Von groszer Wichtigkeit für die karolingische Ministerialität ist die Stelle Hincmars de ordine palatii ex Adalardo, (Ausgabe: cura et studio Jacobi Sirmondi soc. Jesu, Lutetiae 1645. tom. II. p. 211. c. 27 und 28.) in der er drei Classen, ordines, von Leuten, die am Hofe lebten, unterscheidet. Multitudo, quae in palatio semper esse debet, — his tribus ordinibus fovebatur. Uno videlicet ut absque ministeriis expediti milites anteposita dominorum benignitate et sollicitudine, qua nunc victu nunc vestitu, nunc auro nunc argento, modo equis vel caeteris ornamentis, interdum specialiter, aliquando prout tempus ratio et ordo condignam potestatem administrabat, saepius porrectis, in eo tamen indeficientem consolationem nec non ad regale obsequium inflammatum ardentius semper habebant quod illos praefati capitanei ministeriales certatim de die in diem nunc istos nunc istos ad mansiones suas vocabant. — Alter ordo per singula ministeria discipulis congruebat, qui magistro suo singuli adhaerentes et honorificabant et honorificabantur. —

Tertius ordo item erat tam majorum quam minorum in pueris vel vasallis, quos unusquisque, prout gubernare et sustentare — poterat, studiose habere procurabant.

Die erste Classe besteht aus reisigen, ritterlichen Kriegsmännern, die ohne bestimmtes Amt und ohne bestimmten Lohn am Hofe verweilen und ihren Unterhalt finden, die von den capitaneis ministerialibus certatim de die in diem ad mansiones suas beschieden, eingeladen wurden.

Die zweite Classe sind die Ministerialen, die Beamten der verschiedenen Hof-Ministeria, deren Wesen recht

Digitized by Google

eigentlich durch die Worte: et honorificabant et honorificabantur bezeichnet wird.

Die dritte Classe bilden die Vasallen und die übrigen Diener, höhere und niedere, die nicht zu den Ministeriis gehörten. Conf. Waitz III. p. 452 sq. Das Ministerium war ein ehrenvolles Amt, ein honor; daher der Ausdruck honorem perdere für Amt oder Ministerium verlieren ganz gewöhnlich.

Mit Recht ist von Waitz III. p. 410. hervorgehoben worden, wie die Herrschaft der germanischen Könige von Alters her einen eigenthümlichen (wir möchten sagen patriarchalischen) Charakter getragen habe. Der König mit seinem Hofe zog im Lande umher, bald hier bald dort richtend und waltend. Er war die Seele seines Volkes; die Diener und Beamten seines Hauses und Hofes sind zugleich die Diener seiner Regierung, die Werkzeuge seiner Herrschaft über das Volk. Die stehenden Beamten und Diener des Hofes sind gewissermaszen die Concentration, der Kern des gröszeren Königsgefolges, ein zusammengezogenes Comitat, welches festere Gestaltung gewonnen hat. Das Wort Comitatus wird auch noch häufig für das Hoflager des Königs, für seine Umgebung, sein Gefolge gebraucht. (Beweisstellen bei Waitz III. p. 413. note 2, 3 und 4.) Dasz die Könige zu ihren Haus- und Hofbeamten von Anfang an in der Regel Personen des höchsten Adels wählten, ist ganz unzweifelhaft. An den Höfen der Merovinger und Carolinger diente in den Ministerien, als Ministerialen, die Blüthe des fränkischen Adels. Häufig genug werden erwähnt die majores domus, die majores gasindii, seniores palatii, optimates palatii, primates palatii, proceres aulici, proceres palatini, gasindi majores, nobiliores in palatio ministrantes. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 189 sq.

Wie hätten diese Männer, die Groszen des Reiches, Ministerialen genannt werden können, wenn mit diesem Namen ursprünglich der Begriff der Unfreiheit sich verbunden hätte?!! Nach alter deutscher Sitte theilte sich die Arbeit im Hause nach den verschiedenen Bedürfnissen; für Speise und für

Digitized by Google

Getränk, für Kleider und Geräth, für die Rosse waren besondere Diener bestimmt.

Diese Diener, meint nun Waitz, seien „ursprünglich aus der Zahl der Unfreien genommen worden.“ Bei den Fürsten und Königen aber wären deren Geschäfte schon früh auf höhergestellte und freigeborene Leute übergegangen. Diese Ansicht, die das wahre Verhältnis auf den Kopf stellt, würde nur dann einen Sinn haben, wenn das Fürsten- und Königthum eben selbst nicht etwas Ursprüngliches, Urdeutsches gewesen wäre, wenn man sich also denken müste, dasz gewöhnliche Freie, etwa Mitglieder der germanischen Urfreiheit und des contrat social, einer freien Markgenoszenschaft, die zu ihren Ministerialen Hörige und Unfreie hatten, zu Königen geworden seien und nun dieselben Stellen und Ministerien an freie und edle Leute gegeben hätten. Eine solche Auffaszung der Sache dürfte indes Waitz selbst nicht befürworten wollen.

Es bleibt daher nichts Anderes übrig als anzuerkennen, man scheue sich doch nicht es zu gestehen, die Diener und Ministerialen der Könige und Fürsten waren von jeher meist edle und vornehme Leute, aus den edelsten Geschlechtern des Volks. Der Königsdienst, servitium regale, hatte nie, zu keiner Zeit für den Deutschen etwas Erniedrigendes. Conf. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 153. Im Gegentheil er gewährte nicht blosz gröszere Sicherheit und beszeren Rechtsschutz, sondern auch die höchste Ehre und das grösztmöglichste Ansehen. Ohne Frage, es waren Mitglieder des Gefolges, welche jene Stellen verwalteten; um sie herum schaarte sich das andere Gefolge, und an Edlen, die sich zum Königsgefolge überhaupt wie zu diesen Aemtern im Besondern drängten, kann es nie gefehlt haben, oder vielmehr hat es nie gefehlt, wie aufs deutlichste aus den Quellen hervorgeht. Conf. Waitz II. p. 393—396. und III. p. 414—425. P. Roth, Beneficialwesen p. 120 note 41 und p. 125. note 54. v. Maurer, Fronhöfe I. pag. 153. In den verschiedenen Theilen des Reiches waren verschiedene Ministerialen aus dem Adel dieser Gegenden. (Sed nec illa sollicitudo deerat

Digitized by Google

ut, si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex pluribus regionibus constat, aut in primo aut in secundo aut etiam in quolibet loco iidem ministri eligerentur qualiter familiaris quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regiones consortes in palatio locum tenere cognoscerent. Hincmar l. l. cap. 18.) Es erhellt auch leicht, was davon zu halten sei, wenn Waitz meint, dasz die Namen der Ministerialen „fast immer noch an den Ursprung (den unfreien nämlich) des Verhältnisses" erinnerten. Er denkt dabei wohl nur an den Seneschalk und Marschalk. Diese Namen enthalten aber nicht blosz den Begriff eines Dieners schlechthin, einen schon ursprünglich relativen Begriff, welcher nach germanischer Auffaszung schon an und für sich nichts Erniedrigendes hat und je nach der Person des Dienenden und des Dienstherren verschiedene Geltung beansprucht, sondern sogar den Begriff eines höheren, ausgezeichneten Dieners.

Nicht die Könige und Fürsten haben ihre Hofhaltung und ihre Hausämter dem Hauswesen ihrer Unterthanen und gemeiner Freien nachgebildet, also ursprünglich in der Unfreiheit wurzelnde Verhältnisse copirt und nachgeahmt, sondern umgekehrt die Unterthanen, die Edlen und Vasallen, geistliche wie weltliche, ahmten die Ordnungen und Einrichtungen des Königshofes und der Fürstenhöfe nach und setzten eine Ehre darin, dieselben Aemter und Bedienungen zu haben, mit denselben Aemtern und Bedienungen sich zu umgeben, die im Königspalaste stehend waren. Sie feszelten daher viele ihrer Leute noch enger an ihre Person, indem sie an dieselben die Hof- und Hausämter vergaben. Besonders musten die Dienste der geistlichen Fürsten, weil hier religiöse Motive hinzutraten, gesucht sein, und Edle und Freie erachteten es als ein Glück, ein Amt am Hofe eines geistlichen Herren erlangen, d. h. in der lateinischen Sprache der Zeit dem Heiligen selbst sich schenken zu können und dadurch mit ihm und der Kirche in nähere Verbindung zu treten. Wenn auch die Urkunde von 791 im Codex Lauresh. II. 127: (auf die zuerst, soviel ich sehe,

Digitized by Google

F. Walter, D. Rechtsgesch. Bonn 1853. p. 215. note 2. hinweist) ego Ansilt ex illustri prosapia edita una cum nobili (marito) meo Artolfo — donamus ad sanctum Nazarium martyrem — nos videlicet ipsos et filios ac filias nostras — optimo jure ministerialium praefatae ecclesiae nos attrahentes, id est in officium camerariorum nos collocantes (wie ich glaube mit Unrecht) angezweifelt wird, so ist doch die Sache selbst um Nichts weniger gewiss. (Capit. v. 811. cap. 4. Pertz, leges I. p. 168. Waitz III. p. 420. IV. p. 283 not. 4. und p. 292 sq.)

Doch wir wenden uns noch einmal zu Fürth zurück. In der Zeit der späteren Carolinger, meint er, wo die Königsmacht sank, die Macht der Fürsten und Groszen aber stieg und ihre Stellung eine freiere, selbstständigere wurde, hätten sie nicht mehr ministri und ministeriales sein wollen, sich dieser Namen geschämt und sich lieber nur Vassen und Vasallen genannt. „Während sich hohe und niedere Beamteten zu Vasallen machten, und so der Name Ministerial bald für sie unpassend und von ihnen abgelegt ward, war eine Gattung der Ministerialen, deren Verhältnisse sich weniger schnell und weniger auffallend veränderten. Es waren dies die Diener im Hauswesen, welche gewöhnlich aus der Zahl der zuverläszigsten Leute, der unfreien, genommen wurden.“ p. 39.

Dasz hier die Unfreien als die zuverläszigsten Leute, zuverläszliger als die Freien erklärt werden, ist jedenfalls eine eigenthümliche Behauptung, die nicht Jedem gefallen dürfte. Wir möchten bezweifeln, dasz unfreie Leute im Allgemeinen für zuverläszliger gehalten wurden, als Freie, dasz also im Glauben des Volkes die Zuverläszigkeit mit der Knechtschaft verbunden gewesen sei. Aber auch die anderen Behauptungen, dasz die Hausministerialen meist Leute unfreien Standes gewesen, und dasz die Groszen so schnell den Namen Ministerialen abgelegt, sind zurückzuweisen. Fürth selbst zieht die Urkunde König Arnulfs vom Jahre 890 an, worin derselbe den Bischof Engelmar seinen Mini-

Digitized by Google

sterial nennt, p. 24. und in demselben Document wird erwähnt: „Isengrimus illustris comes ministerialis imperii, dapifer noster. Wichtig ist auch die Urkunde Arnulfs vom Jahre 898, bei Kleinmairn, Juvavia nr. 58. p. 118. worin der König seinem „Ministerial“ Heimo einen Landstrich schenkt, unter der Bedingung, dasz „homines ejus urbem aedificent et si quando necesse eveniat — cum rebus suis illic confugium faciant, wofür er ihm zugleich eine vollkommene Immunität verlieh, ut nec comes nec ullus judex publicus vel ullus ex judiciaria potestate in eosdem — terminos ad causas aut homines ejus tam ingenuos quam servos ibidem habitantes destringendos ingredi praesumat. (Theilweise bei Eichhorn, D. St. u. R. G. I. §. 172. p. 742. der 4. Ausg. Andere Stellen bei Waitz III. p. 441. note 2.) Im 9. Jahrhundert werden ganz ebenso wie früher Grosze des Reiches als Ministerialen bezeichnet. Völlig dasselbe gilt aber auch, wie v. Maurer mit Recht bemerkt, für das ganze 10. Jahrhundert, „hin und wieder sogar noch weit länger.“ (Fronhöfe II. p. 26.) Im 12. Jahrhundert werden die ministeriales regni den Fürsten an die Seite gesetzt: „regem Cunradum ex judicio principium ac ministerialium regni in plena curia statuisse recognoscimus. (Diplom. v. 1152. bei Ludewig rel. m. II. 190.)

Auch Nitzsch (Ministerialität und Bürgerthum p. 69.) geht hier über v. Fürth hinaus. „Noch am Anfang des 10. Jahrhunderts (sagt er) bildete der Begriff des Ministeriums einen Grundbegriff der königlichen Verwaltung. Der ganze Inbegriff des Einkommens aus einer Villa wird mit den Worten bezeichnet: ad cujuscunque regalis ministri quicquam inde ministerium pertineret.“ Nur sehr allmälig seien im 11. 12. und 13. Jahrhundert die ministeria zu Beneficien geworden. p. 70 sq. conf. p. 105 und 115.

Wenn wir auch v. Fürth zugeben, dasz beim Verfalle der königlichen Macht unter den späteren Karolingern die mächtigen Ministerialen vielfach eine freiere Stellung erlangt und eingenommen, so gilt dies doch nicht so allgemein, und es würde jedenfalls dabei nur an die Ministerialen des Königs

Digitized by Google

gedacht werden dürfen. Einen einleuchtenden Grund aber, warum denn die Ministerialen diesen ihren Namen, der doch ein ehrenvoller war, abgelegt hatten, vermag v. Fürth nicht anzugeben. Es werden aber auch bei dieser seiner Annahme die Ministerialen der Fürsten und der Kirche zu sehr auszer Acht gelaszen. Er sagt zwar „von den hohen Beamten ging die Veränderung früherer Verhältnisse aus, und bald erstreckte sie sich auch auf die niedern," allein dadurch hat er seine Behauptung nichts weniger als begründet. Vielmehr könnte Einer ihm entgegnen: Es ist doch einleuchtend, dasz wenn die Macht der Groszen wuchs und sie so übermüthig machte, dasz sie nicht mehr Ministerialen heiszen wollten, dasz sie dann aber um so leichter ihre eigenen Ministerialen im Zaume und in ihren früheren Verhältnissen halten konnten.

Die Ministerialen der geistlichen und weltlichen Fürsten genoszen im 9 und 10. Jahrhundert dieselben Ehren und dieselben Vortheile wie im 8ten, hatten also keine Ursache ihre Stellung und ihren Namen aufzugeben. Stets waren sie waffenfähige, reisige, ritterliche Männer, und eben in dieser Verbindung des Waffendienstes und Haus- oder Herrendienstes liegt das Charakteristische, das Wesen der Ministerialität. Freilich sind auch villici, telonarii, forestarii und Andere, die Aemter verwalten, die sie oft längere Zeit vor der Person des Herren entfernt halten, Ministerialen, aber vorzugsweise führen diesen Namen die, welche als stehendes Comitat die Person des Herrn umgeben, ihm nicht blosz am Hofe als camerarii, marescalci, dapiferi, pincernae dienen, sondern ihn auch als comites ins Feld begleiten, ihn vertheidigen und schützen. Daraus folgte die gröszere Ehre, die sie vor niederen Dienern voraus hatten, und das beszere Recht, das sie genoszen, ganz von selbst. Sie gehören zum Hofe, zur Hausgenoszenschaft, zur familia, bilden aber überall den vornehmsten, ersten Theil derselben, die familia militaris, die familia honoratior. Wir wollen nur einige Belege anführen. „Familia tota sive militaris sive censualis

Digitized by Google

vel et servilis." (Diplom. Ludwigs des Frommen v. 817. bei Schöpflin, Alsatia diplomatica I. p. 66. Nr. LXXXII.) — Die Ministerialen erlangten früh ein besonderes Recht. — Praeterea ad honorem et decorem Ascaffenburgensis ecclesiae illam egregiam familiam, quae est in Wertheim — in ea libertate donamus ut sine respecto advocati preposito dicte aecclesiae liceat omnibus personis in utroque sexu de illa familia quae ad suum et fratrum servitium ydonee sibi videntur — omne ministerialium jus donare. (Diplom. Ottos II. a. 976. Boehmer, regest. n. 505.) — Pauperiores quoque plures (ministeriales) ministerio contulit, (Gebehardus c. a. 983.) quibus omnibus hoc jus constituit ut cum abbate equitarent eique domi forisque ministrarent, equos suos tam abbati quam fratribus suis quocumque necesse essent praestarent, monasterium pro posse suo defensarent, nullius servitio prorsus subjicerent, excepto solius abbatis ejusque monachorum. (Chronik v. Petershausen c. 35. bei Mone, Quellensammlung zur bad. Landesg. I. 126.)

Offeruntur viri militares, qui dicuntur ministeriales cum praediis et possessionibus, quos domi forisque custodes lateris habebat, (Cuno Palatinus) quibus etiam jura statuit, ut monasterii gloriam teneant et abbatibus libere ac regulariter substituendis honesto loco gradu et ordine deserviant. Dipl. Heinrichs IV. a. 1073. in Boehmers regest. n. 1855.

Es werden daher auch oft die Ministerialen als die majores und meliores familiae bezeichnet, von der übrigen familia getrennt, ihr gegenüber gestellt; es kommen häufig Verbindungen vor: „tam de familia quam de ministerialibus — ministeriales et familia. (Leges familiae S. Petri v. 1024. bei Grimm, I. 804.) ministeriales ejusdem cum universa familia humiliori (Diplom. c. 1111. bei Guden 395 — 397.) cum ministerialibus et familia. (Diplom. v. 1124. ibid. p. 61. conf. v. Fürth p. 64. v. Maurer, Fronhöfe II. p. 46 sq.)

Digitized by Google

Es ist also eigentlich unstatthaft oder wenigstens ungenau, wie es bei v. Fürth p. 44. und bei v. Maurer II. p. 29 sq. geschieht, von einer „Erhebung“ der Ministerialen, ihrer Erhebung zu einem besonderen Stande zu reden. v. Maurer, der sich hierin von der Fürth'schen Ansicht nicht ganz losgemacht hat, erklärt II. p. 26. die Ministerialen der fränkischen Zeit als „theils hörige, theils unfreie Leute und von diesen dem Stande nach durchaus nicht verschieden.“ Er selbst widerspricht dem aber an anderen Stellen, und hätte aus seinen eigenen Ausführungen entnehmen können, dasz diese Ansicht durchaus nicht genüge und irrig sei. Conf. namentlich I. p. 170 sq. 172 und 176, 179, 182 und 183 mit II. p. 26 und 195, wo die Ministerialen mit Recht als Freie bezeichnet werden. Beide, v. Fürth und besonders v. Maurer, geben ferner zu, dasz wie zur Zeit der Karolinger ebenso auch im 10. Jahrhundert und später Personen des höchsten Adels Ministerialen gewesen. Von einer strengeren Abschlieszung der Ministerialen läszt sich eher sprechen. Als Grund jener Erhebung wird von v. Fürth die den Ministerialen in späterer Zeit ertheilte Waffenfähigkeit angegeben, wogegen schon v. Maurer mit Recht eingewendet hat, dasz die Ministerialen diese Eigenschaft schon in früheren Zeiten und auszer ihnen auch die Liten und andere Hörigen hatten, dasz sie also nicht als ein Vorrecht, eine Eigenthümlichkeit der Ministerialität betrachtet werden könne. Allein wenn v. Maurer dann meint, „der wahre Grund jener Erhebung ist vielmehr in dem Ritterdienste zu suchen,“ so läszt sich dagegen ganz dasselbe einwenden. Der Ritterdienst allein und an und für sich war ja keine Eigenthümlichkeit der Ministerialen, konnte also auch allein kein Grund zu einer festeren Abschlieszung werden. Der Grund musz vielmehr gefunden werden in der eigenthümlichen Verbindung des Herren-Hof- und Kriegsdienstes (später Ritterdienstes), die von Anfang an das Wesen der Ministerialität ausmacht.

Warum gelangten denn die Ministerialen vorzugsweise zur Ritterschaft?! Eben weil sie Ministerialen und

Digitized by Google

milites waren, weil sie Hof- und Kriegsdienste leisteten und dafür Beneficien und Lehen erhielten. Und dies hing wieder damit zusammen, dasz sie Freie, eine besondere Classe von Freien, Freie in einem engeren Treu- und Gefolgsverbande zu einem fürstlichen Herren stehend waren, während es noch andere Freie gab, die eines solchen engeren Zusammenhangs entbehrten, die los und ledig waren oder einem Herren blosz Kriegsfolge leisteten. Dasz „ursprünglich" zu den 4 obersten Hofämtern des Reichs und der Fürsten vorzugsweise freie Leute genommen worden sind, giebt v. Maurer selbst zu. (II. p. 195. conf. Montag, staatsbürgerliche Freiheit II. p. 612 sq. und Fürth p. 194—196.) Die Ministerialen waren Kriegs- und Gefolgsdienst leistende Beamten, ritterliche Beamten oder beamtete Ritter, und beide Eigenschaften, die Qualität als Gefolgskrieger und als Beamten müszen in gleicher Weise beachtet werden. Daraus erhellt, in wiefern die Entgegensetzung der Ministerialen und Vasallen bei v. Strantz I. p. 25. schief sei. Die Ministerialen seien, meint er, „in der Regel nicht zu Kriegsdiensten, sondern zu Hof- und Provinzialdiensten gegen erhaltene Beneficien oder Lehen verpflichtet" gewesen. Wir streichen das Wort „nicht" und setzen statt „sondern" und, dann ist der Satz ganz richtig.

Dasz die Ministerialen sich allmälig noch mehr als es schon von jeher der Fall war, von der übrigen familia schieden (sie waren immer die familia militaris) und zu einem eigenen Stande nicht etwa erhoben aber mehr und mehr abschloszen hing mit dem Ritterwesen zusammen, und die Abschlieszung der Ministerialen als Ritter hielt mit der Ausbildung des Ritterwesens und Ritterthums überhaupt gleichen Schritt. Es war nicht das Wesen der Ministerialität, welches sich änderte, wohl aber die Zeit und die Sitte der Zeit, die das alte Verhältnis auf festere Formen hinführte und beschränkte. Die Ritterbürtigkeit, die sich verband mit der Ehre des höheren Hofbeamtenthums, muste bewirken, dasz die Ministerialen, die Freie waren und ihr eigenes Recht hatten, sich ganz von selbst immer mehr

Digitized by Google

von der niedrigeren familia, den homines servilis conditionis schieden, dasz der Abstand zwischen beiden immer gröszer wurde. (Conf. über die Rechte der Ministerialen die justitia clientum Wicenburchensium a. 1035. bei Dönniges l. l. I. p. 562, A. 1. justitia ministerialium Babenbergensium, ungefähr aus derselben Zeit, bei v. Fürth p. 509 sq. jura ministe rialium Coloniensium bei v. Fürth, p. 511 — 518. oder bei Grimm, Weisthümer p. 749 sq. zuletzt bei Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln p. 211 sq. jura minister. Magdeburgens. und Hildesheim. ibid. p. 523 — 527. rotulus officiorum Hainoensium ibid. p. 533 — 539. leges feudales Tecklenburgicae ibid. p. 528 — 532. servitia quotidiana am erzbischöflichen Hofe zu Cöln im 12. Jahrhundert, bei Kindlinger, münsterische Beiträge II. p. 147 — 154. Dazu v. Maurer, Fronhöfe II. p. 30 sq. und II. p. 261 — 304.)

Einflusz der lateinischen Sprache und der römischen Rechtsanschauung.

Bei der Betrachtung der Ministerialitäts-Verhältnisse sind nun aber nicht Wenige bewust oder unbewust von jener geträumten germanischen Urfreiheit und Urgleichheit oder von jener gediegenen, auf den allgemeinen Menschenrechten fuszenden Anschauung Bartholds, wonach jedwede Abhängigkeit, jede Verpflichtung zu Gehorsam für „menschenunwürdig“ erklärt wird, ausgegangen oder haben diese Ideen der Beurtheilung der Ministerialität zu Grunde gelegt. Statt auszugehen von den altgermanischen Zuständen, von der recht eigentlich, in der wirklichen urgermanischen Freiheit wurzelnden Sitte der Gefolgschaften, von dem urdeutschen Triebe sich freiwillig einem Höheren und Beszeren, einem Fürsten oder Edlen als Patrone und Herren in Ehren und Treuen anzuschlieszen und unterzuordnen, statt so aus der Sache selbst den Maszstab der richtigen Würdigung zu entnehmen: bemasz man diese Erscheinungen auf die willkürlichste Weise wesentlich nach den von den deutschen sehr verschiedenen Rechtsanschauungen eines fremden Volks.

Digitized by Google

Statt anzuerkennen, dasz die Ministerialen mit besonderen Rechten und Freiheiten begabt gewesen, dass sie eine privilegirte Classe von Freien waren, betrachtet man ihr Dienst- und Treuverhältnis als ein Zeichen der Unfreiheit, sie selbst als Leute, die das vornehmste Menschenrecht, nämlich die Freiheit entbehrten, also als Unfreie, weil dem Beurtheiler mit dem römischen Namen, römische Sitte und römisches Recht, römische Gebräuche und römische Einrichtungen vor Augen schwebten. Kein Wunder daher, dasz für das Wesen der Ministerialität, dieses echt deutschen, in dem sittlichen Charakter der Germanen begründeten Instituts das rechte Verständnis so vielfach zu vermissen ist.

Amt und Dienst erscheint ursprünglich als derselbe Begriff. Weit entfernt den Charakter der Unfreiheit in sich zu schlieszen, war das Wort Ministerialis von Anfang an die Bezeichnung eines höheren, geehrteren Dieners, eines Bediensteten und Beamten. Es lag in dem Worte ministerialis an und für sich, eben so wenig etwas Erniedrigendes als in unserm so häufig gebrauchten Worte Beamter, dessen wir uns, wenn es ohne Beisatz und weitere Verbindung steht, nur in ehrendem Sinne bedienen. Freilich wurde jener Begriff der Unfreiheit schon im Mittelalter mannigfach mit der Ministerialität verbunden, allein es war dies die nothwendige Folge der mit dem Gebrauch der lateinischen Sprache allmälig eingedrungenen, umgestalteten Auffaszung dieses Instituts, die Folge einer neuen Vorstellungsweise, einer durch das Eindringen des römischen Rechts mehr und mehr veränderten, dem deutschen Wesen fremdartigen, oft geradezu entgegengesetzten Rechtsanschauung und Rechtsansicht.

Die Einflüsze derselben und überhaupt die Aufnahme des römischen Rechts sind, wie v. Maurer, Fronhöfe IV. p. 484. treffend bemerkt, vom nationalen Standpunkte aus, als ein Nationalunglück zu betrachten. Denn durch nichts Anderes sind unsere nationalen Gewohnheiten und Sitten mehr als durch eben dieses römische Recht untergraben und vernichtet worden. Das wesentlich republikanisch gerichtete,

Digitized by Google

auf den Begriff der republikanischen, individuellen Freiheit gegründete römische Recht hat das in dem streng monarchischen und genoszenschaftlichen, corporativen Sinne der Germanen wurzelnde deutsche Recht vielfach durchbrochen, zerstört und verfälscht, und die moderne, auf der Chimäre einer völligen Rechtsgleichheit für alle aufzubauende Gestaltung unseres socialen Lebens recht eigentlich angebahnt und eingeleitet. Darin dürfte der Hauptgrund zu suchen sein der tiefgreifenden Verschiedenheit, welche schon im Mittelalter in den Ansichten und Aeuszerungen über die Ministerialen zu Tage tritt. (Conf. Kindlinger, Hörigkeit, p. 36.) In der That, es leidet keine Zweifel: Die in vielen Punkten noch nicht klar erkannten Einwirkungen des römischen Rechts verquickt mit der rousseauschen Gleichheits-Chimäre, der Lieblingsidee des bornirten Spieszbürgerthums, der germanischen Ur-Freiheit etc. sind es, die auch in dieser Sache den richtigen Standpunct der Beurtheilung verschoben und verrückt haben.

Es ist zuzugestehen, dasz es schwer war für die Männer, die im Frieden und Kriege das Gefolge eines Herren bildeten, die für ihn die Waffen trugen, zugleich aber die von ihm verliehenen Hausämter und Hausdienste verwalteten, im Lateinischen einen genau entsprechenden ganz adäquaten Ausdruck zu finden. Die Römer hatten keine Ministerialen im deutschen Sinne. Der Name clientes, der hin und wieder gebraucht wird, erlangte nicht allgemeinere Anwendung, da er blosz ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis anzeigte, und man fühlen mochte, dasz er zu wenig auf die Hausämter, die doch bei der Ministerialität wesentlich waren, hinweise.

Bei den Römern aber versahen die Dienstleistungen im Hause, die ministeria die Sclaven, die servi. Die Ministri waren servi. Diese Bezeichnung war nun allerdings für die deutschen Ministerialen eine äuszerst unpassende und gleichwohl war sie nicht immer zu umgehen und muste zuweilen angewandt werden. Allein die Deutschen hatten doch auch Sclaven, wirkliche, unfreie Sclaven. Man

Digitized by Google

nannte daher die Ministerialen zur Unterscheidung von diesen nicht schlechtweg servi, sondern servi honorati; gewöhnlicher aber gebrauchte man, weil es bei dem Worte servi zu nahe lag an den römischen Sclavenstand zu denken, das Particip des Verbums servire: Servientes, libere servientes, meliores servientes, nobiles servientes. Keine Diener, sondern dienende Freie und Edle. — Die liberi und Ministeriales werden ausdrücklich den servis entgegengesetzt. So heiszt es im cap. Aquisgranense a. 817. bei Pertz, leges I. p. 213: Et si homo liber vel ministerialis comitis hoc fecerit honorem qualemcunque habuerit sive beneficium amittat. Et si servus fuerit nudus ad palum vapulet et caput ejus tondeatur.

Die Römer hatten weder noch konnten sie haben: liberi servi oder honorati servi, liberi servientes, ein jus serviendi. (Im deutschen Sinne = Ehre.) Diese Benennungen wären für sie eine contradictio in adjecto gewesen. Für den republikanischen Römer lag in jedem regelmäszigen Dienst für einen Anderen, in jedem Dienen an und für sich etwas Erniedrigendes, Schmachvolles, die Würde des freien Mannes Herabdrückendes. Sie kannten in ihrem politischen Leben keine freiwillige Unterordnung, keine anderen Verhältnisse der Abhängigkeit und Zusammengehörigkeit mehr als die durch die väterliche Gewalt oder durch die Staatsgewalt begründeten und die Sklaverei. Dienst und Unfreiheit fielen zusammen. Ganz anders die Germanen. Die Naturanlage, die Eigenthümlichkeit, der Charakter, die Zeit und die Entwickelung beider Völker waren durchaus verschieden.

Dem freien Germanen war es niemals ein Vorwurf, nie etwas Herabsetzendes, seine Würde Schädigendes edleren und höheren Herren libere et honeste servire, oder wie es mit deutschem Ausdruck heiszt in Ehren und Treuen zu dienen, sondern eben eine Ehre. Das ehrenvollste Verhältnis war ihm stets der Königsdienst. Könige dienten an Etzels Tisch. Karl den Groszen bedienten bei Tafel (ministrabant) duces et tiranni vel reges diversarum gentium, und noch

Digitized by Google

lange erhielt sich im heiligen römischen Reich deutscher Nation, die alte, urdeutsche Sitte darin, dasz die höchsten Fürsten des Reichs als ministri, als Ministerialen des Kaisers, wenigstens bei seiner Krönung, erschienen. Dasz überhaupt alle Söhne der Ritter, alle adligen Knaben und Jünglinge, wenn sie selbst später die Ritterwürde erlangen wollten, lange Zeit Hof- und Hausdienste leisten musten, ist bekannt. Nichts lag dem deutschen Sinne ferner als mit dem Verhältnis des Dienstes, des Gehorsames, obsequium, gegen einen Höheren den Begriff der Unfreiheit zu verbinden. (si homo ingenuus in obsequio alterius — lex Ripuariorum tit. 31. cap. 1. conf. tit. 35. cap. 3.) Von den Merkmalen der Sclaverei, den Kennzeichen des römischen servus, sind die deutschen Ministerialen frei; sie werden den servis vielmehr entgegengesetzt und übergeordnet.

Der Ministerial war nicht blos waffenfähig, sondern Kriegsmann und Ritter, miles. Das Verhältnis der Ergebenheit und Treue, welches zwischen ihm und seinem Dienstherren bestand, war erblich aber nicht unbedingt auf alle Kinder übergehend. Nur der älteste Sohn erbte das „jus serviendi“ (jura Ministerialium Colon. §. 12.) und erhielt das „obsequium patris.“ — Die Dienste des Ministerialen waren ferner nach Art und Zeitdauer genau bestimmt; libere et regulariter servire blieb immer das Wesentliche der Ministerialität; sie galten nur den bestimmten Officien und Aemtern und waren nicht fortwährende, sondern periodisch wiederkehrende. Sie wurden nicht umsonst geleistet, sondern vergolten durch Geschenke und Beneficien. Das Verhältnis zwischen dem Ministerial und seinem Herren war kein einseitig zu lösendes, eben so wenig die Verpflichtungen einseitige. Leben, Ehre und Amt des Ministerialis hing nicht von der Laune oder Willkür des Herren ab, sondern er stand nach altgermanischer Sitte und Freiheit zu Recht vor dem Urtheil seiner Genoszen, seines Gleichen.

Wie der Ministerial seinem Herren, so war dieser ihm zu Hülfe und Beistand, zum Halten der Treue verpflichtet;

Digitized by Google

die Verbindung erinnerte nach dieser Seite an die altrömische Clientschaft; daher nicht uneben die Ministerialen zuweilen Clienten genannt worden sind. Die Ministerialen waren „Dienstmannen," d. i. Kriegsdienst- und Hofdienst-Mannen, aber sie heiszen auch Dienstherren, d. i. dienende Herren und hatten ihre eigenen Diener und Gefolgsleute, wie überhaupt nicht blosz die Könige und Fürsten, sondern jeder Freie wieder freie Gefolgsleute und Ministerialen haben konnte. Conf. v. Maurer, Fronhöfe I. 167 sq.

Dasz in der Zeit der Volksrechte auch Leute hörigen und unfreien Standes Ministerialen waren, ist gewiss, aber das ist uns in der That fast unbegreiflich, wie man daraus hat die Regel machen können und die Ministerialen jener Zeit insgesammt für Unfreie ausgegeben hat. Wenn wir in der L. Alamann. 81. c. 3. lesen: Si quis alicujus siniscalcus, si servus est und in der L. Alam. Karolina 79. c. 3.: Si alicujus siniscalcus, qui servus est, so folgt doch daraus unwiderleglich, dasz es eben andere siniscalci, also Ministerialen, gab, welche nicht servi waren, und dasz die bornirte, auch von Maurer I. 183. noch vertheidigte Ansicht, dasz jeder Hofdienst hörig oder unfrei gemacht habe, ganz unhaltbar sei.

Auch mit v. Maurers Definition der Vollfreiheit I. p. 184. können wir uns nicht einverstanden erklären. Er sagt: „Vollfrei ist nämlich nur derjenige gewesen, der keinem Herren unterworfen war." Wäre dies richtig, so würde, ganz abgesehen davon, dasz doch alle germanischen Fürsten und Könige sich nicht geschämt haben, sich für Diener Gottes zu erklären und der heilige Vater sogar servus servorum dei war, auszer den Königen kein Deutscher „vollfrei" gewesen sein. Denn Unterthanen waren sie alle. Diejenigen aber, die auszer dem Könige keinen anderen Herren oder senior hatten, sind, wenn sie nicht unmittelbare königliche Vasallen waren, solivagi, aller engeren Gemeinschaft, jedes Zusammenhangs und festeren Haltes Entbehrende, Losgeriszene, Ledige, Alleinstehende, Herrenlose, einzeln Lebende, denen zu einer beszeren, „menschenwürdigeren" Existenz, um mit Barthold zu reden, Etwas fehlt.

Digitized by Google

Ueberhaupt ist der beliebte Unterschied zwischen Vollfreiheit und Freiheit oder persönlicher Freiheit unseres Erachtens eine unglückliche Idee, namentlich bei der Ministerialität. Die Freiheit ist nur eine und ihr Gegensatz Gebundenheit, Knechtschaft, nicht aber Verpflichtung, Beamtenthum, Ministerialität. Der Dienst (servitium) und die Treupflicht, der Gehorsam (obsequium) bildete durchaus keinen Gegensatz zur Freiheit, wie es v. Maurer I. p. 376. behauptet. Er selbst gesteht zu, dasz man auch die Leistungen der Freien servitium genannt habe, und dasz die Ausdrücke servire, deservire und servitium ganz gewöhnlich vom Dienste der Groszen des Reichs gebraucht werden. I. p. 185. Der sclavische Dienst hiesz opus I. p. 378. Wie wenig mit dem Worte servitium die Bedeutung eines unfreien, knechtischen Dienstes verbunden gewesen, geht schon daraus hervor, dasz das ganze Mittelalter hindurch in engerer Bedeutung darunter Kriegsdienst verstanden wurde, und dasz man vom servitium regale und von einem servitium vel obsequium ingenuili ordine sprach. Form. Sirmond. c. 44. Gregor. Turon. IX. 36. L. Wisigoth. II. tit. 4. c. 4. Freilich ist es bei jener Ansicht nur consequent, wenn v. Maurer I. p. 185. auch die Vasallen für Hörige erklärt. Der Unterschied, den er dann weiter zwischen Ministerialen und Vasallen statuirt, trifft nicht zu. Auch die Vasallität beruhte, wie die Ministerialität, auf erblicher, persönlicher Abhängigkeit. Auch die Vasallen waren zum Kriegsdienst für ihren senior verpflichtet, welcher Kriegsdienst wohl vom königlichen Kriegsdienst zu scheiden ist, aber die Ministerialität begründete noch eine engere Verbindung, die, welche das Hofamt mit sich brachte. Wir unterscheiden also Vasallen und Ministerialen nicht wie v. Maurer als freies und höriges Dienstgefolge (ein Unterschied, der wie v. M. selbst gesteht, wenigstens für die frühere Zeit gar nicht gemacht werden kann, da, nach dieser Auffaszung, auch die Vasallen Hörige sind) sondern als weiteres und engeres Dienstgefolge, als amtloses und beamtetes Dienstgefolge. Die Ministerialen sind ritterliche Beamte, die beamteten Vasallen, die

Digitized by Google

Vasallen die amtlosen milites und ministerialen. Der ethische Grundgedanke, das Wesentliche des Verhältnisses, worauf es ankommt, ist die trustis, die Treue, die Pflicht des Schutzes und Beistandes. Amt und Dienst folgen daraus und stehen in zweiter Linie.

Der Ministerial war der Genosze, der Gefährte, der Begleiter und Gefolgsmann seines Patrons, die familia militaris, das stehende Comitat. Das Verhälnis der Dienstmannen zu dem Herren war das des junior zu seinem senior. Jene waren die Vasallen im engeren Sinne.

Aber nicht blosz die Ehre war es, die Viele vermochte die Ministerialität zu suchen, sondern auch der äuszere Vortheil. Man strebte nach den Ministerien um die damit verbundenen Beneficien zu erlangen, um Vasall zu werden. Conf. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 167 sq. II. p. 49.

Die grösten Ehren und Rechte genoszen natürlich die Ministerialen der geistlichen Fürsten, der Kirche. Sie galten nicht als die Ministerialen, die Beamten des jeweiligen Fürsten, Erzbischofs, Bischofs oder Abtes, sondern als die der Kirche und des Heiligen selbst. So waren z. B. die Ministerialen des Erzbischofs von Cöln, Ministerialen und milites des heiligen Petrus. (Ministeriales vero hujusmodi verborum aggredi temptabat stematibus: Praeclarissimi milites beati Galli, vos prosapia generis et nobilitas et magnificentia ecclesiae magnificavit, immo et ipsa in vobis magnificatur et in filiis vestris. — Providendum est vestro, ut credo, et nobilitati et propagini.“ — Conr. de Fabar. Cas. S. Galli cap. 13.) Und Ministerial eines Heiligen zu sein brachte begreiflicherweise nicht nur die höchste weltliche Ehre sondern war auch „ad remedium animae“ ganz absonderlich von Nutzen. Conf. v. Fürth p. 136. v. Maurer, Fronhöfe II. p. 78. und 293.

Die Rechte der Ministerialen verschiedener Herren und ebenso ihr Ansehen waren freilich sehr verschieden.

Je mächtiger und je ansehnlicher der Herr, desto geehrter und angesehener auch die Ministerialen. Die Ministerialen eines minder mächtigen Edlen, dessen Besitzstand nur

Digitized by Google

ein geringer war, konnten offenbar an Ansehen und Geltung sich nicht meszen mit den Ministerialen eines hochgebietenden Kirchenfürsten, etwa des Erzbischofs von Cöln. In die Zahl jener wurden, besonders ehe die Abschlieszung der Ministerialen zu einem eigenen Geburtsstande erfolgt war, Freie und Hörige aufgenommen, zu diesen drängten sich Edle, Sprösslinge (jüngere Söhne) vornehmer, dynastischer Geschlechter, fürstliches Geblüt. (v. Maurer, Fronhöfe II. p. 292. Conf. I. p. 183. nr. 40. und p. 186.) Die einzelnen Provinzen hatten in den Hofhaltungen ihrer höchsten Beamten „Mittelpuncte und Muster eines allgemein deutschen Daseins, und wie sich am Königshofe der hohe Adel zu einer allgemeineren Stellung fortgebildet hatte, so bildete sich nun auch der niedere Adel an den Höfen der Fürsten mehr und mehr zu einem deutschen Stande.“ H. Leo: Von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogsämter nach Karl dem Groszen. Berlin 1827. Vorrede p. XI.

Die Rechtsbücher.

Nach dem bisher Erörterten ist es wohl nicht so sehr zu verwundern, dasz in den Rechtsbüchern des späteren Mittelalters, deren Verfaszer die ersten Versuche machten, die buntgestalteten und verwickelten, flüszigen Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände in ihrer Zeit, wie sie ihrer durch die Einwirkung des römischen Rechts beeinfluszten Anschauung damals sich darstellten, auf gewisse festere, bestimmte Normen und Formen zurückzuführen, so viele und so grelle Widersprüche, ja man möchte oft sagen, eine so heillose Verwirrung der Begriffe und Auslegungen sich finden. Sie gestehen auch bei der Ministerialität selbst ein, dasz ihre Definitionen und Deductionen unzureichend sind, dasz es unmöglich sei, die Rechte der Ministerialen erschöpfend zu behandeln, dasz die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Ministerialenrechte zu grosz und die Unterschiede zu bedeutend seien, um ein allgemeines Schema des Ministerialenrechtes (welches sie indes gleichwohl immer aufzustellen versuchen) davon abstrahiren zu können. Wann yr recht

Digitized by Google

ist so manigvalt dass sy niemant wol ze end kommen mag; ander (under) jeclichen bischof und apt und äptissin, die gefurstet seynd, habent die dienstmann sunderlich recht, davon mag man ir aller recht nit unterscheiden. (Schwäb. Landrecht cap. 54. 2. §. 5. — v. Fürth p. 71. conf. p. 54. 96. 106. 195. v. Maurer, Fronhöfe II. p. 42 — 51. O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Erste Abtheilung, Braunschweig 1860. p. 286 sq.)

Die obersten Ministerialen.

Die vier obersten Hofbeamten und Ministerialen waren von jeher: Marschall, Kämmerer, Mundschenk und Truchsesz, (der auch hie und da seneschall und droste genannt wurde.) Sie sind die summi officiales curiae, (jura Min. Colon. §. 3.) die offenbar aus den „nobiles terrae" genommen werden, die obersten Amtleute.

Für jedes Ministerium aber gab es nicht etwa blosz einen Beamten. Unter dem obersten Marschall, dem Obermarschall, standen die anderen Marschälle, unter dem Ober-Kämmerer die Unterkämmerer, (und so fort) die ebenso gut Ministerialen waren als jene vier. Schon v. Fürth sieht ein, dasz jene obersten Hofbeamten Freie und Edle gewesen seien. p. 41. 189. 194. conf. 138 und 148. Er behauptet aber dann, diese Männer selbst seien keine Ministerialen gewesen, sondern nur die ihnen in den Ministerien Untergebenen hätten den Ministerialen-Namen geführt. Er selbst jedoch schon zeigt an vielen Stellen, dasz diese seine Behauptung falsch sei. (p. 55. 140. 216. 231. 233. Conf. justit. min. Babenb. und jura min. Col. §. 4.) Richtiger beurtheilt die Sache: v. Maurer, Fronhöfe II. p. 297 sq. Jenen obersten Ministerialen waren die übrigen Ministerialen zugetheilt; singuli et omnes Ministeriales ad certa officia curiae nati et deputati sunt, wie das kölner Dienstrecht sagt, und nur zu Dienstleistungen in jenen Ministerien nach einem bestimmten Turnus verpflichtet.

Die den Ministerialen wiederum untergeordnete Dienerschaft, das niedere Hofpersonal, die eigentlichen Diener,

Digitized by Google

Knechte und Bedienten waren meist unfreie oder doch hörige Leute. Sie sind aber keine Ministerialen, keine ritterlichen und ritterbürtigen Leute und werden servi, servientes, servitores, mancipia genannt; ihr Dienst opus. Conf. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 182 sq. II. p. 307. 308 und 309. conf. I. p. 377.

Das ist also gewiss: die Grund- und Totalansicht v. Fürths, dem die Späteren darin gefolgt sind: dasz die Ministerialität aus der Unfreiheit hervorgegangen sei, und dasz die Ministerialen auch späterhin in der Regel oder meistentheils Unfreie gewesen seien, ist völlig unhaltbar. Mit der Unfreiheit kann, wenn man sich darüber klar wird, doch nur gemeint sein: entweder Unfreiheit der Stellung, des Verhältnisses der Ministerialen oder Unfreiheit ihrer Herkunft, d. i. Abstammung von Unfreien. Dasz nun in ersterer Beziehung die Ministerialen keine Unfreien waren, ist zur Genüge dargethan: sie waren Beamten.

Was aber das Zweite betrifft, so gestehen auch v. Fürth und die Spätern ein, dasz die Ministerialen, so weit ihre Aemter nicht erblich waren, also so weit sie sich nicht aus sich selbst, aus Ministerialen, ergänzten, sich ergänzt hätten aus Edlen und Freien; am häufigsten aus Censualen. Dasz nun die Censualen Freie waren, wird im Folgenden aufs klarste sich herausstellen. Also auch in dieser Beziehung kann von Unfreiheit keine Rede sein.

Im Einzelnen, und wo jene falsche Grundansicht nicht ins Spiel kommt, sind die Erörterungen v. Fürths sowie die von Hüllmann, Dönniges, v. Strantz, Nitzsch und v. Maurer vielfach zutreffend und enthalten richtige Bemerkungen. „Der Adel selbst, meint z. B. Dönniges, dessen Anschauung der Sache freilich etwas sonderbar ist, (die allein richtige und würdige schon 1827 bei Leo: Von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogsämter, Vorrede p. XI.) liesz sich knechtische Namen als Ehrenbezeichnungen gefallen, er gab sich her (!) zu den Stellen des Marschall“ u. s. w. (I. p. 20.) und an einer anderen Stelle: „Es existirte seit dem 10, und gewiss seit dem 11. Jahrhundert, kein solcher

Digitized by Google

Gegensatz, da eine Person zugleich freier und edler Ritter und doch Ministerial sein konnte;" wovon viele Beispiele angeführt werden. Die Verschiedenheit der Elemente in der Ministerialität hebt besonders v. Schreckenstein hervor: „Die Ministerialität erstreckte sich, wie in der Natur der Sache lag, über Freie und Unfreie. p. 53. — Ueberhaupt kann nicht oft genug darauf aufmerksam gemacht werden, wie mislich es ist in späteren Zeiten eine scharfe, wenn auch nur begriffsmäszige Abgrenzung der Stände zu versuchen, da dieselben doch erwiesenermaszen flüszig gewesen sind." (p. 72. conf. p. 61 und 70. Nitzsch l. c. p. 69 sq. und 77 — 79. v. Maurer, Fronhöfe II. p. 49.)

Die Ministerialen wurden aber nicht nur im 9. Jahrhundert und vorher sondern auch später, so lange, und sofern (dasz dies, die Abschlieszung, nicht überall zur selben Zeit, sondern hier früher, dort später eintrat, bedarf keiner besonderen Erwähnung) sie nicht zu einem abgeschloszenen Stande, zu einer erblichen Körperschaft geworden waren, aus Männern verschiedenen Standes, meistens aber aus Edlen und Freien, (conf. Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit II. p. 612 sq. v. Maurer, I. p. 170 sq. und 176 sq. II. p. 195. v. Strantz, l. l. p. 23 sq.) namentlich solchen Freien, die Censualen waren, (v. Fürth, p. 40. und 140. Nitzsch, p. 87 und 88.) ergänzt, und da die Ehren und Vortheile der Ministerialität zu jeder Zeit einleuchtend waren, fehlte es nie an solchen, die ihrer theilhaft zu werden wünschten. An einer Fortdauer alten Adels auch in der Ministerialität, d. i. unter den Ministerialen, wie unter den Vasallen, kann nicht gezweifelt werden; es ist auch hier kein vernünftiger Grund vorhanden, der zu einem solchen Zweifel berechtigte, der dazu berechtigte die historische Continuität in dem Adel zu läugnen. Nicht alle Edle wurden ja doch Dynasten und Fürsten, sehr viele erhielten sich und dauerten fort in den alten Ministerialengeschlechtern. Also der spätere sogenannte niedere Adel, denn das waren oder dazu wurden die Ministerialen, ist kein ganz und gar neuer, von dem alten wesentlich verschiedener Stand, er ist, zum

Digitized by Google

groszen Theil aus jenem mit hervorgegangen. Nicht minder gewiss freilich ist, dasz sehr viele gemeine Freie Ministerialen wurden, und dasz also deren Nachkommen in der Folge zum Adel gehören. Das Aufsteigen zum Höheren, das ist eben das, was v. Schreckenstein die Flüszigkeit der Standesverhältnisse nennt, womit und woneben doch die historische Continuität ganz wohl bestehen kann.

Nitzschens Verhältnis zu den Frühern.

Uebrigens haben sowohl v. Fürth, wie die meisten Andern: Hüllmann, Walter, (in seiner deutschen Rechtsgeschichte p. 208.) v. Strantz, v. Schreckenstein vorzugsweise die spätere Ministerialität berücksichtigt und die 1167—1176 aufgezeichneten jura ministerialium Coloniensium, sowie die Ministerialen-Rechte und Gesetze des 12. und 13. Jahrhunderts vor Augen, also die Ministerialität, wie sie im mittleren und späteren Mittelalter sich darstellt.

Nitzsch dagegen richtet seine Aufmerksamkeit besonders auch auf die Ministerialität des 9, 10. und 11. Jahrhunderts, er bemüht sich eine genauere Geschichte der Wandlung, die nach seiner Ansicht mit dem Ministerialis vorgegangen ist, zu geben.

Ferner aber: Die früheren Untersuchungen über die Ministerialen haben sämmtlich fast nur das Verhältnis im Auge, in dem die Ministerialität zum späteren Ritterstande, zum Adel steht, der, wie allgemein zugegeben, groszen Theils aus ihr hervor, oder, wie wir gewiss beszer sagen, durch sie hindurch gegangen ist.

Einen anderen Gesichtspunct, eine andere Seite: die Wichtigkeit der Ministerialität für die richtige Erkenntnis des Städtewesens und der ältesten Städtebevölkerung, ihre Verbindung mit dem Bürgerthum, hat zuerst Nitzsch in seiner Schrift: „Ministerialität und Bürgerthum“ mehr in den Vordergrund gerückt oder doch mehr hervortreten laszen und hervorgehoben. Wir haben daher schon deshalb besondere Veranlaszung auf diese scharfsinnige Arbeit näher einzugehen. Es erscheint dies um so weniger

Digitized by Google

überflüszig, als es bisher, so viel uns wenigstens bekannt, noch nicht hinlänglich geschehen ist. Denn die Recensionen Hegels, in Sybels Zeitschrift, (wir müszen später auf ihn zurückkommen) und Waitzs, (in den göttinger gelehrten Anzeigen 1859 p. 1721 — 1742.) obwohl darin im Einzelnen Manches richtig besprochen wird, sind doch, was mit der Art des Nitzscheschen Buches zusammenhängt, nicht ganz ausreichend und erschöpfend. Waitz erklärt auch selbst l. l. p. 1724, dasz er sich auszer Stande sieht „dem Verfaszer auf seinem Wege zu folgen" und darauf verzichten müsze, „die eigentlich entscheidenden Ausführungen näher zu prüfen." Dies Letztere aber, welches nur dadurch möglich ist, dasz man Nitzsch bei seinen Erörterungen und Beweisen, die miteinander in der engsten Verbindung stehen, Schritt für Schritt begleitet, wird doch erforderlich sein, um schlieszlich zu begründeten Resultaten, abweisenden oder zustimmenden zu gelangen. Man musz Nitzsch also nachgehen und sehen, wie seine Ergebnisse, sich bilden: Das ist die einzige ihm gegenüber angemeszene Methode. Denn bei ihm heiszt es: Entweder im Einzelnen prüfen oder im Ganzen annehmen; man kann sonst nicht erkennen, in wie fern seine Ausführungen zwingend und beweisend sind, in wie fern er also die Sache positiv gefördert hat, oder in wie fern seine Behauptungen zurückzuweisen sind. Durch das blosze Negiren oder auch durch das blosze Gegenüberaufstellen einer anderen Ansicht ist er noch nicht widerlegt.

Die scararii und scaremanni.

Auch Nitzsch erweist sich darin von Fürths Einflusz abhängig, dasz er zeigen zu können und zu müszen glaubt, wie die spätere, geehrtere Ministerialität aus der Unfreiheit hervorgegangen und erst allmälig zu einem geehrten, ritterlichen Stande geworden sei, obwohl er sich genöthigt sieht anzuerkennen, dasz zu allen Zeiten die Ministerialen aus Freien sich ergänzt haben; dasz zu allen Zeiten Freie Ministerialen geworden sind. Nun findet er in den Quellen neben den Ministerialen den Ausdruck scararii und scare-

Digitized by Google

manni und glaubt in Folge einer eigenthümlichen Ideencombination annehmen zu sollen, „dasz man vom 12. ins 10. Jahrhundert rückwärts den scararius und scaremannus zu S. Maximin als den älteren Namen des späteren Minister und Ministerialis erkennt.“ p. 24. „Hier kann es nicht zweifelhaft sein, dasz die scararii oder scaremanni keineswegs, wie v. Fürth p. 217. allgemein behauptet, nur eine niedere Classe der Ministerialen, sondern wenigstens alle, wenn nicht gar die ausgezeichnetsten ministri bezeichneten.“ Wie aber die scararii, wenn wir Nitzsch Glauben schenken, die „Urform“ der Ministerialen, so waren nach seiner Meinung wiederum die caballarii die „Urform“ der scararii.

Was nun die scararii betrifft, so zählt v. Fürth p. 217 sq. die Meinungen der älteren Gelehrten darüber auf. Estor, de ministerialibus. §. 2. und Semler, de ministerialibus §. 31. halten die scararii für Ministerialen; Struben, Nebenstunden IV. Abth. XXVIII. §. 11. für Landleute, die zugleich Ministerialen seien; Haltaus, Glossar bei dem W. scar. für „die schaarweise zum Dienst versammelten Hörigen;“ Hüllmann, G. des Ursprungs der Stände in der 1. Ausgabe p. 215 sq. erklärt sie für milites gregarii, gemeine Soldaten, in der 2. Ausgabe p. 388 sq. für fürstliche Leibwächter; Pertz, Hausmeier p. 132. als geschaarte Krieger „die eigentlichen Kriegsmannen, der Kern des Heeres, weil sie geschaart in geordneten Gliedern kämpften;“ nach Wachler, Glossar, sind die scararii Landleute, Bauern, die scaremanni aber ihre Vorsteher „Vorsteher einer Bauerngemeinde.“

V. Fürth selbst meint p. 217, wenn sie überhaupt Kriegsleute gewesen, so könne man doch nur Kriegsleute niederer Art, Troszknechte u. s. w. darunter verstehen. An einer anderen Stelle indes, p. 224. erklärt er sie für untergeordnete Beamten, für „unfreie, aus der unfreien Markgenoszenschaft hervorgegangene Markbeamten, bei denen, wenn auch ihre Dienstleistungen eine weitere Ausdehnung haben können, doch noch stets eine Beziehung auf die unfreie Mark vorherrschend ist.“ Dasz sie Ministerialen

Digitized by Google

oder eine besondere Gattung von Ministerialen gewesen seien, läugnet er ausdrücklich p. 227. Wenn aber auch über Stand und Verhältnisse der scararii die Meinungen sehr auseinandergehen, darin stimmen alle überein, dasz der Name von dem Worte scara abzuleiten sei. Dieses Wort interpretirt Wachler als „Dorf" oder „Weiler," v. Fürth als „Mark," die übrigen vorhin Genannten aber insgesammt als „Schaar," Haufe.

Nitzsch nun, indem er in dem Ausdruck „Botendienst" findet, hat eine vierte Erklärung des Namens und der Sache aufgestellt und durchzuführen gesucht. p. 25 sq.

Er erkennt zwar richtig, dasz die scararii Ministerialen gewesen, was vor ihm freilich schon Estor, Struben und Semmler gesehen hatten, aber in der Ableitung und Erklärung der Sache scheint er uns durchaus fehlzugreifen.

Ohne die Ansichten der anderen Gelehrten irgend einer Berücksichtigung zu würdigen, führt er, nachdem er blosz v. Fürths Erwähnung gethan, die Meinung Guérards (Polyptic. d' Irminon I. §. 423.) an. Dieser meint, der Ausdruck scaram facere bedeute die Verpflichtung „à porter des messages, des paquetes, des fardeaux, à conduire des denrées, escorter un convoi, accompagner quelqu' un, faire les corvées, enfin exécuter sur-le-champ les ordres, qui leur (scarariis) étaient donnés." Nach Guérards Ansicht also umfaszt der Ausdruck scaram facere" eine ziemliche Menge von Dienstleistungen. Er kann sich dabei berufen auf die Worte des Caesarius im Commentar ad Urbar. Prumense, bei Hontheim, hist. Trev. I. p. 166.: scararios modo ministeriales appellamus und dann: scaram facere est domino abbati quando ipse jusserit servire et nuntium seu litteras ad locum sibi determinatum deferre. Weiter unterscheidet dann Guérard eine dreifache Art der scara, nämlich eine scara pedestris, eine scara cum navi und eine scara equestris, welche drei Arten der scara allerdings auch in den Quellen erwähnt werden. Nitzsch dagegen, der, wenn er einmal Guérard folgen wollte, ihm auch hierin hätte folgen sollen, läszt unerklärlicherweise die beiden anderen Arten ganz fallen und auszer Acht und hält sich ausschlieszlich

Digitized by Google

an die eine Art, indem er alle scara auf die scara equestris zurückführt; wiewohl er selbst einmal gelegentlich sagt, dasz das Wort scara im Allgemeinen, so viel als „Dienst“ bedeute; „dasz die Bedeutung „Dienst,“ wie sie sich noch in dem späteren „Scharwerk“ findet, nicht geläugnet werden kann.“

Wir haben nun nach Nitzsch in den scarariis nichts Anderes als „Ordonnanzreiter oder Adjutanten der herrschaftlichen Geschäftsführung“ zu erblicken. „Wir finden (sagt er) in der karolingischen Zeit solche unbeschränkte Boten und Ordonnanzdienste hauptsächlich bei berittenen Dienstleuten. Sie finden sich — im Urbar. von Augsburg; Pertz, leges I. p. 177. Capit. a. 812. Das equitat quocumque illi praecipitur stimmte offenbar genau mit den Worten des Caesarius nuntium seu litteras ad locum sibi determinatum deferre oder domino abbati, quando ipse jusserit servire, wenn man sich eben diesen Dienst nur zu Pferde denkt. Dasz eben in diesen letzten Worten „wenn man sich eben diesen Dienst nur zu Pferde denkt“ ein Irrthum liegt, (er ist das πρῶτον ψεῦδος) und dasz Nitzsch sie nicht hätte hinzufügen müszen, (obwohl ja auch hiervon abgesehen die beiden Stellen nicht, was er behauptet, genau übereinstimmen) sieht Jeder leichtlich ein. Es ist gar kein Grund vorhanden, warum man nur an reitende Diener, an reitende scararii soll denken können. Vor Allem hätte Nitzsch nicht blosz jene Worte, sondern die ganze Stelle über die Leistungen der Unterthanen der Kirche auf der Insel Staphinseie 812, Pertz, leges I. p. 177. genau ins Auge faszen müszen. Sie lautet so: Respiciunt ad eandem curtem mansi ingenuiles vestiti. Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona: modios 14, friskinguas 4, de lino ad pisam seigam 1, pullos 2, ova 10, — operatur annis singulis ebdomades 5, arat jurnales 3, secat de foeno in prato dominico carradas 1, et introducit, scaram facit. Ceterorum vero sunt sex quorum unusquisque arat annis singulis jurnales 2, seminat et introducit, secat in prato dominico carradas 3 et illas introducit, operatur ebdomades 2, dant inter duos in hoste bovem 1.

Digitized by Google

Quando in hostem non pergunt equitat quocumque illi praecipitur. Et sunt mansi 5, qui dant annis singulis boves 2. Aequitat quocumque illi praecipitur. Et sunt mansi 4, quorum arat unusquisque annis singulis jurnales 9, seminat et introducit, secat in prato dominico carradas 3 et illud introducit. Operatur in anno ebdomadas 6, scaram facit ad vinum ducendum. — — Serviles vero mansi 19. Quorum reddit unusquisque annis singulis friskingam 1. — — arat dimidiam araturam, operatur in ebdomada 3 dies, scaram facit, parafredum donat.

Ein Jeder also von jenen 6 und 5 mansi ingenuiles equitat quocumque praecipitur, quando in hostem non pergunt; diese Worte stehen mit einander in Verbindung und müszen auch im Zusammenhang mit den unmittelbar vorhergehenden: dant inter duos in hoste bovem I. aufgefaszt werden. Jene 11 Mansi leisten zu Pferde Botendienste in Kriegszeiten, wenn sie nicht gegen den Feind ziehen. Auszerdem aber, im Frieden, verrichten sie noch viele andere Dienstleistungen. Dasz nun diese eine Dienstleistung: equitat quocumque praecipitur ganz identisch sei mit scara, mit der scara, die einer facit ad vinum ducendum oder mit dem mehrmals, auch für jeden der 19 mansi serviles erwähnten scaram facit, dürfte doch nicht annehmbar sein. Die scara ad vinum ducendum ist offenbar kein Botendienst, sondern es ist die Rede von Weinfuhren, wie es auch richtig v. Maurer, Fronhöfe p. 382. auffaszt. Es ist ein Dienst mit oder durch Weinfuhren. Da nun auszer dieser scara ad vinum ducendum die scara in dem Breviar noch öfter ohne Beisatz blosz mit den Worten scaram facit erwähnt wird, so musz der Ausdruck an diesen Stellen eine weitere Bedeutung haben.

Wenn mit dieser Stelle die andere: scaram facere est domino abbati quando ipse jusserit servire et nuntium seu litteras ad locum sibi determinatum deferre zusammengehalten wird, so liegt es nahe zu erkennen, dasz hier als scara zweierlei erwähnt wird: 1) das abbati quando ipse jusserit

Digitized by Google

servire und 2) nuntium seu litteras ad locum sibi determinatum deferre. Bei dem Ersten kann man wohl an die aufgezählten mancherlei servitia oder Dienstleistungen: operatur, arat, secat u. s. w. denken, das Zweite aber entspricht dem equitat quocumque praecipitur nicht „genau," insofern eben in den Worten des Caesarius von einem Reiterdienst, von einem Dienst zu Pferde, nicht die Rede ist. Sie sind also umfaszender. Eine Nachricht oder einen Brief kann man doch auch überbringen ohne beritten zu sein. Eher entsprächen schon den Worten des Caesarius die, welche in der L. Bajuvar. tit. 1. c. 14. §. 4. (Pertz, leges I. p. 216. cap. 13.) gebraucht sind: parvaredos donent aut ipsi vadant ubi iis injunctum fuerit.

Reiter- und Boten-Dienst.

In die engste Verbindung mit den scarariis bringt nun Nitsch die caballarii. „Guérard (sagt er p. 25.) hat die caballarii des Urbars von S. Bertin mit Recht für die erklärt, welche diese Reiterdienste thun, oder, wie es dort heiszt, caballicant." Die caballarii sind also nach Nitzsch dieselben Leute, wie die scararii „nur (!) zu Reiterdiensten als Geleitsmann, Bote, militärische Bedeckung verpflichtet." Nach dieser Entdeckung wird auseinandergesetzt, wie zur Zeit der Karolinger die caballarii und scararii niedrigere Ministerialen gewesen und in den Heeren als leicht bewaffnete Soldaten gedient hätten. (p. 32 sq.) Bald aber sei ihre Lage verändert worden. „Die Veränderungen der deutschen Heerhaufen setzten -- an die Stelle des leichten Reiters und des Fuszsoldaten den schweren Reiter, und manche Ministerialen wurden auf diesem Wege aus caballariis zu milites armis militaribus. Schon die Kostbarkeit dieser Ausrüstnng muste aber verhindern, dasz alle dazu gelangen konnten." p. 47. (Nebenbei bemerkt, die leichte Reiterei, also die caballarii Nitzschs, können doch auch nicht ohne arma militaria gedacht werden. Oder fochten sie etwa mit armis agrestibus, mit Mistgabeln und Dreschflegeln vom Pferde herab? Von der Ausrüstung der caballarii hören

Digitized by Google

wir, ut unusquisque caballarius habeat scutum et lanceam et spatam et semispatum, arcum et pharetras cum sagittis. Cap. a. 806. Pertz, leges I. p. 145. Sind das keine arma militaria?)

Diejenigen nun, welche nicht zu milites militaribus armis avancirten, seien als „Ordonnanzreiter oder Adjutanten der herrschaftlichen Geschäftsführung“ (!) verwendet worden. „Gerade in derjenigen Periode, in der der scararius aus der Armee verschwindet, erhielt er als Reise- und Hausdiener eine steigende Bedeutung.“ p. 63. — — Endlich sei er auch zum Ritter geworden. „Noch ein Schritt weiter und der Herr, auszer Stande noch mehr beneficia an unabhängige milites zu verschleudern, machte seinen alten caballarius, der schon sein Reise- und Hofrath (!) geworden nun auch doch endlich zum miles militaribus armis, feszelte ihn durch sichere und erbliche Beneficia, durch eine besondere Ehre des Hausdienstes und ein stätiges Recht an die Lebensaufgabe seiner Verwaltung.“ p. 79. Bei dem letzten Theile des Satzes hat es den Anschein, als ob angenommen würde, dasz die Ehre des Hausdienstes erst in späteren Zeiten eingeführt worden; offenbar wird vergeszen, dasz die Ministerialität ein uraltes Institut ist. —

Das Wesentliche der Ansicht Nitzschens über die scarii ist dies: Zur Zeit der Karolinger sind die scarii die untersten Ministeriales p. 78, im 11. und 12. Jahrhundert aber die höchsten, „die ausgezeichnetsten Ministri.“ p. 24. Diese Veränderung ist bewirkt lediglich durch den Botendienst, das Ordonnanzreiten als caballarii.

Diese Ansicht, die ganze mit Scharfsinn ausgeführte Hypothese, die eine Geschichte der Ministerialität geben, und dazu dienen soll die Wandlungen derselben zu erklären, (conf. p. 27.) dünkt uns bei unbefangener Betrachtung äuszerst unwahrscheinlich.

Dasz die Ministerialen zur Karolingerzeit als Reiter im Kriege gedient und milites militaribus armis gewesen, ist unbestreitbar, dasz man aber mit dem Namen caballarii oder scarii jemals eine besondere Art von reitenden

Digitized by Google

Boten, „Ordonnanzreiter oder Adjutanten“ bezeichnet hätte, oder dasz dieser Botendienst eine solche Ausdehnung erlangt und so wichtig gewesen, dasz er jene von Nitzsch statuirten Veränderungen zu Wege gebracht, ist lediglich eine Fiction, eine durch Nichts zu erweisende, willkürlich ersonnene, sehr unwahrscheinliche Hypothese. Dasz der Botendienst an und für sich, wenn nicht der Bote durch seinen Stand, durch seine Stellung hervorragte, jemals besondere Ehre verliehen, oder, dasz die Boten im Mittelalter gewissermaszen zu einem besonderen Stande geworden, dürfte füglich bezweifelt werden. Ob heut zu Tage die Postboten und Briefträger irgendwo in Deutschland besonders geehrte, angesehene Leute sind, wiszen wir zwar nicht genau, möchten es aber kaum glauben. Nitzsch selbst sieht sich genöthigt zuzugestehen, dasz die scararii viele andere Dienste verschiedener Art verrichten. p. 47 — 52. Für den Reiterdienst der Ministerialen hätte er die schon oben von uns erwähnte Stelle des chron. Petershus. a. 983. berücksichtigen sollen: Pauperiores quoque plures (ministeriales) monasterio contulit, quibus omnibus hoc jus constituit, ut cum abbate equitarent eique domi forisque ministrarent, equos suos tam abbati quam fratribus suis quocumque necesse esset praestarent, monasterium pro posse suo defensarent. Das Geschäft und das Amt der Ministerialen war eben: dem Herren domi forisque ministrare, ihn ins Feld zu begleiten und ihm am Hofe, im Palaste, in bestimmten Ministerien zu dienen.

Die scara.

Was den Ausdruck scara selbst anlangt so bedeutet er nach Nitzschens eigener Aeuszerung p. 25. „Dienst,“ aber auch „Heer.“ Allerdings ist das Wort scara z. B. in den annales Laurissenses so sehr die stehende Bezeichnung für das karolingische Heer, „dasz man damals wenigstens unter dem scararius und scaremannus nur zu natürlich sich einen Heermann oder Kriegsmann denken mochte.“ Damit giebt also Nitzsch selbst zu, dasz die oben angeführten Gelehrten wohl

Digitized by Google

berechtigt gewesen, das Wort mit: Schaar, Haufe zu übersetzen. Und in der That Nichts ist klarer, als dasz die oft erwähnten scarae: Heerhaufen, Theile des Heeres, Heerschaaren, überhaupt Schaaren bedeuten. Bei Fredegar, chron. ad a. 631. lesen wir z. B.: „scaram de electis viris fortibus secum habens," in den annal. Tiliani ad a. 778. „misit scaram ad resistendos Saxones;" bei Hincmar, epist V. cap. 3. „bellatorum acies, quas vulgari sermone scaras vocamus. — Dasz Heer selbst war die gröszte Schaar und zerfiel wieder in kleinere Schaaren. Die Theile des Heeres bildeten aber die Fürsten, Groszen und Edlen mit ihren Aufgeboten, Gefolgschaften, Begleitern, Ministerialen. Wenn ein Fürst oder Edler in den Krieg zog, so bildeten seine Ministerialen seine Schaar. Sie waren also dann Schaarmannen, Heermannen. Zusammenzuhalten mit den scararii sind zweifelsohne die scariones, conf. v. Fürth, p. 226 sq. cujus dignitatis aut ministerii viri apud antiquos Romanos ediliciorum nomine censebantur. (Mon. Sang. de gest. C. M. I. 18.) Es sind diejenigen, welche die Schaaren ordnen, stellen, zügeln (Schaarmeister, Schergen, Sergeant.) Conf. v. Maurer, Fronhöfe IV. p. 135 sq. Sie werden als Berittene zugleich mit berittenen Kriegern erwähnt.

Scharwerk.

Es ist unleugbar: Das Wort scara musz an vielen Stellen mit unserm Worte Schaar übersetzt werden, und wir halten dafür, dasz dies die erste und ursprünglichste Bedeutung gewesen sei. Mit ihr in naher Verbindung steht aber eine zweite, auf sie zurückzuführende: Schaardienst, Scharwerk und im Allgemeinen Dienst. Scaram facere ist dann soviel als Schardienst, Scharwerk thun, das heiszt in der Schar, mit der Schar dienen oder die Leistungen verrichten, die die Schar verrichtet.

Der wichtigste und vorzüglichste Dienst, die erste Pflicht, war der Kriegsdienst, der in der Schar geleistet wurde. Im Frieden waren die Unterthanen eines Herrn, sowohl die freien als die unfreien, verpflichtet für ihn Scharwerke zu

Digitized by Google

thun, die in sehr verschiedenen Verrichtungen bestehen konnten. Sciendum est quod homines omnes villas et terminos nostros habitantes tenentur nobis curvadas facere, non solum mansionarii verum et scararii id est ministeriales, et haistaldi id est qui non tenent a curia hereditatem quia communionem habent in pascuis et pratis nostris. Curvadas facere est ita nobis sicut sibi ipsis arare, quas curvadas vulgariter appellant Ackerplughe. (Honth. histor, Trev. I, p. 664.) Dasz die Kirchenleute auf der Insel Staphinseie im Jahr 812, sowohl die freien als die unfreien, die scara zu leisten haben, (scaram facit) sahen wir schon vorhin.

Indessen nicht gerade Alle, welche im Frieden scaram faciunt, Scharwerk thun, werden deshalb immer, oder auch nur gewöhnlich, scararii genannt, sondern diejenigen, welche stets zur vorzüglichsten scara, dem Kriegsdienst, verpflichtet sind; die die scara, das Gefolge des Herren bilden, wenn er in den Krieg zieht, also die familia militaris, die Ministerialen, welche domi forisque domino ministrare verbunden sind. Es ergiebt sich demnach, in wiefern Nitzsch beizupflichten ist, wenn er sagt, dasz die Ausdrücke: scararii oder scaremanni, die ausgezeichnetsten Ministerialen bezeichnet hätten.

Die Ministerialen können scararii genannt werden, und werden es z. B. zu S. Maximin, insofern sie die scara ihrer Herren im Felde bilden und ihm foris folgen. Diese Bedeutung scheint das Wort scaremanni, wo es vorkommt, meistens wenigstens zu haben. Es können aber freilich auch alle zu Scharwerken im weiteren Sinne Verpflichteten scararii, Scharwerker, genannt werden, und namentlich die Censualen.

Unter anderen Dienstleistungen des scaremannus findet sich auch die, dasz er, quando in hostem non pergunt, equitat quocumque praecipitur.

Nicht die Ministerialen allein leisteten scara. So lesen wir z. B. femina dat denarios X, camsilem aut sarcilem facit et scaram. Hontheim, hist. Trev. p. 664. Dasz aber Frauen

Digitized by Google

„Ordonnanzreiter oder Adjutanten der herrschaftlichen Geschäftsführung“ gewesen, dürfte Nitzsch selbst doch Bedenken tragen zu behaupten. Hier ist es ganz deutlich, scara kann an dieser Stelle nichts Anderes bedeuten als Dienst, Scharwerk, Frohndienst. An einer anderen Stelle (Hontheim l. c. p. 675.) heiszt es: sunt ibi mansa servilia duo, solvit unusquisque pullos duos, ova decem, ducit ligna, facit panem — — scaram facit et omnia opera servilia. Die scara also konnte in sehr verschiedener Weise Statt finden; daher Ausdrücke wie scaram cum pedibus facit, scaram facit cum navi, scaram facit cum suo caballo gar nichts Auffälliges haben. Von einer scara ad vinum ducendum ist eben die Rede gewesen; wo die Gegend waldig war, gab es eine scara, die sich vorzugsweise auf den Wald, auf das Ausroden u. dgl. bezog, eine scara in sylva, (Theganb. dipl. a. 779. bei Leibnitz scr. Br. I. p. 106.) oder es kann gesprochen werden von einem Rechte nemoris vicini quod vulgariter schara vocatur. In ähnlicher Weise finden alle Stellen, worin das Wort scara vorkommt, wie die bei v. Fürth p. 217 — 228. angezogenen, leicht ihre Erklärung. (Ueber die harmiscara, Strafdienst, conf. Waitz IV. p. 445. und über die scara überhaupt denselben in den göttinger gelehrt. Anzeigen 1859. p. 1725. — D. V. G. IV. p. 22. n. 4. und p. 515 sq. v. Maurer, Fronhöfe III. p. 288, 394, 431 und 433.)

Also nicht weil sie zu einem besonderen Stande von Briefträgern und Boten geworden, wodurch sie sich auch wahrlich nicht zu höherem Ansehen hätten emporschwingen können, sondern weil sie das bewaffnete Gefolge, die beständige Begleitung ihres Herren, die familia militaris waren, weil sie domi forisque ministrabant, werden Scaremanni und Ministerialen die familia honoratior, familia major, familia melior, majores ecclesiae, majores familiae genannt. Conf. Nitzsch p. 95. v. Maurer, Fronhöfe IV. p. 3. Auch ist es gar nicht zu verwundern, dasz sie Beneficien und eigene Güter, eigene Rechte, eigene Knechte und Diener gehabt, dasz die Vögte mit ihnen placita gehalten haben.

Digitized by Google

Die „Urform“ aber der Ministerialen können die scararii schon deshalb nicht genannt werden, weil die Bezeichnung „scararii“ nicht älter ist, als die „ministeriales“ und nicht früher erwähnt wird, während beide Wörter nebeneinander von denselben Männern bis ins 12. Jahrhundert gebraucht werden. (Conf. v. Fürth, p. 217 — 228. Nitzsch, p. 96 sq.)

Die caballarii.

Aus demselben Grunde können die caballarii nicht die erste und ursprüngliche Form, die „Urform,“ der scararii sein. Es ist darunter überhaupt nichts Anderes zu verstehen, als Reiter, Berittene, besonders bewaffnete Reiter also Reisige, Krieger zu Pferde, und sie haben nie eine besondere Art von Troszknechten oder Boten ausgemacht. So können offenbar die caballarii in dem vorhin angeführten Capit. des Jahres 806. (Pertz, leges I. p. 145.) nichts Anderes als Reisige sein. Caballus ist gewöhnlicher Ausdruck für Gaul, Pferd. (Pertz, leges I. p. 176. „Caballum domitum 1, boves 26, vaccas 20.“) Dasz in der von Nitzsch, p. 29. angeführten Stelle: villis quae militibus et caballariis erant beneficiatae die caballarii nicht Troszknechte sondern Krieger, milites militaribus armis, seien, ist leicht ersichtlich. Noch deutlicher ist eine Stelle der annales Colonienses maximi: (chronica Regia S. Pantaleonis bei Eccard I. p. 915.) nostrae gentis milites prae cunctos bellatores honoravit, feritatemque illorum suavissima urbanitate Gallicis caballariis commendans. (Der Herzog Gotfried 1089.) Die caballarii also sind überhaupt Berittene, Reiter, Ritter (chevaliers) und nichts Anderes. Conf. Waitz, göttinger gel. Anzeigen p. 1727. D. V. G. IV. p. 170. n. 1. p. 293 und p. 460. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 32 und 399.

Verhältnis der späteren zur früheren Ministerialität.

Fragen wir nunmehr, was Nitzsch mit seinen Hypothesen, indem er die caballarii zu Troszknechten macht und die scara mit Botendienst identisch erklärt, bezwecke, so sagt er selbst, er wolle zeigen, wie die Ministerialen, welche

Digitized by Google

zur Zeit der Carolinger Leute niederer Art gewesen seien, (p. 37 und 78.) später die ausgezeichnetsten und geehrtesten (p. 24.) geworden seien. Die Veränderung, die, wie er glaubt, mit ihrer Lage vorgegangen, will er durch eine genauere Geschichte der Ministerialen erklären und statuirt zu diesem Zwecke Wandelungen mit den Ministerialen, die niemals Statt gefunden haben. Sein ganzes Bemühen ist an und für sich überflüszig und beruht auf falschen Voraussetzungen.

Wir sahen, dasz zur Zeit der Merovinger und Karolinger ebenso wie später nicht blosz die Ministerialen des Königs, sondern auch die der Fürsten (der Bischöfe, Aebte, Herzoge und Grafen) edle und freie Leute, und Leute von edler oder freier Herkunft waren, die eben durch die Ministerialität, weil sie ministri, comites und milites ihrer Herren waren, geehrt wurden. So blieb es auch nachher. Nitzsch dagegen geht immer von der Fürth'schen Ansicht aus, nach welcher die Ministerialen eigentlich und ursprünglich aus der Unfreiheit hervorgegangen seien, und, nachdem für eine Zeit lang, unter Carl dem Groszen besonders, der Name eine weitere Ausdehnung erhalten und auch die höchsten Beamten bezeichnet habe, zu einem eigentlich doch unfreien Stande, dem der ritterlichen Dienstmannen, sich abgeschloszen hätten. Wir haben gesehen, dasz auch dies irrig ist, dasz die Ministerialen, auch insofern sie zu einem Stande ritterlicher Dienstmannen oder Dienstherren abgeschloszen erscheinen, als eine bevorzugte Classe von Freien betrachtet werden müszen, und dasz das Moment der Unfreiheit, die römische Anschauungsweise, auf das deutsche Institut nicht anwendbar sei. Nitzsch bezeichnet auch an mehreren Stellen die Ministerialen als Unfreie z. B. p. 399. Aber er bleibt sich dabei nicht gleich und geht doch über v. Fürth hinaus, gegenüber dessen Ansichten ein Fortschritt deutlich bemerkbar ist. Er kann sich der Wahrnehmung nicht verschlieszen, dasz wie früher so auch im zehnten Jahrhundert viele Freie und Edle Ministerialen gewesen und geworden seien und findet, dasz die Ministerialen

Digitized by Google

sich wohl meistens aus den Censualen ergänzt hätten. p. 69, 70 und 78. Es hatte auch zur Zeit der sächsischen Kaiser die Ministerialität noch eine weitreichendere Bedeutung, als v. Fürth annimmt. „Diese Ministerialität, die wir die der sächsischen Kaiserzeit nennen können, begreift eine viel gröszere Menge verschiedener Aemter und Dienste. Sie umfaszt mit den Diensten des Hauses, die erst später der Kern der Verwaltungsbeamten wurden, (?) die Beamten eines noch weit ausgedehnten und nirgends streng abgegränzten Einkommens, die Vertreter und sachkundigen Führer der Gewerke und die Inhaber ursprünglicher Staatsämter.“ p. 115. Für die Besetzung der Ministeria aber nahm man „bald nobiles, bald Freie, ja liesz Hörige zu diesem Zwecke frei, oder man nahm aus den abhängigen Ständen, wenigstens soweit das betreffende Ministerium es zuliesz.“ p. 77. Conf. 87 sq.

Die Ministerialen, die zur Zeit der sächsischen und fränkischen Könige in den Städten waren, werden als „edle, ritterliche Herren bezeichnet.“ p. 158 sq. und p. 163 sq.

Mit dem Allem gesteht Nitzsch indirect ein, dasz seine Vorstellung von der Ministerialität unzureichend ist.

Er bemüht sich, die „Urform“ der späteren Ministerialität aufzusuchen. „Ehe aber (meint er) jene in sich geschloszene Form der späteren Hof- und Dienstrechte sich ausbildete, und ehe bei dieser Ausbildung die Schöffen, der Ministerialenrath, die magistri census zu Tage traten, gab es eine Periode, in der überhaupt der spätere Begriff der Ministerialis noch nicht galt.“ p. 105 und 106. Conf. p. 69. und p. 78. Auch dieser Ausführung nun, sehen wir uns auszer Stande unbedingt beizutreten. Wir fragen zuerst: Was war denn überhaupt der spätere Begriff der Ministerialität? Doch wohl der eines militärischen Beamten, eines Ritters, der nicht blosz im Kriege die Folge leistet, sondern zugleich auch ein Hausamt führt, der also domi forisque ministrat. Dieser Begriff hat aber immer gegolten, es war der ursprüngliche. Wenn das Wort, der Titel Ministerialis auch noch eine weitere Anwendung

Digitized by Google

gefunden hat auf solche Personen, denen ein Amt anvertraut war, welches sie nicht in so naher Verbindung mit der Person des Herren erhielt und erhalten konnte, (z. B. auf die telonarii, forestarii, villici) was also wenn auch vom Hofe abhängend und ausgehend doch kein eigentliches Hofamt im engeren Sinne war, so ändert das Nichts. Dasz auch solche Beamten Ministerialen genannt werden konnten und genannt wurden, lag in der Natur der Sache, da sie ursprünglich aus dem Kreise der nächsten Umgebung des Herren, aus seinen Hofbeamten, also aus den Ministerialen im eigentlichen Sinne genommen wurden; wie denn überhaupt die ganze Verwaltung und Regierung vom Hofe ausging und abhing, und alle Verwaltungsbeamten ursprünglich Hofbeamten waren und aus ihnen genommen wurden. Da nun aber eben jene Hofbeamten und Hof-Ministerialen nothwendigerweise immer in engerer Gemeinschaft, sowohl mit der Person des Herren als untereinander blieben, also den ursprünglichen Ministerialencharakter bewahrten, und stets die eigentlichen Ministerialen waren, so erklärt es sich leicht, dasz in den Dienstrechten auch nur sie und ihre Verhältnisse Berücksichtigung fanden.

Die Rechte der Ministerialen. Ihr Gerichtsstand.

Es würde sehr fehlgegriffen sein, wenn man glauben wollte, dasz gerade durch die im XII. und in den folgenden Jahrhunderten aufgezeichneten Dienstrechte, die uns überliefert sind, der Begriff der Ministerialität bestimmt, verändert oder ausgebildet sei. Sie war ein uraltes germanisches Institut, und die Rechte der Ministerialen, die Hofrechte, wenn sie auch erst später aufgezeichnet wurden und verschiedene Redactionen erfuhren, standen nach ihren Grundzügen fest seit uralter Zeit.

Die Ministerialität war ein Verhältnis, welches, hervorgehend aus dem innersten, ureigensten Wesen germanischen Volkslebens, sowohl im engsten Zusammenhange stand mit dem Gefolgewesen, (den Kern des Gefolges, der milites des Herren bildeten die Ministerialen) als es auch andererseits

Digitized by Google

wurzelte in dem natürlich gegebenen Verbande der patriarchalischen Haus- und Geschlechtsordnung. (Die Ministerialen gehörten zur familia.)

Wie kein Vernünftiger Kinder und überhaupt Familienglieder, die dem Vater und Hausherren, dem sie durch die engsten Bande verbunden und unterworfen sind, dem sie Treue und Gehorsam leisten, deshalb Unfreie nennen wird, ebenso wenig ist es angemeszen und zuläszig die Ministerialen, die majores und meliores familiae, als Unfreie zu bezeichnen. Diejenigen, welche es thun, pflegen sich dann besonders darüber zu wundern, dasz diese Unfreien doch so viele Rechte, Ehren und Freiheiten genoszen, namentlich dasz sie ihre eigene Gerichtsbarbeit, ihre eigenen Schöffencollegien gehabt hätten. Man sieht nicht ein, dasz es viel einfacher sei zu sagen: Die Ministerialen hatten diese Rechte eben als Freie.

Bekanntlich war es alte, wirklich urgermanische Sitte, dasz Jedermann nur von seines Gleichen gerichtet werden durfte, der Edle von Edlen, der Freie von Freien. Dasz nun die Edlen und Freien, wenn sie Ministerialen wurden, dieses Recht verloren, kann unmöglich angenommen werden. Die Glieder der familia im weiteren Sinne, die welche im Palaste, am Hofe, im Gefolge eines Herren lebten, bildeten eine Genoszenschaft, eine Corporation, deren Haupt freilich der Herr war, die aber ihm nicht rechtlos gegenüberstand, (wie, wenigstens in früherer Zeit, die Unfreien, die Sclaven) sondern alter und wichtiger Rechte sich erfreute. Aus den meliores, den majores familiae, den milites und ministeriales wurde das Schöffengericht gebildet, in dem der Hofherr nur den Vorsitz führte, dem er präsidirte; vor diesem Gericht nehmen die Hofgenoszen ihr Recht. Jeder Herr war Gerichtsherr auf seinem eigenen Grund und Boden; und diese Gerichtsbarkeit, ein Ausflusz der germanischen Urfreiheit, bestand von jeher und hing aufs engste mit den Immunitäten zusammen. (v. Maurer, Fronhöfe I. p. 302 sq. und p. 484 sq.) Die Herren konnten das Gericht selbst halten, selbst den Vorsitz führen, oder Beamte mit ihrer

Digitized by Google

Stellvertretung beauftragen. Volumus ut de fiscalis vel servis nostris sive de ingenuis qui per fiscos aut villas nostras commanent diversis hominibus plenam et integram qualem habuerint reddere faciant justitiam. (scilicet judices in villis) Capit. de villis a. 812. nr. 52. Pertz, leges I. p. 185. Conf. nr. 4, 56. 62.

In einem Diplom. von 782, Kindlinger, Münst. Beiträge, II. p. 3. heiszt es: Tria placita debent adire in anno von den Mansis; in der Lex Ripuar. tit. 58. c. 1: ipse tabularius et procreatio ejus tabularii persistant — — — et non alicubi nisi ad ecclesiam ubi relaxati sunt mallum teneant.

Der König selbst sasz im Palaste zu Gericht mit seinen Ministerialen. Nos — in palatio nostro ad universarum causas recto judicio terminandas una cum — episcopis vel cum pluribus optimatibus nostris — referendariis illis, domesticis illis vel seniscalcis etc. Marculf I. 25. Conf. 37 und 38.

Damit ist nicht gesagt, dasz es nicht viele Grundherren und Fronhöfe gegeben hätte, die kein eigenes Hofgericht hatten. Der Hofherr oder seine Beamten waren ja nur Frager des Rechts, Urtheilsfinder waren die Schöffen. Manche Höfe wurden zu einem gemeinschaftlichen Hofgericht vereinigt oder auch einem fremden Herrschaftsgericht unterworfen. v. Maurer IV. p. 93. Conf. p. 78.

Das war eben die Patrimonalgerichtsbarkeit, von der späterhin nach dem Eindringen des römischen Rechts und seiner Ausbreitung auf alle deutsche Rechtsverhältnisse irrthümlich behauptet wurde, dasz sie auf kaiserlicher oder landesherrlicher Verleihung beruhe, mit einigem Schein von Wahrheit, weil die meisten Grundherren aus Accommodation und zu mehrerer Sicherheit es längst als angemeszen erkannt sich ihr althergebrachtes Recht der Gerichtsbarkeit durch kaiserliche oder landesherrliche Privilegien bestätigen zu laszen. (Conf. im Allgemeinen über die Fronhofgerichte v. Maurer I. p. 484—539. III. p. 103. IV. p. 84, 88, 93, 157, 162, 168, 200 und 508.)

Digitized by Google

Nitzsch faszt besonders die Ministerialen der Abtei S. Maximin ins Auge (Das Hofrecht von S. Maximin, p. 95 sq.) und stellt zusammen, was über deren Verhältnisse bei Hontheim, histor. Trev. p. 327 sq. sich findet. In einem Diplom. Ottos III. vom Jahr 990 wird bestimmt: „Advocati in villis eorum constituti nec cum hominibus illius loci qui vocantur scararii, nisi in praesentia abbatis vel ejus propositi, placitum habere praesumant, bannumque in placito cum scarariis hominibus habito non advocatus sed abbas accipiat, aliaque familia abbati subjecta placitum nullius nisi abbatis vel ab eo constitutorum attendat.

Also mit den scaremannis, das sind aber Ministerialen und Censualen, haben die Advocaten die placita zu halten, aber nur in Gegenwart des Abtes oder dessen prepositi; für die andere dem Abt unterworfene familia (darunter sind die unfreien Diener und Hörigen zu verstehen, nicht die Censualen, wie Nitzsch meint, denn für diese ist ja der Advocatus) hält der Abt allein die placita.

Zur Zeit Heinrichs III. setzten die majores et antiquiores de familia Sancti Maximini fest: quibus legibus familia illa subjaceret, qualiter placita et judicia fierent.

Desgleichen wurde durch duodecim de servientibus qui scaremanni dicuntur et viginti quattuor ex antiquioribus de familia bestimmt: — quibus legibus — servientes aut familia ejus loci subjacerent, qualiter placita et judicia fierent, ad quem praebendarii, qui ante portam vel circa urbem sunt aut in cellula, quae Tevena vel Apn. dicitur, respectum habere deberent. (Hontheim l. c. p. 396 und 399.) Dann aber hören wir damals von den scaremannis: nullo advocato nisi abbati subjaceant, nulli eorum serviant, nisi beneficia ab iis habeant aut abbas pro necessitate aut utilitate monasterii cum illis eos alicubi ire praecipiat; — proxima die post festum S. Maximini super praedia et mancipia eorum qui ministri vel scaremanni dicuntur, illa sola die placitabunt; quicquid ibi placitando acquisiverunt, duae partes abbatis, tertia ipsorum erit. Hontheim l. c. p. 400.

Digitized by Google

Endlich ist noch zu erwähnen eine Stelle, wo es heiszt: primum per alios judices, deinde in ipso loco Treveris unde vivunt, per illos judices et ministros qui scaremanni dicuntur et qui meliores sunt ecclesiae constringantur; nämlich die Censualen, si censum non solverint.

Aus diesen Stellen geht deutlich hervor, dasz die scaremanni, mit denen im Jahre 990 der advocatus, freilich im Beisein des Abts, oder seines Bevollmächtigten, die placita hält, später vom Vogte frei geworden und nur den Abt, der nun für sie Vogt ist, (nulli advocato nisi abbati) zum Gerichtsherren haben. Die Gerichtsbarkeit oder beszer Gerichtsherrlichkeit des Abtes, die im Jahre 990 sich unbeschränkt nur über die alia familia, die Unfreien, über die Ministerialen dagegen nur soweit sie nicht den Blutbann, (diesen hat der Advocatus) berührt, erstreckte, ist erweitert. Die Ministerialen haben nun in allen Fällen den Abt als Gerichtsherren, als Präses ihres Schöffengerichtes erlangt. Wenn aber Nitzsch (p. 104 und 116) aus diesen Stellen die Anschauung gewinnen will, wie sich allmälig aus den Ministerialen ein Schöffengericht gebildet habe, so ist dies durchaus irrthümlich. Die Schöffen finden sich vor, der Advocatus hat ebenso wenig selbst das Recht gesprochen, ebenso gut aus den scaremannis, mit denen er die placita hält, seine Schöffen gehabt, als später der Abt. Mit v. Maurer können wir darin nicht übereinstimmen, dasz er p. 116. annimmt, das von Carl dem Groszen „bei den öffentlichen Gerichten“ eingeführte dauernde Schöffenamt sei „sodann auch bei den Fronhofgerichten nachgeahmt“ worden, wenn durch das „sodann“ eine spätere Zeit bezeichnet werden soll. Einer solchen Nachahmung bedurfte es nicht. Schöffen bei den Hofgerichten, also ministerialische Schöffen erscheinen ebenso früh als Schöffen überhaupt, ja es sind die frühesten. Wenn der König oder die Fürsten zu Gericht saszen, bildeten eben ihre Ministerialen die Schöffen. (Conf. im Allgem. über placita und Schöffen: Waitz, II. p. 422 sq. IV. p. 306. p. 326 sq. und p. 391. — v. Daniels, I. p. 554 sq. v. Maurer IV. p. 116. mit p. 88, 94, 188 und 509.)

Digitized by Google

Entstehung der Censualität.

Bevor die Untersuchung über die Ministerialen fortgeführt wird, bevor namentlich von der städtischen Ministerialität, oder vielmehr von den Ministerialen in den Städten die Rede ist, erscheint es nöthig die Verhältnisse der anderen Stände, die ebenfalls in der ältesten städtischen Bevölkerung sich vertreten finden, namentlich der Censualen, sowie die Stadtherren und höchsten Stadtobrigkeiten (die Bischöfe und Burggrafen) ins Auge zu faszen.

Derselbe Zug und Trieb, der eine so wichtige Rolle bei der Ministerialität spielt, oder wenigstens ein ähnlicher, war auch wirksam für das Verhältnis der Censualen. —

Nicht Jedermann konnte Minister und Ministerialis, Haus- und Hofbeamter des Königs, der Fürsten oder gar eines Heiligen werden. Denn die Zahl dieser Beamten war nicht unbegrenzt, und nicht Jeder besasz die zu solchen Aemtern erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten; auch waren die Aemter erblich. Dennoch aber vermochte man durch eine Caerimonie, wenn man am Altare bekannte, dasz man sich, seine Person und Güter dem Heiligen zum Eigenthum übergebe und schenke und sich zum Zeugnis und zur Bethätigung dessen zu einer jährlichen Gabe, einem Census, verpflichte, eine engere Verbindung mit diesem Heiligen einzugehen und seinen Schutz zu erwerben. In analoger Weise trat man zu einem weltlichen Fürsten in ein näheres Verhältnis und wurde durch eine freiwillig übernommene Abgabe seines Schutzes theilhaftig und versichert.

Die Frömmigkeit aber und aufrichtige Gottesverehrung, die Religiösität, die sich in demüthiger, rückhaltsloser Ergebenheit und Ergebung an die Kirche und ihre Diener äuszeren muste, „der fromme Knechtssinn," um ein Wort Bartholds zu gebrauchen, war in den frühern Jahrhunderten des Mittelalters in der That ungemein grosz.

Zeugnis sind die unzähligen Documente und Urkunden, durch welche Leute jeglichen Standes, Edle und Freie pro remedio animae sich und das Ihrige der Kirche übergeben.

Digitized by Google

Schon Carl der Grosze erliesz Gesetze de liberis hominibus, qui se ad servitium dei tradere volent, (capit. a. 805. Pertz, leges I. p. 134.) und der Andrang zum servitium dei war ungeheuer.

Auch konnte es in den wilden gährenden Zeiten nicht an solchen kleinen Eigenthümern fehlen, die durch engeres Anschlieszen an einen mächtigen Herren sich und ihre Besitzungen zu sichern und Jenes Schutz und Hülfe zu erlangen bedacht sein musten. Das Verhältnis, in welches sie dann durch die Leistung eines Census gelangen wollten, die Aufnahme in die familia, denn auch die Censualen gehören zur familia, wenn auch nicht, wie die Ministerialen, zur familia im engeren Sinne, begründete eben sowohl eine Treu-Pflicht persönlicher Ergebenheit und Anhänglichkeit, ein gewisses ethisches Band der Zusammengehörigkeit, (conf. Maurer, I. p. 53.) wie die Ministerialität, aber es war doch kein so inniges, sondern ein loseres, äuszerlicheres Verhältnis, der Vasallität ähnlicher, eine Art von Vasallität, ein einseitiges Vasallitätsverhältnis. Daher wurden die Schützlinge, wenn sie sich freiwillig in den Schutz eines Herren begeben hatten, (durch commendatio) oft auch Vasallen genannt. Waitz, IV. 205. note 3. Das Bedürfnis des Schutzes und der Hülfeleistung, der Rücksicht auf äuszere Vortheile, auf Geschenke, Spenden und dgl., die man von Seiten des Schutzherrn (dominus, tutor, patronus, defensor, mundiburdus, auch senior. v. Maurer, I. p. 39.) genosz, bildeten ein wesentlicheres Moment; vor dem die übrigen zurücktreten. Man übergab dem Namen nach sein Eigenthum und erhielt es als beneficium, als Lehen zurück, qualiter duo germani fratres proprietatem suam in manus nostras condonaverunt, nihil econtra postulantes nisi tantum, ut easdem res illis in beneficium et in censum concessimus ipsis et cunctae legitimae procreationi eorum, id est ut annis singulis inde censum persolvant. (Eichhorn, D. Staats- u. R.-G. §. 194. d.) Ueber die precaria oblata v. Maurer, I, p. 66. „Zumal der Kirche seine Güter hinzugeben, um sie als Precarien wieder zurückzuerhalten, ward von jeher als eine Ehre betrach-

Digitized by Google

tet.“ Man schlosz gewissermaszen mit dem Heiligen einen Vertrag, indem man sich und sein Eigenthum dem Namen nach ihm schenkte und übergab und als Symbol, als Anerkennung dieses Vertragsverhältnisses dem Heiligen, als dem nunmehrigen nominellen Eigenthümer, von seinem Besitze eine Abgabe zahlte.

Die gewöhnliche schon von Möser und Kindlinger (Münst. Beitr. II. p. 107) geltend gemachte Annahme ist aber die, dasz die grosze Mehrzahl der Freien durch die Bedrückungen der Beamten, namentlich der Grafen, gezwungen worden sei sich ihnen zu ergeben, und dasz so die meisten Freien von ihrer Freiheit zur Hörigkeit und Unfreiheit herabgedrückt worden seien. Dasz dies zuweilen wirklich der Fall gewesen, ist bekannt genug und wird von Niemanden geläugnet werden; nur darf man es nicht in unhistorischer Weise verallgemeinern und aus der Ausnahme die Regel machen wollen, wie es meistens geschieht. Kindlinger fügt beschränkend hinzu: „Eine andere Bewegursache war die Andacht,“ und dies war offenbar die bei weitem häufigere „Bewegursache.“

Auch bei den Censualen geht Nitzsch über die Ansichten der Früheren hinaus. Er macht darauf aufmerksam, dasz sie nicht auf Gnade und Ungnade, sondern mit dem bewusten Umblick eines verständigen Entschluszes sich den anwachsenden Herrschaften angeschloszen haben. „Sie haben (meint er p. 82.) in die Verfaszung derselben den heilsamen Gegendruck einer vernünftigen Selbstverwaltung gebracht, und wie sich auch die Verhältnisse umgestalteten, so ist der Anstosz zu aller förderlichen Weiterbildung wesentlich von ihnen ausgegangen.“ Mit diesem Letztern scheint freilich der Censualität eine gar zu bedeutende Rolle zugewiesen zu werden, und wir können es nicht so ganz unbedingt gelten laszen. Die Ministerialen kommen hier ebenso und vielleicht noch mehr in Betracht. Dagegen verhalten wir uns zu dem auf p. 81. Bemerkten, wo Nitzsch sich, wenn auch schüchtern, über die vulgäre Auffaszung der Censualität erhebt, durchaus zustimmend. „Freilich

Digitized by Google

stellt man gewöhnlich die folgenden Neubildungen so dar, als sei in denselben der Stand der kleinen Grundbesitzer hilf und rechtlos unter die harte Hand der groszen Gewalten geflüchtet. Aber die karolingische Verwaltung war offenbar in der Praxis keineswegs das, was sie in der Theorie sein wollte, und die neuen Elemente, aus denen bei ihrem Verfall sich die neuen wirthschaftlichen Gesammtheiten bildeten, zeigen keineswegs alle jenen Charakter ängstlicher Haltungslosigkeit, den man ihnen zuschreibt." Wäre, sagt Nitzsch ganz richtig, die so pflichtige Classe wirklich das bedrängte Volk gewesen, zu dem man sie gewöhnlich macht, so würde es ihr nicht gelungen sein, ihre Rechtsverfaszung in einem solchen Stande zu erhalten, wie es doch factisch der Fall war. Die Entstehung der Censualität denkt sich Nitzsch als eine allmälige. Zuerst sei bei der Uebertragung per precariam nur ein bestimmter Census stipulirt, die redemtio jedoch dem Precaristen für eine bestimmte Summe, seinen Söhnen für eine etwas gröszere, den Enkeln für eine noch gröszere, vorbehalten worden. So lange nun die Nachkommenschaft der Censualen zum Rückkauf berechtigt und zur Nachfolge in die Precarei nicht verpflichtet gewesen, habe die gröszere oder geringere Menge dieser Leute eine ziemlich haltungslose und unsichere Masse gebildet. Anders habe sich dies gestalten müszen, als das beiderseitige Bedürfnis die Erben dazu brachte, mit Verzichtung auf den Rückkauf für sich und ihre Erben auf immer in das Verhältnis einzutreten, und die Herrschaft „mit Verzicht auf den Rückfall gegen bestimmte, neue Abgaben jene in diesem neuen Rechte anzuerkennen. In derselben Zeit, wo die ministeria comitum sich in beneficia verwandelten, entstand so der Stand der Censualen. (Eichhorn, D. St. u. R. G. §. 195.) Hatte die Herrschaft sich früher beim Rückkauf wohl den Viehbestand ausbedungen und für den Rückfall den Precaristen verpflichtet, das Gut in gutem Stande abzuliefern, so nahm sie jetzt nur beim Tode des Censualis das beste Haupt aus seiner Wirthschaft." p. 82 und 84. (Conf. über die Precarei: Waitz, IV. p. 153.

Digitized by Google

154 sq. v. Maurer, I. 66. 106. 316. 343. 364. Dieser Construction des Verhältnisses, wie sie Nitzsch sich denkt, läszt sich doch wohl nicht ohne Weiteres in allem beipflichten. Wir vermögen z. B. nicht abzusehen, warum die Censualen solange sie zum Rückkauf berechtigt und zur Nachfolge in die Precarei nicht verpflichtet gewesen, in höherem Grade „eine haltungslose Masse" gebildet haben sollen, als späterhin. Aber gesetzt auch der Hergang des Processes sei zuweilen ein solcher gewesen, so bildet er jedenfalls doch nicht die Regel, und ungleich häufiger sind die Fälle, wo einzeln stehende Freie (ohne dadurch ihrer Freiheit im geringsten Etwas zu vergeben) sich und ihre Nachkommen für ewige Zeiten zu Censualen der Kirche oder vielmehr der Heiligen (ad servitium dei, pro remedio animae) oder weltlicher Fürsten und Edlen machten, um durch regelmäszige Gaben, durch den Census, das Symbol der näheren Verbindung, der höheren Gunst des Heiligen oder des nachhaltigeren Schutzes des weltlichen Herren sich zu vergewissern. Auszerdem indes ist, wenn man von Entstehung der Censualität spricht, nicht zu vergeszen, dasz alle Solivagi, alle Leute, die auf dem Grund und Boden der Kirche oder anderer Eigenthümer sich niederlieszen, eben dadurch ihrer Freiheit unbeschadet, Schutzpflichtige, und, weil sie seines Schutzes genoszen, zu Censualen des Grundherren und ihm abgabenpflichtig wurden.

Auch darf man, was doch häufig geschieht, nie auszer Acht laszen, dasz die meisten der besonders im spätern Mittelalter so zahlreichen Censualen und Colonen die Nachkommen solcher Leute sind, die in denselben oder niedrigeren Verhältnissen gestanden haben. Sie stammen ab von unterworfenen, früher selbstständigen, Völkerschaften oder auch von solchen Colonen, denen, natürlich gegen Abgaben, schon in früheren Zeiten Fronländereien zur Bebauung überlaszen worden waren. Conf. über die Censualen und Colonen die hier einschlägigen Erörterungen bei Waitz, (IV. p. 284 sq.) und bei v. Maurer, (Fronhöfe, I. p. 12 sq. 15, 19, 27, 30, 58, 383, 386, 404, 450. II. p. 3. III. p. 29.

Digitized by Google

und IV. p. 18.) der sich am meisten über die gewöhnliche Ansicht erhebt, und, wenn er sich auch davon noch nicht ganz losgemacht hat, wenn namentlich die Idee der Vollfreiheit bei ihm noch eine sehr bedeutende Rolle spielt, (vollfrei soll nur der sein, der keinen Herren über sich hat!) doch wenigstens den wesentlichen, durchgreifenden Unterschied zwischen den freien Colonen, Censualen, Barschalken und den Unfreien richtig hervorhebt. (p. 19 u. 31.) Den Unterschied jedoch, den v. Maurer (I. p. 104, 70, 82, 381 und I. 38, 57, 69, 82. II. 3, 5, 7, 33. Conf. Waitz, II. p. 294 sq.) zwischen freien „Schutzpflichtigen" und freien Schutzhörigen statuirt, braucht man nicht anzuerkennen. Seine freien Schutzpflichtigen, sind eben die freien Censualen, Colonen, fiscalini, deren es freilich sehr verschiedene Arten gab. Die Liten, Laten, Lazzen und Freigelaszene waren auch Censualen, Colonen, fiscalini. Ein Unterschied, wie ihn v. Maurer will, zwischen Pflichtigen und Hörigen dem Stande nach, läszt sich weder aus den Rechtsbüchern, die gar Nichts davon wiszen, obgleich sie gewiss nicht ermangelt haben würden ihn zu machen, wenn nur der geringste Anhalt dazu vorhanden gewesen wäre, noch sonst überhaupt aus den Quellen begründen. v. Maurer selbst kann ihn nicht festhalten und fixiren. Die freien Censualen sind eben die späteren freien Reichsleute, die freien Vogtleute, Fiscalinen und Zinsleute v. Maurers. (Fronhöfe II. p. 7 sq.) Wir begreifen diese Freien, die unter verschiedenen Namen: fiscalini, coloni, tributarii, cerecensuales erwähnt werden, unter der Bezeichnung Censualen.

Verschiedene Stellung der Censualen.

Es entsteht nun aber die Frage, ob es nicht angemeszener sei: nicht sowohl von einem Stande der Censualen als blosz von Censualen zu reden. Freilich das war allen gemeinsam, dasz sie eine wiederkehrende Abgabe, einen Census, Zins, der nicht immer in Geld zu bestehen brauchte, (die cerarii oder cerecensuales, Wachszinsige) entrichteten; das war überall das Wesentliche und Stetige in dem Ver-

Digitized by Google

hältnis der Censualen, aber es fragt sich, ob dies allein hinreiche einen besonderen Stand der Censualen zu statuiren, ob es ein genugsam unterscheidendes Merkmal sei. Die Lage der censuales, coloni, tributarii, libellarii, fiscalini, (Maurer, I. p. 29 sq.) das ist gewiss, war eine sehr verschiedene, weit mehr als es bei den Ministerialen der Fall war. Die Ministerialen waren Beamte und stets wesentlich kriegerische Männer und bildeten daher als solche später zum groszen Theile den Ritterstand, die Censualen aber waren als solche weder Beamte noch Krieger; sie hatten überhaupt keine bestimmte Art des Berufs, sondern lebten und wirkten in sehr verschiedenartigen Stellungen und Beschäftigungen in den Städten und auf dem Lande. Die bei weitem Meisten waren ohne Zweifel Landbauer. Wir wollen nur einige Beispiele anführen, die aus mehreren Gründen für uns von Wichtigkeit werden. In den Jahren 794—800. machte sich eine freie Frau Ricildis cum omni successione sua ad altare beati Severini zu Cöln zur Wachszinsigen, ea tamen conditione, ut singuli — qui ad annos pervenerint virilis etatis annuatim duas nummatas cere ad idem altare persolverent. — Pro licentia vero maritali custodi altaris VI. denarios, in morte autem uniuscumque VI. denarios — etiam custodi assignarent. (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. I. Band 1840. p. 9.) Zur Zeit Heinrichs I. machen 2 Freie Erlevin und Thietila ihre Kinder zu Censualen der heiligen Ursula zu Cöln ea quidem ratione ut — filii nostri et filia singuli pro se deneratam de cera in luminaribus annis singulis illuc ad missam sancti ypoliti persolvant (Quellen*) zur Geschichte der Stadt Cöln von L. Ennen, Archivar der Stadt Cöln, und Dr. G. Eckertz, I. Band, Cöln 1860 p. 618.)

Vom cölner Erzbischof Sigewin lesen wir, dasz er circa 1084 eine Frau Libusa sammt ihren Söhnen und Töchtern

*) Wir citiren dies Werk von hier an Ennen, Quellen, die im Folgenden ebenfalls oft angeführte „Geschichte der Stadt Cöln. I. Band. Cöln und Neusz 1863." von demselben Verfaszer dagegen mit „Ennen, Geschichte."

Digitized by Google

ad monasterium s. Severini mancipavit, — hac videlicet conditione, quatenus singulis annis duos denarios sive in ara vel qualicumque pretio persolvant. Post obitum vero masculini sexus vestis ejus quecumque pretiosa fuerit, foeminei autem sexus tantum linneum indumentum quod preciosius possederunt ad idem altare persolvatur, et ab universo alio servitio omnique districtione penitus liberi permaneant. (Ennen, Quellen p. 492.)

Sehr häufig kam es vor, dasz Herren ihre Sclaven, ihre Unfreien zu Censualen und damit zu Freien machten. Grade das Gegentheil der gewöhnlichen Meinung hat Statt gefunden. Mit Nichten ist die Mehrzahl der Freien zur Sclaverei hinabgesunken, sondern es sind vielmehr die Unfreien nach und nach, indem sie Censualen wurden, (v. Maurer, I. p. 19 u. 31; 59. II. p. 7.) zur Freiheit erhoben worden; die meisten Freien aber sind Freie geblieben, oder in die Reihe der Edlen getreten. Es ist im Mittelalter in den ständischen Verhältnissen bei aller Mischung und Ausgleichung ein Hinaufsteigen vom Niedern zum Höheren deutlich bemerkbar.

Es war nicht blosz die Rücksicht auf das Seelenheil, allein, für das man am besten Sorge zu tragen glaubte, wenn man schon in dieser Zeitlichkeit mit einem Heiligen ein näheres Verhältnis anknüpfte, sondern nebenbei auch andere, äuszere Vortheile, die Viele im Auge hatten, wenn sie das Censualenthum der Kirchen suchten, d. h. sich zu einem Census an diese, den sie vordem nicht zu entrichten brauchten, verpflichteten. Der Schutz der Kirche war meist mächtiger und wirksamer, als der irgend einer weltlichen Gewalt oder Herrschaft. Schwache und Hilflose, seiner bedürftig, erlangten ihn leichter bei der dauernden Verbindung der Censualität.

Im Jahre 1192 erklären sich am Altar der heiligen Maria zu Cöln drei Schwestern mit ihrer Nachkommenschaft ob remedium animæ suæ et pro defensione sui et rerum suarum zu Censualen. Si vero in cognatione —

Digitized by Google

ullus obierit ille qui jure propinquitatis hereditatem accepturus est prefato canonico, si mulier obiit optimum vestimentum, forcipibus formatum, si vero vir quodcunque vestimentum optimum in possessione defuncti repertum fuerit solvat. Item mulier ejusdem cognationis libere nubat, vir licenter uxorem ducat et infra annum XII. denarios persolvat." (Lacomblet. l. l. p. 373.)

Es konnte auch der Fall vorkommen, dasz Censualen, also Freie, sich in Unfreiheit begaben, (obgleich dies wohl selten geschehen sein wird) wie im Jahre 1295 homines cerocenseales Capelle in Grene — jura cerocensualitatis postposito se in servos seu servilem conditionem — gratia defensionis voluntarie perpetuo tradiderunt. (Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. p. 333 sq.)

Besonders bemerkenswerth sind die Rechte der Censualen des heiligen Patroclus zu Soest, welche dieselben „ab exordio fundationis" ihrer Kirche beseszen haben. Sunt quippe in eadem familia plurime cognationes, in quibus singulis qui senior fuerit duos nummos vel duos ejusdem precii cere fundos annuatim ad altare Patroni nostri deferre debebit, ceteris omnibus a conditione debiti hujus liberis permanentibus. Cum vero senior ille obierit primus etate ad persolvendum censum locum ejus obtinebit; pro defuncto autem melius indumentum quod habuit ad altare deferatur; sed nullus juniorum vita decedens hac lege tenebitur. Sciendum est preterea, quod videlicet in tota familia illa rerum suarum donationes facere, uxores ducere et nuptui tradere omnimodam libertatem habebit, (unusquisque) nec aliquis — per exactionem que vulgo Beddemunt vocatur ab aliquo quicquam extorquebit. (Kindlinger, Münst. Beiträge, II. p. 172 sq. Conf. p. 49, 90, 91, 168 und 189. G. de D. Hörigkeit p. 220, 222, 224, 226, 228, 280, 334.)

Gerichte der Censualen.

Dasz nun die Freien, die sich zu einem Census verpflichtet hatten, oder ihre Nachkommenschaft, damit ihre

Digitized by Google

Schöffengerichte nicht aufgeben oder verlieren konnten, versteht sich ganz von selbst. Ihre Gerichte, ihre genoszenschaftliche Schöffengerichtsbarkeit, sind so alt, wie die Schöffengerichte überhaupt. Conf. v. Maurer, Fronhöfe §. 168 und 169. p. 483, 484 und 485. Das Gericht bildeten nach dem alten, schönen, deutschen Rechtsgrundsatz ihre Standesgenoszen.

Unter einem und demselben Gericht standen immer nur die, welche in derselben Genoszenschaft, in derselben Lage und Stellung sich befanden. Quesita sententia Colonorum — qui compares sunt, judiciariam sententiam super eum promulgaverunt — secundum judicium collegarum ejusdem conditionis. (Urkunde v. 1175, Mon. Boica V. 134 und 135. Urk. v. 1172, XII, 345 und 346. v. Maurer, IV. p. 94. Conf. IV. p. 109, 151, 156, 384 sq.) In der Regel war die familia im weiteren Sinne eine dreifach getheilte. His curtibus subjecta familia trifarie secernitur. Prima ministerialis, quae etiam militaris recte dicitur, adeo nobilis et bellicosa ut nimirum liberae conditioni comparetur. Secunda vero censualis et obediens permagnifica et sui juris contenta. Tertia nihilominus est quae servilis et censualis dicitur. Sed tamen omnes sub dominio episcopi et ab ipso rectoris constituti consistunt. Histor. Novientensis monasterii bei Martene, anecdota III. 1128. Die Censualen hatten die drei placita legitima, (Pertz, leges I. 33, 115, 151. Kindlinger, Hörigkeit 229, 230, 232, 477. Möser, Osnabr. G. I. p. 405 sq. Nitzsch, p. 84 sq.) aber auch auf den gebotenen Dingen hatten sie zu erscheinen. (Kindlinger, l. c. p. 231. note 5.)

In allen civil- und strafrechtlichen Sachen, soweit sie nicht zum Blutbann gehörten, (dieser nur durch besondere Verleihung) war der Gerichtsherr, der Vorsitzende des Gerichts: der Herr der familia, des Palastes, des Hofes, der Villa oder als von ihm geordneter Stellvertreter ein herrschaftlicher Beamter. ad placitum sui Abbatis ac preceptoris liberam habent potestatem, quibus etiam placationes offensarum satisfactionum vel emendas excessuum vel injuriarum

Digitized by Google

in omnibus causis civilibus tam in tribus Placitis maji, autumni et februarii quam in omnibus plane negotiis ab universis ecclesie colonis volumus exhiberi. Ceterum si coloni in litibus causarum decidendis inter se dissentiunt: ad proximam curti marchiam eos pro sententiis ferendis statuimus habere recursum: si vero casus perplexus fuerit et difficilis, ad caput claustri, videlicet ad Abbatis presentiam, recurrant sicque Abbas majoribus et melioribus familie convocatis, ipsorum consilio quod justum est ordinet ac disponat. (diplom. Heinr. II. a. 1015. Kindlinger, l. c. p. 222. Conf. Lacomblet, l. c. I. p. 252. Ennen, Quellen p. 562.) Erinnern wir uns an die Censualen von S. Maximin. Nitzsch, p. 98. Von ihnen heiszt es, wenn sie den Zins nicht bezahlen: primum per alios judices, deinde in ipso loco Treviris unde vivunt per illos judices et ministros, qui scaremanni dicuntur et qui meliores sunt ecclesiae constringantur, sin autem per cartam et advocatum. Die alii judices sind offenbar auch censualen. Also zuerst censualische Schöffen, dann illi judices et ministri qui scaremanni dicuntur et qui meliores sunt ecclesiae, also Ministerialen. (Conf. über die Oberhöfe v. Maurer, IV. p. 228 sq.) Das „Judicium sanguinis" stand nicht dem Abte sondern dem Advocatus zu, wie überhaupt, wo die Macht des geistlichen Fürsten, als eine wesentlich geistliche, kirchliche nicht ausreichte, oder wo es in einer Weise zu ahnden galt, die mit der geistlichen Würde sich nicht wohl zu vereinigen schien, der Advocatus, die weltliche Gewalt, einzutreten hatte. Dasz indes später die geistlichen Fürsten die Macht der Advocaten zu beschränken, und mit Erfolg zu beschränken sich bestrebt haben, (Kindlinger, l. c. p. 244. 258. n. 4. 289 sq.) ist nicht verwunderlich; erst durch die Gewinnung des Blutbanns wurden ihre herrschaftlichen Rechte vervollständigt. Zuweilen werden den Ministerialen, die zur familia im engeren Sinne gehören, die Censualen als homines advocatiae entgegengesetzt. (Kindlinger, Hörigkeit p. 242, 243 sq.) Denn zunächst

Digitized by Google

besaszen die Herren die Gerichtsbarkeit über ihre Ministerialen, d. h. sie präsidirten dem Gericht der ministerialischen Schöffen, und schalteten nach Willkür über ihre Unfreien und Knechte. Dann erlangten auch die Censualen und Colonen die Gerichtsbarkeit ihrer Schutzherren, die hofrechtliche Gerichtsbarkeit.

Die Censualen sind Freie.

Die Exemtion aber von der öffentlichen Gewalt, das dem Grafen, dem missus, überhaupt dem judex publicus Nichtunterworfensein wurde als ein besonderes Vor-Recht, als ein Glück, ein Vortheil und eine Freiheit angesehen, nicht blosz im Allgemeinen für die Herrschaften und Herren, denen die Immunität ausdrücklich verliehen oder bestätigt wurde, [wie z. B. nostrae immunitatis et libertatis praeceptum conscribi. Möser I. p. 413. oder: ut nullus judex publicus neque ex judiciaria potestate — super hominibus liberis vel Sclavis ullam potestatem habeat in quoquam illos distringendos sed neque ad placitum ullum vel in hostem ullo unquam tempore ire conpellat, quamdiu advocati ejusdem sedis justitiam facere voluerint; Monum. Boic. XXVIII. 1, p. 46; oder in dem oben schon angezogenen wichtigen Immunitätsprivileg für den Ministerialen Heimo: dedimus ei cum consensu praefati comitis ejusdem hereditatis sue rectitudinem — — — ut nec — comes nec ullus judex publicus vel ulla ex judiciaria potestate persona — in eosdem proprii sui juris causas aut homines ejus tam ingenuos quam servos ibidem habitantes distringendos vel ullas illicitas occasiones seu ullius pressure calamitatem ingerere vel exactare praesumat, —. Ad publicum jam fati comitis mallum idem H. seu vicarius ejus legem ac justitiam exigendam vel perpetrandam pergat. Et si forsitan de Maruvanorum regno aliquis causa justicie supervenerit, si tale quidlibet est quod ipse H. vel advocatus ejus corrigere (ne)quiverit, judicio ejusdem comitis potenter finiatur — ut universa debita legalia de gente inibi in proprio suo residente terciaque pars bannorum sub eodem

Digitized by Google

hereditarii juris tenore sibi in proprium — persolvantur qui dicuntur civiles banni ceteraque debita cuncta ad integrum sine alicujus particione de eodem populo (ad) — illum pertineant.] sondern auch für die Censualen und Colonen selbst: omnes curtes, que dicuntur Ammethove cum mansis in easdem pertinentibus sunt libere ab omni judicio quod dicitur gogerichte, vrigrafschap. (Einkünfteverzeichnis von 1275 bei Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse p. 122. v. Maurer, IV. p. 385.) Und ganz natürlich, sie konnten dabei nur gewinnen und Nichts verlieren, da sie ihre genoszenschaftlichen Schöffengerichte behielten.

Die Vögte präsidirten auch den Schöffengerichten der Ministerialen und hielten mit diesen die placita für alles, was sich auf den Blutbann bezog, bis die Ministerialen die geistlichen Würdenträger selbst auch hierfür als Gerichtsherren erlangten. —

Aber die Censualen hatten nicht nur ihre genoszenschaftlichen Schöffengerichte und waren selbst die Urtheilsfinder über ihres Gleichen, sondern häufig (oft allerdings auch aus den Ministerialen) wurden auch aus ihnen die villici, sculteti, subadvocati genommen, (Kindlinger, l. c. p. 232.) und an vielen Orten sehen wir, dasz sie einen Magister haben, den sie selbst frei wählen, der die Verbindung mit den höheren Behörden vermittelt; qui censum et jus de mortuis villico deferat. Lacomblet, l. c. I. p. 233, 296. Kindlinger, Hörigkeit, p. 269 und 279. Nitzsch, l. c. p. 88. Antiqua et electa susatensis oppidi justicia bei Gengler, deutsche Stadtrechte p. 439. §. 35. v. Maurer, IV. p. 393 sq.

Die Fiscalini, die freien Colonen, die Censualen waren also Freie und zwar Freie, die ihres eigenen, besonderen Rechtes genoszen. (Kindlinger, l. c. p. 270. Eichhorn, d. St.- u. R.-G. §. 196. v. Maurer, I. p. 29 sq.)

Wir vermögen die Anschauung Nitzsch's, (p. 89.) dasz das Recht der Herrschaft sie in die Ministeria zu setzen ihre persönliche Freiheit „mehr als zweifelhaft“ macht, nicht zu theilen. „Jene Königsleute oder fiscalini (meint er p. 203 sq.)

Digitized by Google

tragen nach dem Zugeständnisse der Neuern, die ihnen selbst Sterbfall, Ehezwang und Zinspflichtigkeit zuschreiben, so unzweifelhaft den hofrechtlichen Stempel, dasz es doch fast eine Selbsttäuschung genannt werden darf, wenn man diese Leute einer beszeren aber immer einer hofrechtlichen Abhängigkeit doch eigentlich als freie darstellen zu können glaubt." Eine unbefangenere und richtigere Auffaszung des Censualenverhältnisses als hier Nitzsch vertritt, zeigt sich schon bei Kindlinger, wenn er sagt „als man die Ausdrücke mancipium und proprius homo auch den beerbten Hofleuten, sowie den unbeerbten Einläufigen wenigstens in den lateinisch ausgefertigten Urkunden beilegte, darf man sagen, dasz völlig persönliche Freiheit damit bestand, womit die Hofrechte durchgehends übereinstimmen." Hörigkeit p. 323. Conf. p. 36, 65. 94. 95 sq. und 157.

Dasz sehr häufig Censualen zu Ministerialen gemacht wurden, dasz die Ministerialen aus den Censualen ergänzt wurden, ist gewis richtig und eine bekannte Sache. (Nitzsch, p. 87 und 89.) Das dürfte aber in der That mit mehr Recht ein Recht der Censualen als ein „Recht der Herrschaft" genannt werden; es gilt ja nicht nur nicht für eine Erniedrigung sondern für eine Erhöhung und für einen wünschenswerthen Vorzug, eine hohe Ehre. si tam probus fuerit ad ministrandum episcopo vel preposito: assumatur, si non: censum suum persolvat et generalibus placitis sicut et alius de familia intersit et nihil amplius debeat. Kindlinger, l. c. p. 232. nr. 8. Wenn aber alle diejenigen, welche einen Census, Steuern oder Abgaben zu zahlen oder sonst an Andere Etwas zu leisten haben, deshalb Unfreie und Sclaven sein sollen, so würden wir wohl schwerlich fehl gehen, wenn wir Nitzsch und alle die, welche die Censualen zu Unfreien stempeln, selbst für Unfreie und Sclaven erklären, denn aller Wahrscheinlichkeit nach erfreuen sie sich auch keiner gänzlichen Steuerfreiheit. Was den Sterbfall anlangt, so hat schon Kindlinger, Hör. p. 117 sq. richtig eingesehen, dasz er Nichts als eine Steuer sei und einfach nur den Charakter einer Steuer habe, dasz daher,

Digitized by Google

damit nicht im Entferntesten der Begriff der Unfreiheit verbunden werden dürfe. „cum opidanus vel alienus nobilis vel ignobilis viam universe carnis ingressus fuerit: domino Abbati melius caput pecorum suorum, quadrupedum suorum si habet, preter dextrarium caballum eque bonum ministrabit; sed si mulier obierit extunc meliorem vestem lineam, quam ipsa forcipe sua sartire debebat, sepedicto Abbati presentabit. Rechte der Abtei und Stadt Seligenstadt c. a. 1339. Kindlinger, p. 419 sq. §. 10.

Es ist auch zu berücksichtigen, dasz nicht alle Schutzleute (Censualen) dem Sterbfall (mortuarium, buteil, Besthaupt, Gewandfall) unterworfen und tributarii waren; ipsi et secutura proles eorum non amplius quam duos denarios anuatim persolvant, sine mundiburdio nubant, major natu in iis solus tributarius fiat, et liberi ab omni exactionis incommoditate de reliquo vivant.“ (Kindlinger, Hör. p. 236.) Nur das war den Censualen, fiscalinen, Colonen und Tributarien gemeinsam, dasz sie eine Steuer, einen Census zu entrichten hatten. Und der Sterbfall, das Besthaupt, war eben eine den mittelalterlichen Verhältnissen angemeszene Steuer, die nicht Unfreiheit bekundete, sondern der Herrschaft als Anerkennung des Schutzes gezahlt wurde, eine Abgabe lange nicht so beschwerlich und drückend als manche heutige. Es hing diese Steuer überdem zusammen mit der ganzen patrimonialen Anschauung des Herrschaftsverhältnisses, unter dem die Censualen standen. Sie wurden ja im weiteren Sinne als zur familia gehörig betrachtet, und das Haupt der Familie hatte deshalb auf gewisse Theile ihres Besitzstandes ein begründetes Erbrecht. Darin hatte also das Besthaupt seinen guten „historischen Grund,“ nicht aber, wie auch v. Maurer IV. p. 360 noch annimmt, in der Unfreiheit. Ebenso wenig wie dem Mortuarium alle Censualen und Colonen unterworfen waren, war diese Abgabe nur auf sie beschränkt; (opidanus vel alienus, nobilis vel ignobilis) sie ist demnach eigentlich gar kein wesentliches, unterscheidendes Merkmal für das Colonats- und Censualitätsverhältnis. (Conf. im Allgemeinen über das

Digitized by Google

Besthaupt: v. Maurer, IV. p. 353 — 376. mit IV. 345. 483. und III. p. 43.)

Dasz späterhin die Bürger in den Städten, nachdem sie durch ihren Wohlstand üppig und übermüthig geworden waren, wie sie denn überhaupt von allen Steuern und Abgaben sich los zu machen strebten, auch von dieser Steuer, dem Mortuarium, loszukommen wünschten, es als ein Zeichen der Unfreiheit ansahen oder anzusehen sich die Miene gaben, und dasz demgemäsz in ihrem Sinne, in ihnen ertheilten Urkunden, die Rede ist a lege nequissima et nefanda videlicet a parte illa quae vulgo bûteil vocabatur, (Privileg Heinrichs V. für Speier vom Jahr 1111, bei Gengler, deutsche Stadtrechte, p. 448.) beweist natürlich Nichts gegen unsere Ansicht.

Die Censualen, fiscalini und tributarii sind also Freie und werden ausdrücklich so genannt, (Franci qui in fiscis aut villis nostris commanent; Capit. de villis, C. 4. Pertz, leges I. p. 181. ingenuos qui per fiscos aut villas nostras commanent; Capit. de villis, c. 52. p. 185. liberi homines qui dicuntur barscalci. Meichelbeck, Histor. Frising I. 2. p. 255. De liberis hominibus, qui proprium non habent sed in terra dominica resident. Capit. Worm. a. 829. c. 6. p. 354.) wie überhaupt den Deutschen Nichts ferner lag als mit dem Verhältnis des Dienstes, des obsequium gegen einen Höheren, den Begriff der Unfreiheit zu verbinden. (si homo ingenuus in obsequio alterius. Lex Ripuar. tit. 31. c. 1. Conf. tit. 35. c. 3. Ueber die Censualen noch Waitz, II. p. 173. mit II. 218. IV. p. 282, 284 sq. 289.) Die Censualen, fiscalini, tributarii haben diese Namen nicht etwa im Gegensatz gegen die sogenannten Vollfreien, sondern vielmehr einerseits gegen die Ministerialen und Vasallen, die in einem engeren, persönlichen Dienst-Verhältnis zu ihren Herren stehen und darnach genannt werden, andererseits aber gegen die Unfreien.

Wir müszen es daher nicht nur „fast“ (conf. Nitzsch, p. 203.) sondern vielmehr unzweifelhaft „eine Selbsttäuschung,“ und zwar eine ziemlich grobe, nennen, wenn

Digitized by Google

man, wie Nitzsch es thut, immer noch versucht die Censualen und Fiscalini zu Unfreien zu stempeln.

Das ist um so mehr von der Hand zu weisen, als die Vertreter jener Ansicht selber eingestehen müszen, dasz die Entrichtung eines Census, einer Steuer, also die Steuerbarkeit kein Zeichen der Unfreiheit sei oder sein könne. Alle freien Leute, die nicht im persönlichen Dienste des Königs standen, musten steuern. (Conf. Waitz, II. p. 502. und IV. p. 88, 95, 98, 102, 176. mit v. Maurer I, p. 412 sq. 415. und p. 459 sq.)

Die Meisten erklären deshalb die Censualen auch als persönlich Freie, (v. Maurer, p. 18.) unterscheiden aber von ihnen noch Vollfreie. Allein diese ganze Ansicht beruht eben auf der abgeschmackten Unterstellung, dasz jede Entrichtung von Steuern, sowie jedes Verhältnis der Abhängigkeit, Unterordnung und Zusammengehörigkeit, ohne Rücksicht auf die Personen, mit denen es Statt finde, an und für sich, ein Merkmal der Unfreiheit und Knechtschaft sei. Die unabweisbare Consequenz ist dann freilich, dasz die freien Vasallen und Ministerialen, die Beamten, die in einem persönlichen Dienstverhältnisse stehen, für persönlich Unfreie, alle Steuerzahlende für dinglich Unfreie ausgegeben werden. Dabei wäre es vor Allem nöthig sich klar zu machen, wer denn überhaupt vollfrei gewesen sei, und wie viel Vollfreie es z. B. im 9 und 10. Jahrhundert wohl gegeben haben möge.

Da nun die Censualen Freie sind, die Ministerialen aber häufig aus jenen sich ergänzten, so erhellt, dasz auch diese Ministerialen ihrer Herkunft nach frei gewesen sind, wie die aus Ministerialen-Geschlechtern Stammenden es waren.

Schon Kindlinger findet, dasz man die Censualen eigentlich keinen besonderen Stand nennen dürfe. Bemerkenswerth ist, was er bei dieser Sache sagt. „Dem ungeachtet (d. h. obgleich sie viele Rechte und Privilegien hatten) machten sie keinen besondern Stand im Staate aus, obgleich

Digitized by Google

sie ihn doch vielleicht würden bewirkt haben, wenn nicht gerade durch sie und durch die Ministerialen die älteren Städte ihre Entstehung erhalten hätten und die neueren gutentheils durch sie wären bevölkert worden. p. 28. Er vergleicht auch p. 28 n. f. die Genoszenschaften, „Innungen," der Wachszinsigen mit den Zünften, die ja, einzeln genommen, auch nie einen besonderen Stand im Staate ausgemacht hätten. Allein die einzelnen Censualen eines und desselben Hofes, einer und derselben Gemeinde oder Genoszenschaft, befanden sich nicht immer, wie die Genoszen einer Zunft, dem Herren gegenüber in gleicher Lage, sondern hatten sehr verschiedene Rechte und Verpflichtungen, d. h. Census und Abgaben, Leistungen und Vortheile waren nicht für alle dieselben. Kindlinger p. 235. Die Censualität trägt in sofern im Grunde auch den Charakter eines persönlichen Verhältnisses. Sie bestand darin, dasz zwischen dem Schutzherren, dem Patron, und dem einzelnen Schützling eine persönliche Verbindung eingegangen, ein Vertrag geschloszen war, dessen Bestimmungen von beiden Theilen beobachtet werden musten. Die Censualen bildeten, wie wir sahen, bei den Fronhöfen den 2. Theil der Familie im weiteren Sinne. Sehr viele aber standen zu den Fronhöfen in keinem besonderen Verhältnis, zumal die Censualen der Kirchen in den Städten, wie sich später zeigen wird, oder der Zusammenhang war wenigstens ein sehr loser und beschränkte sich auf den an den Hof zu entrichtenden Census. Die Censualen zahlten dann dem Schutzherren eben blos ihren Zins, ohne weiter in einer näheren Verbindung mit ihm zu stehen. Wenn daher v. Maurer unter den Schutzhörigen die freien Censualen und Colonen versteht und dann den Ausspruch thut, dasz jede Schutzhörigkeit die Hofhörigkeit voraussetze, so können wir dem nicht beitreten. Nur das Umgekehrte ist unbedingt richtig. Jede Hofhörigkeit setzt eine Schutzhörigkeit voraus. v. Maurer gibt denn auch selbst zu, dasz seine „Schutzpflichtigen," die er als eine besondere Classe von Freien von den „Schutzhörigen" scheidet und

Digitized by Google

über diese stellt, „nicht hofhörig, also eigentlich gar nicht hörig gewesen“ sind. II. p. 4. IV. p. 498 sq.

Dasz die Censualen völlig Freie waren, geht zur Genüge auch schon daraus hervor, dasz einerseits ausdrücklich hervorgehoben wird, wenn sie zu Unfreien werden, andererseits aber bei Unfreien, wenn sie Censualen werden sollen, Freilaszung nothwendig ist. Servi nuxiensis oppidi, omnes etiam alii ad curtes Herd et Uchlichem pertinentes qui proprii homines dicuntur — — manumissi sunt et effecti cerocensules ecclesiae nuxiensis. Kramer, Akademische Beiträge II. p. 203. Kindlinger, p. 173. e. Conf. v. Maurer, I. p. 31.

Auch Nitzsch sagt: Dennoch drückt die Bezeichnung derselben als liberi oder Freie einen entschiedenen Gegensatz zu den eigentlichen Hörigen aus, p. 89, zu welcher Bemerkung er durch Blumer (St.- u. R.-G. der schweizerischen Demokratien I. p. 47.) geführt ist.

Wenn aber Nitzsch, p. 198. meint, dasz die Bedeutung der Censualen, der freien Zinsleute oder Königsleute für die Entwickelung der Verfaszungen von den Neuern überschätzt worden sei, (was übrigens mit seiner Auslaszung auf p. 82. in Widerspruch zu stehen scheint, wo er behauptete, dasz der Anstosz zu aller förderlichen Weiterbildung wesentlich von den Censualen ausgegangen) so glauben wir füglich das Gegentheil behaupten und darthun zu können.

Sowohl die Ministerialen, als auch die Censualen sind von den Neuern wenigstens denen, die über das Städtewesen geschrieben haben, da sie überall bemüht waren altfreie Gemeinden aufzuspüren, nicht genugsam berücksichtigt worden. Die Freien in den Städten waren eben Censualen und Ministerialen. Von richtiger Einsicht zeugt schon was v. Maurer, Fronhöfe II. p. 7. von dem Ursprunge der reichsunmittelbaren Bewohner der Reichshöfe, Reichsdörfer und Reichsstädte sagt, obwohl es nicht ganz genau ist, da er den ministerialen Ursprung ganz auszer Acht zu laszen scheint. Sie stammen ihm theils ab von den auf Reichs-

Digitized by Google

boden angeseszenen zins- und schutzpflichtigen Freien, theils „von den alten auf den Königs- und Reichshöfen ansäszigen Denarialen und anderen Freigelaszenen, — — sodann von den Fiscalinen, liten und anderen freien Colonen und Zinsleuten des Königs oder des Reiches, welche zu den Reichshöfen in demselben Verhältnisse gestanden haben, wie in den übrigen Herrschaften die Hörigen zu ihren Fronhöfen."

Privilegirte Königskaufleute.

Ein ansehnlicher Theil der censualischen Bevölkerung in den Städten bestand aus Kaufleuten, Geschäftsleuten und Krämern. Die Mehrzahl, wenigstens in den kleinen und Land-Städten, waren jedoch Ackerbauer. Dasz die Kaufleute, wie die censualische Bevölkerung überhaupt, abgeneigt gewesen seien gerichtliche und administrative Aemter zu übernehmen, (Nitzsch, p. 199.) können wir durchaus nicht zugeben; man darf wohl den Kaufleuten auch des Mittelalters, obschon die Liebe zum Erwerb und zum Gelde bei ihnen grosz war, nicht so im Allgemeinen Ehrgeiz und Ehrliebe absprechen, zumal in solchen Fällen, wo sich die Ehre mits Geschäft zu vertragen scheint. Sonderbar ist, dasz Nitzsch (p. 200.) nicht gesehen hat, wie durch die von ihm angezogene Urkunde des Erzbischofs Philipp vom Jahre 1171 (Gengler, deutsche Stadtrechte p. 9.) das Gegentheil von dem, was er will, belegt wird, indem daraus hervorgeht, dasz die Kaufleute und Censualen sehr häufig Schöffen waren.

Besonders zu erwähnen ist aber hier seine eigenthümliche, p. 186 sq. und 192. entwickelte Ansicht, wonach er eine besondere Classe von Königskaufleuten, Kaufleuten der Königsstädte, institores urbium regalium, „eine Art von scararii oder caballarii," (p. 192.) statuiren will. Freilich ist die Begründung so, dasz nicht Jeder zustimmen wird. „In den Capitularien (sagt Nitzsch) habe ich diese bestimmte Classe von eigenen Kaufleuten der Königsstädte nicht erwähnt gefunden. (Wir auch nicht, und unseres Wissens bis jetzt Niemand.) Im 10 und 11. Jahrhundert kommen sie häufiger vor. Allerdings nennt Heinrich II. die rega-

Digitized by Google

lium institores urbium des ottonischen Privilegs (Lappenberg, Hamburg. Urk. I. p. 56.) für Bremen bei seiner Bestätigung majorum civitatum institores, (ebd. p. 65.) und in den Privilegien für Quedlinburg von 1038 und 1134 werden nur die negotiatores de Goslara et de Magdeburgo zur Bezeichnung desselben Begriffs aufgeführt. Erath. Cod. Quedlib. p. 62 und 80. Doch wird man nicht zweifeln können, dasz diese verschiedenen Ausdrücke alle dieselbe Classe privilegirter Kaufleute meinen, und dasz deren Mitglieder eben durch ihre Ansäszigkeit in den alten Königsburgstädten sich von anderen Kaufleuten unterscheiden." Was von dieser Argumentation zu halten sei, ist leicht einzusehen, das Wesentliche ist das Eingeständnis, dasz jene besondere Art von Kaufleuten in den Quellen nicht gefunden wird.

Vielmehr hat sich lediglich Nitzsch selbst, wie aus den caballarii, worunter Nichts weiter als Reiter und Berittene zu verstehen sind, eine besondere Art von „Briefträgern und Adjutanten," so aus den Kaufleuten majorum civitatum eine besondere Art, eine bestimmte, privilegirte Classe von Königskaufleuten, die Ministerialen gewesen seien, fingirt und ausgedacht. Er scheint auf diese Idee in der Weise gekommen zu sein, dasz er sich einmal überzeugt hielt, die ältesten Städtebewohner seien Ministerialen gewesen, dann aber nicht umhin konnte anzuerkennen, dasz es darin auch schon Kaufleute gegeben habe. Dasz Ministerialen, besonders eine Art der Stadtministerialen, die monetarii, zugleich auch Kaufleute gewesen und Handelsgeschäfte getrieben, ist wahr, und wird dies Doppelverhältnis weiterhin unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen; aber eine bestimmte Art von privilegirten Kaufleuten der Königsstädte, die eben deshalb, oder weil sie Ministerialen gewesen, als Kaufleute besondere Rechte und Privilegien beseszen und den Titel institores regalium urbium geführt hätten, hat es nie gegeben. Im Uebrigen nimmt auch Nitzsch (p. 199 und 200.) an, dasz der bei weitem gröste Theil der Kaufleute Censualen gewesen seien.

Digitized by Google

Die Unfreien.

Neben den Ministerialen und Censualen kommen als älteste Städtebewohner die Unfreien in Betracht. Sie stammten, wenn auch im späteren Mittelalter, besonders durch Eroberung z. B. in den slavischen Ländern, noch neue hinzukamen, meistens von den alten Unfreien ab, wie es auch v. Maurer, II. p. 83. unumwunden ausspricht; also nicht etwa von zur Knechtschaft herabgesunkenen Freien. Sie werden sehr häufig unter verschiedenen Namen erwähnt als mancipia, servi, ancillae, mansi servilis conditionis, coloni (homines) servilis conditionis, servi fiscales, servi ecclesiastici, dagewardi, dagescalci. Von Nitsch werden sie irrthümlicherweise alle dagescalci genannt, (p. 89 sq.) obgleich dieser Name in Wahrheit keineswegs ein so allgemeiner ist. Wir lesen bei Hontheim, hist. Trevir. I. p. 400: Servientes qui praebendarii sunt et qui fratribus intra claustrum serviunt sive in ipso loco vel cellulis illic pertinentibus — sive qui foris vel intus dagescalci vel pistores vel bavarii aut piscatores, coci aut lavatores vel quicunque foris vel intus cotidiano servitio fratribus servituri sunt. Es sind also die dagescalci nur eine Art der servientes der Abtei S. Maximin, Tagsknechte, Tagearbeiter, Diener, die zu verschiedenen niederen Verrichtungen gebraucht werden, und den pistores, bavariis, piscatoribus entgegengesetzt. (Conf. v. Maurer, II. p. 455.)

Zwei Hauptarten von Unfreien sind zu unterscheiden. Einmal diejenigen, die an den Fronhöfen und Villen in den verschiedenen Ministerien unter den Ministerialen die niedrigsten Dienste leisteten, die dem Herren quotidie serviebant. Zu ihnen gehörten die unfreien Handwerker in den Städten. Dann zweitens die unfreien Coloni und mansuarii, die Inhaber der mansi serviles, die hörigen und leibeigenen Bauern. Ursprünglich hatten die Unfreien ihrem Herren gegenüber keine Rechte sondern nur Pflichten, ihre Behandlung war ganz in seine Willkür gestellt. (verberare servum ac vinculis et opere coercere rarum; occidere solent non disci-

Digitized by Google

plina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est. Tac. Germ. 25.) Allmälig jedoch verbeszerte sich ihre Lage. Es hat bei ihnen, im Groszen und Ganzen, im Laufe der Zeit ein Aufsteigen zur Freiheit Statt gefunden, wenn schon die Verbeszerung ihrer Verhältnisse im Einzelnen sich nicht verfolgen und nachweisen läszt.

Die familia servilis zog mehr und mehr Vortheil von der Zusammengehörigkeit mit der melior familia, in den Städten wurden die unfreien Handwerker und Krämer zu freien, und auch die leibeigenen Bauern sind allmälig zu freien geworden. (Conf. v. Maurer, I. 5 sq. 86 sq. 320, 351, 371, 480. II. p. 3 sq. p. 80 sq. III. p. 170. IV. p. 360. 392. u. 497.)

Der Steuerfreiheit, welche den Ministerialen bewilligt war, erfreuten sich oft auch die Leibeigenen, vor allen die Diener an den Hofhaltungen der geistlichen Fürsten. So z. B. bestimmte Friedrich I. 1182 (a curia nostra judicatum fuit) über die Steuern que in civitate (Wormatiensi) ad nostrum fiunt obsequium, — quod universi ecclesiarum ministri ab hujusmodi exactionibus liberi esse debeant et immunes, hi videlicet qui fratribus et ecclesiae cottidie in propria persona deserviant nec mercimoniis operam dant nec foro rerum venalium student nec pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant. (Pertz, leges II. p. 165.) Sehr häufig wurden schon früh die Leibeigenen und Unfreien zu Freien und Censualen, wie z. B. im Jahre 1074 servi nuxiensis oppidi manumissi et effecti cerocensuales ecclesiae nuxiensis.

Den allmäligen Uebergang der unfreien Hofhörigen in den Städten zur Freiheit, schildert Nitzsch, p. 227 sq. „Wir sehen die geistlichen Stifter in einer inneren Umwälzung begriffen, die einen Theil der früheren dageskalken (dageskalken nennt Nitzsch, wie gesagt irrig, alle unfreien Diener) auf das forum rerum venalium führt und sie so zu mercatores macht.“ — — Ebendasselbe ging bei den königlichen Pfalzen, vor sich. „Von einem cottidie servire konnte bei den königlichen Pfalzen, die nur von Zeit zu Zeit die Hofhaltung besuchte, kaum die Rede sein, und ihr dageskalk muste

Digitized by Google

daher noch leichter als der kirchliche aus dem engen Hofrecht in den allgemeinen Marktverkehr hinübertreten, am leichtesten da, wo, wie in den Bischofsstädten, nur Trümmer einer alten Pfalzwirthschaft bestanden. — — Sobald der Markt von fremden Händlern besucht und wohlfeil wurde, kaufte die Herrschaft beszer bei jenen, als dasz sie suis sumptibus et expensis arbeiten liesz. Sie entband also das ganze officium seines täglichen Dienstes und liesz es unter die Censualen aufrücken. Oder aber sie gestattete dem einzelnen dageskalken foro rerum venalium studere und verzichtete dann ebenso auf sein cottidie servire." So muste die Herrschaft, die Markt und Zoll besasz, dabei an den Marktgefällen und dem Zins der nunmehrigen Censualen gewinnen, was sie an Diensten der früheren Hofhörigen aufgab.

Ueberhaupt ist der Einflusz des Städtewesens und des städtischen Verkehrs für die Auflösung und Veränderung der alten Hofverbände und Hofgenoszenschaften ein auszerordentlich groszer. Besonders seitdem die städtischen Comunen angefangen von ihren Herren sich loszureiszen und sich eifrig bemühten kleine Republiken zu werden, fanden alle Hofhörige und Leibeigene, denen ihre bisherige Lage und Existenz unbequem oder drückend däuchte, oder die wegen eines Vergehens der Ahndung ihres Herren entflohen waren, in ihnen willige Aufnahme und wirksamen Schutz. (v. Maurer, IV. p. 481 sq.) Zu den Städten strömte vom Lande eine Menge von Ankömlingen jeglicher Handthierung (Handwerker, Ackerbauer, Tagelöhner, Knechte) zusammen, die, während sie in ihren früheren Verhältnissen Unfreie gewesen, in den neuen Niederlaszungen, mochten sie nun ihre frühere Beschäftigung fortsetzen oder eine andere ergreifen, dabei Freie, Censualen wurden.

Burg und Burggrafen.

Das Wort Burg, ahd. puruc, hängt offenbar zusammen mit bergen ahd. bĕrgan (im Prät. barg, Mehrzahl burgen) und heiszt ursprünglich wohl das Geschützte. Es kommt schon in sehr frühen Zeiten vor, was Ortsnamen wie Teu-

Digitized by Google

toburgium, Asciburgium beweisen. Schon im Ulfilas finden sich die Ausdrücke baurg und baurgjans, (Math. 9. cap. 1. und 27. c. 53.) auch im Beowulf ist öfters von Burgen die Rede. Erklärt wird das Wort bei Liutprand, der von den Burgundionen sagt: quoniam ipsi domorum congregationem, quae muro non clauditur, burgum vocant, wovon jedenfalls, wenn man auch den Zwischensatz quae muro non clauditur fallen läszt, der Hauptsatz, die domorum congregatio als das Wesentliche festzuhalten ist, und bei Orosius VII. 22: crebra per limitem habitacula constituta burgos vocant. Damit zusammenzustellen ist Tatian XLIV. 7. In sô uuelihha burg odo burgilân inganget, in irgend welche Stadt oder Städtchen ihr eingehet. (Weigand, Wörterbuch der deutschen Synonymen. 2. Ausg. I. p. 432 und 207. Graff, Althd. Sprachschatz, III. p. 179.) Nicht ausgeschloszen ist dadurch, dasz zuerst und vorzugsweise die Fronhöfe, die einen um das Herrenhaus gebildeten geschloszenen Häusercomplex darstellen, und um welche sich die Städte bildeten, den Namen Burgen geführt haben. (Conf. v. Maurer, I. p. 113 und 136.)

Der oberste Beamte der Burg war der Burggraf. Arnold, pag. 122. erklärt ihn als den eigenthümlichen „städtischen Richter für Freie." Es sei das Bedürfnis rege geworden die Städte zu Mittelpuncten kleinerer Grafschaften zu machen, von denen jedoch, wann sie entstanden nicht bestimmt zu ermitteln sei. Ursprünglich nimmt Arnold nur für seine Städte und auszerdem nur für Magdeburg, Trier und Augsburg I. p. 76. Burggrafen an. Die Burggrafen zu Cöln, Regensburg und Magdeburg seien ihrem Ursprunge nach „wirkliche Gaugrafen" gewesen p. 99; die Burggrafschaft zu Cöln, die älteste, weil sie den ganzen Cölngau umfaszt habe, die übrigen hätten nur Grafschaften in einem Gau gebildet. Später fänden sich allerdings auch in den Hofstädten Corvey, Erfurt, Friedberg Burggrafen, aber diese Burggrafschaft sei nicht „die alte, ächte." I. p. 127.

Gegen diese einseitige Ansicht Arnolds erhebt Nitzsch, dem wir hier im Ganzen beipflichten können, und dessen

Digitized by Google

Ausführungen wir im Allgemeinen adoptiren, begründete Einwendungen, (p. 144 sq. p. 223 und 230.) indem er wahrnimmt, wie die ältere Burggrafschaft nicht nur auf so wenige, bestimmte Städte beschränkt gewesen sei. Ebenso jedoch, findet er, habe Arnold darin jedenfalls das Richtige gesehen, dasz er für die ältere Zeit nicht verschiedene Burggrafen annimmt, von deren einem wir in Straszburg, von dem andern in Cöln ein Beispiel fänden, sondern beide Burggrafenämter, das cölner und das straszburger, für Reste desselben ursprünglichen Amtes erklärt. (Conf. Arnold I. p. 104.) „Ein Beamter, der durch seinen Namen als Vorsteher der Burg, wie der Markgraf als Vorsteher der Mark, bezeichnet wurde, hatte nun offenbar, wenn er überhaupt für die Sicherheit und Ordnung des Platzes einstehen sollte, eine sehr vielseitige Controlle zu führen." Dem Burggrafen muste in den Burgen „die Erhaltung, Verproviantirung und Vertheidigung, sowie „die innere Polizei der Plätze selbst und die Leitung der militärischen Kräfte, die daselbst zu Gebote standen," obliegen. (Nitzsch, p. 149.)

In seiner vollen Blüthe scheint das Amt der Burggrafen, das Burggrafenthum, zur Zeit der ersten Ottonen gestanden zu haben, später nahm der Umfang seiner Gewalt fortwährend ab. Doch haben sich noch lange besonders die civilen Amtsverrichtungen erhalten „die mit diesem militärischen Amt näher oder ferner zusammenhingen, die Aufsicht über die Befestigungen, (lex Arg. §. 80. bei Gengler, D. Stadtrechte, p. 472 sq.) die Fürsorge für die Verproviantirung der Städte, entweder durch Beaufsichtigung der Mühlen (ebenda §. 84. und Riedel in den berliner Akademieschriften 1854. p. 383.) oder anderer Victualienlieferung, (Monum. Boica XXIX. a. 327.) die Beaufsichtigung der Brücken, (lex Arg. §. 58.) das Recht die Vorbaue abzubrechen. (ebd. §. 81. Lacombl. Urkb. I. p. 302. Freiberg, Sammlung histor. Schriften V. p. 155.) Endlich sind ganz deutlich noch die Spuren seiner Gewalt über den städtischen Verkehr erhalten: er hat die Controlle über die neugeprägte Münze, (Arnold, I. p. 103 sq.) den Zoll vom Detailverkauf,

Digitized by Google

(leg. Arg. §. 47 sq.) die Aufsicht über die Officia der Gastwirthe, Obsthändler, Schwertfeger, Böttcher, Müller, Schmiede, Schuster, Handschuhmacher, Kürschner u. Sattler. (ebd. §. 44.)"

Der Burggraf war also der höchste königliche Beamte der Burg und ihrer Stadt, der Verwalter der königlichen zur Burg gehörigen Einkünfte, unter dem namentlich die Ministerialen der Burg und des palatii standen. Er war ferner der höchste königliche Richter der Stadt und hielt die drei placita, denen alle freien Städtebewohner und Censualen beizuwohnen hatten. Endlich standen unter ihm die unfreien Leute und die in officia eingetheilten Handwerker.

Die Bischöfe.

Ungleich wichtiger noch als die Burggrafen sind für die alten Städte und ihre Verfaszungen die Bischöfe und das Verhältnis zu ihnen. Nur bei vorgefaszten Ideen oder bei absichtlicher Verkennung und Entstellung der Thatsachen ist es möglich zu läugnen, dasz die Bischöfe es waren, denen ihre Städte, vor allen die Residenzen der Kirchenfürsten, ihr steigendes Gedeihen, ihre rasch sich entwickelnde Blüthe verdankten. Vortrefflich, und so, dasz wir uns ihm im Ganzen unbedenklich anschlieszen können, hat sich über ihre Verdienste um die Städte, ihre Bestrebungen und ihre Politik Nitzsch, p. 207 — 222, conf. 247 — 258, ausgesprochen.

Er weist besonders darauf hin, dasz die Bischöfe, wenn schon sie von den Königen die ganze Gerichtsbarkeit, sowie das Münz- und Zollrecht erlangt hatten, dennoch nach vielen Richtungen hin durch die Burggrafen in der Ausübung ihrer Gewalt und ihrer Rechte beschränkt waren. Das Verhältnis der Bischöfe zu den Burggrafen verdient besondere Aufmerksamkeit. Zuweilen konnte es auch im Interesse der Bischöfe zu liegen scheinen von der ihnen verliehenen Gewaltfülle einen weniger ausgiebigen, einen beschränkten Gebrauch zu machen. „Die Uebertragung der nutzbaren Regalien und der Pfalzeinkünfte erfolgte in den einzelnen civitates auf sehr verschiedene Weise und zum Theil sehr stückweis und allmälig. Jeder dieser Posten erforderte aber für

Digitized by Google

die Verwaltung ein eigenes Ministerium oder officium. — — So lange aber die gröszeren oder geringeren, die schnell oder langsam schwindenden Bestände einer solchen Ministerialität in den civitates blieben, war der praefectus oder Burggraf ihr natürliches Haupt, und die Anerkennung seiner alten Bedeutung konnte ihm auch dann um so weniger entstehen, je länger namentlich der Blutbann dem Bischof und seinem Vogt vorbehalten blieb. p. 222. Wo die bischöfliche Gewalt wirklich die Oberhand vollständig gewann, wurden zunächst auch alle ministeria bischöflich, aber dies war keineswegs auch da schon der Fall, wo sie das Burggrafenthum vollständig unter sich brachte, indem manche ministeria sich gleichzeitig von dessen Verwaltung loslösten. — Wo dies nicht der Fall war, aber auch zum Theil, wo es der Fall war, gab es also neben den bischöflichen noch eine Reihe nicht bischöflicher, königlicher ministeria, zum Theil einzelne Stücke der früheren, zum Theil noch ganz diese alten. Neben diesen beiden Gruppen von ministeria bestanden auch die der städtischen Stifter und Abteien." p. 248.

So sind wir zu den Ministerialen, von denen wir ausgingen, zurückgekehrt.

Die städtischen Ministerialen.

Bei den früheren Schriftstellern werden lediglich die Haus- und Hof-Ministerialen, die Ministerialen der Curie, der Hausämter als solche berücksichtigt. Diese Ministeria hätten (meint Nitzsch, indem er seine Lieblingshypothese weiter ausspinnt) vorzüglich die „scararii" erlangt. Der scararius sei aber ganz natürlich nicht in die eigentlichen Verwaltungsposten an der Spitze der Höfe eingetreten, denn diese suchte die spätere, wie die karolingische Verwaltung möglichst das ganze Jahr zu fixiren; auch die eigentlichen Staatsministeria forderten zum Theil einen stätigen Dienst. p. 79. Der scaremannus mit seinem Reisedienst eignete sich hierzu wenig oder gar nicht, sehr wohl dagegen zum Hausdienst, „der ihn in seiner alten Stellung als Gefolge oder Bote des Herren liesz, nur dasz er ihn eine oder

Digitized by Google

mehrere Stufen höher rückte und in das Geheimnis der Geschäfte selbst einführte, die er bisher nur als Briefträger oder mündlicher Bote vermittelt hatte." p. 79.

Weiter aber ist Nitzsch der erste, der zwei Arten von Ministerialen bestimmter unterscheidet. Neben jenen Haus- und Hof-Ministerialen erkennt er nämlich eine zweite Art in denjenigen Beamten, die auf die Städte bezügliche ministeria verwalteten: die bisher nicht hinlänglich beachtete „städtische Ministerialität." Der Sinn und Charakter einer städtischen Ministerialität sei unbeachtet geblieben, weil man immer nur entweder an den karolingischen Ministerialis gedacht, der noch keine besondere Verfaszung der civitates kannte, oder an den spätern, der bisweilen in einem unklaren Zusammenhang, öfter jedoch in einem deutlichen Gegensatz mit den städtischen Bevölkerungen, erscheint. p. 140. „Jede Pfalz ist der Mittelpunct eines weiteren Complexes von Einkünften und Besitzungen, die von hier aus verwaltet werden. — In den älteren Pfalzburgstädten wird auch ein solcher Gebietscomplex auszerhalb der Mauern nicht gefehlt haben: Jedoch hob hier die frühere Ummauerung die Sicherheit und Wichtigkeit der Stadt und gab ihr im Gegensatz zu dem Gebiete eine noch gröszere Bedeutung. Ein solcher ummauerter Mittelpunct stand daher unter einem Beamten, der die höchste Militär- und Civil-Gewalt möglichst vollständig in seiner Hand vereinigte. — Für die gesammte Verwaltung der königlichen Einkünfte und für die gesammte städtische Administration gab es eine Reihe von ministeria oder Aemter, die der Natur der Sache nach sich unmittelbar auf den Hausdienst des Palastes zum Theil, zum Theil auf die militärische und bürgerliche Sicherheit der Stadt bezogen. Unter diesen ministeriales fand sich daher der Kämmerer, Marschall und Truchsesz neben dem villicus, dem Zöllner, dem praeco und dem monetarius. Zu ihnen gehörten auch die magistri officiorum und die Engroskaufleute oder negotiatores regalium urbium. (!?) Es umfaszte also diese Classe der Bevölkerung den eigentlichen Beamtenstand der Stadt." p. 204 sq.

Digitized by Google

Die ältesten Bewohner der alten Pfalz-Städte nicht blosz Ritter und Ministerialen.

Entschiedenen Einspruch müszen wir erheben gegen die Behauptung von Nitzsch, dasz die Bewohner der alten Pfalz-Städte lediglich Ministerialen und Ritter gewesen seien. (Conf. p. 158 sq.) Was das Wort Burg anbelangt, so halten wir, wie schon vorher ausgesprochen, dafür, dasz es mit bergen zusammenhänge und eine congregatio domorum, einen geschützten oder schützenden Ort, bezeichne. Es kann dabei in früherer Zeit ebensowohl an solche Orte gedacht werden, die später allein Burgen genannt wurden, als auch an solche, die um jene als den Kern gewissermaszen, als eine Erweiterung, sich herumbildend später Städte hieszen.

Die Bewohner der Burgen nun waren die Bürger, Burgmänner, Burgensen. Aber was für Leute waren denn die ältesten burgenses? Nitzsch erinnert an die milites agrarii in der Stelle bei Widukind, I. 35. ohne aber, wie er doch hätte thun sollen, die ganze Stelle genauer ins Auge zu faszen.

Et primum quidem (heiszt es von Heinrich I.) ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabant, quatenus in pace discerent quid contra hostes in necessitate facere debuissent. Vilia autem nulla extra urbes fuere moenia. Tali lege ac disciplina cum cives assuefaceret — —. Aus dieser Stelle geht, sollte man meinen, zur Genüge hervor, dasz die erwähnten milites agrarii, die auch cives genannt werden, bei Widukind nicht sämmtlich für „edle und ritterliche Herren," wie Nitzsch will, erklärt werden sollen, sondern dasz vielmehr überhaupt nur Leute vom Lande, die zum Kriegsdienst geschickt und darin geübt waren, darunter zu verstehen sein.

Digitized by Google

Wenn auch Ritter in den Städten waren und, was Nitzsch besonders geltend macht, öfter vor den Thoren in Reitergefechten gekämpft wurde, (p. 149.) wobei man freilich noch nicht einmal anzunehmen braucht, dasz die Ritter in der Stadt ihren bleibenden Wohnsitz gehabt, (sie konnten als zeitweilige Besatzung hinein gelegt sein) so ist doch gewiss so viel klar, dasz für die eigentliche Vertheidigung der Städte Fuszkrieger noch viel wesentlicher sein und weit mehr in Betracht kommen musten als Berittene. Durch die Stellen aber, die Nitzsch um seine Behauptung zu stützen aus deutschen Heldengedichten anführt, (p. 159 und 160.) wird wirklich Nichts bewiesen. Denn wenn auch zu jener Zeit, wo das Ritterwesen sich mehr und mehr ausgebildet hatte und seiner Blüthe entgegen ging, in der Poesie von den Dichtern die Einwohner von im Orient, dem Wunderland, gelegenen oder noch dazu fingirten Städten, wie z. B. die Bürger von Bethulia, mit poetischer Uebertreibung als „edle, ritterliche Herren" geschildert werden, so wird keine besonnene Forschung daraus den Rückschlusz machen, dasz damals in der Wirklichkeit in den deutschen Städten nur „edle, ritterliche Herren" gewohnt hätten. Dasz unter den übrigen Kriegern, die in den Städten waren, auch Edle und Ritter sich befanden, geben wir gern zu, es versteht sich sogar von selbst, aber die Natur der Sache scheint zu fordern, dasz man von Anfang an in den Städten, auch in den Pfalzburgstädten, eine gemischte Bevölkerung, Leute gar verschiedenen Standes, verschiedener Herkunft, verschiedenen Berufes annehme. Es ist sicherlich undenkbar, dasz jene Stadtkrieger alle unter sich gleich waren, sie musten Hauptleute, Befehlshaber, Anführer haben, und diese waren in der That edle, ritterliche Herren.

Auch die Ministerialen in der Burg hatten wieder verschiedenen Rang, besonders aber war die Geltung und Stellung der Officialen (ein Name der wohl noch umfaszender ist als der der Ministerialen) eine sehr verschiedene. Officialen können alle Beamte heiszen, von den höchsten, den 4 obersten Hausbeamten, den summi officiales curiae, die

Digitized by Google

aus den nobiles terrae sind, bis zum untersten Thorwart herab. Ferner hatten die Ritter und Edle in den Städten doch wohl ihre Diener und Knechte, deren Zahl verbunden mit der der gemeinen Krieger und Reisigen (caballarii, milites gregarii) bedeutend gröszer sein muste, als die der edlen Herren und Ritter. Auch läszt sich erwarten, dasz den Kriegern, die Heinrich in urbibus habitare fecit, ihre Familien bald nachgefolgt sind und ebenfalls dort Wohnung genommen haben, da die Vortheile der Städte als Wohnorte, zumal in häufig dem Angriff äuszerer Feinde ausgesetzten Landstrichen, Jedem einleuchten musten, und man in ihnen sicherer und bequemer leben konnte.

Ueberhaupt muste von Anfang an, von allen Seiten ein Zuzammenflusz, ein Zusammenströmen von Leuten der verschiedensten Art aus mannigfachen Zwecken und Motiven nach den Städten eintreten.

Die Zahl der städtischen Ministerialen kann keineswegs so unmäszig grosz gewesen sein, als Nitzsch sie anzunehmen scheint. Er hätte wenigstens daran denken sollen, dasz er von den städtischen Ministerialen p. 205. selbst sagt, sie hätten den eigentlichen Beamtenstand der Stadt gebildet. Städte aber, die lediglich von Beamten bewohnt wurden, sind wohl undenkbar, und es läszt sich nicht einsehen, wozu z. B. in einer Stadt telonearii gewesen sein sollen, wenn nicht auch andere Leute darin waren, die telonea zahlten, (blosz für die Auswärtigen, die nur ab und zu in der Stadt verkehrten, werden doch die telonearii nicht bestellt worden sein) oder magistri officiorum, wenn es nicht Leute in der Stadt gab, die die officia bildeten, die darin vertheilt waren. Wir können Nitzsch zugeben, dasz die Verwaltung der Einkünfte und der Rechte, welche die Bischöfe von den Königen in den Städten überkamen, mochten sie nun unter Zöllner, Kämmerer, Zunftmeister und villicus oder noch anders wohin fallen, nach ministeria und durch ministeriales geführt wurde, und dasz diese ministeriales auch bei der Vertheidigung der civitas verwendet wurden, deren Bestand auf ihrer Verwaltung beruhte. p. 157.

Digitized by Google

Aber Nitzsch giebt der Ministerialität überhaupt eine zu grosze Ausdehnung, einmal indem er zwischen Ministerialen und Officialen, und dann indem er zwischen Ministerialen und Censualen zu wenig unterscheidet, wie wir dies später erkennen werden. Der allgemeinere Titel für Beamte ist officialis. Nun waren zwar alle Ministerialen Officialen, aber bei weitem nicht umgekehrt alle Officialen Ministerialen, sondern die Ministerialen sind ja eben eine besondere Art von Officialen. Dasz z. B. magistri officiorum, namentlich in der nachkarolingischen Zeit direct Ministerialen genannt werden, dürfte nicht ohne Weiteres als ausgemacht zu betrachten sein; man braucht durchaus nicht anzunehmen, dasz sie diesen Titel „Ministerialen" geführt haben, wenn sie nicht eben auch gerade eigentliche Ministerialen waren, denen auszer ihrem Amte, wovon sie den Namen trugen, auch die Aufsicht über die officia übertragen war. Desgleichen möchte sich wohl nicht beweisen laszen, dasz der praeco als Ministerialis aufgeführt wird. Ja, unter den Officialen allerdings.

Nitzsch selbst legt sich noch die Frage vor, ob es neben den städtischen milites noch andere Bewaffnete in den Städten gegeben habe, die an Zahl und Rüstung irgend bedeutend gewesen, d. h. ob unter den kriegerischen urbani, die uns genannt werden, auch unritterliche zu denken seien, (p. 159.) kommt aber dann zu dem Schlusz, dasz dies verneint werden müsze.

Die ältesten Stadtbewohner sind verschiedenen Standes.

Wir, wie gesagt, sind gänzlich auszer Stande diese Ansicht zu theilen und nehmen vielmehr an, dasz es in den tädten von Anfang an nicht nur Ministerialen und Officialen, sondern auch Censualen und Leute unfreien Standes gegeben habe. Zurückzuweisen als ein anderes Extrem scheint auch die Meinung Bartholds, (I. p. 106.) dasz der gröszere Theil der Städtebewohner „nicht waffenfähig" gewesen sei, sofern sich das auf die früheren Zeiten beziehen soll. (Für die späteren dürfte es allerdings unbestreitbar

Digitized by Google

sein.) Im Gegentheil, der gröszte Theil der männlichen Bevölkerung war wohl waffenfähig und vertheidigte, wenn es Noth that, im Kriege die Stadt gegen den Feind, aber freilich konnten nicht alle, oder auch nur die Mehrzahl, edle, ritterliche Herren sein.

Nitzsch selbst giebt (p. 206 und p. 220.) zu, dasz es auch Kaufleute, Censualen und Dageskalken in den ältesten Städten gegeben habe, wiewohl er annimmt, dasz die Zahl der Censualen „zum Theil unbedeutend" gewesen sei. „Die Dageskalken der Pfalzstadt hatten allerdings einen Antheil an der Vertheidigung der Stadt; sie besetzten die Thorwachen unter Leitung der Ministeriales." u. s. w.

Burgenses.

Nicht recht ersichtlich ist es, warum nach Nitzsch, p. 160. „im 13 und 14. Jahrhundert noch der eigenthümliche Gebrauch des Wortes Bürger im stricten Gegensatz zur Gemeinde noch immer für alle neueren Erklärungen grosze Schwierigkeiten" bieten soll. Wir können weder das Eigenthümliche noch die Schwierigkeiten zugeben; auch bleibt undeutlich, was überhaupt diese Erklärung an jener Stelle besagen will, und wozu sie dienen soll.

Dasz die ältesten Bewohner der Burg oder civitas burgenses, Bürger oder cives genannt werden, hat gewiss nichts Eigenthümliches. Als älteste Bewohner kommen nur aber offenbar vorzugsweise in Betracht nicht etwa die dienende Classe sondern diejenigen, welche frei und selbstständig sind, also einmal die, welche ministeria und officia verwalten, also die Ministerialen und Officialen, die Beamten, zweitens die bei weitem gröszere Zahl der Nichtbeamteten, die Censualen, (das sind diejenigen Freien, die einen Census entrichten) und endlich die Edlen und Freien, die etwa in der Stadt wohnten, ohne ein ministerium oder officium zu verwalten und ohne einen Census zu zahlen. Den Hauptheil der Bürger machten jedenfalls die Censualen aus, deren Zahl sich auch am schnellsten vermehren muste. Das ist aber freilich auch sicher, dasz in den Städten anfangs die

Digitized by Google

Zahl der Ministerialen und Officialen im Verhältnis zu den Censualen eine viel gröszere war als späterhin. Indes hätte Nitzsch doch beszer gethan, wenn er sich für die städtischen Verhältnisse mehr an die von ihm selbst p. 82. gebrauchten Worte erinnert hätte: „wie sich auch die Verhältnisse umgestalteten, so ist der Anstosz zu aller förderlichen Weiterbildung wesentlich von ihnen (nämlich den Censualen) ausgegangen."

Während diese Bürger nun anfangs dem Burggraf oder Bischof, dem Stadtherrn, durchaus unterworfen waren, während die ministeria und officia sowohl die eigentlichen Hofofficia, die officia curiae, als auch die officia, die sich auf die Stadt bezogen, (die man als Hof- officia im weiteren Sinne betrachten musz) ministeria und officia des Stadtherren waren, so dasz also die Bürger, wenn sie ein solches Amt bekleideten oder bekleiden wollten, die Ministerialen oder Officialen des Stadtherren waren oder werden musten, gelang es ihnen allmälig sich von ihren Herren zu lösen, zu emancipiren, die Verwaltung der auf die Stadt bezüglichen officia an sich zu ziehen und die städtischen Angelegenheiten so auf ihre eigene Hand, auf ihre Rechnung zu führen. Es kam endlich so weit, dasz sie den Stadtherrn gar nicht mehr wirklich als Herrn anerkennen, ihm keinen Census mehr zahlen wollten. Während es früher stets als eine Ehre gegolten, nur irgend ein officium des Herren zu führen, war dies später, bei den niederen wenigstens, nicht mehr in gleichem Grade der Fall; die Städter, reich, üppig, übermüthig geworden, wollten nun nur noch Bürger sein und heiszen. Die Ministerialität blieb dagegen auch später noch eine Ehre und ein Gegenstand des Strebens der Bürger, ein eifrig gesuchtes Mittel Ansehen und Gut zu erwerben oder zu vergröszeren. Dasz jedoch die Ministerialen, die immer mit der Person und dem Hofe des Herren in engerer Verbindung blieben, stets als ein besonderer Theil und zwar als der vornehmste der Stadtbewohner angesehen und als solcher neben und auszer den Bürgern erwähnt werden, ist nicht verwunderlich. Die Ministerialen behielten immer

Digitized by Google

die Beamten-Qualität, wenn schon sie auch Stadtbewohner waren. Auch heut zu Tage ist es ja durchaus nicht ungewöhnlich, dasz man in einer und derselben Stadt Beamte und Bürger scheidet, oder diese Ausdrücke nebeneinander stellt, obgleich die Beamten auch Bürger sind.

Auszer den Freien gab es nun in den ältesten Städten auch unfreie Leute mancherlei Art, Knechte, Diener, Arbeiter, Handwerker, die, in officia vertheilt, dem Burggrafen oder Stadtherren unterworfen waren. Allmälig gelangten sie auch zur Freiheit. Ferner strömten von allen Seiten neue Ankömmlinge in die Städte, die als Neulinge ebenso wenig wie die früher Unfreien, wenn sie auch in der Stadt wohnten und insofern als Bürger bezeichnet werden konnten, doch selbstverständlich nicht gleich das Ansehen und dieselben Rechte genieszen konnten, wie jene alten Bürger, die eben deshalb vorzugsweise den Namen Bürger behalten und im Verhältnis zu jenen eine Aristokratie, einen Stadtadel bilden, dessen Erhebung und Ausbildung auf der Grundlage jener niederen Bevölkerung Statt hat. Jene früher Unfreien jedoch, die in Zünfte getheilten Handwerker, und die späteren Ankömmlinge, die als solche auszerhalb des Verbandes der alten Bürger standen, strebten mächtig empor und verlangten später dieselben Rechte, wie jene alten eigentlichen Bürger. Sie überwogen begreiflicherweise diese an Kopfzahl und wurden „die Gemeinde“ genannt.

Das Wort Bürger hat mithin eine weitere und eine engere Bedeutung. In der weiteren umfaszt es alle Bewohner der Stadt, in der engeren blosz die ältesten Bürger, diejenigen, welche ursprünglich allein die cives und später die Patricier waren. Wenn sie also als Bürger in eminentem Sinne im 12 und 13. Jahrhundert der Gemeinde entgegengesetzt werden, so liegt darin durchaus nichts Befremdendes.

Die ältesten Bewohner der Pfalzburgstädte nach den Quellen.

Aber was hören wir denn von den ältesten Bewohnern der Pfalzburgstädte in den Quellen? Nitzsch behauptet, es

Digitized by Google

seien nur Krieger militaribus armis, „ritterlich gerüstete“ Ministerialen und Beamte gewesen, und er beruft sich auf die Quellen. Bei der Belagerung von Regensburg durch Otto I. sei es zunächst ein aufständisches Heer, was in die Stadt gerückt ist und dort belagert wird. (Widukind III. 34.) Die urbani, die zu Fusz und zu Pferd fechten, (ebd. 36.) umfaszten jenes Heer jedenfalls auch, was nicht möglich wäre, wenn urbani im schroffen Gegensatz zu milites gebraucht würde, im Gegentheil, da die eingerückten milites so unmittelbar unter die urbani gezählt werden, so müsten auch die urbani eine Art milites gewesen sein.

Diese Argumentation ist wohl nicht sehr überzeugend. Alle in der Stadt Belagerten und Eingeschloszenen konnten im Gegensatz zu den Belagernden recht wohl urbani genannt werden, wenn auch die Soldaten des Heeres und die übrigen in der Stadt Befindlichen, die eigentlichen Einwohner, sehr verschiedene Leute waren. Uebrigens war, wie schon bemerkt, sicherlich der gröszte Theil der männlichen Bevölkerung in den alten Städten, selbst die unfreien Leute, wenigstens waffenfähig, und wir läugnen gar nicht, dasz sich die zu Fusz und zu Pferd fechtenden urbani als „eine Art milites“ bezeichnen laszen. Daraus folgt aber doch noch lange nicht, dasz alle urbani: milites militaribus armis, edle, ritterliche Herren, „ritterlich gerüstete“ Leute, Ministerialen und Beamte gewesen sind.

An einer anderen Stelle bei Widukind, III. 52. lesen wir: Faciunt tamen cives Cocarescemiorum ut dux imperat pacemque eo pacto obtinent quo liberi cum uxoribus et natis supra murum inermes ascenderent, conditione servili et omni supellectili in medio urbis hostibus relicta. Cum intra urbem irruerent barbari, quidam illorum suum mancipium agnovit in cujusdam liberti uxore, quam cum rapere de manu viri niteretur ictum pugni accipit, unde fit ut omnes ad caedem verterentur nullumque relinquerent sed omnes perfectae aetatis neci darent, matres cum natis captivos ducerent. Und König Heinrich I. cum esset satis severus extraneis in omnibus causis erat clemens civibus, unde

Digitized by Google

quemcumque videbat furum aut latronum manu fortem et bellis aptum a debita poena ei parcebat, collocans in suburbano Mesaburiorum datis agris atque armis jussit civibus quidem parcere, in barbaros autem in quantum auderent latrocinia exercerent. Widuk. II. 3. Also nicht blosz edle, ritterliche Herren sind in den Städten, sondern auch liberti und servi, Unfreie, Strolche, Taugenichtse und Gesindel, und es würde, auch wenn wir es aus den Quellen nicht wüsten, sehr erklärlich sein, dasz und warum in den Städten frühzeitig ein confluxus canaillorum eintreten muste. Sie lieszen sich auch im Mittelalter schon ziemlich früh dazu an, „die sittlichen Pestilenzen des Menschengeschlechts" zu werden, wie Jean Paul die Städte der neueren Zeit nennt.

Auch das Salz der Erde, die Juden, sind von Anfang an in den deutschen Städten zu finden, ohne dasz sich ein Termin für ihre Einwanderung angeben läszt. Kaiser Otto II. schenkte dem Bischof von Merseburg: quicquid Merseburgensis murus continet urbis cum Judaeis et mercatoribus ac moneta. (Thietmar III. 1.) Im Anfang des 10. Jahrhunderts besasz den Theil der Stadt, der die Altstadt hiesz, fast ganz ein gewisser Ervinus und hinterliesz ihn, als er starb, seinen Töchtern als Erbe. Thietmar I. 4.

Bemerkenswerth ist auch folgende auf das Jahr 1002 sich beziehende Stelle Thietmars. Die Bürger von Meiszen, deren Stadt Heinrich I. gegründet hatte, (Thietm. I. 9.) novis semper gaudentes in una dierum, cum presidii maximam multitudinem ob acquirendam equorum annonam exisse comperirent, portam (der in der Stadt gelegenen Burg) quae orientem respicit in ea parte qua satellites habitant dicti slavonice Vethenici — irruunt. V. 6. (Conf. IV. 4. VI. 37 und 43. VII. 15.) Dasz zu Eresburg (Widukind, II. 11.) die cives den milites des Heeres entgegengesetzt werden, und dasz die zu Dortmund (Tremonia) und Merseburg erwähnten milites (ibid. II. 15. 19.) „praesidia militaria" gewesen seien, giebt Nitzsch selbst zu. p. 158. In Einhards Annalen ferner lesen wir beim Jahre 809: statuit trans

Digitized by Google

Albiam fluvium civitatem aedificare Francorumque in ea ponere praesidium. conf. Thietm. III. 4.

Oft geschieht auch der Juden und Kaufleute als eines besonderen Theils der Stadteinwohner Erwähnung; zu Magdeburg hatten schon zu Thietmars Zeit (976 — 1018.) die Kaufleute ihre eigene Kirche I. 7.

Kurz es ist von vorn herein undenkbar und vollständig mit den Quellen im Widerspruch, dasz die ältesten Bewohner der Städte, oder auch nur der Burgstädte im östlichen Deutschland, (conf. Widuk. I. 11. 32. Thietmar I. 7. 8. III. 9 u. 10. IV. 25. VI. 36.) einzig milites armis militaribus und Ministerialen gewesen seien, und Nitzsch dürfte schwerlich Jemanden von seiner Ansicht überzeugen. Mit Recht nehmen daher auch Hüllmann, (Ursprung der Stände, p. 479 sq.) Hegel, (Geschichte der Städteverf. v. Ital. II. p. 423 sq.) Barthold, (I. p. 100 und 106.) Arnold, (I. p. 240.) Roth von Schreckenstein, (p. 31.) Leo, (Vorlesungen II. p. 34.) hierin übereinstimmend an, dasz schon die alten Städteeinwohner Leute sehr verschiedener Art und Stellung gewesen seien.

Höfische und städtische Ministerialen.

Von groszer Wichtigkeit ist nun die Frage, wie jene beiden Arten von Ministerialen: die Ministerialen der Curie, der Hausämter, die eigentlichen Ministerialen und diejenigen, welche auf die Stadt bezügliche Aemter, einen auf die Verwaltung der Stadt sich beziehenden Wirkungskreis hatten, sich zueinander verhalten. Nitzsch weist darauf hin, dasz noch im 10. Jahrhundert Beamten der verschiedensten Art Ministerialen genannt worden seien. Von allen diesen Ministerialenmassen sei nun aber eine bedeutende Anzahl in die spätere Ministerialität nicht aufgenommen, und diese so bedeutungsvolle Scheidung der Ministerialität oder der Ministerialen müsze man sich vor Allem klar machen. Es kam darauf an den Herrn mit einer ritterlichen Hofhaltung und einem kriegerischen Gefolge zu versehen. Die Sparsamkeit forderte indes, dasz man die Nothwendigkeit eines glänzenden Reisehofhalts und einer schlagfertigen Streitmacht so com-

Digitized by Google

pensirte, dasz man auch seinen Hofbeamten Ritterlehen gab, aber nur denen, die nicht daheim nöthiger waren als im Felde. Da die Herren (nach der Schilderung in Heinrichs IV. Biographie, conf. p. 249.) multo milite stipati procedere wollten, sei dies zum Theil dadurch erreicht worden, dasz man dem Hofbeamten, der den Herren überall umgab und bediente, einen ausschlieszlichen Anspruch auf ritterliche Ehre und ritterlichen Dienst gewährte. In den Städten war es ganz anders. Man brauchte zu ihrer Vertheidigung einmal eine stehende Besatzung ritterlicher Leute, die für das Auftreten des Herrn drauszen auf Tagfahrten und Schlachtfeldern zunächst keinen Werth hatten, da sie eben daheim nicht entbehrt werden konnten.

Hier muste sich also „eine Ministerialität, königliche, bischöfliche oder stiftische bilden, die sich gegen die milites oder ministeriales im entschiedenen Gegensatz fühlte." Diese Ministerialität „stand an der Spitze der officia, die ihren alten, streng hofrechtlichen Charakter allmälig abstreiften, oder sie verwaltete Münze und Zoll, deren Einkünfte zum Theil aus bisher unbedeutenden Quellen mit ungekannter Fülle floszen, oder sie stand an der Spitze von Censualen verschiedener Herrschaften, die alle mehr oder weniger dem Verkehr desselben Marktes zudrängten." (p. 253 sq.) Inzwischen war allmälig „auszerhalb der Städte der untere Dienstmann der scararius oder caballarius immer höher gerückt. (!) Jetzt begann er als Reise und Hausdiener seines Herren die Hausämter streng zu organisiren und die Hausdienerschaft im Gegensatze gegen die Lehensleute mit beneficia für den Kriegsdienst auszurüsten. (!??)

Die schroffe Scheidung dieser neuen Ministerialität gegen die übrigen noch vorhandenen ministeriales oder officiales wurde ausgeführt. Unter dem, was sofort drauszen blieb, oder doch aus dem Stand der ritterlichen Hausdienstmannen immer entschiedener ausschied, steht die städtische Ministerialität oben an."

Ein wirksamer Grund, der die städtischen officiales der verschiedenen Hofrechte einander zuführen muste, war:

Digitized by Google

die Opposition gegen die neuen Prätensionen der officiales curiae.

Die städtischen Ministerialen waren es auch, die vorzüglich der Macht der Bischöfe und der Kirche Widerstand leisteten. Dies war ein weiterer Grund für sie sich enger zu vereinigen. Eine „natürliche Reaction gegen die Eingriffe der Kirche und des Episcopats muste zunächst von den ministeriis ausgehen, deren ursprüngliche Stellung durch sie beeinträchtigt werden muste. Dies gemeinsame Interesse muste, als der ritterliche Ministerial sich aussonderte, den städtischen Ministerialen oder Officialen des einen Stifts mit dem des anderen zusammenführen, und ebenso die bischöflichen Officialen mit ihnen und mit den Resten der alten königlichen Ministerialität verbinden." p. 254.

Aber es kam noch ein anderer Grund der Vereinigung, des näheren Zusammenschlieszens, hinzu. „Die einzelnen Hofhaltungen, städtische wie klösterliche, suchten sich des Servitiums an die Könige zu entlasten. Sie erhielten diese Befreiung für ihre Ministerialen und dageskalci. — Dagegen ward der Grundsatz von immer gröszerer Wichtigkeit, dasz der mercator foro publico im Gegensatz zu dem quotidie serviens in den Städten hof- und heersteuerpflichtig sei. — So ward diese Abgabe immer mehr eine wesentlich censualische und zugleich eine wesentlich städtische. Sie war für das Reich bestimmt, aber sie wurde bezogen von den Censualen der verschiedenen städtischen Hofrechte und den Gliedern ihrer engeren familia: qui mercatores esse volunt. Vergegenwärtigen wir uns, dasz diese Censuales und Hörige neben dieser Steuer zugleich noch ihren Zins fortzahlten, und dasz zunächst doch der Herrschaft alle diese Hebungen oblagen, so waren die officiales, die damit zu thun hatten, durch die gemeinsame Beziehung zum Reiche im Gegensatz zu den sich abschlieszenden Hofrechten, sich wesentlich nahe gerückt. Hier also war der Punct erreicht, wo einmal die telonearii, monetarii, die magistri officiorum, die mercatores urbium regalium, (!) die sculteti und praecones, kurz alle Ministerialen, welche nicht im neuen Sinne Ministerialen

Digitized by Google

waren, auf der einen Seite gegen die Kirche auftreten mochten, die falsches Masz und Gewicht, Meinkauf und alle Marktvergehen vor ihr forum ziehen wollte, dann auf der anderen gegen die camerarii, marescalci, dapiferi und pincernae, (die nun als ein besonderer Stand eine neue Administration organisirten) endlich aber entschieden dem Reiche zugetrieben wurden, das von ihnen und allen denen, die in den verschiedenen Hofrechten non quotidie serviunt, die Hof- und Heersteuer beanspruchte. Dieser Anspruch des Reiches gab ihnen allen, mochten sie z. B. in Cöln dem Hochstift oder den anderen Stiftern oder der alten königlichen Verwaltung pflichtig sein, ein gemeinsames Interesse und einen gemeinsamen Halt. Die enge Verbindung, in welche diese Steuer zu dem Verkehr gebracht war, machte diese ministeriales oder officiales, wie man sie nun nennen mag, zu den natürlichen Vertretern und Schützern des sich entwickelnden Grosz- und Kleinhandels. Dieser nahm reiszend zu, und je weniger die alten Einrichtungen mehr zureichten, desto natürlicher bildete sich hier aus jenen Elementen eine neue, allgemein anerkannte Behörde. —. — Ueberall sind die hofrechtlichen Züge dieser neuen Behörde lange hin durchaus unverkennbar. Die nothwendige Folgerung daraus ist, dasz die Einwohnerschaft, welche eine solche Behörde anerkannte, nur zum geringsten Theile aus vereinzelten Freien bestehen konnte, dasz im Gegentheil ihre überwiegende Mehrheit ebenso wie diese Behörde aus den verschiedenen Hofrechten stammte und nur durch den fortschreitenden Verkehr zu einer neuen, selbstständigen Gemeinsamkeit zusammenschmolz." p. 255 — 257.

Die Behörde, die sich so aus der Vereinigung der Ministerialen verschiedener Hofrechte bildete und die Verwaltung der Stadt mehr und mehr selbstständig führte, war, nach Nitzsch, der Stadtrath.

In wie fern nun die im Vorstehenden zusammengestellte, scharfsinnige Darlegung Nitzsch's begründet oder in wie fern sie verfehlt sei, wird sich erst dann klar herausstellen können, wenn wir die Verfaszungsgeschichte Cölns ein-

Digitized by Google

gehender betrachtet haben werden, dann aber auch um so mehr, als Nitzsch bei seiner ganzen Darstellung gerade von dieser Stadt nicht nur stets seinen Ausgang nimmt sondern auch ihre Verhältnisse vorzugsweise im Auge hat; sie bilden den Cardinal- und Angelpunct seiner ganzen Argumentation.

Wir wollen daher hier, indem wir diejenigen Behauptungen von Nitzsch, die durch das früher dagegen Bemerkte schon widerlegt scheinen, (die scararii und caballarii) so wie die daraus sich ergebenden dann auch in Wegfall kommenden Consequenzen derselben übergehen, nur Weniges vorläufig anführen.

Um es kurz zu sagen: wir läugnen eine städtische Ministerialität, wenigstens in dem Sinne, in dem sie Nitzsch, als besondere Art der Ministerialität statuiren will. Er verwechselt dabei die Ministerialität einerseits mit der Officialität, andererseits mit der Censualität. Zunächst hält er Ministerialen und Officialen zu wenig auseinander. Er erwähnt der „ministeriales und der officiales“ so, als ob es identische Begriffe wären, was, wie wir bereits sahen, keineswegs der Fall ist. Nur eine bestimmte Art von Beamten oder officiales sind seit den ältesten Zeiten immer Ministerialen, nämlich die, welche regelmäszige Hofdienste in den 4 oder 5 groszen Hausämtern des Palastes, der Hofhaltung leisten, die mit der Person des Herren in enger Berührung und Verbindung bleiben und im Kriege seine bewaffnete Begleitung bilden. Die Ministerialen, als das reisige vornehmere Hof- und Dienstgefolge, bilden nur den Kern der Officialen, der Beamten und des Hofgefolges überhaupt.

Dasz der Name ministeriales besonders zur Zeit der Karolinger auch anderen Beamten, die nicht in den Aemtern des Kämmerers, Schencken, Truchsesz und Marschall waren, beigelegt worden, ist durchaus nicht in Abrede zu stellen; es soll nicht verkannt werden, dasz der Ministerialenname hier und da eine gröszere Ausdehnung erhalten, und dasz zuweilen Personen damit genannt werden können, die

Digitized by Google

sich sonst nur mit jenem bezeichnet finden, dasz sich beide Namen ministerialis und officialis vielfach sehr nahe stehen. Allein immer blieben doch nur die Beamten jener Hausämter Ministerialen im eigentlichen Sinne, und das Wort gewann nie eine so allgemeine Bedeutung wie officialis, dasz es etwa Beamter überhaupt, also jeden beliebigen Beamten hätte bezeichnen können. Die hörigen, in officia eingetheilten Handwerker und alle in und unter einem officium begriffenen, zu einem Amte gehörigen Personen werden officiales genannt; nicht aber ministeriales. Wesentlich blieb immer der Begriff eines stehenden und geehrteren Beamten, so wie andererseits die engere Beziehung zu der Person des Herrn und seines Hofwesens. Es konnte daher z. B. der Beamte, der in der fürstlichen Residenz die Aufsicht über das Zoll- und das Münzwesen führte, sehr wohl ministerialis genannt oder unter den ministeriales aufgeführt werden, auch wenn er nicht gerade zugleich in jenen vier eigentlich ministerialischen Hofchargen eine Stelle bekleidete. Auch die Beamten, welche auf die Verwaltung der Stadt oder des Landes bezügliche Aemter führten, wurden ja aus der Zahl des Hofministerialen genommen, wie alle Regierung und Verwaltung im Mittelalter eine persönliche, eine durch Uebertragung der Machtbefugnisse zunächst auf die Hofbeamten von der Person des Fürsten ausgehende, eine Hofregierung war.

In den Städten nun wurden die Ministerialen und Officialen vielfach aus den censualischen Städtebewohnern genommen, besonders zu solchen Officien, die auf die Verwaltung der Stadt Bezug hatten, während andererseits die niedrigeren officiales, die in Officien befindlichen Handwerker, mehr und mehr von dem strengen Hofrechte und der Gewalt des Herren sich emancipirend zu Censualen wurden.

Dasz aber städtische Censualen zu Ministerialen wurden, berechtigt noch nicht mit Nitzsch von einer neuen Ministerialität zu reden; es hatte dies vielmehr von Anfang an in den Städten Statt. Auch von einer „schroffen Scheidung“ einer städtischen und höfischen Ministerialität, von

Digitized by Google

einer „Opposition gegen die neuen Prätensionen der officiales curiae“ ist uns in den deutschen Städten Nichts bemerkbar. Wir halten es überhaupt für genauer und angemeszener nicht sowohl von einer städtischen Ministerialität, womit dann der Begriff einer besonderen Art der Ministerialität verbunden wird, als vielmehr nur von städtischen Ministerialen, Ministerialen, die aus den Städten genommen wurden und in den Städten wohnten, zu reden, und es scheint dabei nicht zu bezweifeln, dasz die Zahl derjenigen Ministerialen, welche ein auf die Verwaltung der Stadt bezügliches Amt führten, oder die Zahl derjenigen Officialen, welche ein solches Amt bekleideten, aber doch etwa Ministerialen genannt, unter die Ministerialen gerechnet wurden, im Verhältnis zu den eigentlichen Ministerialen nur klein gewesen sein kann.

Die Censualen, die ein herrschaftliches Ministerium erlangten, wurden aber ja auch in die Zahl der Ministerialen aufgenommen und treten damit in eine nähere, engere Verbindung mit dem Herrn. Diese engere Verbindung wurde freilich später, als Städte und Städter zu gröszerem Reichthum gelangt und übermüthiger geworden waren, auch bei diesen Ministerialen, und bei ihnen vorzugsweise, mannigfach gelockert und dazu benutzt, vornehmlich bei geistlichen Fürsten Güter und Beneficien zu erwerben, die dann dem Verleiher für immer entfremdet wurden, indem die Ministerialen die verliehenen Güter und Beneficien in ihr Privat-Eigenthum zu verwandeln trachteten und die Dienste, wofür sie jene erhalten hatten, nur in beschränkterem Masze, so weit ihnen beliebte, leisteten. Das Institut der Ministerialität ward jedoch dadurch in seinem Wesen nicht berührt, jene Elemente schieden sich ja von selbst aus. Die Ministerialenämter aber blieben bestehen; sie blieben stets eine Ehre und ein Gegenstand lohnenden Strebens. Jene Unzuträglichkeiten, die Entfremdungen von mit Ministerien verknüpften Beneficien und deren Verkehrung in Privatbesitz, konnten ja auch nur bei schwachen Fürsten vorkommen, weil die tüchtigeren und energischeren dem Unwesen durch-

Digitized by Google

greifend zu steuern wusten und stets darauf bedacht waren, die unter ihren Vorgängern verschleuderten, oder denselben entfremdeten Güter und Rechte wieder zurückzufordern, einzuziehen und zu üben.

Weiter, Nitzsch glaubt, dasz in dieser Weise die Regierung und Verwaltung der Städte von den Stadtherren an die Bürger übergegangen sei, dasz Letztere die Ministerien und Officien, die ihnen vom Stadtherrn übertragen worden, die sie also in dessen Namen zu verwalten hatten, allmälig, mehr und mehr selbstständig, für sich, oder für Rechnung und im Namen der Stadt, verwaltet hätten. Das ist ein Irrthum. So einfach und mechanisch war der Process denn doch nicht, und wir werden sehen, dasz der Uebergang der Gewalt, die Verlegung oder Verrückung des Schwerpunctes der Macht und Herrschaft von den Stadtherren an die Bürger, in wesentlich anderer Art erfolgte.

Auch die Behauptung Nitzsches p. 166: „dasz die späteren Bürger, also das Patriciat, ihrem bei weitem grösztesten Bestande nach, gar nichts Anderes waren als die Theile der alten städtischen Ministerialität, welche nicht in den ritterlichen Ministerialenstand späteren Sinnes übergingen, nicht also in den eigentlichen Hausdienst und nicht in die ritterliche Ehre," erklärt nicht das Wesen des Patriciats und ist nur zum Theil richtig, nämlich insofern, als wir sagen können, die Patricier seien vielfach Ministerialen gewesen.

Namentlich aber irrt Nitzsch darin, dasz er annimmt, aus den verschiedenen Hofrechten der Städte habe sich ein neuer, allgemeiner Magistrat „eine neue, allgemein anerkannte Behörde, ‚der Stadtrath" gebildet, und an diese aus den Ministerialen und Officialen jener Hofrechte hervorgegangene Körperschaft sei eben in der vorher erwähnten Art, so dasz jene herrschaftlichen Beamten ihre Aemter nicht mehr für ihren Herren sondern selbstständig für die Stadt verwalteten, die Administration und die Regierung der Stadt übergegangen.

Aehnlich ist die Annahme Arnolds, der die Stadträthe aus den Räthen der Bischöfe hervorgehen läszt.

Digitized by Google

In Wahrheit sind dieselben, wie im Folgenden sich zeigen wird, unter wesentlich anderen Voraussetzungen, in ganz anderer Weise entstanden.

Mit der falschen Hypothese von der Entstehung der Stadträthe fällt auch, wenigstens in dieser Begründung, die von Nitzsch daraus gezogene Folgerung, dasz die Einwohnerschaft, welche eine solche Behörde anerkannte, nur zum geringsten Theile aus vereinzelten Freien habe bestehen können.

Halle, Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

In dem Verlage der **Buchhandlung des Waisenhauses** in **Halle** erschien:

Anschütz, Prof. Dr. **Aug.**, Ueber die Erbfolge in die neuvorpommerschen und rügenschen Lehngüter. Ein Beitrag zur Lehre von der Wirkung der Allodification. 8. 864. geh. 15 Sgr.

Blanc, L. G., Die göttliche Komödie des Dante Allighieri übersetzt und erläutert. Mit einem Bildniss Dante's in Kupfer gestochen von Prof. Jul. Thäter. 8. 864. geh. 1 Thlr. 20 Sgr.

— — Dasselbe eleg. in rothe Leinwand geb. 2 Thlr.

Boretius, Dr. **A.**, Die Capitularien im Langobardenreich. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung. gr. 8. 864. geh. 25 Sgr.

Geier, R., Alexander und Aristoteles in ihren gegenseitigen Beziehungen. Nach den Quellen dargestellt. gr. 8. 856. geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Henke, E. L. Th. (Prof. in Marburg), Georg Calixtus und seine Zeit. 2 Bände. gr. 8. geh. 5 Thlr.

Kramer, Prof. Dr. **G.** (Director der Franckeschen Stiftungen zu Halle), Carl Ritter. Ein Lebensbild nach seinem handschriftlichen Nachlass dargestellt. I. Theil. Nebst einem Bildniss Ritters. 8. 864. geh. 2 Thlr. 10 Sgr.

Neumann, Max (Dr. jur. u. Privatdocent für deutsches Recht u. Process an der Univ. Breslau), Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze (1654) aus archivalischen und sonstigen Quellen dargestellt. gr. 8. 864. geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

Opel, I. O., Das Chronicon Montis Sereni kritisch erläutert. gr. 8. 859. geh. 25 Sgr.

— — Mîn guoter klôsenaere. Ein erklärungsversuch. gr. 8. 861. geh. 6 Sgr.

— — Onno Klopp und die Geschichte des 30jährigen Krieges. 8. 862. geh. 15 Sgr.

— — und A. Cohn, Der 30jährige Krieg. Eine Sammlung von historischen Gedichten und Prosa-Darstellungen. gr. 8. 862. geh. 2 Thlr.

Digitized by Google

Pascals, Blaise, Gedanken über die Religion, nebst Briefen und Fragmenten verwandten Inhalts. Für die Gebildeten unserer Zeit bearbeitet von Dr. Friedr. Merschmann. 8. 864. geh. 1 Thlr. 15 Sgr. eleg. geb. 2 Thlr.

Peter, Carl (Doctor der Theol. u. Phil., Rector der Königl. Landesschule Pforta, Consistorial- u. Schulrath), Studien zur römischen Geschichte. gr. 8. 863. geh. 1 Thlr.

— — Geschichte Roms in 3 Bänden. I. Band: bis zu den Gracchischen Unruhen. Zweite, grösstentheils völlig umgearbeitete Auflage. gr. 8. 865. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.
Bd. II, bis zu Caesars Tod, und Bd. III. 1., bis zum Tode Nero's erscheinen im Laufe des Jahres 1865.

San-Marte (A. Schulz), Privat-Studien. Erstes Heft. Des Guiot von Provins bis jetzt bekannte Dichtungen, altfranzösisch und in deutscher metrischer Uebersetzung mit Einleitung, Anmerkungen und vollständigem erklärenden Wörterbuche herausgegeben von J. Fr. Wolfart und San-Marte (A. Schulz). gr. 8. 861. geh. 3 Thlr.

— — Zweites Heft. Ueber das Religiöse in den Werken Wolframs v. Eschenbach und die Bedeutung des heiligen Grals in dessen „Parcival." Herausg. von San-Marte (A. Schulz). gr. 8. 861. geh. 2 Thlr.

— — Drittes Heft. Die Gegensätze des heiligen Grales und von Ritters Orden. gr. 8. 862. geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Stephens, Th., Geschichte der wälschen Litteratur vom 12. bis zum 14. Jahrhundert. Gekrönte Preisschrift. Aus dem Englischen übersetzt und durch Beigaben altwälscher Dichtungen in deutscher Uebersetzung ergänzt, herausgegeben von San-Marte (A. Schulz). gr. 8. 864. geh. 4 Thlr.

Weicker, Dr. G. (College am Königl. Pädagogium zu Halle), Das Schulwesen der Jesuiten, nach den Ordensgesetzen dargestellt. 8. 863. geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Digitized by Google

Die Entwickelung

der

deutschen Städte-Verfaszungen

im Mittelalter.

Aus den Quellen dargelegt

von

Dr. E. M. Lambert
College am Königlichen Pädagogium zu Halle.

II. Band.

Halle,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.
1865.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritter Theil.

Erste Abtheilung.

Städte geistlicher Fürsten.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Cöln.

primo pecuniae, deinde imperi cupido crevit.
Sallust. Cat. c. 10.

Die Wichtigkeit Cölns für die deutsche Städtegeschichte.

Es leidet keinen Zweifel, dasz unter den deutschen Städten des Mittelalters Cöln in jeder Hinsicht einen hervorragenden Rang einnimmt. Fast das ganze Mittelalter hindurch war Cöln die blühendste, mächtigste und reichste deutsche Stadt und hat nicht blosz auf die Entwickelung deutscher Kunst und Wissenschaft, sondern auch auf die Entscheidung politischer Verhältnisse im heiligen römischen Reich deutscher Nation gar oft einen tiefgreifenden Einflusz ausgeübt.

Zur Zeit der Römer schien der Stadt Agrippinas die Aufgabe beschieden eine Vormauer des Römerthums gegen Germanien zu sein und den Einzug römischer Civilisation in die deutschen Gauen zu vermitteln. Als sie dann dem Andrang der germanischen Völkerfluth erlegen war, als in alle Theile des zusammenbrechenden Imperatorenreichs die Schwärme der Barbaren sich ergoszen, ward die alte Römerstadt ein Hauptsitz der fränkischen Könige und eine Hauptstütze ihrer Herrschaft.

Unter den sächsischen, salischen, hohenstaufischen Kaisern zeigte die Stadt eine immer steigende Bedeutung; in den Kämpfen der Gegenkönige war ihr Beitritt, ihre Parteinahme von hoher Wichtigkeit.

Im 16. Jahrhundert war Cöln, die heilige Stadt, das deutsche Rom, die erste der wenigen gröszeren Städte, in

Digitized by Google

denen die neue Lehre nicht die Oberhand gewann, es bewährte sich vom Ausbruche der Reformation an stets als ein fester Hort des Katholicismus im nordwestlichen Deutschland, der den kirchlichen Neuerungen erfolgreich widerstand und mit beharrlicher Treue am Glauben der Väter fest hielt. Und bis in die neueste Zeit, auch heute noch, hat Cöln den Charakter einer streng katholischen Stadt, der mit dem schaalen politischen Liberalismus des jungen Cölnerthums oft eigenthümlich contrastirt, nicht ganz verloren.

Es gehörte ferner die alte Rheinstadt zu den wenigen bischöflichen Städten, die durch die Zeiten der werdenden Territorialhoheit hindurch sich der Herrschaft ihrer Herren zu entziehen vermochten und bis zur Auflösung des Reiches eine selbstständige Stellung behaupteten. Erst die Franzosen führten, wie das Ende des deutschen Reiches, so auch das Ende der cölnischen Freiheit herbei.

Abgesehen von alle dem wurden im Mittelalter cölnische Einrichtungen und Verhältnisse und cölnisches Recht auf viele andere Städte übertragen, vielen wurde die Verfaszung Cölns Muster und Vorbild; keine andere Stadt ist für die Entwickelung des deutschen Städtewesens des Mittelalters überhaupt von solchem Einflusz und von solcher Wichtigkeit. Die inneren Kämpfe der Stadt, der cives gegen die Bischöfe, der Gemeinde gegen die Geschlechter, sind typisch für diese Kämpfe, die sich in allen deutschen Städten vollziehen.

Aber auch nur an und für sich betrachtet ist die Verfaszungsgeschichte des mittelalterlichen Cölns für uns von hohem Interesse, von einem anderen zwar aber doch ähnlichen wie die Athens, Spartas, Roms und anderer Stadtstaaten des Alterthums. Oder sollten wirklich die früheren Rechts- und Culturzustände unseres eigenen Volkes, unsere eigene Vergangenheit, in der die Gegenwart wurzelt, deutsches Recht und deutsches Culturleben, uns minder bedeutsam, in geringerem Grade unserer Aufmerksamkeit werth erscheinen, als das Leben und Streben der antiken Völker?!

Und Cöln ist diejenige deutsche Stadt, die uns durch ihre Geschichte am lebhaftesten an die Stadtrepubliken der

Digitized by Google

alten Welt erinnert, die vieles Aehnliche mit ihnen und viele Analogien darbietet, mehr noch als die übrigen deutschen Freistädte, obwohl auch bei diesen die Verfaszungsentwickelung im Ganzen und Groszen nach denselben Gesetzen erfolgt und einen ähnlichen Verlauf nimmt. Cöln ist die erste Stadt, wo sich eine freie Gemeinde zeigt, die erste sogenannte freie Reichsstadt, d. h. eine solche, deren Bürger nur unter dem Kaiser stehen wollen, sich aber dabei möglichst wenig um diesen, sowie um ihren besonderen Herren, bekümmern und eine Selbstständigkeit erreichen, deren bewust oder unbewust erstrebtes Ziel die Form oder Unform antiker Republiken ist.

Deshalb haben auch alle Gelehrten, die über das deutsche Städtewesen des Mittelalters schrieben, gerade Cöln vorzugsweise im Auge gehabt. Und diejenigen, welche „altfreie Gemeinden" von Anfang an in den deutschen Städten annehmen, führen sämmtlich Cöln entweder als einziges oder doch als sicherstes Beispiel an, als wo das Dasein einer altfreien Gemeinde gar nicht bezweifelt werden könne.

Wenn also Jemand bewiese, dasz es dort nicht von Anfang an eine „altfreie Gemeinde" gegeben habe, so würde für die übrigen deutschen Städte dasselbe gelten müszen; „die altfreien Gemeinden" aller deutschen Städte stehen und fallen mit der von Cöln.

Eintheilung der cölnischen Geschichte.

Die Geschichte des mittelalterlichen Cöln läszt sich nach unserer Ansicht am zweckmäszigsten in drei Theile faszen, von denen der erste bis zum Tode Annos II. im Jahre 1075, der zweite bis zum Untergang der Patricierherrschaft 1396, und der dritte bis zur französischen Occupation 1794 reicht. Die erste Periode ist die Zeit der Monarchie, die zweite die der Aristokratie, die dritte die der Demokratie.

Desgleichen kann was uns in der cölnischen Verfaszungsgeschichte von Bedeutung ist, auf drei Hauptcapitel zurückgeführt werden.

Digitized by Google

Wir werden demgemäsz, indem wir im Allgemeinen die Zeitfolge beobachten, im Rahmen der äuszeren Geschichte den Stoff so eintheilen, dasz zuerst die Frage erwogen wird, ob zu Cöln römische Einrichtungen und römisches Wesen im Mittelalter fortgedauert, dann: ob daselbst eine altfreie Gemeinde gewesen sei, und welche Bewandtnis es mit ihr habe, das Verhältnis der cives zu den Erzbischöfen, Burggrafen und Königen, und drittens: welche Obrigkeiten die Bürger aus ihrer eigenen Mitte gehabt, und wer die Regierung des städtischen Gemeinwesens bis zum Jahre 1396 geführt habe, wobei besonders der Rath in Betracht kommen wird.

Um diese Fragen genauer beantworten zu können, musz man nicht nur die Historiker beachten, die hauptsächlich nur die für die äuszere Geschichte der Stadt wichtigen Ereignisse berücksichtigen, sondern auch die für die innere Geschichte ungleich wichtigeren Urkunden und Privilegien zusammenhalten und einer eingehenden Betrachtung unterziehen.

Quellen.

Die Quellen der cölnischen Geschichte einzeln hier aufzuzählen wäre überflüszig. Sie finden sich zum Theil (die Chroniken und Annalen) bei Potthast, bibliothec. histor. Berlin 1862. p. 968 und 969. und vollständiger nebst manchen Schriften der Spätern und einer Uebersicht über das ungedruckte im Stadtarchiv, Landgericht u. s. w. befindliche Quellenmaterial bei Ennen und Eckertz: „Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln." I. Band. Cöln 1860. II. Band 1863, wo bei dem Verzeichnis der Hamm'schen Schriften, I. Theil. p. XI. nur die erste, die 1747 erschienene dissertatio „Respublica Ubio-Agrippinensis ab urbe condita" fehlt. Wir heben nur einige Quellen hervor, die für uns zu den wichtigsten gehören, nämlich:

1) Die Annales Colonienses Maximi bis 1237 reichend, bei Freher, Eccard, Böhmer, zuletzt bei Pertz, Monumenta XVII. p. 723—847. (Ennen, I. p. VIII. nennt sie noch

Digitized by Google

irrthümlich Chronica regia oder Chronica Godefredi Coloniensis. Conf. Pertz, Mon. XVII. p. 723.)

2) Caesarius Heisterbacensis: catalogus archiepiscoporum Coloniensium ab a. 94 — 1230. bei Böhmer, fontes II. p. 271 sq.

3) Die Chronica van der hilliger Stat van Koellen. (Chronica Koelhofiana gedruckt zu Cöln 1499 bei Joh. Kölhof. conf. Ennen, Quellen I: p. IX.)

Von neueren Bearbeitungen der Geschichte Cölns oder einzelner Theile derselben mögen hier nur erwähnt werden: die Schriften von Clasen, Hamm, v. Mering und Weyden, Matthieux, „Geschichte der Stadt Cöln 1845" und die ungleich werthvollere „Geschichte der Stadt Cöln" (I. Band. 1863.) von L. Ennen.

Was unser Verhältnis zu diesem trefflichen, im Folgenden oft citirten Werke anlangt, so sei bemerkt, dasz unsere Abhandlung über Cöln geschrieben war, ehe die erste Lieferung der Ennenschen Geschichte erschien. Wir haben aber auch dann, wiewohl wir durch ihn in Einzelnem mannigfach gefördert worden, keine Veranlaszung gesehen von unsern früher gehegten Ansichten wesentlich abzuweichen und unsere Aufstellungen zu modificiren. Das erklärt sich sowohl daraus, dasz unser Standpunct ein anderer ist, wobei es ja nicht fehlen kann, dasz uns Manches in anderem Lichte erscheint, als auch daraus, dasz wir einen ganz anderen Plan verfolgen. Ennen will die „Geschichte der Stadt Cöln" erzählen; sie ist ihm an und für sich Zweck, und in seiner Darstellung tritt begreiflicherweise die äuszere Geschichte in den Vordergrund. Wir dagegen wollen nicht blosz die Resultate, sondern die Forschung selbst geben, weil es uns nicht auf unterhaltende Darstellung, sondern auf möglichst stringentes Beweisen ankommt; wir gehen darauf aus, durch eine fortwährend an die Quellen sich anschlieszende, aus ihnen sich bildende Untersuchung die Verfaszungsentwickelung des altcölnischen Stadtwesens aufzuzeigen und zu erklären; einerseits um manches früher Gesagte zu begründen, andererseits um die hier gewonnenen Resultate mit den für die anderen Städte zu findenden in Verbindung für die Ge-

Digitized by Google

sammtgeschichte des deutschen Städtewesens zu verwerthen: um über die Entwickelung der deutschen Städteverfaszungen im Mittelalter überhaupt ein richtiges Urtheil zu ermöglichen.

Selbstverständlich jedoch kann die innere Geschichte nur in, durch und mit der äuszeren als ihrem Fundamente, ihrem Gerüste gleichsam, dem Rahmen, in dem sie sich aufspannt und abspinnt, richtig aufgefaszt werden, und wir müszen daher auch die letztere fortwährend im Auge behalten. Die Hauptsache bleibt uns indes die innere, die Entwickelung der Verfaszungsverhältnisse, und wir gehen darauf aus sie einerseits in ihrer Continuität, andererseits in ihrer durchgreifenden Wechselbeziehung zur äuszern zu verfolgen und zu begreifen, während sich in Ennens Werke die innern Zustände doch mehr isolirt nach den einzelnen Zeiträumen in der Weise der griechischen und römischen Antiquitäten behandelt finden. Mit dem Vorbemerkten hängt zusammen, dasz wir Einzelnes, was uns wesentlich war, genauer betrachteten, als es bei Ennen, in den der Verfaszung gewidmeten Abschnitten seines für ein gröszeres Publicum berechneten Werkes, die Absicht ist, während er wiederum viele von uns gar nicht oder nur nebenbei berührte Dinge weitläufiger behandelt und behandeln musz.

Zur gröszten Befriedigung gereicht es uns dabei, dasz wir oftmals mit Ennen übereinstimmen.*)

Die auf Cölns Geschichte bezüglichen Urkunden und Documente finden sich gesammelt bei Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins. I—III. Band. 1840 sq. und vollständiger in der vorerwähnten Quellensammlung von Ennen und Eckertz; der zweite 1863 erschienene Band geht bis zum Jahre 1270.

---

*) Die Hauptpuncte, in denen wir von ihm abweichen, sind hervorgehoben in einem Aufsatz: „Zur Geschichte des deutschen Städtewesens“ im Magdeburger Correspondenten. November 1864.

Digitized by Google

Erste Periode.

Von Gründung der Stadt bis zum Tode Annos II. 1075.

I. Fortdauer römischer Einrichtungen oder nicht?

Die deutsche Gründung. Die Ubier-Stadt.

Es ist leicht ersichtlich, dasz die Frage, ob zu Cöln eine römische Gemeinde oder römische Institute nach dem Untergang der Römerherrschaft fortgedauert, mit zwei Vorfragen: erstens, wie und bis zu welchem Grade die römische Herrschaft und das Römerthum dort begründet und festgewurzelt gewesen, und zweitens, wie die Franken in jenen Landstrichen, besonders bei ihrer Besitzergreifung, zu den Römern und zum römischen Wesen sich gestellt, enge zusammen oder vielmehr von ihnen abhängt.

Zunächst musz hervorgehoben werden, dasz die Ubier, als sie im Jahre 38 v. Chr. am linken Rheinufer den Mittelpunct ihrer Ansiedlung fixirten, Deutsche waren und gar nicht die Absicht hatten ihre Volksthümlichkeit aufzugeben und Römer zu werden. (Tac. Annales XII. 27. Dio Cassius. XLVIII. Strabo IV. 3. §. 4. Ennen, Geschichte p. 4 und 11 sq.) Schon lange hatten sie ein blühendes und geordnetes Staatswesen. Caesar, zu dem sie im Jahre 57 Gesandte schicken, um über die Unbilden der Sueven zu klagen, (de bello Gall. IV. 3. 8.) nennt ihre damals noch am rechten Rheinufer befindliche „civitas ampla atque florens, ut est captus Germanorum. Sie seien, meint er, im Vergleich zu den übrigen Germanen paullo humaniores, propterea quod Rhenum attingunt, multumque ad eos mercatores ventitant, et ipsi propter propinquitatem Gallicis sunt moribus adsuefacti. Sie lieszen sich zwar von den Sueven nicht aus ihrem Gebiete vertreiben, waren aber doch durch dieselben sehr geschwächt und tributpflichtig geworden. Bei Caesar IV. 11. werden auch principes ac senatus der Ubier erwähnt. Später, als Agrippa am Rhein befehligte, überschritten sie dann von den Sueven

Digitized by Google

fort und fort gedrängt den Flusz und werden von Agrippa in die fides der Römer aufgenommen. Im Jahre 50 nach Chr. ward in ihre am linken Ufer liegende Stadt (oppidum) eine römische Colonie geführt.

Agrippina quo vim suam sociis quoque nationibus ostentaret in oppidum Ubiorum, in quo genita erat, veteranos coloniamque deduci impetrat, cui nomen inditum e vocabulo ipsius; ac forte acciderat, ut eam gentem Rheno transgressam avus Agrippa in fidem acciperet. (Tac. annal. XII. 27.) Es war also zur Zeit Agrippinas eine deutsche Ansiedlung, eine Ubier-Stadt und ein Ubier-Staat; oppidum Ubiorum und civitas Ubiorum geheiszen. (annal. I. 36 und 37. histor. IV. 63.) Die ara Ubiorum, (annal. I. 39. Ennen, Geschichte p. 18 sq.) wo sie auch gestanden haben mag, war ohne Zweifel eine Cultstätte deutschen Götterdienstes.

Sobald in die civitas Ubiorum eine römische Colonie eingezogen, war ein Romanisirungsprocess eingeleitet, der rasche Fortschritte machte. Ne Ubii quidem quamquam Romana colonia esse meruerint ac libentius Agrippinenses conditoris sui nomine vocentur, origine erubescunt, sagt Tac. Germ. 28.

Zwar blieb Cöln noch längere Zeit die Ubierstadt, aber das römische Wesen gewann mehr und mehr die Oberhand, vergeblich suchte das Germanenthum zu reagiren. Wie weit die Romanisirung, die Anhänglichkeit an Rom, die Abhängigkeit von den Römern gediehen war, zeigt sich deutlich im Bataverkrieg. Die Verschworenen Julius Tutor, der Trevirer, und der Lingone Julius Sabinus kommen in Cöln in einem Privathause zusammen. Sie waren es, welche secretis sermonibus animos ceterorum scrutari; ubi quos idoneos rebantur conscientia obstrinxere; in Colonia Agrippinensi, in domum privatam conveniunt, nam publice civitas talibus inceptis abhorrebat; attamen interfuere quidam Ubiorum Tungrorumque, sed plurima vis penes Treviros et Lingonas. (histor. IV. 55.) Civilis aber vastari Ubios Trevirosque — jubet, — actae utrobique praedae, infestius in Ubiis

Digitized by Google

quod gens Germanicae originis ejurata patria Romanorum nomen Agrippinenses vocarentur: caesae cohortes eorum in vico Marcoduro incuriosius agentes, quia procul ripa aberant; nec quievere Ubii quominus praedas e Germania peterent, primo impune, dein circumventi sunt, per omne id bellum meliore usi fide quam fortuna. (histor. IV. 28.) Contusis Ubiis zwang endlich Tutor sie zum Beitritt. Tutor valida manu circumdatos Agrippinenses quantumque militum apud superiorem Rheni ripam in eadem verba adigit. (hist. IV. 59.) Wenig fehlte, dasz ein schlimmes Strafgericht über die Stadt erging. Denn Civilis et Classicus rebus secundis sublati an coloniam Agrippinensem diripiendam exercitibus suis permitterent, dubitavere; obstabat ratio belli et novum imperium inchoantibus utilis clementiae fama; Civilem etiam beneficii memoria flexit, quod filium ejus primo rerum motu in colonia Agrippinensi deprehensum honorate custodiverant; sed Transrhenanis gentibus invisa civitas opulentia auctuque neque alium finem belli rebantur quam si promisca ea sedes omnibus Germanis foret aut disjecta Ubios quoque dispersisset.

Igitur Tencteri, Rheno discreta gens, missis legatis mandata apud concilium Agrippinensium edi jubent quae ferocissimus e legatis in hunc modum protulit: redisse vos in corpus nomenque Germaniae communibus deis et praecipuo deorum Marti grates agimus, vobisque gratulamur, quod tandem liberi inter liberos eritis; nam ad hunc diem flumina ac terras et caelum quodammodo ipsum clauserant Romani ut conloquia congressusque nostros arcerent vel quod contumeliosius est viris ad arma natis, inermes ac prope nudi sub custode et pretio coiremus. sed ut amicitia societasque nostra in aeternum rata sint, postulamus a vobis muros coloniae, munimenta servitii, detrahatis: etiam fera animalia, si clausa teneas, virtutis obliviscuntur; Romanos omnes in finibus vestris trucidetis: haud facile libertas et domini miscentur. bona interfectorum in medium cedant, ne quis occulere quicquam aut segregare causam suam possit. liceat

Digitized by Google

nobis vobisque utramque ripam colere, ut olim majoribus nostris. — instituta cultumque patrium resumite abruptis voluptatibus, quibus Romani plus adversus subjectos quam armis valent. sincerus et integer et servitutis oblitus populus aut ex aequo agetis aut aliis imperitabitis.

Agrippinenses sumpto consultandi spatio, quando neque subire condiciones metus futuri neque palam aspernari condicio praesens sinebat, in hunc modum respondent: quae prima libertatis facultas data est avidius quam cautius sumpsimus, ut vobis ceterisque Germanis consanguineis nostris jungeremur. muros civitatis congregantibus se cum maxime Romanorum exercitibus augere nobis quam diruere tutius est. si qui ex Italia aut provinciis alienigenae in finibus nostris fuerant eos bellum absumpsit vel in suas quisque sedes refugerunt. deductis olim et nobiscum per conubium sociatis quique mox provenerunt haec patria est, nec vos adeo iniquos existimamus, ut interfici a nobis parentes, fratres, liberos nostros velitis. vectigal et onera commerciorum resolvimus: sint transitus incustoditi sed diurni et inermes, donec nova et recentia jura in vetustatem consuetudine vertantur. arbitrum habebimus Civilem et Velledam, apud quos pacta sancientur. (histor. IV. 63. 64. 65.)

Nachdem man mit dieser Antwort die Tencterer einstweilen zufrieden gestellt, schickte man Gesandte an den Civilis und die Velleda, worauf Alles dem Wunsche der Agrippinenser gemäsz geordnet wurde.

In der Schlacht, in welcher Petilius Cerealis im Gebiet der Trevirer Civilis, Classicus und Tutor besiegte, kämpften auch die Ubier gegen die Römer. media acies Ubiis Lingonibusque data. (hist. IV. 77.) Gewiss sehr wider Willen und Neigung, denn bald darauf fielen sie zu den Römern ab. orabant auxilium Agrippinenses offerebantque uxorem et sororem Civilis et filiam Classici, relicta sibi pignora societatis; atque interim dispersos in domibus Germanos trucidaverant; unde metus et justae preces invo-

Digitized by Google

cantium antequam hostes reparatis viribus ad spem vel ad ultionem accingerentur. namque et Civilis illuc intenderat non invalidus flagrantissima cohortium suarum integra, quae ex Chaucis Frisiisque composita Tolbiaci in finibus Agrippinensium agebat; sed tristis nuntius avertit, deletam cohortem dolo Agrippinensium, qui largis epulis vinoque sopitos Germanos clausis foribus igne injecto cremavere; simul Cerealis propero agmine subvenit. hist. IV. 79.

Durch solche Schandthaten zeigten die Ubier, dasz sie, gelehrige Schüler der Römer, aufgehört hatten Germanen nen zu sein und mit Recht Agrippinenser genannt werden konnten.

Die Römerzeit.

Von nun an war Cöln nicht blosz civitas socia (annal. XIV. 57.) sondern der festeste Sitz der Römerherrschaft in den Rheinlanden, eine Burg des Römerthums an der Grenze Germaniens. Viele Kaiser sah es in seinen Mauern. Vitellius ward dort zum Imperator erhoben; dort erhielt Trajan die Nachricht, dasz er von Nerva adoptirt sei.

Zur Zeit der 30 Tyrannen schien Cöln die Residenz für ein neues, römisch-germanisches Kaiserthum werden zu sollen. Als Gallienus Gallien verliesz um sich gegen Ingenuus zu wenden, liesz er in Cöln seinen Sohn Saloninus zurück, der bald ermordet wurde. Kein beszeres Schicksal hatten die beiden Postumi und Lollianus. Victorinus, quod matrimoniis militum et militarium corrumpendis operam daret, wurde in Folge einer Verschwörung eines actuarius zu Cöln ermordet. Sein gleichmanniger Sohn theilte sein Loos. Trebell. Pollio III — VII.

Auch Proculus und Bonosus warfen sich zu Cöln als Imperatoren auf, erlagen aber bald dem tapfern Probus. (Flav. Vopisc. Probus XVIII. Aurelius Victor de Caesaribus. Eutrop. IX. 11.) Ebenso fand Silvanus, der Gegenkaiser des Constantius, der sich zu Cöln gegen ihn erhob, dort seinen Untergang im Jahr 355. (Aurel. Victor. 42. 15. Eutrop. X. 13. Ammian. Marc. XV. 5 und 6. Conf. die „römische

Digitized by Google

Geschichte nach Niebuhrs Vorträgen" von G. Zeiss, II. Band. Jena 1845. p. 398. Matthieux l. l. p. 12 sq. Ennen, Geschichte p. 39 sq.)

Die Imperatoren des nachmaligen deutschen Roms hatten entschiedenes Unglück und vermochten gegen die des alten nicht erfolgreich sich zu behaupten.

Wie sehr aber auch die Stadt Cöln eine römische geworden war, wie sehr sich das Römerthum dort festgesetzt hatte, so scheint es doch bei ihrer Lage und bei dem niemals unterbrochenen, starken Verkehr mit den überrheinischen Völkerschaften nicht wohl möglich und annehmbar, dasz sie dem deutschen Wesen vollständig entfremdet worden sei. Wenn dasselbe auch wenig Anhalt hatte; Anknüpfungspuncte werden gewiss vorhanden gewesen sein und dazu beigetragen haben, dasz nach dem Sturz der Römerherrschaft die wieder eintretende Germanisirung um so rascher von Statten ging. Die Reste der ubischen Nationalität, mochten sie auch noch so gering und schwach sein, musten den Uebergang erleichtern und die Wiederherstellung des ursprünglichen, rein germanischen Charakters der Stadt nicht wenig befördern.

Die Besitzergreifung der Franken.

Eichhorn sowohl als auch die Uebrigen, die die Fortdauer römischer Einrichtungen in Cöln behaupten, sind gewissermaszen gezwungen anzunehmen, dasz die siegenden Franken ihre Besiegten in milder und schonender Weise behandelt haben. Allein dieser Annahme widerspricht durchaus was uns über jene Zeiten der Franken in den Quellen berichtet wird. Denn, wo von ihren ersten Einfällen und Einbrüchen in die römischen Länder die Rede ist, hören wir auch von ihrer Grausamkeit, von den Verwüstungen, Verheerungen und Metzeleien, die sie überall anrichten. Jene Kriege wurden durchgehends mit Erbitterung und Grausamkeit von beiden Theilen geführt. Vopisc. Aurelian c. 7. Francos irruentes cum vagarentur per totam Galliam sic afflixit, ut trecentos ex his captos septingentis

Digitized by Google

interemtis sub corona vendiderit. Constantin liesz zwei gefangene fränkische Fürsten im Circus von wilden Thieren zerreiszen. (Eumenius Panegyr. Constant. cap. 12. conf. 10, 11 u. 13.) Man darf daher schwerlich annehmen, dasz die besiegten und gefangenen Römer von den Franken milde behandelt wurden. Der Hasz der Römer, der gegen sie als ihre unermüdlichsten Feinde besonders grosz war, prägt sich auch in dem Vorwurf aus, dasz es ihnen familiare est ridendo fidem frangere. Flav. Vopisc. Proculus XIII.

Nachdem der Gegenkaiser des Constantius, der Franke Silvanus, der es doch nicht wagte seinen wilden Volksgenoszen sich in die Arme zu werfen, im Jahr 355 in Cöln ermordet worden, (Ammian. Marcellinus XV. 5.) fiel noch im selben Jahre die Stadt in die Hand der Barbaren und wurde zerstört. Julianus, im Begriffe über die Alpen zu gehen, vernahm schon im Gebiet der Tauriner die schlimme Nachricht. Indicabat autem (scilicet nuntius) Coloniam Agrippinam ampli nominis urbem in secunda Germania, pertinaci barbarorum obsidione reseratam magnis viribus et deletam. Ammian. Marc. XV. 8.

Julian erneuerte noch einmal das Glück der römischen Waffen und besetzte im folgenden Jahre 356, ohne besonderen Widerstand zu finden, den Ort der zerstörten Stadt von Neuem. Audiens itaque Argentoratum, Brocomagum, Taberras, Salisonum, Nemetas et Vangionas, et Mogontiacum civitates barbaros possidentes, territoria habitare (nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant) primam omnium Brocomagum occupavit, eique jam adventanti Germanorum manus pugnam intentans occurrit. Nachdem die Feinde hier in die Flucht geschlagen, rückt er weiter vor. Nullo itaque posthaec repugnante, ad recuperandam ire placuit Agrippinam, ante Caesaris in Galliam adventum excisam: per quos tractus nec civitas ulla visitur, nec castellum, nisi quod apud confluentes — — Rigomagum oppidum est, et una prope ipsam Coloniam turris. Igitur Agrippinam ingressus non ante motus est exinde, quam Francorum regibus furore

Digitized by Google

mitescente perterritis pacem firmaret Reip. interim profuturam et urbem reciperet munitissimam. (Ammian. M. XVI. cap. 2 und 3.)

Im Jahr 360 unternahm Julian einen Zug über den Rhein gegen die attuarischen Franken. regionem subito pervasit Francorum, quos Attuarios vocant, inquietorum hominum, licentius etiam tum percursantium extima Galliarum. Quos adortus subito nihil metuentes hostile — — superavit negotio levi; captisque plurimis et occisis orantibus aliis qui superfuere pacem ex arbitrio dedit. (Ammian. XX. cap. 10.)

Aus diesen Nachrichten geht, wohl zur Genüge hervor, wie in jenen Zeiten im 3 und 4. Jahrhundert der Krieg zwischen Römern und Franken geführt wurde.

Julians Nachfolger: Jovian, Valentinian, Valens, Gratian, Theodosius vermochten nicht die hinsiechende römische Herrschaft aufrecht zu erhalten und dem von allen Seiten hereinbrechenden Verderben einen Damm entgegenzusetzen. Die schlimmsten, die wildesten Feinde aber waren die Franken. (Gregor, Turon. II. 9. 27. gesta reg. Franc. cap. 3, 4 und 5. Conf. Hieronymus op. IV. p. 2. p. 748 ep. 31.) Gerade in Cöln hausten die Franken sehr übel, als sie die von Aegidius, wie es scheint, vertheidigte Stadt endlich wieder erobert hatten um sie nun für immer zu behaupten. Es wird uns wenigstens ausdrücklich berichtet, dasz eine grosze Zahl von Römern dort niedergemacht sei, während Aegidius durch die Flucht entkam.

In illis diebus (nämlich nachdem Childerich aus Thüringen zurückgekehrt seinen Thron wieder eingenommen hatte) ceperunt Franci Agrippinam civitatem super Rhenum vocaveruntque eam Coloniam, multumque populum Romanorum a parte Egidii occiderunt ibi. Egidius vero exinde per fugam lapsus evasit. Venerunt autem Treveris civitatem super fluvium Mosellam vastantes terras illas ipsamque urbem succendentes ceperunt. (Gesta regum Franc. bei Duchesne scr. hist. Franc. I. p. 696.)

Digitized by Google

War doch schon zu Tacitus Zeit das römische Cöln und die Ubier den germanischen Völkerschaften des rechten Rheinufers gründlich verhaszt. Wie müszen nun erst die durch so viele Grausamkeiten der Römer wie durch ihren langen, hartnäckigen Widerstand schwer gereizten Franken gewüthet haben. Ihre rohe, urwilde, grausame Natur ist uns ja aus Gregor von Tours, der sicherlich nicht darauf ausgeht, sie herabzusetzen, bekannt genug. Und Childerich hatte wahrlich keinen Grund gegen die Volksgenoszen des Aegidius milde zu verfahren. Später allerdings, nachdem sie sich über Gallien, dessen Bewohner längst römisch waren, ausgebreitet, musten ihre Sitten allmälig sich mildern, und ihre Feindseligkeit gegen das römische Wesen, was sie hier unmöglich vernichten und ausrotten konnten, schwinden. Ganz anders aber war es bei ihren ersten Plünderungs- und Eroberungszügen, womit sie, vom dritten Jahrhundert an, die Rheinlande überschwemmten, und bei ihrer ersten Besitznahme der rheinischen Landstriche. Und darum handelt es sich hier.

In der Mitte des 5. Jahrhunderts war Cöln plena hostium, wie Salvianus sagt. Non enim hoc agitur jam in Mogontiacensium civitate, sed quia excisa atque deleta est. Non agitur Agrippinae, sed quia hostibus plena. Non agitur in Treverorum urbe excellentissima, sed quia quadruplici est eversione prostrata. (Salvian. de gubern. dei VI. 16.)

Daher muste Sidonius Apollinaris, der Schwiegersohn des Kaisers Avitus, wohl sagen: Rhenanis terris latina jura ceciderunt. (ep. IV. cap. 17.) Bemerkenswerth ist auch, dasz in der Lex Ribuaria des advena Romanus, der unter den Deutschen wohnt, nicht aber des civis Romani Erwähnung geschieht. (Conf. Eichhorn, D. St. u. R.-G. I. §. 38—40.) Unter den neuern Schriftstellern wollen wir hier noch besonders Loebell hervorheben, der, wohl etwas zu weit gehend, eine feste Begründung des römischen Wesens im Rheinland überhaupt in Abrede stellt, („Am Rhein und an der unteren Mosel (sagt er) hatte das Römische nie Wurzel gefaszt," Gregor v. Tours p. 92.) sowie an Wattenbach

Digitized by Google

(die angeführte Stelle) und Roth erinnern, welcher letztere, die christliche Religion in jenen Landstrichen für gänzlich ausgerottet hält. (Beneficialwesen p. 66 sq.) Alles wohl erwogen gelangen wir zu der Ueberzeugung, dasz in Cöln das Römerthum und die Römer selbst völlig ausgerottet waren, und tragen kein Bedenken mit Ennen (Geschichte, p. 56.) zu sagen: die Colonia Agrippinensis verschwand, und das fränkische Cöln trat an ihre Stelle.

Man braucht deshalb keineswegs anzunehmen, dasz alle Römer, welche die in jenen Grenzgegenden gelegenen Städte bewohnten, zur Zeit der Völkerwanderung bis zum letzten Mann niedergemetzelt worden seien. Die Meisten freilich kamen wohl durch das Schwert um oder wurden Sclaven der Sieger, Viele aber entgingen auch diesem Schicksal durch Flucht. Aber wenn sich auch hier und da, namentlich in den Gebirgen der Donau-Länder, sogar einzelne freie Römer erhielten, (Hegel, Gesch. der St. v. J. II. p. 381 sq. Eichh. Rechtsg. I. 25. a. not. und Barthold, G. v. D. Städte. I. p. 76.) so ist doch zweifellos, dasz die in den Rheinstädten und deren Ruinen etwa Uebriggebliebenen keinesfalls als Römer, mit römischen Sitten und Instituten, unter den Siegern fortleben konnten, sondern sich, wenn geduldet, deren Art und Volksthum anbequemen musten.

Römische Gemeinden und römische Einrichtungen haben in diesen Städten nirgendwo fortgedauert, am allerwenigsten in Cöln, welches den feindlichen Stöszen zuerst ausgesetzt war und zu einem Hauptsitz der fränkischen Herrschaft wurde, wo das deutsche Wesen mit den Eroberern zuerst siegreich sich festsetzte.

Wie aber sah es denn damals in der Stadt aus, in welchen Verhältnissen lebten die Franken, die in der Ubierstadt ihren Wohnsitz nahmen? „Diejenigen, (meint Ennen, Geschichte I. p. 113.) welche sich innerhalb der alten Römermauern niederlieszen, musten den Widerwillen, der in der germanischen Natur gegen das Leben in einer durch Wälle, Gräben und Mauern umschloszenen Stadt lag, überwinden; sie verzichteten aber nicht darauf die Einrichtungen

Digitized by Google

und Gebräuche des dorfschaftlichen Lebens der Franken in den Bering der alten Römerstadt hineinzutragen. Das munizipale Stadtwesen mit Decurionen und Magistrat muste weichen, und an seine Stelle treten die fränkischen Nachbarschaften mit den Nachklängen der von Tacitus gerühmten Freiheit der alten germanischen Gemeinden." — — „Die Elemente, auf deren Grundlage sich später eigentlich städtische Verhältnisse mit einer besonderen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, mit eigenen Polizeiverordnungen und Stadtrechten, mit einem städtischen Adel und Schöffenthum entwickelten, können keineswegs in Resten römischer Municipalität gesucht werden, sondern sie liegen in den Institutionen der altfränkischen Gerichtsverfaszung, — und aus den mannigfachen Schwankungen aller Rechts- und Staatszustände in den Zeiten der karolingischen, sächsischen und fränkischen Kaiser erstarkten diese Grundkeime zu einer gesetzlichen Autonomie und politischen Selbstständigkeit und zu dem so vielfach bewunderten, aber auch so vielfach misverstandenen, freien reichstädtischen Wesen." p. 126.

Von dieser Ausführung acceptiren wir gern, dasz das Aufhören des Römerthums, die Unmöglichkeit einer Fortdauer der römischen Institutionen, anerkannt wird. Dagegen ist ganz und gar irrthümlich die Art und Weise, wie sich Ennen die Niederlaszung der Franken in Cöln denkt, wenn er von „Einrichtungen und Gebräuchen des dorfschaftlichen Lebens," von „fränkischen Nachbarschaften" und „den Nachklängen der von Tacitus gerühmten altgermanischen Freiheit" redet. Schon die alten Ubier hatten ihre principes und ihren senatus; und es ist völlig unstatthaft sich vorzustellen, dasz sie in ihrem oppidum als zerstreute, einzelne Ansiedler gewohnt, dasz ihre Stadt ein Conglomerat von einzelnen „freien" Ansiedlungen gewesen sei, wie man sich nach Tacitus idyllischer Schilderung die germanische „Urfreiheit" in souveränen Einzelexistenzen vorzustellen pflegt. Noch viel weniger ist es glaubhaft, dasz die Franken, nachdem sie Cöln in Besitz genommen, es in jener Art bewohnt haben. Die wilden, rauhen, kriegerischen Zeiten, das Kampf-

Digitized by Google

getümmel an der Grenze des Römer- und Germanenthums, erheischten mit gebieterischer Nothwendigkeit eine straffe, kriegerische Organisation; nur damit vermochten die Germanen ihre Erfolge zu erringen, und wir gehen schwerlich fehl, wenn wir annehmen, dasz auch in Cöln, sobald fränkische Schaaren es besetzt, sobald es ein Centralpunct ihrer Machtentfaltung geworden war, ein streng geordnetes, militärisch centralisirtes Regiment eingerichtet ward; Behörden, Obrigkeiten, denen alle Einwohner untergeordnet waren. Dasz fränkische „Bauerschaften" oder „Nachbarschaften" in der Stadt existirt oder irgend welche Bedeutung für die spätere Verfaszungsentwickelung erlangt haben, wird weder überliefert (da wir von so benannten Instituten überhaupt gar Nichts hören) noch ist es irgend wahrscheinlich.

Aus den römischen Namen städtischer Magistrate, wie senatores und consules, welche oft in Cöln erwähnt werden, wird heute schwerlich noch Jemand auf die Fortdauer des Römerthums, römischer Behörden und römischer Einrichtungen schlieszen. (Hüllmann, Städtewesen II. p. 257. Hegel, G. D. St. II. p. 461 sq.) Was es aber mit den sogenannten römischen Geschlechtern in Cöln, den Patriciern der 15 Geschlechter, die aus Rom nach Cöln eingewandert sein sollen, für eine Bewandtnis habe, und wie sie keine Römer sondern ehrliche Deutsche sind, werden wir im Weiteren sehen.

Wenn ferner zu Cöln römische Institute sich erhalten hätten, so müste vor allen, was schon Eichhorn richtig erkannte, die „Richerzechheit" sich als römisch erweisen. Nun aber wird sich zeigen, dasz diese Genoszenschaft sich erst im 12. Jahrhundert bildet und rein deutschen Ursprungs ist.

Es kann endlich von einer Fortdauer römischer Institute in Cöln um so weniger die Rede sein, als diese Stadt, wie eben schon bemerkt, die Hauptstadt der ripuarischen Franken und längere Zeit der Sitz vieler fränkischer Fürsten war, wenn diese auch vielfach umherziehend auf ihren ver-

Digitized by Google

schiedenen Villen und Pfalzen bald hier bald dort ihren Hofhalt aufschlugen.

Siegebert, den sein Sohn ermordete, residirte in Cöln, Clodwig wurde von den Ripuariern dort als König anerkannt. Auch Siegebert II. und Theudebert hatten zu Cöln ihre Herrschaftssitze. (Ennen, Geschichte p. 100 sq.)

In Cöln, so lange es Residenz war, befand sich der Schatz der austrasischen Könige. Theodericus et urbe (scil Colonia) et paterno thesauro magnisque opibus potitur. Franci seniores qui Coloniae Agrippinae habitabant et Ripuariorum nobilissimi, ingenui denique omnes qui alicujus dignationis erant in Basilicam S. Gereonis martyris convenire jussi et in novi regis verba manibus altari impositis ex more jurare." (Hadrian. Vales. rer. Franc. lib. XVIII. 555. Hamm, Resp. Ubio-Agr. p. 28. conf. p. 23 sq. Greg. Tur. II. 40. Fredegar. ad a 612 und 715.)

Später finden wir in Cöln Pipin von Heristal, die listige Plectrudis mit ihrem Schatz, und Carl Martell. (Ennen, Geschichte p. 108 sq. conf. p. 112—131.) Zur Zeit des Erzbischofs Hildebold 810 ward in einer heftigen Feuersbrunst ein groszer Theil der Stadt vernichtet. (Ennen, l. l. p. 193.)

Unter der Herrschaft der späteren Karolinger, hatte auch Cöln durch die Normannenplage schwer zu leiden. Godfrid und Siegfried, reges Nortmannorum, zogen im Jahre 881 mit ihren Raubschaaren den Rhein hinauf. Cöln wurde erobert, ausgeplündert und verbrannt. Zwei Jahre lag es in Trümmern. Im Jahre 883 erschienen die gefürchteten Feinde von Neuem. Erst der Erzbischof Liutbert von Mainz, hemmte ihr Vordringen. Jetzt, nach ihrem Rückzuge, erst dachte man daran die zerstörte Stadt wiederherzustellen. (Annal. Fuld. ad a. 881 und 883.) Agrippina Colonia absque ecclesiis et monasteriis reaedificata. (Ennen, Geschichte p. 217 sq.)

Digitized by Google

II. Altfreie Gemeinde oder nicht?

Was ist unter einer „altfreien“ Gemeinde zu verstehen?

Wir kommen zu der zweiten Hauptfrage, nämlich der nach der altfreien Gemeinde, mit welcher die andere nach der Entstehung und dem Wesen der Richerzechheit enge zusammenhängt. Denn da diese Genoszenschaft im 12. Jahrhundert in Bezug auf die Leitung und Verwaltung des Gemeinwesens eine hervorragende Rolle spielt, und es sich zeigt, dasz die cives optimo jure in ihr enthalten sind, so müszen, wenn überhaupt eine altfreie Gemeinde vorhanden war, die Theilhaber derselben vorzugsweise in den Genoszen der Richerzechheit gesucht werden. Es haben daher auch diejenigen, welche eine altfreie Gemeinde in Cöln finden, sie in der Richerzechheit gesehen.

Zunächst möchte nun aber festzustellen sein, was unter dem Titel: „altfreie Gemeinde“ denn eigentlich zu verstehen sei. Dasz alle Bewohner des fränkischen Reiches dem Könige unterworfen und unterthan gewesen seien, hat schon P. Roth gezeigt. (Beneficialwesen, p. 109. conf. Leo, Vorlesungen, I. p. 379.) Wenn also einer den Begriff so faszen wollte, dasz er annähme: altfreie Gemeinde sei eine solche Vereinigung von Stadtbewohnern, die rechtlicherweise Niemanden als Herren über sich anzuerkennen habe, wie es im Alterthum in der späteren, königslosen Zeit in Athen, Argos, Korinth und Rom freie Gemeinden gegeben hat, wo die höchste Gewalt bei der Menge, bei der Gesammtheit des Volkes zu sein schien, ut quodcumque postremum populus jussisset id jus ratumque esset,: so hat weder zu Cöln noch sonst in irgend einer deutschen Stadt im Mittelalter jemals eine altfreie Gemeinde existirt. Denn immer erkannten die Cölner wenigstens dem Namen, der Theorie, nach den deutschen König oder Kaiser als ihren höchsten, rechtmäszigen Herren an, und der Erzbischof galt das ganze Mittelalter hindurch der Theorie nach als der Herr der Stadt und ward von den Cölnern selbst ganz gewöhnlich unse herr van Coelne genannt. Das ist auch durchaus nicht wunderbar, wohl aber die Ver-

Digitized by Google

wunderung, die Arnold (G. v. D. Freist. I. p. 417 sq.) darüber äuszert.

Aber so verstehen auch die Verfechter der freien Gemeinden diesen Namen gewöhnlich nicht, sondern sie denken sich dabei solche Gemeinwesen, die, wenn auch de jure und dem Namen nach einem Herren unterthan, doch de facto selbstständig waren und sich um diesen Herren gar nicht kümmerten, oder die wenigstens ihre eigenen, communalen Angelegenheiten, die Regierung und Verwaltung der Stadt, selbstständig führten und so in der That ein Abbild jener antik und republicanisch freien Städte, das dem Original mehr oder weniger sich näherte, darstellten. Die Genoszen oder cives solcher freien Gemeinden werden in Gegensatz gebracht zu den Ministerialen und Censualen und sollen von jeher die Leitung und Verwaltung der Stadt in Händen gehabt oder doch wichtige, darauf bezügliche, Rechte immer beseszen haben.

Allein auch in diesem beschränkteren Sinne, das bemerken wir hier schon vorläufig und werden den Beweis erbringen, hat es in den Städten Deutschlands keine altfreien Gemeinden gegeben; vielmehr hat sich jener Zustand der Freiheit oder vielmehr der Freiheiten der Städte, der ja im späteren Mittelalter unleugbar vorhanden war, erst allmälig und unter mannigfachen Wandelungen gebildet.

Welche Rechte sollen die „altfreien" Gemeinden immer gehabt haben?

Welche Regierungs- und Herrschaftsrechte denn eigentlich jene altfreien Gemeinden stets beseszen haben, darüber sind denn auch die Gelehrten, die sie statuiren, nicht einig und vermögen sie nicht genauer anzugeben. Eichhorn behauptet, die fraternitas Richerzechheit, die er für den alten römischen ordo der decuriones ansieht, habe immer das Polizeiwesen und die jurisdictio voluntaria verwaltet, (Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. II. p. 198 und 220.) welcher Ansicht auch Gaupp (Ueber D. Städtegründung p. 237.) gefolgt ist. Die Meisten: Wilda, Arnold, Hegel,

Digitized by Google

Barthold erklären, dasz wenigstens die altfreie kölnische Gemeinde sich durch ihre eigenen, aus ihrer Mitte hervorgegangenen Obrigkeiten regiert und bei der Verwaltung ihrer städtischen Angelegenheiten unabhängig von König und Erzbischof erhalten habe.

Aber dennoch sind sie gewisserweise genöthigt hinterher zuzugestehen, dasz auch diese altfreie Gemeinde nicht immer altfrei gewesen sei. Selbst Barthold, der rüstigste Kämpe der Altfreiheit, giebt I. p. 79. zu: „So kam die altfreie Gemeinde zeitweis unter die Botmäszigkeit des Erzbischofs.“ Er meint Anno II. und nimmt bei diesem eine Reaction, einen Aufschwung der erzbischöflichen Macht, der die altfreie Gemeinde unterdrückt habe, an. Auch Gaupp findet sich veranlaszt zu bekennen, dasz die altfreie Gemeinde, der alte ordo der Decurionen, später wieder aufgelebt sei, dasz er längere Zeit nur latent frei gewesen sein könne. „So wie sich die alten Formen der Municipalverhältnisse in den italienischen Städten seit dem 11 und 12. Jahrhundert von Neuem beleben, so in Cöln seit dem 13. Jahrhundert. Der Sieg war hier dem alten ordo unendlich erschwert.“ (l. l. p. 241. conf. p. 20.) Es wird also im Allgemeinen zugestanden, dasz es Zeiten gegeben habe, wo die altfreie Gemeinde nicht altfrei gewesen sei.

Zu allen Zeiten gab es in Cöln Freie.

Dasz es zu Cöln zu allen Zeiten Freie gegeben habe, behaupten auch wir.

Freilich wird man sich erinnern müszen, dasz die Deutschen den dauernden Aufenthalt und das Leben in Städten nicht besonders liebten, (Tac. Germ. 16. Ammian. Marc. XVI. 2.) und dasz sich bei der ersten Besitznahme Cölns (auszer den als Besatzung nothwendigen Kriegern) gleich viele freie Franken dort für immer niedergelaszen haben, musz billig bezweifelt werden.

Ammianus Marcellinus sagt ausdrücklich von jener Zeit, dasz die Barbaren nur die „territoria“ der Städte bewohnten, nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta

Digitized by Google

declinant. Auch vertheidigten die Franken, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Stadt gegen Julian nicht; denn es heiszt von ihm blosz: ad recuperandam ire placuit Agrippinam und dann: Agrippinam ingressus. (Ammian. Marc. XVI. 3.)

Später aber, als in der Stadt der Königssitz war, verweilten natürlich mit dem königlichen Hofhalt viele Edle und Freie, Gefolgsleute, Beamte und Diener darin; als dies aufhörte, werden die freien Franken ihre Wohnung wiederum lieber auf dem umliegenden Gelände, auf ihren Villen und Landgütern genommen haben. (Ennen, Geschichte p. 112.)

Einzelner Freien zu Cöln in verschiedenen Zeiten geschieht in den Quellen oft Erwähnung. Gegen das Jahr 794 macht sich die libera femina Ricildis cum omni successione sua ad altare beati Severini cerecensuales. (Lacomblet, Urkundenbuch z. G. d. N. I. p. 9.)

Ebenso lesen wir, dasz zur Zeit Heinrich I. die Freien: Erlevin und Thietila sich der Kirche der heiligen Ursula zu eigen ergeben. (Ennen, Quellen I. p. 618. Conf. p. 476.)

Im Jahre 1192 machen sich drei Schwestern super altare b. marie zu Censualen. (Lac. I. 373.)

Allerdings haben wir keine sichere Gewähr, dasz diese Personen ständige Bewohner der Stadt waren; vielleicht wohnten sie nur in der Umgegend, fanden sich aber doch bewogen in der angegebenen Art in eine engere Verbindung mit den Kirchen in der Stadt und deren Heiligen zu treten.

Sehr bemerkenswerth ist aber eine Stelle Lamberts von Hersfeld ad. a. 1075, wo er von Anno II. Folgendes sagt: item olim quidam ex ministris ejus, quem Coloniensi ecclesiae propria industria ipse adquisiverat, quemque ob hoc indulgentissimo semper affectu coluerat et bonis omnibus etiam supra natales suos locupletaverat: repente insolentia servili elatus jugum ecclesiasticae servitutis coepit detractare seque in libertatem violento quodam jure fori cum magna archiepiscopi contumelia asseruit.

Digitized by Google

Jener minister scheint ein Einwohner der Stadt gewesen zu sein, den der Erzbischof in die Zahl seiner Ministerialen aufgenommen und schon dadurch nach der Auffaszung der Zeit hoch geehrt hatte, der aber später aus irgend welchen Gründen dem Kirchenfürsten verfeindet die Ministerialität aufgeben und nur Bürger sein wollte. Die Bewohner der Stadt waren jedenfalls ihrer bei weitem grószten Zahl nach Ministerialen, Officialen und Censualen des Königs, des Erzbischofs, der Kirchen und Stifter, aber mit sehr verschiedenen Rechten und Pflichten. Das Gemeinsame der Censualen war eben das Entrichten eines Census, jedoch waren sie häufig noch auszerdem zu anderen Leistungen verpflichtet. Eine andere, niedere Classe der Bevölkerung bildeten die nach verschiedenem Hofrecht lebenden Hörigen des Erzstifts und der übrigen Kirchen. Dabei soll gerade nicht in Abrede gestellt werden, dasz es auch Einwohner in der Stadt gegeben habe, die in keiner näheren, ministerialischen, censualischen, hofrechtlichen Verbindung mit dem Könige, dem Erzstift und den Kirchen gestanden, also ihnen keinen Zins gezahlt noch auch ihre Ministerialen und Officialen oder Hörige gewesen seien, doch wird man hierbei die Zeiten wohl zu unterscheiden haben.

Das ist gewiss, dasz es in der Stadt Cöln zu allen Zeiten freie Bewohner gegeben hat. Die Censualen und Ministerialen waren eben Freie mit besonderen Rechten.

Eine ganz andere Frage aber ist die nach einer „freien“ oder „altfreien“ Gemeinde mit besonderen, stets erhaltenen Rechten.

Um diese freie Gemeinde zu finden oder uns von ihrem etwaigen Nichtvorhandensein vollkommen zu überzeugen, scheint es keinen anderen Weg zu geben als das, was uns aus der inneren und äuszeren Geschichte der Stadt berichtet wird, zusammenzuhalten und sorgfältig zu prüfen.

Namentlich werden in Betracht zu ziehen sein die Herren, die Obrigkeiten der Stadt; zuvörderst die Bischöfe.

Digitized by Google

Die Bischöfe.

Seit der Zeit Carl Martells konnte sich Cöln nicht mehr rühmen der stehende Sitz eines Königs zu sein, aber es fand dafür Ersatz in dem Hofhalt seines geistlichen Fürsten. Der erste cölnische Bischof soll der Apostelschüler Maternus gewesen sein, der gleichsam als zweiter, als geistlicher Gründer, der Stadt verehrt ward. Zu ihm kamen, so heiszt es, von Rom, als Kaiser Trajanus herrschte, die 15 edlen römischen Geschlechter der cölnischen Patricier in das heilige Cöln, (Chronica van der hilliger stat van Coellen p. 57ᵇ sq.) der Patricier, die lange Zeit hindurch das Heft des Stadtregiments in Händen hatten, die dat regiment ind overschaff in der stat van Coellen van langen alden tzyden her gehat have. (Chron. v. d. h. st. p. 213.) Allein die Untersuchungen kritischer Kirchenhistoriker haben zur Genüge dargethan, „dasz in der cölner Kirchengeschichte nur im vierten Jahrhundert ein Maternus zu erweisen ist, dessen Doppelgänger aus dem ersten Jahrhundert mit der ganzen Sendung durch Petrus in das Reich der unbegründeten frommen Legenden gehört.“ (Ennen, Geschichte p. 60 sq.) Zu Constantins Zeit allerdings stand in Wahrheit an der Spitze der Gemeinde zu Cöln der Bischof Maternus, der sich beim Kaiser eines hohen Ansehens erfreute. Was seine Stellung anlangt, so bemerkt Ennen p. 67. mit Recht, dasz man nicht irren dürfte, wenn man sie nach der eines Athanasius, Ambrosius und Chrysostomus beurtheilt.

In der Geschichte der nächsten Nachfolger des Maternus: Euphrates, (dessen erdichtete Absetzung Rettberg, Kirchengeschichte I. p. 124 sq.) Severinus, Ebregisilus ist noch Manches apokryph.

Die Bischöfe Cölns, der unbezweifelt ersten Stadt des deutsch-fränkischen Reiches, die die übrigen Städte so sehr überragte, dasz sie zu Bonifacius Zeit Sitz des Metropolitans werden zu müszen schien, musten, wenn nicht persönlich ganz unbedeutende Männer, bei den Königen hohes Ansehen und gewichtvollen Einflusz genieszen.

Digitized by Google

Der heilige Cunibert war Rathgeber Dagoberts I. (Fredegar ad a. 628.) und Siegbert III. (Fredegar ad a. 632. Gesta Dagoberti cap. 31.) Agilolf, † 717, war der Freund Dagoberts III, Hildegar der Pippins. Er begleitete diesen auf einem Zuge gegen die Sachsen und ward von ihnen erschlagen. (Einhard. annal. ad a. 753. Conf. Ennen, Geschichte, p. 149, 150 sq.)

Weder Cunibert aber noch seine Nachfolger: Bocaldus, Stephanus, Aldewinus, Giso, Anno I, Faramund, Agilolf Reginfrid, Hildegar, Bertelin und Riculf waren Erzbischöfe.

Cöln Erzbisthum.

Erst unter Hildebold, dem Kanzler Karls des Groszen, ward Cöln zur Würde eines Metropolitansitzes erhoben. Das erste amtliche Schreiben, in dem Hildebold als Metropolit erwähnt wird, ist der Brief des Pabstes Leo III. an Carl vom Jahre 806. (Bouquet tom. V. p. 597. Thegan. vit. Lud. c. 7. Adam. Brem. I. 13. Chronica v. d. h. st. v. C. p. 115. Conf. Ennen, Geschichte p. 188 sq.) Erzbischof Günther, der Freund und Kanzler Lothars II, der ihn 850 erhoben, protestirte gegen die Trennung des Bisthums Bremen vom Cölner Metropolitanverband, vergeblich, obgleich Lothar seinen Ansprüchen auf dem Reichstag zu Worms 857 Geltung zu verschaffen suchte. Nikolaus entschied 858 zu seinen Ungunsten. Als dann der Erzbischof dem König bei seinen ärgerlichen Ehehändeln zu Willen war, wurde er 863 von Nikolaus I. abgesetzt und Hugo, Conrads Sohn, der Neffe der Kaiserin Judith, sein Nachfolger zum groszen Leidwesen der Cölner. (Caesar. Heisterb. catal. archiep. Col. bei Böhmer, fontes rer. Germ. II. p. 272. — annales Fuld. ad a. 863 und 870. annal. Xanten. ad a. 861. 864, 866. Regino ad a. 869. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs, Berlin 1862. I. p. 452. und p. 510 sq. Ennen, Geschichte p. 202 sq.)

Sein Protest half ihm Nichts. Zwar wuste er sich noch eine Zeit lang zu behaupten, Hugo wurde vom bischöflichen Stuhl entfernt und Hilduin, Günthers Bruder, fungirte als

Digitized by Google

Bischof, während dieser nach wie vor die Verwaltung des Erzstifts führte.

Im Jahre 864 hatte er sich durch grosze Zugeständnisse der Anhänglichkeit seiner Stiftsgeistlichen versichert, indem er gestattete, dasz die Canoniker der Domkirche und der übrigen cölnischen Stifter einen Theil der Kirchengüter zu selbstständigem Besitz und eigener Verwaltung erhielten. (Ennen, Quellen I. p. 447.) Endlich aber sah sich Günther doch bewogen seine Ansprüche aufzugeben und auf fernere Versuche sich im Besitz des Bisthums zu halten, Verzicht zu leisten. Er empfahl selbst dem Pabste zur Bestätigung seinen Nachfolger Willibert, der, auf Geheisz Ludwigs des Deutschen von Liudbert von Mainz am 7. Jan. 870 zu Deutz erhoben worden war, weil Liutbert, aus Furcht vor dem Anhange Carls des Kahlen, (der nach Lothars II. Aug. 869 erfolgten Tode sich des ganzen Lothringens zu bemächtigen strebte und Hilduin begünstigte) sich nicht getraute nach Cöln zu gehen. (Dümmler, G. des ostfr. R. p. 729 sq. Ennen, Geschichte p. 209 sq.) Nach Lothars II. Tode 869 kam Cöln durch die Theilung von Meersen am 8. Aug. 870 (Dümmler, l. c. I. p. 736.) zur Herrschaft Ludwigs des Deutschen und blieb bei Deutschland bis zum Tode Ludwigs des Kindes 911, wo sich Lothringen Carl dem Einfältigen unterwarf. Da konnte dem Deutschen König Conrad Nichts daran gelegen sein, die Verbindung des nun französischen Cöln mit Bremen aufrecht erhalten zu sehen. Pabst Anastasius III. erliesz eine Bulle, worin die alten Metropolitanrechte des vereinigten Bisthums Hamburg-Bremen erneuert und Jeder, der sie anzutasten wagen würde, mit schwerer Strafe bedroht ward. (Lappenberg, Hamb. Urkundenb. I. p. 38.) Erst Heinrich I. brachte Cöln und Lothringen wieder zum deutschen Reiche.

Zerrüttung der Zustände in Cöln.

Dasz in jener Zeit der Verwirrung und Ungewisheit des Besitzes und der politischen Zugehörigkeit die kirchlichen wie die weltlichen Zustände des Erzstifts in den schlimmsten Verfall geriethen, ist nicht zu verwundern.

Digitized by Google

Im Jahre 871 richten omnis clerus et populus von Cöln ein Schreiben an Hadrian II, in dem sie ihm ihre traurige Lage schildern (cum septennio pastore essemus privati innumerabiles sustinuimus cedes, vastationes, predas, fraudes durasque dominationes, presertim cum nostra metropolis inter laicos frequenter divideretur et venatores et inter obscenas secularium potestates) und die zu Deutz erfolgte Wahl Williberts anzeigen, die beschleunigt worden sei, quoniam insistebant nonnulli, qui in prefata metropoli inlicitam episcopi ordinationem cum favoris potentia sine electione facere gestiebant; quorum oportuit anticipari summopere violentiam. (Ennen, Quellen I. p. 450 sq. p. 449 nr. 3.) Der Pabst wollte auch Willibert, als Anhänger Günthers nicht bestätigen; erst Hadrians II. Nachfolger Johann VIII. gewährte ihm das Pallium.

Im selben Verhältnis, wie eine längere Vacanz des Erzstuhles oder die Regierung eines unrechtmäszigen, nicht hinlänglich befestigten und deshalb schwachen Bischofs von den Cölnern schwer empfunden wurde, war das Ansehen und die Gewalt eines rechtmäszigen Kirchenfürsten grosz.

Hermann I. Wichfrid.

Ein solcher folgte auf Willibert in der Person Herrmanns I. 890—925, des Frommen, eines Mannes, wie ihn in den drangsalvollen Zeiten der Normannenstürme, die Cöln aufs schwerste heimsuchten, das Erzstift bedurfte. Es gelang ihm sogar sich Bremen zu unterwerfen. (Adam. Brem. I. 51, 52, 53. conf. II. 5 und 71.) Pabst Stephan VI. sandte ihm auf seine Bitte Reliquien der h. Jungfrau und bestätigte ihm alle Rechte und Privilegien der hart geschädigten cölnischen Kirche im Jahre 891. Igitur quia insidiante humani generis inimico basilice et omnes fabrice domorum Coloniensium civitatis una — igne combuste perierunt, convenit fraternitas tua nos implorasse, ut reliquias sancte dei genitricis semperque virginis Marie domine nostre et sanctorum ei mittere deberemus, quatenus urbs, que per diaboli insidias igne cre-

Digitized by Google

mata est, patrocinia sanctorum mereatur consequi atque ut prefate ecclesie s. Petri in prefato loco constitute apostolici auctoritatis privilegium muniremus —. Peticionem ergo dilectionis tue boni operis desiderium gaudentes — — juxta fraternitatis tue peticionem sanctorum pignora secundum consuetam reverentiam sanctitati tue emisimus et decernimus, ut omnes ecclesias seu monasteria atque parrochias, que ad prefatam sanctam coloniensem ecclesiam pertinere noscuntur, porro et cuncta loca urbana et rustica, id est mansos, casales, predia etiam diversa, culta vel inculta colonis prorsus et familiis que per justas et racionabiles munitiones tam ex dono vel largitate regum seu reginarum atque christianissimorum virorum in eadem ecclesia advenerunt, sicuti omnia predicta venerabilis ecclesia usque ad presens tempus detinuit, et a nunc in perpetuum proprio jure defendat — — quemadmodum in confirmationis privilegio super his omnibus ab antecessore nostro pie memorie Leone — facto nobisque presentato legimus contineri. Nec non et omnes decimas in eadem sepedicta sancta coloniensi ecclesia juste et canonice concedi decernimus, que per solitariam consuetudinem a singulis quibusque hominibus a tempore Caroli magni quondam imperatoris rationabiliter dari — solite sunt. Pro quo etiam sub divini judicii obtestatione promulgantes decernimus ut nullo modo cuiquam publice accionis virorum, vel alie cujusque sint dignitatis magne vel parve persone, quamlibet liceat habere ditionem in jam dictis locis seu familiis seu diversis rebus ubicunque detinere videtur, nec quippiam horum ex eadem ecclesia aufferre aut diripere presumat, potius autem jure perpetuo — proficiant ad augmentum et in potestate atque ditione tue vel omnibus successoribus tuis archiepiscopis perhenniter permaneant disponenda ac possidenda. (Ennen, Quellen p. 456 und 457.)

Digitized by Google

Sehr bemerkenswerth ist eine Urkunde des Erzbischofs Wichfrid († 953) vom Jahre 948, worin er als Herr der Stadt die Grenzen des zum Severins-Closter gehörigen Bereiches festsetzt. fraterculi ejusdem monasterii cum illorum populo nostris genibus suppliciter obvoluti nimirum querentes, ut terminus, quem beatissimus Severinus — terminasset et meus predecessor Herimannus firmasset, undique a commanentibus popularetur. — Sed jussi septem sapientes clericos ac totidem ydoneos circummanentes laicos super capsam sancti petri jurare qui publice recitarent ut veracius scirent et post hec sic circumducerent ut usque in aeternum absque lite staret omnis ille terminus. — (Deinde) terminum ducebant ab urbis porta, quam vulgus nominat altam (Hochpforte) per illam plateam (Hochstrasze) usque ad sancti Johannis ecclesiam et per septem et decem jurnales in alia parte platee jacentes. (Lacomblet, Urkb. I. p. 58.)

Bruno I. 953—965.

Von ungleich hervorragenderer Bedeutung als die Wichfrieds ist die Regierung des Bruders Ottos I. Brunos I, 953—965, unter dem der cölnische Erzstuhl noch zu einer höheren Stufe des Ansehns und der Macht gelangte, als unter Brunos Vorgängern mit ihm verbunden waren. (Caesar. Heist. catal. arch. Col. Böhmer l. c. p. 273. conf. Levoldi a Northof catal. ibid. p. 285.) Bruno primus des eyrste keysern Otto broder hait Sy (de stat van Coellen) vñ allen tribuyt gevriyt, so Sy doch in Keyser rechten vur syner tzyt van dem hilligen rych gevryet waren.“ (Chron. Koelhof. p. 177[a].) „Jnd was wonderlich, dat eyn sulche hoich geboren hertzoch ind des keysers broder eyn sulche arm buschdom an sich nam, want die kyrch ind der stifft van Coellen hadde noch gheyn tzytlich richdom noch tzytliche off wertliche heirlicheit. (ibid. p. 132[b].) Es ist dies Letztere eine ganz irrthümliche Reflexion des Autors, zu der ihn die unzweifelhaft feststehende Thatsache, dasz durch Otto I. das

Digitized by Google

Erzbisthum besonders durch die Verbindung mit dem Herzogthum noch sehr gehoben wurde, geführt hat. Dasz aber auch schon die früheren Bischöfe: Hildebold, Herrmann I. und der heil. Severinus († 403) weltliches Besitzthum und weltliche Herrlichkeit beseszen haben, versteht sich ganz von selbst und ist uns auch, wie wir gesehen haben, urkundlich bezeugt. (Conf. Ennen, Geschichte, I. p. 192 sq.) Schon frühzeitig wurde nicht etwa die mainzer sondern die cölnische Kirche für die glänzendste und blühendste Deutschlands gehalten. (Annal. Xant. ad a. 869.)

Dieselbe Auffaszung der Verhältnisse, wie in der oben angeführten zeigt sich in einer anderen Stelle der koelhofschen Chronik, wo es heiszt: Die Sassen behielden Coellen niet lang ind gaven dae mit dat Hertzogdom van Westfalen over. Dairna begunden die byschoffe in Coellen gewalt der Jurisdiction zo haven ind ander herlichheit van pays ind Keyseren. In den Annales Colonienses Maximi hören wir von Bruno nur wenig: qualiter Francis rebellantibus bellum intulerit, Parisius urbem obsidens irruperit et spoliaverit, ducem Lotharingiae ceperit et in se ipsum ducatum et omnes successores suos ut sint duces et archiepiscopi annuente fratre imperatore retorserit, pontem super Renum et Divitense castrum propter rebelles effregerit et alia miranda in construendis et ornandis monasteriis et sanctorum corporibus undecumque transferendis. (Pertz, XVII. p. 740. conf. Ruotg. vita Brun. cap. 33 sq.) Auszerhalb und innerhalb seines Bisthums hatte er harte Kämpfe zu bestehen. Vor Allem muste er mit allen Mitteln die auch unter ihm noch oft gefährdete Sicherheit der Stadt herzustellen suchen. Tuiciense etiam castrum propter rebelles confregit, pontem et porticum trans Rheni alvum dejecit, quoniam latrones Transrhenenses ruricolas de foro Coloniensi negotiandi causa de vespere redeuntes ibi in ipso ponte cum rebus et vita in Rhenum projicere consueverunt. (Levold. bei Böhmer, l. l. p. 285. conf. vit. Brunonis, cap. 36. 37. 38. Regino ad a. 953. Thietm. II. 15. Chron. Koelhof p. 129^{b}. sq. Ennen, Geschichte, I. p. 232 — 254.)

Digitized by Google

Mit Recht bemerkt Ennen, G. I. p. 246, dasz der Herzogswürde Brunos in der späteren Zeit in den staatsrechtlichen Streitigkeiten der Erzbischöfe mit der Stadt eine zu grosze Tragweite untergelegt worden sei; andererseits aber ist es eine schiefe und irrthümliche Auffaszung, wenn er p. 249. annimmt, dasz die Landeshoheit der Erzbischöfe sich blos in dem Territorium gebildet habe, „welches sich aus kaiserlichen Lehen und aus allodialen Schenkungen abrundete," und wenn er meint: „Jede Bemühung auch die Stadt Cöln in den Nexus dieses Landesfürstenthums hineinzuziehen, wurde vereitelt. Im Gegentheil bildete in der früheren Zeit die Stellung des Erzbischofs in seiner Residenz die Grundlage und Basis seiner Macht, während es später allerdings der auswärtige Territorialbesitz ward, eine Veränderung, die aufs Genaueste mit der wachsenden Macht der mehr und mehr von der Unterthänigkeit sich losreiszenden Stadt steht. Die wesentlichsten Hoheitsrechte aber: Münze, Zoll und Gerichtsbarkeit, die der Erzbischof zuerst erlangte, standen gerade in nächster Beziehung zu der Stadt. Otto II. bewilligte im Jahre 979 der Kirche von Worms, dasz ihre Bischöfe: omnes cujuscumque negotiationis utilitates toletis videlicet et bannis sive ex ipsa urbe vel ex suburbio villaeve adjacentis confinio provenientes — — ut reliquarum, (ecclesiarum) Mogontinensis atque Coloniensis, presules pleno jure possideant, nullaque judiciaria persona in predicta civitate ullam deinceps exerceat potestatem preter ipsum quem pastoralis dignitatis sollertia preferat advocatum, (Ennen, Quellen I. 469 sq.) während bis dahin der dritte Theil der Einkünfte im wormser Bisthum dem kaiserlichen Fiscus vorbehalten war. Der Erzbischof von Cöln besasz also damals jedenfalls schon die erwähnten Hoheitsrechte, und es ist wahrscheinlich, dasz Otto I. sie Bruno ausdrücklich verliehen oder die schon früher geübten bestätigt und erweitert habe. Es wird auch ein Privilegium Kaiser Ottos I. erwähnt mit eynem gulden Siegell bekrefftiget und versiegelt. (Chron. Koelhof p. 199 b.)

Digitized by Google

Folkmar, Gero, Warinus, Evergerus, Heribert, Pilgrim, Hermann II.

Seit Brunos I. Zeit erscheinen die Erzbischöfe von Cöln noch mehr als früher neben denen von Mainz als die vornehmsten Fürsten des Reichs und als Herren und Gebieter in ihrer Stadt. Brunos I. unmittelbare Nachfolger Folkmar (965—969.) und Gero, (969—976) des lausitzer Markgrafen Christian Sohn, der als Gesandter nach Griechenland ging um die Princessin Theophano nach Deutschland zu geleiten und bei dieser Gelegenheit den Leichnam des heil. Pantaleon erwarb, standen im höchsten Ansehen, weniger der durch Otto II. erhobene Warinus (976—985), der den Verdacht nicht von sich abzuwälzen vermochte die voreilige Beerdigung seines Vorgängers verschuldet zu haben. Von undankbarer Gesinnung gegen den gestorbenen Kaiser zeugt es, dasz er dessen Sohn, den jungen König Otto III, 984 an Heinrich von Baiern auslieferte. Er sah sich genöthigt im folgenden Jahre zu resigniren und zog sich in das von ihm prachtvoll erneuerte Closter S. Martin zurück. Seinem Nachfolger Evergerus (985—1000. annal. Col. Max. bei Pertz XVII. p. 741. conf. Ennen, G. p. 259.) wird der Vorwurf der Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit gemacht. Er soll sich nicht gescheut haben einzelnen Kirchen seines Erzstifts ihren Besitz widerrechtlich zu entreiszen. (Lacombl. Urk. I. nr. 218.) Das Martinsstift aber in Cöln erhielt von ihm reiche Schenkungen: Insuper in urbe Coloniensi macellum omne et areas a porta fori usque ad murum reni. (Ennen, Quellen I. p. 472.) insuper in urbe Coloniensi tot arearum quot decem libras solvit denariorum. (ibid. p. 471.) Nach ihm bestieg den Erzstuhl ein Sohn des Grafen Hugo von Worms, der heilige Heribert, (1000—1021. Ennen, Geschichte I. p. 260 sq.) Ottos III. Freund und Kanzler, in Italien ernannt, cujus tota imperialis curia parebat consilio, oder a cujus ore omnes pendebant, wie Annalista Saxo sagt. (Pertz sc. VI. p. 646.) Es gilt dies aber nur von der Regierung Ottos III, dem er in Italien zur Seite stand, und

Digitized by Google

dessen Leiche er nach Deutschland brachte, wo er sie dem Wunsche des Kaisers gemäsz zu Aachen neben dem Grabe Carls des Groszen beisetzen liesz. Denn zu Heinrich II. stand Heribert, obgleich er seinen Vasallenpflichten nachkam, bis zum Ende seines Lebens in gespanntem Verhältnis. (Ennen, Geschichte I. p. 263 — 272.) Mehr Anhänglichkeit fand Heinrich II. sowohl als sein Nachfolger Conrad II. bei dem königlichen Capellan Pilgrim, (1021 — 1036.) einem Verwandten Aribos von Mainz. Anfänglich Anhänger des jüngern Conrad, hielt er seit der von ihm vollzogenen Krönung der Königin Gisela treu zum Könige. Auch Conrads II. Sohn, der 11 jährige Heinrich, wurde 1028 zu Aachen von ihm gekrönt, und Conrad II. verlieh Pilgrim für sich und seine Nachfolger die Würde eines Erzkanzlers in Italien, wohl nicht ohne die Absicht auf diese Weise in dem mächtigsten deutschen Prälaten der italienischen Kaiserpolitik eine Stütze zu verschaffen. (Ennen, Geschichte p. 277 sq.)

Hermann II, Pilgrims Nachfolger, (1035 — 1056.) der Edele = Edelgeborene, war durch seine Mutter Mathilde ein Enkel Ottos II. (Hermann. Contr. ad a. 1036.) In seinem Erzsitze muste Gregor VI., der eine der drei entsetzten Gegenpäbste, den bekanntlich Hildebrand ins Exil begleitete, seinen Aufenthalt nehmen. „Hermann verstand es recht wohl seine einfluszreiche Stellung zu benutzen um das Ansehen des cölner Stuhles zu erhöhen, die Einkünfte des bischöflichen Tisches zu vermehren und die Rechte der cölner Kirche zu steigern.“ Pabst Leo IX. bestätigte ihm im Jahre 1052 alle Rechte und Privilegien der cölnischen Kirche „nec minus Bona — quae usque modo tenuit vel in aeternum cum justitia acquirere poterit — videlicet monasteria et ecclesias Coloniae positas — cetera vero sacra loca et infra urbem et circa — monetas urbis teloneum et omne jus civile sub potestate archipresulis. (Lacombl. Urk. I. p. 119.) Es ist unbegreiflich, warum Lacomblet und ihm folgend auch Ennen, (G. p. 283.) die Worte: monetas urbis teloneum et omne jus civile für eine spätere

Digitized by Google

Einschiebung erklären. Aeuszere Gründe führen sie nicht dafür an, aus innern Gründen aber ist es ganz unmöglich diese Worte anzuzweifeln, sie sind (namentlich wenn man das Privileg Leos IX. mit dem früher aufgeführten Stephans VI. und eine unten folgende Schenkungsurkunde Annos II. vergleicht,) so wenig auffällig und befremdlich, dasz man sich vielmehr wundern müste, wenn sie nicht da ständen. Dasz der Erzbischof im Jahre 1052 schon lange Münze, Zoll und städtische Gerichtsbarkeit besasz, haben wir gesehen. Dasz er diese Rechte noch lange Zeit nach 1052 besasz, kann ebenfalls Niemand vernünftigerweise bezweifeln. (Conf. Ennen, Quellen I. p. 570.)

Anno II. 1056—1075.

Alle seine Vorgänger überragte an Macht und Ansehn Anno II, vormals Heinrichs III. Kanzler, (1056—1075.) ein Herr von Dassel, geboren auf der schwäbischen Burg Steuszlingen. (Caes. Heisterb. bei Böhmer, fontes II. p. 274. Ennen, Gesch. I. p. 305—341.)

Anno war ein würdiger Zeitgenosze seines groszen Oberen Gregor VII. Bei seinem unleugbaren Ehrgeiz läszt sich ihm tiefe Religiosität und wahre Frömmigkeit nicht absprechen. Sein ganzes Streben blieb, wie es in seinem Stande und zu seiner Zeit der Fall sein muste, trotz seiner Stellung zu Kaiser und Reich stets wesentlich im Dienste der kirchlichen Interessen. Das Wohl der Kirche war das Endziel seines Wirkens, dem er alles Andere unterordnete; aus diesem Gesichtspuncte sind seine Handlungen zu beurtheilen. Dabei zeichnete er sich aus durch seinen strengen Gerechtigkeitssinn und wahrhaft fürstliche Freigebigkeit. Keinen Tag unterliesz er es Werke der Barmherzigkeit zu üben, er, der erste und mächtigste deutsche Reichsfürst, wusch täglich 24 Bettlern die Füsze. Namentlich Kirchen und geistliche Stiftungen beschenkte er aufs reichlichste; in dem kirchenreichen Cöln selbst gab es kein klösterliches Institut das er nicht mit Schenkungen bedacht hätte.

Digitized by Google

Im Jahre 1067 verlieh er der Kirche des heil. Georg: aecclesiam sancte Marię in Noithusen in suburbio civitatis Coloniae juxta ripam reni cum banno et omni justitia synodali et seculari, (Lac. Urk. I. p. 136.) und dem Andreaskloster: domum inter Judaeos sitam et singulis annis XXIII. solidos solventem. (Lac. I. p. 158.) Lange Zeit hindurch besaszen der telonearius Ludolf und seine Erben: jura a venerabili Annone II. archiepiscopo de domeciliis in foro que dicuntur Lan, quod nullus judicum habeat ibi quidquam judicare, exceptis nobis qui hucusque hereditario jure possidebamus, et si aliquis intraverit fugiendo, nemo eum absque nostra licentia audeat eripere. (Ennen, Quellen I. p. 230. conf. Ennen, Geschichte I. p. 599 sq.)

Der Erzbischof verlieh also Gerichtsbarkeiten nach Belieben, und die Häuser der Stadt waren ihm oder den Kirchen zinspflichtig. quoniam supradictus rheni tractus, id est molendini locus curti nostre, nämlich des Abts von S. Severin, censualis est. (Ennen, Quellen I. p. 547. 549. 575. 582. 585. 477.) Aber auch der Kaiser hatte noch Einkünfte zu Cöln. Heinrich IV. schenkte Anno: nonam pecunie nostre partem undecunque adquisitam, welche Worte sich nur auf die kaiserlichen Einkünfte in Cöln oder höchstens auf die des cölnischen Erzstifts, nicht aber auf die in ganz Deutschland beziehen können. (Lac. I. p. 128. conf. Nitzsch, Ministerialität. p. 279.) Münze und Zoll aber war ganz in der Hand des Erzbischofs; Sygewinus, der zweite Nachfolger Annos II., schenkte dem Kloster S. Martin: theloneum de mercatu omni quarta feria totius anni et quidquid utilitatis inde predicta feria evenire poterit. (Ennen, Quellen I. p. 492.)

Von ungmeiner Wichtigkeit für die Beurtheilung der Stellung des Erzbischofs und der cölner städtischen Verhältnisse überhaupt ist nun das, was uns über den Aufstand gegen Anno im Jahre 1074 berichtet wird. Wir hören zuerst die Quellen. Ipso tempore, (23. April 1074.) erzählt Lambert v. Hersfeld, (Pertz. script. V. p. 211 sq.) Coloniae res accidit digna omnium bonorum miseratione et lacrimis

Digitized by Google

incertum levitate vulgi an factione eorum qui vicem regis in archiepiscopum ulcisci cupiebant. Id magis venit in suspicionem, quod, cum celebre apud omnes esset nomen Wormacensium pro eo quod regi fidem in adversis servassent et episcopum rebellare temptantem civitate expulissent, Colonienses pessimum exemplum aemulati suam quoque devotionem insigni aliquo facinore regi gratificare vellent. — — Archiepiscopus pascha Coloniae celebravit, eratque cum eo episcopus Mimigardefurdensis —. Cumque exactis ex parte feriis paschalibus abscedere pararet: hi qui archiepiscopi domestica negotia curabant jubentur ad evectionem ejus navem idoneam providere. Lustratis perspectisque omnibus unam mercatoris cujusdam praedivitis navim, quia in eos usus competens videbatur, occupant, eamque in ministerium archiepiscopi ejectis mercibus quas habebat ocius expediri jubent. Negantibus famulis, qui navem servandam susceperant, vim nisi mature jussa capessant minitantur. Illi quantum poterant citato cursu ad dominum navis rem deferunt, et quid facto opus sit consulunt. Habebat ille filium adulta aetate von minus audacia quam viribus excellentem et tum propter generis affinitatem tum propter merita sua primoribus civitatis maxime carus. Is, assumptis famulis suis et juvenibus ex civitate quantos in ea trepidatione in auxilium suum consciscere potuit, concitus ad navem evolat et ministros archiepiscopi, acriter ut navis exoccuparetur insistentes, cum injuria proturbat. Dehinc advocatum urbis in idem opus succedentem tumultusque instaurantem simili constantia repellit, fundit et fugat. — — Perlato nuncio ad archiepiscopum — — misit festinanter ad sedandos motus populi irarumque plenus minabatur se proxima sessione seditiosos juvenes merita poena coherciturum. — — Vix ad modicum dirempta est concertatio. Sed ferox animis et elatus primo successu juvenis non cessabat interturbare omnia percurrensque civitatem varios sermones per populum serebat de insolentia et austeritate archiepiscopi qui totiens injusta praeciperet, totiens innocen-

Digitized by Google

tibus sua adimeret totiens honestissimos cives procacissimis verbis incesseret. Nec difficile fuit id hominum genus in omne quod velles tanquam folium quod vento rapitur transformare, quippe qui ab ineunte aetate inter urbanas delicias educati nullam in bellicis rebus experientiam habebant, quique post venditas merces inter vina et epulas de re militari disputare soliti omnia quae animo occurrissent tam facilia factu quam dictu pntabant, exitus rerum motiri nesciebant. Praeterea in mentem veniebat Wormacensium insigne praeclarumque facinus, quod episcopum suum insolentius agere incipientem urbe expulissent, et cum ipsi multitudine, opibus, armisque instructiores sint, dedignantur quod inferiores aestimantur audacia. — —

Conferunt primores inepta consilia, saevit vulgus intemperans novarum rerum studio et per totam civitatem spiritu diabolico raptatum ad arma conclamat, nec jam archiepiscopum urbe expellere sicut Wormacienses sed per omnes cruciatus trucidare, si copia detur, conspirat. Natalis erat beati Georgii martiris — — et archiepiscopus celebrata missarum solemnitate apud Beatum Georgium, cum sermonem faceret ad populum, praesagio quodam futurorum, nescius ipse mali quod imminebat, contestatus fuerit audientibus, quod civitas diabolo in potestatem tradita esset et propediem peritura, nisi jam jam impendentem iram Dei per poenitentiam inflectere maturarent. Igitur post meridiem, inclinata jam die in vesperum, cum igni oleum iracundiae accessisset ebrietas, ex omnibus partibus urbis ruunt ad curtim archiepiscopi, et eum celebri quodam loco cum episcopo Mimigardefurdensi coenantem adorti, tela contorquent, saxa jaciunt, nonnullos ex assistentibus interficiunt, ceteros plagis et vulneribus confectos in fugam vertunt. Inter haec conspicantur quam plurimi ipsum talium furiarum incentorem demonem praecurrere insanienti populo, galeatum, loricatum, igneo mucrone terribiliter fulgurantem, nec ulli quam sibi similiorem.

Digitized by Google

Dieselben Vorgänge schildert die Chronica van der hilliger stat in folgender Weise: Der selve burger hatte eyne son vn was eyn junk stark geselle — vn was van groissen vrunden ind maegē. — Alsus quā die mere ind die tzweiunge in die Stat dat d'Burger syn nabere ind vriunde anreyff dat der gemeȳ vill mit den vrunden in dat harnach quamē. Also daden ouch des byschoffs goede vrūde. also dat alldae bynae eyn groisse slacht was wurden. — (Der byschoff) sant dair syn vrunde snellichē vmb das zornich voulk zo vreden zo stellen ind enboit were dae eyt gescheit dat men dat lyes bestain bis he zo gericht seyss, he woulde die jungen gesellen zuchtigen ind straiffen nae dem as sy verdient hedden. Alsus wart die tzweiunge eyn kurtze wyle up gehalden. — (Dairna) lyeffen die jūgelinge in der stat vmb ind claigten idt d'gemeyde vā hartgeyde vn vā gewalt die yn d'byschoff plege zo doin d'dick vngebozliche dynge gebode ind vnverschult den burgerē dat yr neme. — ouch saissen vill van der gemeyn vp eȳ wynkouff ind hulpē mit des Burgers vurs. kouffluden drincken. Ind die ander up der gaffelen ind eyn deyl ander in wynhusen vnd gelaichen. p. 158 sq.

Der Kaufmannssohn und seine Cumpane bringen es wirklich zu einem gefährlichen Aufstand. Die Empörer gedachten Anno, der grade mit dem Bischof von Münster bei Tafel sasz, zu überfallen. Die Prälaten entrannen mit genauer Noth, mehrere Leute des Bischofs wurden ermordet, Kirchenschändung und Frevel jeglicher Art verübt. (Conf. Ennen, Geschichte p. 329 sq.) Bald aber, als der Rausch der Wuth verflogen, sind die Aufständischen rathlos. Conferunt primores inepta consilia, saevit vulgus intemperans novarum rerum studio. Die Kunde von solchem unerhörten Frevel gegen die Person ihres Oberhirten, des Bischofs, den freche Aufrührer aus seinem Sitze vertrieben, erfüllte jedoch die Bewohner des Erzstifts mit Abscheu und Entrüstung. Von allen Seiten eilten sie herbei und schaarten sich um Anno. Postquam auditum est per provinciam et celebri rumore vulgatum, quod Colonienses archiepiscopum probris et con-

Digitized by Google

tumeliis affectum, urbe fugassent exhorruit omnis populus novitatem rei, atrocitatem sceleris, spectaculum humanarum rerum, quod vir tantarum in Christo virtutum tam indigna perpeti Deo aspiciente potuisset. Magna ejus in pauperes liberalitas, multa in divinis rebus devotio, multa **in humanis moderatio**, vehemens in corrigendis legibus studium, libera in corripiendis qui male agerent severitas omnium ore celebrabantur, earumque rerum commemoratio non minimum ei gratiae apud populares conciliabat. (Lambert. Hersf. Pertz scr. V. p. 214.)

Am vierten Tage nach seiner Flucht erschien der Erzbischof mit mächtigem Heerzug vor der übermüthigen Stadt. Er war geneigt Gnade für Recht ergehen zu laszen und den Reue Zeigenden zu verzeihen; Archiepiscopus digne poenitentibus se veniam non negaturum, respondit. Seine Begleiter vehementer ei succensebant, quod dum immoderatius clementiam ostentando popularis fieri vellet, nefarios homines ad audenda nequiora hujus sceleris impunitate animaret. Nur das verlangte er, dasz die Rädelsführer reuig vor ihm in der Domkirche erschienen um sich nach canonischen Gesetzen der Kirchenbusze zu unterwerfen. Allein der Trotz und die Frechheit der Rebellen war blos entwaffnet, nicht gebrochen. Wusten sie doch, dasz sie an dem Kaiser einen sicheren Rückhalt hätten. Sie erweisen sich daher nicht geneigt dem Verlangen des Bischofs nachzukommen und ein demüthiges Bekenntnis ihrer Schuld abzulegen; „sexcenti aut eo amplius mercatores ex urbe profugi ad regem se contulerunt.“ (Lambert. Hersf. Pertz sc. V. p. 215.)

Da sprach der Erzbischof über sie den Bannfluch aus. Er schreibt darüber an den Erzbischof Udo von Trier: Quantis me cives mei contumeliis affecerint — divulgavit vobis fama, et qualiter in sedem meam ab his qui foris erant, restitutus sum didicistis. Abhominabilem vero temeritatem illorum licet eadem die secundum statuta Canonum anathematis mucrone punire debuerim, judicii

Digitized by Google

tamen districtionem velociter exhibere sustinui, ne proprio satisfacere viderer zelo et non domini. Sed quia compacientis animum contempsit quedam pars insolentium et nocturnis se temporibus furtim subtraxerunt graviora minantes quam fecerint: consilio episcoporum, quos apostolicus direxit ad nos, in octavis eos pentecostes anathematizavi. (Ennen, Quellen I. p. 484. conf. Nitzsch l. c. p. 307 sq.) Anno konnte unmöglich anders verfahren als er that. Freilich war auch das nicht zu verwundern, dasz den Begleitern und Dienstmannen des Erzbischofs, als dieser nach seinem Einzug am 27. April noch zwei Tage lang vergeblich auf die in den Dom zur Kirchenbusze beschiedenen Bürger gewartet hatte, endlich die Geduld risz. Sie stürmten gewaltthätig in der Stadt umher und nahmen für die Unbill, die ihrem Herren widerfahren, an den schuldigen Einwohnern, die auch jetzt noch die Langmuth des Bischofs höhnten und sich nicht demüthigen wollten, eine, wie es ihnen dünken muste, gerechte Rache; und zwar inscio, ut plurimi asserunt, atque inconsulto archiepiscopo. (L. H. Pertz p. 215.)

Anno hatte ja gerade darum, weil er ihren Eifer und ihre Erbitterung kannte und denselben keinen Raum geben wollte, die Provincialen entlaszen. extra urbem pernoctare statuit, veritusque quod tradita civitate vis concitatae multitudinis inhiberi non posset, sed partim injuria partim praedae cupidine accensi acerbius saevirent in populum, obnixe rogat provinciales, qui secum erant, ut singuli in sua cum pace recederent. Der Sohn jenes Kaufmanns, der alles Unheil angestiftet, der, als er sich schwer compromittirt sah, recht eigentlich die Stadt zum Aufruhr gebracht und die Bürger gegen den Erzbischof aufgehetzt hatte, ward geblendet, gewis eine milde Strafe für die von den Empörern verübte Kirchenschändung und ihre Mordgreuel.

Als Grund oder Veranlaszung des Aufstandes wird nun gewöhnlich, seit Eichhorn, ziemlich albern die Herrschsucht und Ungerechtigkeit Annos angeführt; es war ein „Versuch

Digitized by Google

die Cölner als dem Hofrecht Unterworfene zu behandeln," meint Matthieux, (l. c. p. 29.) obgleich man sich selbst hätte sagen müszen, dasz dann ein solcher Versuch nicht einfältiger hätte gemacht werden können.

Aus den Quellen aber läszt sich diese Ansicht nicht begründen. Daraus ergiebt sich vielmehr unzweideutig, dasz der Erzbischof sich in seinem guten Rechte wuste. Es war damals die Zeit des beginnenden Kampfes zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, in welchem das deutsche Königthum unterlag, und aus welchem es unheilbar geschwächt hervorging. Alles im Reich parteiete sich; Kaiser oder Pabst war die Losung. Die Städte, namentlich die, Dank ihren Fürsten, am raschesten aufgeblühten Bischofsstädte, erkannten mit richtigem Instinct und machten auch bald die Erfahrung, dasz es für sie zunächst am vortheilhaftesten sei sich dem Kaiser anzuschlieszen, um von ihm gegen ihre Stadtherren, die Bischöfe, die naturgemäsz zu ihrem Oberhaupte, dem Pabste, hielten, gröszere Rechte zu erlangen. So hatten zuerst die Wormser sich für den König erklärt und ihren Bischof vertrieben, und waren dafür von Heinrich IV. mit einem sehr reellen Vortheil, einem ausgedehnten Zollprivilegium, bedacht worden. Ihr Beispiel reizte zur Nachfolge, wohl in keiner Stadt mehr als in dem reichen, üppigen und übermüthigen Cöln, wo auf der Grundlage der kirchlichen Immunität der Erzbischof, nachdem er Gerichtsbarkeit, Münze und Zoll erworben hatte, optimo jure Stadtherr war.

Jener Kaufmann war ohne Zweifel verpflichtet sein Schiff zum Dienste des Erzbischofs, in ministerium archiepiscopi, zu stellen oder die scara cum navi zu leisten, aber die Verpflichtung zu diesem Dienste, den man nicht regelmäszig heischte, der selten gefordert wurde, mochte bei Manchen in Vergeszenheit gerathen sein. Auch die Art und Weise, in welcher er plötzlich wieder einmal verlangt ward, indem ein schon mit Waaren beladenes, zur Abfahrt bereit liegendes Schiff sogleich ohne Weiteres in Gebrauch genommen werden sollte, konnte eine ungewöhnliche sein und

Digitized by Google

die an sich durchaus berechtigte Forderung als eine harte erscheinen laszen. Dem Bischof aber kam der Aufruhr ganz unerwartet. Er ist von dem Rechte seiner Leute vollkommen überzeugt und stellt nur in Aussicht: se proxima sessione seditiosos juvenes merita poena coherciturum. Diese Drohung ist auch so wirksam, dasz der muthwillig hervorgerufene Tumult sich schon legt. Aber die Jünglinge, denen nun die „merita poena" bevorstand, finden es, wie ihre Verwandten und Freunde, mit Rücksicht auf die günstigen Zeitumstände (in mentem veniebat Wormacensium insigne praeclarumque facinus; schon hatten sich auch in Cöln die beiden Parteien, die päbstlich-bischöfliche und die kaiserliche gebildet, und Heinrich IV. hatte es nicht an Versprechungen fehlen laszen) in ihrem Interesse den groszen Haufen aufzuwiegeln. Dem zuchtlosen, üppigen und übermüthigen Krämervolke war der strenge und gerechte Sinn Annos verhaszt, es lockte die Hoffnung, sich, wie die Wormser, leichten Kaufes Lobsprüche und nutzbare Dankeserweisungen vom Könige zu verdienen. Die leichtbewegliche Menge, vulgus intemperans, stets auf Neuerungen erpicht, novarum rerum studio erfüllt, fiel schnell den Aufruhrpredigern zu. Sie hatten den groszentheils von ihnen abhängigen städtischen Pöbel, ihre Diener, Schiffer, Markthelfer und Lastträger ganz in der Hand und lenkten ihn nach Gefallen.

König Heinrich, der mit Eifer die Gelegenheit ergriff den Erzbischoff anzufeinden, kam nun selbst nach Cöln, aber, obgleich er hoffte per accusationem eorum quos archispiscopus propter injurias suas poena affecerat occasionem sibi futuram, ut eum rursus civitate exturbaret, — ille omnes accusationum strophas responsi veritate ac sententiarum gravitate tanquam aranearum tela dirupit. (Lambert. H. Pertz scr. V. p. 216.)

Der König konnte also Nichts ausrichten und vermochte Anno Nichts anzuhaben, was er doch sicher im Stande gewesen wäre, wenn der Bischof sich ein Unrecht hätte zu Schulden kommen laszen. Dasz dem aber nicht so sei, wusten

Digitized by Google

auch die Cölner selbst. Wir lesen in der Chronik van der hilliger stat p. 161: in syme affwesen begaven sich mancherley rede. Ein deyl heilten mit dem buschoff. Ind sachten hey hedde recht gedain. Die ander waren bedroefft. den yr vrunde veriaicht waren oft vermort ind meynte, dat were eyn vntziemliche ind eyn unrechtferdige straffung ind also enstunde groisse partylicheit in der stat Coelne. Also nur diejenigen grollten dem Erzbischof, deren Freunde bestraft waren, resp. sich der Strafe durch die Flucht entzogen hatten, aber auch diese fanden die Strafe nicht ungerecht; sie däuchte ihnen nur zu hart.

Die Anderen aber fanden sie ganz in der Ordnung. Da nun die Sache so steht, so erhellt, dasz die Declamationen Bartholds und anderer Schriftsteller gegen die angebliche Grausamkeit und Unmenschlichkeit Annos gar nicht am Platze sind. Selbst wenn der Bischof, was nicht der Fall war, die Bestrafung der Verbrecher in der Art, wie sie geschehen und das ganze über die Stadt ergangene Strafgericht selbst befohlen hätte, würde er nur nach der Gerechtigkeit gehandelt haben und vernünftiger und billiger Weise nicht getadelt werden können.

Ja freilich heutzutage, in unserer aufgeklärten und hochgebildeten Zeit, weisz Jedermann, dasz es das erste und unveräuszerliche Grundrecht „des freien Volkes“ ist, über sich selbst zu bestimmen und seine Obrigkeiten, wenn sie ihm nicht mehr gefallen nach Belieben fortzujagen, und dasz solche immer sehr berechtigte Aeuszerungen des freien Volkswillens, die man früher Empörung und Aufruhr nannte, stets etwas Ehrenvolles und Preiswürdiges, der Widerstand aber, den hier und da irregeleitete Fürsten solchen Bestrebungen entgegensetzen, oder gar Bemühungen solche Erhebungen zu unterdrücken und zu bestrafen, unerträglich, schändlich, grausam, inhuman, unter allen Umständen verdammungswürdig sind.

Aber Anno lebte auch nicht in unserer, auf dem höchsten Gipfel der Bildung und Humanität stehenden Zeit, sondern in jener dunkeln Nacht des Mittelalters, wo auch

Digitized by Google

die verhältnismäszig einsichtigsten Männer in mannigfachen Vorurtheilen und Irrthümern befangen waren. Er verdient deshalb Entschuldigung, und es ist nicht so strenge zu tadeln, dasz, um mit Barthold zu reden, „der höchste staatsbürgerliche Gedanke, dessen Verwirklichung selbst das neueste Jahrhundert noch fürchtet," (l. c. I. p. 50.) „die Volkssouveränetät," von ihm, obwohl er anerkannt ein Mann von hoher Einsicht war, noch nicht recht gefaszt werden konnte. Er muste, wie seine Zeit, noch in dem alten, allerdings ganz irrigen Glauben leben, dasz die Grausamkeit und die Schuld des vergoszenen Blutes nur auf der Seite derer sei, die in ihrem Uebermuth den Pöbel zum Morden aufgehetzt und die blutige Empörung angezettelt hätten, nicht aber auf Seiten der rechtmäszigen Obrigkeit, der von Gott das Schwert geliehen um Gerechtigkeit zu üben, und deren Pflicht es sei den Aufstand mit Strenge zu unterdrücken, damit nicht unter der Bosheit weniger Aufrührer die Treuen und Gutgesinnten zu leiden hätten. In Cöln war damals, wie aus den Quellen zu sehen, die Ansicht Lamberts von Hersfeld die herrschende: gravior morbus acriori indigebat antidoto, „ein trauriger Beweis, (um Bartholds Worte zu gebrauchen) wie seit frühen Tagen den heiligsten Rechten des Volkes mitgespielt werden konnte."

Bemerkenswerth ist auch die Sage von den cölnischen Schöffen, die Anno, weil sie ein ungerechtes Urtheil gefällt, geblendet haben soll; „do gebode he den Scheffen allen, dat Sy zo Syberch tzo eme quemen ind yrre gerichsboichere mit sych dae hyn brechtē. (chron. Koelhof. p. 161.) Dabei bemerkt der Autor selbst: Hie is tzo myrken all was dat Scheffergericht tzo d'tzyt vnder buschoff Anno. (Conf. über diese Sage Ennen, Geschichte I. p. 338 sq.)

Bei näherer Betrachtung und Vergleichung nun der angeführten Stellen scheint daraus hervorzugehen, dasz die erwähnten primores, wenigstens groszentheils, Kaufleute gewesen seien.

Auch das ist klar, dasz eine altfreie Gemeinde oder Magistrate einer altfreien Gemeinde damals nirgends erschei-

Digitized by Google

nen. Das Gericht ist des Erzbischofs, der Stadtvogt ist Diener des Erzbischofs, Zoll und Münze, Mauern, Häuser und Territorium gehören dem Erzbischof. Weiterhin werden wir sehen, dasz es auch zu Annos Zeit einen cölner Burggrafen gab, aber daraus kann nicht auf eine freie Gemeinde geschloszen werden. Ganz dasselbe gilt von den Schöffen, die dem Erzbischof unterthänig sind. Vulgus intemperans, die unbesonnene, haltlose Menge hat bei dem Aufbrausen der Empörung keinen Führer, der durch seine Stellung hervorragte. Der leibhaftige Teufel reizt sie zur Wuth oder ein böser Dämon. (demonem quam plurimi conspicantur.) Die primores, die opulentissimi mercatores, kommen rathlos in tumultuarischer Weise zusammen, conferunt inepta consilia. Deutlich wahrnehmbar sind nur die zwei groszen Parteien in der Stadt und ihr Zwiespalt, eine steht auf Seiten des Bischofs; eyn deyl heilden mit dem buschoff, die andere ihm feindlich entgegen, ihre Hoffnung auf den Kaiser setzend. Nur der Bischof aber erscheint durchaus als der rechtmäszige Herr und Gebieter der Stadt.

Digitized by Google

Zweite Periode.

Vom Tode Annos II. 1075 bis zum Untergang der Geschlechterherrschaft 1396.

Sinken der bischöflichen Macht in der Stadt.

Zur Zeit Annos II. stand die bischöfliche Macht in der Stadt in ihrer höchsten Blüthe. Nach seinem am 4. December 1075 erfolgten Tode muste sie nothwendig abnehmen. Was Ennen, (G. I. p. 399.) erst für die Zeit Philipps v. Heinsberg geltend macht, dasz neben dem Erzbischof auch die Stadtgemeinde Bedeutung zu gewinnen und die Geschichte der Stadt ihre eigenen Wege zu gehen anfange, gilt schon früher und beginnt beim Tode Annos. Der Tod Annos bildet ohne Frage einen Wendepunct in der cölnischen Stadtgeschichte und erscheint ungleich geeigneter zur Begrenzung einer Hauptperiode dieser Geschichte als der von Ennen dazu gewählte Tod Reinolds von Dassel.

Der nach allen Richtungen so folgenreiche Kampf zwischen Kirche und Königthum, dem geistlichen und weltlichen Schwerdt, war es, der die Macht der Bischöfe als Stadtherren in ihren Grundfesten erschüttern und auflösen muste. Nicht als ob nicht auch viele der Nachfolger Annos auf dem cölnischen Erzstuhl einsichtige und charakterfeste Männer gewesen wären, aber die Zeiten wären verändert und ungünstig.

Hildolf 1076—1078.

Ueber die Erwählung Hildolfs, der von 1076—1078 das Bisthum inne hatte, vernehmen wir Folgendes: Coloniensis — clerus et populus ad eligendum sibi antistitem frequens confluxerat. (nämlich nach Goslar, wo Heinrich IV. Hof hielt.) Quibus rex Hildolfum quendam Goslariensem canonicum offerebat. Illi contra summa ope nitebantur, objicientes quod homo statura pusillus, vultu despicabilis,

Digitized by Google

genere obscurus, nec animi nec corporis virtutibus quicquam tanto sacerdotio dignum praetenderet. Unde indignitate rei tanta in eum concitata sunt omnium qui in curte regia erant odia, ut sicubi in publico apparuisset omnes eum tamquam aliquod antiquitatis monstrum inconditis clamoribus et canticis perurgerent lapidesque in eum et pulverem vel quodcumque aliud furentibus casus obtulerit jactarent. (Lambert. Hersfeld. ad a. 1076. Pertz scr. V. p. 241.)

Dennoch aber beharrte der König bei seinem Willen und setzte ihn durch. Zwei Monate später verlieh er ihm am 6. März 1076 zu Goslar das Bisthum wirklich. Cleri Coloniensis tres tantum, militum etiam paucissimi aderant, ceteros ne ad suffragia ferenda occurrerent indignitas detinuerat; ipsos qui occurrerant vix contemptim et summis, ut dici solet, labiis super electione ejus consuluit, risui prorsus ac ludibrio habendos, si non protinus acclamassent. Et ne quis forte adversus eum tumultus seditione vulgi per dilationem consecrationis concitaretur, statim Coloniam profectus consecrari eum fecit ab Willihelmo Trajectensi episcopo. (Lambert. H. Pertz, scr. V. p. 243.)

Bertholdus (annal. ad a. 1075. Pertz scr. V. p. 280.) sagt von Hildolf: quidam Hildolfus Goslariensis Canonicus, servus ipse regis clero et populo reclamante, vix appositus et simoniace ordinatus. (Conf. chron. Koelhof, p. 164^{b}. sq. und Caesar. Heisterbach. bei Böhmer II. p. 274.) Heinrich hatte den Goslarer Canonicus ernannt, um an ihm eine feste Stütze des königlichen Ansehens zu haben, aber Hildolf, der von vorn herein von Clerus (ein Theil des cölnischen Clerus, die Anhänger Gregors, agitirte fortwährend gegen ihn. vita Wolfhelmi Abb. Brunwilarensis. Pertz, scr. XII. p. 188.) und Volk angefeindet, vom Pabste excommunicirt ward, konnte kaum sich selbst in seiner neuen Stellung erhalten und muste ohne Zweifel durch reichliche Vergabungen von Rechten, Privilegien und Beneficien allerwege darauf bedacht sein sich Anhänger zu erwerben und den guten Willen, die Geneigtheit seiner Cölner für sich zu erlangen.

Digitized by Google

Er starb schon im November 1078, wie Bertholdus (Pertz scr. V. p. 313.) bezeichnend für die Anschauung der kirchlichen (päbstlichen) Partei sagt, apostolicae auctoritatis sententia utpote hereticus, fur et latro super terram damnatus — — etiam in coelo perenniter ligatus.

Sigewin 1078 — 1089.

Nach Hildolfs Tode 1078 erhob Heinrich den bisherigen Domdechanten Sigewin zur erzbischöflichen Würde, (Annal. Col. Max. Pertz XVII. p. 743. Berthold bei Pertz scr. V. p. 315. Vita Wolfhelmi P. sc. XII. 189. „Sigewinus vir pius." Caesar. Heisterb. l. c. p. 274. Chron. Koelhof. p. 164^{b}. Ennen, Geschichte, I. p. 346.) der in der Schlacht an der Elster 1080 beim kaiserlichen Heere sich befand, (Bruno de bello Saxonico bei Pertz sc. V. p. 381.) und vom Könige, als dieser 1081 nach Italien zog, (Ekkehard P. sc. VI. p. 204. Annal. Pegaviens. Pertz, sc. XVI. p. 237.) zum Reichsverweser in Deutschland bestellt wurde. Er war es auch, der im Jahre 1087 Heinrichs IV. Sohn Conrad zu Aachen zum Könige krönte. (Annal. Sax. bei Eccard I. p. 568. bei Pertz scr. VI. p. 724.) An den kräftigsten Bemühungen wenigstens in seinem Sprengel und in seiner Stadt die Leiden des innern Krieges und seine Folgen zu mindern, liesz er es nicht fehlen. Er errichtete im Mai 1083 auf einer Synode in der Domkirche zu Cöln für seine Diöcese einen Gottesfrieden. Cum nostris temporibus, lautet die Verkündigung, ultra modum tribulationibus uariisque angustiis sancta ecclesia in suis membris affligeretur adeo, ut tranquillitas et pax ex integro desperaretur, compatiendo tot pressuris totque periculis subuenire illi Deo propitiante tractauimus et hoc tandem illi remedium consilio nostrorum fidelium prouidimus, ut pacem, quam peccatis nostris exigentibus continuare non potuimus, intermissis saltem diebus, quantum nostri juris fuit, aliquatenus recuperaremus. — Conuocatis igitur parrochianis nostris ad legitime conductum concilium quod Coloniae in S. Petri matrice ecclesia anno dominicę incarnationis 1083 indictione VI. XII. Kalen. Maji habitum

Digitized by Google

est, ordinatis aliis quod de his facere disposuimus in publico recitari fecimus. Quod postquam ab omnibus aliquamdiu diuerso modo tractatum est et retractatum: Deo mediante in unum tandem conuentum est et, tam clero quam populo pari uoto consentientibus, — edocuimus uidelicet, ut a primo die aduentus domini usque ad exactum epyphanie et ab intrante septuagesima usque in octauas pentecostes et per totam illam diem et per annum omni die dominica feriaque sexta et in sabbato addita quatuor temporum feria omniumque apostolorum uigilia cum die subsecuta, insuper indifferenter omni die canonice ad ieiunandum uel feriandum statuta uel statuenda, hoc pacis decretum teneatur, ut itinerantibus domique manentibus securitatis et quietis tutissima sit traditio, ut cedes, et incendia predas et assultus nemo faciat, nemo fuste et gladio aut aliquo armorum genere quemquam ledat, et ut nemo quauis culpa faicosus ab aduentu domini usque in octauas pentecostes tollere presumat arma, scutum, gladium aut lanceam uel cuiuscumque prorsus armature, sarcinam. — — —

Si liber cel nobilis eam (pacem) uiolauerit — a finibus confinium suorum expellatur. — Si seruus occiderit hominem decolletur. — — Si uulneraverit, manu puniatur. Si alio modo uel pugno siue fuste vel lapide percutiendo defectaverit, detondeatur et excorietur.

Non uiolatur pax si interim dux uel alii comites uel qui uice illorum funguntur, placitum habuerint et secundum quod lex habet in fures et predones et alios nocentes judicia exercuerint. — Non magis in comitum aut tribunorum aut potentum quam in totius communiter populi potestate et arbitrio constabit, ut uindictas superius dictatas violatoribus sancte pacis inferant et hoc diligentissime caueant ne in puniendis amicitiam uel odium uel aliud quod justitie contrarium sit exerceant, ne si abscondi possunt delicta aliquorum abscondant sed potius in publicum deferant. (Ennen, Quellen I. p. 489.)

Digitized by Google

Hermann der Reiche 1089 — 1099.

Als Sigewin im Mai 1089 gestorben war, (Annal. Hildesheim. P. sc. III. p. 106. A. Rosenveldenses, P. sc. XVI. p. 101. A. Colon. XVII. p. 744.) wurde sein Nachfolger Hermann mit dem Beinamen der Reiche, (1089 — 1099) aus dem Geschlechte der Grafen von Nordheim, wie seine Vorgänger Freund und Anhänger des Königs. Unter seiner Regierung erwachte auch im Gebiete von Cöln der Eifer für die Kreuzzüge. Die bei der Menge in blinden Fanatismus verkehrte religiöse Begeisterung schonte auch in Cöln die Juden nicht, welche durch ihren schaamlosen Wucher, durch lange fortgesetzte Bedrückungen den Hasz der Christen reichlich verdient und herausgefordert zu haben schienen. (nefandissimas Judeorum reliquias, ut vere intestinos hostes aecclesiae, per civitates quas transibant aut omnino delebant aut ad baptismatis refugium compellebant, quorum tamen plurimi, sicut canes ad vomitum postea retro rediebant. Ekkehardi Chron. ad a. 1096 bei Pertz, sc. VI. p. 208.)

Im Jahre 1096, als die Kunde von den Judenverfolgungen in Speier, Worms und Mainz nach Cöln gelangte, kam die Wuth zum Ausbruch. Die Häuser der Juden wurden geplündert, ihr Besitz geraubt und viele getödtet, ohne dasz der Erzbischof zu steuern vermochte. (Ennen, Geschichte I. p. 350.)

Im letzten Jahre seines Lebens 1099 krönte er noch Heinrich, den jüngeren Sohn des Kaisers, zu Aachen. (Ekkehardi chron. Pertz sc. VI. p. 210.)

Friedrich I. 1099 — 1031.

Unruhevoll und sürmisch sind besonders die Zeiten Friedrichs I, (1099 — 1031) aus dem Hause der Markgrafen von Kärnthen. (Ekkehardi chron. Pertz sc. VI. p. 218. Conf. Annal. Hildesheimenses und Levold v. Northof. Chron. Koelhof p. 168^{b}. Ennen, Geschichte I. p. 253 sq.) Er war noch ein junger Canonicus zu Bamberg, als ihn der Kaiser zum Erzbischof machte, (magis instantia predicti imperatoris

Digitized by Google

quam priorum electione episcopatum adeptus, heiszt es von ihm) aber ein Mann, wie Caesarius sagt, magnae constantiae adeo ut nec imperatori resistere timeret. Indessen dem Kaiser sich zu widersetzen bedurfte es wohl damals nicht einer magna constantia, von der viel eher geredet werden könnte, wenn Friedrich stets derselben Fahne gefolgt wäre. Er bewahrte dem Kaiser, dem er vielfach Dank schuldete, die Treue nicht. Freilich wird man ihn wegen des Wechsels seiner Parteistellung nicht zu hart anklagen dürfen. Es war eine eiserne Zeit, und gerade ein Erzbischof von Cöln befand sich in dem Kampf der Parteien in der übelsten Lage, da in der Stadt unter Clerus und Volk damals beide Parteien sich so ziemlich die Wage hielten, und bald die eine bald die andere die Oberhand gewann. Der Erzbischof muste vor allem suchen sich zu behaupten, nur einer Partei aber konnte er sich anschlieszen, nur einem, dem höchsten weltlichen Herren, dem Kaiser, oder dem höchsten geistlichen, dem Pabste in seiner Treu-Forderung gerecht werden.

Noch im Jahre 1105 sehen wir Friedrich auf Seiten des Kaisers, er geht als dessen Gesandter zum Könige Heinrich nach Baiern. (Annal. Saxo bei Eccard I. p. 586. 602. 611.) Damals aber scheint er sich mit dem Könige verständigt zu haben. Denn er verliesz nun, wie fast alle Fürsten die Sache des Kaisers und spielte eine Hauptrolle bei dem schnöden Auftritt zu Ingelheim. (Helmold, chron. Slav. I. 32.) Heinrich IV. vor seinem Sohne fliehend kommt nach Cöln, (Helmold I, 32 und 33.) wo, wie er hoffen durfte, der gröszere Theil der Bürger, die Partei, die Anno II. niedergehalten hatte, für ihn war. Dort war er getauft (Hermann. Contr. ad a. 1051.) und erzogen worden, dort hatte er 1089 seine Hochzeit gefeiert, (Ekkehard bei Pertz sc. VI. p. 207.) sich oft und gern dort aufgehalten, auch die aufrührerischen Bürger gegen Anno zu schützen versucht, so dasz ohne Zweifel die cölnischen Kaufleute eine Art von Anhänglichkeit für den unglücklichen Fürsten hatten. Zu einem wirksamen Beistand erhob sich dieselbe jedoch noch nicht.

Digitized by Google

In der Stadt waren, so scheint es, die beiden Parteien, die wir schon zu Annos II. Zeit fanden, die kaiserliche und die des Erzbischofs mit einander im Kampfe begriffen. Die des Kaisers war die stärkere, aber die Anhänger des Erzbischofs vermögen noch viel. Wenigstens sieht Heinrich IV. keine Möglichkeit sich fürs Erste in Cöln zu behaupten; er zieht, als der König herrannaht, weiter nach Lüttich.

Coloniam venit, heiszt es in den Annales Hildesheimenses, (Pertz, scr. III. p. 110.) cum paucis qui secum remanserant; civibus illis omnia quae ei acciderant flebiliter enarravit. Deinde venit Leodio, ibique honorifice ab episcopo et civibus est susceptus et consolatus. (conf. Annales Hildesheimenses Pertz, scr. III. p. 110. dazu H. Floto „Kaiser Heinrich IV." Zweiter Band 1856. p. 408 sq. Leo, Vorlesungen üb. d. G. d. D. V. u. R. p. 470. Ennen, G. I. p. 358 sq.)

Der König, der auf Einladung des Erzbischofs zu Cöln cedentibus hostibus satis jocunde Palmsonntag gefeiert, zieht von da nach Aachen. Als aber, während er im Aachner Palaste das Osterfest begeht, die von ihm vorausgeschickten 300 Mann bei Wegesatz von Heinrich von Lothringen aufgerieben worden, erhebt die kaiserliche Partei sich mächtig. (Ekkehardi, chron. Pertz sc. VI. p. 235 und 236. Annal. Hildesheimenses. P. III. p. 110. Annales Colonienses P. XVII. p. 745.)

Der König eilt noch während des Festes rasch an den Rhein zurück, da schlieszen ihm die Cölner die Thore. (vita Henrici IV. bei P. sc. XII. p. 281.) Die kaiserliche Partei hat die Oberhand in der Stadt gewonnen. Er geht nun nach Bonn, wo er den Herzog Heinrich für abgesetzt und seines Herzogthums verlustig erklärt; der Kaiser aber zieht triumphirend in Cöln ein, der Erzbischof wird vertrieben. Rex enim inter ipsa paschalia festa, quae hinc pro eventu rei Bunnae celebrabat, Heinricum ducem — ducatu privat ac generalem expeditionem contra Lotharingiam, accepto a principibus sacramento per totum regnum indicit et preparat. Quo dehinc superioribus se partibus conferente pater se

Digitized by Google

Coloniensibus reddit et episcopo pulso civitatem ipsam vallis et propugnaculis omnique repugnandi genere permagnifice munivit ipseque cum fidelissimis suis Leodio se contulit. (Ekkehardi chron. Pertz sc. VI. p. 236.)

Die Annales Colonienses berichten: Imperator de Leodio Coloniam regreditur, urbem vallo et fossa munit. Deinde Burchardus episcopus Monasterii a Coloniensibus apud Nussiam capitur, ad imperatorem ducitur, vinculis conjicitur. Pertz XVII. p. 745.) So heiszt es in der 2. Recension. Dasz aber wohl nicht die Bürger von Cöln, wie man denken könnte, den Bischof von Münster gefangen nehmen, geht aus der ersten hervor: Burchardus Monasteriensis episcopus conjurantibus adversus eum ecclesiae ministerialibus annitente comite Westfaliae Friderico expellitur, capitur, ad imperatorem ducitur, in vincula conjicitur. (Pertz XVII. p. 745.) Also die eigenen Ministerialen waren es, die sich gegen den münsterischen Bischof erhoben und ihn gefangen nahmen.

Die Annales Hildesheimenses (P. scr. III. p. 110.) erzählen über des Kaisers Rückkehr: Pater autem cum gaudio magno Leodio pascha Domini cum suis celebravit et post sanctum pascha iterum Coloniam revertitur, civesque illi cum juramento urbem sibi custodire promiserunt, ac deinde, sicut docti fuerant ab eo intus et foris se optime munire coeperunt.

Der Kaiser konnte nun hoffen in Cöln eine feste Stütze zu haben; er organisirte die Vertheidigung und nahm alle Bürger in Treupflicht; zog sich dann aber selbst, da offenbar ein baldiger Angriff des Königs auf die Stadt zu erwarten war, wieder nach Lüttich zurück, um dort seine Streitkräfte zu sammeln und dann seiner Bundesgenossin die nöthige Hülfe zu bringen.

Dasz er damals bei seiner Anwesenheit in Cöln, wie 1074 die Wormser, so nun die Cölner mit Rechten und Privilegien beschenkt habe, schon um sich ihrer dauernden Anhänglichkeit und Hülfe zu versichern, ist wohl nicht

Digitized by Google

zweifelhaft. Und über die Richtung, nach welcher sie gingen, wird man wohl einen Schlusz machen dürfen aus der feindlichen Stellung des Erzbischofs zum Kaiser, dem viel daran liegen muste die Macht seines nun vertriebenen Feindes auch für die Zukunft zu schwächen. Der vertriebene Erzbischof dagegen wird seinerseits auch durch Versprechungen und Zusicherungen, die seiner Stellung und seinem Ansehen präjudicirlich waren, wenigstens einen Theil der Bürger auf seiner Seite zu halten bemüht gewesen sein.

Der König belagert darauf die Stadt mit einem mächtigen Heere. Filius imperatoris expeditione facta Coloniam premit obsidione. Cumque per spacium mensis casso ibi labore detineretur Aquisgranum adiit. (Annales Col. Pertz XVII. p. 746.) (Filius imperatoris expeditione facta Coloniam obsidione premit cum ingenti exercitu, ubi civibus viriliter repugnantibus territus aufugit. rec. II.)

Ausführlicher etwas berichten die Annales Hildesheimenses: Rex vero ut vidit versutiam patris et antiquam exercere maliciam adversus rempublicam, magnum congregavit exercitum de omni regno et post festivitatem sanctorum Petri et Pauli ad partes Confluentiae venit ibique collecto exercitu Coloniam venit, eamque obsedit. Colonienses vero ut boni milites stabant imperterriti fortiter ei resistentes et strenuissime, qualiter numquam antea visum est, decertantes, et quidam genus hominum, qui vocantur Gelduni, quos dux Heinricus eis in auxilium miserat, viri bellatores et strenui et nimis docti ad praelia. Idcirco ceciderunt multi vulnerati et regis exercitus minime eis poterat praevalere. Cumque per tres hebdomadas ibi resideret, et nulla spes sibi acquirendi esset, amovit exercitum ad Aquasgrani. (Pertz, scr. III. p. 110 und 111.)

Ekkehardus endlich meldet Folgendes: Igitur mense Junio jam fere mediante rex Heinricus cum exercitu copioso id est 20 milibus Coloniam Agrippinam obsedit; sed cum esset, ut dictum est, multum per omnem modum munita

Digitized by Google

3 aut 4 inibi ebdomadas casso pene labore consumpsit, excepto quod, ut fieri solet, juventus, utpote morae impatiens nonnumquam pro muris concurrens, ludo crudeli fugat alterutrum vel sternit. (Pertz sc. VI. p. 256. Conf. vita Henrici IV. Pertz sc. XII. p. 282. Floto l. c. II. p. 414.)

Auditur preterea quia Heinricus eximperator et Heinricus exdux exercitum undecumque conflant, et adhuc vel semel temptare fortunam omnimodis parant. Quapropter universa militia regis immo Christi saltem ferro rebus finem facere deliberans, ne forte, quod certissimum erat, caesarianis urbani contra semet auxilio forent obsidionem solvunt. (Ekkehard. Pertz. scr. VI. p. 238.)

Nachdem der Kaiser gestorben war, (Ekkehard. bei Pertz, sc. VI. 239. vita Henrici IV. Pertz, sc. XII. p. 283.) blieb den Cölnern nichts Anderes übrig, als, so gut sie konnten, mit Heinrich V. ihren Frieden zu machen: Colonienses deditionem faciunt, insuper regi pro optinenda gratia sua 5000 marcarum solvunt. (Annal. Colon. max. Pertz, XVII. p. 746.)

Der König war sehr gegen sie aufgebracht. cum magna ira (sagen die A. Hildesheimenses) reversus est Coloniam praecepitque per omnes civitates Rheno adjacentes congregare exercitum, ut sibi in adjutorium navigio venirent, ut se vindicaret in eis. Colonienses hoc audientes nimis inde stupefacti et perterriti et undique ab inimicis vallati et in nullo spem habentes promiserunt se regi daturos sex milia thalentorum argenti. Rex vero dolens, quod multi cecidissent in obsidione, diu denegavit; tandem Deo inspirante concessit. (Pertz III. p. 111.)

Aber auch nun sollte der Erzbischof keine ruhigeren Zeiten sehen.

Denn schon im Jahre 1107 übte die Controversia inter regem Heinricum et apostolicum Paschalem de investitura ihre Wirkung auf Friedrich, der mit seinen Suffragan-Bischöfen für den König eintrat. Domnus papa copioso episcoporum et abbatum aliorumque catholicorum conventu synodum apud Trecas tractat. — Coloniensis episcopus Fridericus

Digitized by Google

cum suis suffraganeis ab officio divino suspenditur, quia huic sanctae synodo se subtraxerat. (Annal. Col. max. Pertz, XVII. p. 747.)

Auch in den zunächst folgenden Jahren blieb der Erzbischof mit dem Könige im besten Einvernehmen.

Im Jahre 1109 reist er als Gesandter Heinrichs zum Pabst. (Annales Hildesheim. Pertz sc. III. p. 112.)

Im Jahre 1110 krönt er zu Mainz Heinrichs Gemahlin Mathilde zur Königin. (Annal. Colon. max. P. XVII. p. 748.)

1111 kam der König in Rom in bedrängte Lage und hätte fliehen müszen, wenn ihm nicht Friedrich zu Hülfe geeilt wäre; in tantum rex angustiatur ut pene jam fugam iniret, nisi Coloniensis archiepiscopus cum valida manu succurrisset. Aber nachdem im selben Jahre Paschalis eine Synode mit 125 Bischöfen gehalten und omnes in parte ejus sentientes, alle Anhänger des Kaisers, excommunicirt hatte, (Annal. Col. max. P. XVII. p. 748) nach der Synode zu Vienne, nachdem auch Adalbert von Mainz, qui per omnia secundus a rege semper fuerat, sine cujus consilio nihil facere solebat, gegen Heinrich, quod vix quisquam crederet, zu conspiriren angefangen hatte und deshalb zur Haft gebracht worden war, (Ekkehard, Pertz sc. VI. p. 245 und 246.) forderte schon die Pflicht der Selbsterhaltung Friedrich I. auf, ernstlich zu erwägen, ob er fortan, wie bisher, auf der Seite des Kaisers stehen dürfe. Und da muste ihm allerdings jetzt das Beharren auf dessen Seite ungleich gefährlicher scheinen als die Folgen, die die Feindschaft Heinrichs für ihn haben konnte. Wahrscheinlich sind für die Aenderung seiner Parteistellung die stadt-cölnischen Verhältnisse schlieszlich von entscheidendem Einflusz gewesen.

Der Erzbischof durfte sich nicht darüber täuschen, dasz seine Stellung sofort unhaltbar werde, wenn er seine Bürger und den Pabst zu gleicher Zeit gegen sich habe. Dem Pabst allein hatte schon mehr als ein Erzbischof Trotz geboten, kam aber die Feindschaft der cives hinzu, so konnte er sich, wenn ihm nicht ganz auszerordentliche Machtmittel zu Gebote standen, in der Stadt nicht behaupten. Er schlosz

Digitized by Google

sich daher den Cölnern an und erhob sich im Jahre 1114 gegen den Kaiser. (Annal. Colon. P. XVII. p. 749. Annales Rosenveldenses P. XVI. p. 103.)

Bei den Cölnern aber war die Abneigung gegen Heinrich V, dem sie lange mit den Waffen in der Hand getrotzt, und der sie um 5000 Mark gebüszt, fortwährend grosz; sie konnten leicht von dem Pabste bestimmt werden zu einer Erhebung gegen den Kaiser die Hand zu bieten. Es ist eine unzweifelhafte Thatsache, dasz die Cölner während des ganzen Mittelalters, wenn nicht ihre weltlichen materiellen Interessen dem geradezu entgegenstanden, stets und mit Vorliebe kirchlich gesinnt gewesen sind. Zwar hatten sie 1106 Heinrich IV. Sache sich angeschloszen, aber er war es auch gewesen, der sich gegen ihren übermächtigen Stadtherrn, gegen Anno ihrer angenommen hatte. Und dann welche Rechte, Privilegien und Freiheiten standen ihnen als Belohnung ihres Beistandes von Seiten des hülflosen Kaisers in Aussicht. Anders freilich lagen die Sachen jetzt. Doch war viel weniger zu wagen als zu gewinnen.

Beim Jahre 1112 lesen wir nun in den Annales Col. maximi: Conjuratio Coloniae facta est pro libertate. Dies wird in einiger Beziehung stehen zu dem Verhalten der Cölner bei dem Zuge, den Heinrich 1114 in der 2. Woche nach Pfingsten (Ekkehard. P. sc. VI. p. 248.) gegen die Friesen unternahm, und zu ihrem Abfall vom Kaiser. Die Annales Colonienses erzählen von diesem Friesenzuge beim Jahre 1113: imperator expedicionem super Fresones fecit, ubi Colonienses, qui inter alios huic expeditioni intererant, fraude ipsius imperatoris circumventi interventu ducis Saxonum evaserunt. Dasz aber die vom cölnischen Annalisten berichtete Hinterlist vom Kaiser wirklich verübt und Ursache zum Abfall gewesen, wird füglich bezweifelt werden müszen. Es ist von vorn herein unwahrscheinlich, dasz Heinrich V. bei den vielen Widerwärtigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, bei einem Zuge, den er zur Ehre des Reiches, um die Friesen zum Gehorsam zu zwingen, unternommen, durch sein Verfahren die Zahl seiner offenen Feinde absichtlich vermehrt

Digitized by Google

haben sollte. Die Cölner, dem Kaiser von früher her feindlich gesinnt, waren schon vor dem Zuge von den Heinrich aufsäszigen Fürsten gewonnen. (Conf. Ed. Gervais, politische Geschichte Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III. Erster Theil p. 119 sq. Ennen, Geschichte I. p. 366 sq.)

Wir finden jedoch keinen Grund mit Gervais und Ennen anzunehmen, der Kaiser habe, die schlimmen Absichten der Cölner kennend, Hinterlist mit Hinterlist bekämpfen und sie in der That den Feinden verrathen wollen; vielmehr scheint diese Angabe von den Cölnern einfach erlogen um den gleich darauf erfolgenden Abfall zu beschönigen.

Am meisten erfahren wir über jenen Zug aus Ekkehardus Uraugiensis (Pertz sc. VI. p. 248.) beim Jahre 1114:

Eodem quoque anno in eisdem nuptiis (mit Mathilde von England) juraverunt principes expeditionem contra Frisones se facturos in secunda septimana post pentecosten. Denegaverant enim domno imperatori debitam subjectionem impendere et tributa quae jure annuatim debebant persolvere. Nam ex insolentia tumidi et locorum munitione freti, dedignabantur alicui domino subici vel alicujus licet valde potentis preceptum exsequi. Cum autem versus illos exercitus coepisset se movere, Coloniensis archiepiscopus cum quibusdam aliis principibus impedivit iter illius, et acriter cum suis civibus et copia militum Deinde contra quosdam in locis palustribus ultra Fresonum insulas habitantes imperator navalem expeditionem multo studio instituit. Quo dum tendit Coloniam Agrippinam sibi rebellem et in hoc quam plures Transrhenanos atque Westfalos consentientes invenit; quorum numerantur nominatissimi Fridericus Coloniensis archiepiscopus, Gotefridus dux, Heinricus quondum dux et Fridericus de Arnesburg. Intermissa itaque profectione, manum in hostes presentes extendere cupiens, Coloniae partibus assedit; civitati vero mirifice munitae non

Digitized by Google

atque succursu diversorum comitum coepit domino suo imperatori resistere et suos die noctuque vexare. Imperator itaque ex consilio et consensu principum redit Mogontiam, infecto negotio et frustrato suo suorumque labore.

prevalens, regionem circumquaque vastavit, tandemque soluto conventu recidivam expeditionem contra easdem rebelliones indixit. Qua circa Kalendas Octobris congregata Friderici possessiones aggreditur. Qua undique vastata, et in medio regionis illius castro firmo constructo eoque militibus, armis atque stipendiis instructo, hieme superveniente ab armis discediturr.

Aus dem Vorstehenden scheint zu erhellen, dasz es mit den Friesen gar nicht ernstlich zum Kampfe kam, und dasz der Kaiser mithin auch die Cölner nicht verrathen konnte. Möglicherweise waren sie dazu bestimmt, den Vortrab zu bilden. Da aber zogen sie es vor sich sofort offen gegen den Kaiser zu erklären und vereinigten sich zu diesem Zwecke mit ihrem Erzbischof. Hatte doch Heinrich V. 1106 mit Pabst und Erzbischof im Bunde ihnen Nichts anhaben können; wie hätten sie ihn jetzt, wenn sie im Dienste der Kirche und mit Friedrich vereint sich gegen ihn erhoben, zu fürchten brauchen!!

Mit dieser Erhebung aber wird man, wie gesagt, nicht umhin können jene Nachricht der Annales Colonienses von der 1112 zu Cöln geschloszenen conjuratio pro libertate in mehr oder weniger ursächlichem Zusammenhange sich zu denken. Wir halten dafür, dasz sie sich nur auf die cives bezieht. Es war eine Verschwörung, eine Einung, wie sie schon zur Zeit der Carolinger mannigfach sich gezeigt hatten, geschloszen um der Obrigkeit gegenüber gröszere Rechte und Freiheiten zu gewinnen, zu ertrotzen. Die erste städtische conjuratio dieser Art in Deutschland.

Digitized by Google

Dabei jedoch ist es immerhin mislich, wenn man, wie Ennen, (Geschichte I. p. 365.) die Puncte specificiren will, die die Bürger bei der Schlieszung im Auge gehabt, und die sie zu erlangen sich untereinander verpflichtet hätten. Nur das möchte zweifellos sein, dasz wir in dieser conjuratio eine engere Verbindung der cives unter sich, eine Einung zu Schutz und Trutz, zu dem Zwecke gröszere Selbstständigkeit zu erstreben und zu behaupten erkennen müszen, und dasz dieselbe sich daher nicht nur gegen den Kaiser sondern, wenn auch wegen der damals gerade obwaltenden Verhältnisse weniger direct, auch gegen den Stadtherrn, den Erzbischof, gerichtet haben wird.

Einen wahrhaft komischen Eindruck macht es, wenn Ennen, (G. I. p. 366.) meint: „Die Bürger waren fern davon in der libertas eine völlige Unabhängigkeit von der kaiserlichen Gewalt zu erstreben: sie wollten dem Kaiser treu ergeben bleiben, dabei aber die Mittel erringen, die ihnen neben praktischem Vortheil Sicherheit gegen kaiserliche Willkür und bischöfliche Herrschsucht boten."

Von kaiserlicher Willkür und Herrschsucht hatten sie doch wohl bis dahin noch Nichts zu leiden gehabt. Sie waren damals freilich von einer völligen Unabhängigkeit noch weit entfernt, aber unleugbar ist, dasz ihr ganzes Thun und Streben darauf ausging dieselbe zu erlangen. Wenn sie, wie Ennen mit Recht annimmt, „ein selbstständiges Verfaszungsleben aufbauen" wollten, so konnte damit, wie es auch die spätere Entwickelung zeigt, weder die Stadtherrlichkeit des Erzbischofs noch die Obergewalt des Kaisers bestehen.

Und was die Treue anbelangt, die sie doch blosz heuchlerischerweise im Munde führen konnten, wenn sie ihrem Herrn mit den Waffen gegenübertreten, so sind wir sicher, dasz Heinrich V. sie nach Gebühr gewürdigt haben wird.

Man darf zuversichtlich annehmen, dasz die Fürsten des Mittelalters dergleichen leeren Phrasen von Treue und Ergebenheit, die mit dem Thun in directem Widerspruch standen, denselben Werth beigelegt haben werden, wie die heutigen Fürsten.

Digitized by Google

Auf Grund ihrer Einigung konnten sich nunmehr die cives mit dem Erzbischof über die gemeinsame Schilderhebung gegen den Kaiser benehmen und verständigen. Vielleicht hätte Heinrich sie durch Bestätigung neuer Rechte und Freiheiten, wie sie begehrt haben mochten, gewinnen können, vielleicht hatte sie gerade das vorzüglich gereizt, dasz er gegen ihre eben geschloszene conjuratio eingeschritten war oder Miene machte einzuschreiten. Die Aussichten für die Cölner waren günstig; sie konnten auf den baldigen Beistand der sächsischen Fürsten rechnen. (Annales Magdeburgenses Pertz scr. XVI. p. 182.)

Schon 1112 hatte sich Herzog Lothar empört.

Commotio adversus imperatorem concitata est a duce Liudero et Rodolfo marchione propter Fridericum comitem de Stadhen, quem illi capti vinculis mancipaverant, quod imperator graviter accepit. (Annalista Saxo. Pertz sc. VI. p. 749. Conf. Ekkehard. Pertz. sc. VI. p. 246.)

Lothar unterwirft sich dann 1113, (Gervais l. c. I. p. 76 und 81.) macht den Zug gegen die Friesen mit und rettet, wie der cölner Annalist sagt, die Cölner aus der Gefahr, in die sie durch den Verrath des Kaisers gekommen sein sollen. 1114 zieht er mit dem Kaiser gegen Cöln zu Felde, aber bald darauf tritt er wieder an die Spitze der Misvergnügten und wird Bundesgenosze der Cölner. (Conf. Gervais l. c. I. p. 129.)

Ueber den Krieg gegen Cöln im Jahre 1114 vernehmen wir nun aus den cölnischen Annalen Folgendes: imperator memor injuriarum suarum in Colonienses et illam florentissimam tocius Galliae et Germaniae civitatem, toto etiam orbi famosissimam aut extenuare aut obfuscare toto conatu deliberans adunato grandi exercitu Alamannorum, Bajoariorum et Saxonum cum duce suo Lothario Duutense castrum obsidere et evertere venit, ut in illo presidio collocato commeatus navium a Coloniensibus arceret. Cujus rei nuntium cum Colonienses accepissent coacto in unum delecte juventutis copioso apparatu cum valida manu sagittariorum Renum transmeant

Digitized by Google

et aciebus ordinatis virili exspectatione imperatoris impetum excipere non dubitant. Quorum audaciam imperator considerans accepto suorum consilio bellum usque ad vesperum satagit protrahere ut quasi tedio affectis illorum acies attenuarentur et sic facilius vincerentur. Interim equites utrimque quasi ad spectaculum in campo mutuo coequitantes exercebantur, sed grandine sagittarum densissimo a parte Coloniensium supervolitante aut vulnerabantur adversarii aut interficiebantur. — Verum imperator loco non cedentibus adversariis sed immobiliter persistentibus satius arbitratur campo cedere quam male pugnare et illa nocte inter munimenta plaustrorum se continens sequenti die versus Veronam et Juliacum, presidia Coloniensium, cum exercitu properat; preda, flammis et rapinis omnia vastat. Unde reversum Fridericus archiepiscopus, Godefridus dux Lotharingie, Heinricus comes de Sutven, Theodericus comes de Are excipiunt viriliter quidem sed infeliciter. — Superveniente autem Friderico, comite Westfaliae et fratre ejus Heinrico cum valida acie imperator bello avertitur et insequentibus adversariis vix fuga labitur.

Tercio post hinc bello in campis Anturnacensium 9 miliaribus a Colonia distantibus valido apparatu congrediuntur, ubi Colonienses, sicut solebant, victores efficiuntur. Congregato namque plurimo tam pedestris quam equestris agminis comitatu Saxonum videlicet, Francorum, Alemannorum, Bavariorum, Burgundiorum quoque fortissimo equitatu imperator per suos duces pugnaturus cum intolerabili multitudine Antarnacum venit ipse quidem bello abstinens et non longe eventum pugnae operiens.

Aderant et Coloniensium bellicosissime acies longe satis impari copia sed non impari virtute et audacia, ductoribus Friderico duce et archiepiscopo suo, Heinrico quondam duce Lotharingiae, Theodorico comite de Are, Heinrico comite de Kesle et aliis equę militaribus viris. In prima acie Heinricus dux cum parva manu ingen-

Digitized by Google

tem armatorum copiam incurrens tanta oppressus multitudine castris se recepit. Deinde cum horrisono tubarum strepitu uterque exercitus grandi animositate congreditur et diu anceps bellum agitur. Tandem Coloniensium lectissima iuventus efferata aut vincere aut mori deliberat et gravissima cede debachata adversarios fugere coartat. (Annal. Col. max. Rec. II. bei Pertz XVII p. 749 sq.)

Damals standen der Erzbischof Friedrich mit den erwähnten Herren, seinen Vasallen, und den Cölnern noch allein im Kampf gegen den Kaiser und machen ihm viel zu schaffen. Sämmtliche gegen ihn in Waffen stehende Feinde können als „Cölner" bezeichnet werden, woraus man freilich noch lange nicht schlieszen darf, dasz die Bürger von Cöln den Hauptbestandtheil des Heeres ausgemacht hätten. Diesen bildeten vielmehr ohne Zweifel die Vasallen und Ministerialen des Erzbischofs und der mit ihm verbündeten Fürsten und Dynasten.

Aber noch in demselben Jahre 1114 tritt Herzog Lothar wieder an die Spitze der Aufständischen, (conf. Gervais l. c. I. p. 129.) und im Jahr 1115 schlagen die sächsischen Fürsten in Verein mit dem Erzbischof, adjuncto sibi Friderico archiepiscopo cum Coloniensibus, das kaiserliche Heer am Welpishold. (Annal. Colon. l. c. Ekkeh. P. sc. VI. p. 248. conf. Annales Hildesheim. P. sc. III. p. 113.)

Im folgenden Jahre 1116 in nativitate Domini non pauci de regni principibus Coloniae conveniunt — cardinalis Theoderici consilio cuius fama jam per regnum celebris habebatur de ecclesiae rebus dispositurі. (Annal. Colon. max. l. c. p. 751.)

1118 kam der Bischof Kuno von Praeneste von Gelasius gesandt nach Cöln ibique synodum convenientibus ad eum Saxoniae episcopis celebrat. Cöln ist noch der Hauptsitz der Feinde des Kaisers, gegen den nun Kuno die Excommunication ausspricht. (Ekkeh. Pertz VI. p. 264. vita Theogeri Pertz XII. p. 472. Annal. Colon. XVII. p. 752.)

Digitized by Google

Aber 1119 Imperator a Coloniensibus honorifice excipitur episcopo absente, unde episcopus divinum officium Coloniensibus interdicit. Es war demnach Heinrich, aber schwerlich ohne Bewilligung oder Bestätigung besonderer Rechte und Freiheiten, gelungen die Cölner auf seine Seite zu ziehen.

Auch mit den meisten Fürsten findet im folgenden Jahre 1120 eine Aussöhnung Statt.

Principes circa festum omnium sanctorum conveniunt omnesque in concordiam cum imperatore conveniunt. Archiepiscopus Mogontiae cum aliquot episcopis restitit. Unter den noch Widerstrebenden war Erzbischof Friedrich, dem es auch gelungen war die Cölner wieder vom Kaiser abzuziehen. Denn 1122 heiszt es: Archiepiscopus cum Coloniensibus Kerpene castellum imperatoris obsidens cepit et diruit.

Nach Heinrich V. Tode hätte man erwarten sollen, dasz Friedrich I, gleich seinen Mitbischöfen mit Lothar, seinem frühern Bundesgenoszen, dem gehorsamen Sohne der Kirche, stets im besten Einvernehmen leben werde. Anfangs war es auch der Fall.

1125 wird Lothar von ihm feierlich gesalbt; Coloniae ab archiepiscopo Friderico cum conjuge sua domna Richeza consecratur. Allein es dauert nicht gar lange so sind sie Feinde.

Denn 1127 heiszt es: rex Liuderus natalem Domini celebravit Coloniae absente episcopo, (Ann. Saxo, P. VI. p. 765.) und 1129: Rex festum purificationis sanctae Mariae Coloniae celebrat absente episcopo, quia tunc sicut et duobus superioribus annis inimicitias exercebat contra regem. (Annal. Saxo, P. p. 766.)

Indes es erfolgt doch bald eine Versöhnung. 17 Kal. Junii frequens conventus principum fit apud Corbeiam presente etiam rege, ubi Fridericus Coloniensis archiepiscopus interventu principum regi reconciliatur. (A. Saxo, P. VI. p. 766.)

Digitized by Google

Gervais (l. c. II. p. 68. conf. p. 95 und 100.) kann ebenso wenig wie Ennen (G. I. p. 374 sq.) sich erklären, weshalb denn eigentlich der Erzbischof und der König, die doch früher im besten Vernehmen gewesen, Feinde geworden seien. „Unverkennbar (sagt Gervais) ist schon damals (1127) die Abneigung des Erzbischofs."

Ganz gewiss, und wir glauben den Grund derselben in den städtischen Verhältnissen, in der Stellung, die Lothar zu den cives Colonienses einnahm, suchen zu müszen.

Dasz Kaiser Lothar, „ecclesiae studiosus defensor," der, wie der cölnische Annalist sagt, concordia regnabat, tranquillitate imperabat, moderatione fulgebat, der merito a nobis nostrisque posteris Pater patriae appellatur, quia erat egregius defensor et fortissimus propugnator, nichili pendens vitam suam contra omnia adversa propter iusticiam opponere, dasz ein den kirchlichen Interessen sowie dem Pabste so ergebener und von ihm begünstigter Fürst wegen einer allgemein kirchlichen oder einer Reichs-Angelegenheit mit dem Erzbischof zerfallen sei, kann schwerlich angenommen werden. (Conf. die Charakteristik Lothars und seiner Regierung bei Leo, Vorl. ü. d. G. d. D. V. u. R. II. p. 512 sq.) Man geht daher wohl nicht fehl, wenn man den Grund der Uneinigkeit beider in den innern Verhältnissen Cölns und der Stellung des Erzbischofs und des Kaisers zu diesen sucht. Friedrichs Autorität und seine Gewalt, die geistliche wie die weltliche, hatte in den unruhigen Zeiten, wo er im offenen Widerstand gegen das Reichsoberhaupt begriffen war, nothwendig Schaden leiden müszen. Wie sehr das der Fall gewesen, wird sich weiter unten noch deutlicher ergeben. Für die geistliche Gewalt beweisen es auch schon die gefährlichen Ketzereien, die sich unter seiner Regierung im Erzstift zeigten und nur durch Anwendung der äuszersten Strenge unterdrückt werden konnten. (Ennen, Quellen I. p. 495, 498, 523. Geschichte I. p. 356 sq.)

Die Bürger hatten manche Privilegien erworben und eine selbstständigere Stellung eingenommen, als der Erzbischof, nachdem Ruhe und ein ordnungsmäsziger Zustand

Digitized by Google

zurückgekehrt war, nun, wo er des guten Willens der cives nicht mehr so benöthigt schien, dulden zu dürfen glaubte. Aber der Kaiser, der wohl wuste, wie mächtig die Stadt sei, und es mit dem guten Willen der Cölner, seiner früheren Bundesgenoszen, nicht verderben wollte, stand nun auf ihrer Seite oder erklärte sich wenigstens nicht entschieden für Friedrichs Forderungen.

Bruno II. 1132—1137.

Nach Friedrichs I. am 25 October 1131 auf seinem Schlosze Wolkenburg erfolgten Tode erlangte Bruno, bisher Probst v. S. Gereon, (Sohn des Grafen Adolf von Altena) der den Kaiser für sich, die cives aber gegen sich hatte, den Erzstuhl, obgleich schon ein Anderer, der Xantener Probst Gottfrid, canonisch gewählt war.

1132 rex natale Domini Coloniae celebrat, in cujus presentia gravissime partes fiunt utriusque ordinis, cleri scilicet et populi in electione domni Godefridi Santensis prepositi, presidentibus tribus cardinalibus sancte Romanae ecclesie legatis: Wilhelmo scilicet, Prenestino episcopo, Widone, qui Innocentio Romae successit, et Johanne, Cremense episcopo. Tandem judicio regis et principum et ipsorum cardinalium ad unanimitatem ecclesia perducitur, atque domini consilio Godefrido cessante domnus Bruno, prepositus sancti Gereonis, Coloniensi Cathedrae intronizatur. (Annal. Col. max. l. c. P. p. 756.)

Invidorum, berichtet über denselben Vorgang Caesar von Heisterbach, et pacis inimicorum perseverante discordia cassata est illa canonica electio (nämlich Gottfrids) et praesente imperatore Lothario idem Bruno est intronizatus, licet caduco morbo laboraret.

Favore Lotharii regis intronizatus est, heiszt es kurz und deutlich bei Levold. v. Northof. catal. ep., wart me ingestoissen van gunst Keyser Luders, dem he zo hove volchde, dan van kur, in der kölhoffschen Chronik.

Disser Bruyn vursz hadde den namen van dem byschdom, mer he dede wenich vrbers dair an. (p. 168^{b}. conf. Ennen, Geschichte I. p. 375 sq.)

Digitized by Google

Wenn Lothar aber geglaubt hatte auf seine unbedingte Ergebenheit rechnen zu können, so fand er sich getäuscht. Auch Bruno II. kam, aus denselben Gründen wie sein Vorgänger, in ein feindliches Verhältnis zum Könige.

Im Jahre 1134 finden wir diesen von seinem ersten Römerzuge zurückgekehrt in Cöln.

Lotharius imperator natale Domini Coloniae celebravit, ubi temerarius tumultus urbanorum coram imperatore exoritur, quo nondum sedato inde discessit. (Annalista Saxo P. VI. p. 768.)

Dieser temerarius tumultus musz ziemlich bedeutend gewesen sein, da der Kaiser für gut befindet sich zu salviren und die Stadt zu verlaszen, nachdem er, wie man doch wohl annehmen darf, aber vergebens, versucht hat den Aufruhr zu stillen.

Im folgenden Jahre 1135 imperator natale Domini Aquisgrani celebravit, ubi Colonienses gratiam imperatoris obtinent. Ibidem imperator et Coloniensis archiepiscopus ab invicem discordati discedunt. (A. Saxo, P. VI. p. 769.) Die deutsche Uebersetzung bei Eccard I. p. 987. sagt: unde do quam die stat van Kolne zo des Keysers genaden, unde der Biscoph van Kolne unde der Kayser wurden da viende. Hier ist ganz deutlich, dasz es sich um städtische Verhältnisse gehandelt hat, und dasz diese den Grund zur Entzweiung bildeten. Der Zwiespalt zwischen Kaiser und Erzbischof steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Versöhnung zwischen Kaiser und cives.

Im Jahre vorher hatte Lothar sich vergeblich bemüht zwischen den Bürgern und dem Erzbischof zu vermitteln, er hatte sich mehr auf die Seite des Bischofs gestellt, daher war der Aufstand ausgebrochen, der ihn gezwungen die Stadt zu verlaszen. 1135 zu Aachen wird wahrscheinlich durch ein gutes Stück Geld, das die Bürger zahlten, ein Einvernehmen zwischen dem Kaiser und den Cölnern hergestellt; Lothar scheint sich nunmehr ihnen und ihren Wünschen geneigt erwiesen, ihre Forderungen bewilligt zu haben.

Digitized by Google

Das war aber nicht möglich ohne wieder die Rechte des Erzbischofs zu beeinträchtigen. Daher dieser, obgleich bisher ergebener Anhänger des Kaisers, verstimmt wird. Es kommt übrigens noch im selben Jahre 1135 16. Kal. Aprilis zu Bavenberg zwischen beiden zur Aussöhnung. Coloniensis episcopus ibidem interventu principum et satisfactione sua veniam delicti sui in imperatorem promeruit. (A. Saxo, P. p. 769.) Auf der zweiten italienischen Heerfahrt begleitete dann Bruno den Kaiser als Erzkanzler und starb am 29. Mai zu Bari. (Annal. Sax. P. VI. p. 773. conf. Sigeb. contin. Gemblacensis P. VI. p. 386. Caesar. bei Böhmer l. c. p. 275. Ennen, G. I. 374 — 377.)

Arnold I. 1138 — 1151.

Nachdem Hugo v. Sponheim schon 2 Monate nach seiner Ernennung noch in Italien gestorben war, folgte ihm als Erzbischof von Cöln Arnold von Randerode, (nach der Koelhofschen Chronik p. 170* Sohn des Grafen von Geldern. conf. Ennen, G. I. p. 377.) bisher Probst von S. Andreas, 1138. (A. Saxo. P. VI. p. 776.)

Ipso anno sedicio gravissima inter cives et ipsum episcopum oritur et vix tandem post magnam tumultuacionem sedatur. (Annal. Colon. m. P. XVII. p. 758.) Die annales Brunwilarenses wiszen von einer Belagerung der Stadt im Jahre 1139. Hoc anno Coloniensis civitas ab Arnoldo I. archiepiscopo obsessa est. (P. sc. XVI. p. 726.)

Caesarius sagt von Arnold: in exordio admodum aptus et idoneus visus est, ad extremum vero depravatus est cunctisque vilescere coepit. Nam de simonia apud apostolicum Eugenium infamatus ab eo ab divino officio suspensus est. (bei Böhmer II. p. 275.)

Im Jahre 1146 sind der Erzbischof und die Cölner in gutem Vernehmen und Verbündete. Gravis dissensio inter Hartbertum episcopum Trajectensem et Ottonem principem filium Ottonis palatini, patruelem Herimanni Salmonis, quem Colonienses in praelio Tuiciensi ceperant, orta est, sed praelio inito idem Otto ab episcopo captus, post vero recon-

Digitized by Google

ciliatus ac dimissus est. (Ann. Col. max. Pertz XVII. p. 760.) Eine schlimme Zeit jedoch begann für Arnold mit seiner Absetzung durch den Pabst 1148.

Weihnachten 1148 nämlich kommt Eugen III. nach Trier, ubi ab Alberone archiepiscopo honorifice suscipitur et per plures dies ibi moratur. Deinde per Gallias rediens Remis concilium celebre habuit, ubi congregatis ex Gallia et Germania catholicis patribus multa correcta sunt. Archiepiscopus Coloniensis ab officio suo suspenditur, quia huic concilio non interfuit. (A. Colon. P. XVII. p. 763.)

Der eigentliche Grund der Feindschaft Eugens gegen Arnold ist nicht bekannt. (Conf. Ph. Jaffé: Geschichte des deutschen Reichs unter Conrad III. 1845. p. 163.) Der Erzbischof, der noch zu Trier sich der Gunst Eugens zu erfreuen hatte, sieht sich plötzlich wegen Simonie angeklagt. Möglich, dasz das Geld der Cölner und ihre feindselige Stellung zum Erzbischof dabei eine Rolle gespielt haben, eine Stellung wie sie dem Pabste wegen seines oberherrlichen Verhältnisses zu dem mächtigsten Prälaten Deutschlands zu Zeiten erwünscht sein konnte. Auch auf seiner im Jahre 1150 unternommenen Reise nach Rom gelang es Letzterem nicht den Pabst zu versöhnen. Archiepiscopus Coloniensis Romam veniens domno papa in sententia sua perseverante minime reconciliari potuit et sine restitutione officii sui rediit. Im folgenden Jahre 1151 am 3. April starb er. (Annal. Col. m. Pertz XVII. p. 763. Annal. Brunvilarenses P. XVI. p. 723. Ennen, Geschichte I. p. 381.)

Dasz unter seiner Regierung seit seiner Absetzung das bischöfliche Ansehen nicht nur sondern auch die bischöfliche Macht zu Cöln schwer gelitten habe und hart geschädigt worden sei, bedarf kaum der Erwähnung. Es waren schon ganz andere Zeiten wie die, da Günther durch Nikolaus I. entsetzt wurde. Dieser hatte sich trotz des päbstlichen Spruchs noch behaupten können, für Arnold war es unmöglich. Er sah ein, dasz er abdanken müsze. (Conf. den Brief des Probstes Reinald an den Abt Wibald und dessen Ant-

Digitized by Google

wort: Monumenta Corbeiensia ed. Philipp Jaffé. Berlin 1864. p. 331.)

Aber solche Perioden, wo die rechtmäszige Obrigkeit, die Gewalt des Stadtherrn, schwankte, wo sie von einem Mächtigeren angefochten wurde, waren gerade den nach Losreiszung von ihr strebenden Bürgern günstig und willkommen.

Vor Allem war die Bedrängnis, in die der Erzbischof durch den Pabst gebracht ward, geeignet die auf Lösung des bisherigen Abhängigkeitsverhältnisses abzielenden anarchischen Gelüste und Tendenzen der cives zu fördern, die selbst von kräftigen und wohl befestigten Regenten nur mit Mühe nieder und im Zaume gehalten werden konnten.

Die Wurzel der erzbischöflichen Macht war ja doch die geistliche Würde und die hervorragende Stellung als Glied der mächtigen Hierarchie; in demselben Masze als diese Stellung erschüttert ward, schwand auch die aus ihr fieszende weltliche Macht dahin.

Von hohem Interesse, weil sie uns einen Einblick in das Treiben der cölnischen Ministerialen und Censualen gewährt, ist eine Urkunde Arnolds I. aus dem zweiten Jahre seines Bisthums 1139. (Lacombl. I. p. 226 sq.) Er berichtet darin, dasz der Erzbischof Hermann predium quoddam in Mulinheim jacens, quodam ministeriali suo qui hoc in beneficio tenebat absque herede defuncto, ita absolutum judicio scabinorum zurückerhalten und dasselbe dem Abte v. S. Pantaleon verliehen habe.

Nachdem es der Abt, und zwar nemine refragante sub quiete, länger als 30 Jahre beseszen, trat ein gewisser Herman mit seinem gleichnamigen Sohne auf, obgleich der Vater homo abbatis und der Sohn proprius ecclesiae war, die das besagte praedium für sich beanspruchten, quia hereditas eorum esset. Sie wurden auf gerichtlichem Wege mit ihrer gänzlich unbegründeten Forderung abgewiesen. Allein der jüngere Hermann, der proprius ecclesie, unterfing sich nun den Abt, dessen homo sein Vater war, in der verschiedensten

Digitized by Google

Weise zu verhöhnen und gewaltthätig zu bedrängen. Tandem, fährt der Erzbischof fort, abbas consilio fidelium suorum die et loco iis constituto, cum multi adessent nobiles, liberi, homines ministeriales: de presumptione quam in se et ecclesiam fecerant legaliter eos appellare coepit. De qua cum in tantum culpabiles fierent, ut in eo articulo esset, quatenus omnia patris beneficia in potestatem abbatis dijudicanda forent, cum aliter evadere non possent, amicorum suorum consilio et intercessione probabilium personarum ut in gratiam abbatis venire possent, prefatum bonum -- exfestucaverunt. Paucis deinde elapsis diebus filius predicti Herimanni iterum bonum illud reinvasit ecclesiamque et abbatem majoribus quam antea injuriis gravare incepit. Cujus rei querimoniam cum abbas ad nos detulisset semel et iterum ac tercio eum appellavimus. Sed cum post trinam appellationem venire nollet, immo infra ipsas appellationes adhuc majora presumeret, ita ut ecclesie molendinum destrueret, famulos ejiceret, caballos dejectis monachis raperet, tandem eum excommunicavimus. Post aliquot vero dies cum in presentiam nostri ductu patris sui et amicorum venisset et de banno absolvi rogaret —: eum hoc pacto absolvimus, ut — promitteret quod nunquam amplius prenominatum bonum invaderet.

Aus verschiedenen Gründen nun ist es wahrscheinlich, dasz diese beiden Ministerialen, die gar nicht durch die weltliche und kaum noch durch die geistliche Macht des Erzbischofs gebändigt werden konnten, Bürger von Cöln waren. Die Bürger von Cöln hatten nicht blosz censualisches, der Kirche oder den verschiedenen Stiftern pflichtiges Eigenthum: Häuser, Gärten und Grundstücke in der Stadt, sondern sie erhielten als Ministerialen sehr häufig Güter und Beneficien. (Conf. Lacombl. Urkb. I. p. 151. nr. 234. p. 278. p. 325. nr. 461. Desgl. Ennen, Quellen I. p. 572, 575, 552, 587, 589.)

Derselbe Erzbischof Arnold I. sah sich genöthigt einen Streit zwischen dem Abte Wilhelm von S. Martin und den Bürgern von Cöln de eligendo provisore hospitalis domus,

Digitized by Google

welches die Bürger auf dem Grund und Boden des Abtes erbaut hatten, zu Gunsten der Bürger und nach deren Willen zu schlichten.

Quamvis, sagt er in dem darüber berichtenden Document charakteristisch, ordo et ratio deposcere videretur, ut monachus preesset hospitali, placuit tamen abbati et fratribus, ut de laicis fidelibus unus hospitalis providentiam et administrationem et curam pauperum de manu abbatis susciperet — et — predictus laicus frater ad abbatis consilium se ipsum agat — abbasque hospitale frequenter visitet, qui si provisorem hospitalis negligentem seu inutilem viderit ad laicos fratres referat et illi cum omni diligentia corrigant. Quod si corrigere noluerit consilio laicorum ammoveatur, et alter utilior laicus eorundem laicorum subrogetur electione, qui et ipse coram omnibus ad eandem curam per abbatem investiatur. (Ennen, Quellen I. p. 526.) Dasz unter den erwähnten Laien die Schöffen von Cöln zu verstehen sind, wird weiter unten sich zeigen.

Arnold II. 1151 — †156.

Die Würde eines cölnischen Erzbischofs hatte nach den vorausgegangenen Regierungen Friedrichs und Arnolds, unter denen das erzbischöfliche Ansehen im Erzstift und besonders in der Stadt selbst ganz in Verfall gerathen war, so wenig Verlockendes, dasz der Domprobst Arnold von Wied nur nach lebhaftem Widerstreben bewogen werden konnte sie anzunehmen.

1151 Arnoldus Cancellarius regis et prepositus majoris ecclesie licet plurimum renitens successit. Et non multo post Romam tendens Consecrationis gratiam a domno apostolico reverenter percepit. (A. Colon. max. Pertz XVII. p. 763. Die Chron. Koelhof. p. 171^{b} nennt ihn: geboren van Altena. conf. Ennen, Geschichte p. 381 sq.)

Nur bei thätiger Unterstützung des Pabstes und des Kaisers konnte er hoffen, dasz es ihm gelingen werde in Cöln eine würdige Stellung einzunehmen oder vielmehr neu

Digitized by Google

für sich zu begründen. Diese Unterstützung blieb denn auch nicht aus. Ueber seine Erhebung berichten decanus, archidiaconi, abbates, praepositi, clerus, honorati et universus populus Coloniensis an Eugen III. Folgendes: excusabat se ipsum — ad memoriam reducens multiplices ecclesiae nostrae conquassationes et ruinas et eos praecipue defectus moerens quod Coloniensis ecclesia omni fere dignitate et potestate, quam a sede apostolica — acceperat nudata prorsus et spoliata videretur. Et licet nostrae fraternitatis universitas in eodem moerore jam diu contabuerit, tamen — spe bona consolabamur eum, futurum non dubitantes, quod vestra clementia ipsius desiderium et nostram petitionem nequaquam desereret. (Ennen, Quellen I. p. 530 sq. Jaffé, monumenta Corbeiensia p. 472 sq.)

Auch König Konrad schrieb über die Wahl seines Kanzlers an den Pabst: Coloniensis ecclesia, quae sua magnitudine ac decore omnes fere Germaniae et Galliae praeeminebat ecclesias, ad tantam et pastorum suorum negligentia calamitatem deciderat, ut omni tam religione quam dignitate miserabiliter spoliata cerneretur. — subtractus est ab hac vita ejusdem ecclesiae antistes A(rnoldus) cujus tempore conquassata plurimum et attrita fuerat. Ipse autem (nämlich der neu erwählte Arnold II.) reclamabat et renitebatur pro eo quod ad tantas et tam multiplices ruinas intus et foris resarciendas se infirmum et debilem arbitrabatur et sese mori malle vel in perpetuum exulare quam matrem suam se praelato ab improbis lacerari et substerni protestabatur. Irruentibus itaque in eum tam clero quam honoratis et populo tractus est in ecclesiam violenter. (Ennen, Quellen I. p. 533.)

Der König versprach Arnold auf das Bestimmteste ihn in seinen Bemühungen das Ansehen der cölnischen Kirche zu heben, mit Nachdruck unterstützen zu wollen. Alle Schenkungen und Vergabungen von zum Erzstuhl gehörigen Gütern, Diensten und Nutzungen wurden für null und nichtig erklärt. (Lacombl. I. nr. 375. Jaffé, G. des D. R. u. Conrad III. p. 198. Ennen, Geschichte I. p. 382.)

Digitized by Google

Desgleichen säumte Eugen III. nicht das Seinige zu thun. Er bestätigte alle Rechte und Privilegien der cölnischen Kirche und ermahnte, wohl wiszend, worauf es vorzugsweise ankomme, da ihn Arnold in Rom persönlich mit den cölner Verhältnissen näher bekannt gemacht hatte, auch in einem besonderen Schreiben die cives Colonienses eindringlich ihren Erzbischof bei seinen zum Wohl der Kirche nothwendigen Bemühungen bestens zu unterstützen.

Ecclesia vestra, (heiszt es da) quae tam in spiritualibus quam in temporalibus valde attrita est, ad integritatem suam resurgat. — vobis mandamus ut pro reformando religionis et honestatis ipsius ecclesie statu et possessionibus sive beneficiis vires et auxilium sicut boni et devoti filii efficaciter tribuatis. Sane nos judicium quod super his quae laicis concessa sunt in conspectu filii nostri Conradi illustris Romanorum apud Coloniam rationabili providentia noviter promulgatum est favoris nostri assertione firmamus.

Eine solche Ermahnung des Pabstes an die Cölner war sehr nothwendig, da in erster Linie sie es waren, welche den Besitz und das Eigenthum ihrer Kirche plünderten und beeinträchtigten. Merkwürdig ist zumal der Schlusz des päbstlichen Schreibens, woraus die Schamlosigkeit, mit der die cives Colonienses die Kirchengüter an sich riszen, aufs Klarste erhellt. Praeterea quoniam quidam ex vobis — post inceptum iter antedicti fratris nostri (des Erzbischofs Arnold II.) veniendi ad nos aliquas de iisdem possessionibus per violentiam et contra justitiam invaserunt vel occupaverunt, praesentium auctoritate mandamus, ut nisi infra quadraginta dies post commonitionem memorati fratris nostri Arnoldi archiepiscopi vestri possessiones ipsas eidem ecclesiae restituerint ecclesiasticae animadversionis Censurae subjaceant. (Ennen, Quellen I. p. 535 sq. conf. Lacombl. I. nr. 372. Jaffé, monumenta Corbeiens. p. 481 sq.)

Soweit also war die Frechheit der übermüthigen Cölner gegangen, dasz sie noch nach dem königlichen Spruche, und

Digitized by Google

während Arnold II. nach Rom zum Pabste gereist war, gewagt hatten der Kirche Güter und Besitzungen zu entfremden.

Der Erzbischof allein konnte sich nicht helfen. Kaum dasz noch die päbstliche und die kaiserliche Autorität verbunden die anmaszliche Habgier zu dämpfen vermochten.

Auch Friedrich I, den Arnold am 9. März 1152 zu Aachen zum Könige krönte, bestätigte 1153 die von seinem Vorgänger in Betreff der Wiedereinziehung der cölnischen Kirchengüter erlaszene Verfügung. Coloniensi ęcclesię -- possessiones, que quorundam archiepiscoporum negligentia — alienta fuere, sicut conspectu patrui nostri — Conradi tercii — Arnoldo secundo coloniensi archiepiscopo ab innumeris principibus et tota curia colonie judicatum est, decrevimus — confirmare. Coloniensis siquidem ecclesia opibus et dignitatibus olim florentissima nunc quorundam negligentia archiepiscoporum et precipue Friderici, qui ob quosdam bellorum tumultus gratiam imperatoriae majestatis offendit, grauiter attrita est et conquassata. Post hec vero in eadem urbe memoratus dominus Conradus — in celebri curia a multis ac precipuis regni principibus judicium requisivit super bonis a mensa seu elemosyna Coloniensis archiepiscopi alienatis, et idem principes et tota regia curia judicium dedit quod cottidiana seruitia ad episcopalem mensam pertinentia*) nequaquam inbeneficiari vel inuadari jure possint, eo quod regno et ecclesiae debeantur. — Ut igitur ea que ad nostram cognitionem perueniunt — perpetuo robore illibata et inconuulsa permaneant presentem paginam conscribi — jussimus, — statuentes ut judicium quod coram gloriosissimo domno Conrado — colonie, sicut prescriptum est, de possessionibus Coloniensis episcopatus a principibus prolatum et in nostra postmodum presencia apud wormatiam legitimo testimonio

*) Vgl. über die cottidiana servitia: Kindlinger, Münster. Beiträge II. p. 147—154.

Digitized by Google

conprobatum est, judicium quoque quod de bonis coloniensis episcopatus per Fridericum quondam archiepiscopum alienatis in nostro conspectu apud tremoniam — est promulgatum, nullus hominum audeat temerare, et omnia bona, que prefatus Arnoldus II. — his fretus iudiciis recollegit scilicet teloneum urbis coloniae et multa episcopalia seruicia nemo ab ipsius usu et potestate suorumque successorum auellere presumat. (E. Quellen I. p. 539 sq.)

Also der Zoll der Stadt und viele andere auf die Stadt bezügliche bischöfliche Rechte waren dem Bischofe durch die Bürger entfremdet worden.

Im Jahre 1125 hatte Erzbischof Friedrich den Siegburgern das Privileg ertheilt, dasz sie Colonie ab omni theloneo sint liberi. In der Urkunde wird unter den testes erwähnt: Wernherus tunc Coloniensis thelonearius, qui et tunc presens fuit et hoc fieri expetiit. (Lacombl. Urkb. I. p. 196.)

Mit diesem Privileg ist zu vergleichen ein anderes, was Arnold II. 1154 den Bewohnern der villa S. Pantaleonis verlieh. (Ennen, Quellen I. p. 542.) Quoniam divina misericordia eo nos loco constituere voluit ut — omnibus debitores simus, eo propensiores — nos esse oportet, ut singulis suam justitiam, quantum ad nos spectat, usquequaque servemus. Igitur cum adversus habitatores uillę s. Pantaleonis uerbum exactionis crebro moueretur ut ad communem ciuium collectam ipsi pro parte sua cooperarentur et darent, illi vero de nullo jure hoc se debere antiqua et probabili veritate confirmarent, uerbum hoc quia de facili non poterat terminari, ad nostram perlatum est audientiam. Veritate igitur diligenter indagata — inuenimus eos ab antiquo fuisse et esse liberos et absolutos tam a debito thelonei quam ab omni ejusmodi ciuilium collectarum exactione. Proinde — memoratę uillę s. Pantaleonis et ejus habitatoribus universis, qui eorum uicinię jure tenentur sue libertatis — justitiam hactenus habitam nostra auctoritate et ciuium consensu in omne posterum — concedimus — hoc appo-

Digitized by Google

nentes si quandoque uallo et muro ciuibus cõadunentur *) communi etiam ciuium jure teneantur.

Es bedurfte mithin um die Bewohner der Vorstadt von Zoll und Steuer, wozu sie herangezogen werden sollten, nach altem Rechte für frei zu erklären, der Einwilligung der cives.

Mit groszem Eifer liesz es sich Arnold II, sobald er von Rom zurückgekehrt war, angelegen sein die verwirrten Verhältnisse zu ordnen und das tief gesunkene bischöfliche Ansehen intus et foris wieder herzustellen. honorifice accepto pallio remissus (vom Pabste) coepit pacem diu neglectam toto studio reformare, predones severis legibus et iudiciis arcere, presidia eorum evertere, inter quae Seine fortissimum presidium comitis Everhardi combussit et solo coaequavit. (Annal. Col. max. Pertz XVII. p. 764.)

Dabei war es für ihn ungleich leichter und eine weit weniger schwierige Aufgabe den Landfrieden im Bisthum aufrecht zu erhalten und die Raubburgen zu zerstören als den stets wachsenden Uebermuth und die steigende Anmaszung der Bürger zu zügeln. Es gelang den Bischöfen wohl ihre Territorialhoheit im Bisthum immer weiter auszubilden und zu befestigen, aber ihre Herrschaft in ihrer Stadt und Residenz, die ursprünglich nothwendig den Ausgangspunct ihrer Macht hatte bilden müszen, machte seit Beginn des 12. Jahrhunderts entschiedene Rückschritte.

Arnold II. starb am 14. Mai 1156, nachdem er und die Bürger noch im selben Jahre den Kaiser, der gegen Allerheiligen nach Cöln kam, festlich empfangen hatten. (A. Col. max. Pertz XVII. p. 765. Caesar. Heist. bei Böhmer II. p. 275. Ennen, Geschichte I. p. 386.)

Friedrich II. 1156 — 1158.

Sein Nachfolger war Friedrich II. aus dem Geschlechte der Grafen von Berg. Disser quam niet an dat buschdom

*) Demnach irrt Nitzsch, wenn er p. 122. sagt: die Kirche S. Pantaleon habe schon seit Annos II. Zeit in der Stadt gelegen.

Digitized by Google

durch die kur der capitelheren mer overmitz bede synre vrunde ind gunst der junger paffschaff wart he ingestoissen. — durch symonie vā dem kayser dair an gesatzt. Dat capitel ind die oversten van der paffschaff koren eyndrechtlichen her Gerhart. (Chron. Koelhof p. 171^{b}.) Damit im Ganzen übereinstimmend berichten schon die cölnischen Annalen (Pertz XVII. p. 766.) beim Jahr 1157: generali electione clerus et populus habita gravi partium scissione a se invicem dividuntur et una pars Gerhardum Bonnensem prepositum, altera Fridericum prepositum Sancti Georgii acclamando variatur. Sed utrimque justiciam partis suae defensantes cum magna animositate pro confirmatione et investitura electorum primo apud Nuorinberg postremo apud Radasponam ad audientiam imperialem et principum proficiscuntur, ubi tandem voluntate et judicio imperii, dum partes non conveniunt Fridericus investitur indeque continuo cum suis electoribus digrediens Romamque veniens a domno Adriano in archiepiscopum consecratur. Post hoc etiam accepto pallio cum summo suorum tripudio Coloniam regrediens in brevi castrum Randenrode ad favorem Gozuini de Heismesburg et injuriam Harperni ejusdem castri tutoris obsidet et dejicit, quod postmodum in melius restruitur et firmiori vallo circumdatur. (Conf. Caes. Heisterb. Böhmer II. p. 276.) Friedrich II. starb schon 1158 am 15. Dec. in Italien, wohin er mit dem Kaiser bei dessen 2. Heerfahrt gezogen war, bei Pavia casu de equo corruens. ruptis interioribus post paucos dies apud Papiam vitam finivit, corpusque ejus exossatum ad sedem propriam relatum est. (Annal. Col. max. XVII. p. 770. Ennen, Geschichte I. p. 387.)

Reinald v. Dassel. 1159 — 1167.

Wie grosz dasz Ansehen des in Italien siegreichen Kaisers sei, zeigte sich auch bei der cölnischen Bischofswahl. Colonienses — pari voto et communi electione Reinoldum cancellarium in pontificem sibi elegerunt, qui adhuc in Italia cum imperatore erat. (Pertz XVII p. 770. conf. über Reinald die treffliche Monographie von J. Ficker, Reinald v. Dassel,

Digitized by Google

Reichkanzler und Erzbischof von Cöln. Nach den Quellen dargestellt, Köln 1850.) Dorthin gehen die Abgesandten. Gavisus ergo imperator, quod locum honoris ei deferendi invenisset, grato animo Coloniensem episcopatum et quae sui juris erant tradidit. Nec multo post idem Reinoldus accepta licentia imperatoris de Italia Coloniam venit novam militiam imperatori adducturus. Susceptus itaque honorifice a capitaneis et civibus Coloniensis ecclesiae dispositis in brevi negotiis cum 300 electis militibus rursum in Lombardiam ad imperatorem revertitur. Seine Priesterweihe und Ordination erfolgte erst 1165. (Pertz l. c. p. 779. Ennen, Geschichte I. 395.)

Jene electi hielten sich dann in Italien vor Mailand sehr tapfer; capti sunt ex Mediolanensibus amplius quam 500, innumeri occisi militibus Coloniensibus pugnam incipientibus et a meridie usque ad noctem cum magno hostium dampno viriliter perseverantibus, imperatore circa vesperum tantum cum centum quinquaginta militibus eis succurrente et ita ibidem ante ipsam portam Mediolani militante. (Annal. Col. Max. Pertz XVII. p. 771.)

Die Tapferkeit der cölnischen Krieger bezeugt auch ein Brief Reinalds vom Jahre 1167, der über die gegen die Römer gewonnene Schlacht bei Tusculum berichtet. Er war noch vor dem Kaiser nach Italien gegangen tam a clero quam a populo Coloniensi accepta licentia cum centum loricatis militibus ante egressum imperatoris persona sua rebusque omnibus salvis transalpinavit. (Annal. Col. Max. Pertz XVII. p. 780.)

Geschrieben ist dieser Brief dilectissimis amicis suis, Herimanno praeposito cunctisque prioribus et ecclesiae, Henrico duci de Limburch, universis inbeneficiatis ministerialibus et urbanis Coloniensibus totique terrae Coloniensi. — — Illustres milites Colonienses, heiszt es darin, numero centum et VI. auxilium beati Petri cum summo clamore invocantes sicut fulgur advolarunt, tantaque fortitudine illam innumerabilem multitudinem (Romanorum) usque ad tentoria et tandem per ipsa tentoria perpulerunt, ut non solum homines

Digitized by Google

sed ipse coelestis exercitus pro nobis ibi dimicasse credatur. (Ennen, Quellen I. p. 552. conf. Annal. Col. max. Pertz XVII. p. 781. Chron. Koelhof. p. 172*.)

Reinald rechtfertigte das Vertrauen, was der Kaiser bei seiner Erhebung in ihn bewiesen, durch fortgesetzte treue Anhänglichkeit, die auch nicht unbelohnt blieb. Durch eine Urkunde vom 31. Mai 1166 verzichtete der Kaiser unter Anderem auf das Spolienrecht im Erzbisthum Cöln. (Lac. I. nr. 417.) Am 1. Aug. 1167 schenkte er ihm den Reichshof Andernach nebst allen dazu gehörigen Gerechtsamen. (Lac. I. nr. 426.) Auch in Italien wurde er mit Gütern begabt, (Lac. I. nr. 417.) und Friedrich gewährte ihm nach der Eroberung Mailands die Gebeine der heil. drei Könige, die er nach Cöln zurückkehrend, mit ungeheurem Jubel und den grösszten Ehrenbezeugungen von Geistlichkeit und Volk empfangen, im Dom des heil. Petrus niederlegte. (Ennen, Geschichte I. p. 392 sq.)

Er war und blieb auch die Hauptstütze der kaiserlichen Partei in Italien und in Deutschland und der eifrigste Parteigänger Friedrichs in dem Kampfe gegen den mit den Italienern verbündeten Pabst. (Ficker Reinald von Dassel 12 sq. u. p. 38 sq.) Es war daher ein schwerer Verlust für Friedrich als auch Reinald 1167 der verheerenden Seuche, der so viele deutsche Fürsten zum Opfer fielen, erlag. Vir sapientia et industria mirabilis et in quo maxima pars gloriae imperatoris erat in vigilia assumptionis beatae Mariae decessit, omnibus sacramentis ecclesiasticis, scilicet confessione, communione, unctione devotissime susceptis, et testamento suo commendabiliter ordinato et conscripto. (Annal. Col. Pertz XVII. p. 782.) Zur selben Zeit starb auch Herzog Heinrich von Limburg cui imperator citra Rhenum sua negotia et archiepiscopus Reinoldus archiepiscopatum coloniensem commiserant.

Wir haben in Reinald v. Dassel ohne Frage einen der geistig bedeutendsten und einfluszreichsten Männer seiner vielbewegten Zeit zu erkennen. Auch Ennen, der sich hier besonders auf Fickers Schrift stützt, läszt, obwohl er des Erz-

Digitized by Google

bischofs ungemeszenen „Ehrgeiz, dessen höchste Befriedigung er im Siege seiner Parteiansichten suchte," tadelnd hervorhebt, doch seinen glänzenden Eigenschaften volle Gerechtigkeit widerfahren. „Durchdringender Verstand, groszer Scharfsinn, Gewandtheit, Schlauheit und Vorsicht, verbunden einerseits mit glänzender Beredsamkeit und wiszenschaftlicher Bildung, andererseits mit einer ausdauernden und unermüdlichen Thätigkeit, machten ihn zur Leitung der Staatsgeschäfte in hohem Grade geschickt. Und wie die Feder wuste er auch das Schwert zu handhaben; an ritterlichem Sinn, an Unerschrockenheit, an Abhärtung gegen die Mühen und Beschwerden des Kriegslebens gab er keinem seiner Genoszen etwas nach. Laszen sich Härte gegen Besiegte, verletzender Stolz gegen Gleichgestellte nicht leugnen, so wuste er andererseits durch Milde und Leutseligkeit und durch eine unbegränzte Freigebigkeit die Herzen der Untergebenen zu gewinnen. Seine Enthaltsamkeit wird gerühmt in einer Zeit, wo ein ausschweifender Lebenswandel bei weltlichen wie geistlichen Groszen an der Tagesordnung war; selbst seine bittersten Feinde wagten es nicht sein Privatleben anzutasten." (I. p. 388 sq.)

Allein trotz seiner persönlichen Tüchtigkeit, trotz seiner glänzenden Erscheinung und trotz seiner unleugbaren Gaben als Krieger und Staatsmann konnte doch unter Reinald die bischöfliche Macht in der Stadt Cöln nicht von Neuem sich erheben, oder auch nur ihr Sinken für diese Zeit zum Stillstand kommen. Denn indem er hohen und fernen Zielen nachstrebte und die Geschicke des Reichs und der Kirche mit kühnem Blicke verfolgte, übersah er das Zunächstliegende und gewann keine Zeit an eine durchgreifende Umgestaltung seiner städtischen Verhältnisse zu denken. Bei seiner Abwesenheit muste er die Sorge dafür Anderen überlaszen.

So allein ist es zu erklären, dasz unter seinem Episcopat die Entwickelung der städtischen Verfaszungsverhältnisse einen für die Stellung des Stadtherrn allgemach bedrohlich werdenden Fortgang nahm. Vollkommen unbegründet aber erscheint die Meinung Ennens, (G. II. p. 12.) dasz

Digitized by Google

Kaiser Friedrich in einem selbstständigen Städtewesen eine kräftige Stütze für die Durchführung seiner Kaiseridee und für die Niederhaltung des Reichsfürstenthums erkannt, und dasz demgemäsz sein Kanzler Reinald der Entwickelung städtischer Freiheiten ungehinderten Gang gelaszen und in seiner Metropole „dem Streben nach Gründung eines selbstständigen Gemeinwesens“ nicht in den Weg getreten sei. Man kann nicht genug vor dem Irrthum warnen die Ideen gewisser heutiger Afterpolitiker auf bedeutende Persönlichkeiten des Mittelalters zu übertragen. Man hört allerdings jetzt häufig mit der Prätension tiefer staatsmännischer Weisheit die Ansicht aussprechen, dasz das Kaiserthum zur Zügelung und Schwächung der Reichsfürsten sich mehr auf die Städte hätte stützen müszen; noch häufiger werden eine solche Politik und solche Absichten den Kaisern untergeschoben und imputirt. Dasz sie wirklich Statt gefunden, soll noch erst bewiesen werden. In der That waren die deutschen Kaiser viel zu einsichtige und praktische Leute, als dasz sie derartige städtefreundliche Politik getrieben hätten. Es konnte ihnen nicht entgehen, (und wenn sie es sonst nicht erkannt, hätte die Entwickelung der ganz gleichartigen Verhältnisse in Italien es sie lehren müszen,) dasz selbstständige städtische Gemeinwesen dem Kaiserthum ebenso gefährlich seien, als die Emancipation der Reichsfürsten. Namentlich was die Hohenstaufen für die Städte und zu deren Gunsten thaten, war nicht der Ausflusz einer consequenten berechneten Städtepolitik, die auch wahrlich eine verblendete, überaus thörichte gewesen wäre, sondern es waren vereinzelte Maszregeln, die in dem Drange der Umstände, in der Geldnoth der Kaiser, die ihre Augen mehr auf Italien als auf Deutschland gerichtet hatten, ihre natürliche Erklärung finden.

Mit dem Tode Reinalds von Dassel schlieszt Ennen seine zweite Periode der cölnischen Geschichte, die Periode, die er „Zeit der Regung“ nennt und auf die „Zeit der Abhängigkeit“ (bis Anno II.) folgen läszt. Mit Philipp von Heinsberg beginnt ihm dann die dritte Periode: „die Zeit

Digitized by Google

der Kämpfe.“ Wenn wir uns aber mit der Begrenzung und allenfalls auch mit dem Namen der ersten einverstanden erklären können, so wollen wir gegen Name und Begrenzung der zweiten unsere Bedenken nicht unterdrücken. Wir möchten glauben, dasz sich Ennen nicht blosz durch die angegebenen innern sondern zum Theil auch durch äuszere Gründe hat bewegen laszen, diese Periode so zu statuiren. Wahrscheinlich ist der Umstand von Einflusz gewesen, dasz das Weisthum von 1169, welches Ennen (aber mit Unrecht) für den Grundpfeiler der städtischen Verfaszungsgeschichte ansieht, in den Anfang der Regierung Philipps fällt.

Wir müszen gestehen, dasz wir schlechterdings nicht zu erkennen vermögen, wie nach Reinalds Tode mit Philipp von Heinsberg „die Geschichte der Stadt Cöln in ein neues Stadium“ tritt. Die allmälige Loslösung der zur Unabhängigkeit vom Erzbischof strebenden Bürgerschaft beginnt viel früher und zwar schon mit Annos II. Nachfolger Hildolf, eben zu derselben Zeit, wo der grosze Kampf zwischen Kaiser und Pabst, der auch für das deutsche Episcopat so verhängnisvoll wird, seinen Anfang nimmt.

Schon lange vor Philipp hat, wie wir zum Theil bereits sahen, weiterhin aber noch viel klarer sehen werden, die Zeit der Kämpfe begonnen, schon lange vor Philipp haben sich die cives als selbstständiges, von dem in ihren Mauern residirenden Kirchenfürsten getrenntes Gemeinwesen fühlen gelernt, schon lange neben dem Erzbischof die städtischen Behörden Bedeutung gewonnen.

Der Tod Reinalds aber bildet in dieser Entwickelung nach keiner Seite hin einen Abschlusz oder irgend bemerkenswerthen Einschnitt; er ist, da die Regierung Philipps, dem ja schon bei Reinalds Lebzeiten von diesem während seiner Abwesenheit die Sorge für das Erzstift anvertraut gewesen, (conf. Ennen, G. II. p. 3.) in ihrem Verhältnis zu den cives wesentlich denselben Grundsätzen folgt und dasselbe Gepräge trägt, für die innere Geschichte Cölns nur ein äuszerliches Ereignis und daher für die Abgrenzung einer

Digitized by Google

Haupt-Periode minder geeignet. Bezüglich des Verhältnisses der cives zu den Erzbischöfen glauben wir füglich nur zwei Hauptperioden statuiren zu können. Die erste bis zu Annos II. Tode: die Zeit des monarchischen Regiments, oder wenn das beszer gefällt, die Zeit der Abhängigkeit, und dann die zweite: die Zeit der Kämpfe, der Lösung und Losreiszung, welche Lösung mit Annos II. Tode beginnt und dann, wenn auch oft unterbrochen ihren Fortgang nimmt, ohne dasz man genauer sagen könnte, wann sie eigentlich aufgehört habe, denn die Kämpfe dauern durch die ganze cölnische Geschichte hindurch fort, erst mit dem Schwert und dann mit der Feder. Da ist kein Abschlusz, da die Erzbischöfe niemals ihren Rechten, welche ihnen die Stadt bestritt, entsagt haben.

Nach dem Tode Annos II. tritt die cöluische Geschichte in ein neues Stadium. Gleich nach dem Hinscheiden des gewaltigen Mannes steigt die Bedeutsamkeit der cives; wie bei dem Aufruhr gegen Anno II. momentan, so treten sie von nun an dauernd als eigene Macht neben dem Erzbischof auf und verdienen als solche Berücksichtigung, ja sie werden bald das wichtigere, das präponderirende Element. Ihre Machtmittel sind gröszer als die des Erzbischofs, ihr Beistand fällt mehr ins Gewicht. Wir erinnern uns an die letzten Zeiten Heinrichs IV. und an die Stellung des Erzbischofs Friedrich zu ihm und seinem Nachfolger.

Einen bestimmten Zeitpunct, einen Tag, ein Jahr anzugeben, wann das Stadtregiment aus den Händen des Bischofs in die der cives, der Geschlechter übergegangen sei, ist jedoch unmöglich. Es war eine allmälige Entwickelung; ein historischer Process, den wir, so weit es angeht, zu verfolgen, dessen Werden wir nachzugehen gedenken, dessen inneres Getriebe sich aber manchmal unserer Kenntnis entzieht.

Die Bürger machen ja keine stetigen Fortschritte; manchmal scheint ein Stillstand im Wachsen ihrer Macht einzutreten, oft verlieren sie an Terrain, Rückschläge erfolgen, es ist eine flüszige Entwickelung in verschlungenen

Digitized by Google

Windungen und Krümmungen, die sich nach der wechselnden Bedeutung der Factoren, der betheiligten Persönlichkeiten, wechselnd gestaltet, ohne dasz man mit Sicherheit Einschnitte oder Abschnitte zu machen im Stande ist.

Das jedoch ist von vorn herein erkennbar: Seit Anno II. treten die cives in den Vordergrund. Deshalb halten wir uns für die weitere Eintheilung der cölnischen Geschichte an die cives und unterscheiden die Geschlechterherrschaft, die Zeit der Aristokratie, bis 1396, von der Zeit der Demokratie.

Philipp v. Heinsberg 1167 — 1191.

Auf Reinald folgte vom Kaiser Friedrich in einem besonderen Schreiben an den Clerus und die vornehmsten Ministerialen des Erzstifts empfohlen der Domdechant Philipp v. Heinsberg. (Ennen, G. II. p. 3 sq.) Ecclesia Coloniensis Philippum majoris ecclesiae decanum et imperatoriae curiae cancellarium cum adhuc in Italia teneretur pontificem sibi elegit. Da er nicht durch Italien ziehen konnte, nahm er seinen Weg durch Frankreich. non praevalens per Italiam redire et juga montis Jovis (St. Bernhard) cum maximi tam suo quam suorum periculo navigio per mare ad Sanctum Egidium (Saint Gilles) pervenit, ubi equis conscensis in assumptione sanctae Mariae Coloniam ingressus est. In festo vero sancti Mychaelis a Trajectensi episcopo Coloniae ordinatur in archiepiscopum praesentibus octo episcopis. (Annal. Col. max. Pertz XVII. p. 782 und 783.)

Auch Philipp von Heinsberg stand lange im besten Einvernehmen mit dem Kaiser. Bald nach seiner Ordination noch im Jahre 1168 ging er als Gesandter Friedrichs nach Rouen zum Könige von England, und im folgenden Jahre krönte er den Sohn des Kaisers, den 5jährigen Heinrich, in Aachen zum Könige.

Die Cölner aber hatten um diese Zeit durch ihr Verhalten den Zorn des Kaisers erregt; sie hatten sich wohl dem Pabste geneigt und dem kaiserlich gesinnten Erzbischof feindlich erwiesen; bald erlangen sie jedoch Friedrichs Gnade

Digitized by Google

wieder. 1171. imperator Coloniensibus gratiam suam accepto ab iis non modico argento reddidit et cum magna gloria et pace civitatem Coloniam intravit.

Im Jahre 1176 zog Philipp mit mehreren deutschen Fürsten dem Kaiser zu Hülfe nach Italien und wurde von Friedrich, der nur mit geringer Begleitung nach Como kam, dort aufs freudigste begrüszt.

Phylippus Coloniensis archiepiscopus, cui imperator id negotii injunxerat collecto novo exercitu cum quibusdam Theutonicis principibus mense Maio Italiam intravit et veniens Cumis ibi substitit ut ibidem coadunaretur exercitus omnis. Cujus adventu cognito imperator, qui eo tempore Papye morabatur cum paucis cumis venit ipsumque episcopum et qui simul venerant gratissime suscepit. (A. Colon. m. Pertz l. c. p. 788 und 789.) Trotz aller Tapferkeit des Kaisers und seiner Fürsten entschied der Tag von Legnano gegen die Deutschen.

In den Jahren 1178 und 1179 überzog dann Philipp mit seinen tapfern Schaaren 2mal das Land des übermüthigen Sachsenherzogs Heinrich des Löwen, (ibid. p. 789.) dessen Gegner schon Reinald von Dassel gewesen war, (Helmold, chron. Slav. II. 7.) ohne dasz ihm besonderer Widerstand entgegengesetzt wurde.

1180, als zu Gelnhausen Heinrich dem Löwen sein Herzogthum abgesprochen wurde, wird der Erzbischof assensu cunctorum in sua diocesi et per omnem Westfaliam et Angriam eidem ducatui preficitur; (Annal. Col. max. Pertz XVII. p. 790.) er erhielt westfalie et angarie — unam partem, eam videlicet que in episcopatum Coloniensem et per totum pathebrunnensem episcopatum extendebatur. (Lac. Urk. I. p. 331. Arnold Lubec. II. cap. 10, 11 und sq. 20 sq. Annal. Bosov. bei Eccard. I. p. 1017 sq. Chron. Koelhof. p. 176 b.)

Ueberhaupt erwarb Philipp von Heinsberg, wie Caesarius (Böhmer, fontes. II. p. 277.) sagt: beato Petro castra plurima tam intra quam etiam extra episcopatum Coloniensem multis honoribus ecclesiam suis sublimans.

Digitized by Google

Zugleich wird er aber von einem anderen Schriftsteller geschildert als ein Mann negotiis secularibus ac bellicis implicatus, magis et glorie quae ad seculum quam et ad deum est intentus. Unde et ecclesiis dei in suis causis nullum in eo erat patrocinium, proin nonnulle earum tam privilegiis quam bonis suis in perpetuum sunt destitute. (Böhmer l. c. II. p. 277 not. 2.)

Diese letzteren Behauptungen stehen nicht durchaus mit den Worten des Caesarius im Widerspruch. Diese sind vornehmlich zu beziehen auf die Erwerbung neuen äuszeren Landbesitzes, auf die Vereinigung der westphälischen Länder mit dem Bisthum, jene aber auf das Ansehen und die Macht des Erzbischofs in seiner Residenz Cöln, wo beides in beständigem Sinken begriffen scheint.

Sehr bemerkenswerth ist eine Urkunde Philipps vom Jahre 1174, (Ennen, Quellen I. p. 570.) woraus wir ersehen, dasz er Münze und Zoll an die Bürger von Cöln verpfändet hat. Also der Landesherr verpfändet den Einwohnern seiner Residenz, die seine Geldnoth klüglich auszubeuten wiszen, wesentliche Hoheitsrechte, den Zoll der Residenzstadt selbst und die Münze. Er sagt darin: Notum esse uolumus — quod fideles nostri ciues Colonienses ob reverentiam domini Imperatoris, nostram quoque dilectionem ad italicę expeditionis preparationem, quę nunc fit, specialiter pro necessitate ęcclesię et honore imperij mille marcarum nobis prestiterunt. Nos eis omnes reditus quos habemus in moneta, et quicquid in ea juris habemus, in potestate dedimus a proxima purificatione sancte Marię usque quo quicquid nobis prestiterunt cum omni integritate receperint. Gerardus quoque ante curiam sexcentas marcas nobis prestitit super uniuersi reditus solutionem que nunc nobis debetur et postea debebitur. Ipsi theloneum ciuitatis usque ad proximum pascha disposuimus, annis quoque duobus sequentibus in potestate sua dedimus cui uel quomodo concedi debeat. Si diuina misericordia usque tunc viuere nobis concesserit mutare non poterimus factum, donec utraque solutio tota perfecta fuerit. Si vero diuina potentia nos

Digitized by Google

interim de medio subtraxerit omnes prelati ecclesiarum ex consensu domini Imperatoris et nostra uoluntate data fide promiserunt, quod nulli obedientiam promitterent aut hominium facerent, donec hoc factum nostrum ratum habuerit.

„Die getreuen cölnischen Bürger" hatten also mit dem Erzbischof ein gutes Geschäft gemacht, und ihre reverentia gegen den Kaiser, ihre dilectio gegen die Person des Erzbischofs, wie auch „specialiter" ihre Opferwilligkeit pro necessitate ecclesiae et honore imperii scheinen nicht übermäszig grosz gewesen zu sein, wenn man die Geringfügigkeit der Summe, die die Cölner dem Erzbischof leihen, (ein einziger Bürger streckte ihm ja ohne Beschwerde 600 Mark vor, und im Jahre 1106 hatten sie an Heinrich V. 5000 Mark Buszgeld zahlen müszen) in Betracht zieht. Und was waren es denn für Leute die im Namen der Bürger hierbei handelnd auftreten, mit denen der Erzbischof den Vertrag schlieszt, die auch schon zur Zeit Bischof Friedrichs I. Zoll und Münze an sich genommen?! Wir begnügen uns hier diese Frage vorläufig nur aufzuwerfen; sie wird später ihre Beantwortung finden.

In einem andern Documente vom Jahr 1179 erklärt der Erzbischof: quod nos pro multiplicato seruicio, quod fidelis noster theodericus de Erinporcin, Ciuis Coloniensis nobis et Ecclesie Coloniensi sepius exhibuit fideliter et deuote, grata recompensatione respicere uolentes eundem, de consilio priorum et fidelium nostrorum Capituli etiam majoris Ecclesie Col. consensu accedente concessimus eidem th(eoderico) cameras prope Monetam nostram Coloniensem sitas jure hereditario perpetuo possidendas. (Ennen, Quellen I. p. 579.)

Im folgenden Jahre 1180 finden wir Philipp in lebhaftem Streite mit seinen getreuen Bürgern, die sich herausgenommen hatten, ohne seine Einwilligung, ja gegen seinen Willen, Befestigungen um die Stadt zu errichten oder dieselben zu verstärken und in der Stadt an verschiedenen Orten ohne Genehmigung des Erzbischofs Gebäude aufzuführen. Bei diesem Jahre 1180 enthalten die Annales Col. max. die kurze Notiz:

Digitized by Google

Colonienses circa muros elaborant fossatum. Dasz sie dazu nicht berechtigt waren, ersieht man deutlich aus der Urkunde, worin er berichtet, wie der Kaiser die Sache geschlichtet habe, und worin er zugleich die jura sowie die bonas et rationabiles consuetudines der Bürger bestätigt. Philipp sah sich veranlaszt in der Sache nachzugeben, wenn er auch sein Recht sich vorbehielt. Es heiszt in diesem merkwürdigen Instrument, dessen Wichtigkeit freilich überschätzt würde, wenn man seinetwegen mit der Zeit Philipps v. Heinsberg eine neue Periode der cölnischen Stadtgeschichte anfangen wollte: ad notitiam uniuersorum peruenire uolumus quod discordia inter nos et ciues nostros Colonienses exorta tum super uallo seu fossato quod contra prohibitionem nostram ad ciuitatis municionem facere presumpserunt, tum super edificiis, que in ripa que linpat uocatur et in foro seu in alio loco publico sine auctoritate predecessorum nostrorum et nostra edificata noscebantur: arbitrio domini nostri Friderici — communicato consilio principum omnimodis conquieuit. — Racione siquidem arbitrij obsequio nostro et ecclesie, ciues Colonienses duo milia marcarum impenderunt sicque de licentia et concessione nostra et consilio priorum et fidelium nostrorum et assensu burgrauij opus fossati ad decorum et munitionem ciuitatis licenter expleant et feliciter consumment, edificia quoque tam in ripa que linpat dicitur quam in foro seu in alio loco publico, sicut tempore quo questio coram nobis mota est constructa erant, ita permanebunt hereditario jure in posterum possidenda ab his qui ea sine auctoritate nostra prius possederant, annuusque nobis et ecclesiae persolvetur census de iisdem edificiis. — Que vero in muris seu juxta muros ciuitatis edificata sunt in statu suo permanere concedimus, ita tamen quod de nouo nullus aream aliquam audeat occupare. Et ne qua recidive contentionis et discordie prebeatur occasio: omnia jura ciuium et ciuitatis nec non et omnes bonas et rationabiles consuetudines quas uel intra uel extra ciuitatem burgenses usque ad confectionem presentis carte habuisse noscuntur eis confirmamus et volumus

Digitized by Google

et precipimus inviolabiliter obseruari, nulla facultate nobis vel successoribus nostris predictis statutis obuiandi reservata, saluo tamen in omnibus jure archiepiscopi et ęcclesie et camerę archiepiscopi. Adjectum est autem, ut edificia que in ueteri foro parrochiani sancti Martini et parrochiani sancte Brigide et illi de Oversburg absque jure hereditario hactenus tenuerunt uniuersitati Ciuium hereditario jure possidenda conferrent. Que edificia sicut a predictis parrochianis uniuersitati ciuium collata sunt, ita nos eidem uniuersitati in perpetuum hereditario jure ea possidenda concedimus et confirmamus, ut scilicet nobis debitum censum et uorhuram de his sicut de ceteris areis persolvant. (Ennen, Quellen I. p. 582 sq. conf. p. 585. nr. 95.)

In diesem Documente tritt also eine universitas civium dem Erzbischof gegenüber auf. Sie bildet sich nicht erst sondern ist schon vorhanden. Diese universitas und der Erzbischof erscheinen als streitende Parteien, aber nicht zum ersten Mal, was wir gegen Ennen bemerken; seit Heinrich IV. Zeiten ist es schon oft der Fall gewesen. Die Herrschaft der Stadt ist beim Erzbischof, der über ihre Befestigungen, Mauern und Oerter de jure zu verfügen hat, die universitas civium läszt sich die Erlaubnis die Stadt selbst befestigen zu dürfen, ein gutes Stück Geld kosten; 2000 Mark scheinen ihr nicht viel, wo es gilt ihre Rechte zu erweitern oder auch nur dafür einen Präcendenzfall zu schaffen; pro necessitate ecclesie et honore imperii hatte sie dem Erzbischof nur 1000 Mark auf sicheres Pfand geliehen.

Auszerdem ist die Urkunde auch deshalb noch sehr beachtungswerth, weil sie, so viel ich wenigstens sehe, das erste Privilegium ist, worin nicht etwa einzelne Rechte der Bürger namhaft gemacht, sondern im Allgemeinen omnes bonae et rationabiles consuetudines, die sie bisher gehabt, ihnen bestätigt werden, ein sehr weiter Begriff, den man willkürlich erweitern, wobei alles Mögliche, was nun einmal

Digitized by Google

die Bürger sich heraus genommen, für eine gute Gewohnheit erklärt werden konnte.

Es dauerte auch gar nicht lange, so sah sich der Erzbischof wieder darauf angewiesen, mit den Cölnern ein freundschaftliches Verhältnis zu suchen und zu pflegen, da er mit dem Kaiser in Streit gerieth.

Sehr möglich ist, dasz die Art und Weise, wie der Kaiser in dem Streite Philipps mit den cives sich benommen, ein Hauptgrund ward ihm den Erzbischof zu entfremden. Schwerlich darf man aber, wie Ennen (G. II. p. 11.) zu thun scheint, diese Entfremdung unmittelbar nach dem Sturze Heinrichs des Löwen eintreten laszen, wo sie dann nur für den schnöden Undank des Erzbischofs Zeugnis ablegen würde, oder sie daraus ableiten wollen, dasz nun der Erzbischof kein Interesse mehr daran haben konnte „dem Kaiser zur Erhöhung der absoluten Gewalt weiter behülflich zu sein," aus der dem Erzbischof jetzt erst gewordenen Erkenntnis, „dasz Friedrichs Absicht mehr auf die Gründung einer gewaltigen Hausmacht als auf die Festigung einer idealen Kaisergewalt gerichtet war." Dann wäre Philipp ein recht schwachköpfiger Politiker gewesen. Friedrichs An- und Absichten muste er als kaiserlicher Kanzler doch wohl längst kennen, und diese hätten ihm früher, als der Kaiser noch auf dem Gipfel seiner Macht stand, als er mit Aussicht auf günstigen Erfolg den Pabst und die Italiener bekämpfte, ungleich bedenklicher erscheinen müszen als die Pläne des alt gewordenen Kaisers, der dem Pabstthum sich hatte beugen müszen.

Jedenfalls nahm erst seit 1184, seit der in diesem Jahr erfolgten Reise Philipps nach England und besonders seit dem Wiederausbruch von Mishelligkeiten zwischen dem Kaiser und dem apostolischen Stuhle mit Lucius III. in demselben Jahre, die Spannung zwischen Friedrich I. und dem Erzbischof einen ernsteren Charakter an, wenn auch das Aufhören des freundlichen Einvernehmens zwischen beiden schon ins Jahr 1182 gesetzt werden musz. Bei diesem Jahre bemerkt Cäsar von Heisterbach: dominus imperator

Digitized by Google

Fridericus, sicut plures opinati sunt glorie archiepiscopi occulte invidens et potentiam pertimescens, nacta occasione graviter sive causa cepit inimicari. Propter quod Archiepiscopus — civitatem Coloniam novo vallo ampliari et portis fortissimis muniri fecit. (Böhmer, fontes II. p. 277.) Darauf beziehen sich die Worte der Koelhofschen Chronik: Wart buschoff philips raitz, dat mit hulpe der Burger van Coellen die graven ind muyren vysswendig vmb die Cloistere ind Stifft gemacht wurdē ind die vurstede vur der alder Stat mit yren gerichten alle in eyn begriff quemen. (p. 177*.) Ausführlicheres über die Mishelligkeiten zwischen Friedrich I. und Philipp erfahren wir aus Arnold von Lübeck. (III. cap. 9. 11. 12. 15. 17. 18. 19.) Bei dem groszen Hoftage zu Mainz im Jahre 1184, auf welchem Friedrich I. die Wehrhaftmachung seines Sohnes Heinrich feierte, beleidigte er den Stolz des Erzbischofs, indem er ihm zumuthete den Platz zu seiner (des Kaisers) Linken dem Abte von Fulda zu überlaszen, der darauf kraft eines angeblichen alten Rechts seiner Kirche Anspruch erhub.

Philipp, der die Absicht des Fuldaers schon vorher gekannt hatte und deshalb mit 4064 Mann zu Hofe gezogen war, wollte in Zorn weggehen, und seine Vasallen, der Pfalzgraf vom Rhein, (des Kaisers Bruder) der Graf v. Nassau, der Herzog v. Brabant und andere machten Miene ihm zu folgen. Da aber fiel der König, der ein gewaltiges Aufsehen entstehen sah, dem Erzbischof um den Hals ihn zu besänftigen; auch der Kaiser bat ihn zu bleiben, und der Abt muste von seiner anmaszlichen Forderung zurücktreten.

Aber der offene Bruch zwischen Kaiser und Pabst stellte auch Philipp, der am besten wuste, dasz die kaiserliche Gewalt doch schlieszlich den Kürzeren ziehen werde, auf die Seite der Feinde des Kaisers.

Im Jahre 1186 brach zwischen dem Kaiser und dem Pabste Urban III. offener Zwiespalt aus, weil dieser den trierschen Domdechanten Volfmar contra voluntatem imperatoris zum Erzbischof consecrirt hatte. (Annal. Col. max.

Digitized by Google

Pertz XVII. pag. 792. Conf. Arnold Lubec. III. cap. 11 und 17.)

Dem Pabst muste Alles darauf ankommen den Erzbischof von Cöln auf seiner Seite zu haben. Er verlieh demselben 1187 das jus in appellatione et vicem suam tam in episcopatu Coloniensi quam super omnes suffraganeos sedis Coloniensis. (conf. Arnold Lubec. III. 18.)

Der durch den Nuntius des Kaisers, Werner v. Bolant, aus seinem Bisthum vertriebene Volkmar begab sich nach Cöln und lebte dort als Privatmann.

Zu den kirchlichen Irrungen kam Anderes hinzu. Philipp hatte einige duisburger Kaufleute, die durch sein Gebiet zogen, weil er von ihnen beleidigt worden, gefangen gesetzt und ihnen ihre Waaren abnehmen laszen. Sie begaben sich nach ihrer Freilaszung zu dem jungen Könige, „dem ihre Stadt zugehört," und beschwerten sich aufs bitterste über die ihnen widerfahrene Behandlung, worauf Heinrich an den Erzbischof den Befehl ergehen liesz, ihnen das Ihrige wieder zuzustellen. Dieser weigerte sich dessen, falls sie nicht vorher die von ihm geforderte Genugthuung geleistet hätten. Als nun der König seinen Befehl zum zweiten und dritten Mal wiederholte, gerieth Philipp in Zorn und that die Aeuszerung: Niemand könne zween Herren dienen, Worte, die dem König hinterbracht wurden und ihn beleidigten. Er lud den Erzbischof zur Verantwortung. Erst auf dem dritten ihm gesetzten Tage zu Mainz erschien dieser und reinigte sich durch einen Eid, indem er bezeugte, er habe jene Aeuszerung nicht in dem Sinne gethan, als ob er den König verwerfe. Durch einen anderen Eid rechtfertigte er sich wegen seiner Reise zum König von England, wo damals Heinrich der Löwe als Verbannter lebte. Er muste dem Könige 300 Mark zahlen. Seit der Zeit aber wuchs die Entfremdung zwischen ihm und den Königen, und er bedauerte es ihnen bisher so eifrig gedient zu haben. Er begann auch seine Residenz mit einem groszen Walle und Thürmen zu befestigen, so dasz der Kaiser zu dem Argwohn gelangen muste, er gehe mit Neuerungen um.

Digitized by Google

Dieser Erzählung Arnolds von Lübeck (III. cap. 12.) dient zur Ergänzung, was die Annales Col. max. Pertz l. c. p. 792. beim Jahre 1187 berichten. Zu jener Zeit befiel ein pavor ingens vor dem Zorn des Kaisers das Bisthum.

Nam de imperatore rumor celebravit quod exercitum per terram Coloniensium in auxilium Franci regis ducere re autem vera Coloniam in obsidione vallare intenderet; pontem etiam trans Mosellam latissimum de navibus et trabibus transituris fieri jusserat. Pro quo moti Colonienses fossatum civitatis instaurant et in aedificiis novarum portarum insudant. Archiepiscopus castella custodiis et victualibus, oppida muris et fossis munit. Non enim in gratia imperatoris admodum fuit eo quod papae, qui imperatori infestus erat, magis videretur favere et pro hac suspicione imperatorie offense fides de facili prestita fuit huic machinationi. Attamen constat quod imperator contra Colonienses tunc temporis nichil pravum moliebatur et ideo dum ad eum delatio succurrisset de tumultuatione et apparatu ipsorum graviter tulit. In assumptione sanctae Mariae curiam habuit Wormacie, ubi coram principibus querimoniam fecit de archiepiscopo et Coloniensibus, quod transitum ei per terram imperii sui vetare et verbum tam probrosum per orbem Romanum de eo disseminare non timuissent. Itaque a festo sancti Jacobi Renum claudi jussit Coloniensibus, ne frumenta vel vina solito ad eos descenderent. Tunc etiam inter Baldewinum Trajectensem episcopum et Ottonem comitem de Gelre bellum grave committitur pro terra Velewe, cedes et incendia grassantur, quod voluntate imperatoris agitari ferebatur, quo minus auxilii partes illi ferrent Coloniensibus et ne naves in superiora ire potuissent. (Conf. Annales Bosoviens. ad a. 1187. Eccard. I. p. 1023.)

Weihnachten 1188 feierte der Kaiser zu Trier, wo er publice toti curiae et senatui conquestus est, quod in provecta aetate cogeretur a Coloniensi clerico exercitum adunare, terram imperii sui vastare contra voluntatem suam.

Digitized by Google

Zu Mariae Reinigung befand sich Friedrich zu Nürnberg, wohin er dem Erzbischof, post plurimos dies ex sententia prefixos, quos ille supersedit, einen letzten Termin anberaumt hatte. Als Philipp erschien, wurde die Sache bis zu einem im folgenden Monat in Mainz zu haltenden Hoftage verschoben. Inzwischen hielt der König eine Zusammenkunft mit den Edlen Lothringens zu Coblenz. Citatis ad se comitibus et nobilibus Lotharingiae et maxime de episcopatu Coloniensi. Cumque perquireret, qui cum eo stare vellent contra presulem et terram Coloniensem et ei cuncti contradicerent, iratus recessit. Erst auf dem groszen Hoftage zu Mainz am 27. März, wo der alte Kaiser und sein Sohn Friedrich von Schwaben das Kreuz nehmen, erfolgte eine Aussöhnung. Ibi quoque archiepiscopus et Colonienses reconciliantur imperatori eodem tamen presule triplex sacramentum prestante pro objectis, duo pro duabus curiis non quesitis, unum pro Judaeis, quos in contumeliam imperatoris diffamatus erat pecunia multasse. Modus autem reconciliationis hic erat: Dabant imperatori duo milia marcarum, ducentas et 60 in curiam. Unam portarum destruunt ad unam testudinem, fossatum reimplebunt quattuor locis ad quadringentos pedes. De quibus tamen concessum est, ut si vellent ea die subsequenti in priorem statum repararent. Quod sic factum est.

Dieser Ausgang des Streites konnte nicht eben dazu beitragen den Uebermuth der Cölner zu dämpfen. Wie bei den rebellischen italienischen Städten, so muste sich auch schon bei der mächtigsten deutschen der Kaiser nur mit einer Scheinunterwerfung und einer für das reiche Cöln geringfügigen Geldsumme begnügen. Auch Philipp von Heinsberg litt damals nicht an besonderem Geldmangel. Denn noch im selben Jahre 1188 wandte er precavens in futurum ad quadraginta milia marcarum et septingentas marcas summam argenti auf: in coemptione urbium et prediorum terre Coloniensi adjacentium circum circa. (Pertz, l. c. p. 795.)

Digitized by Google

Für die Kreuzfahrt wurden in verschiedenen Städten Schiffe gebaut. Vier rüstete Cöln aus, in quibus erant ad quindecim centum homines; tam hii quam ceteri omnes ad tres annos victualia copiose habebant armis precipuis et omni genere resistendi muniti. (Pertz XVII. p. 795.)

Nachdem der König von Sicilien gestorben, sagte Heinrich sofort eine Heerfahrt nach Italien an; Pfingsten 1190 hielt er zu Nürnberg Hof, wo er dem Erzbischof Philipp curtes omnes ab eo quondam invadiatas absolvit, telonia quaedam et monetas concessit. Nitebatur enim modis omnibus eum sibi allicere, eo quod vir strenuus et victoriosus esset. (Annales Col. max. Pertz XVII. p. 798.)

Er verlieh dem Erzbischofe und ecclesie Coloniensi: „ut de cetero in diocesi coloniensis archiepiscopatus nullas monetas habeamus nisi duas, scilicet apud dusburch et apud tremoniam" und gestattete: ut burgenses de civitate colonia et nussia et aliis oppidis, que coloniensis archiepiscopus libere tenet ad manus suas sint de cetero apud werdam ab omni theloneo absoluti. (Ennen, Quellen I. p. 600. Lacombl. Urkb. I. p. 260.)

Heinrich erreichte dadurch seinen Zweck sich den Erzbischof wieder ganz zu verbinden. Philipp zog selbst nach Italien dem Könige vorauf und starb 1191 in Apulien an einer Seuche, die viele Fürsten wegraffte. Seine Gebeine wurden nach Cöln gebracht und dort im Dome S. Peters beigesetzt. (Annal. Col. Arnold Lubec. IV. 3 und 6. Chronica Koelhof. p. 178*.)

Bruno III. 1191 — 1193.

Auf Philipp folgte der Domprobst Bruno aus dem Hause der Grafen von Berg, ein Bruder des Erzbischofs Friedrich II. Zwar war vorher der bonner Probst Lothar canonisch erwählt worden, allein prodito consilio sic propinquorum Brunonis, virorum potentum, minis est territus ut electioni in se facte in capitulo renuntiaret. (Caesar Heisterb. Böhmer II. p. 279.) Im Jahre 1192 erhielt Bruno vom

Digitized by Google

Kaiser auf dem Hoftag zu Worms jura episcopatus sui duosque ducatus.

Ebendaselbst ernannte er auch an Stelle des in Lüttich zum Bischof gewählten Albert den bonner Probst Lothar. Albert aber, der sofort nach Rom geeilt war, brachte von hier ein Schreiben des Pabstes an den cölner Erzbischof, worin diesem befohlen ward, dasz er Albert zum Bischof consecriren solle, wenn er selbst es nicht thun könne oder sich fürchte, so solle der Erzbischof von Reims es an seiner Statt und mit seiner Einwilligung thun. So geschah es denn auch. Nam Coloniense episcopo infirmitate detento Remensis eum consecravit secumque detinuit. Imperator ob hujusmodi simultates Renum claudi jussit Coloniensibus a festo sancti Lamberti usque ad festum sancti Nykolai. (Conf. Ennen, G. II. p. 27 sq.) Nach der Ermordung des vom Pabst bestätigten aber vom Kaiser nicht anerkannten zu Reims in der Verbannung lebenden Bischofs Albert von Lüttich verbündete sich Bruno mit Alberts Bruder dem Herzog Heinrich von Brabant und mehreren anderen lothringischen Fürsten gegen den Kaiser. Bald aber stand er wieder mit Heinrich VI. in gutem Einvernehmen, denn am 23. Juni 1193 verlieh ihm dieser, attendentes fidem puram ac devota obsequia dilectj principis nostri Brunonis, das castrum Are und bestätigte den Bürgern von Cöln und Neusz das Privilegium, was er ihnen zu Philipps v. Heinsberg Zeit verliehen, (quod tam ipsi archiepiscopo quam ecclesie et civitati coloniensi concessum est), dasz sie zu Boppard nur den alten Zoll entrichten, zu Kaiserswerth aber zollfrei sein sollten. (E. Quellen I. p. 603.)

Adolf 1193 — 1205.

Im folgenden Jahre 1193 sah sich Bruno III. cum ad tantae ecclesie regimen minus sufficeret, (Caes. Heist. dese Bruyn was eyn alt goit man. Chron. Koelhof. p. 178 und 179.) ob defectum aetatis et virium (Annal. Col.) veranlaszt zu Gunsten seines Bruders, des Probstes Adolf, (von Altena) zu resigniren. 1196 leistet dieser, von allen Für-

Digitized by Google

sten zuletzt, dem kaum dreijährigen Friedrich, dem Sohne des Kaisers, zu Boppard den Eid der Treue. (Annal. Col. max. Pertz XVII. p. 814.)

Schon bei der Anwesenheit Richards von England, als dieser aus der Gefangenschaft in sein Reich zurückkehrte, hatte er durch den ihm bereiteten festlichen Empfang seine unpatriotische Gesinnung unzweideutig kund gegeben. (Conf. H. Fr. O. Abel, König Philipp der Hohenstaufe. Bonn 1852. p. 47.)

Im Jahre 1198 wählte er, nachdem der früher in Aussicht genommene Bertolf von Zähringen sich mit Philipp von Schwaben verständigt hatte und zurückgetreten war, trotz der Bitten und Versprechungen Philipps zu Andernach, (Annal. Col. max. Pertz XVII. p. 806.) mit dem Erzbischof von Trier, nach Richards, den er sogar zur Königswahl nach Cöln eingeladen hatte, Wunsche und des englischen Goldes sicher, den Neffen des Engländers, Otto „den Frommen," als dessen Hauptstütze er sich nun bewähren muste. (Caesar. Heisterb. Arnold. Lubec. VI. 1—8.) Otto ward von ihm zu Aachen, was Otto seine Thore geschloszen hatte, aber erstürmt worden war, feierlich gekrönt.

Nun aber zog Philipp mit einem stattlichen Heere, vom König von Böhmen begleitet, heran an die Ufer der Mosel um das Erzbisthum Cöln zu verheeren. Otto und Adolf, nachdem sie ihre Truppen zusammengezogen, schlagen auf der anderen Seite des Fluszes ein Lager auf. Burgenses quoque Coloniae cum apparatu et ornatu multo navium advenerant; stabatque anceps proelium nec superioribus ad inferiores nec inferioribus ad superiores transire audentibus. Die Bürger von Cöln sind also wie der Erzbischof auf Seiten Ottos, aber sie werden als eine besondere Partei erwähnt. Nicht der Erzbischof scheint sie zu führen, wie zur Zeit Heinrichs V. Friedrich in Gemeinschaft mit den Cölnern, cum Coloniensibus, diesen bekämpfte.

Endlich versuchen die Krieger Philipps den Uebergang. Die Lothringer leisten im Fluszbett Widerstand, und es

Digitized by Google

wird gekämpft, bis die Nacht die Streitenden trennt. Am folgenden Morgen aber ziehen sich die Lothringer zurück, und nun ergieszt sich mit Philipps Schaaren ein Strom der Verwüstung über das Erzstift. (Ann. Col. max. l. c. p. 807.) Bis ganz in die Nähe Cölns dringen die Feinde vor, Städte und Dörfer umher gehen in Flammen auf.

Im folgenden Jahre 1199 wiederholten sich die Verheerungen, als Philipp von Neuem das Erzstift überzog; erst als der Herzog von Brabant mit einem groszen Heere anrückte, trat er den Rückweg an. Inter hec omnia fama Coloniensis archiepiscopi non erat integra et suspectus habebatur, quod negociis manum valentius non apponeret, cum tamen revera gravissimum et impossibile ipsi fuisset cunctis principibus contraire et contra eorum voluntatem et consensum pro suo velle Romanum imperium disponere. Constabat enim quia Otto rex omni penę terreno auxilio et humano solatio destitutus quantum ad respectum adversae partis regnum aut imperium nunquam optinere posset nisi adjutorio solius Dei.

Solche Betrachtungen musten sich wohl dem Erzbischof aufdrängen, wenn er sein Gebiet fort und fort aufs Furchtbarste verheeren sah, ohne dasz König Otto es zu hindern vermochte.

Im selben Jahre 1199 kamen aus Italien Conrad von Mainz und mit ihm der Markgraf Bonifacius von Montferrat um eine Beilegung des Thronstreits zu versuchen. Conradus etiam episcopus Coloniam veniens cum episcopo coloniensi et burgensibus colloquium super hoc habuit, sed infecto negocio rediit. Der Erzbischof Adolf und die Bürger von Cöln blieben die einzige Stütze Ottos. Dasz 1201 der Cardinal Guido von Praeneste zu Cöln erschien um die Anerkennung Ottos durch Innocenz III. und Philipps, sowie seiner Anhänger, Excommunication zu verkünden, (A. Colon. P. XVII. p. 810. A. s. Gereonis XVI. p. 734.) muste bei der Anhänglichkeit und dem Eifer der Cölner für Rom dazu beitragen das schwerlich grosze Ansehen Ottos bei den cives in etwa zu heben.

Digitized by Google

Anders verhielt es sich mit dem Erzbischof, der sich endlich von Otto abwandte. A quo (sagt Caesarius) non multo post quorundam consilio aversus, timens etiam si in regem confirmaretur, quod mala patri suo illata in ecclesiam Coloniensem vendicaret Philippo astitit. Der von Caesarius hervorgehobene Grund scheint nicht recht stichhaltig, weil er, wenn überhaupt, früher den Erzbischof hätte bestimmen müszen. Auch verlieh Otto im Jahr 1208 als allgemein anerkannter König dem neugewählten Erzbischof Dietrich das ducatum Angariae. (Annal. Col. max. Pertz XVII. p. 823.)

Triftige Gründe aber musten es sein, die Adolf zu einem solchen Schritte, zum Verlaszen des von ihm selbst hauptsächlich erhobenen und bisher gehaltenen Königs bewogen, zumal da er sich nicht verhehlen durfte, dasz die Feindschaft des Pabstes dem Parteiwechsel auf dem Fusze folgen werde. Ausführlicher berichten über die Entzweiung Ottos und Adolfs die Annales Colonienses maximi. (Pertz XVII. p. 810 sq. conf. Abel, l. c. p. 155.)

Beide hatten 1202 eine Zusammenkunft zu Utrecht, um über verschiedene Angelegenheiten zu rathschlagen, unter Anderem in dem Streit zwischen dem Herzog von Brabant und dem Grafen von Geldern zu vermitteln, was auch gelang.

Otto rex et Adolfus Coloniensis archiepiscopus cum aliis quibusdam principibus colloquium habuerunt apud Trajectum — de re publica et de diversis negociis, que ipsos tunc temporis urgebant. Una tamen de precipuis causis hujus colloquii fuit de inimiciciis que inter ducem Brabantie et comitem de Gelre pullulabant. Siquidem uterque manum validam contraxerat nec sine detrimento pauperum vel oppidanorum conflictus eorum terminari poterat.

Beide, der König und der Erzbischof, erscheinen demnach damals noch im besten Vernehmen. Adolf ist der erste Rathgeber, die Hauptstütze des Königs. Aber nachdem sie miteinander nach Cöln zurückgekehrt sind, oritur inter eos gravissima dissensio coram cardinali et priori-

Digitized by Google

bus et burgensibus et vix per triduum sedatur. Causa autem hujus discordie fuit scilicet de teloneis et moneta et de injustis vectigalium exactionibus et de violata pace negantibus. Auditis autem allegationibus utrorumque regis scilicet et episcopi mediante legato sub cuius judicio hec agebantur ipsorum utriusque dirempta est dissensio tali conditione ut omnis exactio violenta cassaretur et pax negociantibus firmissima stabiliretur. (Conf. den Vertrag zwischen König und Erzbischof. Ennen, Quellen II. p. 5. Dazu das laudum Conradinum bei Lacombl. Urk. II. p. 244 sq. die Behauptungen der cives.)

Es ist klar, dasz bei dem Entschlusz des Erzbischofs zu Philipp überzugehen die städtischen Verhältnisse eine bedeutende Rolle spielen. Adolf lag wegen Münze, Zoll und Steuern in Streit mit den Bürgern, und Otto, der ihres Beistandes zumeist benöthigt war, erklärte sich zu ihren Gunsten. Da muste der Erzbischof, dem vor allem daran gelegen war die bischöflichen Rechte in der Stadt und gegen die Bürger aufrecht zu erhalten, obgleich er sehr wohl wuste, dasz ihm Innocenz seinen Abfall nie vergeben werde, sich auf die Seite Philipps wenden.

Es kam im September 1202 noch einmal zu einem Vertrag zwischen Otto und Adolf, worin der Letztere es sich gefallen laszen muste, dasz die Treue seiner Untergebenen von seinem Verhalten gegen Otto abhängig gemacht wurde; Alle sollten die Pflicht und das Recht haben ihn zu verlaszen, wenn er König Otto die Treue bräche.

Nobiles terre (heiszt es darin E. Quellen II. p. 5.) qui juramentis archiepiscopo coloniensi sunt astricti, qui nunc sunt presentes et alii cum eorum haberi potest copia coram rege et archiepiscopo jurabunt, quod inducent archiepiscopum coloniensem ad constans et fidele obsequium regis Ottonis et quod alii regi non adherebit. Quod si non fecerit cum castris suis et terris ac hominibus suis regi Ottoni servient et non archiepiscopo, donec archiepiscopus resipiscat et ad regem Ottonem predicto modo revertatur. Ministeriales sancti Petri 20 jurabunt pro se et pro aliis ministeriali-

Digitized by Google

bus ita quod alios bona fide ad idem servandum inducent, quod archiepiscopum inducent et cetera ut supra. — 24 burgenses jurabunt pro se et pro aliis burgensibus, secundum formam juramenti ministerialium. Si autem inter regem et archiepiscopum variatum fuerit, ut rex dicat: archiepiscopus debito ac fideli modo mihi non adheret; archiepiscopus e contra asserat: tres priores, tres nobiles, tres ministeriales, tres burgenses de juratis convenient et dictis eorum credetur vel pro rege vel pro archiepiscopo. (Conf. Abel, l. c. p. 156 sq.)

Durch diesen Vertrag konnte das alte Verhältnis nicht wieder hergestellt werden. Adolf nähert sich dem Hohenstaufen; 1204 wird zu Andernach ein Abkommen getroffen, im November huldigt er Philipp zu Coblenz. (Ennen, G. II. p. 38 sq.)

Philipp läszt sich aufs Neue zu Aachen zum König wählen und mit seiner Gemahlin Maria von ihm krönen. Aber die Ahndung von Seiten Innocenz III. blieb nicht aus. Päbstliche Bevollmächtigte waren in Cöln. (Sifrido Mogontino et Cameracensi episcopo eisdem diebus cum litteris pape Colonie existentibus, Ottone etiam rege langore ibidem detento.) Der Citation nach Rom leistete Adolf keine Folge. Da kamen die beiden Bischöfe von Mainz und Cambrai von Rom als vom Pabst bestellte Richter abermals nach Cöln, gegen Himmelfahrt, um im Dom in feierlicher Weise die Excommunication Adolfs zu verkünden, et per omnes conventuales ecclesias et parrochias civitatis ut per singulos dominicales et sacros dies excommunicaretur apostolica auctoritate districte preceperunt, hoc etiam in mandato habentes ut si infra mensem post denunciationem Romam ad satisfactionem se non conferret omni beneficio et officio destitueretur et alius dignus in loco ejus eligeretur. (Annales Col. max. Pertz XVII. p. 819 und 820. Conf. Arnold. Lubec. VII. Cap. 1. 3. und 4.)

Wenn auch den Cölnern die Erniedrigung ihres Erzbischofs sehr erwünscht kam, so hatten sie doch von jetzt an auch von ihm, von seinen Verwandten, Verbündeten und

Digitized by Google

Vasallen aus nächster Nähe befehdet, einen ungleich schwierigeren Stand als früher, wo es blosz dem Könige Philipp Widerstand zu leisten galt.

In Verein mit König Otto belagern sie 1205 die Burg Hochstaden, ziehen aber, nachdem ihnen Geiseln gestellt worden, wieder ab.

Am 19. Juni 1205 wird dann wirklich durch die beiden Bischöfe von Mainz und Cambrai Adolf zu Cöln als abgesetzt erklärt und der bonner Probst Bruno secundum sententiam summi pontificis als Bruno IV. erwählt. (Annal. Col. max. l. c. conf. annales col. minimi bei Pertz XVII. p. 851. Ennen, G. II. p. 40.)

Bruno IV. 1205—1208.

Die Cölner, die von Innocenz mehrere Male zum Ausharren bei Otto ermahnt und wegen ihrer Anhänglichkeit an diesen belobigt, sowie mit Bestätigung aller ihrer Privilegien erfreut worden waren, (E. Quellen II. 13, 15, 20.) schlieszen sich sofort an Bruno an. Auch die Handelsvortheile von England fielen für ihre Entschlieszungen ins Gewicht, (Abel l. c. p. 156.) und was für sie wohl die Hauptsache war, ihre Selbstständigkeit gegenüber dem Stadtherrn konnte beim Wechsel des Erzbischofs, wenn sie Adolf verlieszen, nur gewinnen.

Adolf aber hatte sich zu König Philipp, der zu Speier Hof hielt, begeben, wo er de Coloniensibus querimoniam fecit. Philipp sagt auch judicio principum Adolfo etiam cum suis sequacibus eum rogante et instigante expeditionem Colonie omnibus qui aderant principibus an.

Nun entzündete sich im ganzen Erzstift ein erbitterter, gräuelvoller Krieg zwischen den beiden Bischöfen und ihrem Anhange. Civitas etiam ab inimicis undique vallatur, nulli ingredi vel egredi libere conceditur; Tiuciense castrum stipatum sagittariis et militibus comitis Adolfi de Monte ei opponitur et adversatur. Renus superius et inferius ne victualia vel mercimonia per naves inferantur, clauditur. Sic itaque cives undique artati et maxime per castrum ipsis

Digitized by Google

oppositum (sagitarii enim in domo predicti comitis Adolfi constituti, cum sepius sagittis suis eos impeterent et maledicta et convicia plurima proferrent) naves maximas cum propugnaculis in medio Reno statuunt, et balistarios et sariantos, qui illis in faciem fortiter resistant, plurimos constituunt. Naves etiam alias instaurant, per quas sepius transvecti eundem comitem et suos inpugnant, villas quoque super litus Reni sitas, ipsi subditas, rapinis et incendio devastant et sic per annum et dimidium vario eventu simul confligunt et dimicant. (A. Colon. P. XVII. p. 820.)

Im September 1205 erschien König Philipp mit einem mächtigen Heere und bestürmte die Stadt 5 Tage lang. Als er Nichts ausrichtete, wandte er sich gegen Neusz, was, gleichfalls bestürmt, sich bald ergiebt.

Da sah es im Erzstift traurig aus um das Ansehen der Geistlichkeit und die Sicherheit der Kirchengüter.

Littere etiam domni papae in his diebus Colonie presentantur, in quibus invasores ecclesiarum jubentur excommunicari et tota terra eorum sub interdicto poni. Unde magis in insaniam versi idem raptores omnem furorem suam in clerum exagitant, curtes et predia eorum sibi vendicant, reditus omnes per biennium diripiunt et in tantam paupertatem ecclesiae deveniunt, ut quicquid in auro et argento et gemmis preciosis in eis ab antiquitus servatum fuerat totum distractum et venditum sit.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dasz die guten Bürger von Cöln, die fast allein die Sache des päbstlichen Königs und Brunos IV. aufrecht erhielten und von dem Bewustsein ihrer Wichtigkeit vollständig erfüllt sein musten, sie, die schon hundert Jahre früher, ja sogar zur Zeit, da Arnold II. alleiniger von Pabst und Kaiser anerkannter und geschützter Erzbischof war, wacker zugegriffen und das Kirchengut geplündert hatten, so dasz Eugen III. sie zur Herausgabe zwingen muste, auch jetzt darin ihr Möglichstes leisteten und die Rechte des ganz von ihnen abhängigen Bischofs Bruno beschränkten.

Digitized by Google

Damals (1205 — 1207.) wird es gewesen sein, dasz sie sich eine eigene aus ihrer Mitte gewählte Behörde, ein consilium, errichteten, welches die Leitung der städtischen Angelegenheiten selbstständig in die Hand nahm. Es hatte aber zuvörderst nur Bestand bis zum Regierungsantritt Engelberts 1216, der es sogleich aufhob.

1206 zieht Philipp von Neuem herbei und verwüstet das ganze Erzstift mit Feuer und Schwert. König Otto und Bruno rücken ihm von Cöln aus entgegen, werden aber bei Wassinberg besiegt; (Abel, l. c. p. 195. Ennen, G. II. p. 45.) der Bischof geräth in der Burg in Philipps Gefangenschaft, der ihm eiserne Handschellen anlegen läszt und ihn mit sich führt. König Otto entkam mit Mühe. Darauf hielten die Gegenkönige unter Vermittelung Heinrichs von Kalenthin eine Zusammenkunft bei Cöln, von deren Resultaten jedoch Nichts verlautete. Philipp besetzt nun den Berg Gymnich bei Remagen, um von hier, als seinem festen Standquartier aus, das Erzstift zu bedrängen und zu verheeren; (ad detrimentum tocius provinciae ibidem castrum collocat.)

Da halten es endlich die Cölner, considerantes sibi totum imperium adversari et ubique suos conatus frustrari, (Annal. Col. max. Pertz XVII. p. 821.), für gerathen mit dem Hohenstaufen Frieden zu machen. Schon lange hatte ein mächtiger Bürger, Dietrich von der Ehrenpforte mit seinem Anhange, die Partei Philipps gehalten; er gewann jetzt in Folge der Siege Philipps vollkommen das Uebergewicht. (Abel, l. c. p. 371. Anmerkung 15.)

Consilio et auxilio ducis Brabantie et ceterorum nobilium terre erlangen die Cölner zu Boppard Audienz und erhalten die Verzeihung Philipps, der sodann den Bischof von Speier nach Cöln schickt und sich von den Bürgern den Treueid schwören läszt. (Annal. Col. max. conf. Caesar. bei Böhmer II. p. 280. und Levold. de Northof ibid. p. 290. Abel, l. c. p. 196. Ennen, G. II. p. 46.)

Otto scheint in der letzten Zeit, nach dem Unglück bei Wassinberg, den Cölnern nicht mehr recht haben trauen zu können; a Colonia cum paucis fingens se ad curiam Suevi

Digitized by Google

iturum callide exivit et in castrum quondam patris sui quod Brunsvic dicitur se contulit, sagt Reinerus Leodiensis. Das scheint auch eine andere Nachricht zu bestätigen, wornach Siegfried von Mainz nach Brunos Gefangennahme und der Niederlage Ottos occulte de Colonia exiens nach Rom eilte. Er muste also heimlich aus der Stadt entweichen, weil er sonst Unannehmlichkeiten zu besorgen hatte. Die Annales Colonienses berichten über Ottos Abzug nur Folgendes: Per idem tempus (unmittelbar vorher wird erwähnt, dasz Philipp den Bischof von Speier nach Cöln geschickt um sich Treue schwören zu laszen) Otto rex de Colonia exiens Bruneswich venit, ibique rebus suis ordinatis per mare navigio Angliam intravit. Ubi a rege Angliae, avunculo scilicet suo, et cunctis ejus baronibus cum magno honore suscipitur et per aliquot tempus detinetur et postea dimissus ab eodem accepta magna pecunia revertitur. (P. l. c. p. 822.)

1207 Ende April kam Philipp selbst nach Cöln und ward mit höchster Ehre und Freudigkeit von Clerus und Volk empfangen. Er verweilte 9 Tage in der Stadt, wo er omnes injustas exactiones vectigalium et injustas monetas abjurare et pacem firmam stabilire et jurare precepit. (A. Colon. Pertz XVII. p. 822.)

Philipp erhöhte und vermehrte noch die Rechte und Freiheiten der übermächtigen Stadt. Unter anderen gestattete er den Cölnern, ut ipsi in muris suis quascunque voluerint munitiones de propriis rebus suis construendi liberam habeant potestatem, (Lacombl. II. p. 11.) ein Recht, was sie bisher, wie wir aus ihrem Streite mit Erzbischof Philipp sahen, nicht beseszen hatten.

Von groszer Wichtigkeit für die Erkenntnis des Verhältnisses der Stadt zu Pabst, König und Erzbischof ist die forma composicionis statute inter Philippum regem et cives colonienses, die wir deshalb hier folgen laszen.

Universitas civium Coloniensium bona fide per litteras et nuncios laborabit apud dominum papam pro domino Adolfo, ut ipse sedem Coloniensem obtineat, et si id quoquomodo apud dominum papam poterit obti-

Digitized by Google

neri vel per gratiam vel per justitiam civitas Coloniensis gratum habebit eum et serviet ei, in quibus debet tamquam domino. Si vero id apud dominum papam nullomodo obtineri poterit, cives ab amicis suis et cognatis qui huic composicioni interfuerunt, videlicet duce Lotharingie, comite Gelrense, comite Juliacense, comite de Monte, comite de Hostaden, comite de Kessel,*) Hermanno advocato deinceps nullatenus inquietabuntur. Et quemcunque dominus rex principaliter et dux Lotharingie cum prescriptis magnatibus terre pro episcopo habere voluerint, civitas ipsum pro episcopo habebit, excepto domino Adolfo.

Item dominus rex omnia jura et consuetudines a patre vel a fratre suo imperatoribus augustis vel ab altero eorum per privilegia ipsis concessa autentico privilegii sui ei confirmabit. Item quicquid cives colonienses vel in sale vel in vino seu quacumque alia re per indebitam exactionem cuiquam damni intulere, de eo ipsi de cetero absque omni juris vindicta liberi et absoluti remanebunt; et quicquid etiam occasione gwerre ipsis civibus dampni illatum est sine omni querela inultum remanebit. Item de voluntate et gratia regis erit quascunque municiones de propriis rebus et muris suis construxerint. Item clerici quicumque sive laici qui in hac forma compositionis remanere voluerunt salvi sint tam in rebus quam in personis. Qui vero eam recusaverint pro inimicis imperii habeantur, nec aliqua eis in civitate habitacio concedatur nec etiam aliquam vel in rebus vel in personis pacem habere debent. Item quicumque habentes possessiones infra muros civitatis tempore gwerre a defensione civitatis se subtraxerunt de singulis marcis redituum persolvent marcam nummorum.

Item cuicunque civium Adolfus archiepiscopus quondam vel Bruno archiepiscopus monete vel telonii reditus impignoraverint, ipsi debitum suum recipient et nichil praeter sor-

*) so liest Ennen (Quellen II. p. 29.) mit Recht statt Kuke, was Pertz hat.

Digitized by Google

tem, exceptis feodis theoderici*) de Eremporzen qui obtinebit pignora et beneficia in moneta secundum privilegium ab Adolfo archiepiscopo sibi collatum. Ita quod predicti creditores certam debiti sui reddant rationem coram eis quos magnates terre ad hoc constituerunt, persolutis vero debitis si quid superfuerit ad consilium regis et prescriptorum magnatum erit. Item cives Colonienses inducias habent de fidelitate facienda domino regi usque ad dominicam, Invocavit me et statim illo termino elapso facient ei fidelitatem tamquam domino et regi suo, et quod istud tunc fiat juratum est Colonie a duobus milibus hominum et amplius, et ne violetur hec compositio data fide promisit dux Lotharingie et prescripti comites. Item si occasione hujus compositiónis quisquam cives Colonienses gravare presumeret dominus, rex principaliter ipsos manutenebit et magnates etiam terre ipsos omnibus modis juvabunt. Ipsi etiam burgenses ad hec observanda magnatibus terre assistent. Item exactiones indebitas, quas facere consueverunt tempore gwerre de cetero non recipient et per hanc formam composicionis in continenti in gratia domini regis erunt et salvis rebus et personis per totum imperium, quocumque voluerint, ibunt. (Pertz, leges II. p. 209.)

Auch Zollfreiheiten verlieh Philipp 1207 den Cölnern: ut — apud Bopardiam nullum persolvant theloneum nisi tale quale ipsi antiquo illic persolvere consueverunt, apud Werdam vero ab omni thelonio et exactione liberi sint. (Lacomb. II. p. 11.)

Im November zu Augsburg wird Erzbischof Adolf von den Kardinälen Hugo und Leo vom Bann befreit, ihm aber aufgelegt, dasz er ad satisfactionem nach Rom reise. Der

*) Bei Pertz steht statt theoderici: et theoloneo, das ist aber nur Pertzens Conjectur; und es wird statt dessen zu lesen sein theoderici; erst dann kommt ein vernünftiger Sinn heraus. Wir erinneren uns dahei, dasz Erzbischof Philipp im Jahre 1179 seinem fidelis theodericus de Erinporzin pro multiplicato servicio gegen ihn und die Kirche die cameras prope monetam nostram Coloniensem erblich übertragen hat. conf. supra.

Digitized by Google

König dagegen läszt auf die Bitten der Cardinäle Bruno frei, der dann mit diesen gleichfalls sich nach Rom begiebt.

Nach Philipps Ermordung zu Bamberg am 21. Juni 1208 kehrt Bruno von Rom nach Cöln zurück, wo er, da auch Adolf quondam coloniensis archiepiscopus gratia reconciliationis ad eum Coloniam veniens secundum preceptum papae ejus obedienciae se submisisset, (Innocenz III. hatte ihm Aussicht auf ein anderes Bisthum gemacht, falls er sich unterwürfe) nun auch von Adolfs Anhange anerkannt wird. (Ennen, G. II. p. 51.)

Er starb aber schon am 2. November zu Blankenberg.

Dietrich I. 1208—1212.

Vor Weihnachten kommt König Otto, nachdem ihm eine zahlreiche Fürstenversammlung zu Frankfurt im November einmüthig gehuldigt, nach Cöln, wo zu des Verstorbenen Würde, consilio et auxilio des Königs, der Probst von St. Aposteln Dietrich von Heinsberg erwählt wird und die Regalien, den ducatum Angariae cum ducatu Lotharingiae, empfängt. 1209 am 24. Mai wurde er in Gegenwart der päbstlichen Legaten feierlichst consecrirt, und es schien nun nach so vielen Stürmen für das Bisthum eine Zeit des Friedens und der Ruhe gekommen zu sein.

Allein der schon 1209, gleich nach seiner Krönung zum Kaiser zwischen Otto und dem Pabste ausbrechende Kampf äuszerte sofort wieder die traurigste Rückwirkung auf das cölner Episcopat und Erzstift. Die Bürger, denen Dietrich bald unbequem und gefährlich geworden war, versäumten nicht daraus Vortheil zu ziehen und die schwankende und gefährdete Stellung der Inhaber des Erzstuhles nach wie vor für sich auszubeuten. „Do he buschoff wart (berichtet die Kölhofsche Chronik von Dietrich p. 184*.) satzte he zolle ind grois bescherüge ind schetzunge, die he mit gewalt vyss der gemeynde tzoich.*) dat he vmb der ind ader vill tyrannie

*) (Conf. des Zollprivileg, worin Dietrich 1211 den Bürgern von Dinant das ihnen von Adolf ertheilte Privileg bestätigt. Ennen, Quellen II. p. 37.)

Digitized by Google

beklaget wart. Item he veill tzo mit Keyser Otten vursz, den der Pays verbannen hadde myt allen synen tzohelderen. Der buschoff Dederich vursz achte des wenig ind halp dem Otto dat rych verderven ind liess desjelich syme Stifft ouch gescheyn, so dat die lande ind lude bynnē synre tzyt tzo groissen schaden quamen.

Schon 1211 hatte Siegfried von Mainz, des Pabstes treuer Anhänger und bestellter Legat, auf dessen Befehl den Kaiser zu Bamberg excommunicirt und auctoritate apostolica allen Erzbischöfen und Bischöfen vorgeschrieben, das Gleiche zu thun.

Gegen Dietrich wird die Absetzung ausgesprochen. (Ennen, G. II. p. 54.)

Anfangs Mai 1212 erschien der frühere Erzbischof Adolf zu Cöln, indem er prioribus et clero se a papa investitutum et Teodericum officio et beneficio destitutum affirmabat, pro eo quod a Syfrido Mogontiense archiepiscopo et legato sedis apostolice propter Ottonem imperatorem excommunicatus missas celebrasset et crisma confecisset. Clerum etiam sibi obedire apostolica auctoritate precepit. Teodericus vero archiepiscopus, cernens se a clero derelictum ad satisfactionem Romam progreditur, ubi per longum tempus demoratur. (Annal. Col. max. Pertz XVII. p. 826. conf. Caesar Heisterb. bei Böhmer II. l. c.)

Die Bürger von Cöln hielten auch jetzt wieder lange bei Otto aus und wurden dafür mit dem Banne belegt. Otto muste jedoch die Fortdauer ihrer Anhänglichkeit durch Privilegien und Vermehrung ihrer Rechte und Freiheiten erkaufen. Er bewilligte ihnen durch eine Urkunde vom 30. Nov. 1212 Zollfreiheit zu Kaiserswerth, Boppard und Duisburg. (Lacombl. II. p. 21. Ennen, Quellen II. p. 42.) Am 16. März desselben Jahres hatte er ihnen schon das Recht ertheilt, ut ad spacium trium annorum liceat ipsis sine alicujus contradictione pro munitione et opere civitatis coloniensis infra civitatem accipere denarium unum coloniensem de unoquoque maldro annone que molitur et simili modo

Digitized by Google

de maldro annonę, que braxatur. (Lac. II. p. 21. Ennen, Quellen II. p. 41.)

Von Reinerus Leodiensis hören wir zum Jahre 1211 von einer discordia inter clericos Colonienses et laicos sed cito sedata. Die Geistlichkeit war auf Seiten des Pabstes und gegen Otto. Im Herbst 1213 ward der Bischof Otto von Münster, der nach Cöln kam, dort a quibusdam fautoribus imperatoris ergriffen und nach Werden geschickt, wo er auf Befehl des Kaisers gefangen gehalten wurde.

Quapropter civitas a Syfrido sedis Romane legato excommunicatur divinaque officia in ecclesiis celebrari prohibentur.

Die quidam fautores sind die Bürger, die ihrer groszen Mehrzahl nach an Otto festhielten. Auch noch nach der unglücklichen Schlacht bei Bouvines 1214 blieben die Cölner dem Kaiser treu. 1215 verweilte er noch mit seiner Gemahlin lange zu Cöln ab omnibus derelictus. (Annal. Col. max. Pertz XVII. p. 827.)

Nachdem indes Friedrich II. zu Aachen am 25. Juli gekrönt worden, kam der Erzbischof Dietrich von Trier nach Cöln und ermahnte die Bürger sich dem Hohenstaufen zu unterwerfen. Als durch seine und des Herzogs von Brabant Bemühungen dies erreicht war, befreite er am 4. Aug. die Stadt, die Kaiser Ottos wegen ein Jahr und fünf Monate das Interdict getragen, von der Excommunication. Am selben Tage hielt König Friedrich seinen Einzug in Cöln, wo er nun 7 Tage verweilte und omnes presentes nobiles tam superiorum quam inferiorum parcium falsas monetas et injustas exactiones vectigalium abjurare et firmam pacem firmare precepit. (Pertz XVII. p. 828.) Auch bestätigte er 1215. den Bürgern von Cöln die Zollfreiheit zu Boppard und Kaiserswerth in einem Privilegium, worin sie als „nobiles burgenses Colonienses“ bezeichnet werden, und worin auch ihre civitas nobilis genannt wird; precibus predictorum burgensium ipsis et nobili civitati Coloniensi tamquam dilectis et semper diligendis Imperii fidelibus regium per omnia prebentes favorem. (E., Quellen II. p. 56.)

Digitized by Google

Im Anfange des Jahres 1216 wurde auch des abgesetzten Erzbischofs Dietrich Sache endgültig entschieden. Er hatte vergeblich drei Jahre in Rom verweilt, aber seine Restitution nicht erlangen können, und nun wurden die priores ecclesiae vom Pabste brieflich angewiesen zur Wahl eines Neuen zu schreiten. Sie erwählen am 29. Februar den Domprobst Engelbert, (Annal. Col. max. l. c. conf. Levold. de Northof bei Böhmer, fontes II. p. 291.) der am 1. Mai von Friedrich zu Nürnberg die Regalien empfing.

Engelbert I. der Heilige 1216 — 1225.

Engelbert, aus dem Geschlecht der Grafen von Berg, ein Mann von Energie und hohem Geiste, hatte schon in seiner früheren Stellung als Domprobst und Probst zu S. Severin, als Gegner Brunos IV. (conf. Ennen, Quellen II. Nr. 38, 43 und 44. mit Nr. 17, 19, 20 und 21) eine bedeutende Rolle gespielt und die Sache seines Bruders Adolf mit den Waffen in der Hand vertreten. (E., Gesch. II. p. 44.) Er war deshalb mit dem Bann belegt worden, ohne sich dadurch in seinem Wirken für Adolf hemmen zu laszen.

Nachher (1213) hatte er Busze gethan, seine Vergehen gesühnt und sich nach Ottos Absetzung sofort an Friedrich angeschloszen, so dasz er bei Pabst und König in hoher Gunst stand.

Er bemühte sich mit dem besten Erfolg das sehr gesunkene bischöfliche Ansehen wieder zu heben und einen friedlichen, geordneten Zustand in seinem Lande herbeizuführen. (Caesar Heisterb. vita s. Engelb. bei Böhmer II. 294—329. Chron. Koelhof. p. 185. J. Ficker, der heilige Engelbert, Erzbischof von Cöln und Reichsverweser. Cöln 1853. Ennen, G. II. p. 57 sq.)

Dazu besasz er eine ausreichende Macht; denn praeter reditus episcopales tenebat post mortem fratris terram patris, de quo habebat ministeriales multos et redditus magnos, also eine bedeutende eigene Hausmacht, was wie für die Könige so auch für die geistlichen Fürsten sehr wichtig und förderlich war, da sie in der Verwendung dieser ihrer Haus-

Digitized by Google

macht von ihrem Capitel in keiner Weise beschränkt werden konnten und ganz unabhängig standen.

Engelbert, der nicht blosz geistlicher Fürst sondern zugleich ein mächtiger Dynast, Graf von Berg, eines dem Erzbisthum unmittelbar benachbarten Landes, war, konnte ganz anders auftreten, als wenn er lediglich Erzbischof gewesen wäre. Namentlich durften die getreuen Bürger von Cöln nicht im entferntesten daran denken ihrem Herrn, wenn er bei Kaiser und Pabst in Ansehen stand und zugleich Graf von Berg war, sich trotzig und widerspenstig zu zeigen.

Daher ist es nicht zu verwundern, dasz er in civitatibus suis principalibus, Colonia scilicet et Susatia, majorem exercuit potestatem zelo justitie quam aliquis episcoporum ante eum.

Insolentias comitum, nobilium, ministerialium atque burgensium diocesis sue ita repressit, ut nullus ei auderet resistere, sagt Caesarius.

Insbesondere liesz er es sich angelegen sein, die feste Basis der erzbischöflichen Gewalt: verschleuderte Lehen, Güter und Nutzungen, der Kirche entfremdete Gerechtsame wieder einzuziehen und zu dem Frühern Neues hinzuzuerwerben, wobei er jedoch von der strengsten Gerechtigkeit sich leiten liesz. (Annal. Col. max. Pertz XVII. p. 839.) predia plurima simul et feuda ecclesie diu subtracta et a multis ejus antecessoribus 'sive per torporem sive per invaletudinem neglecta ipse per judicium et sententiam recuperavit, oder, wie es im catal. ep. (Böhmer, II. p. 281.) heiszt: Ecclesie sue bona diu distracta et ab antecessoribus suis diu neglecta ipse recuperavit et alia plura que prius non habebat illi conquisivit. (Vergleiche hierzu die treffliche Abhandlung Lacomblets: „die kirchlichen Zustände in der Erzdiöcese Cöln während des 13. Jahrhunderts.“ Urkundenbuch II. p. IX — XVI.)

Engelbert hatte Münze und Zoll ganz in seiner Hand. Im Jahre 1218 befreite er den Abt und die Brüder des Cistercienser-Klosters zu Erbach von jeglichem Zolle zu Cöln für ewige Zeiten; ipsos ab omni Thelonio, exactione et

Digitized by Google

Jure de rebus suis nobis vel officialibus nostris in civitate nostra coloniensi tam in terris quam in aquis undecumque exhibendis liberos perpetuo dimisimus; welche Urkunde auch von 14 Schöffen von Cöln unterzeichnet ist. (Ennen, Quellen II. p. 72.). Was er einmal sei es in der Stadt sei es überhaupt im Bisthum als recht und nöthig erkannt hatte, setzte seine unermüdliche Beharrlichkeit auch ins Werk. (conf. laud. Conrad. bei Lacombl. Urkund. II. p. 244 sq. §. 4. §. 5. §. 43.) Namentlich waren es die cölnischen Schöffen, welche sich nicht nur widerrechtlich gar mancherlei Befugnisse angemaszt, sondern auch bei ihren Urtheilen mannigfach durch niedere Motive und durch die verwerflichsten Rücksichten hatten leiten laszen, die in ihm nunmehr einen strengen Aufseher und gerechten Oberrichter fanden. (vita s. Engelb. bei Böhmer II. p. 303.)

Aus dem Vorstehenden erhellt bereits hinlänglich, was von der Auffaszung Mathieuxs, (Geschichte Cölns p. 43.) die auch Andere theilen, zu halten sei, wo dieser allen Ernstes versichert: „Nie kam Engelbert, wie seine Nachfolger, mit den Freiheiten der Stadt in Reibung. Er suchte vielmehr die reichsstädtischen Privilegien aufs kräftigste zu schützen und zu vermehren, indem er das Bedürfnis der Zeit in einem thätigen, kraftvollen Bürgerstande zur Unterdrückung des adligen Raubwesens und in der Bildung des Clerus zur Erhellung der damaligen Unwiszenheit wohl zu würdigen wuste."

Wer mit der Geschichte jener Zeit näher vertraut ist, wird keinen Augenblick anstehen dürfen, diese Ansicht Matthieuxs als lächerlich und falsch zu bezeichnen. Was die „damalige Unwiszenheit" betrifft, so war dieselbe keineswegs eine so exorbitante, wie manche Unwiszende heutiges Tages noch immer zu wiszen sich einbilden. Die damalige Bildung aber beruhte wesentlich auf dem Clerus, der in seinen höheren Rangstufen fast nur aus dem Adel sich ergänzte. Wenn ferner der Erzbischof nicht die unverschämten Anmaszungen seiner getreuen Bürger „burgensium," die ihren Herrn in seiner eigenen Residenz zu plündern befliszen waren, und mit benachbarten Dynasten

Digitized by Google

Bündnisse gegen ihn eingingen, ihr Umsichgreifen, ihre Hab- und Raubsucht, ihren Mangel an Rechtssinn, überall wo es sich um ihren Vortheil handelte, „wohl zu würdigen“ gewust und in gleichem oder vielmehr in weit höherem Masze für sich und die Kirche als gefährlich erkannt hätte wie die Räubereien des Adels und die Ausschreitungen der magnatum terrae, dann müste Engelbert wahrlich ein sehr beschränkter Fürst gewesen sei. Da er dies aber nachweislich durchaus nicht gewesen, so dürfte man schon a priori annehmen, dasz er eingesehen habe, wie er seinem „kraftvollen Bürgerstande“ gegenüber verfahren müsze.

Ficker (l. c. p. 56 sq.) und Ennen, (G. II. p. 59 sq.) zumal der Letztere, urtheilen auch über das Verhältnis des Erzbischofs zu den cives richtiger. Wenn aber Ennen p. 65. sagt, die Stadt habe „die Rechts- und Verfaszungszustände, welche Engelbert einführte als ungesetzlich“ betrachtet, so weisz ich nicht, worauf diese Behauptung sich stützen kann.

Er führte ja keine Neuerungen ein und brauchte es nicht, sondern übte nur die bischöflichen Rechte nach allen Seiten hin kräftig aus.

Seine Maszregeln als ungesetzlich zu bezeichnen, hüteten die cives sich wohl, eine derartige Anmaszung würde auch übel für sie abgelaufen sein. Wenn sie sich auf ihnen von frühern Erzbischöfen und Kaisern ertheilte Privilegien beriefen, so konnte Engelbert darin nicht sowohl freiwillige Verleihungen nicht „das Ergebnis einer ruhigen, naturgemäszen Entwickelung“ als vielmehr „die Resultate von Parteikämpfen und den Kaufpreis für die einzelnen Bischöfen und Kaisern geleistete Hülfe,“ erzwungene, erpresste und somit ungültige, momentane Zugeständnisse erkennen.

Und wenn sie ihm das Gewohnheitsrecht, ihre längere Zeit geübten „guten“ Gewohnheiten entgegen hielten, so hatte Engelbert in Betreff deren eine ganz ähnliche Anschauung, wie nach ihm König Albrecht I. 1299 seinen „lieben getreuen“ civibus von Tremonia, die sich ihm gegenüber auf ihre bonas et rationabiles consuetudines beriefen, kund gab: Consuetudo contra imperialis celsitudinis liberta-

Digitized by Google

tem introducta non consuetudo sed corruptela potius sit dicenda, nec privilegia predecessorum nostrorum aliqua vobis hoc tribuant, ut nobis legem imponere valeatis. (Lac. II. p. 614.)

Beszer als Matthieux beurtheilt auch Nitzsch, wenigstens in einem Puncte, die Stellung Engelberts zu den Bürgern. (p. 379 und 380.) „Er hat denn in der That auch judices und scabini zu einer prompten Justiz angehalten.“ Gewis, das war ein Verdienst, welches er sich erwarb, aber er that noch weit mehr.

Er hatte, wie uns bezeugt ist, nichts Angelegentlicheres zu thun als den hoch emporgeschwollenen Uebermuth der cives zu dämpfen und die Befugnisse, die sie, als eben so viele Beeinträchtigungen erzbischöflicher Rechte, in ihnen günstigen Zeiten sich angemaszt, aufzuheben. Weit entfernt „die reichsstädtischen Privilegien und Freiheiten aufs kräftigste zu schützen und zu vermehren“ durfte er, als Erzbischof und Kirchenfürst, der geschworen hatte die Rechte der Kirche zu erhalten, jene nur insoweit gelten laszen als dadurch nicht die älteren Privilegien und Rechte der Kirche und ihres Vorstehers geschädigt oder illusorisch gemacht, insofern sie nicht dazu angewandt werden konnten seine eigene Freiheit zu bedrohen.

Denn die Freiheiten, welche die Bürger so emsig zu erlangen sich beeiferten und durch Geld, List und Gewalt allmälig auch wirklich erlangten, musten ja, wofern sie nicht auf Handelsvortheile zielten, nothwendig der Art sein, dasz dadurch die Macht und Gewalt des Erzbischofs d. h. dessen Freiheit verringert und verkleinert wurde, wie überall, wo zwei Gewalten oder Parteien, die entgegengesetzte Interessen haben, sich gegenüber stehen, die vergröszerte Freiheit und Macht der einen die Verringerung der Freiheit der andern in sich schlieszen musz.

Er war daher sehr natürlich, wenn der Erzbischof seine Freiheit sich zu wahren und seine Gerechtsame zu erhalten suchte. Er war dazu um so mehr veranlaszt, als bereits damals aus dem Verlaufe der cölnischen Geschichte die Wahrnehmung sich ihm aufdrängen muste, dasz ja die Bür-

Digitized by Google

ger mit den Freiheiten, die ihnen gewährt wurden, niemals zufrieden seien sondern sofort wieder darüber hinausgehend nach gröszeren verlangten.

Wie weit ihre Anmaszung schon gediehen war, und wie sie selbst noch unter Engelberts Regierung dem Erzbischof gegenüber im Namen der Stadt eine besondere Rolle zu spielen versuchten, geht unter Anderem daraus hervor, dasz sie, als Engelbert die fratres de novo ordine predicatorum und die Minoriten in die Stadt aufnahm, in einer Sache, die sie von Rechtswegen durchaus Nichts anging, dagegen Einspruch zu erheben wagten; der freilich beim Bischof gar keine Berücksichtigung fand.

Einen folgenreichen Schritt für die gänzliche Lossagung und Emancipirung von der erzbischöflichen Gewalt hatten die cives im Anfang des 13. Jahrhunderts, in der für sie so günstigen Zeit des erzbischöflichen Schisma, gethan, indem sie, wie erwähnt, sich eine neue, aus ihrer eigenen Mitte gewählte, Stadtobrigkeit, ein consilium, eingerichtet hatten.

Engelbert erklärte sogleich diesen Schritt für ungültig und hob das consilium auf. (laud. Conrad. §. 43.) Er durfte es nicht dulden, dasz sich ein Magistrat bildete, der, vom Erzbischof ganz und gar unabhängig, auch äuszerlich schon die Trennung der Bürgerschaft als eines eigenen mit der Prätension der Selbstherrlichkeit auftretenden Gemeinwesens vom Stadtherrn documentirte. Freilich fügten die getreuen Cölner sich nicht in Güte, ob tribuum pertinaciam 4000 marc ab eis exegit; sie erkannten aber bald, dasz Engelbert gegenüber ihr Widerstreben fruchtlos sei. Auf allen Gebieten und nach allen Richtungen, wo die Bestrebungen der Bürger ihre Schranken überwuchern wollten, drängte er sie erfolgreich zurück, so dasz man fast versucht sein dürfte zu glauben, er würde sie an Gehorsam und fügsame Unterordnung gewöhnt und dadurch die Geschichte der Stadt in eine ganz andere Bahn geleitet haben, wenn ihm ein längeres Leben und Regiment beschieden gewesen wäre. Wie hätten sie auch wagen können, einem Erzbischof zu widerstehen, der mit fester Hand nicht nur seine Kirche und

Digitized by Google

sein Erbland sondern auch die Geschicke des Reiches leitete, der mit groszem Ansehen und Ehren regni Teutonici gubernacula tenebat.

Er wurde jedoch am 7. November 1225 von seinem Verwandten Friedrich von Isenburg bei Schwelm ermordet. (Annales Col. max. Pertz XVII. p. 838 und 839. Ficker, l. c. p. 156. Ennen, G. II. p. 66.)

Keinem konnte sein Tod erwünschter sein als den Bürgern Cölns, die sofort wieder alle ihre bonas consuetudines, ihre sogenannten „guten" Gewohnheiten, die Engelbert als sehr schlechte befunden und abgeschafft hatte, zu üben begannen.

Heinrich von Molenark. 1225—1238.

Der bonner Probst Heinrich, nacione de Muolnarken, am 15. November 1225 gewählt und 1226 am 20. September consecrirt, zeigte sich, obgleich es ihm nicht an trefflichen Eigenschaften gebrach, auszer Stande bei den veränderten Zeitumständen die Rolle seines groszen Vorgängers genügend auszufüllen. Er gerieth in Streit mit seinem Capitel, que dissensio multorum malorum seminium fuit. (Annal. Colon. P. XVII. p. 839. Chronica van d. h. St. p. 187.[b])

Anfangs versuchte der Erzbischof den Bürgern gegenüber in Engelberts Fusztapfen zu treten, bald aber gab er ihnen nach und bestätigte schon 1226 seinen fidelibus Judicibus, scabinis et universis civibus Coloniensibus — quod ipsos et civitatem Coloniensem in omnibus juribus suis, libertatibus et bonis consuetudinibus usque ad tempus electionis bone memorie predecessoris nostri archiepiscopi Engelberti ab ipsis observatis integre inviolabiliterque in posterum conservabimus.*) Was aber von diesen Rechten und guten Gewohnheiten controvers schiene, darüber sollten die Schöffen von Cöln selbst die Entscheidung haben; si super memorato jure nostro et ecclesie vel civitatis jure sive consuetudine dissensio vel

*) Ueber die zweimalige Bestätigung, weil in der ersten Urkunde den cives die Worte „subjectis nostris" miszliebig gewesen, Ennen, G. II. p. 71.

Digitized by Google

questio fuerit suborta, ipsa per sententiam scabinorum nostrorum juratorum coloniensium sub juramento commonendorum debeat diffiniri dummodo eorum pronuntiationi et consensui non pauciores intersint scabini quam septem, et eorum diffinitio ac sententia rata observabitur. (Ennen, Quellen II. p. 104 und 103. Lac. II. p. 73. nr. 136.)

Wenn man bedenkt, dasz die scabini gerade die Leute waren, zwischen denen und dem Erzbischof jene dissensiones vel questiones super jure sive consuetudine civitatis entstehen musten, so wird man die Grösze und Tragweite der hier gemachten Concession richtig würdigen (der Grundsatz von der Unparteilichkeit des Richterstandes und der Richter auch in solchen Dingen, wo ihre Interessen oder Wünsche ins Spiel kommen, war damals noch nicht erfunden) und einen Schlusz machen können, wie wohl die diffinitiones und sententiae der cölnischen Schöffen in diesen Angelegenheiten ausfallen mochten.

Im selben Jahre noch am 14. November lieszen sich die Cölner ebenmäszig ihre libertates et immunitates antiquas et rationabiles consuetudines ab Imperatoribus, Principibus vel aliis — concessas et hactenus observatas vom Pabste Honorius III. auctoritate apostolica bestätigen und confirmiren. (Ennen, l. c. p. 108.)

Endlich fand sich auch Kaiser Friedrich II. im Mai 1236 zu Coblenz, attendentes (wie es charakteristisch in dem Diplom heiszt) fidem et devotionem sinceram quam iidem dilecti et fideles nostri ad personam nostram et honorem Imperii incessanter habere noscuntur, inspectis etiam gratis et acceptis servitiis que nobis et Imperio semper exhibent et in antea de bono in melius **poterunt** exhibere, (der erste Grund wird schwerlich beim Kaiser sehr ins Gewicht gefallen sein; desto mehr aber der letztere) bewogen, ihnen seine im Jahre 1215 ausgestellte Urkunde zu erneuern und dazu omnia jura scabinorum, civium et civitatis nec non et omnes bonas et rationabiles consuetudines, quas intra vel extra civitatem habuisse noscuntur, zu bestätigen. (Ennen, Quellen II. p. 160. nr. 159.)

Digitized by Google

Seit Heinrich von Molenark war die Stellung der Bürger zum Erzbischof wieder mit einem Schlage wie umgewandelt. Während sie unter Engelbert als gehorsame Unterthanen erscheinen, tritt nun die universitas civium wieder als eine eigene politische Macht neben den Bischof und steht ihm gegenüber. Von nun an ist die innere Geschichte der Stadt in die Bahn gewiesen, die sie mit einer kurzen Unterbrechung nicht mehr verlaszen hat.

Wenn auch Heinrich seine andern äuszern Feinde glücklich bekämpft, (Annales Col. max. Pertz XVII. p. 842. 843. 847.) den innern Feind, seine getreuen Bürger, vermochte er nicht mehr zu bewältigen, er muste sie gewähren laszen. Es wurde schon früher darauf hingewiesen, wie die letztere Aufgabe für die Erzbischöfe auch eine weit schwierigere war als die erstere. Der beste Beweis dafür ist eben der, dasz ihnen die Ausbildung der Territorialhoheit vollkommen gelang, dasz sie aber nicht vermochten in ihrer Residenz sich eine dauernde Herrschaft zu gründen. Sehr nachtheilich ward auch Heinrich wieder das gestörte Verhältnis zum Pabste. Die Erzbischöfe von Cöln, die mächtigsten und einfluszreichsten deutschen Kirchenfürsten, verfolgte überhaupt das Misgeschick öfter als irgend welche andere deutsche Bischöfe mit der höchsten Kirchengewalt in gespannte oder feindliche Verhältnisse zu gerathen.

Im Jahre 1232 muste Heinrich nach Rom reisen petens revocari inquisitionem contra se missam. Qua suspensa post paucos dies regreditur et postmodum hec quievit. Er hatte den Pabst bald sowohl von seiner Anhänglichkeit als auch davon überzeugt, dasz das erzbischöfliche Ansehen, wenn ihm von Rom aus Ungelegenheiten bereitet würden, immer tiefer sinken müsze, und dasz es des apostolischen Stuhles eigenes Interesse sei die cölnische Kirche vor weiterem Schaden zu bewahren. Gregor IX. hatte es nöthig gefunden sich der cölnischen Kirche anzunehmen, die wegen der Stellung ihres Erzbischofs wieder aufs äuszerste gefährdet war, und ein Schreiben erlaszen, worin er seinen dilectis filiis Nobilibus viris, militibus, civibus Coloniensibus, ministerialibus et universis fidelibus eccle-

Digitized by Google

sie Coloniensis kund thut: Licet contra Henricum — Coloniensem archiepiscopum inquisitionem duxerimus comittendam volentes tamen indempnitati Coloniensis ecclesie paterna sollicitudine providere universitati vestre — mandamus, quatinus eandem ecclesiam contra molestatores suos pro viribus defensantes nullam omnino alienationem rerum ipsius fieri permittatis. Schwerlich wird diese Mahnung einen bedeutenden Erfolg gehabt haben.

In wie geringem Ansehen die Kirche und die geistlichen Stiftungen unter Heinrich in Cöln standen, und welche Gewaltthätigkeiten sich die Bürger dagegen erlaubten, geht aus einer Nachricht der annales max. vom Jahre 1229 hervor: Ipso anno cives Colonienses, infamibus mulierculis per quendam Rudolphum falsum fratrem ut postea patuit conversis et congregatis, domum in fundo ecclesie sancti Pantaleonis prope vineam ejusdem ecclesie construunt et fratribus dicte ecclesie contradicentibus et novum opus nunciantibus grave dampnum inferunt, domos eorum infra Coloniam sitas infringentes.

Trotz aller seiner Nachgiebigkeit und Bereitwilligkeit zu Concessionen gegen die cives muste daher Heinrich zuletzt doch sich zur Abwehr weiterer Prätensionen entschlieszen und die Reste der bischöflichen Gewalt aufrecht zu halten suchen.

Der einzige, der ihm dabei wirksamen Beistand leisten konnte, war Kaiser Friedrich II, dem seinerseits auch daran gelegen sein muste, dasz die Cölner sich nicht vollständig vom Erzbischofe, der doch ihren Zusammenhang mit dem Reiche vermittelte, emancipirten.

Dasz der Kaiser ebenso wie der König bereit waren die Bischöfe in ihren Rechten zu schützen, hatten die von ihnen gegen die Ausschreitungen der cives erlaszenen Gesetze bewiesen. (Gaupp, deutsche Stadtrechte p. 20. 26. 28. 29. 30 und 32. Pertz, leges II. p. 286.)

Auf dem Reichstage zu Speier im Juni 1237 legte Heinrich von Molenark dem Kaiser und der Curie die Frage vor, wem innerhalb der Stadt und der städtischen Bann-

Digitized by Google

meile der Vorsitz im Gerichte zustehe, eine Frage, deren Beantwortung zu Gunsten des Erzbischofs gar nicht zweifelhaft sein konnte.

Man ersieht daraus aber deutlich, dasz die cives die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs in ihrem vollen Umfange nicht mehr anerkennen wollten, und dasz dieser nicht mehr gesonnen war ihren weiteren Fortschritten Raum zu gestatten. Vielleicht wäre es zwischen beiden Theilen schon zu Heinrichs Lebzeiten zu ernsteren Verwickelungen gekommen, wenn nicht sein am 26. März 1238 erfolgter Tod den Beginn des entscheidenden Kampfes noch vertagt hätte.

Conrad von Hochstaden 1238—1261.

Das Domcapitel wählte zu Heinrichs Nachfolger den Dompropst Conrad, einen Mann, von dem sich hoffen und erwarten liesz, dasz er die Rechte der Kirche wahrzunehmen wiszen werde. Er stammte aus dem reichen Grafenhause von Hochstaden, dessen Glieder uns oft als Zeugen in den Urkunden der früheren Erzbischöfe begegnen.

Eine kraftvolle Persönlichkeit im besten Mannesalter, muthig und geistvoll, schien er vollkommen geeignet, die inneren und äuszeren Feinde der cölnischen Kirche mit Erfolg zu bekämpfen, und seine Wahl ward von Pabst und Kaiser beifällig aufgenommen. (Sein Stammbaum bei J. Burckhardt: Conrad von Hochstaden, Erzbischof von Cöln. Bonn 1843. p. 11.)

Bei ihm aber und seinen beiden ihm ähnlichen Nachfolgern zeigt sich so recht, einen wie schweren Stand das geistliche Fürstenthum, auch in seinen tüchtigsten Vertretern, eben deshalb, weil es ein geistliches, ein Wahlfürstenthum, war, seinen Gegnern, den cives, gegenüber hatte. Während bei diesen das Streben nach Machterweiterung, durch Collegien und corporative Genoszenschaften getragen, ruhig und ununterbrochen mit stets wachsendem Erfolge weiter arbeitete, ward die Gegenwirkung der Stadtherren durch den Tod jedes einzelnen Bischofs unterbrochen und aufgehoben. Mit Jedem sanken fürs erste alle Aussichten für eine Fortführung des Kampfes; alle Pläne, Ideen, Hülfs-

Digitized by Google

mittel und Hülfsquellen, welche an die bestimmte Persönlichkeit geknüpft waren, waren sistirt und abgeschnitten. Jeder neue Erzbischof muste sich erst wieder eine neue Stellung den Bürgern gegenüber gründen, sich festsetzen, gleichsam wieder von vorn anfangen, statt von der Arbeit seines Vorgängers Nutzen zu ziehen und sie fortsetzen zu können. Der schnelle Wechsel der Persönlichkeit war für den Ausgang des Kampfes verhängnisvoll.

Weit entfernt, dasz Conrad sofort hätte versuchen können das erzbischöfliche Ansehen wiederherzustellen, sehen wir ihn eine lange Reihe von Jahren hindurch auf der Bahn der abschüszigen Concessionen sich bewegen und bemüht durch die äuszerste Nachgiebigkeit die Hülfe und den kräftigen Beistand der cives in seinen auswärtigen Händeln sich zu erhalten. Sehr unrecht würde man freilich thun, wenn man deshalb, wie Burckhardt, (p. 13.) glauben wollte, es hätte sich „das im Ganzen gute Verhältnis zur Stadt leicht fortsetzen laszen.“ Diese Ansicht würde vielmehr eine gänzliche Verkennung des historischen Processes, um den es sich handelt, involviren.

Burkhardt tritt auch mit sich selbst in Widerspruch. Denn p. 66. äuszert er ganz richtig: „Es war unvermeidlich, dasz Stadt und Erzbischof nach langen immer steigenden Spannungen endlich in einen entscheidenden Kampf geriethen, in welchem sich ihre beiderseitigen Rechte auseinandersetzen musten. Cöln war zu reich und zu mächtig geworden.“ Es bewährte sich bei den Cölnern das Wort des Aristoteles: *ἐν ὑπεροχαῖς εὐτυχημάτων ὄντες ἰσχύος καὶ πλούτου καὶ φίλων καὶ τῶν ἄλλων τῶν τοιούτων ἄρχεσθαι οὔτε βούλονται οὔτε ἐπίστανται.* (Pol. IV. 9. 5.)

Die Politik, die Conrad von Hochstaden zunächst befolgte, und einzig befolgen konnte, war für ihn eine traurige Nothwendigkeit, eine durch die Verhältnisse, unter denen er das Erzstift übernahm, ihm vorgezeichnete.

Zuvörderst galt es sich zu befestigen, die Angriffe feindlicher Dynasten abzuwehren, dann griff wieder verderblich der Kampf zwischen Kaiser und Pabst ein und nöthigte den

Digitized by Google

Erzbischof von Cöln seine ganze Sorge auf die Angelegenheiten des Reichs und der Kirche zu wenden. Die hohe, auswärtige Politik mit ihren Verwickelungen war die Klippe, an der die Bemühungen der Erzbischöfe ihre Stadtherrschaft zu begründen scheiterten.

Als Conrad den Erzstuhl bestieg, dauerte der schon unter seinem Vorgänger mit dem Grafen von Berg ausgebrochene Streit noch fort und verschlang grosze Summen. (Ennen, G. II. p. 72. und p. 82 sq.)

Der Erzbischof war des Beistands der cives dringend benöthigt und sah sich daher gezwungen deren Privilegien und Rechte noch durch weitere zu vermehren. Gleich nach seiner Wahl am 1. Mai 1238 hatte er die mächtige Corporation der Münzerhausgenoszen dadurch für sich gewonnen, dasz er ihr alle ihre Freiheiten und Gerechtsame bestätigte und versprach so lange er lebe ihrer Genoszenschaft keine neuen Mitglieder zusetzen zu wollen. (E., Quellen II. p. 179. und p. 180.)

Desgleichen verzichtete er am 7. Jun. 1259. auf die Erhebung des Bierpfennigs in dem Umfange, wie ihm Friedrich II. im Lager bei Brixen denselben ertheilt, und überliesz die Hälfte dieser Steuer an die Stadt, der er im folgenden Monat alle ihre Rechte und Freiheiten bestätigte. (Ennen, G. II. p. 79 u. 81. Quellen II. p. 191 u p. 195.)

Am 15. Juli desselben Jahres muste er sogar eine Urkunde ausstellen, worin er versprach auf die von den cives nur freiwillig und aus eigenem Antrieb geleistete Hülfe keinerlei Rechtsansprüche zu gründen, sondern sie vielmehr der Stadt seiner Zeit bestens vergelten zu wollen.

Schon ehe die bergische Fehde ihr Ende erreicht hatte, war der Kampf zwischen Kaiser und Pabst mit erneuerter Heftigkeit entbrannt. Am Palmsonntag 1239 hatte Gregor IX. gegen Friedrich II. den Bannfluch geschleudert, und der Erzbischof von Cöln muste jetzt nothwendig in Feindschaft zu dem Hohenstaufen treten. Er bekam bald einen harten Stand, denn es gelang dem Pabste nicht die Stadt Cöln auf seiner Seite zu halten. Die Cölner fanden vielmehr

Digitized by Google

ihren Vortheil im Anschlusz an den Kaiser, der ihnen im Mai 1242 die ihnen von Conrad ertheilten Privilegien bestätigte. (Ennen, Quellen II. p. 226.) Auch die benachbarten Dynasten von Berg, Jülich, Heinsberg und Brabant waren auf Seite der Staufer und begannen nun den Erzbischof mit aller Macht zu befehden und zu bedrängen.

Im Kampf gegen Wilhelm IV. von Jülich ward Conrad 1242 in einer Schlacht zwischen Brühl und Lechenich*) gefangen und mehrere Monate auf der jülichschen Burg Nideggen in Haft gehalten. (Annal. Parchenses, P. sc. XVI. p. 607. Ennen, G. II. p. 88.)

Das Lösegeld von 5000 Mark aufzubringen, mochte ihm schwer fallen. In dieser Fehde hatte das Erzstift, zumal das platte Land und die unbefestigten Städte viel zu leiden gehabt. Damals war es, wo Conrad das oppidum Bonn befestigte, pro ecclesie Coloniensis honoris pariter et utilitatis augmento, attendentes etiam, quod milites, scabini et populus bunnensis, fideles nostri multa sustinuerunt damna eo quod frequenter essent hostibus expositi, und zugleich den Einwohnern des Privileg ertheilte, ut libertatibus, juribus ac honestis consuetudinibus hactenus in ipso opido secundum sententiam scabinorum obtentis pacifice gaudeant et quiete, et si quid forte in hiis defuerit vel minus observatum fuerit supplere cupientes ipsis plenam auctoritate beati petri et nostra ut predictis omnibus gaudeant, concedimus libertatem. (Lac. II. p. 148. und H. G. Gengler: Codex Juris municipalis Germaniae medii aevi I. Erlangen 1863. p. 251.)

Dieses weitgreifende Freiheitsdocument erhielten die guten Bonner wohl nicht ohne sich durch einen angemeszenen Beitrag an dem Lösegelde Conrads betheiligt zu haben.

Bald brechen neue Fehden mit Berg und Jülich aus. (Ennen, G. II. p. 90.)

Allein trotz aller Bedrängnisse, in die ihn die kaiserliche Partei brachte, blieb Conrad der Hauptgegner der Hohenstaufen in Deutschland und der Politik der römischen

*) In Badua. Ann. S. Trudperti. P. XVII. p. 294.

Digitized by Google

Curie unwandelbar ergeben. Freilich, das gereicht zu seiner Entschuldigung, konnte er kaum anders handeln als er that. Das Gebot der Selbsterhaltung forderte von dem Kirchenfürsten den Anschlusz an die Kirche. Parteilos zu bleiben war unmöglich. Wie aber hätte er es wagen dürfen einem Innocenz IV. feindlich gegenüber zu treten?! Und hatte sich nicht in den bisherigen Kämpfen zwischen Päbsten und Kaisern die Obmacht des Pabstes vollständig bewährt?! Zu der politischen Nothwendigkeit musten dann beim Fortgang des Kampfes Motive persönlichen Haszes und rachsüchtiger Erbitterung hinzutreten. Jedenfalls hat Burkhardt p. 16. darin Recht wenn er behauptet, dasz Conrad, der stets dieselbe Farbe gehalten, viel reiner da steht als sein Vorgänger Adolf, der die Fahne der Opposition um fremden Geldes willen erhob und sich je nach den Umständen so oder anders bestimmen liesz.

Im Jahre 1245 begab sich Conrad mit Sigfrid von Mainz nach Lyon zu Innocenz IV. et multa apud eum contra domnum imperatorem ibidem tractaverunt; promittentes etiam domno pape, quod si imperatorem deponeret, regem potentem in loco suo sibi et ecclesiae absque mora et indubitanter presentarent. Super quo curia multum congratulabatur. Hiis enim promissionibus et suggestionibus domnus papa a dictis archiepiscopis ad hoc inductus est quod statim in cena domini, cum divina in Lugduno celebraret, domnum imperatorem sollempniter et coram omni populo excommunicatum tam a predecessore suo domno Gregorio quam ab ipso publice denuntiavit. — — Hiis vero peractis statim ad sua reversi sunt archiepiscopi memorati, et per totam Teutoniam quecunque poterant mala imperatori tractare modis omnibus conabantur, temptantes etiam ubique ubi regem super eum possent invenire. (Annal. Wormat. P. XVII. p. 49.)

Der Erzbischof von Cöln war dann auch die Hauptstütze des am 22. Mai 1246 zu Hochheim zum Gegenkönige erwählten Heinrich Raspe, und, als dieser schon am 17. Februar 1247 auf der Wartburg gestorben war, seines Nach-

Digitized by Google

folgers Wilhelm von Holland, der am 4. October auf Antrieb Conrads (der dadurch den Oheim des Erwählten, Heinrich von Brabant, fester mit seiner Partei verband) zu Worringen erhoben ward.

Während aber Conrad durch seine energische Thätigkeit im Reiche den grösten Antheil daran hatte, dasz in dem Kampfe mit der Kirche das hohenstaufische Königthum unterlag, während er bei den steten Geldverlegenheiten der von ihm abhängigen Gegenkönige den Territorialbesitz des Erzstifts mehrte, (am 23. Dec. 1248 erhielt er für ein Darlehen von 1200 Mark pfandweise die Reichsstadt Dortmund sammt ihren Appertinenzien. Lac. II. p. 388.) war er auszer Stande in seiner Residenz den Fortschritt seiner cives auf dem Wege der Emancipation von der bischöflichen Stadtherren-Gewalt zu hemmen. Ja er selbst hatte durch die Zeitumstände gezwungen, wenn auch wider Willen und Neigung, fast noch mehr als sein Vorgänger dazu beigetragen sie in jener Richtung zu fördern. Wie sehr das der Fall gewesen gewahrt man, wenn man die von ihm den Cölnern ausgestellten Privilegien (E. Quellen II. nr. 178, 180, 181, 192, 194, 197, 198, 224, 225, 238, 239, 279, 280 und 285.) untereinander und mit denen seiner Vorgänger vergleicht, sowie mit den im laudum Conradinum aufgeführten Streitpuncten zusammenhält. (Lac. Urkb. II. p. 87, 93, 107, 111, 113, 120, 122, 124—127, 138, 166, 174, 185, 235, 236, 239. Das laudum Conrad. bei Lac. II. p. 244—253, bei Ennen II. p. 380—400. Conf. Arnold Freistädte I. p, 430 sq.)

Er muste jedoch schlieszlich erkennen, dasz, wenn er auf dem bisherigen Wege weiter fortgehe, bald auch die letzten Reste der Stadtherrlichkeit verschwunden sein würden, und diese Erkenntnis muste für seine Stellung zur Stadt maszgebend werden, sobald die Reichsverhältnisse ihm gestatteten auf die stadt-cölnischen Angelegenheiten gröszere Aufmerksamkeit zu verwenden. Man thut ihm aber entschieden Unrecht, wenn man, wie Ennen, (G. II. p. 101.) von ihm sagt, er habe „mit geschäftigem Eifer“ Alles aufge-

Digitized by Google

sucht was ihm Anlasz geben konnte die Corporationen der cives „in ihren Rechten und Gewohnheiten anzugreifen und zu benindern.“ Dessen bedurfte es nicht. Es verhielt sich vielmehr umgekehrt. In dem Kampf zwischen den Bürgern und den Erzbischöfen sind die cives die Angreifenden, das progressive, negative, revolutionäre Element, die Bischöfe vertheidigen sich nur in ihrer hergebrachten Stellung auf der Basis des historischen Rechtes.

So auch Conrad. Es ist nicht daran zu denken, dasz er von Anfang an mit planmäsziger Berechnung den Bürgern entgegengetreten und ihren Fortschritten Einhalt zu thun sich bemüht hätte; davon legen die 10 ersten Jahre seiner Regierung Zeugnis ab. Und auch später ist es nur das stetige aggressive Vorgehen der cives, sind es neue Angriffe und Uebergriffe in seine Rechte, gegen die er sich zur Wehr setzt.

Es war nicht Conrads Schuld, wenn unter ihm der unvermeidliche, längst vorbereitete Entscheidungskampf begann.

Im Jahre 1249 nehmen die Zwistigkeiten mit den cives ihren Anfang. Der Erzbischof sieht sich genöthigt, wie einst Anno II. und Engelbert I., gegen die Schöffen einzuschreiten. Gerade auch in dem Schöffencolleg saszen Männer, welche stolz auf ihren Reichthum und durch Lehnsverhältnisse mit den benachbarten Dynasten in Verbindung dem Erzbischof trotzig entgegentraten und ihm allerwege Schwierigkeiten und Feindschaften zu bereiten bemüht waren.

Aus einer Urkunde vom 9. August 1249 ersehen wir, dasz Conrad die cölnischen Schöffen, quod injuste et indebite dicebantur fecisse electionem scabinorum ac eciam super eo quod quasdam litteras, in quibus Jura civitatis coloniensis dicebantur contineri, asserebantur subpressisse, excommunicirt hatte, welche Excommunication er aber in dieser Urkunde aufhebt.

In einen Vertrag, den die Stadt 1250 mit Heinrich von Brabant schlosz, ward die Bestimmung aufgenommen, dasz er auch dann aufrecht erhalten werden solle, wenn ein Krieg

Digitized by Google

zwischen dem Erzbischof und Brabant entstände. (Burkhardt, p. 66. Ennen, G. II. p. 104. Quellen II. p. 307.)

Dadurch erklärten die cives offen, dasz sie ihre Stellung und Politik von der ihres Stadtherrn, des Erzbischofs, völlig gesondert wiszen wollten, und dasz sie, wenn ihr Vortheil es erheische, mit seinen Feinden gemeinsame Sache machen würden. Dasz dadurch Conrad auf das empfindlichste gekränkt wurde, liegt auf der Hand. Darauf kam es im Jahre 1251 zu neuen, ernstlicheren Verwickelungen. (Godefrid Hagen v. 688. Chron. van d. h. Stat p. 198[b] und 199. Burkhardt l. c. p. 83. Ennen, G. II. p. 105.)

Auch hier war Conrad, wie schon aus seinem Verhalten beim Ausbruch des Streits hervorgeht, im Rechte.

Seit alter Zeit, seit Otto I., waren die Erzbischöfe im rechtmäszigen unumschränkten Besitz des Münzrechts. Sie übten dieses Recht durch ihre monetarii, ihre Münzer, welche Officialen- oder Ministerialencorporation, deren Mitglieder zugleich Wechsel- und Handelsgeschäfte trieben und die reichsten Handelsherren Cölns waren, allmälig der Kern des städtischen Patriciates geworden war. Sie hatten von Erzbischöfen und Kaisern viele Privilegien erhalten und ihre Abhängigkeit vom Erzbischof erschien *ihnen* selbst als eine sehr problematische. Nun hatte es aber von Anfang an die Natur der Sache mit sich gebracht, dasz die Erzbischöfe nicht zu jeder beliebigen Zeit neue Münzen prägen lieszen und die Münze veränderten, sondern es geschah dies nur bei auszerordentlichen Anläszen, beim Regierungsantritte und bei kostspieligen Kriegen, namentlich wenn der Erzbischof im Dienste des Kaisers über die Alpen gezogen war. So hatte sich schon im 12. Jahrhundert usuell, nicht rechtlich, das erzbischöfliche Münzregal beschränkt, ohne dasz jemals die Erzbischöfe auf die volle Ausübung desselben nach seinem ganzen Umfang verzichtet hätten. Als aber Conrad 1251 von seinem unzweifelhaften Rechte Gebrauch machte und neue Münzen prägen liesz, erhoben sich gegen diese ihrem Interesse ganz zuwiderlaufende Maszregel die cives. dair intgeyn lachte sich die mützherē, die bynnē

Digitized by Google

Coellen genoempt waren die huyssgenoissen, die die muntze ind den wechsel hadden, ind brachtē dat an die herē d'Stat. (Chronica v. d. h. S. p. 198 b). Sie waren jetzt bereits so weit in ihren Prätensionen fortgeschritten, dasz sie an alles Thun oder Laszen des Erzbischofs den Maszstab ihrer „guten Gewohnheiten" anlegten, dasz sie, wenn die Erzbischöfe freiwillig zu münzen unterlaszen hatten, dies als eine ihrer „guten Gewohnheiten" declarirten und Alles was gegen ihr Interesse war für einen unberechtigten Eingriff in ihre Rechte und Freiheiten erklärten.

Als nun gar einer der Bürgermeister dem Erzbischof in kecker, unehrerbietiger Weise in Betreff des gewohnheitsmäszigen Münzrechts Vorhaltungen zu machen wagte, gerieth Conrad in heftigen Zorn. Er verliesz zur Stunde die Stadt, und es begann offener Krieg. Bald indes hatte er Gelegenheit sich zu überzeugen, dasz er, wenn auch im Stande den Bürgern manchen Schaden zuzufügen, doch die von ihrem Patricierregiment klug geleitete Stadt, die mit mehreren benachbarten Dynasten verbündet war, mit Waffengewalt nicht zu unterwerfen vermochte.

Im April 1252 (E., Quellen II. p. 311.) wurde eine Sühne geschloszen. Aber da die Quelle der Zwietracht nicht verstopft werden konnte, da der Erzbischof nicht nachgeben, d. h. auf seine noch übrigen Gerechtsame verzichten konnte, die cives aber in ihren Forderungen nicht nur nicht nachgeben wollten sondern sogar sich steigerten, konnte der Vergleich keinen dauernden Frieden begründen.

Von Neuem entbrannte der Streit im Jahre 1257 nicht lange nach der Anwesenheit König Richards, der am 27. Mai alle Freiheiten und Privilegien der Cölner bestätigt hatte. (E., Quellen II. p. 369.)

Obwohl Conrad in der Schlacht bei Frechen im Vortheil blieb, (G. Hagen, Reimchronik v. 952 sq. Ennen, G. II. p. 129.) er vermochte die Stadt nicht zu beugen. Am 20. März 1258 einigten sich beide Parteien alle Streitigkeiten dem Schiedsspruche von fünf städtischen Geistlichen: des Domdechanten Goswin, des Probstes Heinrich von S.

Digitized by Google

Severin, des Probstes Heinrich von S. Aposteln, des Domcustos Philipp und des Lesemeisters Albert aus dem Dominicanerconvent (Albertus Magnus) zu überlaszen, welche am Tage des h. Johannes ihre Entscheidung geben sollten.

Allein das Sühne-Instrument, obwohl durchweg den cives günstig, wurde von diesen nicht untersiegelt; sie beanstandeten die Anerkennung des Schiedsspruches. (Ennen, G. II. p. 136.) Die Hoffnung auf eine friedliche Ausgleichung hatte sich wieder als nichtig erwiesen.

Jetzt schlug der Erzbischof einen anderen Weg ein. Er gedachte der alten Regel divide et impera und verband sich mit den Zünften, (besonders der mächtigen Weberzunft, Chron. v. d. h. St. p. 203[a]) mit der städtischen Demokratie gegen die Patricier, in deren Händen allein die Stadtherrschaft lag.

Da gelang es ihm im März und April des Jahres 1259 die Patricierherrschaft zu stürzen, (G. Hagen, Reimchronik v. 1223 sq. Chron. v. d. h. S. p. 203[b] E., Quellen II. p. 408 sq. Burckhardt p. 137 sq. Ennen, G. II. p. 141.) und von nun an behauptete er sich mit Hülfe der Zünfte, die er an das Regiment gebracht, bis zu seinem Tode am 29. September 1261 als Herr der Stadt, als summus dominus und judex.

Die Cives.

Damals aber im Jahre 1259, als der Erzbischof mit Hülfe der Demokratie die Patricier zu stürzen unternahm, war sowohl die Geschlechterherrschaft, das Patricierregiment völlig ausgebildet als auch die Freiheit der Stadt vom Reiche eine vollendete Thatsache.

Die „Reichsfreiheit“ war in der für Deutschland so unheilvollen Zeit des Interregnums zu ihrem Gipfel gelangt und hatte äuszerlich eine Art von Abschlusz erhalten durch zwei Privilegien, die der Stadt, das eine von Innocenz dem IV, das andere von dem Schattenkönige Richard gewährt worden.

Digitized by Google

Schon Wilhelm von Holland hatte ihr 1247 die Zusicherung ertheilen müszen: In ipsam non ducemus exercitum **nec convocabimus curiam apud ipsam.** Item nec per excommunicationis nec per aliam causam artabimus eam in expeditione nostra ad aliquid nobis subsidium impendendum nec ab ea contra*) voluntatem suam quidquam curabimus extorquere. (E., Quellen II. p. 266. nr. 266.)

Darauf lieszen sich die cives von Innocenz IV. in einer unter dem 12. Dec. 1252 ausgestellten Urkunde alle ihnen von Kaisern, Königen, Erzbischöfen und andern Fürsten jemals ertheilten Rechte, Gerechtsame, Freiheiten und Immunitäten bestätigen. (E., Quellen II. p. 329.)

Das Seitenstück zu diesem päbstlichen Privilegium ist das von Richard von Cornwall am 27. Mai 1257 ihnen verliehene, worin er omnes libertates eorum, jura, privilegia eis a divis Imperatoribus et Regibus Romanis predecessoribus nostris aut ab archiepiscopis vel quibuscumque personis juste et pie concessa, nec non **et bonas et approbatas consuetudines et honestas** für alle Zeiten approbirt und genehmigt. (E., Quellen II. p. 369.)

Die königliche Gewalt in der Stadt war nun vollständig, die erzbischöfliche fast vollständig von der der Bürger absorbirt. Dem Namen nach war und blieb Cöln eine Stadt des Reiches, und seine Bewohner lieszen sich den Namen fideles imperii gar wohl gefallen, in der That aber war es, wenn auch mitten im Reiche gelegen, von der Verbindung und Gliedschaft mit demselben abgelöst, eine Republik, die sich wenig um das Titularoberhaupt des Reiches und bald

---

*) Gegen ihren Willen sollten die cives nicht gehalten sein dem Könige etwas zu zahlen. Mit ihrem Willen aber gaben sie natürlich erst recht Nichts. Wir erinnern uns an das Spottgeld, welches Philipp von Heinsberg 1174 specialiter pro necessitate ecclesie et honore imperii nur mit Mühe, leihweise, gegen Verpfändung der Münzgefälle erhielt.

Digitized by Google

auch ebenso wenig um ihren Erzbischof kümmerte, die den Angelegenheiten des groszen Ganzen vollständig entfremdet ihre eignen Wege ging, von der trotz ihrer hohen Blüthe, ihres auszerordentlichen Reichthums die Könige weder Geld noch Truppen erlangen konnten, die also für die Machtentfaltung Deutschlands todt war. Aber noch war diese Stellung der Bürger keine gesicherte. Es galt noch einen langen, blutigen Kampf mit den Erzbischöfen, die ihre alte historische Herrschaft und Bedeutung in der Stadt nicht so leichten Kaufs preisgeben wollten. Conrad von Hochstaden war es, der nach langer Nachgiebigkeit diesen Kampf aufnahm und glücklich führte, aber dennoch vermochten seine Nachfolger ihr Ziel, die gesicherte Erhaltung der erzbischöflichen Gewalt in der Stadt, nicht zu erreichen; aus allen Kämpfen ging schlieszlich „die Reichs-Freiheit" der Stadt, d. h. ihr Losgeriszensein, ihre Selbstständigkeit von ihrem ehemaligen Herrn siegreich hervor.

Seit Annos II. Tode bis zum Beginn dieses Kampfes um die Herrschaft der Stadt zwischen Conrad und den mächtig gewordenen städtischen Geschlechtern, dem cölnischen Patriciat, war die Gewalt der Erzbischöfe, abgesehen von der durch die 9jährige Regierung Engelberts I., (der noch ohne Kampf die Cölner im Zaume halten konnte) bewirkten Unterbrechung, wie es in der Geschichte der Erzbischöfe bereits sich gezeigt hat, im Allgemeinen fort und fort gesunken. Das war auch gar nicht anders möglich und hing ebenmäszig mit dem groszen politischen zwischen Pabstthum und Kaiserthum um die Suprematie geführten Kampfe, wie mit der sich verändernden socialen Stellung der Bürger zusammen. Standen die Erzbischöfe auf Seiten des Kaisers, so erschienen sie als Feinde der höchsten geistlichen Gewalt, wurden abgesetzt und excommunicirt, erwiesen sie sich als Anhänger des Pabstes, so vertrieb sie der König von ihrem Sitze, sie musten als Exulanten umherziehen. In beiden Fällen geriethen sie in drückende Abhängigkeit von dem guten Willen ihrer Unterthanen, die bald ihren eignen Vortheil erkennend diese ihren Fürsten

Digitized by Google

ungünstigen Verhältnisse benutzten um sich als dritte Macht auf beider Kosten zu erheben.

Ueberdem waren die Erzbischöfe, auch wenn sie von Pabst und Kaiser nicht angefeindet und in der Wurzel ihrer Macht bedroht wurden, namentlich die treuen Anhänger des Kaisers als Erzkanzler von Italien, gar häufig von ihrem Sitze abwesend, folgten dem Heere oder dem Hofe der Könige und konnten sich oft längere Zeit hindurch persönlich wenig oder gar nicht um die städtischen Verhältnisse Cölns kümmern, die, wenn sie nicht ihre eigne, zu republicanischer Gestaltung und Verzerrung führende Entwickelung hätten nehmen sollen, ohnehin die stete consequente Aufsicht und Wachsamkeit erblicher Fürsten erfordert hätten.

Bis zum Tode Annos sahen wir die Macht der Erzbischöfe im Steigen. Der Erzbischof, hinter dem die königlichen Beamten zurückgetreten sind, ist Stadtherr geworden und führt das Regiment in der Stadt; Erzbischof und Bürger sind eins. Es ist die Zeit des monarchischen Stadtregiments.

Das ändert sich nach Anno. Erzbischof und Bürger treten auseinander und erscheinen als zwei rivalisirende, sich bekämpfende Mächte, deren Interessen vielfach einander entgegenlaufen und sich durchkreuzen. Die Macht der cives, d. h. ihrer Vorkämpfer der städtischen Geschlechter, steigt höher und höher, während die erzbischöfliche abnimmt; auch durch Waffengewalt vermögen die Erzbischöfe ihre Herrschaft nicht zu erhalten oder wieder aufzurichten. Die Herrschaft des Patriciats tritt an ihre Stelle. Das ist die Zeit des aristokratischen Stadtregiments — 1396.

In diesem Zeitraume bildet aber das Jahr 1259 einen Wendepunct, einmal, weil damals unter Conrad von Hochstaden der Kampf zwischen der bischöflichen Stadtherren-Gewalt und dem davon sich emancipirenden Bürgerthum in seiner ἀκμή sich befindet, und dann weil 1259 zuerst eine städtische Demokratie (die Zünfte), wenn auch nicht aus eigner Kraft, gegen die Aristokratie sich erhebt.

Digitized by Google

Haben wir nun bis zu diesem Zeitpunct in und mit der Geschichte der Erzbischöfe nur oder doch vorzugsweise die äuszere Geschichte der Stadt in ihren Umriszen betrachtet, so gehen wir jetzt zu der innern über und suchen auf einem anderen Wege genauer zu erkennen, wie jene Patricierherrschaft und jene Reichsfreiheit nach und nach zu Stande gekommen sind und die Ausbildung erlangt haben, in der wir sie damals erblicken. Hat sich bisher aus der Geschichte der Bischöfe allein schon die allmälige Abnahme der bischöflichen Gewalt in der Stadt seit Annos II. Tode, wahrnehmen laszen, so wird doch die ganze Entwickelung der städtischen Verfaszung, das allmälige Wachsen der Macht der cives noch klarer und deutlicher hervortreten, wenn wir die cives selbst und die aus ihrer Mitte hervorgehenden Magistrate: die judices, scabini, magistri civium und die „räthselhafte" Genoszenschaft der Richerzechheit näher ins Auge faszen.

Die Namen der Zeugen in den Urkunden.

Die Zeugen, welche in den uns erhaltenen cölnischen Urkunden, in den zu Cöln oder doch von cölnischen Bischöfen und Geistlichen oder cölnischen Einwohnern überhaupt ausgestellten Documenten, nach der Sitte aufgeführt werden, haben darin in der Zeit vor Anno II. nur einen Namen, einen Vornamen, und werden ohne besondere Bezeichnung des Standes und der Herkunft nebeneinandergestellt, auszer dasz gewöhnlich clerici und laici unterschieden und hinter die Namen der Geistlichen die Wörter: archiepiscopus, praepositus, presbyter, diaconus, hinter die der Laien auch die Titel: vicedominus, comes, praefectus, advocatus zu einzelnen Namen hinzugesetzt sind. (Conf. Lacombl. I. p. 109 sq. und Ennen, Quellen I. p. 447 sq.)

Bei den Namen der nichtgeistlichen Zeugen findet sich nur die allgemeine Bezeichnung laici z. B. Quellen I. p. 462. nr. 9: signum ratharii diac., ruotpoldi laici, reginoldi laici, dann folgen Vornamen ohne jede weitere Bezeichnung. (conf. p. 465. nr. 11.)

Digitized by Google

Auch clerici und laici werden nicht immer unterschieden, d. h. diese Wörter finden sich nicht immer den einzelnen folgenden Namen oder Namenreihen vorgesetzt, sondern die einzelnen Vornamen werden oft ohne nähere Angabe des Standes und Charakters hergezählt.

In drei Urkunden Heriberts aber vom Jahre 1022. (Ennen, Quellen I. p. 474. 475 u. 476. Lacombl. I. p. 98.) findet sich schon die Bezeichnung miles, und in einer Urkunde v. 1047 (Lac. I. p. 113.) nach dem signum advocati das „signum Willerii camerarii."

Von Annos Zeit an wird die Zahl der hinter der allgemeinen Benennung laici genannten Zeugen gröszer, und die laici werden wieder unter sich unterschieden, indem die Bezeichnungen liberi, milites, servientes, ministeriales, de familia den einzelnen Namen vorgesetzt werden. (Siehe die Urkunde vom Jahr 1061 bei Lac. I. p. 126.) Zur selben Zeit ungefähr fangen die zuerst genannten laici an Beinamen, die von Burgen, Bergen, Dörfern, Ortschaften und sonstigen Localitäten hergenommen sind, zu haben. (Gerhard de hostade, Adolf de berge. Ennen Quellen I. p. 488. vgl. über die Namen der Zeugen. Ennen, Geschichte I. p. 440 — 452.)

Beobachten wir nun genauer die servientes, die stets nach dem advocatus genannt werden, so nehmen wir bald wahr, dasz viele Namen und Personen immer wiederkehren. Bis zum Jahre 1083 haben die servientes nur einen Namen. In einer Urkunde dieses Jahres (Lacombl. I. p. 152.) lesen wir: testibus Arnoldo comite urbano, Herimanno advocato urbis, Henrico filio Bezzelę gloriosę matronę.

In den Urkunden von 1079 — 1089 erscheint der advocatus urbis Herimannus mit dem Beinamen: crispus, (Lac. I. p. 155. Ennen I. p. 492 und 494.) und die Ministerialen, die auf den Advocatus folgen, fangen an Beinamen zu haben.

In einer Urkunde Friedrichs I. von 1106. (Lac. I. p. 174.) wird zuerst ein tollenarius unter den „Ministeriales" erwähnt. Wir lesen da: Almerus advocatus, Theodericus, Bruno, Otto, Herimannus barbatus, Fugeil tolle-

Digitized by Google

narius, Lutechin, Rathmer, Wolbero, Uthelolphus, Wicelinus, Volmerus.

Von diesen 12 Namen, die fast alle auch früher schon öfter erwähnt sind, kommen in einer andern Urkunde desselben Jahres (ebenda) 7 in folgender Ordnung wieder vor: Almerus advocatus et Rutholphus secundus advocatus et universi ministri archiepiscopi: Brun Magnus, Theodericus, Otto, Herimannus, Urbani: Fugel, Albero, Emelricus, Liuzo, Richolfus, Richwinus, Costantin, Berevin Wolbero. (Conf. Lac. I. p. 144.) Fugel also und Wolbero, die dort unter den „ministeriales" genannt werden, erscheinen hier als Urbani. Richolfus, der 1106 unter den Urbani aufgeführt wird, findet sich 1116 unter den „servientes." (Ennen, Quellen I. p. 499.) Im nämlichen Jahr zeigt sich der telonearius vugel wieder unter den „ministeriales." (Lac. I. p. 180.)

Zur selben Zeit ungefähr, seit dem Anfang des XII. Jahrhunderts, beginnt auch ein Theil der Ministeriales Beinamen von Ortschaften, Dörfern, Burgen zu führen wie z. B. in einer Urkunde vom Jahr 1112: Everhardus de gandernol, Heinric de Dornecho, Retere de Holeso, Liudolf de Bedeburin. (Lac. I. p. 178.) Diese vier waren vorher ohne Beinamen schon öfter erwähnt. Nun treten auch die Ministerialen, welche urbani sind, die Städter, und diejenigen, welche ihre Beinamen von Ortschaften haben, auseinander, und zwar stehen die urbani immer hinter den andern. Auch sie haben indes zuweilen Beinamen von andern Orten. In einer Urkunde, deren Abfaszung in die Zeit von 1099—1131 fällt, (Ennen, Quellen I. p. 505.) finden sich als Zeugen: Ortlivius, bruno, luveginus, herimannus, Wipreth, Acelinus de franchenheim et frater ejus Theodericus, Rucker et frater ejus herimannus, herkenbreth, lambertus. de civitate: Rudolfus advocatus, hedelricus filius sororis suę, henricus de cunnersheim et frater ejus hedelricus, suihbodo, berengar, Welker, hortliws calvus, hermannus, Johannes, Razo, Walbrun. (conf. Lac. I. q. 144. und p. 227.)

Digitized by Google

Im Jahre 1128 erscheint zuerst ein Zeuge, der einen Beinamen von einem Orte in Cöln selbst hat: Herimannus de novo foro. (vom Neumarkt. Lac. I. p. 199. conf. E., Quellen I. p. 515,)

In einer Urkunde Arnolds I. vom Jahr 1138 werden die hinter dem advocatus genannten Zeugen als „honorati viri," in einer Urkunde des folgenden Jahres als „honesti et boni testimonii viri" bezeichnet. (Lac. I. p. 217 und 225.)

Im nämlichen Jahre 1139 stehen unter den laici an der letzten Stelle: de civitate Almarus, Herimannus, Waldewer, Herimannus frater Richwini, Godefridus, Marcmannus, Marcwardus; (Lac. I. p. 227.) und in einer anderen Urkunde desselben Jahres sind „Richwinus et Herimannus" „de familia" des heiligen Martin. (Quellen I. p. 617.)

In einem vom Abte Wilhelm von S. Martin 1141 ausgestellten Document heiszt es am Ende: Cujus rei testes sunt et clerici et laici, ministeriales et liberi, quorum nomina hic subscripta tenentur: Arnoldus prepositus domus — — Adolfus comes de saffenberge, Adolfus de berge, Arnoldus comes de tuicio, Richwinus et Hermannus frater ejus, Herimannus frater voglonis, Luitfert u. s. w. Hermannus also, der Bruder Richwini, ist Ministerialis von S. Martin und zwar de civitate. (Ennen, Quellen I. p. 514.)

Derselbe Abt Wilhelm von S. Martin hat in einer Urkunde vom Jahr 1142 (Ennen I. p. 515.) als Zeugen: Concives quoque nostri (des Abtes), qui majoris sunt ętatis et auctoritatis: Richolfus magnus, Sigewinus comes, liudolfus, Richolfus albus, Marmannus, Hertwichus, Wolbero, Cunradus, Randolfus, Bertolfus, Heinricus, Everhardus rizzemale, Adelbero, Reginerus, Otto, Herimannus frater Vogelonis, Richwinus canus et frater ejus Herimannus, Hugo presbiter, Fortliphus clericus, Hertvichus, Wolbero, fastolphus, Reginboldus, Christianus, Bruno, Conradus, Henricus Wiskekarre. Es sind zusammen 28 Personen.

Digitized by Google

1143 erscheinen als „servientes:“ Richwinus et Herimannus frater ejus, Herimannus de novo foro, Marcmannus, — Anselmus, Conradus, Sicco, Razzo, Hartmann, (Lac. I. p. 238.) und als „servientes“ des Abtes von S. Pantaleon in einer zwischen 1123—1147 concipirten Urkunde: Cunradus, Herimannus albus, Razo, Waldewer. (Lac. I. p. 249.)

Im Jahre 1143 tritt Gerardus albus unter den „ministeriales s. Petri“ auf, während er 1152—1197 (Lac. I. p. 267—386.) oft unter den „cives“ genannt wird. (Ennen, Quellen I. p. 517 nr. 52.)

In einer Urkunde Arnolds I. von 1144 (Quellen I. p. 518. nr. 53.) sind Zeugen: Wernerus episcopus monasteriensis — — Amilius abbas Brunwillirensis. Laici vero: Otto comes de Rinegge, Herimannus advocatus, Amelricus de Wurmerstorph, Walterus comes de Kesle, Richwinus et frater ejus Herimannus, Waldewer, Herimannus, Marcmannus, Godefridus, Herimannus de Wighus, Emicho. Da nun der Erzbischof in der Urkunde selbst, worin er den Streit zwischen dem Abt von S. Pantaleon und dem cölnischen Bürger Hermann entscheidet, sagt: Cumque longa disceptatione graviter et frequenter ab invicem resilirent habito cum senatoribus ecclesię nostrę consilio — deliberavimus, so scheint es, dasz jene cives, die, anfangend mit dem oft erwähnten Richwinus, nach Walter dem Grafen von Kesle genannt werden, die senatores ecclesiae sind.

Am Ende einer Urkunde des Abtes Wilhelm von S. Martin von 1145, (Quellen I. p. 520. nr. 54.) wodurch er einen Beschlusz presentia venerabilium personarum bekräftigt, heiszt es: coram testibus subscriptis: Ottone abbate de Grascaph — — Herimanno fratre fugelonis, Herimanno filio Razonis, Gerardo parvo, Reginboldo barbato, Godefrido de stafrin, Richolfo uice aduocato, fastolfo tuschere; und in einer andern Urkunde des Abtes Wilhelm vom nämlichen Jahre (Quellen I. p. 522): Godefridus de Stauern — —

Digitized by Google

Bertolfus, Gerhardus et alii de familia nostra quam plurimi.

In einem c. 1147 abgefasten Document Arnolds I. erscheinen als Zeugen: Ministeriales: Herimannus de Heppindorf, Henricus de uolmutsteine, Herimannus cubicularius; Emilricus de wrmerstorp. burgenses: Herimannus frater vugelonis, Herimannus minnevuz, Herimannus filius razonis — — Everhardus ex judeo christianus et frater ejus walterus. (Quellen I. p. 528.)

Formeln am Schlusz der Urkunden.

Nicht unwesentlich ist auch die Wandelung der Formeln am Schlusz der Urkunden, womit die Zeugen eingeführt werden, wie sie von der Zeit Annos II. bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts sich vollzieht.

In Annos Urkunden finden wir, wenn überhaupt Zeugen erwähnt werden, Formeln von dieser Art: instantibus multis clericis et laicis; (Lac. I. p. 137.) intererant testes; (ebend. p. 125.) testis est Coloniensis clerus et populus tum hii, quos subter notavimus (ebend. p. 124.); oder die Namen der Zeugen werden ohne eine Einführungsformel gleich aufgezählt. (Quellen I. p. 449.)

Niemals aber fehlt die Erwähnung des Bannes und Siegels, Worte der Bekräftigung wie: ut autem hec traditio firma permaneat banno sancivi et certa sigilli nostri impressione signavi oder ähnliche.

Bald aber ändern sich diese Formeln. Sigewin schreibt (Lacombl. I. p. 155. nr. 251.): Ut autem hec traditio — rata et inconvulsa perseveret hanc cartam conscribi jussimus propriique sigilli impressione sancciri procuravimus (diese Worte wären gar nicht ungewöhnlich, nun aber fügt er hinzu:) nec non idoneorum testium auctoritate corroboratam reddidimus. Aehnlich Hermann III. in einer Urkunde von 1094: (Lac. I. p. 160. nr. 248.) Huic traditioni intererant testes, quorum nomina subnotantur, quorum pio favore et probabili consensu hec peracta sunt. Nos autem tam boni operis devotionem eorumque qui intererant

Digitized by Google

gratiosam adtendentes approbationem — banno corroboravimus.

1142 heiszt es in der Urkunde des Abtes Wilhelm von S. Martin (siehe oben): Cujus assertionis profecto testes sunt, quorum nomina hic subscribuntur. Arnoldus archiepiscopus. Wezelinus frater ejusdem episcopi. Gozuuinus de falkenburch, concives quoque nostri, qui majoris sunt etatis et auctoritatis. — — Porro ut haec nullus infringere presumat prescriptorum testium astipulatione et presentis cartę descriptione confirmare necessarium duxit (der Bürger, der die Schenkung macht) quam etiam impressione imaginis b. Martini signavimus. Notandum quoque durissimo se anathemathis vinculo a nobis perpetualiter innodatum quisquis — contra hec venire temptaverit. (Quellen I. p. 515.) Die Zustimmung der Zeugen erscheint mehr und mehr als die Hauptsache, die Erwähnung des Bannes als das Nebensächliche.

Die honorati, optimates, senatores, viri illustres, meliores, probatissimi civitatis.

Sehr beachtenswerth als das erste Document, welches uns direct einen gewissen Einblick in die Verhältnisse der Bürger im XII. Jahrhundert gestattet und geeignet ist unsere Kenntnis der städtischen Zustände zu erweitern, ist der Stiftungsbrief der Genoszenschaft (fraternitas) der Bettziechenweber aus dem Jahre 1149. (bei Lac. I. p. 251. bei (E., Quellen I. p. 329.) Er lautet:

Non lateat fideles — quosdam uiros justicię amatores, Reinzonem, Wildericum, Heinricum, Eueroldum ceterosue ejusdem operis cultores fraternitatem textorum culcitrarum puluinarium — conformasse et in domo ciuium inter judeos sita ab aduocato Ricolfo, a comite Hermanno, a senatoribus, a melioribus quoque tocius ciuitatis, uulgi etiam fauore applaudente confirmatam suscepisse, hac uidelicet ratione, ut omnes textorici operis cultores (scilicet culcitrarum puluinarium),

Digitized by Google

qui infra urbis ambitum continentur, — huic fraternitati, quo jure a supra memoratis fratribus constat disposita sponte subiciantur. — — — Preterea non ignoret tam futura quam presens etas prelibatos fratres a communi bono ejusdem fraternitatis textoribus peplorum supplementum pro posse suo erogasse et locum fori quo pepla venduntur congerie lapidum minutorum et lignorum exsiccasse, et ob hoc utrisque absque contradictione et detractorum murmuratione communem permanere. Confirmationis itaque causa hujus rei ueritatem scriptis notari ac sigillo ciuium placuit muniri, ut si qui presentium aut superuenientium — eam infirmare aut infringere molirentur his inspectis desisterent et tante auctoritati obuiare erubescerent. Sequitur et alia confirmatio non minus ualida nec fraternitati minus necessaria, testimonium uidelicet uirorum illustrium et tocius ciuitatis probatissimorum, quorum nomina subsequuntur. Ricolfus (sporger) advocatus. Comes Hermannus. Vogelo filius durkine. Heinrich (filius Hermanni). Hermann (filius Razonis). Vogelo (filius Hermanni). Willelmus (fraz). Heinrich (tollenarius). Segewin (comes). Wolbero (flegel). Daniel (tollenarius). Bruno (frater ejus). Gerardus (niger). Malbodo. Albero (de sancta Cecilia). Godefrit (filius volfwendis). Godefrit (alius). Hartmannus (de sancto Albano). Godefrit, Evezo. Hermann (a domo bellica). Marcmann (hoger). Ricolfus. Marcmann. (Karolus). Heinrich (razolf). Everart, Emelrich (frater Marcmanni). Tiderich. Hupertus.

Diese 33 Namen sind mithin die der Senatoren, der „virorum illustrium et tocius civitatis probatissimorum." Rechnet man den advocatus Ricolfus, den comes Hermannus, die beiden tollenarii und den Segewin, über dem das Wort comes steht, (die eingeklammerten Bezeichnungen stehen im Original alle über den Namen.) ab, so bleiben 28.

Wenn man dieselben genauer betrachtet und mit den unter den früheren Urkunden stehenden vergleicht, so findet man leicht, dasz viele von ihnen früher unter den Ministerialen aufgezählt wurden. Dieselben Personen, die vorher

Digitized by Google

servientes, ministeriales, de familia genannt wurden, heiszen dann urbani, cives, de civitate, burgenses, senatores, viri illustres et probatissimi.

(Conf. die Bürgerverzeichnisse der 3 Pergamentkarten im Archiv des Landgerichts bei Ennen, Quellen I. p. 148—154.)

Im Uebrigen wollen wir in Bezug auf den Inhalt des Documentes hier nur darauf hinweisen:

1) Dasz es abgefaszt ist zur Zeit des schwachen Erzbischofs Arnold I, nachdem dieser vom Pabste abgesetzt war.

2) Dasz der advocatus Ricolfus viceadvocatus, Untervogt und der comes Hermannus subcomes ist, beide aber selbst Bürger sind.

3) Dasz im Jahre 1149 in den Händen der genannten 33 Männer das ganze Stadtregiment gelegen zu haben scheint. Des Erzbischofs und seiner Genehmigung geschieht in der Urkunde gar keine Erwähnung.

In einem Schriftstück von 1152, worin der Abt Adelhard von S. Martin eine Schenkung von Gütern zu Flittard, die sein villicus Egelmarus den Brüdern von S. Martin gemacht, bezeugt, (Quellen I. nr. 65. p. 539.) erwähnt er: nomina testium, quorum in hac eadem causa presentiam et favorem er gehabt habe: Richolfus advocatus, Richolfus sparwere. Godefridus de stavern. Gerardus niger. Herimannus filius razzonis. Henricus thelonearius. Vogol thelonearius. Vogol filius Herimanni. Herimannus rufus. Godefridus filius wolsuindis. Karl de salgazzen. Daniel, Brun, alexander fratres. albero de sancta Cecilia. Marcman. hoiger. Richwin. verchen. Wolbero filius Sigewini. Marcmann et Emelricus filii methildis de hoie. Hertwich et Gerlach de wstubbe aliique conplures de optimatibus hujus civitatis.

Wir haben somit hier 22 cölnische Optimates, die mit wenigen Ausnahmen auch in dem Stiftungsbrief der Bettziechenweber 1149 unterzeichnet sind und dort senatores, viri illustres, tocius civitatis probatissimi genannnt werden. Es werden dieselben sein, die in dem Schreiben an Eugen III. über die Wahl des Domprobstes Arnold zum Erzbischof 1151

Digitized by Google

als honorati bezeichnet werden. (clerus, honorati et universus populus coloniensis ecclesiae.)

Denselben Ausdruck gebraucht von den Bürgern Erzbischof Friedrich II. 1157 in einem richterlichen Entscheid: Quia igitur hec in presentia nostra ventilata et legitimo fine terminata sunt assistentibus et cooperantibus nobis prelatis ecclesie, nobilibus quoque et ministerialibus atque honoratis civitatis — ecclesie predium istud confirmamus. — — de ministerialibus Hermannus advocatus, Adolphus dapifer, de civibus: Fugelo thelonearius, Gerardus niger, Hermannus Razonis filius, Heinricus thelonearius, Theodericus ful et alii plures. (Lac. I. p. 272.)

In der Erklärung Arnolds II. von 1154, worin die Bewohner der Vorstadt S. Pantaleon a debito thelonei freigesprochen werden, sind als ministeriales angeführt: Uogelo thelonearius. Danihel et Bruno frater ejus. Godefridus filius Folsuuindis. Heriman filius Razonis. (Quellen I. p. 543.)

Berücksichtigung verdient hier auch die Urkunde Arnolds II. von 1157, die sich auf das auf dem Altmarkt errichtete Hospital und dessen Verwaltung bezieht. Da heiszt es: Quandam namque hospitalem domum ex longe retro actis annis in ueteri foro constitutam neminem fere esse habitatorum hujus ciuitatis, qui nesciat, plurimum constat, que scilicet neglectu pariter et uetustate jam quassata et consumpta ruinam sui prorsus minabatur. — Burgensium ergo honoratiores, quorum etiam quosdam presenti loco personaliter necessario designare adjudicauimus, id est Richolfus magnus, Herimannus frater fůgelonis, Richwinus Canus et Herimannus frater ejus, Uogul filius ipsius herimanni, Godefridus filius volsuendis, Henricus thelonearius, Henricus fazolf, Marcmann hoiger, vogul thelonearius, Gerardus niger, Herimannus filius razonis, Richolfus sparwere et alij conplures, sub quorum cura et ipsa domus habebatur, tantam ejus desolationem causantes quo ordine divinis rursus seruitiis aptaretur, ab eis diligentissime perscrutatum est. Quibus tandem aliquando — in unum consensum factis die

Digitized by Google

quadam in ecclesia b. Martini se colligentes — ipsum hospitale coram multitudine ciuitatis — deo et eidem sancto optentu eterni premii contulerunt, eo decreto ut idem monachi diruta ejus reficientes mansiunculis illud instituerent, ex quibus census annue collectus alterius hospitalis in porticu prememorate ecclesie usibus applicaretur. (Quellen I. p. 545.)

Unter den honoratiores, die die Verwaltung des Hospitals in ihrer Hand hatten und darüber ein Decret faszen, sind dieselben Leute zu verstehen wie unter den senatores.

Sapientes, scabini, senatores.

In einer Erklärung des Probstes Hermann von S. Severin aus dem Jahr 1158, worin er bekundet, dasz die Brüder des Stiftes ihre der Vorstadt Bayen gegenüber gelegene Rheinmühle einem gewissen Uolpertus in Erbpacht gegeben haben, sagt der Probst: Rationabili igitur sapientum freti consilio omniumque fratrum nostrorum coniuentia, consulta quoque et consulente familia ecclesię nostrę — decreuimus — (Quellen I. p. 547.)

Die sapientes, deren Zustimmung hier an erster Stelle Erwähnung geschieht, sind die Schöffen.

Näheres von ihrer Thätigkeit erfahren wir aus dem Schenkungsbrief der curatores des Gereonsstiftes 1159, wornach diese den Altar ihres Heiligen mit einem zu Marsdorf im Bannbezirke von Cöln gelegenen Allode nach stadtcölnischem Rechte durch die Schöffen von Cöln dotiren: Ipsa uero donatio ejusdem allodij ad altare beati Gereonis facta est legitimo donationis modo, secundum jus Coloniensis urbis per ipsos judices Colonienses sub presentia senatorum et ciuium, recognito et facto eis omni suo jure propter ueritatis testimonium. — — Ut uero hec omnia inconuulsa et illibata permaneant, placuit ea presente scripto annotari et communi sigillo urbis ad ueritatis confirmationem signari. — — Hujus ueritatis testes sunt: henricus urbis prefectus, herimannus aduocatus, Vugelo

Digitized by Google

telonearius et Karolus telonearius. Senatores uero: marcmannus hoger. Gerardus niger. Godefridus volsuendis filius. herimannus ditwigis filius, herimamus razonis filius. Daniel et frater ejus Bruno. Vůgelo herimanni filius. Godefridus de stavere. Edmundus. hupret. franco et omnes tam senatores quam senatorum fratres et coloniensis urbis potiores cives. (Quellen I. p. 552.)

Vor den Worten Hujus ueritatis testes sunt wird die Zeit angegeben. Acta sunt hec anno incarnationis dominicę MCLVIIII. indictione VII. regnante Friderico romanorum imperatore augusto, presidente Colonię archiepiscopo.... Der Name des Erzbischofs fehlt; weil das Document gerade in der Zeit nach dem Tode Friedrichs II, und ehe sein Nachfolger Reinold gewählt war, abgefaszt ist. (E., Quellen I. p. 552. Anm.)

Jene sechs Männer, die vor den senatores genannt sind, scheinen als die judices aufgefaszt werden zu müszen. Die 12 senatores aber werden mit alleiniger Ausnahme des Franco auch schon 10 Jahre früher 1149 als senatores erwähnt. Wir sehen ferner noch, dasz es auch 1159 mehr als 12 senatores gegeben haben müsze, da es, nachdem die 12 genannt sind, noch heiszt: et omnes senatores, und endlich hören wir hier zuerst von den Senatorenbrüdern, (et omnes tam senatores quam senatorum fratres) worunter eine besondere, mit den Schöffen in Verbindung stehende Genoszenschaft, die Schöffenbrüderschaft zu erkennen ist.

Von dieser Zeit an nun werden in den Karten, Urkunden und Briefen die senatores oder scabini, einzelne oder mehrere zusammen, als Zeugen fast immer erwähnt.

Wir sehen daher auch aus der Betrachtung der Urkunden ziemlich deutlich, wie seit Annos II. Zeit die Macht der Bürger wächst. Während früher, wenn eine Schenkung geschehen sollte, Nichts weiter nöthig war als der Bann der geistlichen Würdenträger, gewinnt es den Anschein, als ob dies allmälig nicht mehr genügt habe; es tritt zurück gegen die Hervorhebung der Zustimmung der Zeugen, gegen das bürgerliche Recht, und die Schöffen und Magistrate scheinen

Digitized by Google

nothwendig um Schenkungen und Beschlüszen gröszere Sicherheit zu verleihen. So lesen wir in einer Urkunde von 1215, wodurch der Abt Theobald von Erbach bekundet, dasz die Söhne des Werner Birkelin aus Cöln dem Closter Erbach die Hälfte des neben S. Brigiden gelegenen Hauses zur Ehren geschenkt haben: Hec in generali placito in domo burgensium Coloniensium secundum quod civile jus eorum dictabat percelebrata, banno quoque et stipulationibus confirmata et carte civium sunt annotata. Testes sunt: Joannes in Lintgazzen — (folgen noch 5 andere Bürger). de nostris: Erckenberthus prior, Gerhardus sacrista u. s. w. (Quellen II. p. 58.)

Das Verhältnis hat sich also völlig umgedreht. Die Erwähnung des Bannes geschieht nur gleichsam beiläufig und tritt ganz zurück gegen das civile jus; dazu aber stehen die Geistlichen sogar hinter den Laien, den Bürgern.

Vom Anfang des 12. Jahrhunderts können die Ministerialen, die von auswärtigen Orten, von Dörfern und Burgen ihre Beinamen führen, von denen, die urbani sind unterschieden werden. Die Zahl der ersten aber wird immer geringer, bald erscheinen die urbani gleich hinter den nobiles. Die städtischen ministeriales, die urbani oder de civitate, sind zuerst eine besondere und zwar die letzte Classe der Ministerialen. Dieselben Personen werden dann, wie wir sahen, bald als ministeriales bald als urbani und cives erwähnt; später aber werden sie nicht mehr ministeriales genannt, sondern nur burgenses, cives, cives honoratiores, probatissimi, optimates, endlich senatores. Zuletzt sind sie von den Ministerialen ganz getrennt und stehen diesen gegenüber oder zur Seite, gerade wie die Ministerialen den nobiles terrae. (Vgl. den Vertrag des Königs Otto mit Erzbischof Adolf vom Septemb. 1202. E., Quellen II. p. 5. Ministeriales sancti Petri 20 jurabunt pro se et pro aliis ministerialibus — 24 burgenses pro se et pro aliis burgensibus.)

Digitized by Google

Von bedeutendem Belange ist uns nun zunächst eine Urkunde von 1159, worin wir wieder, wie schon in dem Stiftungsbrief der Bettziechenweber, die Bürger und ihre Magistrate selbstständig ohne den Erzbischof, dessen gar nicht Erwähnung geschieht, auftreten und über die Verwaltung der Stadt ganz aus eigener Machtvollkommenheit Beschlüsze faszen sehen. Wir meinen das „Rectorum, judicum ac tocius populi Sancte Colonie pari voto ac unanimi consensu incommutabile decretum. Reipublice status salutari consilio tunc ordinatus esse cognoscitur, quando generali bono omnium equali pietatę providetur. Nos itaque utilitati universorum pie consulentes communiter per totam sacrosanctam Coloniam statuimus, ut in cunctis fraternitatibus aut officiis, que civilem respiciunt justiciam, in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur, innovetur aut aliquo modo substituatur. Idque sub periculo anathematis et dampno X. marcarum si non fideliter servatum fuerit puniri decrevimus.“ (E., Quellen I. p. 550.)

Wir sehen auf einmal, dasz es im Jahre 1159 rectores, eine civilis justicia, magistri und officiales homines zu Cöln gegeben habe. Judices und fraternitates haben wir schon früher gefunden. Die Judices in dieser Urkunde scheinen den senatores in der andern oben angeführten Urkunde desselben Jahres 1159 (bei Ennen, Quellen I. p. 552.) so wie den senatores im Stiftungsbrief der Bettziechenweber 1149 zu entsprechen, also Schöffen zu sein. Das wenigstens ist sicher, dasz die scabini, die ja das Urtheil fanden und die eigentlichen Richter waren, sehr häufig judices genannt werden.

Die rectores würden dann mit den judices in der andern Urkunde von 1159 (Quellen I. p. 552: per ipsos judices Colonienses sub presentia senatorum et civium) übereinkommen. Man könnte freilich unter den judices auch den Graf und den Advocat oder genauer, weil rectores zuerst steht, deren Stellvertreter: den viceadvocatus und den subcomes und die telonearii verstehen, wie in jener Urkunde offenbar die

Digitized by Google

Bezeichnung ist, dann aber wäre noch rectores übrig, und es müste darin noch eine besondere Behörde erkannt werden. Es könnten das nur die magistri civium sein, wobei es freilich einigermaszen auffällig sein würde, dasz diese damals schon vor den judices stehen. Zur Vergleichung dient besonders eine Schreinsurkunde, deren Anfang Ennen, Geschichte I. p. 578. Anm. 2. mittheilt: Notum quod Gerhardus thelonearius et uxor eius venientes in legitimum placitum coram urbis comite et advocato et rectoribus, scabinis quoque et eorum confratribus —. Hier können unter den rectores nur die magistri civium verstanden werden. Auch sonst aber werden sie mehrfach als rectores bezeichnet. Es würden indes bei dieser Auffaszung die senatores oder Schöffen in dem Decret gar nicht vertreten und genannt sein, was für jene Zeit ungewöhnlich ist; es sei denn dasz man annehmen wollte, in den judices wären sowohl die Schöffen als auch ihre Vorsitzenden, der subadvocatus und der subcomes, begriffen.

Bei den rectores wird aber schwerlich an den Burggraf und den advocatus major sondern vielmehr an eine bürgerschaftliche Behörde zu denken sein.

Der Schöffen geschieht übrigens seit Annos II. Zeit, von dem berichtet wird, dasz er sie wegen eines ungerechten Spruches habe nach Siegburg kommen und blenden laszen, in den bis jetzt uns vorliegenden Urkunden zuerst wieder Erwähnung in der oben angeführten des Erzbischofs Arnold I. aus dem Jahre 1139, wo der Erzbischof angiebt, er habe ein praedium quoddam, quodam ministeriali suo, qui hoc in beneficio tenebat, absque herede defuncto, ita absolutum judicio scabinorum wieder erhalten.

Dann werden sie abermals genannt in einem Vergleich desselben Bischofs, in dem er sagt: De quibus vineunculis a scabinis et fidelibus nostris vera et sub sacramenti asercione nobis certificatum est, quod nobis essent utiliores quam census ille qui prius nobis de monete supradicto reddebatur. (Lac. I. p. 231.) Ein merkwürdiges Document. Die Schöffen

Digitized by Google

bewegen den Erzbischof den erwähnten Census gegen einige kleine Weinberge zu vertauschen, indem sie ihm versichern, dasz diese für ihn nützlicher seien.

Seit dieser Zeit nun kommen, wie schon bemerkt, die scabini oder senatores sehr oft vor.

Der Schiedsspruch Philipps vom Jahre 1169.

Von der grösten Wichtigkeit, nicht blosz für die scabini sondern auch zugleich für das Burggrafen- und Advocaten-Amt und die städtischen Verfaszungsverhältnisse überhaupt, ist der Schiedsspruch, durch welchen Philipp von Heinsberg im Jahre 1169 die Grenzen der burggräflichen und der vogteilichen Gewalt auf Grund eines alten Weisthums bestimmte. (Ennen, Quellen I. p. 554 — 559.)

Alle früheren Darsteller der cölnischen Verfaszungsverhältnisse haben dies Document als unbezweifelte Grundlage und als Ausgangspunct für ihre Erörterungen unbedenklich benutzen zu können gemeint, und erst im Jahre 1859 hat K. F. Stumpf in einer in der wiener Akademie verlesenen Abhandlung (In besonderem Abdruck erschienen unter dem Titel: Zur Kritik deutscher Städte-Privilegien, Wien 1860, conf. von Sybel, Historische Zeitschrift 1860. p. 403 n.) gegen die Echtheit desselben Einspruch gethan.

Die Bedenken indessen, die er, vornehmlich aus äuszeren Gründen erhoben, müszen nach dem, was Ennen in seiner noch 1860 erschienenen Schrift „der cölner Schiedsspruch vom Jahre 1169," (Cöln, Du Mont Schauberg.) in den Quellen I. p. 554 sq. und zuletzt in der cölnischen Geschichte I. p. 559 sq. dagegen ausgeführt hat, als völlig beseitigt angesehen werden.

Wir müszen uns, was die Authenticität der Urkunde betrifft, in allen Puncten Ennen anschlieszen. So verdienstlich Stumpfs Untersuchung war, so irrig sind die Resultate, zu denen er geführt wird; seine Behauptungen bilden ein künstliches Gewebe grundloser Hypothesen und darauf gebauter, also falscher Schlüsze. Es zeigt sich vielmehr:

Digitized by Google

1) Dasz die von ihm geäuszerten paläographischen Bedenken ganz hinfällig und nicht stichhaltig sind, wenn man andere im cölner Archive befindliche, unzweifelhaft echte Urkunden in Betracht zieht und vergleicht. Weder die Gestalt der Buchstaben und Schriftzüge noch die Weise der Abkürzungen noch die Siegel und die Art ihrer Anheftung sind geeignet einen Anhalt des Zweifels zu begründen, die ganze Form trägt das Gepräge der Echtheit. 2) Ergiebt sich, dasz Stumpf unbewust von einer falschen Vorstellung der cölnischen Verfaszungsverhältnisse zur Zeit des Schiedsspruchs sich hat bestimmen laszen. 3) Aus inneren Gründen aber die Echtheit des Documentes zu bezweifeln dürfte schwerlich Jemand einfallen, der den Entwickelungsgang der cölnischen Stadtgeschichte genauer kennt. Faszt man nämlich Alles zusammen, was uns anderweitig über die Zustände der Stadt in der Mitte des 12. Jahrhunderts bekannt ist, so ergiebt sich leicht, dasz das Weisthum keine einzige Nachricht enthält, die dem damaligen Zustande nur im Geringsten widerspräche; im Gegentheil Vieles von dem dort Angeführten wiszen wir auch sonst schon anderswoher; Manches ist der Art, dasz man sich wundern müste, wenn es damals nicht so gewesen wäre. 4) Während alles in der Urkunde Berichtete aufs Beste mit dem Jahre 1169 harmonirt ist es rein unmöglich, dasz sie, wie Stumpf meint, um das Jahr 1225 abgefaszt sei, denn damals befand sich die Entwickelung der Stadtverfaszung in einem ganz anderen Stadium, als es sich uns aus dem Weisthum deutlich zu erkennen gibt. (Conf. Lac. II. p. 73 nr. 136.) 5) Ein Zweck, den die von Stumpf supponirte spätere Fälschung hätte haben können, und Personen, die sie hätten verüben können, sind unerfindlich. 6) Was den historischen Gewinn der Urkunde anlangt, so erfahren wir aus ihr überhaupt Nichts, was auf die Vorstellung, die wir uns von der Gestaltung der innern Geschichte Cölns sonst machen können, einen ändernden Einflusz auszuüben vermöchte, nichts wesentlich sondern nur relativ Neues. Sie begründet kein neues Rechtsverhältnis, sondern ist lediglich „eine

Digitized by Google

Declaration des bestehenden Zustandes;“ sie bildet auch nur eine willkommene Ergänzung zu dem, was wir sonst für jene Periode wiszen, keineswegs, wie wir gegen Ennen hervorheben müszen, die Grundlage, den „Grundpfeiler“ der cölnischen oder gar „jeder städtischen Verfaszungsgeschichte.“ Nur von zwei neuen Beamtungen, die später oft vorkommen, hören wir hier zuerst, den officiales de Richerzecheit und den magistris civium, während indes magistri und officiales ohne Zusatz schon 10 Jahre früher 1159 urkundlich beglaubigt sind. Und dasz diese Aemter, die magistri civium und die officiales de Richerzecheit im Jahre 1169 vorhanden waren, würde auch ohne unser Document nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Damit soll nicht gesagt sein, dasz wir nicht der Urkunde die schätzbarste Bereicherung und Erweiterung unserer Kenntnis der inneren Geschichte Cölns zu verdanken hätten.

Eben wegen dieser ihrer Bedeutung für die Kenntnis von dem Entwickelungsgang der inneren Geschichte und namentlich für das Verhältnis der verschiedenen Gewalten zu einander, in das sie uns einen Einblick gewährt, eben weil sie eine Declaration des damals bestehenden Zustandes ist, laszen wir hier ihren Wortlaut folgen.

Der Erzbischof Philipp sagt: cum inter fideles nostros Henricum virum nobilem de Arberch, Burgrauium Coloniensem et Gerardum militem de Eppindorp, Aduocatum nostrum Coloniensem, super Judicio, quod wizzeht dinc dicitur, coram nobis, prioribus et fidelibus nostris presentibus questio verteretur, et idem Burgrauius firmiter assereret et allegaret juris sui ab antiquo esse, quod solus judicio, quod wizzeht dinc dicitur, presidere deberet et absque Aduocato nostro Coloniensi predicto frangere edificia, que vürgezimbre dicuntur et jam dictus advocatus e converso proponeret, juris sui esse dicta edificia una cum eo debere frangere: nos tandem, quia nobis de hujusmodi judicio non constitit habito fidelium nostrorum predictorum consilio vocari fecimus magistros civium et Scabinos

Digitized by Google

nostros Colonienses ac officiales de Rigirzeg-heide et jurare fecimus eosdem, cum jura Civitatis Coloniensis ipsis essent cognita et ea in suis priuilegijs haberent scripta, quid de hujusmodi judicio sentirent vel scirent, nos instruere vellent. Qui inter se habito consilio scrinium suum, in quo privilegia eorum erant recondita, licet jnuiti, aperuerunt et quoddam priuilegium, cuius scriptum vix ex nimia uetustate intueri poterat, extraxerunt et nobis exhibuerunt. In quo vna cum prioribus nostris uidimus contineri, quod Aduocatus noster, qui in eodem priuilegio Scoltetus Archiepiscopi Coloniensis nominabatur, vna cum dicto Burgrauio Coloniensi jn omnibus causis judicio presidere debet exceptis judicio, quod wizzeht dinc dicitur, et judicio de hereditatibus jnfra Coloniam sitis, quibus dictus Burgrauius solus judicio presidere debet et questum de eisdem prouenientem recipere. Item continebatur in eodem priuilegio quod vna nobiscum Bannum judicij ab imperio tenet, jn quo Banno talis est vis, quod sicut et nos proscribere poterit illos qui de jure fuerint proscribendi et etiam poterit proscriptos ab eo in jus suum, in quo prius fuerunt, restituere. Et continebatur in eodem privilegio, quod si quos ad instanciam cujuscumque vocare debet in judicium talibus verbis theutonicis vocabit: Einin N. uan N. clagin umbe die offene wunde, ove bliginde dait, ove doitslag, ove rouf, ove schaig, ove umbe noitzoch, ove van wilgir noit dat si, den heisg ich her jn einewerve, andirwerve, dirdewerve jnde Bannene bit minin banne her in dinc ce retheme gerihte etc. Et aduocatus et illi, quibus judicia committuntur, vocare debent et dicere verba predicta eo excepto, quod dicent: Inde bannene bit mins herrin banne her in dinc ce retheme gerihte etc. Item *) quod ciues nostri Colonienses a predecessoribus nostris ar-

*) Nach jedem item folgen die Worte: continebatur in eodem privilegio.

Digitized by Google

chiepiscopis talem obtinuerunt libertatem, quod neque nos neque successores nostri neque Burgrauius neque successores sui ipsos ad alicuius instantiam ratione dicti Banni poterimus extra ciuitatem Coloniensem ad judicium euocare. Preterea — quod quando nos vel successores nostri judicio sanguinis presidere contigerit: dictus Burgrauius noster debet esse aduocatus, et si ad hoc deuentum fuerit, quod forte pugna fieri debet, idem Burgrauius pugnam absque aduocato nostro ratione Banni sui judicabit, et eques jn circulo, quod warf dicitur, incedere debet ad custodiendum circulum et ad resistendum pressure populi, ne pugnantes impediantur. Et ne judicio sanguinis maculemur nos et nostri successores dicere debemus Burgrauio et scabinis nostris, vt diligenter caueant, ne Reo vel actori jnjnria fiat. Item — quod si in causis judicij sanguinis, de quibus questio coram nobis vel successoribus nostris infra ciuitatem Coloniensem, videlicet inter ciues nostros Colonienses mota fuerit et compositio amicabilis interuenerit, de questu exinde prouenienti recipiemus tres partes et Burgrauius ratione Banni sui quartam partem. Item — quod dictus Burgrauius et Aduocatus questum judicij, quod situm est in curia nostra Episcopali, equaliter diuidere debent, excepto questu Wizzeht dinc et hereditatum quod specialiter ad Burgrauium et suos successores spectare dinoscitur. Item — quod quando dictum Burgrauium edificia, que vurgezimbre dicuntur, frangere contigerit, querere debet, cuius est hoc edificium, et si non fuerit qui prosteterit, per sententiam Scabini illud frangere debet et fragmenta edificiorum talium in suam faciet deferri conseruationem. Et si fuerit qui confiteatur, tale edificium esse suum; nichilominus illud franget, et ille, cuius est edificium, vadiare debet dicto Burgrauio LX solidos quos ipsi soluere debet, antequam sol resideat, et si non soluerit penam duplicem incurret, et si dictus Burgrauius nobis vel successoribus nostris ex hoc querimoniam deposuerit, talem ad soluendum per censuram ecclesiasticam compellemus. Item — quod Scabinus Coloniensis de qua-

Digitized by Google

cumque sit causa requisitus a dicto Burgrauio de sententia, in continentj vel infra triduum sentenciam ferre debet, alioquin vadiare debet dicto Burgrauio vel suis successoribus LX solidos, quos antequam sol resideat ipsi soluere debet, quod si soluere noluerit et dictus Burgrauius vel sui successores nobis vel successoribus nostris similiter ex hoc querimoniam deposuerint, talem ad soluendum per censuram eandem compellemus. Item — quod juris est dicti Burgrauii et successorum suorum ab ecclesia Coloniensi in sede scabinatus locare Scabinos a Scabinis electos et prouidere sibi debet diligenter et perscrutari, ne Scabini, quos locare debet, sint gybbosi, Curui, nonoculi, claudi, Surdi, Balbutientes, paralytici vel aliqua specie lepre notati, homicide vel periuri vel aliquando extiterint proscripti vel vsurarij seu mediante pecunia ad officium scabinatus electi. tales vero personas dictus Burgrauius refutare debet et nullatenus in sede scabinatus locare neque personas quin sint ad minus etatis XXIIII annorum vel amplius. Et — quod juris sui est et successorum suorum de quolibet scabino ab eo in sede scabinatus locato recipere vnam marcam denariorum Coloniensium et vnum maldrum auene, que soluere debet antequam sol resideat et si soluere noluerit, si dictus Burgrauius vel successores sui nobis vel successoribus nostris ex hoc querimoniam deposuerint, ipsos ad soluendum per censuram ecclesiasticam compellemus. Item — quod juris dicti Burgrauii est et successorum suorum ab ecclesia Coloniensi ex antiquo, conducere Judeos jnfra diocesin volentes coloniam exire vel intrare, de quo conductu vniversitas judeorum nostrorum Coloniensium ipsi et successoribus suis singulis annis in festo beati Martini assignare debet jmperpetuum X marcas denariorum Coloniensium et VI libras piperis. Item — quod juris est dicti Burgrauii et sucessorum suorum ex antiquo ab ecclesia Coloniensi quod quotiens nos vel successores nostros ymaginem monete nostre Coloniensis jnnouare contigerit, habebunt de moneta nostra vnam marcam nouorum denariorum, quam ipsis

Digitized by Google

magister monete nostre assignabit. Item — quod idem Burgrauius et sui successores jure hereditario ex antiquo ab Ecclesia Coloniensi jn feodo tenent portam antiquam munitionis Ciuitatis, que quondam agrippina vocabatur, que sita est ex opposito Capelle sancti apri. Item — quod dictus Burgrauius et sui successores vna cum scabinis gaudere debent omni jure et seruicio, quod ipsis a magistris Scabinorum et ciuium Coloniensium consuetum est exhiberi. Item — quod ciues nostri Colonienses ex antiquo a predecessoribus nostris et ab ecclesia Coloniensi talem habent libertatem, quod cum eos cum rebus suis ad loca ubi thelonia nostra sunt sita advenire contigerit: quod penitus nullum dabunt thelonium. Et quia dictum priuilegium, in quo ea, que premissa sunt, scripta continebantur fere ex nimia vetustate et corrosione vermium extiterat consumptum, jta quod ipsius scriptum vix intueri posset, nos ad peticionem tam dicti Burgrauii quam Scabinorum nostrorum Coloniensium predictorum dictum priuilegium antiquum scripto presenti jnnouauimus. Et ne in posterum super huiusmodi judicio, quod Wizzeht dinc dicitur, inter Burgrauium predictum et suos successores ex una parte et aduocatos nostros Colonienses, qui pro tempore extiterint, ex altera, questio oriatur nec etiam jura dicti Burgrauii et libertas Civium nostrorum Coloniensium predictorum a nobis vel a successoribus nostris vel a quoquam infringi possint vel in dubium reuocari, presentem paginam exinde conscribi et sigillo sancti Petri nostri patroni accedente consensu Capituli nostri Coloniensis nec non et sigilli nostri fecimus munimine roborari. Huius Innouationis testes sunt: Adolfus major decanus et archidiaconus; Johannes chorepiscopus. — Fideles nostri: Godefridus dux Brabantie. Philippus Comes Flandrensis. — — — Engilbertus Comes de monte et henricus de volmuntsteine ecclesie nostre ministerialis. Ciues Colonienses: Carolus in Ringazin. Theodericus jn Molengazin. Ludewicus in Mûnberslog. Ricolfus parfusus. Henricus ratio. Marcmannus wiuilrûze. Gerardus

Digitized by Google

unmaze thelonarius noster et Ceteri Scabini Colonienses. *) Johannes notarius noster et alij quam plures viri probi et honesti.

Schade ist es, dasz nicht angegeben wird, wann jenes alte Privilegium, „dessen Schrift wegen des hohen Alters kaum lesbar war," abgefaszt worden. Aus diesen Worten selbst läszt sich noch nicht auf ein sehr hohes Alter schlieszen. In hundert Jahren konnte die Schrift, wenn nicht sorgfältig conservirt, recht wohl verwittern und fast unlesbar werden. Da aber gesagt wird, dasz der Burggraf und die Bürger die in dem alten Privilegium angeführten Rechte ab ecclesia und von den Erzbischöfen hätten, so kann es keinenfalls vor der Zeit Brunos I. 953—967 ausgestellt worden sein. Sonst würde nicht die Kirche sondern der Kaiser als Verleiher angeführt werden müszen. Da ferner Anno II., der sogar die Schöffen nach Siegburg kommen liesz, oder seine Vorgänger, schwerlich den Bürgern bewilligt haben, dasz sie extra ciuitatem Coloniensem ad judicium nicht geladen werden sollten, eine Concession, die zu dem Charakter und der Signatur der Zeit Annos durchaus nicht passt, oder auch, dasz sie bei den Zollämtern des Bischofs gar keinen Zoll zu entrichten hätten, so scheint es, dasz man die Abfaszungszeit jenes alten Privilegs erst nach Anno II. annehmen darf.

In der Erneuerung aber dieses Privilegs hören wir zuerst von 2 neuen Magistraten der Bürger, den magistris ciuium und den officiales de Rigirzegheide, wenn auch magistri und officiales schon 1159 genannt werden.

Unter den in dem Decret von 1159, worin festgesetzt wird, dasz in den nächsten 10 Jahren kein magister oder officialis homo wechseln solle, an erster Stelle erscheinenden rectores können möglicher Weise die 1169 genannten magistri ciuium zu verstehen sein.

Mehr als von den magistri und officiales erfahren wir indes von dem Burggrafen und den Schöffen.

---

*) Sieben Scabini werden also namentlich genannt.

Digitized by Google

Der Burggraf.

Es ist bereits früher bemerkt worden, dasz wir uns für das Burggrafenamt im Allgemeinen den Ausführungen Nitzsch's anschlieszen zu müzsen glauben. (Vgl. über das cölnische Burggrafenthum Ennen, Geschichte I. p. 550 sq.)

Grafen, Comites, werden vom 9. Jahrhundert an in Cöln erwähnt.

In dem aachner capitulare missorum von 825 (Pertz leges I. p. 246.) werden als solche genannt: In Colonia Hadaboldus archiepiscopus et Ecmundus comes. Ebenso 827 im 2. Buch der Capitularia Ansegisi nr. 25, wo gehandelt wird de nominibus locorum, in quibus missi dominici legatione funguntur: „In Colonia Hadaboldus archiepiscopus et Ecmundus comes." (Pertz leges I. p. 295.)

In einer Urkunde von 844, wodurch ein gewisser Egilbertus salam — cum terra araturia et petiola vinee ad lacum dicte civitatis (Cölns) in loco qui dicitur Hille sitam — possidendam dem heiligen Martin schenkt, findet sich nach dem Signum Egilberti, qui hanc donationem fecit, signum Ecmundi comitis. (Quellen I. p. 550 sq.)

In einer Urkunde von 950. (Quellen I. p. 465.) scheint der Burggraf auch vicedominus genannt zu werden. „sig. euergeri diaconi. sighillini uicidomni. signum Guntrami aduocati. signum reginboldi laici." — —

In einer Urkunde von 898 ist auch die Rede von einem pagus Coloniensis. donavimus quod est in pago Coloniensi — in villa hohingesdorp et in colonia civitate, (Lacombl. I. p. 43. nr. 81.) aus welchen Worten Hegel (Allgemeine Monatsschrift 1854 p. 165.) den Schlusz zieht, dasz die civitas Coloniensis zum pagus Coloniensis gehört habe und mit ihm verbunden gewesen sei, während uns eher das Gegentheil daraus zu folgen scheint. Die alte civitas Cöln, eine volkreiche, durch Handel belebte, nach allen Schicksalsschlägen, die sie trafen, immer rasch wieder emporblühende Stadt, bedurfte früh ihres besonderen Comes oder Burggrafen, der den königlichen Bann hatte, die königlichen Einkünfte verwaltete, die Vertheidigung der Stadt leitete, das Haupt

Digitized by Google

der königlichen Ministerialen und der Vorsteher der königlichen Pfalz, sowie überhaupt der höchste vom König ernannte weltliche Magistrat des burgum war. Die Auffaszung Ennens, (Geschichte I. p. 566 sq.) wonach der Burggraf „Nichts als der Oberrichter über sämmtliche städtische Einwohner" gewesen, und sein Rechtskreis sich auf richterliche Dinge „beschränkte," musz als einseitig verworfen werden. Ennen selbst kann auch nicht umhin dem Burggrafen noch viele andere Befugnisse als die richterlichen, z. B. das Judengeleit und die Aufsicht über die Münze, zuzugestehen. Sehr bezeichnend für die ursprüngliche Stellung des Burggrafen als Commandant der Stadt ist, dasz er noch nach der Urkunde von 1169 das alte Stadtthor Agrippina zu Lehen besitzt, sowie das Räumungsrecht, welches beszer auf seine Stellung als Stadtcommandant und oberster Militärbefehliger, als auf die richterlichen Befugnisse zurückgeführt wird. Dasz die 2te Ableitung des Wortes Burggraf bei Ennen von „bur, burer (Mitglied einer Burgenoszenschaft)" falsch ist, versteht sich von selbst. Burggraf ist genau dasselbe wie burgi comes oder comes urbanus nämlich Graf des burgum, der Burg, der Stadt.

Es hilft Nichts gegen die Qualität des Burggrafen als eines ursprünglich auch militärischen Beamten einzuwenden, man sähe sich in der cölnischen Geschichte vergeblich nach Zuständen um, wo der Burggraf als Anführer der Bürgerschaft im Kriege erscheine. Das ist leicht erklärlich. Früher war er ganz gewis ihr Anführer, wenn wir auch kein directes Zeugnis dafür besitzen; wer sollte es denn sonst gewesen sein? nachdem dann jedoch in der Mitte des 10. Jahrhunderts der Erzbischof Stadtherr und Herzog und der Burggraf sein Vasall geworden war, muste der Burggraf gegen den Bischof in den Hintergrund treten. Anführer der Bürger waren nun natürlich die Bischöfe, die unbeschadet ihrer geistlichen Würde als streitbare, ritterliche Herren in den Kampf zogen und keine Veranlaszung hatten diese Thätigkeit sich nehmen zu laszen. Die richterlichen Befugnisse, der vom Kaiser verliehene Blutbann, sind

Digitized by Google

eben nur diejenigen, die der Burggraf am längsten behielt, weshalb er später als ein vorzugsweise richterlicher Beamte erscheinen konnte.

Ennen hätte sich hier dasselbe sagen sollen, was er G. I. p. 564. gegen Stumpf geltend macht. Der Umstand, dasz in der Zeit, aus welcher uns Belege über die Rechte des Burggrafen erhalten sind, sich keine directen Beweise für jene Seite seiner ursprünglichen Stellung vorfinden, beweist Nichts.

Die Burggrafschaft in Cöln entwickelte sich aus dem Amt des königlichen Missus. Der Missus wird die stehende Behörde, praefectus urbis oder comes urbanus. Noch in der Abtretungsurkunde von 1279 wird das Burggrafenthum comitiatus Coloniensis genannt. Der Burggraf hatte also die Pflicht der comites überhaupt, wozu besonders das Führeramt im Krieg gehört. Der Name praefectus urbis für den cölner Burggrafen kommt zuerst, soviel wir sehen, im Jahre 1032 für Udalricus vor. (Lac. I. p. 167.) Der Advocatus des Erzbischofs, der früher sein scultetus hiesz, konnte ursprünglich nur mit der Immunitätsgerichtsbarkeit zu thun haben.

Als aber durch Bruno I. die Erzbischöfe die Herrschaftsrechte über die Stadt, namentlich die volle „plenam" Gerichtsbarkeit erlangten, konnte einerseits die Gerichtsbarkeit des Vogtes sich erweitern, andererseits wurde der Burggraf des Erzbischofs Vasall und „fidelis." Kein anderes Verhältnis blieb denkbar. Das Burggrafenamt war einmal da, der gerade vorhandene Burggraf konnte nicht abgesetzt, das Amt überhaupt nicht aufgehoben werden; es muste daher, wenn die höchste Gerichtsbarkeit und die Stadt-Herrschaft dem Erzbischof übertragen werden sollte, der Burggraf unter den Erzbischof treten, während früher der ständige, weltliche Missus, der höchste weltliche Beamte der Stadt, der höchsten geistlichen Autorität coordinirt gewesen war. Von nun an hatte der Burggraf seine Rechte, mit Ausnahme des Königsbannes, der nur direct verliehen nicht aber wieder übertragen und Afterlehn sein konnte, jure hereditario ab

Digitized by Google

ecclesia Coloniensi in feodo, so dasz er also einen Theil seiner Gerichtsbarkeit allein und ausschlieszlich behielt, bei dem andern aber die Concurrenz des bischöflichen Vogtes zulaszen muste. Das judicium Wizzeht dinc ist nichts Anderes als das placitum injussum, das ungeboten ding, „die drů witzgedinge", (Ennen, Quellen I. p. 149.) was nicht erst Arnold, wie Nitzsch p. 120 meint, sondern, wie wir sahen, schon Eichhorn richtig erkannt hat. Das judicium hereditatum aber ist durchaus nicht mit Nitzsch für das placitum jussum (budinc) zu halten, sondern von dem Gericht „quod wizzeht dinc dicitur" dem Wesen nach nicht verschieden. Auf den ungebotenen Dingen wurde auch de hereditatibus gesprochen. Wir lesen zum Beispiel in den Gesetzen der Parochie „Nietherich" (das alte Cöln hatte 2 Vorstädte: Overburg, oyrsburch, airsbach und Niederrich; vgl. Hüllmann, Städtewesen II. p. 397. Ennen, Geschichte I. p. 565. und 644 sq.): Comes et advocatus noster tria habent placita legalia. — In his placitis legalibus quilibet civium nostrorum quidquid de hereditate sua tractare habent vel respondere impetenti persolvent. (Ennen, Quellen I. p. 223.) Deshalb heiszt es auch in dem Weisthum Philipps zuerst zwei Mal blosz judicio quod wizzeht dinc dicitur und dann erst mit einer accessorischen Bezeichnung, die noch eine besondere Art des auf dem wizzeht dinc zu Verhandelnden hervorhebt: judicio quod wizzeht dinc dicitur et judicio de hereditatibus, nachher dann wieder blosz: excepto Wizzeht dinc et hereditatibus. Wohl zu beachten ist auch, dasz in der andern im selben Jahre 1169 von Philipp für den Vogt allein ertheilten Urkunde blosz des wizzeht dinc offenbar als schon ausreichend erwähnt wird. Daraus dasz der Burggraf späterhin dieses Gericht noch ausschlieszlich besasz, läszt sich eben am besten die ursprüngliche Verschiedenheit des Burggrafenthums und der Vogtei erkennen. Nicht der Vogt, der ja ursprünglich nur Schultheisz des Erzbischofs war und nur die Immunitätsgerichtsbarkeit verwaltete, konnte de hereditatibus aller Bürger urtheilen, sondern nur der Burggraf, dem die ganze Stadt und alle ihre Bewohner, die familia

Digitized by Google

des Erzbischofs auch wenigstens für den Blutbann, untergeben war.

Nitzsch p. 279. hält nun dafür, dasz die königliche Administration zum Theil auch nach Bruno I. noch fortgedauert habe, dasz „noch bedeutende Reste jener alten königlichen Verwaltung“ geblieben seien, indes wird man schwerlich umhin können anzunehmen, dasz die früher königlichen Ministerialen ebenso wie der Burggraf unter den Erzbischof getreten seien. Die königlichen Censualen leisteten aber wie vorher ihren Zins dem König; während im Uebrigen ihre Stellung sich in sofern änderte, dasz sie, ohne aufzuhören Unterthanen des Königs zu sein, nunmehr auch Unterthanen des Erzbischofs wurden; war doch ihr Steuerverhältnis zum Könige durch die an den Erzbischof geschehene Verleihung der Regalien nicht berührt. Dahin werden die Einkünfte zu rechnen sein, die Heinrich IV. zu Cöln hatte, und deren neunten Theil er Anno II. schenkte.

Wenn eine sogenannte „altfreie“ Gemeinde zu Cöln bestanden hätte, wenn die Leute, deren Richter der Burggraf war, nach Recht und Personenstand verschieden gewesen wären von den der vogteilichen Gerichtsbarkeit Unterworfenen, oder wenn die Schöffen, denen der Burggraf präsidirte, andere gewesen wären als die Schöffen des Vogtgerichts, so hätte es ja dem Vogt nicht in den Sinn kommen können den Anspruch zu erheben, dasz auch er der Richter jener Freien sei. Sondern vielmehr eben deshalb weil die Bewohner der Stadt, die nicht Unfreie waren, wesentlich den gleichen Personenstand und gleiches Recht hatten, weil ferner dem Erzbischof die volle (plena) Gerichtsbarkeit verliehen worden und der Burggraf sein Vasall, gewisserweise sein Beamter, geworden war, konnte der erzbischöfliche Vogt dem Burggraf coordinirt erscheinen und den Anspruch machen auch bei dem Gerichte wizzeht ding, wie bei den andern, mit jenem zu concurriren.

Es gab nur ein Schöffencolleg in der Stadt, (abgesehen von den Vorstädten, die ihre eigenen Schöffen hatten) und

Digitized by Google

mit denselben Männern, die der Burggraf nach alter Sitte gegen die herkömmlich dafür zu entrichtenden Gebühren in sede scabinatus einsetzte, hielten Burggraf und Advocat Gericht. Die Schöffen aber sind Schöffen des Erzbischofs „nostri," und müszen der Kirche Treue schwören. (laudum Conrad §. 4. und §. 43.) Aus den Worten: Burgrauius et aduocatus questum judicii, quod situm est in curia nostra Episcopali, equaliter diuidere debent excepto questu Wizzeht dinc et hereditatum folgt ein Doppeltes: einmal, dasz auch das judicium Wizzeht dinc et hereditatum, dem allein der Burggraf praesidirte, im erzbischöflichen Hofe gehalten wurde, was nicht zu verwundern ist, da der Burggraf, wenn er auch den Bann vom Reiche empfing, doch Vasall des Erzbischofs und beim Blutgericht dessen Vogt war, dann aber läszt sich ferner auch aus der Stelle folgern, dasz es noch andere Gerichte gab, die nicht in curia Episcopali gehegt wurden.

Aus dem Erörterten erhellt zur Genüge, wie sehr Nitzsch irrt, wenn er p. 278. meint, dasz das cölner Erzbisthum um die Mitte des 12. Jahrhunderts durch eine ausdrückliche Verleihung überhaupt noch nicht den Blutbann für die Stadt erhalten habe. Vielmehr hatte der Erzbischof damals schon längst den Blutbann, (Conf. jura. Minist. Col. XII. §. 4 sq. und jura Min. Col. sec. XIII. bei von Fürth p. 521 §. 9.) höchst wahrscheinlich seit Bruno I, so zwar, dasz beim Blutgericht der Burggraf des Erzbischofs Advocat war. (Quando nos vel successores nostros judicio sanguinis presidere contigerit, dictus Burgrauius noster debet esse aduocatus). Nicht minder irrt Nitzsch entschieden darin, dasz er p. 272. die Worte des cölnischen Ministerialenrechts aus dem XII. Jahrhundert §. 8: evidens et manifestum quod nobiles terrę Coloniensis, qui jurisdictionem in locis et terminis suis habent, nulla ratione habent judicare ministeriales beati Petri de allodiis et capitibus suis auf die Burggrafen bezieht. „Zur Zeit des Dienstrechts (meint er) waren die Burggrafen aber entschieden nobiles. Arnold I. p. 99. Jene Bemerkungen des Weisthums von 1169 (er denkt

Digitized by Google

an die Stelle: Et ne judicio sanguinis maculemur nos et nostri sucessores dicere debemus burgrauio et scabinis ut diligenter caueant ne reo vel actori injuria fiat) schlieszen sich unmittelbar dem Satze an, dasz in der Stadt das Kampfrecht dem Burggrafen gehöre. Sie versuchen also in ähnlicher Weise eine Einwirkung auf die burggräfliche Gerichtsbarkeit, wie das Dienstrecht, wenn es die monomachiae zwischen fremden und erzbischöflichen Ministerialen aus den terminis der nobiles terrae Coloniensis an den Erzbischof unmittelbar zu ziehen sucht."

Ohne auf das Irrthümliche dieser Parallele und der ganzen hier sich zeigenden Anschauung weiter einzugehen, wollen wir nur Folgendes erinnern: Ohne Frage waren die Burggrafen nobiles, und Nitzsch hätte nicht nöthig gehabt dafür Arnold zum Zeugen aufzurufen, da Philipp selbst in der Urkunde den Heinrich von Arberg nobilis nennt; sie waren es auch nicht erst damals, „zur Zeit des Dienstrechtes," sondern immer gewesen.

Allein es gab doch stets nur einen Burggraf, während an jener Stelle von nobiles gesprochen wird, und zwar von nobiles terrae Coloniensis. Das kann sich nicht auf den Burggrafen beziehn.

Um kurz zu sein: Wer den bisherigen Ausführungen gefolgt ist, wird keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, dasz der beregte Ausdruck, der uns schon öfter begegnet ist, die benachbarten Dynasten und Edeln, die Grafen von Berg und Altena, von Jülich, von Heinsberg, von Hochstaden u. s. w. bezeichnen solle. Aus jener Stelle geht überhaupt nicht hervor, dasz der Erzbischof bemüht gewesen sei die burggräfliche Gewalt zu schwächen. (conf. Nitzsch p. 216.)

Und gerade der Burggraf urtheilte ja über die „ministeriales beati Petri de allodiis et capitibus suis," wenn er beim Blutgericht des Erzbischofs Vogt war.

Die bezeichnete Doppelstellung aber des Burggrafs zum Reiche und zum Erzbischof und die Schwankungen, die sie für seine Gewalt zur Folge haben muste, war der

Digitized by Google

Hauptgrund, warum später darüber gestritten werden konnte, ob die Burggrafschaft vom Reich oder vom Erzbischof lehenrührig sei. Beides einseitig gefaszt war falsch. Unzweifelhaft dem Erzbischof gehörte indes die Burggrafschaft seit 1279, wo sie Siegfried von Westerburg für die Summe von 1600 Mark sich erwarb.

Der vicecomes, subcomes, greve.

Der Burggraf, der comes, burgicomes, comes urbanus, praefectus urbis hatte als seinen Stellvertreter wieder einen vicecomes, subcomes (Quellen I. p. 552.) oder subprefectus, (ebend. p. 538.) der schon frühzeitig aus den Bürgern selbst von ihm genommen wurde. Der 1159 vorkommende subcomes Albero scheint derselbe zu sein mit Albero de sancta Cecilia, der 1149 unter den senatores erwähnt wird. (Ennen, Quellen I. p. 330. Geschichte I. p. 579.) Der Stellvertreter des Grafen hat auch den Namen: judex, Richter und, namentlich später, greve schlechthin. Von ihm und dem Stellvertreter des Vogts heiszt es in dem Schiedsspruch zwischen Conrad von Hochstaden und der Stadt vom Jahre 1258. §. 5: Quod judices Colonienses cottidie presidere debent judicio et scabinorum judicium exspectare et negotia expedire et judicia non obmittere neque intermittere, feriatis diebus exceptis und im sechsten Paragraphen: Quod judices, quos burchgrauius vel aduocatus Coloniae instituerint, presidebunt quamdiu honeste et bene se in officio suo gesserint erga burchgrauium atque aduocatum, scabinos et cives et non amplius, et quod hoc ipsum — temporibus domini Engilberti ordinatum exstitit. Man wird schwerlich fehl gehen, wenn man annimmt, dasz vor der Zeit Engelberts die Gewalt des Burggrafen und des Vogts über ihre Vicarien gröszer gewesen sei.

Sinken des Burggrafenamts.

Dasz das Burggrafenamt, obgleich jedenfalls seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts im erblichen Besitz einer Familie, der Herren von Arberg, von welchen Heinrich von

Digitized by Google

Arberg in der Urkunde von 1169 genannt wird, je mehr die Macht der Bürger stieg, in seinem Ansehen sank und an seinen Befugnissen Einbusze erlitt, kann nicht Wunder nehmen. Ebenso wie es den reich und mächtig gewordenen cives nicht schwer geworden war zu bewirken, dasz aus ihrer Mitte der Graf seine Stellvertreter nahm, wusten sie auch die Rechte der Burggrafen in der Stadt von den mehr ihre Stellung zu den Edlen und Dynasten, in deren Interessen sie vielfältig verflochten waren, als ihren städtischen Wirkungskreis im Auge haltenden Herren, die stets an Geldverlegenheit litten, groszentheils käuflich an sich zu bringen. Nächst dem Weisthum von 1169 sind besonders vier Urkunden: die eine aus der Regierungszeit des Erzbischofs Adolf, (1193 — 1205) die zweite von 1237, dann das laudum Conradinum von 1258 und zuletzt die von 1279 für die Geschichte des Burggrafenthums belehrend und laszen die allmälige Abnahme der burggräflichen Gewalt verfolgen.

Aus der ersten (Quellen I. p. 594.) erfahren wir, dasz Henricus burchrauius Coloniensis coram scabinis jurisdictionem comicię quę burgraschaf dicitur et domum suam cum curte in ciuitate sitam de consensu uxoris suę — per manum domini nostri archiepiscopi adolfi (?) *) Symoni fratri Gerardi inter macellos in pignore exposuit et pro CC marcis obligauit, ea conditione, ut predicta domus cum curte sua et prefata jurisdictio (burgraschaf) tota cum omni fructu et utilitate preter id quod ruminge dicitur et preter tria wizliche dinc, pignus sint predicti Simonis pro CC marcis. Quod si idem Symon vel moritur vel si non bene gesserit se in hoc officio erga scabinos seu erga ciuitatem de peticione predicti Gerardi fratris sui, vel, si ipse Gerardus decesserit, de peticione heredum suorum et de consilio scabino-

*) Adolf bestieg den Erzstuhl erst 1193; im Jahre 1187, aus welchem die Urkunde datirt ist, lebte Philipp von Heinsberg noch, der erst 1191 starb. Hier waltet mithin ein Irrthum ob, den auch Ennen (Gesch. I. p. 558. Anmerk.) bemerkt hat. Er nimmt an, dasz in der Zahl ein X. irrthümlich ausgelaszen und MCLXXXXVII. zu lesen sei.

Digitized by Google

rum loco predicti Symonis alius idoneus substituetur. Hoc autem pignus quod prenominatum est: scilicet burchrafschaf et domus cum curte per IV annos continue obligatum erit prefato Symoni, ita ut infra hos IV annos redimi non possit absque uoluntate ipsius. Hi autem IIII anni inicium sumpserunt in epyphania Domini, que fuit in anno dominice incarnationis 1187.

Wie Philipp von Heinsberg Münze und Zoll verpfändete um Geld zu erhalten, so Heinrich von Arberg seine Burggrafschaft. Es gelang ihm jedoch damals sie bald wieder einzulösen.

In der Urkunde von 1237 überläszt der Burggraf Heinrich das ihm zustehende Recht die Vorbaue (vurgezimbere) zu brechen in einer Strasze, undir gedemin, käuflich an die in der Strasze wohnenden Bürger, indem er jedoch zugleich festsetzt, wie weit auf der einen Seite in die Strasze hinein, und wie hoch auf der andern Seite gebaut werden dürfe: ego Henricus Burgrauius Coloniensis de consilio et consensu scabinorum Coloniensium vendidi ciuibus Coloniensibus, scilicet ecclesiis et tam clericis quam laicis qui domos habent sitas Colonie in vico, qui dicitur undir gedemin, officium siue ius meum quod habeo in demoliendo siue frangendo ea que Colonie in domibus et edificiis sunt ante edificata, que vulgariter dicuntur vurgezimbere, pro quinquaginta marcis Coloniensis monete, quas me ab eisdem fateor recepisse —. Ad majorem autem cautelam huius carte transcriptum fecimus in scrinio officialium parochie S. Martini in Colonia reponi. Acta sunt hec -- presentibus et tamquam testibus ad hoc rogatis et vocatis: Ricolfo de sub macello. Herimanno comite. Godescalco dicto Querstolz. Theoderico dicto Gir, scabinis. Constantino de s. Laurentio. Brunone dicto Buntebart. Brunone nepote quondam Remigii. Waltelmo de Aduht et Heidenrico ciuibus Coloniensibus et ceteris quam pluribus viris discretis et honestis. (Ennen, Quellen II. p. 167 und 168. Lac. II. p. 113.)

Digitized by Google

Der Schiedsspruch zwischen Conrad und den Bürgern von 1258 ist auch für die Geschichte des Burggrafenthums von groszer Wichtigkeit. Der Burggraf wird darin mit dem Advocat unter dem Namen judices archiepiscopi zusammengefaszt und betont, dasz die ganze Gerichtsbarkeit von dem Bischof-Herzoge abhängig sei.

Zugleich erhellt daraus deutlich, dasz die Macht des Burggrafen wieder um ein Beträchtliches gesunken ist, und was für Gewalten auf Seiten der Bürger es sind, von denen vorzugsweise sie zurückgedrängt und theilweise aufgezehrt worden. Die scabini erscheinen jetzt dem Burggrafen gegenüber ganz selbstständig.

Endlich im Jahre 1279 bringt Erzbischof Siegfried käuflich die Burggrafschaft an sich. Er bekundet darüber: cum Nobilis vir Joannes de Arberg, quondam Burgravius Coloniensis, Vasallus et fidelis Noster, comitatum Coloniensem qui dicitur Burggraschaf, a Nobis et Ecclesia Coloniensi per successionem paternam teneret in feudo, inter nos et dictum Joannem mediantibus bonis viris Prioribus, Vasallis, Ministerialibus et fidelibus nostris — sic convenit, quod idem Joannes — dictum Comitatum Coloniensem et officium quod dicitur Burgraschaf infra civitatem et districtum civitatis Coloniensis et feudum ac jus feudi quod in eodem comitatu et officio, quod dicitur Burgrafschaf, habuit, habuerit vel visus fuerat de jure vel de facto habuisse cum domo, quae dicitur domus Burgravii, Stochuis, judicio, quindecim solidis annuis aput Brule et omnibus et singulis attinenciis in civitate et districtu Coloniensi eidem comitatui attinentibus, in manus nostras — resignavit. (Lac. II. p. 426.)

So war das früher selbstständige, nur vom Reiche abhängige Burggrafenthum, nachdem es seit der Uebertragung der Stadtherrlichkeit an Bruno I. allbereits unter der Hoheit der Erzbischöfe gestanden hatte und durch die seit jener Zeit nicht mehr zu vermeidende Concurrenz mit dem bischöflichen advocatus wie durch die immer weiter um sich

Digitized by Google

greifende Macht der Bürger und ihrer Magistrate mehr und mehr geschwächt worden war, nun auch in seinen letzten Resten ganz an das Erzstift gefallen.

Die advocati.

Ein advocatus zu Cöln wird zuerst, soviel ich sehe, erwähnt im Jahre 950. (sig. hillini vicedomini. signum Guntrami advocati. signum reginboldi laici. Quellen I. p. 465.)

Im 11. Jahrhundert erscheinen zwei advocati; der eine war der advocatus major, liber advocatus, advocatus sancti Petri, advocatus majoris ecclesiae, advocatus Coloniensis ecclesiae, advocatus oder defensor domus, der Stiftsvogt, Schutzvogt, Kirchenvogt oder Domvogt, als welcher 1009 und 1019 Gerhard aufgeführt wird. (Lac. I. p. 146 und 153. Ennen, Quellen I. p. 474. 479. 567. 584. 603. conf. Geschichte I. p. 573 sq.)

Er wurde aus den benachbarten Dynasten genommen. Im 12. Jahrhundert werden mehrere Grafen von Saffenberg als Stiftsvögte genannt; (Ennen, Geschichte I. p. 573.) 1180, 1193, 1197 und 1208 der Graf Heinrich von Sayn. Der Stiftsvogt hatte die Interessen des Stiftes zu wahren und dasselbe zu schützen. Es ist jedoch nicht bemerkbar, dasz die cölnischen Stiftsvögte als solche zu irgend einer Zeit einen hervorragenden Einflusz im Erzstift besaszen, geschweige denn einen solchen auf die Stadt und ihre Geschichte erlangt hätten.

Ungleich bedeutender für die Stadt als der Stifts- oder Landesvogt war der eigentliche cölnische Vogt: der Stadtvogt, der advocatus urbis, advocatus Coloniae, advocatus civitatis oder de civitate, advocatus Coloniensis, advocatus de familia s. Petri, minister ecclesiae später auch advocatus hereditarius, Erbvogt, der, im Gegensatz zu dem Stiftsvogt, dem Advocatus extra Coloniam, und seinem, des Stadtvogts, eigenem aus den Bürgern genommenen Stellvertreter, dem secundus advocatus, auch major advocatus in Colonia (Quellen I. p. 579.) und principalis advocatus, (Ennen, Gesch. I. p. 576.) ferner, im Gegensatz zu seinem

Digitized by Google

aus den Bürgern genommenen Stellvertreter, auch nobilis advocatus heiszt. Während das Stift, wenigstens nominell, zum Stiftsvogt, zum liber advocatus, in einem Schutzverhältnis sich befand, stand der Stadtvogt in einem Dienstverhältnis zum Erzbischof.

Ueberall wo von einem advocatus schlechthin die Rede ist, musz unter diesem Namen der Stadtvogt verstanden werden.

Es ist nicht richtig, wenn Ennen (Geschichte I. p. 574.) einen „Vogt des Ministerialenrechts" von dem Stadtvogt unterscheiden und demnach, abgesehen von dem Stellvertreter des Stadtvogts, drei Vögte annehmen will. In der Urkunde von 1061, wo Rukerus advocatus noster, Heinmo urbis advocatus nebeneinander stehen, kann Ruker, was am wahrscheinlichsten ist, der Stiftsvogt oder irgend ein anderer Vogt des Erzbischofs aus einem andern Orte sein, der sich gerade in Cöln am Hofe befindet, und der neben dem cölnischen (Stadt-)Vogt des Erzbischofs von diesem kurz noster advocatus genannt wird, und wenn sonst zur selben Zeit mehrere advocati genannt werden, so wird man das Gleiche annehmen oder den einen für den Stellvertreter des Andern, für den secundus advocatus, halten müszen.

Der „Vogt des Ministerialenrechts" und der Stadtvogt sind vielmehr einer und derselbe. Ob jener 950 erwähnte „advocatus" Guntram Stiftsvogt oder Stadtvogt gewesen, kann zweifelhaft sein, der erste, der als „urbis advocatus" genannt wird, ist wohl Heinmo im Jahr 1061. 1072 finden wir das „Signum Theoderici aduocati urbis." (Quellen I. p. 482.)

Ebenso wie der Burggraf hatte auch der Vogt seinen Stellvertreter, den secundus advocatus, viceadvocatus, subadvocatus. Der erste „secundus advocatus," der uns begegnet, ist: Rutholfus in der Urkunde von 1106. (Ennen, Quellen I. p. 495.) „Almerus advocatus et Rutholfus secundus advocatus et quatuor ministri episcopi." (conf. Quellen I. p. 520. 552. 579.)

Digitized by Google

Das Verhältnis des bischöflichen advocatus zu dem nur theilweise bischöflichen Burggrafen haben wir bereits in dem Weisthum von 1169 kennen gelernt. Der Vogt präsidirt, seit der Burggraf Vasall des Erzbischofs geworden, mit diesem in omnibus causis judicio, exceptis judicio, quod wizzeht dinc dicitur, et judicio de hereditatibus, die allein dem Burggrafen zustehen. Auszer dem Schied von 1169 kommen nun noch für den Advocatus die jura Ministerialium Coloniensium*) in Betracht. Dort heiszt es: Ministeriales beati Petri ad coronationem Imperatoris cum Domino suo ultra Alpes in Expeditionem ire tenentur, illi specialiter, qui quinque marcas vel amplius in redditibus de eo tenent, praeter solum Advocatum Coloniensem et Camerarium. Hi duo domi manere debent, Advocatus ut reditus curtium episcopalium colligat, Camerarius redditus Thelonii et Monetae. — — Item omnium Ministerialium Beati Petri nullus sententiam Archiepiscopo dicet, praeter solum Advocatum Coloniensem, si opus fuerit; si presens non fuerit sententiam dicet alius ministerialis beati Petri, de quo Archiepiscopus eum requisiverit. Item advocatus Coloniensis has XII. curtes Elvervelde, Heelden, Zuntze, Dutze, Merreche, Primmstorp, Lunreche, Deckstein, Blatzheim, Mertzenich, Rudinsheim sua habebit potestate et procuratione, ut villicos in eis ponat et deponat, prout domino suo expedire viderit. — Reliquas curtes omnes Episcopales ipse Dominus archiepiscopus in sua tenebit potestate. — (E., Quellen I. p. 212 sq.) Das Ministerialenrecht kennt also nur einen advocatus Coloniensis, einen major in Colonia advocatus. (Conf. Ennen, Quellen I. p. 579.)

Erblichwerden der Vogtei.

In demselben Jahre 1169, wo der Erzbischof Philipp den Streit zwischen dem Burggrafen Heinrich und dem Vogte

*) Sie sind auch zur Zeit des Erzbischofs Philipp und zwar innerhalb der Jahre 1167—1176 aufgestellt. (zu vergleichen ist Nitzsch p. 18. mit Ennen, Quellen I. Vorrede. p. XXXVII. und p. 214.)

Digitized by Google

Gerhard auf Grund des alten Weisthums entscheidet, erklärte er zu Gunsten des Letzteren die Vogtei zu einer erblichen. Er bezeugt in der darüber erlaszenen, merkwürdigen Urkunde: Cum ab antiquo juris et consuetudinis esset Predecessorum nostrorum usque ad tempora nostra singulis annis in festo B. Margarethe locare aduocatum in sede judicii nostri ciuitatis Coloniensis, quemcumque voluissent, et dilectus et familiaris noster vir prouidus Gerardus, miles de Eppendorp, temporibus nostris aduocatus existeret, nos monitis et precibus deuotis serenissimi Romanorum Imperatoris Friderici ac fidelis nostri uiri nobilis Godefredi illustris ducis Brabantie ceterorumque fidelium nostrorum inducti, nihilo minus attendentes eiusdem Gerardi fidele obsequium — concessimus eidem Gerardo et suis heredibus dictam aduocatiam cum omnibus eidem attinentibus jure hereditario perpetuo ab ecclesia Coloniensi in feodo tenendam, ita quod senior filius successorum suorum eandem obtinebit, pro qua idem Gerardus aduocatus tam pro se quam pro suis successoribus ecclesie Coloniensi et nobis homagium fecit. Et ut sciatur: dictus Gerardus aduocatus et sui successores una cum Burgrauio ciuitatis nostre Coloniensis in omnibus causis judicandis judicio presidebit, illis duntaxat exceptis, que vulgo Witziggedinge dicuntur, quibus specialiter judicio presidere debet Burgrauius memoratus et sui successores. Huius rei testes sunt: Adolfus major decanus et archidiaconus. — — Fideles nostri: Godefridus dux Brabantię, Philippus comes Flandrie. Engelbertus comes de Monte et Henricus de Volmersteine ecclesie nostre ministeriales. Ciues Colonienses:*) Karolus in Ryngassen. Theodericus de Molengassen. Lodowicus de Mommersloch. Richolfus parfuse. Henricus ratio. Markmannus Weuelruysche. Gerardus Unmasse thelonearius.

*) Wir nehmen davon Notiz, dasz hier wieder 7 ciues, wahrscheinlich Schöffen, als Zengen aufgeführt sind.

Digitized by Google

Johannes notarius et alii quam plures uiri probi et honesti. (Quellen I. p. 559 und 560.)

So war der anfangs jährlich vom Erzbischof ernannte Vogt zum Erbvogt und erblichen Lehnsträger seines Herren geworden, und der Burggraf hatte hierin Nichts mehr vor ihm voraus. Die erwähnte alte Gewohnheit der Erzbischöfe jährlich den Vogt zu installiren, war schon seit längerer Zeit nicht immer beobachtet worden und allmälig in Abgang gekommen. Denn aus den Urkunden ist zu sehen, dasz viele Jahre dieselben Männer advocati gewesen sind.

Vom Jahre 1082 bis 1106 (Lac. I. p. 151 sq.) wird sehr oft der advocatus Herimannus erwähnt. Von 1106 bis 1146 kommt Almarus in 29 Urkunden 29 mal als Advocatus vor. (Lac. I. p. 173—243.) Zu gleicher Zeit erscheinen auch Hermann und Conrad öfter als Vögte, einigemale zugleich mit Almarus, und zwar so, dasz sie vor ihm stehen, mehrmals allein. Auch Gerhard von Eppendorf wird schon vor 1169 als Vogt genannt. Die Erblichkeit der Vogtei bildete sich ganz aus dem Usus heraus. Die Ceremonie der Investitur des Vogts am Margarethentage war nicht aufgegeben worden, aber schon lange gewiss wurde immer derselbe wieder installirt, bis endlich Gerhard, der sich vieler mächtigen Gönner und Fürsprecher erfreute, den Usus in ein Recht zu verwandeln wuste. —

Gleich dem Burggrafen hatte ohne Zweifel auch der Vogt anfänglich bei der Ernennung seines Stellvertreters, des 2ten Vogtes oder Untervogtes, freie Hand und freie Wahl. Aus den Bürgern wird er ihn wohl immer genommen haben, schwerlich aber für längere Zeit als seine eigene Bestellung dauerte, also für ein Jahr. Im Anfang des 13. Jahrhunderts jedoch war diese Stelle bereits lebenslänglich geworden; denn Engelbert I. muste schon bestimmen: quod Judices quos burgrauius vel aduocatus Coloniensis instituerint presidebunt quamdiu bene et honeste se in officio suo gesserint erga burgrauium atque aduocatum, scabinos et ciues, (Laudum Conr. Quellen II. p. 381.) um nur einigermaszen das Gefühl ihrer zum Uebermuth führenden Sicherheit zu dämpfen und

Digitized by Google

ihnen die Möglichkeit einer Amtsentlaszung oder Entsetzung vor Augen zu halten.

Doch wir kehren nunmehr vom Burggrafen und Vogte zu den cives selbst zurück um ihre steigende Macht und die mit derselben eng zusammenhängende Entwickelung ihrer eigenen, von ihnen selbstgewählten Magistrate zu verfolgen.

Das Schöffencolleg.

Die erste Stelle unter den Magistraten der cives sowohl nach dem Alter als lange Zeit hindurch auch nach dem Ansehen nehmen die Schöffen oder senatores ein; an keiner andern Behörde läszt sich das Zunehmen der Selbstständigkeit der Bürger so im Einzelnen nachweisen. Das Schöffencolleg und seine Thätigkeit bildet gewissermaszen die scala, woran die Fortschritte jener erkennbar werden.

Ganz für sich allein, als eine selbstständige Behörde handelnd, traten sie schon im Jahre 1171 auf, wo sie den Kaufleuten von Dinant ein Privilegium ertheilen.

Sie erklären darin: Nos Coloniensium senatores — manifestum facimus, quod mercatores dinantensis colonie, a quibusdam subtelonearijs, alberone videlicet et fratre ejus erwino, sepius gravatj, tandem priuilegium suum beate memorie domni friderici prioris archiepiscopi coloniensis sigillo — signatum et pluribus legitimis testibus confirmatum pretulerunt et cuiusmodi teloneum in ciuitate nostra debeant presentibus magistris telonearijs Karolo videlicet et Gerardo predictis quoque subtelonearijs nec non et omnibus senatoribus et quam multis ciuibus nostris euidentissime comprobauerunt. — — Ne igitur tam inuiolabilis iusticia tam antiqua et honesta et tanti presulis auctoritate immo etiam sub anathemate beati petri et ipsius confirmata aliquo successu temporis aut alicujus malignitate successoris inumbrari aut corrumpi possit: nos presentem paginam conscribi et sigilli nostri impressione corroborari dignum duximus et legitimos qui huic veritati interfuerunt testes subternotare, quorum hec sunt nomina:

Digitized by Google

Gerardus telonearius magister senatorum. Karolus telonearius. Ludewicus. Emundus. Bruno. Albero. Hupertus frater suus. Heinricus. Ricolfus.*) Dinantenses etc. (Quellen I. p. 563 und 564.)

Der Zoll und das Recht darüber Bestimmungen zu treffen gehörte allerdings damals noch lediglich dem Erzbischof, allein wenn Jemand in dessen Abwesenheit von den Zöllnern, die Bürger waren, Bedrückungen und Unbilden erfuhr, an wen anders hätte er sich mit der Bitte um Abhülfe, Gerechtigkeit oder Untersuchung wenden können als an den anerkannten Magistrat der Bürger, die Schöffen oder senatores, zumal wenn der eine der beiden magistri telonearii, der Ober-Zollmeister, zugleich magister senatorum war!?!

In der Urkunde von 1174, wodurch Erzbischof Philipp, als er für den Zug nach Italien Geld bedurfte, der Stadt Cöln und Gerhard ante curiam, jener die Münze, diesem den Zoll für die geringfügigen Summen von 1000 und 600 Mark verpfändet und hinzufügt, dasz die Geistlichkeit, die nobiles, die Ministerialen und die magistri parrochiarum pro uniuersis ciuibus gelobt hätten im Falle seines Todes keinen Erzbischof anzuerkennen, der den Vertrag nicht genehmige, bilden den Schlusz der testes: „Scabini et magistratus urbis pro uniuersis ciuibus.“ (Ennen I. p. 571.)

In einer Urkunde Philipps von 1176, worin bezeugt wird, dasz der cölnische Bürger Werner de Monticulo von den Brüdern und Schwestern des Ursulaklosters (ab eadem ecclesia beneficiatus erat bonis feodalibus et bonis censualibus que uulgo leengût et lazgût dicuntur) in deren Fraternität aufgenommen worden und seine Güter omnia tam feodalia quam censualia der Kirche geschenkt habe, finden sich als testes: Gerardus thelonearius et frater ejus Theodericus. Karolus de saltgassen. Ricolfus villicus aquensis. Bruno scabinus de Ringazin. Lodewicus scabinus. Heinricus

*) Auszer den beiden telonearíis werden also 7 cölnische Senatoren namentlich genannt.

Digitized by Google

scabinus. Emundus scab. Vogelo comes. Johan der polenre. — Henricus de Monticulo etc. (E., Quellen I. p. 573.)

Ein ähnliches Actenstück wie das Privileg für die Dinanter von 1171 haben wir noch aus dem Jahre 1178 in dem Vertrag zwischen den Bürgern von Cöln und von Verdun, worin bestimmt wird, dasz kein cölnischer Bürger wegen kaufmännischer Schuld sich an einen anderen als an den Schuldner selbst halten, und kein Bürger von Verdun wegen einer Schuld zu einem Zweikampfe veranlaszt werden dürfe, dasz dem Gläubiger in Folge des Zeugnisses zweier Schöffen oder Schöffenbrüder oder Officialen das Seinige zurückerstattet werden solle, und dasz die Verdüner in Cöln nur die alten Zollsätze entrichten sollten. Nouerit uniuersitas fidelium — consilio senatorum et prudentissimorum ciuitatis colonie inter virdunenses et colonienses egregios ciues — factam esse compositionem, quatinus si quis Coloniensium virdunensi ciui bona sua crediderit ab eodem cui credidit et non a quoquam alio bona sua repetat, et nullus virdunensium ciuium pro aliquo debito suo colonię vel duello vel aliquo manifesto iudicio inpetatur. Si uero debitor pecuniam, quam mutuo accepit, sicut iustum est reddere renuerit: ipse creditor si debitorem testimonio duorum uirorum qui scabini sint uel confratres scabinorum uel officiales colonię conuincere poterit: bona sua ei restituantur. — De theloneo uero in coloniensi ciuitate nihil insoliti juris preter id quod ab antiquitate statutum est a virdunensibus exigatur. Hec autem ut rata permaneant sub senatorum testimonio firmata sunt, quorum hec sunt nomina: Marcmann*) (lembechen). Karolus (tolnere). Albero (comes). Franco (paruus). Hupertus. Bruno (juxta Capellam). Waldewer (genoz). Emundus. Ludewicus (de menberneslog). Waldewer (filius Ottonis). Alexander (frater Danielis). Gerardus (tolnere). Henricus

*) Die eingeklammerten Bezeichnungen stehen im Original über den Namen.

Digitized by Google

(filius Hermanni). Richolf (filius Richolfi). Richolf (scoltetus de Aquis). Bruno (frater Malbodonis). Ludolfus (grin). Gerardus (frater richolfi). Karolus (sairo). Didericus (frater ludewici). Wolbero (filius Sigewini). Cunradus (minnevuz). Hermann (de staveren). Confratrum quoque eorum, quorum hec sunt nomina: Hermann (sleuere). Godefridus (schervechen). Engilbrecht. Evergeldus (suaf). Vlricus (frater suus). Johannes (de polene). heinrich (saphir). Heinrich (filius Brunonis). Heinrich (minnevuz). Hermann (scheruegen). Gerardus (filius Franconis). Hermannus (filius emundi). fugelo (filius Johanne). fugelo (grin). Godefridus (filius Ludolfi). Heinrich (filius waldeweri). Wilhelm (vraz). Bertolf (bule). Ludolfus (de Ossendorp). Richolfus (filius regeneri). Gerardus (filius fugelonis tolneri). Gerard (scherfwin). (Quellen I. p. 577.)

In einer anderen Urkunde aus demselben Jahr 1178, worin Erzbischof Philipp kund thut, wie er als Schiedsrichter den Streit zwischen den Bürgern von Cöln und von Gent über die Schifffahrt der Genter oberhalb Cöln, die Cöln ihnen verwehren wollte, so entschieden, ut ascensus per alveum Reni eis ita pateat, quemadmodum ipsis et eorum antecessoribus ante motam litem patebat, werden von den in der vorstehenden Urkunde genannten 23 Schöffen neun wieder angeführt. Scabini: Bruno de Ringazzen. Emundus. Ludowicus de Membernisloche. Markmannus Lembekin. Richolfus Perfuso. Heinricus filius Herimanni Razonis. Alexander de Ringazzen. Waldewer. Theodericus de Membernisloche et alii cum eis. Karolus quoque de Saltgazzen. Winemarus pincerna. Guntherus filius Eckeberti et alii quam plures ciuium Coloniensium. (E., Quellen I. p. 579.)

In diese Zeit musz auch der Schöffenbrief über den Zoll, den die Kaufleute von Verdun in der Stadt Cöln zu bezahlen haben, gehören: Notum sit — mercatores virdunenses institutas thelonii exactiones more suorum antecessorum confirmasse. — Am Schlusz heiszt es: acta sunt haec sub testimonio senatorum et eorum confratrum.

Damals 1178 scheint der Erzbischof den Zoll, den er 1174 verpfändet hatte, noch nicht wieder eingelöst zu haben.

Digitized by Google

Auch das c. 1200. ausgestellte Privileg, wodurch den Canonikern der Kirchen der h. Gertrud zu Nivelle sowie der h. Maria und Begga zu Andenne ihre alte Zollfreiheit bestätigt wird, ist nicht vom Erzbischof sondern von den Schöffen und Schöffenbrüdern gegeben: Super hoc prefati canonici senatoribus et eorum confratribus consuetum secundum statutum coloniensis ciuitatis persoluerunt testimonium, ut si quis uiolenter hoc conatur infringere omnes se opponant. (E., Quellen I. p. 614.)

Endlich in der Urkunde von 1180, (Q. I. p. 582.) wodurch Philipp sich in Betreff der gegen sein Verbot angelegten Befestigung, sowie der auf dem Leinpfad und auf dem Markt errichteten Häuser gegen Erlegung einer Summe von 2000 Mark und eines bestimmten Grundzins mit den Bürgern vergleicht und bei dieser Gelegenheit alle ihre bonas et rationabiles consuetudines bestätigt, werden 28 scabini ciuitatis, unter ihnen 3 telonearii, Albero comes, Richolfus judex Aquensis und Waldewerus gnoz namentlich aufgezählt, alle auszer Emundus mit einem Beinamen oder einer näheren Bezeichnung der Herkunft.

Die Zahl der Schöffen, wenigstens für das Ende des 12. Jahrhunderts, ist demnach nicht fraglich. Auch in der Urkunde des Jahres 1142 (oben p. 41.) werden von dem Abte Wilhelm von S. Martin 28 seiner concives, „qui majoris sunt ętatis et auctoritatis," aufgezählt, in denen man ohne Zweifel auch das Schöffencolleg zu erkennen hat.

Gaupp vermuthete irrthümlich 24; (l. c. p. 332.) Andere nehmen eine andere Zahl an. Ennen sagt Geschichte I. p. 587, sie sei auf 25 „festgesetzt" gewesen, ohne dasz er einen Beleg dafür angiebt. Wahrscheinlich brachte ihn zu dieser Annahme der Umstand, dasz Conrad von Hochstaden, nachdem er am 17. April 1259 alle damals vorhandenen 17 Schöffen mit Ausnahme eines einzigen, des Bruno Cranz, entsetzt hatte, 24 neue ernennt, so dasz es nun im Ganzen 25 waren. Daraus folgt aber noch nicht, dasz diese Zahl 25 jemals „festgesetzt" gewesen sei. Vielmehr wird anfäng-

Digitized by Google

lich die Zahl der Schöffen, wie so manches Andere, in Verbindung gestanden haben mit der Zahl der Parochien der alten Stadt. Aus jeder der sieben älteren Parochien (Hüllmann, Städtewesen II. 398 nennt die von S. Peter, Alban, Lorenz, Moritz, Columba, Brigitte und der 12 Apostel) werden vier Schöffen genommen worden sein. Müszen als die vier ältesten Pfarrkirchen Columba, Lorenz, Albert und Martin betrachtet werden, (Ennen, Geschichte I. p. 146.) so wird jedes Pfarrsystem 7 Schöffen gestellt haben. In Andernach bestimmte Erzbischof Philipp die Zahl der Schöffen auf 14, und es ist wahrscheinlich, dasz die Schöffenzahl in Cöln dabei Vorbild war. Dasz die Zahl sieben bei den cölnischen Schöffen häufig wiederkehre, und dasz öfter gerade 7 Schöffen als Zeugen in den Urkunden aufgeführt sind, ist im Vorhergehenden bemerklich gemacht. Sieben Schöffen müszen beim Gericht anwesend sein nach alter Satzung. (Pertz leges I. p. 115.)

Schon die in der Urkunde Wichfrids vom Jahre 948 erwähnten sieben ydoneos laicos, (oben p. 32.) die über die Grenzen des zum Severins-Kloster gehörigen Bezirkes entscheiden, scheinen Schöffen zu sein und beweisen für die Wichtigkeit der Siebenzahl.

In späterer Zeit blieb die Zahl der Schöffen nicht immer dieselbe. Im Jahre 1259 finden sich 17, an deren Stelle Conrad von Hochstaden 25 einsetzt. Im Jahre 1297 sind es 16. (Ennen, Geschichte I. 634.) Von jenen 28 aber, die uns im Jahre 1180 genannt werden, — finden wir 20 schon unter den 23 in der Urkunde von 1178 aufgeführten; 3 von den 23 im Jahr 1178 genannten (Marcmann lembechen, Ludolfus grin, Bruno juxta Capellam) sind nicht unter den 28 von 1180. 1171 erscheint Gerardus thelonearius magister senatorum, (Quellen I. 564.) derselbe, der 1169 von Philipp erwähnt wird als Gerardus unmaze thelonearius noster et Ceteri Scabini Colonienses. (Quell. I. 559.) Er kommt auch 1176 vor (ebenda p. 573.) als Gerardus thelonearius und 1178 als Gerardus tolnere. (p. 577.) 1177 in einer Urkunde des Abts Wiricus von S. Trond, der einem gewissen

Digitized by Google

Heinrich in seinem am Rhein gelegenen Hause Wohnung gibt, heiszt es: Facta sunt hec coram magistris civium Waldewero et Gerardo alijsque omnibus. (p. 576.) Der magister senatorum, der Schöffenmeister, war wahrscheinlich der älteste der Schöffen, der in Abwesenheit des Burggrafen, des Vogtes und ihrer Vicare im Collegium den Vorsitz führte. In der Urkunde von 1169 ist aber die Rede von: magistris scabinorum. (Quellen I. p. 558.) Man musz daher mehrere (2) Schöffenmeister annehmen. Aus den Namen der Schöffen aber und Schöffenbrüder geht deutlich hervor, dasz sehr viele in verwandtschaftlichen Verhältnissen zu einander stehen. Wir haben in diesen beiden Körperschaften die cölnische städtische Aristokratie, die sich zum Theil in und durch dieselben herangebildet hat.

Die Schöffen musten täglich, ausgenommen die Feiertage, bereit sein zu Gericht zu sitzen. Das wurde durch Engelbert I. von Neuem festgestellt. Der Graf, der Vogt oder deren Stellvertreter präsidirten dem Gericht, und der Vorsitzende rief die Einzelnen auf ihr Urtheil abzugeben. unus de senatoribus et in omni legali et politica scientia probatus a summo judice (also die Schöffen sind auch judices) consultus judiciaria sententia omnes supradictos ab omni thelonio judicavit esse liberos, aliis senatoribus et confratribus id ipsum approbantibus. (Ennen, Geschichte I. p. 584. Urkunde von 1155.)

Die Schöffenbrüder.

Die fratres oder confratres senatorum oder scabinorum, die Schöffenbrüder, die auch scabilini genannt werden, (Quellen I. p. 180.) erscheinen zuerst im Jahre 1159. Ennen betrachtet sie (Geschichte I. p. 404.) als „die Gesammtheit aller schöffenbar freien Einwohner d. h. aller derjenigen, die freie Disposition über ihr Grundeigenthum hatten.“ Er meint, dasz ihr „bruderschaftlicher Verband“ gerade auf Freiheit und Grundbesitz beruhte.

„Stolz auf ihre Abstammung von den ersten freien fränkischen Eroberern betrachtete sie sich als die Corpora-

Digitized by Google

tion, die das hergebrachte Recht zu schützen, die angestammten Gewohnheiten zu bewahren und die Schöffenstühle zu besetzen berufen sei."

Diese ganze Auffaszung ist schief, und die Corporation der Schöffenbrüderschaft hat durchaus nicht die ihr hier beigelegte Bedeutung. Sie ist nicht älter, wie es nach Ennen scheinen müste, sondern vielmehr weit jünger als die Schöffencorporation, und nahm von dieser ihren Ausgangspunct, nicht umgekehrt. Die Schöffenbrüder sind die bezeichneten Schöffen-Candidaten der patricischen Familien, die den Schöffen als Gehülfen zur Hand zu gehen und sich so für das Schöffenamt vorzubilden hatten; sie waren die Assistenten, die Assessoren der Schöffen und wohnten deren Gerichtssitzungen bei, aber ohne entscheidende Stimme. (Ennen, Geschichte I. p. 584.) Die Schöffenbrüderschaft ist die Vorstufe, eine Pflanzschule, ein Seminar des Schöffenamts, zu welchem man nur durch die Wahl aus ihr gelangt; („quicumque inposterum provenit ad officium Scabinatus et fuerit Scabilinus; Quellen I. p. 180.) es sind jüngere Leute, die in sie gelangen, Söhne oder Verwandten der Schöffen. Ihr Wirkungskreis wurde später allmälig genauer bestimmt, und man theilte ihnen mancherlei Befugnisse und Geschäfte zu. Vort so solen ind moigen die Scheffenbroedere, die werrentlich synt, by die Scheffene gaen in dat Gerichte, Clagen zu bewaren, wonden zu sien, laster zů zůgen, verstentenisse zo doen, geweldigen zů doen, gebot zů doen, bestentenisse zů doen, bescheid zo doen, by dat Schryn zů gaen, vmb sachen, die sy selver angeent, ind daby bliven, bis man die urkunde wijst ind as dan solen sy vssgaen, mer sy en solen engeyn part machen. (Quellen I. p. 196.) Gewählt wurden die Schöffenbrüder, wenigstens in der Mitte des 13. Jahrhunderts, durch die officiales scabinorum, wie ein zwischen 1250 und 1259 fallendes Notum (E., Quellen II. p. 437.) berichtet: Notum est tam futuris quam presentibus quod officales scabinorum unanimi consilio et electione ipsorum libera in fratres Scabinorum elegerunt: Es folgen 16 Namen aus

Digitized by Google

den Geschlechtern, darunter „Gerardum filium Ottonis camerarii.“ Das Alter der Schöffenbrüderschaft, die 1159 schon bestand, datirt sich, wie aus der Natur der Sache hervorgeht, keineswegs so weit zurück als das der Schöffen; wir möchten sie nicht vor Annos Zeit annehmen. Erst nachdem die Schöffen eine mächtige, abgeschloszene Genoszenschaft geworden waren, und ihr Wirkungskreis sich sehr erweitert und vergröszert hatte, fanden sie es zweckmäszig für sich gewissermaszen eine Vorstufe oder Vorschule des Schöffenamtes anzulegen.

Die Wahl der Schöffen.

Die Schöffen ergänzten ihre Zahl durch Cooptation, durch eigene Wahl aus den Schöffenbrüdern. Schon 1169 vernehmen wir, dasz es nach dem alten Privilegium, welches vom Erzbischof Philipp erneuert wird, zu den Gerechtsamen des Burggrafen gehöre: jn sede scabinatus locare Scabinos a Scabinis electos, also damals müszen die Schöffen bereits ziemlich lange das Recht der Cooptation beseszen haben. Wann sie es erhalten, ist nicht überliefert, jedenfalls aber ist dies Recht später als das Schöffenthum selbst. Zuerst werden die Schöffen zu Cöln gerade so gut wie anderswo von der königlichen Gewalt d. j. vom Grafen ernannt worden sein.

In dem capitulare Carls des Groszen von 803, c. 3. (Pertz, leges I. p. 156.) heiszt es: ut missi nostri scabinos, advocatos, notarios per singula loca eligant et eorum nomina quando reversi fuerint secum scripta deferant. (conf. capit. Aquisgr. von 809. c. 11. ebenda.) Es wird wohl angenommen werden dürfen, dasz die Schöffen zu Cöln das Cooptationsrecht viel eher erlangten als die der kleinen cölnischen Landstadt Andernach, denen es 1171 Philipp bewilligte. (Gengler, deutsche Stadtrechte p. 9.) in civitate nostra Andernaci, sagt der Erzbischof, per multos annos scabini non ex melioribus, non ex ditioribus et potentioribus electi sed ex humilioribus et pauperioribus assumpti ad jura dicenda sunt constituti. — itaque quattuordecim scabinos ex pruden-

Digitized by Google

tioribus, melioribus et potentioribus electos viros nimirum probatos et illese fame eidem civitati jura dicturos indulsimus — statuentes §. 1. ut nullus antedictorum virorum ab hoc officio recederet, nisi quis vel morte preventus decederet vel ad artiorem vitam transiret vel languore gravatus seniove fatigatus sive qui in paupertatem redactus minime hoc officium explere valeret. — §. 4. Hiis autem adjiciendum perutile duximus in locum defuncti scabini alium substituendi liberum eis electionem concedere." Früher hatten also die Schöffen zu Andernach nicht das Cooptationsrecht, sondern wurden von den erzbischöflichen Beamten gewählt, wobei deren Willkür ein weiter Spielraum gelaszen war. So werden es wenigstens die Andernacher vorgestellt haben, wenn sie Philipp baten ihnen jenes Recht zu verleihen. Besonders in dem Schöffenamt und durch dasselbe bildete sich eine städtische Aristokratie heraus, die sich strenge abgeschloszen hielt. Der erste Schritt dazu war aber eben die Erlangung des Cooptationsrechtes der Schöffen für sich, die wohl schwerlich vor den Zeiten Brunos I. erfolgte. Eingesetzt, eingewiesen, eingeführt in ihr Amt wurden sie vom Burggraf; der technische Ausdruck für diesen Act war: anwäldigen, Anwäldigung. (Ennen, Geschichte I. p. 586 sq.)

Damit aber, dasz die Schöffen sich aus einem beschränkten Kreise ergänzten, dasz das Schöffenthum den Charakter eines erblichen Familienbesitzes bekommen hatte, hing es zusammen, dasz die Zahl nicht immer 28 sondern in der Folge ungleich war. Nicht Jeder war zum Schöffen geeignet, und es konnten und musten Fälle eintreten, wo eine Familie momentan gar keine Mitglieder besasz, die sich dazu qualificirten. Dann quiescirten die Schöffenstellen, welche die Familien gleichsam erblich inne hatten. (laud. Conrad. von 1258. §. 33 und 34.) Schon in dem uralten 1169 erneuerten Privileg war vorgeschrieben, dasz der Burggraf darüber zu wachen habe, dasz keine Bucklige, Krumme, Lahme, Stammelnde, Meineidige, Wucherer u. s. w. zu Schöffen erkiest würden. Solche Leute durfte er nicht als Schöffen „anwäldigen." Im Jahre 1258 wurde über die

Digitized by Google

Wahl bestimmt: Zom ijrsten soilen gheyne Scheffene werden noch zo gelaissen, Sy en syn van synnen ind alder gelijch, Also dat sy vernunftich syn vrdell zo vynden ind helpen sprechen. — — Item so en sall man gheyne Scheffene kiesen, id en sij dan dat eynre doit is ind dat die Stat leijdich sij. Ind wann eynre ave gegangen is, so soillen die andere Scheffene zo samen komen ind eynen anderen vyss getzalen der Scheffene bruderen den birffsten, Eirsamsten ind wysten kiesen, die darzo goit sij. Jnd were sache dat sij da ynne sumich wurden, so mach sij der Ertzbuschoff darzo dryngen dat sij dat doin. (Quellen I. p. 178 u. 179.)

Stellung der Schöffen zum Erzbischof.

Es sind aber die Schöffen: Schöffen des Erzbischofs, erzbischöfliche Richter und der Kirche zum Treuschwur, „fidelitatem," verpflichtet. (laudum Conradin. von 1259. §. 43.) Die Bürger sollen, so bestimmt der Schiedsspruch des Cardinal Hugo und Albert des Groszen von 1252, (Quellen II. p. 311 — 313.) den Erzbischof fördern, promoveant fideliter secundum quod ei sunt juramentis propriis obligati tam in judiciis quam in aliis juribus suis.

In der Stadt, wo der Erzbischof „summus judex tam spiritualium quam temporalium ist, tota jurisdictio tam spiritualium quam temporalium dependet ab ipso; daher kann auch Niemand juste sibi jurisdictionem aliquam vindicare, nisi eam habeat ab ipso archiepiscopo. (laud. Conradinum von 1258. §. 1 und 2. conf. die Entgegnung der Schiedsrichter.)

Ohne Frage sind die Schöffen langehin bis in die letzten Zeiten der Aristokratie der bedeutendste bürgerliche Magistrat, da, wie der Erzbischof Conrad 1258 selbst sagt, de ipsorum consilio civitas coloniensis, consentiente tamen archiepiscopo, ab antiquo consueverit precipue gubernari. (laudum Conr. §. 43.) Sie sind daher auch die Vorkämpfer in dem Streite der Bürger mit dem Erzbischof um die Stadtherrschaft, in dem nachhaltigen Ringen, welches zuletzt zu langen blutigen Kämpfen führte, aus denen die befestigte

Digitized by Google

Aristokratie mit ihren „guten Gewohnheiten und Freiheiten“ als Siegerin über die Rechte des Erzbischofs hervorging.

Zwischen dem Erzbischof und seinen Schöffen entstehen die Zwistigkeiten; in dem Schiedsspruch von 1252 wird es deutlich ausgesprochen, wer die Parteien sind: inter venerabilem patrem Conradum ex parte una et scabinos et universos cives colonienses ex altera. Die scabini sind also die Führer. (Ennen, Q. II. p. 311.)

Die Versuche den Zwiespalt auszugleichen musten trotz aller Nachgiebigkeit der Erzbischöfe und trotz alles guten Willens, der zuweilen auch bei den Bürgern vorhanden gewesen sein mag, schlieszlich scheitern, da eben die Freiheit oder vielmehr die Freiheiten des einen Theils ganz wesentlich in der Minderung des Rechtsgebietes des anderen, in der Beschränkung und Schmälerung der Freiheit des anderen bestand.

Dasz die Schöffen auch der Zeit nach die früheste aus den Bürgern hervorgehende Obrigkeit sind, ist bereits hervorgehoben.

Anno dem II. sind sie noch ganz unterthan, was der Verfaszer der Koelhofschen Chronik als etwas Besonderes erwähnt, da zu seiner Zeit diese Unterthänigkeit längst aufgehört hatte. Anno liesz die Schöffen wegen eines ungerechten Urtheils blenden; möglich dasz er ihnen schon feindlich gesinnt war, weil sie gegen ihn in der Opposition gestanden hatten. (Wir sahen dasz der Aufstand sonst keine Führer zu haben scheint.) Auch wenn die Erzählung von der Blendung nur den Werth einer Sage hat, das darin vorausgesetzte Abhängigkeitsverhältnis der Schöffen zu Anno als ihrem unbeschränkten Herrn und obersten Richter ist historisch vollkommen richtig.

Im Jahre 1149 werden die Schöffen Senatoren genannt, ein Name, welcher schon allein beweist, dasz sie nicht mehr blosz auf ihre ursprünglichen richterlichen Geschäfte beschränkt sondern auch bei der Verwaltung und Regierung der Stadt betheiligt sind. Sie nebst dem subcomes und

Digitized by Google

subadvocatus und den „Beszeren der Bürgerschaft," melioribus tocius civitatis, kommen in dem genannten Jahre 1149 im Bürgerhause, in domo civium, zusammen, führen ein sigillum civium und bestätigen aus eigener Machtvollkommenheit die Genoszenschaft (fraternitatem) der Bettziechenweber. 1159 faszen sie mit den rectores den Beschlusz, dasz in allen Genoszenschaften oder Aemtern, in cunctis fraternitatibus aut officiis, que civilem respiciunt justiciam, die Meister oder Amtleute nicht wechseln sollen. Zehn Jahre später 1169 werden sie mit den magistris civium und den officiales de Rigirzegheyde zum Erzbischofe Philipp beschieden um demselben über die Rechte des Burggrafen und des Vogtes Auskunft zu ertheilen, cum jura civitatis Coloniensis ipsis essent cognita et ea in suis privilegiis haberent scripta, und öffnen deshalb, wenn auch ungern, ihren Schrein, scrinium suum, in quo privilegia eorum erant recondita.

Neben dem Ansehen und der Autorität, die unausbleiblich das Richteramt an und für sich schon immer gewährt, war eine Hauptquelle der Macht und Bedeutung der Schöffen das mit den gerichtlichen Functionen in enger Verbindung stehende Schreinswesen. „Dasselbe hatte sich aus dem Bedürfnis einer sichern Grundlage für vermögensrechtliche und andere privatrechtliche Verhältnisse entwickelt." (Ennen, Geschichte I. p. 605.)

In einer so belebten Kauf- und Handelsstadt, wie namentlich seit dem 11. Jahrhundert Cöln war, wo der Besitz der Häuser und Grundstücke durch Kauf, Schenkung und Theilung so rasch aus einer Hand in die andere überging und häufig zersplittert wurde, muste man, wenn man sich eine Uebersicht und Controlle verschaffen wollte, wie es beim Steigen des Verkehrs immer mehr wünschenswerth war, wenn nicht eine heillose Verwirrung und Unsicherheit entstehen sollte, zur Anlage von Registern geführt werden, in welche die Veränderungen der Besitzverhältnisse eingetragen wurden. Solche Eintragungen vornehmen zu laszen gehörte zu den Befugnissen der cölnischen Schöffen, und die

Digitized by Google

Karten, sowie späterhin die Bücher, auf und in welche dies Statt fand, wurden in dem auf dem Bürgerhause inter judeos befindlichen Schöffenschreine aufbewahrt. (Ennen, Geschichte I. p. 609.)

Die Eintragungen oder Einschreinungen geschehen, im 13. Jahrhundert wenigstens, durch die officiales scabinorum. Es muste aber auch die Schöffencorporation schon früh dazu gelangen ihre wichtigeren Urtheile, Rechtssprüche, Satzungen und Protocolle schriftlich aufzuzeichnen und aufzubewahren. Auch dafür diente der Schöffenschrein, und diese Thätigkeit der Schöffen war vermuthlich eine noch frühere als jene Eintragungen. Desgleichen wurden auch die ihnen und somit den Bürgern und der Stadt, deren Hauptvertretung sie lange bildeten, ertheilten Privilegien, Rechtsbriefe und Urkunden in dem Schöffenschrein aufbewahrt, wie denn 1169 das alte Privilegium daraus hervorgenommen wird. Die Zeit des Ursprungs dieses Schreinswesens läszt sich nicht mit Gewisheit ermitteln. Die Annahme Ennens, (G. I. p. 170.) dasz schriftliche Vermögenseintragungen in Cöln schon in der carolingischen Zeit Statt gefunden, ist unerweislich. Die Analogie mit nr. 13. der constitutiones Papienses Lotharii I. (Pertz. leges I. p. 161.) beweist Nichts. Dort ist die Rede von den Gebühren, welche der Cancellarius, ein königlicher Beamter, für die Ausfertigung von Urkunden zu fordern hat, nicht aber von Acten der jurisdictio voluntaria, von Vermögenseintragungen durch eigens dazu bestellte städtische Beamte in Gegenwart der Schöffen, wie sich, aber erst drei Jahrhunderte später, diese Einrichtung in Cöln vorfindet. Schwerlich darf man sich das Aufkommen des Schreinswesens vor den Zeiten denken, wo die Blüthe der Stadt, wo Handel und Verkehr einen bedeutenderen Aufschwung nahmen, d. i. vor dem Anfang des 11. Jahrhunderts. Jedenfalls existiren aus früherer Zeit keine Schreinskarten. Auszer dem Schöffenschreine in domo civium gab es, worüber später zu reden ist, in den einzelnen Parochien noch locale Schreine, die unter den officiales parochiarum standen, und mit denen der Schöffenschrein wegen

Digitized by Google

„seines allgemein städtischen Charakters“ concurrirte. (Ennen, Geschichte I. p. 609 und 610.)

Die Schöffen waren es, die das cölnische Privatrecht ausbildeten. Schon im Jahre 1142 (Ennen, Geschichte I. p. 624.) ist die Rede von jure et lege ciuili, dem stadtcölnischen Privat-Rechte, welches bald vielen anderen Städten zum Muster diente. Die Fortbildner und Bewahrer des Privatrechts gelangten aber auch bald in den Besitz politischer Rechte, sie wurden zu einer die Stadt verwaltenden und regierenden Behörde, und diese Seite ihrer Thätigkeit ist es, welche der Name senatores bezeichnet.

Sehr viele dieser Männer, der senatores oder scabini im 12. Jahrhundert, haben sich zugleich als ministeriales oder servientes des Erzbischofs oder der cölnischen Kirchen aufgeführt gefunden.

Beschaffenheit des cölnischen Patriciats.

Um die Beschaffenheit und das Wesen des cölnischen Patriciats, in welchem die Schöffen eine hervorragende Stellung einnehmen, genauer zu erkennen, müszen wir uns zuerst wieder an jenen reichen Kaufmannssohn erinnern, der im Jahre 1074 den Aufstand gegen Anno II. erregte; an jenen Jüngling, der „propter generis affinitatem“ „primoribus civitatis maxime carus erat.“ Desgleichen werden zu berücksichtigen sein die sexcenti aut eo amplius mercatores opulentissimi, die, nachdem der Erzbischof von den Landbewohnern am 3. Tag nach seiner Vertreibung zurückgeführt worden war, zur Nachtzeit heimlich aus der Stadt entwichen, weil sie in ihrer Halsstarrigkeit keiner Busze sich unterwerfen wollten und daher Strafe zu fürchten hatten. Sie müszen dieselben Leute sein, wie die primores, die, als die Vertreibung Annos ins Werk gesetzt war und der Aufstand momentan gelungen schien, „conferunt inepta consilia.“ Weiteren Aufschlusz über die Natur und Stellung der cölnischen Stadtaristokratie geben sodann einige Stellen der Koelhofschen Chronik. Von Engelbert II., Grafen von Falkenburg, (1261—1275), dem Nachfolger Conrads von

Digitized by Google

Hochstaden, der ebenso wie Conrad, indem er sich mit der emporstrebenden communitas, der „Gemeinde," den Zünften, gegen die übermächtigen „Geschlechter" verband, die bischöflichen Rechte, die Stadtherrlichkeit retten wollte, wird berichtet: Der Buschoff hielt der gemeyn vur den vil tzo swaren ind vnverdrechlichē tzwāch, den die Scheffen ind die die oversten vā Rait ind van der Stat der gemeyn bewysede. Ind dat in vil dinge Sy hadden den snit ind den tzappen dat is den hādel mit dē wyn ind vā dem doich ind also in vill anderē dyngen. Item eyn mynsch dorfft nauwe eyn hoyn gelden vp den mart, he moyst yn rede ind antwort dae van geven. Sy hadden ind besaissen alle gericht bynnen Coellen, as den Scheffenstoill ind den Rait Ind gaeven vill gesetze, die dem gemeynen volk tzo lestich ind tzo swair waren. (p. 220.[a]) Die Obersten vom Rath und von der Stadt, die Patricier, „die van den geschlechtern," (p. 205.[b]) „van den XV. geslechten, die van den edelen Romeren her kommen waren, (p. 274.[a] conf. p. 57.[b]) treiben kaufmännische Geschäfte.

Die Hausgenoszen.

Besonders die Schöffen bildeten den Kern der mächtigen Geschlechteraristokratie. Indem sie im Schoosze ihres Collegiums in ihren richterlichen Functionen ein festes Privatrecht, das cölnische jus civile, entwickelten, gewannen sie auch politische, administrative Rechte; allmälig trat eine Scheidung der städtischen und der erzbischöflichen Regierung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit ein, und endlich sah sich der Erzbischof ganz aus der Stadt hinausgedrängt. Die eigentliche Veranlaszung zu dem um die Mitte des 13. Jahrhunderts beginnenden ernstern Kampfe, zu welchem Conrad sich nach langer Nachgiebigkeit doch endlich genöthigt sah, ging aber von den Hausgenoszen, den cölnischen Münzern aus. Conrad wollte eine neue Münze schlagen laszen. Dem entgegen setzten sich mit der Behauptung, es sei alten Herkommens und gehöre zu ihren Rechten, dasz die Erzbischöfe dies nur bei ihrer Bestätigung und für eine nach

Digitized by Google

Italien zur Hülfe des Kaisers unternommene Römerfahrt thun dürften, die monetarii, die Münzerhausgenoszen. dair intgeijn lachtē sich die mūtzherē, die bynnē Coellen genoempt waren die huyssgenoissen, die die muntze ind den wechsel hadden. (Chron. Koelhof. p. 198.[b] Conf. den Schiedsspruch des Cardinals Hugo und Alberts des Groszen von 1252. Quellen II. p. 311—313.) Und im Jahre 1259 erklärt der Erzbischof, der sich inzwischen mit der communitas in Verbindung gesetzt, zuerst am 24. März die Münzer ihres Amtes verlustig. (nec non magistros monete et eum qui dicitur prûvere, et feoda que habebant ratione dicte monete abjudicamus singulis et universis. Quellen II. p. 407.) Dann, erst im nächsten Monat am 17. April, erfolgt die Entsetzung der Schöffen. (Quellen II. p. 409.)

Item nae dem as der byschoff an sich bracht hadde die rychstē vā der gemeynt, as waren die van dem wollen ampt, so vnderstende he die geweldigen ind die rijchsten vā dē geslechten zo intsetzen ind zo intervē, die genant waren die huyssgenoissen. (Chron. Koelhof. p. 203.[b])

Es erhellt sonach, dasz die Behauptung Arnolds (II. p. 193.): „Ursprünglich waren die Patricier Grundbesitzer," nicht zutrifft. Nitzsch p. 308. vertritt dieselbe Ansicht. Er betont, dasz die Kaufleute eine bedeutende Rolle zu spielen scheinen, meint dann jedoch: „Ebenso gewiss aber bilden diese Kaufmannschaften keineswegs das eigentlich politische oder, wenn ich so sagen darf, souveräne Element der Stadt."

Auch die Auffaszung Ennens, (G. I. p. 404. conf. p. 546.) nach welcher „die freien Hofesbesitzer" lange Zeit „den eigentlichen Kern der ganzen Einwohnerschaft, der alle Elemente zur Leitung und Entwickelung der städtischen Verhältnisse in sich trug," gebildet haben, kann nicht für die richtige gelten.

Jene Männer aus den römischen Geschlechtern sind, wie wir gesehen haben, Ministerialen, besonders Hausgenoszen, d. i. Münzer, zugleich aber Wechsler und Kaufleute,

Digitized by Google

und können mit jenem mercator scararius, den Nitzsch sich p. 193. fingirt, verglichen werden. Nicht alle Patricier waren monetarii, aber die monetarii waren die mächtigsten und reichsten, die geweldigen ind die rychsten vā de geslechten. Was ihre Stellung zum Erzbischof anlangt, so glaubt Nitzsch, nachdem er Arnold, der die Münzer für „Altfreie" hält, zurückgewiesen, dasz die Selbstständigkeit der Hausgenoszen dem Erzbischof gegenüber, ihr eigenes Siegel, ihre eigene Gerichtsbarkeit sich viel einfacher durch die Annahme erklären, „dasz bei Uebertragung der Münzeinkünfte die officia monetae nicht mit übertragen waren, d. h. dasz die husgenozen Reichsleute blieben, als der Münzertrag erzbischöflich wurde." p. 282.

Das ist, wie sich leicht darthun läszt, irrig, und Nitzsch wurde zu diesem Irrthum dadurch geführt, dasz er die Hausgenoszen nur in einer bestimmten spätern Zeit betrachtete und ihre Stellung, wie sie damals geworden war, für die ursprüngliche ansieht.

Im Jahre 1258 erklärt Conrad von Hochstaden: quod cum sit juris et consuetudinis suorum campsorum Coloniensium ut nullus exceptis eis Coloniae possit vel debeat emere argentum, multi tamen cives sepius contra fecerunt. (laud. Conr. §. 50.) Die Schiedsrichter bestimmen darüber: quod exceptis campsoribus archiepiscopi nemo debeat emere argentum nisi ad usus peregrinantium vel ad anaglifi speciem comparetur. Hier ist es klar und deutlich ausgesprochen: die campsores, die Wechsler (das sind die Münzer zugleich) sind die campsores des Erzbischofs und gelten als solche damals noch ganz unbezweifelt. Dasz die Münze dem Erzbischof gehörte, steht fest. Auf den Münzen befindet sich sein Bild. (Quellen II. p. 310.) Daraus folgt, dasz auch die officiati monetae nostrae (Quellen II. 464.) die officiati des Erzbischofs sind. Der Erzbischof ist es, der noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Münzmeister, vor dem die Münzer Recht zu nehmen hatten, (Quellen I. p. 18.) und den Münzprüfer, examinator argenti, ernennt. (Quellen II. p. 240.)

Digitized by Google

Zur Zeit des Privilegs von 1169, wodurch die Rechte des Burggrafen und des Vogtes festgestellt werden, und noch im Anfang des 13. Jahrhunderts 1205 giebt es nur einen Münzmeister, 1259 im Absetzungsdecret zwei, gegen Ende des 13. Jahrhunderts sind es drei. Der Erzbischof ist es auch, der bis zum 13. Jahrhundert die Münzer ernennt, resp. ihre Zahl ergänzt. Es geht dies aus den Privilegien hervor, die sich die Münzer von den Erzbischöfen ausstellen laszen. Vom Kaiser laszen sie sich keine Privilegien geben, wie es doch nach jener Anschauung, wenn sie eigentlich kaiserlich wären, gerade der Fall sein müste, sondern nur die ihnen vom Erzbischofe ertheilten bestätigen. Nur mit dem Erzbischof stehen sie in Verbindung. So wird ihnen vom Erzbischof Conrad 1238 (Quellen II. p. 179.) zugesichert, dasz derselbe, so lange er lebe, ihrer Genoszenschaft keine neuen Mitglieder zusetzen wolle. Im selben Jahre (ebend. p. 180.) bestätigt ihnen Conrad die von seinem Vorgänger Heinrich ihnen ertheilten Rechte. Diesen aber hatten sie bald nach seiner Wahl, im ersten Jahr seiner Regierung 1225, zu der Zusage bewogen: quod nos ipsos quoad vixerimus in omni jure et gratia, qua ipsi a tempore predecessoris nostri Reynaldi archiepiscopi — ad nos peruenerunt, — conseruare debemus. (Quellen II. p. 98.)

In Privilegien von 1230 und 1238 werden ihnen dann von Neuem ihre Rechte bestätigt, und in der Urkunde von 1238 wird wieder ausdrücklich nur bis auf die Zeiten des Erzbischofs Reinald recurrirt; in omni libertate, gratia et bona consuetudine quam a tempore Reinaldi archiepiscopi bone memorie predecessoris nostri usque ad tempora nostra obtinuisse dinoscuntur: eos conservabimus.

Also erst von den Zeiten Reinalds an müszen doch die Rechte und Freiheiten der Münzer sich herschreiben. Engelbert der Heilige, der von den sogenannten „guten Gewohnheiten," wenn sie nicht wirklich gute Gewohnheiten sondern blosz unberechtigte Prätensionen waren, überhaupt wenig wiszen wollte, führte auch die Münzer, die während der Wirren im Anfang des 13. Jahrhunderts, in der Zeit der

Digitized by Google

Gegenkönige und des erzbischöflichen Schismas, noch grosze Fortschritte gemacht hatten, auf ihr ursprüngliches Verhältnis zum Erzbischof zurück. Welches dies aber gewesen sei, giebt schon der Name Hausgenoszen zu erkennen, der anzeigt, dasz sie zur „familia“ gehörten und in ministerialischen Verhältnissen standen. Entscheidend für ihre spätere Stellung zum Erzbischof sind aber die zwei Privilegien, die sie am Anfang des 13. Jahrhunderts erlangten: die Urkunde des Erzbischofs Adolf von 1205 und deren Bestätigung durch König Philipp 1207.

Adolf, der sich ja damals in groszer Bedrängnis befand, bewilligt ihnen am 16. Januar zu Andernach: quod nunquam nos vel aliquis successorum nostrorum contra voluntatem ipsorum aliquem monetariorum, qui Husgenoz nuncupatur, eorum officio superaddet vel deinceps super hoc verbo grauabit eos seu jura monete vel consuetudines, quas ab antiquo optinuit usque ad tempora nostri presulatus, deinceps infringere presumat. Ad majus quoque juris eorum robur eis confirmamus, quod quamdiu magistro monete ab archiepiscopo Coloniensi ipsis constituto secundum jus monete obedire voluerint et suo stare judicio non sunt ultra super hoc ad nostrum vel ad alicujus alterius judicium seu eciam successorum nostrorum coartandi. (Quellen II. p. 17 und 18.)

Diese den Hausgenoszen vom Erzbischof Adolf „eingeräumten Rechte“ bestätigt ihnen Philipp von Schwaben am 3. August 1207. jura ipsis concessa regia confirmamus auctoritate et perpetuo vigore valere decernimus, eo siquidem freti jure et hac inducti racione quod moneta, quamvis ad usum spectet archiepiscoporum tamen dubium non est **dono eos imperiali** possidere. (Quellen II. p. 30.)

Philipp bestätigt hier lediglich das den Münzern vom Erzbischof Verliehene. Die Münzer sind Untergebene des Erzbischofs, wie die Münze des Erzbischofs ist; er besitzt sie aber kraft kaiserlichen Geschenkes.

Digitized by Google

Sehen wir jetzt auch die deutsche Ausfertigung der Confirmationsurkunde Philipps, deren Eingang besonders bedeutsam ist, an. Philippus der zweyde etc. — —. Herumb sullen wissen alle getruwen — dat zo vns komen synt etzliche Munzere van Coelne van wegen yrre geselschaft, die huysgenoissèn genant synt, Ind haint vns eyn priuilegium gezeunt, dat unse lieue furste Adolph Ertzbuschoff zo Coelne — yn gegeuen hadde, darup dat he neit aslange he leifde noch ouch yeman synre nakomlinge yrre geselschaff vmmerme eynchen Muntzer zovoegen odir setzen sullen, As vurmails he inde syne vurfairen Ertzbuschofen der kirchen zo Coelne boyuen recht zo doin plagen, as dat beuunden is. — Her zo hain wir ouch vernoymen, dat die selue Muntzener — As lange as sij deme Muntzmeistere, die van des Ertzbuschoffs wegen gesat is, na rechte der Muntzen vnderdenich weren, dat sij dan zo geyns Ertzbuschofs of yemantz anders tgainwordicheit vssgeheischt werden, off vur yme in eynche sache gezoigen sullen werden, Behalden deme Ertzbuschoff sijns rechten. Herumb sijn wir gar geneicht zo der rechtfirdiger beden der muntzer ind huysgenoissen vurs. Ind hain beuunden dat yre Sachen overmitz den vurg. Adolph Ertzbuschoff zo Colne recht geschiet ind gegeuen synt. So bestedigen wir die mit vnser koenynclicher macht, — dat die also bestedicht ewelichen blyuen sullen in sulchen gewoenlichen rechten ind bescheide, dat wat danne die Muntze den Ertzbuschoffen zubehoert, doch sullen die huysgenoissen die van keyserlicher gift besitzen ayne zwyuel. Ind hain darumb — gesat — dat geyn Ertzbuschoff van Coelne off syne nakoemelinge odir yemant anders, in watkunne stade he sij, die vurg. verlenunge zo brechen odir die Muntzere mit eyncher gecker koynheit kroeden sall. (Quellen I. p. 303.)

Dem König Philipp waren die Verhältnisse der cölner Münze ganz unbekannt. Die Münzer bringen ihm ein Privileg, welches ihnen der Erzbischof ertheilt hat, mit der

Digitized by Google

Bitte es zu bestätigen, was der König zu thun keinen Anstand nimmt.

Die Sachlage ist nunmehr ganz klar. Die Münze ist im X. Jahrhundert dono imperiali dem Erzbischof übertragen, und damit sind die Münzer dessen Untergebene, zu seiner familia Gehörige, also bischöfliche Hausgenoszen geworden, wie sie auch im Jahre 1259 noch genannt werden. Sie bildeten aber von Anfang an für den Betrieb ihres officiums, ihrer Werkthätigkeit eine geschloszene Corporation, der es bei ihrem Reichthum und der Geldbedürftigkeit der Erzbischöfe nicht schwer werden konnte allmälig allerlei besondere Rechte und Vorrechte zu erlangen. Bedeutender jedoch wurden ihre Freiheiten und „guten Gewohnheiten" erst seit den Zeiten des Erzbischofs Reinald, (von wo an die Macht der Bischöfe in der Stadt in noch rascherem Tempo zu sinken begann) weshalb sie auch in den Privilegien, die sie sich später ausstellen lieszen, nicht über diese Zeiten hinausgreifen mochten. Das wichtigste Recht, was sie sich erwarben, war das der Selbstergänzung ihres officiums, ihrer Genoszenschaft.

Nachdem längere Zeit hindurch vom Erzbischof keine neuen Münzer ernannt worden, (das officium war lebenslänglich, und wenn kein Todesfall unter den Mitgliedern eintrat, so hatte der Erzbischof in der Regel keine Veranlaszung neue Münzer zu ernennen und die hergebrachte Zahl derselben zu vermehren) gewöhnten sich die monetarii diesen Usus als ein ihnen gebührendes Recht zu betrachten und wusten sich zuletzt sogar auch die Anerkenntnis desselben von Seiten des Erzbischofs zu verschaffen. Dies geschah stufenweise. Zuerst versprechen die Erzbischöfe nur für sich, dasz sie, so lange sie lebten, von ihrem Rechte Münzer zu ernennen, keinen Gebrauch machen wollten, dann aber auch für ihre Nachfolger und in perpetuum. So konnten zuletzt die Hausgenoszen ihrem Herrn, dem Erzbischof, das förmliche Geständnis abdringen, dasz er kein Recht habe der Corporation neue Mitglieder hinzuzufügen.

Digitized by Google

Ursprünglich und von Rechts wegen gehörten die monetarii zur familia des Erzbischofs und waren dessen officiati. Ganz undenkbar wäre es auch, dasz, da doch alles Uebrige, die ganze Stadthoheit, Zoll, Münze, Gerichte, Juden, die der Erzbischof „in feodo ab imperio“ (laud. Conr. von 1258. §. 52.) hatte, in die Hand des Erzbischofs übergegangen und sogar der Burggraf sein Vasall geworden war, die Münzer allein königlich geblieben wären; ohnehin wäre das ja nur nominell gewesen, denn wir sahen, wie sie mit den Königen gar nicht sondern nur mit den Erzbischöfen, die den Münzmeister ernennen, und von denen sie sich ein Privileg nach dem anderen zu erwerben wiszen, in Verbindung stehen; und wie die Erzbischöfe „ihre“ Münze vertreten und sich für „ihre“ Münze vom Könige Privilegien verschaffen. (Siehe das Münzprivileg König Heinrichs für Erzbischof Philipp vom 25. März 1190. Quellen I. p. 600.)

So lange sie königlich waren, können sie nur unter dem Burggrafen gestanden haben. Und eine Spur dieses alten Verhältnisses zeigt sich noch in dem 1169 nach dem alten Weisthum hervorgehobenen Rechte, dasz der Burggraf, so oft der Erzbischof das Bild der Münze erneuern läszt, marcam novorum denariorum erhalten soll. quociens nos vel successores nostros ymaginem monete nostre Colon. jnnovare contigerit habebunt de moneta nostra unum marcam denariorum, quam ipsis magister monete nostre assignabit. Eine Trennung der officiati und des officiums war unmöglich und lag den Begriffen der Zeit fern. Auch waren in allen übrigen bischöflichen Städten die Münzer mit der Münze zugleich an die Erzbischöfe gekommen. Richtiger als Nitzsch hat hier in der Hauptsache Arnold geurtheilt. „Wie die übrigen Regalien, (sagt er I. p. 271.) welche in den Besitz der Stifter kamen, wurde also auch die Münze in selbstständiger Weise von Ministerialen verwaltet. Niemand, heiszt es im straszburger Stadtrecht, soll an dem Münzen Theil nehmen, der nicht zu den Dienstmannen des Erzbischofs gehört. Nur in Cöln und Regensburg waren es altfreie Geschlechter.(?) Dort scheint die Erhaltung der ächten

Digitized by Google

Freiheit, hier die Theilung der Münze zwischen Bischof und Herzog den Uebergang auf die altfreien Geschlechter erleichtert zu haben. Die Münzer in Regensburg standen indes zu dem Bischof und Herzog in derselben Abhängigkeit, wie anderwärts die Münzer zu den Bischöfen, und die Unabhängigkeit der cölner Münze von dem Erzstift war mehr factischer als rechtlicher Natur, da die Münze hier ebenfalls stiftisches Lehn war." (Conf. Arnold I. p. 269—280.)

Später aber, nachdem die Münzer zu mächtigen Patriciern geworden und die Abhängigkeit der Corporation vom Erzbischof sich schon sehr gelockert hatte, däuchte ihnen die bischöfliche Herrschaft, auch der blosze Name derselben, und Alles, was daran erinnern konnte, zuweilen höchlich unbequem, und wie zuletzt die Geschlechter überhaupt Nichts mehr von der Unterthänigkeit unter dem Erzbischof hören wollten, sondern behaupteten, sie seien in weltlichen Dingen nur dem Kaiser unterworfen und stets freie Reichsleute gewesen, wie die Stadt Cöln ihre „Reichsfreiheit" allen Einsprachen der Erzbischöfe zum Trotz behauptete, so erhoben auch die Münzer, die ja immer eine eigene Corporation gebildet und früh Rechte und Freiheiten erlangt hatten, diesen Anspruch. Da mochten derartige Vorstellungen, dasz die monetarii, obgleich die Münze erzbischöflich geworden, doch stets königlich und Reichsleute geblieben seien, leicht aufgebracht werden und Eingang finden, und königliche Privilegien wie das Philipps von Schwaben waren recht geeignet um solche Rechtsdeductionen daran anzuknüpfen und späteren Prätensionen wenigstens einen Schein der Begründung zu verleihen.

Hier waren ja schon Münze und Münzer getrennt behandelt, es war nicht von den Münzern sondern blos von der Münze gesagt, dasz sie dem Erzbischof zur Nutzung übertragen worden, aber die Freiheiten der Münzer aus königlicher Machtvollkommenheit bestätigt. Ein königliches Privileg aber, worin eine rechtliche Trennung der Münze und ihrer officiati wirklich ausgesprochen oder auch nur angedeutet gewesen wäre, hatten die Hausgenoszen 1207

Digitized by Google

nicht; überhaupt noch gar kein besonderes, für sie in specie gegebenes königliches Privileg; sonst würden sie wahrlich nicht unterlaszen haben es Philipp zur Bestätigung zu bringen und vorzulegen.

Zur Zeit Conrads von Hochstaden also war es bereits so weit gekommen, dasz sie dem Erzbischof das Recht absprachen öfter als dreimal Münze schlagen zu laszen, wie es freilich im 13. Jahrhundert Usus geworden war. Im Jahre 1169 aber scheint an eine solche Beschränkung des Erzbischofs noch nicht zu denken. Denn Philipp von Heinsberg sagt: quotiens nos vel successores nostros ymaginem monete nostre coloniensis jnnovare contigerit. Conrad war daher 1259 sowohl formell als materiell vollkommen in seinem guten Rechte, wenn er wegen ihrer Ausschreitungen, in der sehr richtigen Erwägung: cum priuilegium mereatur amittere qui concessa sibi abutitur, seinen Hausgenoszen oder Münzern ihre officia und feoda que habebant ratione dicte monete absprach und aberkannte, oder, wie es in der koelhofschen Chronik heiszt, sie entsatzte ind entervde; in welchem letzteren Ausdruck zumal ein Anklang an und eine Beziehung auf das Verhältnis der familia nicht zu verkennen ist.

Die Geschlechter.

Betrachtet man die Namen der 15 „römischen" Geschlechter, welche die koelhofsche Chronik aufführt, (conf. Arnold II. p. 180 sq. Ennen, G. I. p. 403 sq. 547, 617 und 687.) so findet man leicht, dasz drei: vam Quattermart, Lieskyrchen, van der Adücht (ab aquaeductu) von Orten in Cöln ihren Namen haben. Das angesehendste und mächtigste von Allen, das Geschlecht der Overstolz, wurde früher „van der ringassen genannt." (Clasen, Materialien zur Statistik des niederrhein. Kreises II. 250.) Aus ihm haben sich die vam Quattermart, van Lieskyrchen und die Seitenlinie der gens Overstolz „die men noempt van Effrem" abgezweigt, wie schon aus den Wappen zu sehen ist. (Chron. Koelhof. p. 57 sq.) Die Namen der übrigen sind: Scherfgyn,

Digitized by Google

vam Horne, dye Jueden, Hardefuyst, vam Ghyr, vam Gryne, Birkelin, vam Hyrtzelin, Cleyngedank, Spygel vam Roidenberch tzom Dysberch. Zu diesen 15 hinzu traten dreiszig andere Geschlechter, die im Ganzen an Alter und Ansehen geringer meist aus jenen ihren Ursprung nahmen und mit ihnen in verwandtschaftlicher Verbindung standen.

In den Bürgerverzeichnissen der Karten bei Ennen (Quellen I. p. 148 sq.) werden viele Bürger aufgezählt, die zugleich in den Urkunden des 12. Jahrhunderts als servientes, ministeriales, senatores erscheinen, und in denen man unschwer Glieder der späteren Geschlechter erkennt, z. B. Bruno (advocatus). Everart (sueuus). Conrad (serfwin). Adelbero (hartfust). Everard (de platea Rheni). Vogelo (filius volsuindis). Vortlif (hardevus). Johann (niger). Hermann (albus). Heremann (monetarius). Henricus (ostiarius abbatie). Bertolf (pincerna). hermann serviens (alberti). Wolbero vuiskekarre. Ludolfus grin wird schon 1149 unter den senatores erwähnt. Herimannus albus, der 1141 Ministerial des Abtes von S. Pantaleon ist, war vielleicht der Stammvater des Geschlechtes, was sich nachher die Wijsen (Weisen) schrieb, (Lac. I. p. 233.) obgleich auch der Beiname sapientes ziemlich früh vorkommt. Gerardus albus wird von 1152—1197 oft als Zeuge in den Urkunden genannt, (Lac. I. p. 257—286.) Heribertus albus 1185, (Lac. I. p. 348.) Theodericus albus 1200. (ebend. p. 397.) Herimannus conversus, der 1109 unter den Ministerialen des Erzbischofs ist, (Lac. I. p. 176.) war vielleicht der Stammvater des Geschlechtes der Juden, zu dem auch Everhardus ex judeo christianus et frater ejus walterus 1147 (Quellen I. 528.) zu gehören scheinen. Das Wappen des Geschlechtes vam Gyr zeigt einen Geier, und diesem Geschlechte mögen der im XII. Jahrhundert unter den erzbischöflichen Ministerialen so oft genannte Vogelo und sein Sohn angehören. Der Name Overstolz findet sich zuerst im Jahre 1214. (Arnold I. p. 204.) Alle Geschlechtsnamen sind, wie Arnold (II. p. 198.) richtig bemerkt, „ursprünglich blosze Beinamen gewesen. Es erklärt sich daher, wie viele bald wieder verschwinden,

Digitized by Google

und dasselbe Geschlecht später unter einem anderen Namen erscheint, ein Umstand, welcher der ältern Geschlechtergeschichte die grösszten Schwierigkeiten in den Weg legt."

Aus dem Jahre 1341 ist nun ein Decret der Münzer-Hausgenoszen, die sich darin Erbhausgenoszen nennen, erhalten, in dem alle damaligen Münzer namentlich aufgeführt werden. Id sij kunt — dat wir herren dye Eirfhuisgenoissen vp der Muynzen in colne die alden mit namen: her lufart van Troyen, muynzmeyster, Goitschalc schoinweder, Henrich van Kouilzhouen, Johain Gyr vanme Tolner muyntzmeister, Herman, de sun was wilne herin Richolfs hirzelins, Johan vanme eynhorne, Herman Gryn, de sůn was herin Hermans Gryns, her Johan vanme spegele, Johan van der poy, her heydinrich hardeuůst, ridder, her Werneir vanme spegele, muyntzmeister, her lůdowich vanme spegel, syn brůder, hilger hirzelin, de sun was herin hilgers hirtzelins, her Gerart vanme kůsine ridder, Johan Oniliůnk, her Everart hardeuůst, ridder, scheffen, her Euerart hardeůust in Ryngassin, Euerard Gyr. Rutger hirzelin, de sun was herin hermans hirzelins, her Dederych vanme hirze, scheffen, philips quattermart, Gerart vanme hůynen, Rutgeir van lysinkirchen, Johan quattermart zome lambarde, Henrich vanme Kůsyne, herman vanme staywe, Dederijch, de sun was herin Johains birklins, hilger, de sůn was hermans hirzelins, ludolf, de sůn was ludoilfs Gryns, ind Gerard, de sun was Gerartz vanme haynen, (Geschlecht der Juden) burgere zo colne vmbe gebrůich der huisgenoyssen, dere wir neit invollen inhaddin noch oig inleyrin inkunden, eindreychligen — intfancgen hain inde zo vns genomen Eicht huisgenoissen mit namen herin Johanne ouerstols van der windecgen, herin Heydinriche ouerstols in vilzengrauen, herin Johanne ouerstols, ridder, synen brůder, herin Richolfe ouerstols, herin heinriche van der Eren, herin henriche vanme kůsine, de sun was herin Emuntz vanme kůsine in vilzengrauen, Rolkine van der Erin inde Arnolde van deme palaise, die by vns sin solin ind allit dat reycht hauen solin, dat wir hain, inde gelich vns selver sijn solin. vort in vrbůr der Můynzen so hain

Digitized by Google

wir eyndreichtligen zwene intfancgen mit namen herin Goitschalke ouerstols in vilzengraven, scheffen, van kůren herin hilgers van der Stessin, ridders, scheffen, jnde herin Mathise vanme horne van kůren henrichs van kouilzhouen.“ Weiter wird dann stipulirt, dasz die 1200 Mark, welche die Hausgenoszen auf der Münze haben, nicht vertheilt werden sondern stehen bleiben sollen, und dasz die 3 Münzmeister by den veir Meysteren, die zer zijt sijnt, sitzen solin inde blyuen as der můynzen inde de hůisgenoissen beste ze raden inde ze doyne also as dat van alders her komen is inde gehalden. (Quellen I. p. 304.)

Also die Corporation der Münzer hat auch ihren eigenen aus 7 Personen bestehenden Rath. Mit der Zahl der 30 alten Erbhausgenoszen scheint die der römischen Geschlechter (Chron. Koelhof. p. 57.) in Verbindung zu stehen. Auffällig ist, dasz unter den 30 kein Overstolz sich befindet, obgleich dies Geschlecht schon im 13. Jahrhundert bei den Kämpfen mit den Bischöfen sehr hervortritt. Von den durch Cooptation 1341 Aufgenommenen gehören aber dafür auch die Hälfte diesem Geschlechte an.

Wir können nun bereits die Natur des cölnischen Patriciats durchschauen und beurtheilen, wie die Vorstellungen, die sich Ennen (G. I. p. 401 sq.) davon macht, namentlich über das Verhältnis der Geschlechter zur Ministerialität, theils ganz verfehlt, theils unzulänglich sind. Er denkt sich, „dasz die im 14. Jahrhundert genannten Geschlechter: die Hardefust, Lyskirchen, Gyr, Gryn, Birklin, Hirzelin, Kleingedank und Overstolz zum Tempel, auf Höfe gleichen Namens zurückgeführt werden müszen. Wahrscheinlich waren diese 15 Höfe die Stammhöfe sämmtlicher cölnischer Geschlechter, und die 30 andern Geschlechter, welche nach der kölhofschen Chronik von auswärtiger Herrschaft hergekommen sind und sich binnen Cöln mit den 15 alten römischen Geschlechtern durch Verheirathung verbunden haben, müszen auf eben so viele Herrengüter zurückgeführt werden, die auf dem Territorium der Haupthöfe neu gegründet wurden.“ (I. p. 403 und 404.) Sie sind ihm dann „die freien

Digitized by Google

Hofbesitzer," welche „lange Zeit den eigentlichen Kern der ganzen Einwohnerschaft" bilden, der „alle Elemente zur Leitung und Entwickelung der städtischen Verhältnisse in sich trug."

Das ist für Ennen der eine Factor der späteren cölnischen Aristokratie, wie sie um die Mitte des 13. Jahrhunderts vollkommen ausgebildet da steht. Dazu aber sei noch ein anderer gekommen, die reichen Kaufleute, die Richerzeche, und ein dritter „die von unfreiem Ursprung aufgestiegenen Officialen." „Die Nachkommen der alten grundbesitzenden Geschlechter schloszen sich enge an die Richerzeche an, und sie wusten es zu erreichen, dasz die meisten der zur Erledigung kommenden Officialenstellen dieser Fraternität in ihren Besitz kamen. Die Geschlechter hatten schon längst die Scheu vor Handel und Gewerben überwunden, und sie trugen kein Bedenken mehr in eine Corporation einzutreten, die ihren Ursprung hauptsächlich dem beweglichen Kapital verdankte. Sobald in solcher Weise die engste Verbindung zwischen dem alten freien Grundbesitz und der neuen Geldaristokratie bewerkstelligt worden, lieszen sich es die zum Schöffenkollegium gehörenden oder von alten Hofherren abstammenden Elemente der Richerzeche angelegen sein, die von unfreiem Ursprung aufgestiegenen Officialen für das Parteiinteresse der privilegirten Geschlechter zu gewinnen." (Geschichte I. p. 546 und 547. Conf. p. 169, wo er die Geschlechter von den „schöffenbar Freien" ableitet, „von Familien, deren Mitglieder auf Grund ihres liegenden Eigenthums die Qualität hatten zu Schöffen gewählt werden zu können.") Wir dagegen, indem wir von der Richerzeche, die späterhin eingehend zu besprechen ist, hier noch absehen, constatiren zunächst Folgendes: Es ist nicht daran zu denken, dasz die 15 alten Geschlechter auf Stammhöfe zurückzuführen seien. Dasz die Geschlechter später in und auszer der Stadt grosze Höfe erwarben und besaszen, ja diese auch vielleicht als ihre Stammhöfe bezeichneten, ist wohl begreiflich, darf aber in der Beurtheilung des ursprünglichen Verhältnisses der Patricier nicht täu-

Digitized by Google

schen und beirren. Auch die oberflächlichste Betrachtung zeigt, dasz die Namen Gyr, (Geier) Gryn, Hardevust, (Hartfaust) Birkelin, Hirzelin, (Hirschlein), Kleingedank, Scherfgin, Overstolz, Jude persönliche, an einzelnen Personen haftende Beinamen gewesen und aus diesen erst zu Geschlechtsnamen geworden sind.

Die cölnischen Patricier, jene „römischen" Geschlechter, stammen ab von Censualen, Ministerialen und Officialen. Die Hausgenoszen sind die reichsten unter den Geschlechtern. Es sind dieselben Leute, die auch die Schöffenstühle besetzt halten und keineswegs der Herkunft, dem Stande nach, von diesen verschieden. Dasz die Geschlechter „die Scheu vor Handel und Gewerben" später „überwunden" hätten, war rein unmöglich, weil sie eine solche niemals kannten noch kennen konnten. Gerade durch den Handel und den in seinem Gefolge ihnen zufliesenden Reichthum, zum Theil wenigstens, waren sie „Geschlechter" geworden. Ansehen und Ehre hatten sie als Schöffen und Ministerialen oder Officialen, Reichthum als Kaufleute und Wechsler erlangt. Es sind die nämlichen Leute oder Nachkommen von den Männern, die wir als Zeugen in den Urkunden unter wechselndem Namen aufgeführt fanden. Zuerst erscheinen sie als servientes, als ministeriales, de familia oder de civitate. Dann bald als cives, bald als ministeriales, endlich als cives probatissimi, als honorati civitatis, als städtische officiales, als optimates, scabini und senatores, die aber auch hier und da noch als Ministerialen oder Beamte genannt werden, z. B. Richolfus judex Aquensis. Während früher die ministeriales in den Urkunden gewissermaszen nur eine Classe bilden, scheiden sie sich später in zwei, oder es treten vielmehr die urbani oder cives, die Städter, aus den Ministerialen, die nun von äuszeren Orten, Burgen, Bergen und Dörfern genannt werden heraus, bilden die letzte Abtheilung der Zeugen, und werden bestimmt von den Ministerialen unterschieden, z. B. in der Urkunde von 1172 et alii plures tam de ministerialibus sancti Petri quam de civibus. (Quell. I. p. 567.)

Digitized by Google

Während die Zahl der Ministerialen am Schlusz der Urkunden sich verkleinert, wächst die ihrige. Man darf jedoch keineswegs auszer Acht laszen, dasz unter der Bezeichnung familia oder de familia nicht nur Ministerialen sondern auch Censualen begriffen sein können. (Quellen I. p. 562. nr. 79.)

Sehr viele Bürger, ganz abgesehen von den Münzern, die ihre officia und die damit in Verbindung stehenden Emolumente vom Bischof zu Lehen tragen, haben schon im 12. Jahrhundert Güter und Beneficien vom Erzbischof und den Kirchen zu Lehen, (bona feodalia et bona censualia, que vulgo leengut et lasgut dicuntur. Lac. I. p. 325. nr. 461.) während die Mauern und Gräben und alle öffentlichen Plätze noch dem Erzbischof gehören.

Von einer Menge von Häusern findet sich erwähnt und ist ausdrücklich überliefert, dasz sie dem Erzbischof oder den Kirchen zinspflichtig waren, einen jährlichen Census entrichteten. (Quellen I. 547. 552. 568. 572. 575. 579. 580, nr. 93. 587. 589. 599. 610, nr. 113. 616. 618. Lacomblet I. 189. 151, nr. 234. 278. vgl. Ennen, Geschichte I. p. 413 sq. und 662 sq.)

In den stürmischen Zeiten konnten die reich und mächtig gewordenen Bürger es dann mit Erfolg versuchen die Leistungen und Verpflichtungen der Ministerialität und Censualität aufzugeben und zu verweigern, die Güter und Beneficien aber zu behalten. Milites und nobiles zu werden, als Ritter und Krieger Ansehen zu erwerben, bot sich vielfache Gelegenheit dar. Die Ministerialen des Erzbischofs waren oder wurden es eo ipso, indem sie ihrem Herrn nicht blosz am Hofe honeste und libere dienten sondern ihn auch in den Krieg begleiteten. Wo gab es für die jüngern Söhne jener Ministerialen- und Officialenfamilien, der Familien, die durch das Schöffenthum, was sie besaszen, im Bereiche der Stadt schon ansehnlich und einfluszreich geworden, durch kaufmännische Thätigkeit, durch Handel und Wechselgeschäfte grosze Reichthümer erworben hatten, einen sicherern Weg Ehre und kriegerischen Ruhm zu erlangen

Digitized by Google

als im Dienste ihres Fürsten, des Erzbischofs, sei es, dasz sie ihm die Fehden des Erzstifts ausfechten halfen oder ihm folgten, wenn er im Dienste des Kaisers und mit demselben „über Berg“ nach Italien zog?! Und der Erzbischof, woher hätte er sein näheres Kriegs- und reisiges Gefolge lieber nehmen sollen und leichter ergänzen können als aus dem Kreise seiner städtischen Officialen und Censualen.

Auch später noch, nachdem die Ministerialen-Verbindung fast ganz gelöst war, als schon die cives längst feindlich, als eine eigene Macht dem Erzbischof gegenüber standen, gab es für die Glieder der Patricierfamilien keinen leichteren und bequemeren Weg zu kriegerischer und ritterlicher Auszeichnung. Das Ritterthum ward ihnen dann lediglich als persönliche Würde, als persönliche, durch Tapferkeit im Kriege erworbene und verdiente Erhebung verliehen; sie erhielten den Ritterschlag, und so kam es, dasz Erbhausgenoszen und Senatoren mit gerechtem Stolz ihrem Namen noch den Titel Ritter hinzusetzen durften. Sie hatten in ihrer Jugend Feldzüge mitgemacht und Schlachten geschlagen, im Gefolge des Erzbischofs oder des Kaisers sich ausgezeichnet und waren dann zu friedlichen Beschäftigungen zurückgekehrt. Wir erinnern uns an das Schreiben, welches Erzbischof Reinald 1167 universis inbeneficiatis ministerialibus et urbanis sendete, und worin er die illustres milites Colonienses numero centum et sex mit den höchsten Lobsprüchen überhäuft.

Wiederum war dann dies Ritterthum der urbani nicht ohne nachhaltigen Einflusz auf die folgende politische Entwickelung. Die Familien, aus welchen so manche Glieder zur Ritterwürde gelangt waren, musten schon die anderen cives überragen. „Der Glanz und die Romantik des Ritterthums vereinte sich in Cöln mit dem Fleisz und der Geschäftigkeit der Kaufmannschaft um das städtische Leben in eine Bahn einzuweisen, auf der, wie auf dem Gebiete der Handels- und politischen Verhältnisse, so auch in der Kunst, der Wiszenschaft, dem kirchlichen und socialen Leben die stolzesten Plane durchgeführt und die bewunderns-

Digitized by Google

werthesten Gestaltungen verwirklicht wurden. Durch die eigenthümliche Mischung ritterlicher Beschäftigung und kaufmännischen Betriebes stieg das cölner Leben von Tag zu Tag an Glanz, Pracht und Reichthum. Das cölner Ritterthum war zu der Kaufmannschaft herab und letztere zu dem ersteren heraufgestiegen, und beide vereint gaben dem ganzen cölner Wesen seine solide Grundlage mit einer heitern romantischen Färbung." (Ennen, Geschichte I. p. 686.)

officiales und magistri.

In der Urkunde von 1169, wodurch Philipp die Rechte des Vogtes und des Burggrafen bestimmt, ist auch neben den Schöffen noch die Rede von den magistros civium und den officiales de Rigirzegheyde, welche der Erzbischof zugleich mit den scabinis rufen läszt um ihm Auskunft zu ertheilen. vocari fecimus magistros civium et scabinos nostros Colonienses ac officiales de Rigirzegheide et jurare fecimus eosdem cum jura civitatis coloniensis ipsis essent cognita et ea in suis privilegiis haberent scripta. Der magistri civium geschah schon Erwähnung in dem alten Privileg, cujus scriptum vix intueri poterat, indem es unter Anderem ja auch enthielt: quod dictus Burgravius et sui successores vna cum scabinis gaudere debent omni jure et servitio quod ipsis a magistris scabinorum et Civium Coloniensium consuetum est exhiberi.

Wir erinnern uns auch an das 1159 erlaszene Rectorum judicum ac tocius populi S. Colonie — incommutabile decretum, ut in cunctis fraternitatibus aut officiis, que civilem respiciunt iusticiam, in decem annis nemo magister aut officialis homo neu bestellt werden sollte. Magistri und officiales musz es daher schon vor 1159 gegeben haben. Oben wurde die Vermuthung geäuszert, dasz unter den judices des Decrets die Schöffen zu verstehen seien, die rectores aber den 6 Männern entsprächen, welche in der andern Urkunde desselben Jahres (Quellen I. 552.) als judices erscheinen (per ipsos judices colonienses sub presentia senatorum et civium) und den senatores vorangehen: henricus urbis prefectus, heri-

Digitized by Google

mannus advocatus, Albero subcomes, Herimannus subadvocatus, Vůgelo thelonearius et Karolus thelonearius. Möglicherweise sind unter den rectores auch die magistri civium mitbegriffen, und die beiden Zollmeister Vůgelo und Karolus könnten die magistri civium sein. Der bischöfliche thelonearius Gerard unmasse, den 1169 Erzbischof Philipp als Zeugen anführt, (Gerardus unmaze thelonearius noster et ceteri Scabini Coloniensis; auch in der anderen Urkunde von 1169 findet er sich als Gerardus Unmasse, Thelonarius; Quellen I. p. 560.) erscheint 1171 in dem Privileg, worin die cölnischen senatores den Dinantern die Zollprivilegien erneuern, als magister senatorum (Quellen I. 564.) und zugleich als einer der beiden magistri telonearii. (p. 563.)

Auch 1173 kommt er wieder als thelonearius vor. (Gerardus thelonearius et frater ejus Theodericus. Quellen I. p. 573.)

In einer Urkunde von 1177 wird ein Gerard als einer der magistri civium angeführt: Facta sunt hec coram magistris ciuium Waldeuero et Gerardo aliisque omnibus, (I. p. 576.) ebenso in zwei Urkunden von 1178 (p. 577.): Gerardus (tolnere) als der 12te unter den senatores, und p. 579 Gerardus thelonearius unmittelbar hinter dem Gerardus major in Colonia advocatus und vor Theodoricus secundus advocatus. Im Jahre 1180 hat Gerardus thelonearius die 7te Stelle unter den 28 „scabini civitatis." (p. 585.) 1189 wird Gerardus thelonearius unter 3 als Zeugen angeführten „Burgenses" als der erste genannt. p. 598. Ebenso ist er unter den homines nostre ecclesie 1190, und zwar offenbar der erste unter den bürgerlichen Zeugen. Nach den geistlichen Zeugen folgen: Et homines nostre ecclesie: Theodericus advocatus. Bruno de stamheim. Henricus de Wistubbe. Philippus de Rodinkirchen. Gerardus thelonearius. Engelbertus. Godefredus vincillin. Bruno pinguis u. s. w.

Wie magistri und officiales so müszen auch fraternitates und officia im Jahre 1159 schon ziemlich lange bestanden haben. Eine neue fraternitas, die der Bettziechenweber, wird 1149 errichtet und in domo civium von advocatus, comes,

Digitized by Google

senatoribus, melioribus quoque tocius civitatis bestätigt. Zu diesen fraternitates und officia werden wohl die magistri und officiales in Beziehung stehen. Um etwas Genaueres über sie zu erfahren, machen wir zuerst einen Sprung von 100 Jahren aus dem 12 ins 13. Jahrhundert und wenden uns an das laudum Conradinum von 1258, auf welches schon öfters hat Bezug genommen werden müszen. Man ersieht daraus klar, wie es dem damals schon vollkommen ausgebildeten Patriciat gelungen war, allmälig in allen Stücken die erzbischöfliche Gewalt zu mindern und zu beschränken um seine eigene Herrschaft an die Stelle der bischöflichen zu bringen. Aus den Klagen, die Conrad von Hochstaden, noch in der Hoffnung, dasz eine friedliche Ausgleichung möglich sein werde, erhebt, aus der Vertheidigung der cives und endlich aus dem, was die Schiedsrichter, Albertus Magnus und 3 andere Cleriker, (die freilich, was wohl zu bemerken ist, nicht sowohl das historische Recht als maszgebende Basis betrachten als dem Usus folgen und die gegenwärtigen Machtverhältnisse der beiden zu versöhnenden Parteien berücksichtigen) über die einzelnen Puncte befinden, gewinnt man durch Vergleichung und Combination die wichtigsten Aufschlüsze nicht blosz über die damalige Gestaltung der städtischen Verhältnisse sondern auch für die Art und Weise ihrer Entstehung und für die frühere Zeit der erwähnten Institutionen.

Da beschwert sich der Erzbischof unter Anderem darüber: quod cum diversorum officiorum diverse sint fraternitates in civitate Coloniensi ipsi de fraternitatibus ipso archiepiscopo irrequisito et sine ejus consensu potentes cives de sua fraternitate minime existentes eligunt in suos magistros, ex quo evenit, quod illi potentes aliquos de fraternitatibus hujusmodi pro sua pecunia in suis excessibus ac delictis defendunt, ab aliquibus etiam servitia indebita exigunt et extorquent, et sic tam illi de fraternitatibus quam hujusmodi magistri electi injuriantur. (§. 44.) Die Schiedsrichter entscheiden: quod ab antiqua consuetudine fraternitates

Digitized by Google

elegerunt et eligunt sibi quosdam, qui magistri fraternitatum dicuntur, per quos insolentes fraternitatum compescuntur, et liberum est eis memoratos magistros eligere sive de ipsa fraternitate sive de aliis civibus ad fraternitatem eorum non spectantibus.

Es existirt darnach 1258 in der Stadt ein völlig ausgebildetes Clientenwesen. Die Genoszenschaften (fraternitates, officia) der Handwerker, die einzelnen Zünfte, wählen sich Patricier als magistri und Patrone ihrer Fraternität.

officiales und magistri parochiarum.

Es gab aber auszer den magistri fraternitatum oder officiorum noch andere magistri.

In der 1176 ausgestellten Urkunde des Abtes Wiricus von S. Trond, wodurch derselbe in seinem am Rhein gelegenen Hause einem Einwohner Cölns, Heinrich, hereditariam mansionem gegen einen jährlichen Erbzins von 6 Mark gewährt, wird gesagt: Si uero infra XV. dies a statuto die censum non soluerint ad magistros ciuium ipsius parochiae, in qua domus sita est, hoc referetur, et ipse Heinricus omnesque sui heredes omni jure in eadem domo sibi concesso priuabuntur. — Facta sunt hec coram magistris ciuium Waldeuero et Gerardo aliisque omnibus. (Quellen I. p. 576.)

Dazu heranzuziehen sind die Worte der Schiedsrichter im laudum Conradinum von 1258: quod ab antiqua consuetudine in parochiis officiati eliguntur, qui quaedam ibi judicaverunt et judicant secundum ejus formam quod bürgericht vulgariter appellatur. Dasz diese officiati schon längere Zeit gewesen und eine gewisse Gerichtsbarkeit geübt haben, erkennt der Erzbischof auch an; er beschwert sich nur darüber: quod in qualibet parochia Coloniae sunt plures officiales quam esse debebant et quam consueverunt esse ab antiquo (§. 27.) dann im §. 18. darüber: quod diversi cives questiones, quarum decisio spectat ad ipsum archiepiscopum vel suos judices, trahunt decidendas in domum suam parochialem, ut eis ex

Digitized by Google

hoc lucrum eveniat et hoc sepius commiserunt in dampnum ipsius archiepiscopi et injuriam atque judicum suorum, cum tamen in domo officialium non possit judicium exerceri nisi de quinque solidis et infra. Noch deutlicher spricht er sich über das von ihm beanstandete Verfahren der cives im §. 36. aus: cum in domo parochiali non possit judicari nisi de quinque solidis, fraudem faciunt, ut cum aliquis petere vult centum marcas petit quinque solidos, quinque solidos et quinque solidos usque ad summam centum marcarum.

Es giebt mithin 1258 in den einzelnen Parochien magistri und officiales parochiarum, und es wird 1258 zugestandenermaszen in den Parochien- oder Officialen-Häusern, in domo officialium oder parochiali, eine niedere Gerichtsbarkeit bis zu 5 solidis geübt, eine Gerichtsbarkeit, welche die cives durch unerlaubte Kunstgriffe zu erweitern sich bemühen. Die magistri parochiarum vornehmlich scheinen die Leute zu sein, von denen Conrad 1259 sagt, dasz sie plebejum in parochiis consilium et regimen — obtinebant. (Lac. II. p. 258.)

Aber auch schon 100 Jahre früher 1159 müszen diese Magistrate vorhanden sein und zwar mit einer gewissen Gerichtsbarkeit ausgestattet, indem nicht blos auf die magistri fraternitatum sondern auch auf sie das Decret der Rectorum, judicum ac tocius populi Sancte Colonie von 1159 zu beziehen scheint: ut in cunctis fraternitatibus aut officiis, (in allen Genoszenschaften oder Aemtern; Aemter ist in weiterem Sinne, nicht als identisch mit fraternitates zu faszen) quę civilem respiciunt justiciam, in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur. Diese Gerichtsbarkeit können die magistri und officiales nur vom Erzbischof erlangt haben, von dem tota jurisdictio dependet, und dem die summa potestatis et rerum tam in spiritualibus quam in temporalibus, wie auch die Schiedsrichter bekräftigen, zusteht.

Die magistri und officiales parochiarum stehen in genauer Beziehung zu den Parochien, zu dem Pfarrsystem, dessen

Digitized by Google

Ursprung sich nicht näher nachweisen läszt (Ennen, Geschichte I. p. 146.) und sich in dem Dunkel der fränkischen Zeit verliert. Die Pfarrer, die plebani, werden in ihren Pfarreien früher eine noch weit bedeutendere Stellung auch zu weltlichen Angelegenheiten gehabt haben als späterhin. (conf. Nitzsch p. 122 sq. und 136.) Jedenfalls hat die geistliche Gerichtsbarkeit gerade in Cöln eine sehr weite Ausdehnung gehabt. Sagt doch Conrad §. 20: Quod cum spectet ad ipsum archiepiscopum atque suum officialem, scilicet capitulum Coloniense, et suum Burdecanum atque suos plebanos colonienses specialiter judicare de usuris, perjuriis, adulteriis, matrimoniis et spectantibus ad matrimonia, de falsis mensuris et de omni eo, quod vulgariter Meynkoyf dicitur, et quod in synodis accusari consuevit: nullam tamen super premissis jurisdictionem ipse archiepiscopus atque predicti jam multis annis facere potuerunt propter civium prohibitionem.

Die cives, die magistri und officiales, haben die Gerichtsbarkeit, die früher namentlich die plebani in den einzelnen Parochien zu üben pflegten, an sich geriszen.

Wenn gleich der Erzbischof im §. 27. unter dem Namen officiales (quod in qualibet parochia Colonie sunt plures officiales quam esse debebant et quam consueverunt esse ab antiquo) auch die magistri parochiarum mitverstehen kann, so sind doch die magistri parochiarum von den officiales parochiarum wohl zu scheiden. Die ersteren wurden von den letzteren gewählt, (Quellen I. p. 235 sq. 244. p. 247 sq. p. 261 sq.) und zwar hatte jede Parochie 2 magistri. Wir denken wieder an die Worte des Decrets von 1159: ut nemo magister aut officialis homo, dann an die officiales de Rigirzegheyde, die 1169 mit den magistris civium und den scabinis zusammen vor den Erzbischof beschieden werden, worauf sie denn habito inter se consilio ihren Schrein öffnen, ferner an den Vertrag zwischen den Bürgern von Cöln und Verdün von 1178, (Quellen I. p. 577.) worin festgestellt wird, dasz der Gläubiger seine Schuldner testimonio duorum uirorum qui scabini sint uel confratres scabinorum uel offi-

Digitized by Google

ciales colonię überführen könne, und an den Schrein der officialium parochiae s. Martini, in welchen ad majorem cautelam im Jahre 1237 ein Privilegium niedergelegt wird. 1258 hören wir dann von Conrad: Quod cum aliquis propter bona sive hereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri super bonis hujusmodi in domo civium vel parochiali ipsi officiales et scabini pro hujusmodi scriptura plus debito et in inmensum requirunt. (§. 32.)

Am besten laszen sich die Obliegenheiten der officiales parochiarum erkennen aus den uns überlieferten Gesetzen der Parochie Niederich. (Quellen I. p. 223.) Die beiden Hauptvorstädte Overburg und Niederich, die jede eine Parochie bildeten, waren nämlich gewissermaszen eigene Gemeinwesen mit eigenen Behörden, welche denselben Namen führten und wesentlich dieselben Functionen hatten, wie die Behörden der Stadt selbst. Haec sunt traditiones et leges nobis a patribus nostris et antecessoribus tradite et jura nobis relicta in parochia Nietherich. Comes et advocatus noster tria habent placita legalia —. Si quis civium nostrorum domum aut hereditatem aliquam sibi comparaverit, presente comite vel advocato metricam vini ipsis persolvent in jus suum. Si autem ministri nostri, vicarii scilicet eorum, supersunt comparationi predictę ipsis denarium I. persolvet in jus suum et hoc nostro jure tenemus. — In his autem legalibus placitis XII senatores nostre parochie super hereditates nostras jura dicent et dijudicabunt, postquam Episcopus aut suus potens Nuntius eos interpellaverit. Omnis vero civium nostrorum querimoniam facturus de cive suo coram magistris civium et senatoribus et judicibus nostris eum interpellet. — Quicumque vero hereditatem aliquam inter nos comparaverit et nobis jura nostra persolverit, nostrum est illi succurrere et defendere contra quemlibet impetentem. — Si quandoque magister eligendus est, quod quidem fiet legali placito, vel si opus nobis fuerit ministro, consensu magistrorum et civium eligantur, et si alterutra pars horum magistrorum vel civium electioni non consensuerint irrita sit electio.

Digitized by Google

Ad declarandum jura et leges comitis, advocati, Senatorum, scilicet duodecim scabinorum, et officiatorum parochie de Niderig statutum est, quod in tribus legalibus placitis — domus officiatorum aperietur Comiti, Advocato et Senatoribus seu Scabinis et in antea ipsa domus non aperietur scabinis ad placitandum, nisi sit de voluntate officiatorum. Item quicunqne fuerit comes debet esse senator seu Scabinus et quicumque erit Scabinus seu Senator debet esse heredatus infra parochiam de Niderig et residens in eadem ut eo melius de his que contingunt in eadem parochia se valeant expedire. Item quidquid per ipsos Senatores seu optentum determinatum fuit seu coram iis quod vulgariter dicitur Irdinke: hoc ipsi Senatores indicabunt et protestabuntur officiatis, ut ipsi illud secundum quod optentum in scrinio suo conscribant et conservent prout est consuetum, Salvo ipsis Senatoribus seu scabinis de hoc jure suo, scilicet de quolibet testimonio unus denarius et nihil ultra juris habebunt in scriptura officiatorum. Praeterea ipsi Senatores nihil juris vel dominii habent in domo ipsorum officiatorum, prout quoque predictum. Item quicunque de cetero aliquam domum vel hereditatem vendere et remittere voluerit hoc faciet coram officiatis secundum consuetudinem domus et carte sue et quicunque habet necesse de banno comitis dabit pro jure banni IV denarios ita si est domus magna.

Wünschenswerth wäre es, wenn man anzugeben vermöchte, wann und wie lange diese Gesetze Gültigkeit gehabt haben. Keinenfalls können sie vor die Mitte des 13. Jahrhunderts gesetzt werden.

In den einzelnen Parochien giebt es also Häuser, die domus parochiales, domus officialium, auch Gebuyrhuyser, Burhuyser, in denen die officiales der Parochie ihren Schrein haben. In diesem Schrein werden die Karten und Bücher, (Grundbücher) auf und in welche die Officialen die Veränderungen im Grundbesitz der Parochialen: Erbschaften, Käufe, Verkäufe, Schenkungen eintragen, und sonst wichtige Urkunden

Digitized by Google

und Documente aufbewahrt. (Quellen I. p. 231.) Mit den Schreinen der verschiedenen Parochien concurrirte der Schrein, der sich auf dem Bürgerhause in domo civium inter Iudeos sita befand, und der der Zeit nach vielleicht für den ältesten wird erklärt werden müszen, nach dessen Muster die übrigen in den Parochien eingerichtet wurden. Die Eingeseszenen hatten das Recht die von ihnen gewünschten Eintragungen zu mehrerer Sicherheit nicht blosz in den Schrein ihrer Parochie sondern auch in den des Bürgerhauses oder in diesen allein bewirken zu laszen.

Die Eintragungen geschehen nun in Gegenwart der scabini oder senatores „sub presentia senatorum," die deshalb auch von den Gebühren ihren Antheil erhielten.

Die Stellung der Schöffen in der Parochie Niederich zu dem Schreine dieser Parochie, ebenso wie die der Schöffen in der Stadt zu dem Schreine in domo civium, war aber nicht immer dieselbe. Ursprünglich scheinen die Schöffen gröszere Rechte an den Schreinen gehabt zu haben, die ihnen später nicht unverkürzt blieben. Es kam über ihre Berechtigung an den Schreinen zwischen ihnen und den Officialen zu Zwistigkeiten, die zu näherer Bestimmung und Begränzung der Schreins-Befugnisse der Schöffen führten.

Auszerdem wurde in den Parochien-Häusern von den magistris der Parochien eine Gerichtsbarkeit geübt usque ad summam quinque solidorum und zwar „ab antiquo." Si aliquis non officiatus aliquem officiatum convenerit coram magistris vel altero eorundem ille tenebitur ei facere jus commune quod dicitur Geburregth quinque solidorum. (Quellen I. p. 265.) In der That müszen die Bürger dies Recht schon lange vor 1258 beseszen haben. Denn schon 1165 bewilligt Erzbischof Reinald ein solches den Bewohnern seines Städtchens Medebach, (Concedimus et vobis ut judices eligatis, qui de furto infra XII nummos inter vos debeant judicare. Gengler, deutsche Stadtrechte p. 281. §. 18.) und es darf nicht mit der Gerichtsbarkeit de usuris, de falsis mensuris et de omni eo quod vulgariter Meynkoyf dicitur verwechselt werden, welche, wie Conrad 1258 klagt, von Rechts

Digitized by Google

wegen den geistlichen Gerichten, dem Burdecanus und den Plebanen zusteht, obwohl die cives sie ebenfalls damals schon „viele Jahre“ sich angemaszt haben.

Jene Gerichtsbarkeit der magistri parochiarum usque ad summam quinque solidorum scheint sich in Verbindung mit dem Schreinswesen entwickelt zu haben, dessen Anfänge kaum vor den Anfang des 11. Jahrhunderts gesetzt werden können. Im Laufe dieses Jahrhunderts mag sie dann auch in diesem beschränkten Umfange von den Erzbischöfen anerkannt sein.

Als durchaus unwahrscheinlich musz die Hypothese Ennens gelten, die sowohl das Schreinswesen als die Geschäfte der magistri parochiarum auf die karolingischen Zeiten, auf alte fränkische Bauerschaften zurückführen will, (Geschichte I. p. 128. p. 170. p. 606.) die innerhalb der Stadt existirt, später aber durch „die rasch vorschreitende Entwickelung und Erstarkung des städtischen Wesens“ mehr in den Hintergrund gedrängt seien; „neben dem Einflusz der städtischen Autorität, der bischöflichen Gewalt, des kaiserlichen Gerichtes und der verschiedenen aus dem Verband der Bauerschaften ausgeschiedenen Immunitäten war es den Bauerschaften nicht möglich ihren Rechtskreis zu selbstständigen Verwaltungen oder Gerichtsbarkeiten zu entwickeln.“

Es ist nicht gerechtfertigt für eine Einrichtung, die erst im 11. Jahrhundert nachweislich vorhanden ist, (Hüllmann, Städtewesen II. p. 439 u. 395.) auf die graue Vorzeit zurückzugehen, um dort ihren Ursprung zu finden, wenn eine spätere Entstehung denkbar bleibt. Die ganze Annahme des Daseins von Burgenoszenschaften, Bauerschaften, d. i. kleinerer, rechtlicher und politischer Kreise mit eigenen Vorstehern, die in der alten Stadt selbsständiger nebeneinander existirt und sich dann mehr zusammengeschloszen, hat die Wahrscheinlichkeit gegen sich. Der deutsche Ausdruck Burhäuser kommt erst im 12. Jahrhundert vor, desgleichen das Wort gebuirschaft. Die domus civium, das allgemeine Rathhaus, wird zuerst im Jahre 1149 erwähnt, eine Mehrheit von domus civium dürfte keinesfalls vor diesem

Digitized by Google

Jahre gefunden werden. Sie folgt selbst noch nicht aus dem Vorkommen der magistri civium in den einzelnen Parochien.

Für die ältere Zeit Cölns (bis zum 12. Jahrhundert) wird wohl nur eine Eintheilung der Stadt nach den Parochien anzunehmen sein, sofern die Einwohner nicht nach den verschiedenen hofrechtlichen Complexen und Genoszenschaften sich theilten und gliederten.

Die erwähnten richterlichen Befugnisse der magistri parochiarum brauchen gar nicht auf die fränkische Zeit zurückgeführt zu werden. Die Gebuirhäuser und das Schreinswesen sind Neubildungen, die sich auf der Grundlage der ursprünglich nur auf dem Pfarrsystem beruhenden kirchlichen Organisation erheben, indem diese unter Zurücktreten der plebani gegen die magistri parochiarum mehr und mehr einen politischen Charakter annahm. Ihre Macht und die Selbstständigkeit der Parochien ist offenbar nicht früher eine gröszere gewesen, wie Ennen annimmt, sondern von kleinerem Anfang an allmälig gewachsen. Jene Neubildungen stehen im genauesten Zusammenhang mit den Zeiten, in denen Handel und Verkehr und damit die Bevölkerung und der Reichthum der Stadt sich rascher zu heben und der Wechsel des Besitzes sich schneller zu vollziehen begann. Verhältnismäszig früh mögen die magistri in den Parochien und Gemeinden vorhanden gewesen sein, jedoch stand ihnen anfangs schwerlich eine richterliche Gewalt zu. Es wird ihnen besonders das Geschäft obgelegen haben den census, die Steuern der Parochialen zu erheben und einzusammeln, die Verbindung zwischen den Parochialen und den öffentlichen Behörden, dem Burggraf und dem Vogte, zu vermitteln und deren Anordnungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. In dem Juramentum pacis dei von 1085 kommt als gewöhnliche Institution ein magister villae vor, (Si hospicium negaverit et necessaria vendere vel acquirere neglexerit magistrum villae viator appellet, qui convocatis civibus suis quesita negantem ad praesens decapillatum excoriet. Pertz, leges II. p. 59.)

Digitized by Google

der aber vielleicht nur allgemeine Bezeichnung der Ortsobrigkeit, des Schultheiszen, Villicus oder Vogtes ist. Im Jahre 1174 sind es die magistri parochiarum, die pro universibus civibus bekräftigen keinen Erzbischof anzuerkennen, der nicht die Verbindlichkeit für die von Philipp contrahirte Schuld übernehmen wolle. (Quellen I. p. 570.)

Nicht minder wird die Vorstellung Ennens von der Schöffenbarkeit, den „schöffenbar" Freien und den freien Grundbesitzern (Geschichte I. p. 169 sq.) als unzulänglich zu bezeichnen sein. Er unterscheidet „die ganze Einwohnerschaft in vollfreie Grundbesitzer, in Gemeinfreie, in Liten, und in Sclaven." (G. I. p. 130.) „Zu den Vollfreien, guten, biedern Leuten, zählten nur die eingewanderten freien Franken und deren Nachkommen, und in ihrer Hand lag die Erledigung der Rechtsgeschäfte und die Leitung der Burgenoszenschaften. Sie waren waffenfähig, konnten zu allen Aemtern berufen werden und hatten freie Verfügung über ihr Eigenthum. Zu den Gemeinfreien gehörte der grosze Haufe Eingeseszener, die sich zwar persönlicher Freiheit erfreuten, aber auf Grund ihrer Abstammung zu den schwächeren, geringeren Leuten, personae debiliores, gerechnet wurden, die in der öffentlichen Achtung (was heiszt das hier: öffentliche Achtung?) tiefer standen, bei gerichtlichen Verhandlungen den Umstand bildeten und sich zu ihrem Unterhalt neben Garten-, Acker- und Weinbau mit Kaufmannschaft und grösztentheils bürgerlichen Gewerben beschäftigten." Wir haben bereits erkannt, was von dieser Classification zu halten sei. Officialen und magistri sowohl als Schöffen wurden die Censualen, die in der Stadt angeseszenen Eigenthümer, die einen Census zahlten. Waren sie Ministerialen, so erhöhte das die Qualität der Schöffenbarkeit.

Ebenso wie das Schöffenthum diente auch die Würde der städtischen officiales, die Officialität, zur Ausbildung und Abschlieszung der Aristokratie. Nicht jeder in der Parochie Wohnende konnte Official werden. In einem Decret der Officialen der Parochie s. Albani aus dem XIV. Jahr-

Digitized by Google

hundert wird bestimmt: Notum sit quod dicti officiati statuerunt quod nulli piscatores, pistores, Coloratores, Calcifici, Carnifices neque fabri erunt nec esse debent in officio predicto officiati. (Quellen I. p. 272.) Und in den Officialen-Verzeichnissen, die uns aus dem 14. Jahrhundert namentlich (Quellen I. p. 245. 257. 275. 281.) überliefert sind, finden sich, obgleich auch andere Namen vorkommen, vorzugsweise die der alten patricischen Geschlechter. Man unterschied sowohl bei den Schöffen als bei den Officialen, den Amptluden, 2 Arten: nämlich verdiente und unverdiente, deserviti und indeserviti. (Verdient im Sinn eines activen Perfects, solche die ihr Amt verdient haben, genommen.) Unter Dienst (servitium) verstand man ein vorschriftsmäszig hergerichtetes Festmahl und bestimmte, an die Genoszen zu liefernde Reichnisse. (Conf. Ennen, Geschichte I. p. 611.) Die verdeinden Amptlude erhielten davon einen gröszeren Antheil, und sie waren es auch, welche die Neuwahlen vollzogen.

Desgleichen waren es die officiales deserviti, welche die beiden magistros civium der Parochie, die Parochienmeister, und zwar im 14. Jahrhundert „cum sorte“ (Quellen I. p. 235. und 248.) aus ihrer Mitte wählten, die ihnen dann auch in dando comestionem (Quellen I. p. 243. conf. Wilda, Gildenwesen p. 191.) zu dienen hatten.

Die verschiedenen Vermuthungen und Aufstellungen über die officiales und magistri, namentlich die von Hüllmann, (Städtewesen II. p. 424.) der die confratres scabinorum und die officiales parochiarum irrigerweise für identisch hält, Wilda und Arnold hier noch einzeln zu widerlegen würde nach dem bisher Erörterten völlig überflüszig sein.

Die Befugnisse jedoch, welche die magistratus parochiarum in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts 1270 ausüben, darf man denselben nicht für frühere Zeiten zuschreiben. Damals, darin hat Ennen Recht, übten sie einen Theil der Rechte aus, die dem Erzbischof und dem Burggrafen entzogen und später vom Rath an sich geriszen wurden. „So hatten die magistratus der Burgenoszenschaften die

Digitized by Google

nachbarlichen Verhältnisse zu ordnen, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu ertheilen, (?) die Bau-Reinlichkeits- und Gesundheitspolizei zu handhaben, den Gewerbebetrieb zu überwachen, die Armenpflege zu leiten, die Festungswerke ihres Bezirks in Stand zu halten (?) und einzelne Streitfragen über Waszerlauf, gemeinschaftliche Mauern, Abtritte und Durchgänge und über andere Servitute und bauliche Fragen als Schiedsrichter oder als locale Polizei zu entscheiden." (I. p. 607.)

Die magistri civium.

Wiewohl die magistri parochiarum auch magistri civium genannt werden, (im Jahre 1177 „ad magistros civium ipsius parochię") so gibt es doch auch noch bürgerliche Beamte, die diesen Titel im eigentlichen Sinne führen, die κατ' ἐξοχήν magistri civium heiszen, und die bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts an der Spitze der städtischen Verwaltung stehen. Sie scheinen es zu sein, die 1169 mit den Scabinen und den officiales de Rigirzegheyde zum Erzbischof gerufen werden. Es waren ihrer zwei, und sie wurden jährlich gewählt. Aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts geht aber hervor, dasz sie wechselsweise die Geschäfte führten, woher es sich erklärt, dasz zuweilen nur einer erwähnt wird. Ludewico filio Theoderici de Mulingassen hac vice magistro civium existente heiszt es im Jahre 1259. (conf. Lac. II. 127. 138. 258. nr. 463. p. 259. nr. 466. p. 290. nr. 515. Quellen I. p. 330. 552. 563. 575 und p. 1. 15. 17. 20. 27. 34 sq. 43 sq. 104. 139. 360. 369. 382. 388. 430.)

Auch sind wohl die magistri civium schon 1159 unter den rectores (Rectorum judicum ac tocius populi Sanctę Colonię incommutabile decretum) mit zu begreifen.

Im Jahre 1225, im Todesjahr Engelberts des Heiligen, befinden sie sich in einer bedeutenden Stellung und treten, wie im Jahr 1169, zusammen mit den officiales de Richercegheide auf. notum sit universis presentibus et posteris

Digitized by Google

quod ego theodericus de Mv̊lingazzen*) ac ego Constantinus de Ringazzen Magistri Burgensium operariis pilleorum qui uulgo dicuntur uilcinhv̊de de consensu officialium de Richercegheide fraternitatem concessimus jure ciuitatis et modo conpetenti tenendam. (Quellen I. p. 330.)

Unter dem schwachen Regiment Heinrichs von Molenark muste ihre Macht noch steigen. Bezeichnend ist dafür die merkwürdige Urkunde des Erzbischofs für das deutzer Wollenamt von 1230, wodurch dieses von dem cölnischen, dessen Vorsteher ein Aufsichts- und Inspicirungsrecht über das deutzer erhalten, in Abhängigkeit gesetzt wird. Gegen etwaige Widerspenstigkeit der Deutzer sollen, wenn der deutzer Schultheisz diese nicht innerhalb 15 Tagen ahndet, die cölner Bürgermeister einschreiten dürfen. si quis de predictis tuiciensibus contumax opponens se premissis inuentus fuerit, antedicti ciues Colonienses significabunt hoc sculteto tuiciensi, cum ejus copiam habere poterunt, qui expedite infra XV dies juxta quantitatem contumacie plenam de transgressore exhibebit justiciam eisdem. Quod si non fecerit libere apud magistros ciuium Coloniensium de tali tuiciensi contumace deponent querimoniam, et dicti magistri Colonienses contra illum tuiciensem tanquam contra conciuem suum Coloniensem juxta Consuetudinem ciuitatis Coloniensis procedent. (Quellen II. p. 122 und 123.)

Zur Zeit Conrads von Hochstaden bildeten die Anmaszungen der Bürgermeister einen Hauptgegenstand der Beschwerden des Bischofs. Die magistri civium waren es, welche die Rechte, die früher dem Stadtdechanten und den plebanis zustanden, an sich genommen hatten, und die nun die ganze Handels-, Markt- und Verkehrspolizei ausübten, wobei sie sich häufig die gröbsten Ausschreitungen und Bedrückungen zu Schulden kommen lieszen. Darauf beziehen sich die Worte Conrads: Quod magistri civium cujusque

*) Der Sohn des Theodericus: Ludwig ist 1259 Bürgermeister.

Digitized by Google

generis mercatores et maxime alimentorum angariant prout ipsis placet ad servitia indebita et extorsiones injustas. (§. 21.) — Quod iidem magistri civium nullo conquerente contra illos quorum pecuniam volunt habere consueverunt motu proprio inquirere de eo quod vulgariter dicitur ungeworde sive verbo sive opere perpetretur, et sic ab innoxiis et ab illis qui minime accusabantur sepius pecuniam extorserunt. (§. 26.)

Die Schiedsrichter sagen dazu: magistros civium nulli aliquid debere imponere per calumpniam nec hoc quod ungewûrde dicatur innoxiis imponere, sed si non devenerit ad eos per querelam non possunt facere inquisitionem nisi de personis contra quas apud graves et honestas personas infamia laborat, quam formam in hoc articulo si non tenuerint is qui lesus fuerit domino archiepiscopo conqueratur et ipse eidem justitiam de predictis magistris civium facere non postponat. (vgl. den Schöffenbrief von 1375 bei Lacomblet III. p. 668.)

Desgleichen halten die Schiedsrichter für Recht: quod magistri civium vel alii potentes cives in braxatione cerevisie et in pistura panis et in venditione carnium et in foro piscium et in aliis quibuscunque nichil penitus attemptent contra commune statutum civitatis vel ex quo id quod solvi consuevit de eisdem diminui possit aut impediri. Sehr ungehalten ist ferner der Erzbischof darüber: Quod magistri civium per injuriam de novo cypum fecerunt et aliquibus pollices amputaverunt, cum tamen de hoc minime valeant judicare.

Wenn aber Jemand aus dem Vorhandensein der magistri civium, die ziemlich frühe, vielleicht schon im 10. Jahrhundert, bestanden haben mögen, da sie schon in dem alten Privilegium, cujus scriptum vix intueri poterat, erwähnt werden, folgern wollte, dasz deshalb in Cöln auch eine sogenannte „altfreie“ Gemeinde bestanden habe, so würde das sehr irrig sein. Wir finden nämlich, dasz die Censualen, ja auch die in strengeren Hörigkeitsverhältnissen

Digitized by Google

lebenden Bevölkerungen kleiner Villen und Ortschaften magistri haben, die sie sich selbst wählen dürfen, und denen namentlich das Geschäft obliegt den census, den die Einzelnen zu entrichten haben, einzufordern und an den Herrn oder dessen scultetus abzuliefern. Ad hoc jus exigendum et suscipiendum magistrum inter se eligunt qui censum et jus de mortuis — villico deferat. (Lac. I. 233. 296. Quellen I. p. 562 und 563. Kindlinger, Hörigk. p. 269 und 279. Nitzsch, p. 88.) Es gilt über das Aufkommen und den Wirkungskreis der magistri civium das Nämliche, was oben von den magistris parochiarum gesagt wurde.

Auch zu Soest, welche Stadt das cölnische Recht hatte, war eine magister censuum. (Instit. Susatens. bei Gengler, Stadtrechte p. 439. §. 35.)

Aus dem Jahre 1166 hören wir, dasz quidam homines bona inspiratione attacti habentes potestatem de se ipsis disponendi nullo obsistente vel reclamante ecclesie b. Pantaleonis — semet ipsos cum posteris suis tradiderunt, tali conditione ut singulis annis in die S. Pantaleonis — per singula capita singulos denarios predictę ecclesię persolvant habentes magistrum sive exactorem Thuringum quamdiu vixerit et eo defuncto quemcunque libero arbitrio de suis elegerint. (Lac. I. 296.)

In einem Decret der officiati der Parochie S. Columba heiszt es: Item volumus et statuendo ordinamus quod magistri pro tempore existentes colligere debent census ecclesię sanctę Columbę in quibuscumque locis existentes et de ipso censu dictam ecclesiam illuminabunt et si hoc facere non poterunt extunc officiati qui eorum officio deseruierunt eligent duos de officiatis qui officia deseruierunt et ipsi electi dictos census colligent et dictam ecclesiam illuminabunt, dictique magistri pro tempore existentes dabunt ipsis collectoribus quilibet eorum unam marcam pagamenti coloniensis de bursa ipsorum. (Quellen I. p. 268.)

Der Name magistri, Meister, war ein ganz gewöhnlicher für die aus der Mitte der Censualen hervorgehende Behörde, die man ihnen selbst zu wählen verstattete.

Digitized by Google

Wenn nun schon die Censualen und Hörigen der kleinen Villen und Dörfer im 12. Jahrhundert solche selbst gewählte magistri hatten, so wird man nicht bezweifeln dürfen, dasz die censualische, d. h. zu einem Zins verpflichtete, und ministerialische Bevölkerung des besonders vom 11. Jahrhundert an zu einer belebten Kauf- und Handelsstadt sich entwickelnden Cölns selbst gewählte magistri civium weit früher gehabt hat. Ihre erste und nächste Aufgabe wird eben darin bestanden haben die Einziehung des census zu übernehmen und das Mittelglied zu bilden zwischen den Bürgern und den Behörden des Erzbischofs, dem Vogte und dem Burggrafen.

Auch ein anderes Moment dürfte für den Wirkungskreis der magistri civium schon früh in Betracht kommen. Schon im 12. Jahrhundert findet es sich, dasz den Kauf- und Handelsleuten besondere, auf ihren Geschäftsbetrieb bezügliche Rechte, Freiheiten und Privilegien verliehen werden. So gestattet 1134 König Lothar den quedlinburger Kaufleuten: ut de omnibus quae ad cibaria pertinent inter se judicent ita scilicet ut que de his a delinquentibus pro negligentia componuntur tres partes mercatoribus, quarta pars cedat judici civitatis. (Erath. cod. Quedlinburg. p. 62. Nitzsch, p. 188.)

Obgleich eine ausdrückliche Verleihung einer derartigen Gerichtsbarkeit uns für Cöln, direct wenigstens, nicht bezeugt ist, wird man schwerlich irren, wenn man sie auch dort und zwar schon früher als 1134 erfolgt annimmt und mit der von Conrad 1258 anerkannten jurisdictio quinque solidorum in den Parochienhäusern in Verbindung bringt. Diese Gerichtsbarkeit wurde von den magistris verwaltet.

Eine wohl nicht mit Bestimmtheit zu entscheidende Frage ist die, ob die magistri civium oder die magistri parochiarum früher bestanden, ob diese nach dem Vorbilde jener allgemein städtischen für die einzelnen Kirchspiele eingerichtet wurden, oder ob jene aus diesen gewissermaszen resultirten.

Digitized by Google

Gewiss aber ist, dasz mit der Wahl solcher magistri civium einerseits und mit dem wohl zu gleicher Zeit verliehenen Cooptationsrecht der Schöffen andererseits die Grundlagen zu der später schrankenlosen Freiheit der städtischen Communen gelegt waren.

Die magistri civium sahen sich bald im Stande ihren Wirkungskreis und ihre Thätigkeit zu erweitern. Die weltliche Autorität der Erzbischöfe in der Stadt verminderte sich, und auch die burggräfliche Macht sank bei der häufigen Abwesenheit der Burggrafen, welche dann die Leitung der Geschäfte ihren aus den Bürgern genommenen Stellvertretern überlaszen musten, die mit den Patriciern dasselbe Interesse hatte die Rechte „der Stadt" zu vermehren. Die Leitung der Stadt, zumal in inneren Angelegenheiten, ging mehr und mehr an das Schöffencolleg, das eben von dieser Seite seiner Stellung den Namen Senatoren erhalten konnte, dauernd über, an das Schöffencolleg, dem ja von Anfang an bei jeder Sedisvacanz oder längeren Abwesenheit des Erzbischofs eine selbstständigere Rolle ganz von selbst hatte zufallen und ein freierer Spielraum hatte gelaszen werden müszen. Gerade weil es auf dem Wege des Cooptationsrechts früh zu einer Erbaristokratie geworden war, befand es sich gegenüber dem nicht erblichen Erzbisthum im Vortheil und errang von diesem sich emancipirend immer gröszere Machterweiterung. Aber die Schöffen, die ja ursprünglich nur Richter waren, bedurften, und zwar je mehr sie Senatoren, Verwaltungs-Administrativbehörde wurden, auch eines magistrats, der für die Ausführung ihrer Beschlüsze und Decrete Sorge trug, und dieser Magistrat waren die magistri civium. Dem Untervogt und dem Untergraf, die dem Gericht der scabini zu präsidiren hatten, muste schon die Zeit mangeln zugleich als Verwaltungsbeamte aufzutreten, dann aber, was die Hauptsache ist, war ihre Stellung, da sie, vom Grafen und vom Vogte ernannt wenigstens nominell diesen untergeben waren, nicht so unabhängig und selbstständig, um es räthlich und würdevoll erscheinen zu laszen sie mit der für die cives

Digitized by Google

selbst neu erwachsenden und sich ausbildenden Gewalt zu betrauen.

Die Schöffen selbst konnten ihrem so umfaszenden, nach den verschiedensten Seiten hin sich erstreckenden Wirken, der richterlichen und der verwaltenden und regierenden Thätigkeit nicht gewachsen bleiben. Sie behielten zuletzt fast nur noch ihren ursprünglichen Wirkungskreis, das Richteramt, während ihre senatorischen Befugnisse auf einen anderen Magistrat übergingen.

Mit diesem Magistrate standen nun auch die magistri civium in näherer Verbindung; ihr Verhältnis zu demselben ist ein ähnliches wie das der Gerichtspräsidenten, des subcomes und des subadvocatus, zu den Schöffen.

Die Richerzeche.

Es könnte vielleicht Wunder nehmen, dasz bisher von den officiales de Rigirzegheyde und der fraternitas oder dem officium Rigirzecheyde, Richgerzecheit, Richerzecheit, wie der Name sich verschieden findet, eigentlich noch nicht die Rede gewesen sei, während doch sonst alle Forschungen über die Verfaszungsverhältnisse des mittelalterlichen Cölns diese fraternitas an erster Stelle berücksichtigten und, da man eben darin die „altfreie Gemeinde“ zu erkennen glaubte, von hier ihren Ausgangspunct nahmen.

Allein es schien für die richtige Erkenntnis der Sache von Nutzen zuerst die Natur der ältesten Stadtbevölkerung und der sich erhebenden Geschlechteraristokratie, soweit es anderweit möglich, festzustellen, ehe auf die fraternitas Richerzecheit und die officiales de Richerzecheit, welche in der Mitte des 13. Jahrhunderts als eine vielvermögende Stadtbehörde erscheinen, näher eingegangen wurde. Eichhorn, dem im Allgemeinen Gaupp (Ueber deutsche Städtegründung p. 221 sq.) und, wenn auch weniger zuversichtlich, v. Lancizolle (l. c. p. 10 und 32.) darin beistimmen, erklärt jene fraternitas für den alten ordo decurionum, (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswiszenschaft II. p. 185 sq. und p. 192.) eine Ansicht, die mit der

Digitized by Google

Ueberzeugung von der Fortdauer römischer Institutionen und römischer Geschlechter zu Boden fällt. Auch stellt Eichhorn selbst keineswegs seine Meinung als unzweifelhaft und unbestreitbar dar, indem er ausspricht: „Wären nicht die Schöffen des Burggrafen offenbar ursprünglich ein von ihnen ganz verschiedenes Collegium, so könnte man annehmen, dasz die Richerzechheit aus der Gesammtheit der ursprünglich freien Leute bestanden habe, die dem Hofrecht nicht unterworfen waren. Sie wäre dann gewissermaszen nur eine Fortsetzung der alten Gemeinheitsverfaszung, an der vor der Entstehung des Weichbildrechts gerade diese freien Leute allein als Schöffenbare Theil genommen hätten." (l. l. p. 192. not. 203.)

Was den Namen betrifft, so interpretirt er die fraternitas Richerzecheit als Genoszenschaft der Reichen oder Mächtigen. („rich = reich, mächtig, erhaben. Reiche Bürger und Rachimburgen, nach der Bedeutung dieses Wortes, welche v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I. p. 177 entwickelt hat, wäre demnach einerlei, und die Richerzecheit kann daher auch zur Bestärkung der Herleitung des Wortes Rachimburgi von rich erhaben, grosz dienen.")

Den letzten Gedanken Eichhorns von den „ursprünglich freien" Leuten nahm Hüllmann, (Städtewesen II. p. 397.) wenn er sich auch den Namen ganz anders erklärte, auf und suchte ihn weitläufiger durchzuführen.

Im Wesentlichen mit ihm übereinstimmend findet Wilda (Gildenwesen p. 176 sq.) in der fraternitas, que dicitur Richerzecheit, die älteste und höchste Gilde der Stadt, ein summum convivium altfreier Leute, welcher Anschauung sich auch Hegel, (Städteverfaszung von Italien II. 397.) Barthold, („Gilde der Reichen und Mächtigen, also die vornehmste und älteste Gilde, deren zähe Standhaftigkeit als conjuratio die Unabhängigkeit der Stadt vertheidigt hatte," I. p. 157. „wohl die ältesten freien Bestandtheile der fränkischen Gemeinde,") Arnold (I. p. 399 sq.) so wie Roth von Schreckenstein (p. 116.) anschlieszen.

Digitized by Google

Alle Genannte stimmen ferner darin überein, dasz sie den Ursprung jener Gilde, Bruderschaft oder Genoszenschaft sich in den ältesten Zeiten denken.

Anders Zimmermann, der, nachdem er die ältesten Städtebewohner als Ministerialen und Censualen bezeichnet, einiges Wenige über Gilden und Genoszenschaftswesen hinzufügt. „Die Innungen (sagt er) begannen damals (nämlich nachdem die Städter zu gröszerem Wohlstand und Reichthum gelangt waren; es scheint ihm der Anfang des 12. Jahrhunderts vor Augen zu schweben) die Kraft ihrer Wirksamkeit zu entwickeln; zuerst die Altbürgergilden als Corporationen reicher Grundbesitzer, wie die Richerzechheit in Cöln, dann die Kaufmannsgilden und zuletzt die Zünfte machen ihren Einflusz auf das Stadtregiment geltend." (p. 12.) Und an einer andern Stelle bei ihm (p. 35.) heiszt es von den Censualen oder Königsleuten: „Diese treten nun (nachdem die Ministerialen sich aus den Städten zurückgezogen) als in sich abgeschloszene Innungen auf unter dem Namen Schöffenbruderschaft, Richerzechheit, (in Cöln) Geschlechter, Altbürgergilde und nahmen ausschlieszlich die Leitung des Gerichts und der Verwaltung in Anspruch.

Nitzsch glaubt den officiales de Rigirzegheyde einen hofrechtlichen Charakter zuschreiben zu müszen, „sie wären jedenfalls hofrechtliche Amtleute" p. 18, „eine Classe Amtleute, die den Titel officiales von hofrechtlichen officiis führen." (p. 21.) „Wir treffen an der Spitze der civitas eine zusammengesetzte Verwaltungsmannschaft, deren Absonderung von der eigentlichen Ministerialität sich erst allmälig vollzieht." (p. 270.)

Die Entstehungszeit der Richerzechheit setzt er, wie Zimmermann, später an als die Anderen. Er meint: „Setzen wir das cölner Dienstrecht zwischen 1063 und 1176, so fällt es gerade in die Periode, wo die officiales de Rigirzechheydt ihren Titel entweder annahmen oder jedenfalls in seiner ältesten ursprünglichsten Bedeutung führten." (p. 18.) (Die Zeit des Dienstrechts wurde von uns genauer bestimmt,

Digitized by Google

(siehe oben) seine Abfaszung fällt in die früheren Jahre der Regierung Philipps von Heinsberg.)

Ennen geht, wie zu erwarten war, auf die Richerzeche noch genauer als die Uebrigen ein. In einem von ihm ins 12. Jahrhundert gesetzten Namensverzeichnis findet er die Worte gilde, fraternitas mercatorum, (Geschichte I. p. 532.) und schlieszt daraus auf „eine grosze bürgerliche Einigung, deren Zweck in dem Schutz und der Förderung aller Interessen des kaufmännischen und gewerblichen Lebens bestand." (I. p. 531.) Dazu gehörten nur diejenigen cölner Einwohner, „welche nach Erlegung eines bestimmten Eintrittsgeldes und nach Erfüllung bestimmter Formalitäten zu einer auf bestimmte Zwecke gerichteten bruderschaftlichen Vereinigung, Gilde, zusammengetreten waren." (I. p. 532.) Diese Gilde, auch fraternitas vini genannt, habe eine immer weitere Ausdehnung erlangt, im 12. Jahrhundert fast alle Elemente des zu Ansehen und Bedeutung gelangten Bürgerthums umschloszen und sich allmälig zu der Gesammtheit aller später unter der Bezeichnung Groszbürger bekannten Gemeindeglieder gestaltet, — so dasz „gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts unter Gilderecht genau dasselbe zu verstehen ist, was später die grosze Bürgerschaft bedeutete." (p. 544.) Von dieser Gilde ist auch die Empörung gegen Anno II. ausgegangen. Aus ihr sei später als eine besondere Fraternität die Weinbruderschaft ausgeschieden, die es verstanden „sich das wichtigste Recht, welches der Gilde zugestanden hatte, die Ertheilung des groszen Bürgerrechts und der Berechtigung zum Weinhandel zu verschaffen." (I. p. 537.)

„Vor und nach schied Alles, was zu einem besonderen Gewerbe gehörte, aus der Gilde aus. Nur solche Bürger werden darin verblieben sein, welche sich im Besitze reicher Glücksgüter befanden und auf Grund ihrer selbstständigen Stellung keine Veranlaszung hatten sich in irgend eine der neugebildeten Genoszenschaften aufnehmen zu laszen." (I. p. 540.)

Digitized by Google

Zur selben Zeit, wo der Name Gilde aus den cölner Urkunden schwinde, trete der der Richerzechheit auf. „Der Umstand, dasz wir in der Richerzechheit die Beschützer der kaufmännischen und gewerblichen Interessen, die Vormünderin der mächtig sich vordrängenden Zünfte erkennen, berechtigt zu der Annahme, dasz diese Genoszenschaft als die Rechtsnachfolgerin oder als die Fortsetzung der alten Gilde betrachtet werden müsze.“ (p. 540.) Weil diese Genoszenschaft im 12. Jahrhundert keinen specifisch gewerblichen oder Verwaltungscharakter getragen, habe sie von der hervorragenden socialen Stellung und dem sprüchwortlich gewordenen Reichthum ihrer Mitglieder den Namen Bruderschaft der Reichen, Richerzeche, erhalten.

Dazu musz jetzt schon bemerkt werden, dasz das über Ursprung und Wesen der „Gilde“ Gesagte aus den Quellen nicht erhärtet werden kann. Eine Genoszenschaft, eine politische Corporation unter diesem Namen (Gilde) tritt in Cöln nirgendwo handelnd auf. Die Ketzergilde Tanchelms und seiner Anhänger im Anfang des 12. Jahrhunderts scheint eine Vereinigung rein religiöser Natur gewesen zu sein. Dasz über einem Namensverzeichnis, wovon nicht genau zu bestimmen ist, aus welcher Zeit es stammt, die Worte „gilda, fraternitas mercatorum“ stehen, und dasz dann in zwei anderen späteren Karten der Ausdruck „gilde, fraternitas“ wiederkehrt, ist das Einzige, was von einer cölnischen „Gilda“ überliefert wird, und berechtigt keineswegs so ins Detail gehende Angaben über ihr Wesen, ihre Ausdehnung und ihre Wirksamkeit daranzuknüpfen, wie Ennen es thut. Bedenklich resp. unbeweislich sind ferner die Vermuthungen, die p. 533 sq. über die Veränderung der Gilde und die Ausscheidung einer besonderen Fraternität aus derselben unter dem Namen Weinbruderschaft geäuszert werden. Ein Motiv zu einer solchen Ausscheidung, wie es doch vorhanden sein müste, läszt sich nicht denken.

Von ministerialem Ursprung findet Ennen bei den Officialen der Richerzechheit „auch nicht die geringste Spur.“ (I. 541.)

Digitized by Google

Die Aufstellungen Eichhorns, Hüllmanns, Hegels und Arnolds über die altfreie Gemeinde sind in den bisherigen Erörterungen bereits grösztentheils widerlegt.

Das allerdings wird Jeder bereitwilligst ihnen zugestehen, dasz, wenn es überhaupt in Cöln eine altfreie Gemeinde gegeben hätte, diese gerade in der Richerzechheit oder doch vorzugsweise in ihr sich finden müsze. Aber zu diesen Altfreien würden doch gerade die Schöffen, die senatores, und die Patricier der römischen Geschlechter auch gehört haben. Die Schöffen, von denen 1258 der Erzbischof sagt, dasz nach ihrem Rathe consentiente tamen archiepiscopo civitas ab antiquo praecipue gubernari consueverit, waren die Schöffen des Erzbischofs, dem sie „fidelitatem" zu schwören hatten; sie waren ferner gerade Mitglieder jener alten Geschlechter, deren reichste und mächtigste die Hausgenoszen sind, und sehr viele Schöffen haben wir im 12. Jahrhundert zugleich als Ministerialen des Erzbischofs und der Kirchen genannt gefunden.

Was für Leute waren denn nun aber die Mitglieder der Richerzeche? Das älteste uns bekannte „Verzeichnis der Officiales der Richerzecheit qui officia sua deseruierunt" vom Jahre 1296 (Quellen I. p. 145.) besteht aus folgenden 16 Namen: Bruno dictus Kone. Constantinus dictus de Lysolfkirgen. Henricus de ripa. Vogolo dictus Kone. Johannes dictus Ouerstolz, gener quondam Gerardi dicti Scherfgin militis. Hildegerus Heinrich dictus birklin miles. Johannes Ouerstolz de Lintgassen. Johannes dictus Lůyf de cornu. Ricolfus dictus Mennegin. Hermannus de Stesza miles. Godescalcus dictus de baculo. Johannes dictus de speculo. Theodericus de breymt miles. Henricus dictus de Moguncia et Johannes dictus Quattermart. (Vergleiche die folgenden Verzeichnisse.)

Es sind sonach wiederum die Männer der alten Geschlechter, dieselben, die als Schöffen und Hausgenoszen erscheinen, welche hier als officiales der Richerzechheit angegeben werden.

Digitized by Google

Die Vertheidiger der „altfreien“ Gemeinde, d. h. einer Gemeinde, die nicht aus Censualen und Ministerialen bestanden und die wer weisz was für besondere Rechte von Anfang an immer beseszen haben soll, sind aber auch, worauf jetzt wieder hingewiesen werden musz, gezwungen zuzugeben, dasz von allen germanischen Städten nur Cöln eine solche altfreie Gemeinde gehabt habe. „Wenn es gelungen wäre hier den Fortbestand der Gemeindefreiheit zu beseitigen, so können wir uns die Mühe sparen nach Beweisen dafür in irgend einer anderen deutschen Stadt zu suchen,“ gesteht aufrichtig Hegel in Sybels historischer Zeitschrift. (I. Jahrgang. Heft 4. p. 452.)

Das unterschreiben wir vollständig und freuen uns zugleich, dasz wir den Fortbestand sothaner Gemeindefreiheit gründlichst „beseitigen“ können.

Zweifelsohne wäre es doch auch wunderbar, wenn eine einzige Stadt unter allen von dem allgemeinen Loose der übrigen ausgenommen wäre.

Sieht man genauer zu, so wagen selbst jene Vertheidiger der Altfreiheit nicht zu behaupten, dasz die altfreie Gemeinde in Cöln zu allen Zeiten altfrei gewesen sei. So beschränkt sich Hüllmann in seiner Behauptung: „In Cöln ist unter den deutschen Bürgerschaften die einzige, die wenn nicht in Ansehung ihrer Personen, doch ihrer erbeigenthümlichen Grundstücke in und auszerhalb der Stadt die Reichsunmittelbarkeit immer behauptet hat.“ (Ursprung der Stände p. 521.) Also was die Personen betrifft, so scheinen ihm die Cölner doch nicht immer die Altfreiheit bewahrt zu haben. Und Barthold, nachdem er die Unterdrückung des Aufstandes gegen Anno II. erwähnt, sagt bedeutsam: „So kam die freie Gemeinde unter die Botmäszigkeit des Erzbischofs.“ Das ist aber blosze auf Nichts sich gründende Vermuthung, denn es wird nirgendwo berichtet, dasz Anno II. nach der Bewältigung der Empörung gröszere Macht geübt habe als zuvor, und diese Hypothese Bartholds ist nur deshalb beachtenswerth, weil sie bezeugt, wie er sich der Erkenntnis nicht verschlieszen konnte, dasz doch zu Annos Zeit eigent-

Digitized by Google

lich kein Platz für eine altfreie Gemeinde in der Stadt vorhanden gewesen sei. Darin musz man ihm denn vollkommen beipflichten.

Denn wie von Annos Tode an die bischöfliche Macht und Herrschaft in der Stadt, man kann fast sagen continuirlich, abnahm und sich verflüchtigte, so stand sie zu seiner Zeit noch unversehrt und ungeschwächt auf festen Grundlagen. Der Erzbischof ist Herr der Stadt, ihm gehören die Mauern, der Boden, das Territorium, die Befestigungen, der Zoll, die Münze und die Münzer omnesque cujuscunque negotiationis utilitates, die ganze Gerichtsbarkeit tam in spiritualibus quam in temporalibus, er hat die Juden vom Könige in feodo, der Burggraf ist sein Vasall und Advocat, die Schöffen stehen unter seiner Botmäszigkeit. Andere Magistrate aber als der Burggraf, der bischöfliche Vogt und die Schöffen zeigen sich im 11. Jahrhundert in Cöln nirgends.

Es ist festzuhalten, dasz officiales und magistri erst im Jahre 1159, officiales de Richerzecheit erst im Jahre 1169 erwähnt werden.

Auch das liesze sich vielleicht sagen, dasz es (da in jenem alten Privilegium, cujus scriptum vix intueri poterat, der officiales de Richerzecheit keine Erwähnung geschieht, gleichwohl aber es scheint, als wenn darin alle Freiheiten, deren die Cölner damals genoszen, aufgezählt oder doch berührt werden) in der Zeit, wo jenes alte Privileg abgefaszt worden, officiales de Richerzecheit noch nicht gegeben habe.

Im Jahre 1149 werden zwar die senatores und die meliores tocius civitatis, viri illustres ac tocius civitatis probatissimi erwähnt, die im Bürgerhause mit dem advocatus und comes, was wohl zu beachten ist, die fraternitas textorum calcitrarum pulvinarium bestätigen und ein sigillum civium führen, von officiales aber hören wir Nichts. Wenn sie damals schon bestanden, so müszen sie demnach in der Bezeichnung viri illustres ac tocius civitatis probatissimi mitbegriffen sein, oder die Sache, die Bestätigung jener

Digitized by Google

fraternitas, hatte keinen Bezug auf sie, was mit Rücksicht auf ihre spätere Stellung weniger glaubhaft sein dürfte. Keinenfalls aber können sie, die nicht einmal, wenigstens nicht direct, erwähnt werden, damals 1149 eine grőszere Macht und Autorität gehabt haben als die senatores oder scabini.

Vom Jahre 1169 bis zum Jahre 1225 hören wir von den officiales de Richerzecheit Nichts weiter.

Jedoch wird anzunehmen sein, dasz sie, wenn es in der Urkunde von 1174 heiszt: Scabini et magistratus urbis pro universis civibus, (Quellen I. p. 571.) unter den magistratus urbis mit gemeint sind, wie sie offenbar auch unter den im Vertrag der cölner und verdüner Bürger, welcher consilio senatorum et prudentissimorum civitatis 1178 geschloszen wird, (Quellen I. p. 577.) erwähnten officiales colonie mit zu verstehen sind. Jedenfalls aber stehen sie damals den Schöffen an Rang nach.

Vielleicht sind sie auch in der Urkunde des Abtes Ortliv von S. Martin aus dem Jahr 1183 gemeint, wo dieser sagt: Habito igitur cum sapientioribus fratribus nostris et cum quibusdam majorum civitatis consilio. (Quellen I. p. 587.) Eine bedeutende Stellung müszen sie 1225 einnehmen, in welchem Jahre die beiden Bürgermeister operariis pilleorum, qui uulgo dicuntur uilcinhůde de consensu officialium de Richercegheyde fraternitatem bewilligen, jure ciuitatis et modo conpetenti tenendam, ita quod ipsi obedientes erunt et deuoti officialibus predictis et ciuitati et consilio officialium et ciuium in omnibus stabunt requisiti. Ne autem aliquis in posterum hanc fraternitatem eis concessam valeat infringere sigillum Ciuitatis colon. — decreuimus appendendum. (Quellen I. p. 330.)

In einem Notum von 1247 heiszt es: nos pannatores Colonienses qui suos pannos incidunt, qui stamus inter domum ykonis et monetam jura nostra de domo ciuium et de officialibus de Richirzegheide in hunc modum hactenus perduximus quod quicunque frater-

Digitized by Google

nitatem nostram acquirere voluerit et stare inter nos et nobiscum dum modo acceptabilis sit dominis nostris pro duabus marcis ipsam fraternitatem acquiret. (Quellen I. p. 335.)

Neun Jahre später klagt der Erzbischof Conrad: Quod officiales de Richerzecheit in domo civium convenientes inscio ipso archiepiscopo statuunt quicquid volunt et statutum tale volunt pro speciali consuetudine et jure servari, (laudum Conradin. §. 42.) ferner „quod cum tota jurisdictio temporalium et spiritualium in civitate Coloniensi ab ipso archiepiscopo eodemque duce dependeat quod officiales qui dicuntur de richerzecheit magistris civium quos quolibet anno eligunt non possunt quod sit in prejudicium jurisdictionis archiepiscopi et suorum judicum conferre, cum ipsi officiales nullam habeant jurisdictionem. (§. 25.)

Auch von den Schiedsrichtern wird ausgesprochen, dasz die Bürgermeister ex consuetudine ab antiquo servata — a fraternitate, que Richerzecheit vocatur, erwählt werden.

Später, im 13. und im 14. Jahrhundert, geschieht der officiales de Richerzecheit oft Erwähnung, und sie scheinen in Verbindung mit den Bürgermeistern fast alle Geschäfte zu verwalten, welche die innere Verwaltung und Leitung der Stadt betreffen, Dinge, welche im 12. Jahrhundert vorwiegend noch in der Hand der senatores liegen.

Dasz nun diese fraternitas, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Leitung der inneren städtischen Angelegenheiten an sich genommen hat und an der Spitze der cives dem Erzbischof feindlich entgegensteht, gegen welche deshalb auch die Hauptanklagen des Erzbischofs gerichtet sind, einer conjuratio, einem summum convivium, einer Gilde sehr ähnlich sieht, wird Niemand läugnen.

Wildas Ansicht, dasz diese fraternitas Richerzecheit eine zur Vertheidigung der Stadtfreiheit geschloszene Einigung eine Art Gilde sei, ist unverwerflich. Man darf sich jedoch diese Einigung nicht in den ältesten Zeiten sondern erst nach

Digitized by Google

Annos II. Zeit und nicht sowohl zur Vertheidigung einer in Wahrheit nicht vorhandenen Altfreiheit als vielmehr zur Erwerbung neuer Freiheiten, d. h. Rechte und Vortheile, als Schutz und Trutzbündnis geschloszen denken. Jetzt fragt sich aber, ob sich ihre Entstehungszeit nicht näher bestimmen lasze.

Da im Jahre 1159 officiales erwähnt werden, so wird man den Ursprung der officiales de Richerzecheit unbedenklich vor das Jahr 1159, also in die Zeit von 1076 — 1159, setzen dürfen.

Derartige conjurationes, communiones, Gilden und fraternitates waren ja schon in der fränkischen und Karolinger-Zeit manchmal aufgetaucht und von den Königen unterdrückt und strenge verboten worden. (de sacramentis per gildonia invicem conjurantibus ut nemo facere presumat cap. Long. a 779. Pertz, leges I. p. 37. de conjurationibus et conspirationibus ne fiant et ubi sunt inventae destruantur. cap. Francof. a 794. ib. I. p. 74.)

Von Neuem scheinen sie einen fruchtbaren Boden zu finden mit Beginn des 12. Jahrhunderts, zumal in den Städten, weshalb Kaiser Friedrich I. wieder ein scharfes Verbot erliesz contra conventicula omnesque conjurationes in civitatibus et extra. Zu seiner Zeit hatten in Trier, einer Stadt, die Cöln an Reichthum und Macht bedeutend nachstand, die cives eine conjuratio gebildet, die der Kaiser im Jahre 1161 aufhob. (Wilda, p. 167 sq. und p. 172.)

Nun war aber in Cöln für die Bildung einer conjuratio keine Zeit günstiger und geeigneter als die Zeit der beiden letzten fränkischen Kaiser Heinrichs IV. und Heinrichs V.

Um die Ereignisse jener Zeit richtig zu würdigen ist es nöthig sich die Stellung, in welcher die cives sich damals befanden, klar zu machen und vor Augen zu halten. Wenn gleich früher, zur Zeit der fränkischen Könige, nicht nur Freie und Hörige sondern auch einzelne Edle innerhalb der Stadt Cöln gewohnt haben mögen, so können doch nach jener Zeit, abgesehen von den Burggrafen und den Adligen unter den Geistlichen sowie unter den Freunden, Begleitern

Digitized by Google

und Ministerialen des Erzbischofs und der anderen kirchlichen Würdenträger, Edle als ständige Bewohner der Stadt nicht angenommen werden.

Die Bewohner der bis zu den Zeiten des Erzbischofs Philipp, wo die Vorstädte Niederich und Oberburg mit ihr vereinigt wurden, ziemlich kleinen Stadt waren vielmehr freien oder knechtischen Standes, und zwar waren die Freien Censualen und Ministerialen. Sowohl zum königlichen palatium als auch zu den Hofhaltungen des Erzbischofs und der Aebte und Pröbste der in oder bei der Stadt gelegenen Abteien und Clöster (der Aebte von S. Pantaleon, von S. Martin, der Aebtissin von S. Ursula, der Pröbste von S. Severin, von S. Gereon, S. Andreas, S. Cunibert, S. Georg, S. Maria; Ennen, Geschichte I. p. 704.) gehörten viele Hofleute und Beamte, Officialen und Ministerialen, die Freie waren, und viele Diener, Handwerker, Arbeiter, Werkleute knechtischen Standes.

Die übrigen Bewohner der Stadt im 9 und 10. Jahrhundert und die, welche damals in dieselbe einwanderten, werden als Censualen des Königs, des Erzbischofs, der Abteien und Stifter bezeichnet werden können, als Censualen mit mannigfachen sehr verschiedenen Rechten.

Viele waren zu einem jährlichen Census verpflichtet, den entweder sie selbst oder ihre Vorfahren, ob remedium animae oder um des besonderen Schutzes eines Heiligen theilhaftig zu werden, freiwillig auf sich genommen hatten.

Andere musten blosz für ihre Häuser, Grundstücke und Besitzungen, die sie vom König und vom Erzbischof, auf dessen Grund und Boden sie wohnten, empfangen hatten, Zins zahlen. Ohne Zweifel waren sie ursprünglich der scara, dem Sterbfall und anderen Dienstleistungen unterworfen. Die Bewohner der Vorstadt noithusen hatten noch zu Annos II. Zeit vigilia et opera zu leisten. (Quellen I. p. 480.)

Von hohem Interesse, weil daraus auf eine früher gleiche oder doch ähnliche Stellung der Bewohner der alten Stadt geschloszen werden kann, ist das Recht der Vogtleute vom „Eigelstienne," die in und auszer der Stadt

Digitized by Google

wohnten, wie es, aber erst 1286, von „des Vaitz Scheffen“ selbst bestimmt wird.

In diesem Rechte der Vogtleute (Vaitzlude, des Vaidtz leenlude) oder vielmehr des Vogts gegen seine Untergebenen ist noch ausdrücklich festgesetzt, dat sy dem Vaide, der zerzyt is, geynnre hande dienst schuldich en sint zo doin as sy ym zynse, pechte, die zo der zyt geboirrent, betzailent ader bezailt haint, Sy willent yem dann van mynnen doin, Jd en geueiyl dat vnse here der Ertzbuschoff van Coelne eyn hervart doin suelde, as van des gerichtz wegen van Coelne, ind der Buschoff dan hulpe gesunne an dem Vaide, der zerzyt is, so soillen yme die leenlude zo sinre vorderongen eynne heerkar leueren vp yren anxt ind vp des Vaitz coste. Vort so wanne des Vaidz leenlude, id were man ader wrauwe, affliuich wurde, dat dan der neyst erue — sall geuen dem Vaide van Coelne, die zertzyt is, Eychtzyen schilling Coelsch paymentz, — nuyn schilling zo nedervall ind IX. s. zo vpvalle. Vort so wilch man ader vrauwe, dem id also geueyl dat hey syn erue verkouffen weulde ind moist, der sall dem Vaide in vrkunde zweyer synre Scheffen dat erue veile bieden, were dan sache dat der vaet des gutz ind Erffs neit gelden enwoulde, so mach asdan der gien dat erue wemme hey dat wilt verkouffen, ind wer dat got ind erue gilt, der sal id vntfangen van dem Vaide vmb IX. s. coelsch paymentz. (Quellen I. p. 225.)

Aus dieser von des Vaitz Scheffen vp dem Eigelstienne selbst gegebenen Bestimmung der Verpflichtungen der Vogtleute, die in Coelne off dar buyssen wonhafftich synt, geht hervor, dasz von Seiten des Vogtes mehr gefordert und ihm früher auch geleistet worden war, sowie dasz noch damals die Vogtleute den Sterbfall zu entrichten hatten. Und damals war die Gewalt des Erzbischofs wie die des Vogtes in der Stadt selbst schon sehr geschwächt und die städtische Selbstregierung vollkommen etablirt, so dasz wohl der Schlusz gerechtfertigt ist, dasz früher die Stellung der Vogtleute eine viel abhängigere gewesen sei. Ohne Zweifel werden alle Censualen und überhaupt alle Bewohner der

Digitized by Google

Stadt zu deren Bewachung, Vertheidigung und Befestigung, wenn sie dazu vom Burggrafen oder vom Erzbischof aufgeboten wurden, verpflichtet gewesen sein. Viele Leistungen indes, vorzüglich solche, welche ihrer Natur nach nicht regelmäszig oder in kurzen Zwischenräumen periodisch wiederkehrende waren, sondern seltener verlangt wurden, musten allmälig in Vergeszenheit gerathen und veralten. Viele wurden auch von den reich gewordenen Bürgern mit Geld abgekauft oder von den üppig und übermüthig gewordenen bei günstiger Gelegenheit ohne Weiteres verweigert, die sich dann, wenn erst einmal solche Präcedenzfälle vorhanden waren, darauf beriefen, sie seien bereits nach dem Usus nicht verbunden dergleichen zu leisten. Ja sie gingen wohl später in ihrer Naivität soweit, die Leistungen, zu denen sie ursprünglich verpflichtet gewesen, die zu entrichten, da sie sich ganz von selbst verstanden, früher Niemand den geringsten Anstand genommen hatte, als Misbräuche und widerrechtliche Bedrückung zu bezeichnen und so das wahre Verhältnis geradezu umzukehren. Man denke z. B. nur daran, wie sie eben die Abgabe des Sterbfalls ansahen, oder wie dem Erzbischof seine Münzer das Recht bestritten neue monetarii den alten hinzuzufügen.

Von allen Stadtbewohnern, die nicht quotidie serviebant, forderte der König einen Tribut, eine Hof- und Heersteuer. Das waren aber Censualen, Ministerialen, Officialen, welche Letztere ja nicht immer sondern nur zu gewissen Zeiten in ihren Ministerien und Officien dienten und zu bestimmten Leistungen und Obliegenheiten verbunden waren. Selbst wenn früher ihr ganzes Verhältnis schwankender und abhängiger war, so wurde es durch die in allen corporativen Bildungen liegende Tendenz nach festeren Formen mehr und mehr usuell bestimmt und durch die Dienstrechte gewissermaszen contractlich geregelt. Die Ministerialen und Officialen konnten daher eben sowohl wie die Censualen Kaufleute und Krämer sein oder werden, Handel und Ackerbau oder Handwerke treiben und namentlich im Handel sich grosze Reichthümer erwerben. Die reichsten

Digitized by Google

musten bald die Münzer werden, die Officialen des Königs und später des Erzbischofs waren, die Münzer, die neben ihrer Thätigkeit bei der Münzprägung bald sehr ausgedehnte Banquier- und Wechselgeschäfte trieben, daher sie auch nicht nur monetarii und Hausgenoszen (weil die Münze zum Palaste, zum Hause und sie zur familia des dominus gehörten) sondern auch campsores genannt wurden.

Dasz die meisten Censualen, mochten sie nun Ackerbauer sein oder dem Handel nachgehen, da sie als Ministerialen und Officialen am besten und leichtesten zu Ansehen gelangen, eine geehrte Stellung erhalten, Ehre, Gut und Vermögen, Beneficien und Lehen erwerben konnten, darnach strebten Ministerialen besonders geistlicher Herren zu werden, ist wohl klar. Und andererseits nahmen der König, der Erzbischof, die Aebte und Pröbste der cölnischen Stifter ihre Ministerialen, besonders diejenigen, die sie in der Stadt in ihrer Umgebung, an ihrem Hofe gebrauchten, vorzugsweise aus den städtischen Censualenfamilien.

Der Erzbischof aber war de facto schon früh der eigentliche Herr der Stadt. Auch so lange der Burggraf noch selbstständig der höchste königliche Beamte und Oberrichter der Einwohner war, und der Erzbischof auszer in seiner Immunität noch keine Rechte besasz, konnte doch dem Fürsten der Kirche, dem geistlichen Vater und Patrone, ein grözeres Ansehen und gröszere Autorität, namentlich wenn die geistliche Würde durch eine imponirende Persönlichkeit gehoben ward, in der Regel nicht entgehen. Schon lange hatten auch Bischöfe in Cöln ihren Sitz gehabt, ehe das Burggrafenthum dort einzog.

Die Bischöfe waren es, die sich in jenen rauhen und wilden Zeiten das gröste Verdienst um das Fortbestehen, das Aufblühen und Gedeihen der oft hart heimgesuchten und verwüsteten Stadt erwarben. Sie schützten und vertheidigten sie im Kriege, bauten die zerstörte wieder auf und gewannen sie sich so gleichsam als Eigenthum zu ihrem Besitz. Daher erscheinen sie und nicht der Burggraf schon in jener Zeit als die natürlichen Vertreter der Interessen

Digitized by Google

der Stadt und ihrer Bewohner, als die Stadtherren. (Quellen I. p. 449. 450. 456.)

De jure wurden sie dies, seitdem ihnen von Otto I. alle königlichen Herrschaftsrechte und Nutzungen, Territorium, Zoll, Münze, Judenschutz und die gesammte Gerichtsbarkeit übertragen worden.

Seit dieser Zeit konnten alle Bewohner der Stadt zu der familia des Erzbischofs im weiteren Sinn gerechnet werden, und wenn er sie die Seinigen, seine Bürger nennt, (Annos Brief an den Erzbischof Udo von Trier. Quellen I. p. 484.) so hat dieser Ausdruck jetzt noch eine andere, höhere Bedeutung und Berechtigung als früher, wo er sich blosz auf das geistliche Verhältnis des geistlichen Hirten zu seiner Heerde bezog.

Es ist deshalb, wenn man in den Urkunden auf „homines ecclesie“ oder „de familia“ oder „nostros“ stöszt, noch nicht gerade immer an Ministerialen oder Officialen des Erzbischofs zu denken, sondern es können unter dieser Benennung auch städtische Censualen verstanden werden.

Alle Ministerialen und Officialen wie auch die Hörigen des Königs in der Stadt müszen mit dem Burggrafen zugleich ohne wesentliche Veränderung ihres Verhältnisses unter die Herrschaft des Erzbischofs übergegangen sein. Ebenmäszig wurden jetzt alle Censualen, die zweite Classe der Freien, seine Unterthanen. Obwohl jedoch die Uebergabe der Herrschaft von Seiten des Königs an den Bischof als eine vollständige sich darstellt, bezogen doch die Könige noch Einkünfte aus der Stadt; sie konnten unmöglich auf alle Erhebung auch auszerordentlicher Steuern zu Gunsten des Erzbischofs Verzicht leisten. Als nun der Burggraf des Erzbischofs Vasall und Beamter geworden, und durch ihn und mit ihm alle Einwohner der bischöflischen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, so dasz jetzt erst ein einziger, in sich geschloszener städtischer Unterthanenverband, eine politische Gemeinde sich bildete, erweiterte sich eben damit der Wirkungskreis des erzbischöflichen Schultheisz, der bisher nur für die der Immunität Angehörigen bestellt gewesen war,

Digitized by Google

zu einer Vogtei über die ganze Stadt, die mit dem Burggrafenthum in Ansehung ihrer Befugnisse und in der Competenz ihrer Gerichtsbarkeit wetteifern konnte. Der Burggraf vermochte sich nur die tria legitima placita vorzubehalten. Allein obwohl der Erzbischof als summus judex et dominus civitatis sämmtliche Hoheitsrechte über die Stadt in seiner Hand vereinigte, und der Burggraf sein Vasall und im Blutgerichte sein Vogt war, blieb dennoch gerade zunächst durch diesen, der den Blutbann nicht vom Erzbischof sondern vom Reiche hatte, der Zusammenhang zwischen dem Reiche und den Einwohnern Cölns, besonders den städtischen Censualen, noch bestehen und die Erinnerung an diesen Zusammenhang stets lebendig. Es war immer ein Unterschied zwischen der engeren und weiteren familia, zwischen der allgemeineren Unterthänigkeit oder Unterthanenschaft eines Censualen vom besten Rechte, der nur der bischöflichen Ober-Gerichtsherrlichkeit unterstand und von seinem Besitze einen Zins zahlte, und dem besonderen Abhängigkeitsverhältnisse, in dem ein erzbischöflicher officialis oder ministerialis sich befand, die schon von wegen ihrer Aemter und der damit in Verbindung stehenden Vortheile zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet waren.

Ein Beispiel ist jener Diener Annos II, den dieser „supra natales" bereichert hatte, und der „repente insolentia servili elatus jugum ecclesiasticae servitutis coepit detrectare" „seque in libertatem violento quodam jure fori asseruit."

Er mag ursprünglich servilis conditionis und ein Censual gewesen sein, der vom Bischof zum Ministerialen befördert, als solcher reich und übermüthig geworden war, und dann von Anno sich beleidigt oder zurückgesetzt glaubend plötzlich es angemeszen fand die Ministerialität und mit ihr alle engere persönliche Beziehung zum Bischof aufzugeben und nur Censual und civis sein zu wollen. Als Ministerial hatte er seinen besonderen Rechtsstand vor dem bischöflichen Ministerialengericht, als Censual war er nur der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Digitized by Google

Dasz zur Zeit Annos auch einzelne Freie, die weder Ministerialen noch Censualen waren, in der Stadt wohnten d. h. dort ihren dauernden Aufenthalt hatten, soll nicht geradezu in Abrede gestellt werden; man wird jedoch gestehen müszen, dasz solche Freie nirgendwo erwähnt werden. Für alle Häuser in der Stadt scheint wenigstens ein Zins entrichtet worden zu sein, da bis zum 12ten Jahrhundert, wo immer nur eines Hauses Erwähnung geschieht, regelmäszig sich dabei bemerkt findet, was es an Zins zu zahlen habe. (ecclesię beati severini, domum quandam XII sol. persolventem — que nostri juris erat — contulimus. — tres quoque solidos de quibusdam areis — urbis suburbio adjacentibus, quarum unam tenet Rudolfus advocatus III denarios persolventem, alteram quam tenet edelricus — similiter persolventem, tertiam quam tenet eppo VI den. persolventem, quartam sitam in Wicenesgazen XVI den. et obolum persolventem, et quintam eidem adjacentem et XI denarios persolventem eidem ecclesie contulimus. Quellen I. p. 504. vergleiche aber p. 494 und 514. nr. 51. — Der Bischof Everger schenkt der Kirche von S. Martin in urbe Coloniensi tot arearum quot decem libras solvit denariorum.) Solche Freie, wenn es deren gab, unterstanden der Gerichtsbarkeit des Burggrafen, nicht der Vogtei.

Da nun der Burggraf, obgleich bischöflicher Vasall, seinen Bann, wie der Erzbischof selbst, vom Kaiser hatte und in seiner Zwitterstellung halb abhängig halb unabhängig vom Bischofe zu handeln schien, da ferner die einzelnen Abteien und Stifter ihre besonderen Immunitäten und Gerichtsbarkeiten besaszen, die Münzer ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten, die städtischen Censualen in verschiedener Stellung sich befanden und die homines servilis conditionis ursprünglich in strengerer Abhängigkeit von ihren Herren standen, so war doch das Verhältnis des Erzbischofs, des summus judex et dominus civitatis, zu den einzelnen Classen der Einwohner ein verschiedenes, die Verbindung mit ihnen eine sehr verschiedene und, abgesehen von den

Digitized by Google

Officialen, welche an seinem Hofe dienten und seiner Person beständig folgten, keine sehr enge und feste.

Unter sich aber konnten die ältesten Censualen und Ministerialen, die einen Mittelpunct an dem städtischen Schöffencolleg hatten, leicht eine Vereinigung eingehen und zu einer engeren Gemeinschaft zusammenwachsen.

Man musz nämlich stets festhalten, dasz die Ansichten Hegels, (in v. Sybels historischer Zeitschrift 4. p. 446.) wornach die Ministerialen und Censualen Unfreie, homines servilis conditionis gewesen, und dasz überall, wo Schöffen gefunden werden, an „Altfreie" zu denken sei, jeder Begründung entbehren. Die städtischen Ministerialen und Censualen waren eben Freie, und zwar um so freier, je beszeres Recht sie hatten. Dasz die, welche früher knechtischen Standes gewesen, nicht sofort dasselbe Recht erlangten als die, welche im Stande der Freiheit geboren waren, ist selbstverständlich. Auch ist nicht zu vergeszen, dasz Censualität und Ministerialität in der Stadt keine schroffen Gegensätze bilden, sondern sich vermöge der bischöflichen Herrschaft gegenseitig durchdringen und in einander übergehen. Man setze einmal den freilich durchaus unwahrscheinlichen Fall, dasz das Schöffencolleg zu irgend einer Zeit nur aus Censualen bestanden habe. Wenn ein solcher Schöffe ein Ministerium, etwa des Abtes von S. Martin oder der Aebtissin von S. Ursula, erlangen, also Ministerial werden konnte, so verlor er offenbar durch diese Beförderung nicht die Qualität zum Schöffenthum, was ja lebenslänglich war; im Gegentheil diese konnte durch die ihm zu Theil gewordene Ehre nur erhöht werden. Er verlor überhaupt Nichts sondern gewann nur, er ging, ganz unbeschadet seiner sonstigen Stellung, nur als Ministerial ein engeres persönliches Verhältnis zu dem betreffenden Herrn und zu dessen Ministerialengericht ein, wofür er mannigfache Vortheile (Ehre, bona feodalia und censualia) erlangte. Dasz das Schöffenthum Zeichen einer besonderen Altfreiheit gewesen, daran ist gar nicht zu denken. Sogar die familiae mit schlechterem Rechte, die homines servilis conditionis, die Bewohner der

Digitized by Google

kleinen Dörfer und Villen des Bisthums hatten ihre Schöffen und eigene Schöffengerichte. Um nur ein Beispiel anzuführen gestattete Philipp von Heinsberg im Jahre 1170 in einem Privilegium der familia der curia Worunc, von wo propter asperitatem legis censualium viele derselben entflohen waren, dasz sie aus ihrer eignen Mitte 12 Männer zur Einsammlung des census wählen dürften, und in der Urkunde werden als Zeugen 7 scabini der familia namentlich angeführt. (Quellen I. 562.) Dasz aber die Censualen und Ministerialen in der Stadt von Anfang an in anderen und freieren Verhältnissen lebten als die den strengeren Hofrechten unterworfenen homines servilis conditionis, als die Handwerker, Diener, Arbeiter und Tagelöhner des Erzbischofs und der Abteien und Klöster, wird Niemand in Zweifel ziehen. Jene waren nur den drei placitis legitimis unterworfen, die Ministerialen als solche auch noch ihrem Ministerialenrecht, während die Letzteren, die homines servilis conditionis, ursprünglich wenigstens, in strengerer Botmäszigkeit zu ihren Herren sich befanden und zu den gebotenen Dingen erscheinen musten.

Die ältesten Bewohner der Stadt waren also Freie, aber freilich nicht in dem Sinne, als ob sie wie später eine republicanische Gemeinde gebildet mit willkürlicher Selbstbestimmung und Selbstregierung und Niemandes Befehlen gehorcht hätten, sondern Freie, die mancherlei Steuern und Leistungen zu entrichten hatten, und die, auch wenn sie gerade nicht Ministerialen oder Officialen des Erzbischofs sondern einfache Censualen waren, doch nichtsdestoweniger seine gehorsamen Unterthanen blieben.

Besonders kommt hier in Betracht die Stellung des Collegiums der Schöffen, die in causis secularibus tam criminalibus quam civilibus Recht sprechen, sententias sive quid juris esset in causis quas emergere contingit. (laud. Conrad. §. 4.) In der alten Stadt gab es nur ein Schöffencolleg, (die Vorstädte Niederich, Eigelstein, Overburg hatten ihre besonderen Schöffen) welchem der Burggraf und der Vogt präsidiren konnten.

Digitized by Google

Die scabini aber waren eben die freien Censualen und Ministerialen, besonders gelangten, auch ehe sich das Collegium das Cooptationsrecht verschafft hatte, zu diesem Amte die Letzteren, weil sie angesehener, geehrter waren, weil ihre Beamtungen an dem Hofhalt der geistlichen Würdenträger, weit entfernt ihr Recht zu beeinträchtigen, ihnen gröszere Ehre verliehen. Es ist also durchaus nicht auffällig, wenn dieselben Männer bald als ministeriales bald als scabini und senatores erwähnt werden.

Die Schöffen waren auch betheiligt bei dem Schreinswesen. Sie hatten ursprünglich neben den Officialen die Mitaufsicht über die Schreine, in welchen die Karten und Bücher, worauf man die Besitzungen der Einwohner in der Stadt, die Grundstücke, Aemter, Häuser, Gärten, den Wechsel dieser Besitzthümer, den Census und die anderen Leistungen, die darauf hafteten, eintrug, deponirt und aufbewahrt wurden. So erschienen sie bald als die Wächter und Schützer des rechtmäszigen Eigenthums, und als gesetzmäszige Schenkungen und Uebertragungen gelten bald nur die, welche sub presentia scabinorum geschehen waren.

Die scabini waren die Bildner und Interpreten des Privatrechts, des jus Coloniensis urbis, was schon 1159 erwähnt wird, jenes jus fori, welches bereits im 12. Jahrhundert auf viele andere Städte übertragen ward.

Auszerdem gab es schon früh, vielleicht schon im 10. Jahrhundert, magistri in den einzelnen Parochien, worin die Stadt zerfiel, die den Census einsammelten, der von den Censualen der verschiedenen Rechte zu entrichten war, und welche überhaupt die Beziehungen der Parochialen zu dem Bischofe und dessen Behörden, dem Burggrafen, dem Vogte und den Schöffen vermittelten. Die Gerichtsbarkeit usque ad summam quinque solidorum mögen sie auch schon im 11. Jahrhundert vom Erzbischof erlangt haben, als bei dem steigenden Verkehr eine Beschleunigung des Rechtssprechens, eine raschere Erledigung kleiner Streitsachen, als sie in förmlicher Gerichtssitzung durch die bischöflichen Richter und Schöffen möglich war, wünschenswerth erschien.

Digitized by Google

Ferner wählten sich wohl schon im 11ten Jahrhundert die Bewohner der Parochien aus ihrer Mitte officiales, die unter Aufsicht und Assistenz der Schöffen die erwähnten Vermögenseintragungen in die Schreinskarten versahen und an erster Stelle mit der Sorge für das Schreinswesen betraut waren.

Wenn aber der Erzbischof, der summus dominus et judex civitatis, auf Kriegszügen oder sonst abwesend, wenn er todt, von seinem Amte durch den Pabst suspendirt, gebannt, oder vom Kaiser aus seinem Sitze vertrieben war, oder wenn gar ein Schisma ausbrach und zwei Erzbischöfe sich befehdeten, so konnte es nicht anders sein, als dasz die Leitung der städtischen Angelegenheiten auf das Schöffencolleg, welches aus jenen Ministerialen und Censualen des Erzbischofs, der Stifter und Klöster zusammengesetzt war und als Gericht zu allen Einwohnern der Stadt in fortwährender Beziehung stand, dessen Glieder mit dem Ansehen, welches die richterliche Würde ihnen verlieh, oft auch die Ehre des Ministerialenthums und meist durch Handel erworbenen Reichthum vereinigten, überging. Auf den Burggrafen, der seine Gewalt, seit er Vasall des Erzbischofs geworden, erheblich geschwächt sah, und den Vogt schon deshalb weniger, weil bei einer Erledigung des erzbischöflichen Stuhles oder im Falle eines Schismas die erzbischöfliche Gewalt auch für die Beamten des Erzbischofs zu ruhen schien; jedenfalls war die Autorität des Burggrafen und des Vogtes dann keine erhöhte und konnte für die inneren städtischen Angelegenheiten gegenüber den Schöffen, die mit allen diesen Verhältnissen aufs Beste bekannt und vertraut waren, die ja auch von den Bischöfen, wenn diese gegenwärtig waren, darüber zu Rathe gezogen wurden, kaum in Frage kommen.

Zudem waren auch der Vogt und noch mehr der Burggraf durch anderweitige Interessen zu öfterer Abwesenheit von der Stadt veranlaszt; nur das Schöffencolleg blieb immer an Ort und Stelle, ein perpetuirlicher Mittelpunct, zu welchem allein ohne Unterbrechung alle Fäden der

Digitized by Google

städtischen Verwaltung hingeleitet werden konnten. Die Stellvertreter aber des Burggrafen und des Vogtes waren selbst cives und deshalb ebensowohl in Abhängigkeit von den Schöffen oder senatores, in auctoritate senatus, als auch ihre Interessen und Vortheile von denen der cives nicht verschieden. So muste sich schon an und mit dem Schöffencolleg aus den ältesten Einwohnern censualischen Besitzes und den städtischen Ministerialen- und Officialengeschlechtern eine Stadtaristokratie, ein Stadtadel, ein Patriciat bilden, als dessen Kern die reichen monetarii oder campsores hervortreten, und welches allgemach eine selbstständigere, bald auch zuweilen eine feindliche Stellung gegen den Erzbischof einzunehmen begann. Es ist unleugbar, dasz gerade diese Patricier, die viri probatissimi, illustres und optimates, wie sie sich selbst schon in der Mitte des 12ten Jahrhunderts nannten und nennen lieszen, den Rechten und Gütern der Kirche am meisten gefährlich wurden. Ministerien und Officien, bona censualia und feodalia übernahmen sie von den geistlichen Herren jederzeit bereitwilligst und gern, aber in unruhigen und rechtlosen Zeitläuften lag für sie die Versuchung sehr nahe sich von der Erfüllung ihrer Pflichten und Leistungen eigenmächtig zu dispensiren und ohnmächtigen Herren gegenüber ein freies Bürgerthum hervorzukehren. Sie plünderten ihre Herren rücksichtslos und schamlos, indem sie die Güter und Beneficien, die sie nur als Ministerialen und Officialen, als Recompensation für ihre Dienste genieszen sollten, als ihr Privat-Eigenthum behandelten; non hominii ratione nec annuum inde censum persolventes sed quasi proprias sibi vendicantes. (Quellen I. p. 529.)

Gegen dieses Patriciat hatten die Erzbischöfe, die als Kirchenfürsten nicht die erbliche Herrschaft der Stadt besaszen und oft erst als Greise zu ihrer Würde gelangten, ihre und der Kirche Rechte zu vertheidigen und zu erhalten; hoffnungslos und ohne alle Aussicht auf Erfolg, wenn sie nicht kräftige, kriegerische Naturen waren, bedeutende eigene Hülfsquellen besaszen und ihre Sorgfalt ganz oder doch vorzugsweise der inneren Regierung und Verwaltung

Digitized by Google

zuwenden kennten. Sobald sie auf ihrem Stuhle nicht fest saszen und ihre Stellung wankte, sobald sie vom Pabst oder vom Kaiser angefeindet wurden, erhoben die cives drohend ihr Haupt, und die vom Bischofe nur dem Namen nach abhängigen bürgerlichen Magistrate, Unterrichter und Schöffen, oder die gar nicht direct zu seiner Herrschaft in Beziehung stehenden, von den cives selbst gewählten magistri und officiales überwucherten geschäftig mit usurpatorischer Thätigkeit nach allen Richtungen hin die legitime bischöfliche Gewalt.

Die Einwohner knechtischen Standes, servilis conditionis, die Handwerker, Arbeiter, Knechte und Tagelöhner, welche ursprünglich in strengerer hofrechtlicher Abhängigkeit lebten, gelangten im 10ten und 11ten Jahrhundert mit dem Fortschritte des Verkehrs und Handels ihren geistlichen Herren gegenüber zu einer selbstständigeren Stellung und wurden allmälig auch zu freien Censualen und Officialen. Die Herren bedurften weder stetig der Dienste ihrer Hörigen noch forderten sie solche, so dasz diese Leute ihre freie Zeit und Kraft zu eigenem Erwerbe verwenden konnten, indem sie als Krämer, Handwerker, Arbeiter an dem Marktverkehr sich betheiligten (Conf. Nitzsch p. 226. 348 sq.)

In Folge dessen traten sie in eine engere Verbindung mit jenen Altbürgern, die nun mehr und mehr ihre Brotherren und Arbeitgeber wurden, deren Arbeiter, Diener, Commis, Markthelfer und Verkäufer sie waren. Auch die neuen Ankömmlinge, die besonders vom 12ten Jahrhundert an zahlreich in die Stadt einwanderten, fanden die älteren Bürger schon in einer höheren Stellung vor, als ihre Richter, als Schöffen, magistri und officiales, und bildeten daher mit der arbeitenden Classe, den Leuten, die ursprünglich servilis conditionis gewesen, ihnen gegenüber eine plebs, zu welcher Jene sich nun ganz in dem Verhältnisse von Patriciern sahen. So konnten schon im Jahre 1074 die reichen Kaufleute den grösten Theil der von ihnen abhängigen städtischen Bevölkerung gegen Anno II. zum Aufstand bringen. Und im Laufe der Zeit, als die Glieder jener Geschlechter viel-

Digitized by Google

fach die Ritterwürde erlangt und zu ihrem heimischen, städtischen Besitz, zu ihrem Capital- und Geldreichthum auswärtige Güter, Lehen und Beneficien erworben hatten, als so ihr Ansehen und das Uebergewicht ihrer Stellung noch gewachsen war, konnten sie leicht ein förmliches Clientenwesen ausbilden, indem sie die Plebejer in ihren besonderen Schutz, in ihre Protection nahmen. Darauf beziehen sich die Worte Conrads von Hochstaden 1258: diversi cives divites et potentes recipiunt et recipere consueverunt populares et impotentes in suam protectionem nominantes vulgari nomine Mûntmann, ita quod quando tales populares deliquerunt clandestina servitia dant ipsis potentibus et ob hoc ipsorum excessus defendunt, sicque jurisdictio ipsius archiepiscopi perit. (laud. Conrad. §. 19. conf. §. 44.)

Als die Leitung der städtischen Verhältnisse auf die Altbürger, die Unterrichter mit den Schöffen, die magistri und officiales überging, muste auch das regimen officiorum, die Verfügung über die Handwerkerofficien und Zünfte, ganz in ihre Hand gelangen. Die magistri der officia waren früher vom Erzbischof in der Regel aus der Mitte jener älteren Bürger bestellt worden.

Die frühere Eintheilung in Zünfte blieb dann bestehen, aber den Zunftgenoszen wurde gestattet sich aus den Patriciern selbst ihre Meister zu wählen. Solche Handwerker, die aus anderen Städten oder vom Lande her später in Cöln einwanderten und dort sich niederlieszen, musten in die bestehenden Zünfte ihres Gewerbes eintreten, oder es wurden nach dem Vorbilde der älteren neue Genoszenschaften, fraternitates und Officien gegründet.

Die Ankömmlinge fanden in der Mitte des 12ten Jahrhunderts bereits eine fest ausgebildete Aristokratie vor, welche die Regierung des Stadtwesens leitete, sie sahen sich in die Lage versetzt sich von dieser das jus civitatis zu erbitten. Denn wenn auch ursprünglich die Ertheilung des Niederlaszungsrechtes sicherlich dem Erzbischof zustand, so gewannen allmälig doch die Schöffen und besonders die officiales,

Digitized by Google

die in ihrem Schreine die Einwohner und deren liegende Besitzungen aufgezeichnet hatten und die neuen Bürger in die Listen eintrugen, da durch diese ihre Thätigkeit erst die Aufnahme rite vollzogen schien, auch hierauf Einflusz und spielten eine immer bedeutendere Rolle, so dasz zuletzt sie es waren, die de facto das Bürgerrecht ertheilten.

Im Jahre 1149 bereits bestätigen der advocatus Ricolfus, der comes Hermannus, die senatores und die meliores tocius civitatis, welche von den senatores deutlich unterschieden werden, nicht der Erzbischof, die neue fraternitas der textores culcitrarum pulvinarium in dem Bürgerhause, in domo civium, und versehen die bezügliche Urkunde mit dem sigillum civium. (Quellen I. p. 329.)

Entstehungszeit der Richerzeche.

Das ist unzweifelhaft: in der Zeit vom Tode Annos II. und im Anfange des 12ten Jahrhunderts besonders ist die Selbstständigkeit der cives bedeutend gewachsen, ihre Stellung zur bischöflichen Autorität hat sich sehr erheblich verändert, die Lösung aus der kirchlichen Unterthänigkeit rasche Fortschritte gemacht. Und gerade in diese Zeit fällt die Entstehung der fraternitas Richerzecheit.

Auf das Verhalten der Cölner unter der Regierung Heinrichs IV. und Heinrichs V. dürfte die Entstehung der Richerzechheit nicht ohne Einflusz sein. Schon im Jahre 1074 hatte vornehmlich die Feindschaft zwischen dem Könige und dem Erzbischof den Kaufleuten den Muth verliehen sich gegen Anno II. zu empören. Allein alsbald zeigte es sich, dasz bei der Erhebung Plan, Einheit und Führung fehlten. Rathlosigkeit und Feigheit gewannen bald die Oberhand, da die Cölner wohl post venditas merces inter vina et epulas de re militari disputare pflegten und gegen die Tyrannei des harten Erzbischofs formidable Reden halten mochten, aber ab ineunte aetate inter urbanas delicias educati nullam in bellicis rebus experientiam hatten. Auch war in der Stadt eine Partei, die auf Seiten des Bischofs stand. (Eyn deil heylden mit dem Buschof.) So zerann,

Digitized by Google

als dieser mit einem Heere anrückte, der Aufstand in Ohnmacht, und 600 mercatores opulentissimi fliehen aus Furcht vor Strafe bei Nacht und Nebel zum Könige.

30 Jahre später dagegen scheinen der Muth und die Waffenfertigkeit der Cölner bedeutend gehoben. Zwar wagte der greise Herrscher, als er 1106 rheinabwärts fliehend zuerst nach Cöln kam, noch nicht sich dort zu halten und den Anmarsch seines Sohnes zu erwarten. Er fühlte sich in Cöln nicht sicher genug, da die Gegenwirkung des Erzbischofs noch zu mächtig war, und zog weiter nach Lüttich, aber nach dem für den jungen König ungünstigen Treffen bei Vegsatz kehrte der Kaiser nach Cöln zurück, vertrieb Friedrich und verpflichtete die Bürger durch einen Eid ihm die Stadt, die nun mit starken Befestigungswerken umgeben ward, treulich zu bewahren.

Dabei darf man wohl voraussetzen, dasz der Kaiser, der schon 1074 den Wormsern ihre Anhänglichkeit mit einem Privilegium vergolten, Nichts verabsäumte, den guten Willen der Bürger und ihren Eifer für ihn rege zu halten und zu erhöhen, und dasz er sie mit einigen Freiheiten und Rechten begnadet habe.

Es war ja Nichts leichter als die cives zu belohnen, da es zumeist auf Kosten der Rechte des kaiserfeindlichen Bischofs geschehen konnte, so dasz dieser zugleich empfindlich gestraft wurde.

Warum hätte nicht der Kaiser die Rechte, die Otto I. einst den Erzbischöfen ertheilt hatte, schmälern, theilweise zurücknehmen oder den Bürgern solche Privilegien, die den erzbischöflichen direct oder indirect entgegenliefen, sie aufhoben oder illusorisch machten, bewilligen sollen?! Wie durfte er Anstand nehmen einer zu seinen Gunsten, also zum Wohle des Reiches, gestifteten Einigung oder conjuratio die kaiserliche Sanction zu ertheilen, die cives als „fideles imperii“ zu erklären. Dasz er es gethan, dasz er die Cölner vermocht, sich aufs engste seiner Sache anzuschlieszen, beweisen die Ausdauer und die Tapferkeit, die sie bei der Belagerung zeigen. Der König erschien Mitte Juni

Digitized by Google

und bedrängte die Stadt aufs heftigste, jene aber stabant inperterriti strenue resistentes et qualiter numquam antea visum est decertantes. Sie waren so mächtig, dasz sie auch nach dem Tode des Kaisers, als sie sich nicht mehr um die Fahne des Reiches schaaren konnten, noch fortfuhren dem Könige zu widerstehen. Als sie endlich mit ihm ihren Frieden machen und die Strafsumme von 5000 Mark erlegen musten, mögen ihnen auch die vom Kaiser verliehenen Rechte wieder genommen worden sein.

Schon im folgenden Jahre wurde Erzbischof Friedrich von seinem Amte suspendirt. Wie ihn 1106 der Kaiser vertrieben, so machte nun der Pabst seine Stellung in Cöln zu einer gefährdeten. Und wiederum, als er 1111 auf die Seite des Pabstes trat, befeindete ihn Heinrich V. Aus den Worten Kaiser Friedrichs I. ist es ersichtlich, dasz gerade zur Zeit dieses Erzbischofs die Rechte und Besitzungen der cölnischen Kirche die gröszeste Einbusze erlitten haben. „Coloniensis ecclesia opibus et dignitatibus olim florentissima nunc quorundam negligentia archiepiscoporum et praecipue Friderici graviter attrita est et conquassata.“ Aber nicht blosz äuszerlich war in jener Zeit die cölnische Kirche gefährdet und bedroht. Gerade damals waren gefährliche Ketzereien aufgetaucht und im Schwange, wie es überhaupt im Mittelalter die gewöhnliche und sehr natürliche Erscheinung ist, dasz, wenn das äuszere Kirchenregiment der nöthigen Festigkeit und Autorität ermangelt, dann erst die Häresien einzureiszen oder doch offener aufzutreten und zahlreichere Anhänger zu gewinnen pflegen. Damals waren Ketzer aus dem Utrechtischen gekommen und hatten für ihre Lehren in der Diöcese Cöln einen fruchtbaren Boden gefunden, ein gewisser Tanchelm, der spiritu superbiae, quae radix est omnis haereseos et apostasiae, intumescens nihil Papam, nihil Episcopos, nihil Archiepiscopos, nihil Presbyteros aut clericos asseruit, ein faber ferrarius mit Namen Manasses, der fraternitatem quandam, quam Gildam vulgo appellant, instituerat, in qua XII viros in figura XII Aposto-

Digitized by Google

lorum et unam tantum feminam in figura B. Mariae constituit, und endlich ein gewisser Everwacherus a Sacerdotali dignitate apostatans. Allein Friedrich liesz diese Ketzer in Gewahrsam bringen und hielt 1113 zu Cöln eine Synode. Dort in der Peterskirche wird Anklage gegen sie erhoben. Plures capti et vinculati judicio aquae se expurgarunt, caeteri autem reatu suo confusi fugam inierunt. Apud Veronam (Bonnam) praesidente comite igne consumpti sunt tres, malentes mori quam cedere catholicae fidei. (Quellen I. p. 495 sq.) Der Erzbischof also von der Ausrottung der Ketzereien in Anspruch genommen, mit dem Könige in Feindschaft, geplündert und beraubt zugleich von seinen Edlen, Vasallen und Ministerialen, deren Gier nach Beneficien und Schenkungen immer um so gröszer war, je mehr man ihres Beistandes bedurfte, und um jeden Preis befriedigt werden muste, und von den Bürgern, die thelonium urbis et multa episcopalia servitia sich aneigneten, befand sich in einer äuszerst schwierigen Lage. Aber auch die kaiserliche Autorität ist keineswegs eine grosze. Das Pabstthum eilt bereits dem Gipfel seiner Macht zu, und der Streit der beiden Schwerter bringt zunächst dem kaiserlichen Ansehen Verderben. Täglich gewinnt der Pabst gegen Heinrich in Deutschland Boden. Die Fürsten ihren Vortheil erkennend neigen sich bald auf die Seite Roms. — Gerade in jener Zeit, im Jahre 1112, hören wir nun in den Annales Col. max. von einer in Cöln geschloszenen conjuratio. „Conjuratio Coloniae facta est pro libertate.“ Diese Worte scheinen in erster Linie auf die fraternitas Richerzeçheit bezogen werden zu müszen. Nicht als ob dieselbe nicht schon früher bestanden haben könnte, aber ihre Verhältnisse werden damals beszer und strenger geordnet, ihr Organismus befestigt, ihre Stellung ansehnlicher und einfluszreicher geworden sein. Jedenfalls thaten die cives einen sehr bedeutenden Schritt zur Losreiszung vom Bischof und zur Selbstherrlichkeit. Direct gegen den Kaiser wird die conjuratio damals noch nicht gerichtet gewesen sein, denn noch 1114 sind die Cölner mit auf dem Zuge gegen die Friesen, wo sie fraude

Digitized by Google

ipsius imperatoris circumventi sein sollen. Bald jedoch finden wir sie dann als Heinrichs mächtigste Feinde. Aber 1119 nehmen sie den Kaiser ehrenvoll in die Stadt auf, absente episcopo, unde episcopus divinum officium eis interdicit.

Was für den Kaiser der Preis der Aussöhnung gewesen sei, wird nicht berichtet, doch läszt sich denken, dasz er die conjuratio, namentlich soweit ihre Stellung gegen den Erzbischof eine feindliche war, anerkannt und ihr die von seinem unglücklichen Vater ertheilten Rechte bestätigt habe.

Wollte nun der Erzbischof die Stadt wieder auf seine Seite ziehen und dem kirchlichen Interesse treu erhalten, so muste er in Versprechungen und Concessionen dem Kaiser den Rang ablaufen, wenigstens durfte er nicht hinter ihm zurückbleiben. Er muste dasselbe, was der Kaiser vorher bewilligt nun auch seinerseits zugestehen und die einmal geschloszene Verbindung der Bürger anerkennen. Der Grund der Mishelligkeiten zwischen Friedrich und Lothar ist, wie oben dargelegt wurde, in den stadtcölnischen Verhältnissen zu suchen. So lange der Erzbischof mit Kaiser oder Pabst im Streite lag, muste er den Bürgern Vieles nachsehen und Vieles versprechen, um sie nur auf seiner Seite, oder doch neutral zu erhalten. Da nahmen manche sogenannten „guten Gewohnheiten" der cives ihren Ursprung. Als aber später der Krieg ruhte, als es nicht mehr so nöthig schien um die Anhänglichkeit und die Gunst der Bürger zu buhlen, trat eine andere Rücksicht für den geistlichen Fürsten in den Vordergrund; er durfte die bischöflichen Rechte, die Rechte und Freiheiten der ihm anvertrauten Kirche nicht weiter schmälern laszen und hatte darnach zu streben, sie unverkürzt seinen Nachfolgern zu überliefern.

Anderseits erwies sich Lothar, der die Macht und den Reichthum der cölner Kaufleute zur Genüge kannte, der vielleicht der Bildung jener conjuratio 1112 nicht ganz fremd gewesen war, gar wenig geneigt gegen sie Partei zu nehmen und kräftig für die Rechte des Erzbischofs einzutreten, da die Einung, die schon durch ihren Namen ihre Zusammengehörigkeit mit dem Reiche kund gab, nicht sowohl

Digitized by Google

dem Kaiser, der wenig mehr als die blosze Oberhoheit über die Stadt besasz, als dem Erzbischof gefährlich schien.

Unde do quam de stat van Kolne zo des Keysers genaden, unde der Biscoph van Kolne unde der Kayser wurden da viende. Auch die Zwistigkeiten zwischen Friedrichs Nachfolgern und den cives sind auf denselben Ursprung zurückzuführen und mögen sich hauptsächlich um Sein oder Nichtsein der Richerzeche gedreht haben. Unmittelbar nach der Erhebung Arnolds I. entstand eine seditio gravissima inter cives et ipsum Episcopum et vix tandem post magnam tumultuationem sedatur.

Die Bischöfe versuchten gewiss mehrfach die fraternitas Richerzecheit wieder aufzulösen und zu brechen, und es kann ihnen nicht verdacht werden, dasz sie anfänglich wenig Bereitwilligkeit zeigten eine solche conjuratio zu dulden, eine von ihnen unabhängige Genoszenschaft, einen Staat im Staate, anzuerkennen. Ihre Bemühungen blieben jedoch, da die Könige sie nicht unterstützten, fruchtlos.

Der Name der Richerzeche.

Also im Anfang des 12ten Jahrhunderts 1106 oder 1112 scheint die fraternitas Richerzecheit, wenn auch ihr Ursprung in früherer Zeit gesucht werden kann, ihre festere Organisation erhalten zu haben und erst zu einer bedeutenderen Macht-Stellung gelangt zu sein.

Was den Namen Richerzecheit anlangt, so ist der letzte Theil desselben zecheit oder zecheyde offenbar nichts Anderes als Zeche, Genoszenschaft, Gesellschaft, Richerzecheit mithin die Genoszenschaft oder fraternitas der Richer, Reicher, hominum imperialium, fidelium imperii. Die Richer- oder Reicherzechheit war sonach eine Genoszenschaft derjenigen alten Cölner, die nicht vom Erzbischof sondern vom Reiche abhängen und diesen Zusammenhang schon durch ihren Namen ausdrücken wollten, die vom Kaiser, vom Reiche mit besonderen Privilegien begnadet worden waren. Es war eine aus den alten Bürgern gebildete, wesentlich

Digitized by Google

aristokratische Genoszenschaft, die im Jahre 1106 oder 1112, als die cives, die Gesammtheit der alten Bürger, sich fester zusammenschlieszen musten, constituirt wurde und bald das Ansehen eines Magistrates, eines Senates und Rathes erhielt. Im Allgemeinen ward sie wohl damals schon auf die Stellung hingewiesen, die sie später einnahm. Mit Ausnahme Hüllmanns (Städtewesen II. p. 412.) haben freilich alle Forscher, auch Ennen, bisher die Richerzechheit für eine Genoszenschaft der Richen oder Reichen erklärt, und diese Ableitung ist ja möglich. Aber schon der Name der fraternitas oder des officii, (Lac. II. p. 258.) des Ampts Richgerzecheit und Richerzecheit scheint doch mehr auf eine Genoszenschaft der Richer, Reicher, hominum imperialium als auf eine Gesellschaft der Richen, Reichen hinzuweisen. Sonst würde man zunächst die Form Richenzecheit oder riche Zecheit erwarten und als Variante mitunter auch sicher finden. Es kommt aber nur die Form mit dem r vor. Sprachlich liegt demnach die Ableitung von rych Reich (regnum, imperium) näher. Das Wort Reicher (richer, rycher) ist darnach gerade so von Reich (rych, regnum) gebildet wie Streiter von Streit, Neider von Neid, Seiler von Seil, Schnitter von Schnitt, Wagener von Wagen, Schloszer von Schlosz, Bader von Bad, Schreiner von Schrein, Zahler von Zahl, Thaler von Thal, Haszer von Hasz, Glaser von Glas, Zehner von zehn, Cölner von Cöln und unzählige andere Wörter unserer Sprache, bei welchen die Ableitungssylbe ‚er' die Zugehörigkeit ausdrückt. Nimmt man die andere Ableitung an, so wird man, was schon Eichhorn that, (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswiszenschaft II. p. 192; er zieht die riccos hombres zur Vergleichung hinzu) bei dem Worte reich nicht sowohl an ‚durch groszes Vermögen hervorragend sein' zu denken haben, als vielmehr das Adjectiv in der Bedeutung „mächtig, erhaben" faszen müszen. Die Späteren, welche die Gesellschaft der Reichen festhalten, heben dies nicht hervor, weshalb denn der Name officium Richerzeche, Amt der Reichen, einen kleinen Beischmak von Abgeschmacktheit erhält.

Digitized by Google

Darin sind alle Stimmen einig, dasz die fraternitas, das officium, das ampt van der Richerzeche einen patricischen Charakter trage, über „die entschieden patricische Tendenz, indem nur Geburt oder Heirath oder ganz besondere Bewilligung der Mitglieder die Theilnahme gestattete," (Zimmermann l. l. p. 35. conf. Wilda p. 183.) und dasz dieser Charakter von Anfang an obgewaltet habe. Dasz aber eine solche patricische Behörde von dem Reichthum, vom Gelde, vom Vermögen ihrer Mitglieder benannt worden sei, widerspricht doch wohl der historischen Analogie. Ein entscheidendes Kennzeichen des Patriciats und des Adels im ganzen Alterthum wie im Mittelalter ist stets gewesen, dasz auf die Herkunft, auf die Geburt der Nachdruck gelegt und davon, oder, was enge damit zusammenhängt, von der persönlichen Tüchtigkeit der Name abgeleitet, dasz ausdrücklich der Gegensatz betont wurde zwischen Geburt und Reichthum, wenn auch ursprünglich Beides sich vereinigte. Das bezeugen Bezeichnungen wie εὐπατρίδαι, γνώριμοι, γενναῖοι, καλοὶ κἀγαθοί, βέλτιστοι, χρηστοί, εὐγενεῖς, patres, patricii, optimates, nobiles, boni viri. Später, nach dem Zurücktreten, nach der Schwächung, dem Untergang des alten Adels, des Geburtsadels, kommt dann überall ein Adel des Reichthums und des Besitzes auf, der von jenem wesentlich verschieden ist, aber wieder die Tendenz in sich trägt sich zu einem Geburtsadel heranzubilden. Nach den καλοὶ κἀγαθοί, den boni viri kommen die πλούσιοι, die ταχέες. Wonach hätten sie anders genannt werden können als nach dem, was ihnen allein Bedeutung verlieh, ihrem Gelde, ihrem Vermögensbesitz. Ganz dieselbe Erscheinung zeigt sich in den Staaten des Mittelalters, die deutschen Stadtstaaten nicht ausgeschloszen.

Jene älteren cölnischen Einwohner, aus denen die scabini, die magistri civium und parochiarum, die officiales hervorgehen, sind Patricier und verdanken ihre Stellung nicht ihrem Besitze sondern zunächst ihrer Herkunft, ihrer Abstammung aus ihren Geschlechtern. Wir finden für sie dieselben Bezeichnungen wie für die Adligen im Alterthum:

Digitized by Google

optimates, summates, viri illustres, probatissimi, majores, Geschlechter, (auch die Einzelnen führen diesen Namen; „ein Geschlechter" ist ein Glied einer Patricierfamilie) „die edelsten ind die hoisten," (Hagensche Reimchronik ed. Lempertz, Köln 1847. p. 53.) „die besten van der stat," (ebenda p. 41. 53. 54. 56.) „die gude lude;" (p. 49. 55. 88. 93. vergl. 48. und 50.) also genau gerade so wie boni viri. Dagegen heiszt es: „die richsten — van den weveren ind den gemeinden." (p. 41.)

Auszer den Patriciern, den ältesten freien Einwohnern, welche allein als cives in Betracht kamen, gab es bald auch noch andere Reiche in der Stadt, da unter den fortwährend zuziehenden Einwanderern doch auch Vermögende sich befanden, und auch die Leute, die ursprünglich servilis conditionis waren, öfter in kurzer Zeit zu bedeutendem Reichthum gelangten. Es konnten daher jene wegen ihres Reichthums, da es ja auch noch andere Reiche in der Stadt gab, nicht zu einem städtischen Adel sich gestalten, zu einem Patriciat sich abschlieszen. Vielmehr war das Moment der Geburt eben das Bestimmende und Wesentliche. Jene alten Familien, aus denen die Officialen, die Ministerialen, die magistri und senatores genommen wurden, traten ganz von selbst als Stadtadel aus den anderen hervor und fühlten sich als solcher. Späterhin, nach dem Sturze dieses alten Adels, am Ende des 14ten Jahrhunderts, kam auch in Cöln das Regiment in die Hände der Reichen.

Für die Ableitung der Reicher von Reich, regnum, scheint auch der Umstand zu sprechen, dasz das Wort Reich, regnum, aus leicht begreiflichen Gründen im deutschen Mittelalter, zumal in den Bischofsstädten, und besonders in der altcölnischen Anschauung ein sehr beliebter und wohl ausgenutzter staatsrechtlicher Begriff war. (Vgl. noch Arnold I. p. 417 und 418. dazu: I. p. 144.)

Die Cölner führten es mit groszer Vorliebe im Munde, lieszen sich sehr gern fideles imperii, Getreue des Reiches, nennen und pochten darauf, dasz schon aus diesem Namen,

Digitized by Google

den die Kaiser selbst ihnen ertheilt, hervorgehe, wie die Stadt nicht dem Erzbischof, sondern einzig und allein dem Reichsoberhaupt unterworfen sei.

Daher waren auch die Worte des Stadtsiegels „halt vast am rich du koelnische buer“ den cölnischen Bürgern recht geläufig. In der That kümmerten sie sich um das Reich und sein Oberhaupt so wenig als möglich. Aber der Name des Reichs war ihnen aus Nützlichkeitsrücksichten von hohem Werth; auf diesen Namen sich steifend traten sie den Erzbischöfen entgegen und wusten das Unterthanenverhältnis zu diesen geschickt zu lösen.

Ennen ist geneigt, als einen Grund gegen die Herleitung der Richerzeche von Reich (regnum) geltend zu machen, dasz sich gar keine Reichsofficia nachweisen lieszen, welche die Genoszenschaft verwaltet hätte, wie man es doch bei dieser Annahme erwarten müste. Allein einmal ist dies auch nicht durchaus nothwendig. Der Name Reicher, Reichsleute, Reichsmänner, Reichsangehörige drückt im Allgemeinen den Gegensatz aus, in dem der vornehmste Theil der cives nicht als Unterthanen des Erzbischofs sondern als Angehörige des Reichs, als reichsunmittelbare Bürger, sich fühlte und betrachtet wiszen wollte, er kann aber auch zurückgehen auf das Gelöbnis der Treue und Anhänglichkeit, was die Bürger dem Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1106 abgelegt, als er nach der Niederlage seines Sohnes bei Wegsatz triumphirend nach Cöln zurückkehrte. Der Kern der cives schlosz damals eine engere Verbindung, eine Einung, die dem Kaiser gelobte die Stadt gegen alle und jede Reichsfeinde zu vertheidigen, die deshalb von dem Kaiser mit dem Namen fideles imperii, Reicher im eminenten Sinne, genannt ward und mit diesem Ehrentitel hinfort sich selbst nannte. Ferner aber besitzen ja wirklich die officiales de Richerzecheit, insonderheit ihre Repräsentanten und Executivbeamten, die magistri civium, sehr bedeutende, immer mehr von ihnen ausgedehnte Rechte, die sie vom Kaiser d. i. vom Reiche erhalten haben. Die Rechtsverleihungen der Erzbi-

Digitized by Google

schöfe an die cives beginnen erst nach den kaiserlichen und werden erst durch diese hervorgerufen und veranlaszt.

Soviel dürfte gewiss sein, dasz später, im 13ten und 14ten Jahrhundert, die Mitglieder der Richerzeche selbst und die cölnischen Patricier insgesammt den Namen der Genoszenschaft auf das Reich zurückführten und davon ableiteten.

Man müste ferner, wenn es in Cöln eine patricische Genoszenschaft gab, die ihren Namen von ihrem Reichthum trug, denken, dasz gerade die Münzer oder campsores, die, wie uns ausdrücklich berichtet wird, die rychsten van den geschlechten waren, diesen Namen geführt und die fraternitas Richerzecheit gebildet hätten. Das war aber nicht der Fall, sondern, obgleich die Hausgenoszen officiales de Richerzecheit sein konnten, hing doch ihr officium, die Hausgenoszenschaft, mit der Richerzeche nicht weiter zusammen. Dasz die Münzerhausgenoszenschaft mit der Richerzeche nicht identisch ist und zusammenfällt, geht z. B. aus der Vergleichung der beiden Decrete Conrads v. Hochstaden von 1259 hervor, wodurch die Münzer und die Schöffen abgesetzt werden.

Die officiales de Richerzecheit.

In den Stellen, worin von der Richerzeche die Rede ist, wird nicht sowohl von dieser schlechthin als vielmehr von den officiales der Richerzechheit, der fraternitas oder des officii dicti Richerzecheit gesprochen und gehandelt.

Zunächst hat die Meinung Arnolds, (I. p. 407.) dasz die Officialen der Richerzechheit ein Ausschusz, ein Rath der Gilde oder fraternitas Richerzechheit, „die Amtleute oder der Ausschusz der Altbürgergilde mit den verdienten Bürgermeistern seien", etwas Bestechendes. Aber schon Wilda (p. 176.) und nach ihm Hegel (Städteverfaszung von Italien II. p. 397.) haben richtig erkannt, dasz alle Glieder oder Genoszen des officii, der fraternitas, officiales de Richerzecheit heiszen. (Conf. Ennen, Geschichte I. p. 542.) Dat ampt van der Richgerzech das ist dat ampt Richgerzech, wie die stat van Cöllen nicht eine Stadt Cölns, sondern eben Cöln ist. Jedes Mitglied des officii Richerzecheit war officialis de

Digitized by Google

Richerzecheit. „Die Mitglieder werden officiales genannt nicht als Beamte sondern als Mitglieder der Innung.“ Irrig ist aber die Annahme, zu der sich Hegel (II. p. 402 und 419. conf. v. Sybel, histor. Zeitschrift I. p. 452.) hinzuneigen scheint, dasz alle Patricier Genoszen oder Officialen der Richerzecheit gewesen seien, „eine Genoszenschaft von Patriciern, welche alle wichtigen Aemter, die lebenslänglichen Schöffen, die jährlichen Bürgermeister, die Zunftmeister und wahrscheinlich auch die Kirchsprengelbeamten aus ihrer Mitte besetzte. — Hier hatte sich eine altfreie Gemeinde erhalten mit Schöffen, welche die Stadt seit alter Zeit regierten. Die angesehensten Geschlechter derselben besetzten die Schöffenstühle, wie die anderen mächtigen Aemter der Stadt, und bildeten so ein Patriciat, welches sich in der Richerzechheit auch gildenmäszig abschlosz. — Ganz wie die Poorters in den flandrischen Städten stellten sie sich als eine engere Gemeinde von vorzüglichen Bürgern dar, indem sie zugleich eine besondere Genoszenschaft oder Gilde ausmachten.“ Dasz die Patricier lange in vorzugsweisem Sinne die Bürger gewesen, dasz sie eine engere Gemeinschaft, einen besonderen Stand gebildet, dasz aus ihnen allein ursprünglich die Gemeinde bestanden, ist richtig, und Hegel hätte es nur immer festhalten und nicht aus den Augen verlieren sollen, aber die fraternitas oder das officium Richerzecheit fiel mit der Gesammtheit der Patricier nicht zusammen, sondern war eine engere Genoszenschaft in dem Patriciat.

Das hat schon Hüllmann wahrgenommen, dessen komische Conjectur über die Zusammensetzung resp. Entstehung des Namens Richgerzechheit aus Richgerwizzecheit, Richgerwittheit, wobei die Sylbe wiz später „verschluckt“ sein soll, (Städtewesen II. p. 411 sq.) übrigens mit Recht von Wilda verspottet wird. „Es gehört gewiss ein guter etymologischer Magen dazu, um so etwas verschlucken und verdauen zu können.“ Aber Wilda bemerkte nicht, dasz durch jene Zusammensetzung, die Hüllmann sich ausdenkt, der Richtigkeit der Sache selbst gar kein Abbruch zu geschehen braucht.

Digitized by Google

Um darzuthun, dasz nicht alle Patricier Mitglieder d. i. officiales der Richerzecheit gewesen, mögen zwei Stellen genügen. Erzbischof Philipp liesz im Jahre 1169 die magistros civium et scabinos nostros Colonienses ac officiales de Rigirzegheide zu sich entbieten. Die officiales de Richerzecheit werden hier neben den scabinis, die doch auch zu den Patriciern gehören, genannt, sie sind ein von diesen ganz verschiedenes Collegium. Die andere Stelle ist eine Verordnung Conrads I. von 1259, wodurch er nach der Demüthigung und Bezwingung der Geschlechter, die ihm mit Hülfe der Zünfte, der homines „inferioris ordinis" geglückt war, festsetzte: Si quis vero predictorum compertus fuerit et convictus rationabiliter memorata violasse statuta, si scabinus vel frater scabinorum seu officialis de Rigirzecheit vel etiam officialis parochiarum fuerit sine spe recuperationis ab officio suo quod tenet cadet nec ad hoc officium neque ad consilium civitatis ullo modo resurgat. Similiter civis inferioris ordinis privabitur fraternitate si habuerit et a civitate Col. infra annum non reversurus ejicietur. (Quellen II. p. 416.) Demnach waren sowohl die scabini als auch die fratres scabinorum als die officiales de Rigirzecheit als die officiales parochiarum sämmtlich superioris „ordinis," also Patricier. Es sind mithin nicht alle Patricier officiales de Richerzecheit.

Neu und von denen der anderen Gelehrten wesentlich verschieden ist die Ansicht von Nitzsch über die officiales der Richerzecheit. Er trifft „an der Spitze der civitas eine zusammengesetzte Verwaltungsmannschaft, deren Absonderung von der eigentlichen Ministerialität sich erst allmälig vollzieht. Der Ausdruck officiales de Rigirzegheide im Gegensatze gegen die ministerialischen officiales curiae bezeichnet eben jene aus verschiedenen Officialen verschiedener Herrschaften zusammengesetzte Genoszenschaft, und der Name der Rigirzegheide drückt das Selbstgefühl städtischer Ministerialengeschlechter gegenüber den kriegerischen Dienstmannen aus, insofern jene dem Glanze des Hofes den ihrer eigenen reichen Genoszenschaft gegen-

Digitized by Google

über stellen.“ (p. 270.) Dazu musz indes bemerkt werden, dasz von einem solchen Gegensatz der officiales curiae und der officiales de Rigirzegheyde kein Zeugnis vorhanden ist, worauf man sich berufen könnte, (nirgendwo werden die officiales de Rigerzegheyde und die officiales curiae zusammen erwähnt,) und dasz es doch sonderbar wäre, wenn die officiales de Richerzecheit den Titel officiales aus dem Hofrecht die Bezeichnung aber de Richerzecheit von der fraternitas gehabt hätten. Es bezog sich vielmehr auch der Name officiales nur auf die fraternitas. Sie waren officiales d. i. Mitglieder, Genoszen der Richerzeche.

Nitzsch dagegen meint, sie hätten in sich die officiales des Erzbischofs und der verschiedenen Stifter vereinigt und allmälig den eigentlichen ritterlichen ministerialis für den Felddienst von sich ausgesondert. Dadurch habe sich die Genoszenschaft dem kirchlichen Einflusz, den der Erzbischof auf Grund des Dienstrechts auszuüben gesonnen war, entzogen, zugleich aber „für die städtische Verwaltung die gemeinsame Behörde aller daran participirenden Herrschaften gebildet.“ (p. 274.) Die blosze Vermuthung verwandelt sich sogar für Nitzsch unter der Hand zu einem Beweise, denn p. 203. sagt er: „das wichtigste Beispiel einer freien städtischen Bürgerschaft, die officiales von Cöln, haben sich als durchaus hofrechtlichen Charakters erwiesen.“ Gegen diese Worte protestirte sogleich Hegel in seiner Recension des nitzscheschen Werkes, (Sybels histor. Zeitschrift I. 4. p. 443 sq.) die freilich neben dem Richtigen auch manches Unrichtige enthält. Gleich was am Anfang p. 444. gesagt wird: „den Ausgangspunct für alle politischen Institutionen des deutschen Reichs im Mittelalter bilden bekanntlich die Volksgemeinde der Freien und die karolingische Reichsverfaszung,“ ist falsch. Nach unserem Dafürhalten bilden, und zwar sollte es eigentlich längst „bekanntlich“ der Fall sein, den erwähnten Ausgangspunct die verschiedenen Stände des Adels, der Freien und der Sclaven nebst der karolingischen Reichsverfaszung. Nicht minder dürfte sich wohl Niemand darüber täuschen, dasz

Digitized by Google

durch die Stelle in Hagens Reimchronik, die in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts von den cölnischen Geschlechtern rühmt: Jr syt van rehter edeler art | sint Collne alreest Christen wart | van heren ind van scheffen komen | uren alderen en wart ny benommen | erve noch goit noch scheffendoim, (p. 446.) wodurch Hegel darthun will, dasz zu Cöln immer eine altfreie Gemeinde existirt habe, Nichts bewiesen wird. Mit demselben Rechte könnte er behaupten, dasz die sogenannten römischen Geschlechter wirklich von Rom zum heil. Maternus nach Cöln gekommen seien, wie es von der kölhofschen Chronik in gutem Glauben berichtet wird. Darin aber hat Hegel Recht, dasz er seine Ueberraschung bei jenen Worten Nitzsch's erklärt und (p. 454.) verwundert fragt, ob er denn den Beweis der Hofrechtlichkeit der Officialen übersehen haben sollte. Weder in dem Buche „Ministerialität und Bürgerthum" noch in seiner Antwort auf die Hegelsche Recension in v. Sybels histor. Zeitschrift III. p. 400 sq. hat Nitzsch irgend einen Beweis dafür, dasz die officiales de Richerzecheit hofrechtlichen Charakters seien, zu erbringen vermocht. Die officiales de Richerzecheit haben ferner nach ihm vorzugsweise Reichsofficien verwaltet und sind dadurch mit dem Reiche fortwährend in Zusammenhang und Verbindung geblieben, eine Ansicht, bei der es fast Wunder nimmt, dasz er den Namen Richerzecheit nicht auch vom Reiche, imperium, ableitet.

„Da wir aber wiszen, (meint er) dasz die viri illustres et probatissimi civitatis, die officiales de Richerzecheit Dienstleute verschiedener Dienstrechte befaszten, so dürfen wir die Reichsofficia, die wir im Besitze dieser Genoszenschaft finden, ohne dasz wir von einer Uebertragung an die Stadt oder an den Bischof Nachricht haben, zunächst als solche erklären, die seit der alten Burgstadtverfaszung in den Händen der Burgministerialen gewesen und geblieben waren." (Ministerialität und Bürgerthum p. 281.) Allein, gesteht Nitzsch, es fehlt eben eine solche Urkunde, „die uns noch deutlicher als die Namen der probatissimi viri civitatis eine solche Zusammensetzung erkennen liesze, die uns namentlich

Digitized by Google

bestimmt die officia imperii zeigte, ohne welche die fideles imperii nicht zu denken sind. Groszes Gewicht legt Nitzsch darauf, dasz die Cölner zu Ottos IV. Zeit fideles imperii genannt werden, (p. 281.) was, wie oben angegeben, sicherlich schon unter Heinrich IV., also ein Jahrhundert früher, geschehen ist.

Die Namen der probatissimi viri civitatis lassen allerdings das von Nitzsch Gewollte gar nicht erkennen, und Reichsofficia, „die wir im Besitze dieser Genoszenschaft finden, ohne dasz wir von einer Uebertragung an die Stadt oder an den Bischof Nachricht haben," vermag er nicht aufzuzeigen. Denn die Münzer oder campsores, die telonearii, die magistri officiorum waren officiales des Erzbischofs, welche erst später allmälig von dem Unterwürfigkeitsverhältnis, worin sie zu diesem sich befanden, sich losmachten; subcomes und subadvocatus hatten ihre officia nicht ab imperio, sondern vom Burggrafen und vom Vogte, die ebenfalls Beamte des Erzbischofs waren. Ueberdies waren ja deren Officien nicht die der fraternitas Richerzecheit. Der Wirkungskreis der officiales de Richerzecheit, (den Nitzsch gar nicht kennt) soweit er erkennbar ist, befaszte theils solche Obliegenheiten und Verrichtungen, Geschäfte und Pflichten, die beim Wachsen der städtischen Selbstständigkeit allmälig entstanden waren, theils aber auch solche Herrschaftsrechte, welche die cives den Erzbischöfen entwunden, in friedlicher Eroberung sich widerrechtlich angeeignet oder jenen, ihren Stadtherren, und den Kaisern abgekauft, respective als Belohnung oder zum Geschenke erhalten hatten. Nitzschs Ansicht läuft schlieszlich darauf hinaus, dasz die officiales de Richerzecheit, die hofrechtlichen officiales des Kaisers, des Erzbischofs, der Abteien und Stifter, während sie von ihren Herren allmälig sich losgemacht, die von diesen ihnen übertragenen städtischen Officien zurückbehalten und so ein selbstständiges Collegium, einen Rath, ein consilium gebildet hätten, das die früher im Namen der Herren geführte Verwaltung auf eigene Hand und im eigenen Namen fortführte.

Digitized by Google

Dagegen musz vor Allem festgehalten werden, dasz, wenn auch der Kaiser im Allgemeinen in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt als oberster Schutzherr der Stadt galt, doch die eigentliche Herrschaft über dieselbe keine getheilte war, sondern seit Bruno I. allein dem Erzbischof eignete, dessen Beamten, dem Burggraf und dem Vogt, alle Bürger untergeben waren, ein Verhältnis, was ja die Kaiser selbst mit ausdrücklichen Worten anerkennen. (Quellen I. p. 601.)

Und nun gar die Vorsteher der Abteien und Stifter, die Aebte und Pröbste, hatten zu keiner Zeit an der städtischen Verwaltung irgend welchen Antheil, da sie nur ihre Immunitätsgerichtsbarkeit besaszen. An eine „gemeinsame Behörde" aller an der städtischen Verwaltung „participirender Herrschaften" kann also zu Cöln schon um deswillen gar nicht gedacht werden, weil es solche participirende Herrschaften dort niemals gab. So konnte z. B. der Abt von S. Pantaleon, welche Abtei mit ihrer Vorstadt zu Philipps Zeit (1191) noch auszerhalb der eigentlichen Stadt lag, doch unmöglich an der Verwaltung der stadtcölnischen Angelegenheiten Theil haben, am wenigsten aber damals, als die Abtei noch gar nicht in den Stadtbezirk aufgenommen war. Viel weniger noch konnten mithin die Ministerialen dieses Abtes als solche, als Ministerialen von S. Pantaleon bei der städtischen Administration irgendwie betheiligt sein. Ganz das Nämliche gilt von der Abtei S. Gereon, der Probstei S. Severin, die ebenfalls zu Philipps von Heinsberg Zeit noch nicht innerhalb der Mauern lagen, (Matthieux p. 39.) und von den übrigen Stiftern. Eine getheilte Stadtherrschaft, wie sie Nitzsch vorschwebt, hat zu Cöln niemals bestanden.

Die officiales de Richerzecheit können aber auch nicht wohl officiales, Beamte, des Erzbischofs gewesen sein und deshalb diesen Namen officiales geführt haben. Denn 1169 sagt Philipp von Heinsberg: cum inter fideles nostros — burgravium et — advocatum questio verteretur vocari fecimus magistros civium et scabinos nostros Colonienses ac officiales de Rigirzegheide. Das Wort

Digitized by Google

nostros bezieht sich mithin blosz auf die scabini, nicht aber auf die Bürgermeister und die officiales de Rigirzegheide, die der Erzbischof ohne Zweifel, ebenso wie es regelmäszig bei den scabinis und monetariis oder campsores noch im 13ten Jahrhundert geschieht, auch nostri genannt hätte, wenn sie seine officiales gewesen wären. Dasz sie 100 Jahre später 1258 an der Spitze der Aristokratie dem Erzbischofe vorzugsweise feindlich entgegenstehen, haben wir aus den von Conrad über sie erhobenen Klagen gesehen. Philipp liesz sie 1169 kommen, damit sie ihm über die Rechte des Burggrafen und des Vogtes, cum jura civitatis Coloniensis ipsis essent cognita et ea in suis privilegiis haberent scripta, Auskunft gäben.

Sie haben scrinium suum, in quo privilegia eorum erant recondita, ebenso wie die officiales parochiarum solche Schreine in den Parochien-Häusern haben.

Sie sind eine Behörde, Beamte, der cives, und zwar diejenigen, welche weniger als die anderen vom Erzbischof abhängen.

Es ist nicht schwer zu sehen, wie Nitzsch zu seiner Ansicht über die officiales de Richerzecheit gekommen ist. Er findet in den Urkunden die Namen von ministeriales und homines de familia aufgeführt, und aus anderen Urkunden sieht er dieselben Leute als scabini, senatores, optimates, viri probatissimi erscheinen und bei dem Stadtregimente betheiligt. Daraus zieht er denn den Schlusz, dasz diese Männer als Ministerialen, oder weil sie Ministerialen gewesen auch die Leitung der städtischen Verwaltung gehabt hätten, einen Schlusz, der, wie man leicht einsieht, ungerechtfertigt ist. Zuerst durfte er nämlich doch nichts Anderes schlieszen als: da diese Leute bald ministeriales und homines de familia bald aber cives, scabini und senatores genannt werden, so kann Beides keinen Gegensatz bilden, sie müszen Beides gewesen sein. Dasz die alten Einwohner der Stadt als Ministerialen und Officialen des Erzbischofs wie der Abteien und Stifter zu Ehre, Ansehen und Reichthum gelangt seien, wird dabei gar nicht in Abrede gestellt. Wir leugnen

Digitized by Google

nur, dasz sie direct aus dieser Stellung, aus der Ministerialität, einen Anspruch, ein Recht auf die Leitung der städtischen Administration oder auch nur eine Möglichkeit dieselbe zu erlangen gewinnen konnten.

Im Gegentheil, insofern und so lange sie Ministerialen waren, standen sie als solche immer in dem Ministerialitätsverbande, im Ministerialitätsnexus, also in einem Verhältnis der Zusammengehörigkeit und Ergebenheit, das ihnen, unter Umständen wenigstens, zur gebieterischen Pflicht machte, sich dem Willen ihrer Herren zu unterwerfen und zu fügen. Diese selbst aber, auszer dem Erzbischof, hatten, wie dargelegt worden ist, keinen Antheil am Stadtregiment, folglich ihre Ministerialen als solche auch nicht.

Man musz vielmehr das Verhältnis so auffaszen: die Herren und Lenker der Stadt sind jene Männer nicht als Ministerialen sondern als Patricier geworden, dasz sie aber Patricier wurden, bewirkte nicht die Ministerialität an und für sich, sondern es war ein Zusammenwirken, ein Product verschiedener Factoren, von denen die Ministerialität blosz einer ist.

Wie durch Handel zu Reichthum und Glanz so gelangten die cives zu Bedeutung und Ansehen nicht nur als Ministerialen, Krieger und Ritter sondern vorzüglich auch durch die städtischen Aemter und Magistraturen, welche zum Theil alten Ursprungs waren zum Theil allmälig neu von ihnen eingerichtet wurden, als scabini, magistri civium, magistri und officiales parochiarum, confratres scabinorum und officiales de Richerzecheit. Als solche Beamten, in diesen städtischen Beamtungen können sie, wiewohl sie im Allgemeinen dem Erzbischof als Stadtherrn von Rechtswegen Gehorsam schuldeten und unterworfen sein sollten, doch nicht Beamte des Erzbischofs genannt werden und waren in der That nicht dessen sondern der Bürger Beamte, wenn schon namentlich die scabini, zumal in früherer Zeit, eine gewisse mittlere Stellung einnahmen. Als Richter standen sie zu dem Erzbischof, dem der Bann gehörte, in Abhängigkeit und musten ihm

Digitized by Google

Treue schwören, aber allgemach emancipirten sie sich als Senatoren von diesem Verhältnis, ergriffen die Zügel des Stadtregiments und führten sie aus eigener Machtvollkommenheit.

Dagegen sind die magistri parochiarum, die officiales parochiarum, die magistri civium und die officiales de Richgerzecheit von Anfang an vorwiegend als Magistrate und Beamte der cives zu betrachten, und durch ihr Aufkommen wie durch die allmälige Erweiterung ihres Wirkungskreises vollzieht sich dann gerade die Entstehung einer eigenen städtischen, oder die Trennung, das Auseinandertreten einer bischöflichen und städtischen Gewalt.

Will man also genauer scheiden, so läszt sich sagen, dasz jene alten Einwohner Cölns, aus denen das Patriciat sich bildete, zu Reichthum gelangt seien durch den Handel und als Kaufleute, zu Vornehmheit, Ehre, kriegerischer Auszeichnung, zur Ritterwürde als Ministerialen, zur Herrschaft über die Stadt als Magistrate der cives in den städtischen Aemtern.

Aus dem Gesagten ergibt sich, wie weit Nitzsch in seiner Ansicht von den beiden Arten der Ministerialität und deren Scheidung beizupflichten ist. (Conf. Nitzsch p. 238. Dagegen Hegel in v. Sybels histor. Zeitschrift II. p. 450.)

Er nimmt als Ausgangspunct für das Patriciat lediglich die Ministerialität, wobei der censualische Theil der Einwohner nicht genugsam berücksichtigt wird, und unterscheidet dann eine höfische und eine städtische Ministerialität. Zwischen beiden Arten soll, da nur die zur Curie gehörigen Ministerialen die Ritterwürde und Lehnsgüter hätten erlangen können, Neid und Feindschaft geherrscht haben. Allein das Eine wie das Andere ist nicht zu erweisen. Ein solcher Gegensatz oder ein Gegensatz der Ministerialität zur Censualität zeigt sich in Cöln nicht, und wir sahen, dasz die cives als Ministerialen im 12ten Jahrhundert bona feodalia so gut wie censualia empfingen und die Ritterwürde erwerben konnten. Man wird beszer thun, nicht sowohl von einer höfischen und städtischen Ministerialität, die sich getrennt,

Digitized by Google

und von denen dann die letztere das städtische Patriciat gebildet habe, als vielmehr von höfischen und städtischen Ministerialen zu sprechen. Es war, wenn auch die Ministeria verschieden waren, doch kein Unterschied, der das Wesentliche des Ministerialitäts-Instituts tangirte.

Nicht nur die monetarii, die telonarii, die magistri officiorum sondern auch der gröszte Theil der Ministerialen und Officialen, die am Hofe, in der Curie dienten, deren Verrichtungen speciell und direct zu dem Hofhalt des Erzbischofs oder der anderen geistlichen Würdenträger in Beziehung standen, waren städtischen Herkommens. Einmal waren ja eben die Ministerialen und Officialen, die den verschiedenen Hofhaltungen und Familien angehörten, mit den dem strengen Hofrecht unterworfenen Hörigen die ältesten Bewohner der Stadt oder bildeten doch deren Kern, und dann lag es auch später noch den Herren am nächsten und schien durch ihr sowie durch das Interesse der Sache geboten, die Ministerialen aus der städtischen Bevölkerung zu nehmen.

Nachdem aber die ministerialischen und censualischen Städter durch Handel und Wandel reich und üppig, als scabini, magistri, officiales und besonders als Ritter angesehen, mächtig und ehrgeizig geworden waren, lösten sie das Verhältnis, in dem sie früher gestanden, und hörten auf den schuldigen Census zu entrichten oder die ihnen obliegenden Leistungen zu verrichten oder erfüllten doch ihre Pflichten nur noch, wann und in soweit es ihnen beliebte und genehm war.

Sie wollten nun nicht mehr homines de familia, officiales und ministeriales, censuales oder scabini archiepiscopi heiszen, sondern zogen es vor nur cives, senatores, optimates, viri probatissimi genannt zu werden.

Durch eine solche Doppelstellung ministerialischer und officialischer cives konnte allerdings das Uebergehen einzelner Ministeria, die sich auf die Stadt bezogen, z. B. des Zolles und des regimen officiorum, aus der Gewalt des Erzbischofs in die der cives und ihrer eigenen städtischen

Digitized by Google

Behörden erleichtert und befördert werden. War der telonarius zugleich einer der bürgerlichen optimates und magister scabinorum oder, was dasselbe ist, war ein solcher mächtiger civis, einer der viri probatissimi civitatis, zugleich telonarius, so muste es dem Erzbischof weit schwieriger sein den einmal verpfändeten Zoll wieder einzulösen, und dieser konnte leichter in die Hände einer selbstständigen städtischen Verwaltung, der senatores, deren Vorsteher eben telonarius war, gebracht resp. darin zurückgehalten werden.

Wie aber die höheren städtischen Ministerialen und Officialen sich allmälig emancipirten und nur cives und optimates blieben, so zeigt sich derselbe Process auch bei den niederen Officialen und Hörigen der Familien, der Hofhaltungen des Erzbischofs und der anderen geistlichen Würdenträger Cölns. Nachdem sie längere Zeit schon in ihrer früheren Stellung Handel, Krämerei oder Handwerke nicht blosz für Rechnung ihres Herrn sondern mit dessen Erlaubnis, von ihm zeitweise entlaszen, oder auch selbst sich die Erlaubnis ertheilend, für eigenen Gewinn getrieben, oder in Dienst und Arbeit bei jenen reicheren und angesehneren Einwohnern getreten waren, schieden sie allmälig aus den hofrechtlichen Verbänden und wurden cives inferioris ordinis und conditionis, cives mit schlechterem Rechte. Die Beaufsichtigung und Leitung ihrer Officien und Zünfte ging in die Gewalt der städtischen Behörden über. Ihre Arbeitgeber waren auch ihre Herren. Dasz in Folge dieses Processes die Zahl der Ministerialen und Officialen abnahm, unterliegt keinem Zweifel, aber es zeigen sich auch später noch fortwährend Glieder und Sprösslinge jener Patriciergeschlechter in ministerialischer Stellung, in den Curien und in enger Verbindung mit ihren Herren, denen sie als sculteti, villici, camerarii, pincernae u. s. w. dienten, da eine solche Laufbahn überhaupt der geeignetste Weg blieb auch auszerhalb der städtischen Ringmauern Ehre und Ansehen zu gewinnen. Was Nitzsch p. 166. behauptet, „dasz die späteren Bürger oder das Patriciat ihrem bei weitem grösszten Bestande nach gar nichts Anderes waren als die Theile der alten städtischen

Digitized by Google

Ministerialität, welche nicht in den ritterlichen Ministerialenstand späteren Sinnes übergingen, nicht also in den eigentlichen Hausdienst und nicht in die ritterliche Ehre," erscheint nicht ganz zutreffend. Urbani gingen vielmehr jederzeit sehr gern in den Hausdienst der geistlichen Herren und erhielten von denselben Lehen und Beneficien in groszer Menge, wie sie denn auch sehr häufig die Ritterwürde erlangten. Das war gerade mit ein Hauptgrund zu ihrer Erhebung auch als cives. Auch wird man nicht behaupten dürfen, (Nitzsch p. 164 sq. p. 242 und 320.) dasz die „niederen" Officialen und Ministerialen Patricier geworden seien.

Denn wenn auch die früher einem strengeren Hofrecht unterworfen gewesenen niederen Officialen, Handwerker, Arbeiter und Tagelöhner, qui foro rerum venalium studebant oder bei den reichen Kaufherren Brod und Unterhalt suchten, aus dieser Abhängigkeit heraustraten, so waren sie deshalb doch noch lange keine Patricier. Die telonarii aber, die Zollmeister, die magistri officiorum, die Münzmeister und Münzer waren nicht niedere, sondern höhere Ministerialen. (Conf. jus Argentor. §. 7. bei Gengler, Stadtrechte p. 472 sq.)

Es erhellt somit hinlänglich, wie weit Nitzsch Recht hat, wenn er p. 354. sagt: „Wir läugnen, — dasz die Patricier entweder Altfreie waren oder unmittelbar im Gegensatz zu den Ministerialen aus den Königsleuten oder fiscalini hervorgingen. Sie waren unserer Meinung nach vielmehr zu dieser Stellung gelangt, weil sie ursprünglich ministeriales oder officiales eines Dienst- oder Hofrechts waren." Diese Erklärung des Patriciats ist unvollständig und einer Erweiterung bedürftig. Den ersten Satz nehmen wir vollständig an. Die Patricier waren weder „Altfreie," noch gingen sie im Gegensatz zu den Ministerialen aus den Königsleuten oder fiscalini hervor. Aber an Stelle des zweiten nitzscheschen Satzes sagen wir: Sie waren unserer Meinung nach vielmehr zu dieser Stellung gelangt, indem sie als mercato-

Digitized by Google

res, negotiatores, monetarii und campsores reich geworden, als ministeriales, officiales und milites Ehre, Ansehen und Würde erlangt, als scabini aber, als senatores, als Unterrichter, als magistri, als officiales allmälig an die Machtübung sich gewöhnt und so die städtische Verwaltung nach und nach an sich gezogen, resp. eine eigene städtische Verwaltung neben und aus der bischöflichen heraus sich gebildet hatten.

Da Nitzsch immer nur die Ministerialität im Auge hat, nimmt er wie auf die Censualität so auf die Magistrate, die sich aus der Mitte der cives heraus bildeten, zu wenig Rücksicht; (die officiales parochiarum scheint er gar nicht zu kennen;) damit hängt es denn zusammen, dasz er weder die Stellung der scabini oder senatores noch die der officiales de Richerzecheit richtig erkannt hat. Die letzteren zeigen keinen hofrechtlichen Charakter, sie erscheinen vielmehr als Beamte der cives, und da sie in ihrem Schrein die Rechte und Privilegien der cives bewahren und dem Erzbischof als deren Vertreter gegenüberstehen, laszen sie gerade schon erkennen, wie die cives nicht mehr diesem in allen Stücken unterworfen sind, sondern wie ein eigenes städtisches Gemeinwesen mit seinen besonderen Beamten in der Bildung begriffen und erwachsen ist. Ein Collegium hofrechtlicher Beamten verschiedener Herren, eine zusammengesetzte Verwaltungsmannschaft, welche die früher für ihre Herren geleitete Administration schlieszlich für sich selbst weiter geführt, können die officiales de Richerzecheit nicht gewesen sein, einmal aus dem bereits angeführten Grunde, da die Stadt nur einen Herrn hatte, dann aber auch schon deshalb nicht, weil sie nie die Stadtregierung allein oder auch nur in erster Linie geführt haben, wie es bei jener Auffaszung natürlich wäre. In früherer Zeit, im 12ten Jahrhundert, nehmen sie nur eine secundäre Stellung bei der Administration ein, und die Schöffen, die senatores, sind der angesehenste und einfluszreichste Magistrat. Und auch im 13ten und 14ten Jahrhundert sind die

Digitized by Google

officiales de Richerzecheit immer nur eine unter den städtischen Behörden.

Mit Unrecht glaubt Nitzsch, (p. 276.) dasz sich die scabini aus den officiales de Richerzecheit ergänzt hätten, und aus dem p. 301. von ihm Gesagten: „diese (die officiales de Richerzecheit) und die urbani oder senatores sind entschieden dasselbe," scheint hervorzugehen, dasz er nicht erkannt habe, was schon Arnold sah, dasz nämlich die scabini und die senatores identisch seien.

Endlich ist noch in aller Kürze auf Ennens Auffaszung der officiales de Richerzecheit einzugehen. Er sieht (G. I. p. 541 sq.) darin eine Handelscorporation, eine Geldaristokratie, mit welcher der alte Grundadel sich verbunden habe. „Die Nachkommen der alten grundbesitzenden Geschlechter, schloszen sich enge an die Richerzeche an, und sie wusten es zu erreichen, dasz die meisten der zur Erledigung kommenden Officialenstellen dieser Fraternität in ihren Besitz kamen. -- Die Richerzeche legte so die Grundlage, auf welcher der alte Grundadel und die neue Geldaristokratie sich zur Gründung einer Geschlechterherrschaft vereinten." (l. c, p. 546 und 547.)

Während gegen die Bestimmung des allgemeinen Charakters der Genoszenschaft als einer aristokratischen Corporation Nichts zu erinnern ist, dient die Rolle, die ihr bei der Bildung des Patriciats angewiesen wird, schwerlich zu ihrer Erklärung und ist unzutreffend. Die isolirende Auffaszung, die in der Richerzeche einen zweiten, späteren und minder wichtigen Factor der Aristokratie erblickt, dem „der alte Grundadel" gegenübergestellt werden könne, ist zu mechanisch und steht mit den Quellen in Widerspruch. Einen besonderen, von den Mitgliedern der Richerzeche als Kaufleuten, also nach Stand und Herkommen, verschiedenen, „Grundadel" mit einer eigenthümlichen Stellung in der übrigen Bürgerschaft d. h. zu den übrigen Altbürgern, hat es in Cöln nie gegeben. Ebenso wenig ist es statthaft aus dem sich bildenden, in der Entstehung begriffenen Patriciate die Richerzechheit gleichsam loszuschälen und als ein eigenar-

Digitized by Google

tiges, von den anderen verschiedenes Element hinzustellen. Die Männer, die sich bald als scabini, senatores, officiales de Richerzecheit, bald als Hausgenoszen, campsores, ministeriales und officiales zeigen, sind von Anfang an aus denselben Familien, und, wenn nicht Alles trügt, so bilden die Familien, aus denen die monetarii hervorgehen, wie den Kern des ganzen Patriciats so auch den der Richerzeche. Die Hypothese von einem doppelten Ursprung des cölnischen Patriciats, von seiner Zusammensetzung aus zwei heterogenen Elementen oder Factoren musz sonach aufgegeben werden.

Die officiales de Richerzecheit sind die verdienten Bürgermeister.

Nitzsch's Urtheil über die officiales de Richerzecheit ist um so befremdlicher, weil in den Quellen sich mehrfach angegeben findet, was diese Männer gewesen seien, und weil er wenigstens eine dieser Stellen gekannt hat. In dem Schöffenweisthum des Jahres 1375, (bei Lacomblet III. p. 668.) worin die Rechte des Erzbischofs und der cives bestimmt werden na deme dat dat van onsen alderen ind vurvaren an ons komen is ind wir selver ons verstain na onsen besten sinnen, heiszt es: In dem irsten dat die heerlicheit, dat hogerichte ind alle Gewalt zu Colne in der stat synt ons heren van Colne ind synes gestichtes ind nyemans anders; beheltnisse dem heiligen ryche alle syns rechtz. Vort alle gebot ind verbot zu Colne in der stat synt ouch syn ind syns gestichtz, also doch dat die amptlude van der Rijcherzecheit, dat synt die gheine, die yre burgermeisterampt verdient haint, mogen gebieden, verbieden, zetzen ind entsetzen van alme veylen kouffe ind van satzunge der steide vmb gemein beste, ast van alders hercomen is. beheltnisse der heirlicheit ind dem hogerichte yrs rechtz. Vort sagen wir, dat alle gerichte ho ind neder binnen Colne synt ons heren van Colne ind syns gestichts of van yeme ind syme gestichte ruerent. Nitzsch erwähnt aus diesem wichtigen Documente nur die Worte:

Digitized by Google

die yre burgermeisterampt verdient haint, (p. 120.) welche er als „eine Deutung, die vielleicht auch damals, jedenfalls aber früher keineswegs zutraf," kurz abfertigt. Die ratio und Methode, die er bei dieser Frage befolgt, ist uns unerfindlich. Ein Grund die Zuverläszigkeit jener Angabe des Schöffenbriefs von 1375 zu bezweifeln, ist durchaus nicht vorhanden, daher auch Nitzsch einen solchen nicht kennen kann. Er durfte also höchstens sagen, dasz die Deutung der officiales, die für jene Zeit 1375 unbezweifelt die richtige ist, „vielleicht" für die frühere Zeit keine Gültigkeit beanspruchen könne. Er hätte dann aber sich bemühen müszen darzuthun, dasz es mit den officiales de Richerzecheit früher eine andere Bewandtnis gehabt habe, was er, wohl nicht ohne Grund, ganz unterlaszen hat.

Es wird daher zunächst zu erwägen sein, ob Gründe vorliegen, die zu der Annahme nöthigen, die officiales de Richerzecheit seien früher, also im 12ten und 13ten Jahrhundert, eine andere Behörde als 1375 d. h. nicht diegheyne, die yre burgermeisterampt verdient haint, gewesen.

Im Jahre 1375 scheinen sie schon ziemlich lange in der dort erwähnten Art bestanden zu haben; denn die Schöffen berichten: ast van alders hercomen is. Wenn wir in das 13ten Jahrhundert, mehr als 100 Jahre, zurückgehen, so sagt der Erzbischof Conrad 1258: Quod licet officiales de Richerzecheit eligunt sub debito juramenti magistros civium quos credunt reipublice et civitati magis expedire et esse utiliores, ipsi tamen ab eisdem magistris creandis sepius ut eligerentur pecuniam et pretium recipere consueverunt, propter quod ipsi magistri pecuniam quam dederunt rehabere volentes illicitas exactiones faciunt in civitate Coloniensi, (laudum §. 28.) und an der schon erwähnten Stelle (ebenda §. 42.): Quod officiales de Richerzecheit in domo civium convenientes inscio ipso archiepiscopo statuunt quicquid volunt et statutum tale volunt pro speciali consuetudine et jure servari.

Die Schiedsrichter bemerken (1. 2. Lac. II. p. 249.) dazu: quod quidem verum est quod summa potestatis et

Digitized by Google

rerum tam in spiritualibus quam in temporalibus est d. archiepiscopi; sunt tamen tam in spiritualibus quam in temporalibus sub ipso et ab ipso judices jurisdictionem habentes et officiati, qui dicuntur magistri civium, qui ex consuetudine ab antiquo servata eliguntur a fraternitate, que Richerzecheit vocatur, qui jurant facere et observare quasdam ordinationes, que in littera super hoc conscripta continentur, quas si faciunt et observant secundum formam juramenti, quod prestant quando ponuntur, dicimus hoc multum valere ad conservationem civitatis. — Quia vero de mala amministratione magistrorum civium populus Coloniensis multipliciter est conquestus et magne confusioni propter eos hactenus subjacuit communitas, cujus causa nobis esse videtur quod electores eorum non pensatis eorum meritis qui pro tempore eligebantur sed potius prece et pretio intervenientibus elegerunt, ipsique, qui pro tempore instituebantur in magistros civium, impensas magnas tam scabinis quam fraternitati, que dicitur Richerzecheit, ac aliis quibusdam specialibus personis fecerunt, propter quas postea amministrationem suam in questum convertere cogebantur: ordinamus quod de cetero illi qui eligunt magistros civium corporale juramentum prestent, quod nec prece nec pretio nec affectu sanguinis vel affinitatis eligant, — et illi qui pro tempore eliguntur nullas expensas faciant sive in conviviis sive in donariis sive in quibuscumque aliis — preter eas que ab antiquo statute sunt de vino et cera, — videlicet quod sex libre cere dantur ei qui functus est officio magistri civium et due cuilibet aliorum qui est de fraternitate, que vocatur Richerzecheit, et duo sextaria vini ei qui functus est officio magistri civium et unum cuilibet aliorum qui est de fraternitate.

Nach dieser Stelle ist es ganz klar, dasz die fraternitas, quae dicitur Richerzecheit, im Jahre 1258 aus zwei Arten von Mitgliedern besteht. Die angesehneren, die auch von

Digitized by Google

dem Dienst der neu Gewählten am meisten erhalten, sind diejenigen, welche das officium magistri civium verwaltet haben. Dasz man noch eine zweite Art anzunehmen habe, ergiebt sich aus den Worten: cuilibet aliorum qui est de fraternitate, Jedem der Anderen von der fraternität.

Also im Jahre 1258 stand es mit der fraternitas Richerzecheit wie 117 Jahre später 1375. Es verhielt sich mit den officiales de Richerzecheit, mit dem officium dictum Richerzecheit, dem ampt van der Richerzecheit so, wie mit den Schöffen und den officiales parochiarum. Das Amt bestand aus den beiden Arten der officiales deserviti und indeserviti, den verdeinden und unverdeinden amptluden. Unverdeinde amptlude waren die, welche noch nicht officio magistri civium functi erant.

Jeder von der Richerzeche, der zum magister civium, zum Bürgermeister erwählt worden war, war gehalten der Fraternität, deren Genosze er selbst war, den Schöffen und „aliis quibusdam specialibus personis" (darauf beziehen sich muthmaszlich die Worte der Urkunde von 1169: „Item continebatur in eodem privilegio, quod dictus burgravius et sui successores una cum scabinis gaudere debent omni jure et servitio, quod ipsis a magistris*) scabinorum et civium coloniensium consuetum est exhiberi," und die im laudum erwähnten speciales personae sind der Burggraf und dessen Stellvertreter, der subcomes, vielleicht auch der Vogt mit seinem Vicarius und die Schreiber und Boten der Fraternität) more antiquo zu dienen d. h. die gebräuchlichen Gaben, Schenkungen, Reichnisse, Leiturgien zu leisten. Wir erinneren uns dabei an die athenaeischen λειτουργίαι und ἑστιάσεις und können nicht umhin die ungleich höhere politische Reife und Weisheit sowie den practischen Verstand unserer deutschen Patricier zu bewundern, die, statt durch vergebliche Spenden den stets gierigen und unersättlichen Pöbel zu mästen, lieber sich selbst unter ein-

*) Die securis hat die Lesart: magistro.

Digitized by Google

ander beschenkten und in so einsichtiger Weise das Ehrenvolle und Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden wusten.

Näheres über diesen Dienst ergiebt sich aus dem interessanten Bruchstücke aus den Statuten der Richerzecheit, welches von Ennen im Stadtarchiv auf einem etwas zerriszenen Papierblatte aufgefunden worden ist. (Quellen I. p. 139 sq.) Die Handschrift trägt den Charakter des 14ten Jahrhunderts, und innere Gründe machen es wahrscheinlich, dasz die Aufzeichnung vor das Jahr 1370 zu setzen sei.

Die Ueberschrift lautet: van den borgermeistern wanner men de kuyset. Weiter heiszt es dann:

In dem yersten so solen die zwene Burgermeistere in dem Jare, as sy gekoren synt, zerstunt yren dienst ind dat geschenke doin vp der Burgerhuys, in allen der wys, as dat van alders gewoenlich is geweist dat zo doin, alle weige des yersten Maendages na vnser vrauwen dage Assumptio. Vort solen die Burgermeistere vurs. verdienen vnsen heren, die yre Ampt verdient haent, ind solen gheyuen yeckligem verdienden Amptmanne XI vierdel Wijns in den zijden hernageschr., as eyn vierdel wijns bynnen den neysten eicht dagen na sent laurencius dage, VIII vierdel eicht dage na yrme dienste of vp sent Mertyns auent, darna nyest volgende, wilch sy willent, ind die andere II vierdel Wyns eicht dage vur yrme vssgange. vort solen sy geyven eyme yecklichen verdienden Amptmanne u. s. w. u. s. w.

Vort solen sy gheuen alle dunrestages Capitelgelt, dat II s. ind zu drin maenden dubbel presencie ind rechte rechenschaff doin, as dat van alds gewoenlich is geweist. Vort solen sy gheyuen schryueren ind den zween boiden halue proyvende ind nyet me ast gewoenlich is, deesen brief ouch zu allen drien Maenden, as man rechent, den verdienden Amptluden, die dan da weren, doin zů leisen. — —

Vort solen sy gheyuen vnsen heren, die yre ampt verdient haent, so wat sy vnverdiender Ampt in yrre hand

Digitized by Google

havent, vur den wyn sall man yn gelt gheyuen na gebuer dat dat woider gekost hait. Vort solen die Burgermeistere vursg. verdienen CCCLXI vnverdienden Amptluden nyet me noch ouch myn in der voigen as herna geschr. steit, as eyme yecklichme vunf vierdel Wijns, as IIII vierdel VIII dage na yrme dienste of vp sent Mertyns avent, as vurs. is, ind dat eyne vierdel VIII dage vur yrme vssgange.

Vort solen sy gheuen eyme yeckligem vnverdienden Amptmanne eyn vesgin Burgermeister Beren u. s. w.

Vort were sache, dat eynich Amptmann verdient afliuich wurde, die Ampte, die he in synre hant hette, dat syn wijff of syne nyeste Eruen, of he geyn wijff en liesse, bynnen dem nyesten Jaire, dat hee gestoruen were, as verre ast yre of yn kuntgedain wurde van gewerschaff des Amptz, die Ampte of dat Ampt vsser yrre hant keren sall of keren sollen, vssgescheiden of hee eyn wijff liesse, dat die zwey behalden mach of sy wilt. Ind of sy des nyet en deden ind dat versuympden, so synt yre of yn die Ampte sunder eyniche Wederreide zumail verloren. Vort is oeuerdragen of eynich verdient Amptman weder den anderen eynich Ampt gulde, dat de Amptman dat selve Ampt binnen dem yersten Jair, dat hee dat vergolden hette, vsser synre hant keren sall, Ind of hee dat nyet en dede ind dat versuympde, so sall yem dat selve Ampt zůmail verloren syn. Vort were sache dat eynich vnverdient Amptman in pandungen, rumyngen of vmb eynger andere sachen wille syn Ampt verloere, dat Ampt of die Ampte, der sy viel of wenich, of so wat davan aff velt, solen vnsere heren den verdienden zůstaden stain.

Vort were sache dat der vnverdiender Amptlude eynich afliuich wurde, ind so wat dem doiden Amptmanne geburde van synre prouenden, of hee leyfde, dat solen die Burgermeistere hantreicken vnsen heren den verdienden, of so wem sy dat beueilent, alle Jare des nyesten dages na sent laurencius

Digitized by Google

dach. Vort is gevurwert of eynich Amptmann vnverdient syns Amptz vssghain weulde, dat dan dat halfscheit des gelz, dat danne aff eruyele, mogen wir Amptlude vurs. gelych vnder vns deilen. Vort so en sall sich geyn van vnsen heren den verdienden verloyuen zů der kuer, mer hee sall kiesen vp den reichten kur dach vp synen Eidt, dat dem Ampte ind der steede eerlich ind nutzlich sy. Ind so we da ynne also gekoren wirt mit dem meisten parte, der sall da en buyssen vur den vnverdienden Amptluden dat mynste part dem meisten geuoelgich syn, also dat sy alle in eynre kur blyuen. —

Vort were sache dat wir Amptlude vurs. hernamails as bynnen diesen XII Jaren eynich dieser punte vur of na geschr. brechen of wederroiffen woilden mit dem meisten parte, Ind doch drij van vns des nyet volgen en weulden zů sprechen, dat man sy halden seulde, dat wirt dan halden solen vp den Eidt sunder eynche wedderreide, want man die drij Amptman verdient nyet verparten en sall noch en mach sunder argelist.

Vort hain wir oeuerdragen, dat die zwene Burgermeistere dat Jair, dat sy gekoren synt zů burgermeisteren, yecklich van yn dat Jair vss zwey pert na yren Eren by yn vp den Eydt halden solen. Vort hain wir oeuerdragen, dat in eyme yechlichme Jare bynnen deesen XII Jaren IIII die Elsten vnder vns verdienden vurs. vp den dach dat man die Burgermeistere kiesen sall, alle der vnverdiender Amptlude namen doder ind leyuendiger bynnen dem Jare yre Summe of Zale vns den anderen amptluden noemen ind kuntdoin solen, also dat die IIII zů bevoerentz, ee dat man die Burgermeistere kiese, die ganze Summe beide doder ind leyuendiger vnverdiender Amptlude eruaren ind die ganze zale danne aff vur vns anderen brengen solen, in der maissen as vurschreuen is.

Vort hain wir oeuerdragen, dat geyn verdient Amptman geyne persone, so we sy sy, vur dem Ampte verantworden en sall, Ind of hee id dede of doin woulde, So sall hee

Digitized by Google

vssghain die wyle man vmb des sache vraicht, den hee alsus verantworden woulde, by syme Eyde of zů manyngen der meistere, die zerzijt synt.

Vort so hain wir alle gemeynlichen, se wie wir vur geschr. steen, diese punte vurwerden ind verdrach, so wie sy vur ind na gereyt ind geschr. steent, geloift by vnsem Eyde, die wir dem Ampte vurs. gedayn hauen, diese vurg. XII Jahre durende vaste stede ind vnverbruchlich zů halden in alle der wijs, voegen, formen ind manyeren, so wie sy hie ynne cleerligen begriffen ind geschr. steent, ayn eyncher hande wederreide, also ouch dat die Burgermeistere, die hernamals na grade inghayn solen ind gekoren werdent, diese selue punte vurwerden ind verdrach ouch geloyuen ind zů den heiligen schweyren solen dem Ampte vurs. vaste stede ind vnverbruchligen zu halden. (Conf. Quellen I. p. 298.)

Es wurden demnach aus der Zahl der unverdeinden Amptlude, der officiales indeserviti, deren damals 361 gewesen zu sein scheinen, von den verdeinden Amptluden jährlich die beiden Bürgermeister erwählt, die dann, nachdem sie ihr Amt vollendet und ihren Dienst gethan hatten, selbst verdeinde Amptlude der Richerzecheit waren. Es waren also die officiales deserviti der Richerzecheit die cölnischen consulares. Sie bildeten ein Collegium, welches sich durch Cooptation ergänzte, ebenso wie das Collegium der Schöffen oder senatores. In ähnlichem Verhältnis wie zu den Schöffen die Schöffenbrüder, standen zu den verdeinden Amptluden der Richerzeche die unverdeinden, sie hatten die Anwartschaft auf den Eintritt in das Collegium der deserviti. Die unverdeinden amptlude der Richerzeche waren jedenfalls auch eine Repräsentation der patricischen Geschlechter und Männer, welche schon andere städtische Aemter bekleidet hatten, die magistri parochiarum und officiales parochiarum gewesen waren.

Wenn ein verdienter Amptmann starb, so hatten sein Weib oder seine Erben binnen Jahresfrist, as verre ast yre

Digitized by Google

of yn kuntgedain wurde van gewerschaff des Amptz, das officium oder die officia zu vergeben.

Wie wurde man nun officialis indeservitus der Richerzecheit? Eo ipso dadurch, dasz man verdienter officialis parochiae ward, oder war noch eine besondere Wahl von Seiten der Geschlechter oder der officiales deserviti oder der officiales indeserviti erforderlich?

Die officiales deserviti waren das engere Collegium, das consilium sanctius der Genoszenschaft oder der fraternitas, des officii Richerzecheit, welches diese Genoszenschaft repräsentirte.

In ihnen gipfelten die Würden des cölnischen Patriciats. Sie können verstanden werden, wenn 1259 in dem Absetzungsdecret Conrads die Rede ist von den rectores officii dicti Rigirzegheyt, (Lac. II. p. 258.) wofern nicht damit die gewerschaff des Amptz oder die vier Aeltesten gemeint sind.

Gewöhnlich müszen, wo schlechthin die officiales de Richgerzecheit erwähnt sind, die officiales deserviti verstanden werden.

Im 13ten Jahrhundert stehen sie neben den Schöffen als die angesehenste und mächtigste Behörde. Die magistri civium, die sie jährlich wählten, waren ihre Beamte und hatten die Befehle des Collegiums zur Ausführung zu bringen. (Quellen I. p. 382.)

Sie übten ihre Gerichtsbarkeit im Namen der Richerzeche. Wie zu Rom die Consuln in der Gewalt des Senats, so waren zu Cöln die Bürgermeister abhängig von der Versammlung der verdienten officiales, der consulares, welche im Bereiche der Stadt statuunt quidquid volunt.

Die verdienten officiales de Richerzecheit ertheilen das Bürgerrecht und die Weinbruderschaft, den Winzapp, sowie das Recht neue Genoszenschaften, Handwerkerofficien, Zünfte zu gründen nach Gefallen, und die neuen Zünfte werden verpflichtet ihren Befehlen Gehorsam zu leisten. ita quod ipsi obedientes erunt et deuoti officialibus predictis et ciuitati et consilio officialium et ciuium in omnibus stabunt

Digitized by Google

requisiti heiszt es von den Hutmachern, als ihnen 1225 die Bürgermeister fraternitatem jure ciuitatis et modo conpetenti tenendam verleihen. (Quellen I. p. 330.)

Schon im Jahre 1149 sind mit den von den senatores geschiedenen meliores tocius civitatis (Quellen I. p. 329.) gewiss die officiales der Richerzeche gemeint, und ihre Bestätigung der neuen Fraternität ist auch angezeigt in den Worten: Sequitur et alia confirmatio priore non minus ualida nec fraternitati minus necessaria, testimonium uidelicet uirorum illustrium et tocius ciuitatis probatissimorum. (Quellen I. p. 330.)

Im Jahre 1330 sagen sie selbst: want leninge alre bruderschaf ampt binnen Kolne van guder alder gewoinden inde van rechte an vns gehoirt, inde wir alle zyt dat behalden hain inde de gelaint. (Quellen I. p. 386. vgl. p. 57 und 155. 330. 335. 360. 381 und 382. 386.)

Wir sehen ferner die officiales de Richerzecheit im 14ten Jahrhundert die Zünfte oder einzelne Zunftgenoszen um Geld strafen und ihnen Meister, Overmeister, setzen, (Quellen I. p. 387. conf. 334 und 331.) Geld von ihnen einfordern, (ebenda p. 156 und 369.) überhaupt über ihre Verhältnisse Anordnungen treffen und ein Oberaufsichtsrecht üben. (I. p. 382.)

Sie kommen zur Zeit Conrads in domo civium zusammen um dort über die städtischen Angelegenheiten beliebige Beschlüsze zu faszen, sie nennen sich selbst nach der domus civium: Wir dey Amptlude, die ir ampt verdeint haint up der burgerhûys van der Riggerzegheyde 1330, (I. p. 386.) oder wir amptlude up der bûrgerhûys van der Rigerzechgeide 1332; (p. 381.) sie führen im 13ten und 14ten Jahrhundert die Siegel der Stadt, (I. p. 331 und 382.) sie treffen Bestimmungen über den Verkauf der Lebensmittel und über deren Preise, des Brodes, der Fische u. dgl. (I. p. 112 und 430.) und genieszen das Vorrecht einer ausgezeichneten Kleidung. (golt ind bunt p. 49. vgl. Geschichte I. p. 542 sq.) Wichtig ist die Stelle, welche Clasen (cölnische Schreinspraxis p. 69.) zuerst angeführt hat, und die dann Wilda

Digitized by Google

(Gildenwesen p. 182.) bei diesem findet aber nicht richtig zu erklären vermag. Notum sit quod officiales Scabinorum — statuerunt quod quemcunque in magistrum elegerunt ipse omnibus scabinis et fratribus cereos administrare debet. Cui (cuique) officialium Scabinorum quattuor, aliis vero Scabinis cuique duos, fratribus autem Scabinorum cuique totum cereum de libra. (Conf. Ennen, Geschichte I. p. 588.) Der erwähnte magister, der Schöffenmeister, scheint der eine der beiden Bürgermeister zu sein. Dasz dieser von den officiales scabinorum gewählt wird, widerspricht keineswegs den Stellen, wo wir ausdrücklich hören, dasz die officiales de Richerzecheit es sind, welche die beiden Bürgermeister wählen, sondern Beides läszt sich vereinigen. Die verdeinden Amptlude der Richerzecheit wählen jährlich die beiden Bürgermeister. Der eine derselben aber, welcher zugleich Schöffenmeister ist, wird nicht aus allen officiales indeservitis sondern nur aus denjenigen, welche zugleich Schöffen sind, und nicht von allen officiales deservitis sondern nur von denen, die verdeinde Schöffen, officiales scabinorum, sind, gewählt. Die übrigen officiales deserviti, die nicht Schöffen waren, wählten den anderen Bürgermeister, der auch kein Schöffe war. Da der magister scabinorum zugleich einer der beiden magistri civium war, so ist vielleicht in der Urkunde von 1169 die Lesart der securis „magistro scabinorum et civium“ die richtige.

Es wurde nach der Satzung der Schöffen den officiales scabinorum, den Schöffenamtleuten, sowie den anderen Schöffen und den Schöffenbrüdern von dem Bürgermeister gedient, der zu ihnen gehörte, d. h. der zugleich Schöffenmeister war.

Die Bestimmungen, welche die Richerzechheit über den an alle ihre officiales zu leistenden Dienst der Bürgermeister traf, sind davon unabhängig.

Also, um zu der Frage zurückzukehren, von welcher ausgegangen wurde, es liegt durchaus kein Grund vor zu der Annahme, dasz die officiales de Richerzecheit im 13ten Jahrhundert 1225 und 1258 eine andere Behörde als im 14ten

Digitized by Google

nämlich als die verdienten Bürgermeister gewesen seien. Nun könnte indes Nitzsch noch immer sagen: Aber im 12ten Jahrhundert war es vielleicht ganz anders mit ihnen bestellt, sie waren vielleicht damals ein ganz anderer Magistrat; obwohl er schwerlich dafür einen Beweis wird antreten wollen.

Da aber die officiales de Richerzecheit im Jahre 1169 ebenso wie später in Verbindung mit den magistris civium auftreten, da sie als eine vom Erzbischof unabhängige Behörde, welche die städtischen Privilegien aufbewahrt und eben dem Erzbischof gegenüber schon ein eigenes, selbstständig werdendes Stadtwesen repräsentirt, erwähnt werden, da sie 1169 offenbar schon längere Zeit bestehen und damals schon zum Theil wenigstens dieselben Functionen üben wie später, da es ferner im Jahre 1159 schon magistri und officiales, „quae ad civilem respiciunt justiciam," und zwar auch schon seit längerer Zeit giebt, da endlich von einer Veränderung im Wesen des officii Nichts verlautet, und auch ein Grund zu derselben, soviel abzusehen, nicht vorhanden ist, so werden wir schon die Continuität der fraglichen Behörde anerkennen und bis auf Weiteres dafür halten müszen, dasz die officiales de Richerzecheit im 12ten Jahrhundert dieselben wie im 13ten und 14ten bis zu ihrem Untergange sind, nämlich die verdienten Bürgermeister.

Der ursprüngliche Geschäftskreis der officiales de Richerzecheit.

Wenn gleich zweifelsohne der spätere Amts- und Wirkungskreis der officiales de Richerzecheit ungleich ausgedehnter war als der frühere und anfängliche, so haben sie doch gewisse Geschäfte immer verwaltet, die deshalb als recht eigentlich vor ihr Forum gehörig zu betrachten sind.

Im Jahre 1258 beschwert sich Conrad von Hochstaden (laud. Conrad. §. 32.) darüber: Quod cum aliquis propter bona sive hereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri super bonis hujusmodi in domo civium vel

Digitized by Google

parochiali, ipsi officiales et scabini pro hujusmodi scriptura plus debito et in immensum requirunt.

Erwähnt ist, dasz in den Parochienhäusern die officiales parochiarum ihren Schrein hatten, worin sie die Karten und Grundbücher aufbewahrten, in welche die Bürger der Parochie mit ihren Besitzthümern von ihnen eingetragen wurden. Da gab es vollständige Listen und Verzeichnisse aller in der Parochie Eingeseszenen, und die Veränderungen, die mit dem Besitzstande durch Kauf, Schenkung, Uebertragung, Erbschaft vorgingen, wurden aufgezeichnet und die darüber geführten Protocolle in dem Schreine deponirt. Auch andere Documente und Urkunden, die für die Parochie oder einzelne Parochialen von gröszerem Belange und Interesse waren, bewahrte man in dem Schreine.

Aus den eben angezogenen Worten Conrads von 1258 erhellt nun, dasz solche Eintragungen auch in domo civium, auf dem Bürgerhause, vorgenommen wurden. Auf dem Bürgerhause aber, welches schon 1149 erwähnt wird, kommen die officiales de Richerzecheyde zusammen und convenientes statuunt quidquid volunt; dort befand sich ihr Schrein, bei welchem sie dieselben Functionen für die ganze Stadt versahen, wie die officiales parochiarum bei den Schreinen der einzelnen Parochien; deshalb spricht auch der Erzbischof Conrad an jener Stelle nicht von officiales parochiarum sondern nennt die officiales im Allgemeinen, worunter sowohl die officiales parochiarum als die officiales de Richerzecheit begriffen sind.

Im Jahre 1169 bekundet Philipp von Heinsberg, er habe rufen laszen: „magistros civium et Scabinos nostros Colonienses ac officiales de Rigirzegheide," um ihm über die Rechte des Burggrafen und des Vogtes Auskunft zu ertheilen, „cum jura ciuitatis Coloniensis ipsis essent cognita et ea in suis priuilegiis haberent scripta." „qui inter se habito consilio scrinium suum, in quo priuilegia eorum erant recondita, aperuerunt." Aus ihrem Schreine nehmen sie dann jenes alte Weisthum hervor, cujus scriptum vix intueri poterat. — Die officiales de Richerzecheit finden sich also 1169

Digitized by Google

und gewiss auch schon 1149 in Verbindung mit dem Schrein auf dem Bürgerhaus, und ihre Geschäfte dabei sind analog denen der officiales parochiarum. In nächster Verbindung mit diesen und den Schöffen treten sie auch sonst auf. (si scabinus vel frater scabinorum seu officialis de Richerzegheide vel etiam officialis parochiarum fuerit; Lac. II. p. 263. nr. 469; und im Jahre 1178: testimonio duorum uirorum qui scabini sint uel confratres scabinorum uel officiales colonię. Quellen I. p. 577.)

Wie im laudum Conradinum 1258 (§. 32.) so werden auch in den Urkunden von 1178 und 1159 (Quellen I. p. 551.) nur die officiales im Allgemeinen genannt, unter welchem Namen wir denn auch hier beide Arten, die officiales de Richerzecheit und die officiales parochiarum, zu verstehen haben.

Wie das Verhältnis der officiales der Parochien zu den 2 Parochienmeistern, so war auch das der officiales de Richerzecheit zu den Bürgermeistern. Die magistri waren die ausführenden Beamten der officiales.

Jene officiales aber sind blosz die Beamten der einzelnen Parochien, diese, die officiales de Richerzecheit, vertreten die ganze Gemeinschaft der Patricier und somit die ganze Stadt. Sie führten die Controlle über die officiales der Parochien und bildeten für diese eine Appellationsinstanz in der Schreinsgerichtsbarkeit.

In ihrem Schreine vp der burgerhuys hatten sie die Listen und Verzeichnisse der Bürger und Einwohner, die Karten und Grundbücher, worin das Erbe derselben, sowie die Rechte und Freiheiten der Genoszenschaften und Corporationen verzeichnet standen, worin alle Veränderungen im Besitz der Häuser und Grundstücke sorgfältig nachgetragen wurden. Ebendort bewahrten sie die Urkunden, Documente, Privilegien, Kaufbriefe, welche sie allmälig von den Erzbischöfen, Königen und Burggrafen erworben, erkauft oder erpresst hatten, die Aufzeichnungen ihrer Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten, die sie ihren Fürsten gewaltsam abgedrungen oder allmälig angenommen und dann nachträglich sich hatten bestätigen laszen; dort verwalteten sie die Ein-

Digitized by Google

künfte, Einnahmen und nutzbaren Rechte, die nach und nach in ihre Hände gelangten und von ihnen im Namen der steede, d. h. für sich, beseszen wurden.

Zunächst könnte man erwarten, dasz die senatores die städtische Verwaltung geführt hätten. Allein da sie die scabini des Erzbischofs und diesem zum Treueide verpflichtet waren, so schien ihre Stellung eine nicht ganz unabhängige und selbstständige, und überdem muste es ihnen an Zeit gebrechen noch auszer ihren richterlichen Pflichten einem anderen, davon wesentlich verschiedenen Geschäftskreise gerecht zu werden. Wer war aber für diesen geeigneter als die officiales de Richerzecheit, die durch ihre Schreinsthätigkeit die beste Vorübung dazu gewonnen hatten, als magistri civium in den Mittelpunct aller städtischen Verhältnisse gestellt gewesen waren und vom Erzbischofe sich unabhängig fühlten. Es erwuchs ihre Bedeutung und ihre Macht gänzlich aus dem Schreinswesen, auf welches die ganze verschiedenartige und ausgebreitete Thätigkeit, die sie später im 13ten und 14ten Jahrhundert entfalten, sich zurückführen läszt.

Da sie in ihrem Schrein die Listen der Bürger und Eingeseszenen, die Verzeichnisse des Grundbesitzes der Einzelnen wie die Rechte und Besitzungen der ganzen städtischen Gemeinde hatten, da die hierin erfolgenden Veränderungen von ihnen registrirt wurden, so schienen sie schon damit ein gewisses thatsächliches Aufsichts- und Schutzrecht über das Vermögen der Bürger zu führen, und da Niemand als Bürger betrachtet werden konnte, der sich nicht in ihren Listen befand, konnte sich ihre schreinsmäszige Thätigkeit bei der Aufnahme in die Bürgerschaft schon ganz von selbst durch die Gewohnheit in eine Rechtsübung, zu einem von ihnen beanspruchten und von Niemand bestrittenen Rechte der Verleihung des Bürgerthums und der Genehmigung bei Stiftungen neuer Zunftverbände und Corporationen umbilden.

Da sie die Privilegien, Rechte und Freiheiten der Bürger in ihrem Verschlusz hielten, wurden sie immer mehr

Digitized by Google

zu deren Vertretern und erhoben sich an der Spitze der sich unabhängig und im Gegensatze zum Erzbischof bildenden eigenen städtischen Organisation.

Sie erwarben sich aber auch eine Gerichtsbarkeit.

Wenn 1258 Conrad v. Hochstaden sagt: quod cum tota jurisdictio temporalium et spiritualium in civitate Coloniensi ab ipso archiepiscopo eodemque duce dependeat, quod officiales qui dicuntur de richerzecheit magistris civium, quos quolibet anno eligunt non possunt quid sit in prejudicium jurisdictionis archiepiscopi et suorum judicum conferre, cum ipsi officiales nullam habeant jurisdictionem, (laud. §. 25.) so scheinen sich diese Worte auf die criminelle Gerichtsbarkeit zu beziehen, welche die Bürgermeister begannen sich anzumaszen. (cum tamen de hoc minime valeant judicare. laud. §. 37.) Eine Gerichtsbarkeit de quinque solidis et infra, die jurisdictio voluntaria, wie sie in den Parochienhäusern geübt wurde, erkennt Conrad als den cives zustehend an; (§. 18 und 36.) sie war ihnen sicherlich schon lange verwilligt; auch den magistris civium spricht er nicht alle und jede Gerichtsbarkeit ab; er behauptet nur, dasz die Officialen der Richerzechheit, cum ipsi nullam habeant jurisdictionem, nicht quod sit in prejudicium jurisdictionis archiepiscopi magistris civium conferre könnten, während sie, das Recht des Bischofs nicht beachtend, ihre Gewalt nicht von ihm sondern vom Reiche ableitend, als der höchste Magistrat der Reichsleute, als freie unabhängige Reicher sich fühlend, angefangen hatten eine solche Gerichtsbarkeit den Bürgermeistern vielleicht ausdrücklich zu übertragen. Möglicherweise sind auch die Worte des Bischofs: cum ipsi officiales nullam habeant jurisdictionem so zu faszen, dasz er nur sagen will, sie hätten keine eigene, selbstständige, sondern nur eine von ihm ihnen übertragene Gerichtsbarkeit.

Eine Gerichtsbarkeit übten sie ganz unbezweifelt. dat vurg. Ampt van der Rijchertzech mit alle synre hierlicheit, Rechte, Gerichte, Renten ind Gulden heiszt es von ihrem officium 1369. (Quellen I. p. 144. nr. 3.)

Digitized by Google

Darauf bezieht sich auch eine 1376 von den verdienten Officialen der Vorstadt Overburg getroffene Bestimmung: It sij zo wissin, dat vnsse Heirrin de verdeinde Amptlude gemeinlichin oeuerdragin haint, dat so we eyn vrdel beroefft vur me schrijne vp dat huyss vur vnsse heirrin van der Rijcherzecheit, de sal setzen eynen verdeinden amptman zo burge, as vur V marc, also off der selue, de dat vrdel beroeffen hait, nedervellich wirt up deim huyss vur me Ampte, so sal der amptman, de sijn burge wordin is, de V marc bezalin, de solin vallin int schrijn. (Quellen I. p. 299.) Von den Officialen der Parochien ging also die Appellation in der Schreinsgerichtsbarkeit vp dat huyss vur vnsse heirrin van der Rijcherzecheit. (Conf. Quellen I. p. 336. lin. 11 sq.)

Sowohl die officiales deserviti als die officiales indeserviti der Richerzechheit erhielten Geschenke und Reichnisse von den Bürgermeistern, hatten Antheil an dem Dienst derselben und bezogen Einkünfte: eruel, provendin.

Was die Zahl betrifft, so waren gewiss alle patricischen Geschlechter in der fraternitas oder dem officium vertreten. Zu der Zeit, wo die „van den borgermeisteren" überschriebenen Statuten aufgezeichnet wurden, scheint es 361 unverdeinde amptlude gegeben zu haben. (siehe oben.)

Die Zahl der Verdienten muste sich, da sie Namen und officium bis zu ihrem Tode behielten, und jährlich neue Mitglieder zum Collegium hinzutraten, in jedem Jahre ändern.

Das älteste erhaltene Verzeichnis, es ist vom Jahre 1296, zählt 16 „officiales de Richerzecheit qui officia sua deservierunt," ein anderes vom Jahre 1369 drei und zwanzig „domini nostri de Richartzechede habentes usufructum de libra dumwage, singulis annis cuilibet duos florenos in festo beati Johannis" auf, von welchen drei und zwanzig 15 zugleich als Schöffen bezeichnet werden. (Quellen I. p. 145. nr. 4 und 5; conf. 6. 7. 8.)

Die Worte der 1207 zwischen König Philipp und den cives geschloszenen compositio: „cives colonienses inducias habent de fidelitate facienda domino regi usque ad dominicam Invocavit me et statim illo termino elapso facient ei

Digitized by Google

fidelitatem tamquam domino, — et quod istud tunc fiat juratum est Coloniae a duobus milibus hominum et amplius, et ne violetur hec compositio data fide promisit dux Lotharingii" scheinen sich nicht blosz auf die fraternitas Richerzecheit, da die angegebene Zahl dafür zu grosz ist, sondern auf alle Patricier zu beziehen. Die Patricier mit ihren Clienten oder einem Theil derselben waren es, die im Namen der Stadt und aller Einwohner den Treuschwur leisteten und dem Könige sich unterwarfen. Auch jene sexcenti aut amplius mercatores Lamberts von Hersfeld, die 1075 aus der Stadt fliehen, werden nicht, wie es Barthold thut, für die Richerzecheit erklärt werden können, da diese schwerlich je so viele Mitglieder gezählt hat, und nach unserer Ueberzeugung damals noch gar nicht bestand. Auch müste man denn doch annehmen, dasz die Münzer zu ihr gehört hätten; diese aber als officiales des Erzbischofs würden schwerlich gewagt haben sich gegen Anno II. zu empören.

Ihre gröszere Freiheit schreibt sich ja erst von den Zeiten Reinalds von Dassel her. Von da an erst nahm ihre Selbstständigkeit zu, weshalb sie auch, als sie sich ihre Rechte im Beginn des 13ten Jahrhunderts bestätigen laszen, wohlweislich über diese Zeit nicht hinausgehen.

Verhältnis der officiales de Richerzecheit zu den anderen Behörden.

Die Macht und die Autorität der officiales de Richerzecheit beruhte stets wesentlich auf dem Schreinswesen, woraus sie hervorwuchs.

Im Anfange des 12ten Jahrhunderts 1112, wo jene conjuratio coloniae facta est pro libertate, ward sie neu begründet und befestigt. Von nun an wurden die officiales de Richerzecheit mehr und mehr gleichsam ein zweiter Senat, eine zweite regierende, administrative Behörde, die dem ältesten Senate, den senatores oder scabini, zur Seite trat, und in demselben Masze, in dem der Wirkungskreis der officiales sich ausdehnte, konnten die senatorischen Geschäfte

Digitized by Google

der scabini sich verringern. Obgleich nun aber beide Collegien aus denselben patricischen Geschlechtern sich ergänzten, obgleich die Mitglieder der Aristokratie durch verwandtschaftliche Beziehungen vielfältig enge verbunden waren, und unter den officiales de Richerzecheit sich stets Schöffen befanden, so vertrug sich damit doch gar wohl eine gewisse collegialische Eifersucht, und es ist sehr erklärlich, wenn die Schöffen der Verminderung ihrer Amtsthätigkeit und ihres Wirkens als einer Beschränkung ihrer Autorität keineswegs mit Gleichgültigkeit und ohne Widerstreben zusahen.

Aus den oben angezogenen Gesetzen der Parochie Niederich geht hervor, dasz zwischen den scabini und officiales der Parochie eine Art eifersüchtiger Beobachtung und Ueberwachung der gegenseitigen Berechtigung Statt fand, (die officiales gewinnen an Boden, und es wird bestimmt, dasz die scabini nur zu den placitis in dem Officialenhaus sich versammeln dürfen) woraus man auf ein ähnliches Verhältnis zwischen den Senatoren der Stadt und den officiales de Richerzecheit schlieszen kann.

Dennoch aber erhielten sich die senatores oder scabini in hohem Ansehen. Die officiales de Richerzecheit schalteten nur auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, auf die äuszere Leitung der städtischen Angelegenheiten scheinen sie direct nie einen bestimmenden Einflusz geübt zu haben. Diese blieben vielmehr den Senatoren, bis sie auf einen anderen, später entstandenen, Magistrat, den Rath, übergingen.

Es ist daher leicht begreiflich, weshalb in den Erlaszen, Schreiben und Bekanntmachungen, die von Fürsten oder Städten an die Cölner oder von den Cölnern an andere Städte oder an Fürsten gerichtet werden, der officiales de Richerzecheit als magistratus civium keine besondere Erwähnung geschieht, da dieselben vorzugsweise für die inneren Angelegenheiten Cölns ihre und zwar grosze Bedeutung hatten und zudem eine den Cölnern eigenthümliche, ihnen ausschlieszlich eignende, nicht aber wie judices, scabini

Digitized by Google

consilium auch in anderen Stadtstaaten übliche und dort bekannte Behörde waren.

So schreiben 1151 an Pabst Eugen III. clerus, honorati et universus populus, 1171 erlaszen die coloniensium senatores ein Decret für die Dinanter über den Zoll, den diese hinfüro entrichten sollen, (Quellen I. p. 563.) 1178 wird consilio senatorum et prudentissimorum civitatis eine Einigung zwischen Coloniensern und Virdunensern errichtet. (Quellen I. p. 577. conf. p. 602. nr. 107.)

Im 13. Jahrhundert wird bis zum Jahre 1252 gewöhnlich die Formel gebraucht: Judices, scabini et universi cives colonienses oder Judices, scabini et communeůcivitatis coloniensis. (Lac. II. p. 124 sq.) Bei dem commune civitatis wird man namentlich an die officiales de Richerzecheit zu denken haben.

Im Jahre 1252 aber erläszt Conrad von Hochstaden eine Urkunde, worin er die Juden auf 2 Jahre in seinen besonderen Schutz nimmt, seine Gerichtsbarkeit über ihre Verbrechen fixirt und die Amtsdauer eines Judenbischofs auf ein Jahr festsetzt, und hier heiszt es Eingangs: Dilectis fidelibus suis Judicibus, Magistris civium, Scabinis et Consulibus vniversis coloniensibus salutem, welche Anrede ganz ebenso am Schlusze wiederholt wird. (Quellen II. p. 321. und 322.)

Von nun an wird häufig neben den judices und scabini das consilium genannt und die Formel üblich: Judices, scabini, consilium (consules, consiliarii) et universi cives oder statt cives universitas, commune civitatis. (Lac. II. 285. 297. 345. 352. 362. 368. 393. 410. 420. 465. vgl. Quellen II. p. 348 sq.) Auch findet sich: Scabini, consules, magistri civium et universitas. (Lac. II. p. 315 und 517. nr. 876.)

Nicht immer jedoch werden seit 1252 die consules oder das consilium in den Urkunden genannt, sondern es zeigt sich auch noch die Formel: Judices, scabini, magistri civium et cives. (Lac. II. p. 408 und 409.)

Digitized by Google

Dasz die officiales de Richerzecheit im 12ten Jahrhundert nur ein Mal (1169) ausdrücklich mit ihrem ganzen Namen erwähnt werden, ist deshalb auch nicht zu verwundern, weil damals noch die senatores durchaus im Vordergrunde standen, und die officiales de Richerzecheit nur allmälig gegen sie Fortschritte machten.

Officiales aber kamen im 12ten Jahrhundert schon öfter vor, zuerst 1159, und hinter der Bezeichnung der virorum illustrium und tocius civitatis probatissimorum 1149 kann man gar wohl die officiales de Richerzecheit vermuthen.

Im 13ten Jahrhundert sahen wir sie in hohem Ansehen als eine selbstständige, die inneren Angelegenheiten nach Gutdünken lenkende Behörde.

Ferner verleihen 1225 die Bürgermeister den Hutmachern (operariis pilleorum) de consensu officialium de Richercegheide die fraternitas und verpflichten sie zum Gehorsam gegen die Officialen und deren consilium. Auch die Urkunde von 1247, worin die Rechte der pannatores, die sie de domo civium et de officialibus de Richirzegheide haben, aufgezählt werden, ist angeführt sowie des Wirkens und der Anmaszungen der officiales de Richerzecheide zur Zeit des Schieds von 1258 gedacht worden. (Conf. laud. Conrad. §. 22. 43. 52.)

Die officiales de Richerzecheit auf dem Gipfel ihrer Macht.

Aus dem 14. Jahrhundert ist ein bemerkenswerthes Decret vom Jahre 1330 erhalten, was über die officiales de Richerzecheit, namentlich in ihrem Verhältnis zu den Zünften weitere Aufschlüsze giebt. Wir dey Amptlude, die ir ampt verdaint haint up der buryerhůys van der Riggerzegheyde důn kůnt alle den genen, de desen breyf seint inde horent leesen, dat want leninge alre brůderschaf ampt binnen kolne van gůder alder gewoinden inde van rechte an vns gehoirt, Inde wir alle zijt dat behalden hain inde de geleint, Inde wir ain gesein hadden reingheit des amptz inde der brůderschaph der duppengeisere vnser burgere van kolne, de dat ampt pleint ze ůuen inde ze wirken, Inde oich vmbe

Digitized by Google

reingheit des irtz, da man duppen pleit aue ze geysen, want wa dat neit reine enwere, alleweige gewoinlich pleit ze kůmen deme mentschen sůygde inde vngesuntgeit, her vmbe, vp dat ir werck der duppengeissere reyne bleue, so leint wir in de brůderschaph vmbe gemeyne gůt der stede van kolne inde des gemeinen lantz, also dat sij de bruderschaph ewelichen van vns sůlden halden, so wei dat geschreuen steit in iren breuen, de si van vns besegelt haint — —. Inde so we ir ampt der brůdere vůen wolde, de sůlde ir brůderschaph winnen Inde vmbe seeuen schillinge inde neit min, des sůlde wir, dit ampt, dri schillinge hain inde die brudere der bruderschaph veir schillinge — —. Euer so sůlden si keesen alle Jair vnder in zuene meistere, de allit dat reichten sůlden, dat vnder in ze richten weir, vmbe reingeit irs amptz. Inde so wat pende, de eruelen ze bůsen, de sůlde man in der meistere hant geuen, also doch dat wir eynen van vnsen amptluden in zu scicken solden den meisteren zů eyme ouermeister vmbe dat de gene, de irre bruderschaph vrauelich inde wederstreuich weren, bedwungen wurden genoich ze doin van irme verauele inde wederstreuicheit — —. Euer so hadde wir in macht gegeuen, so wat si vnder in setten of machden vmbe reingheyde wille irs amptz mit dem meisten parte, dat sulde macht hain. weir nu sache, of ire meistere enichme irre brudere vur sich hedde beboit, — inde (hee) neit vur kůmen enweir, de sulde ze bůsen geuen vur dat eirste gebot ein veirdeil wijns of zuene penninge vur dat veirdeil wijns inde neit min — —. Inde so we van in alsus verauelich vunden wůrde, de solde sine bruderschaph verlorn hain, wolde hee da in bouen dat ampt vůen, so sulden in dey burgermeistere dar zu halden dat hey bruderschaph anderwerf wunne. —

Euer so wil wir dat inde gebedent, dat neman aigtermailz egeinrehande werk wirken noch vůen noch zů marte brengen noch in sal verkoyffen, — —

Digitized by Google

hee in haue ir bruderschaph inde hee in kunne ir werck mit der hant, so we dar weder deit, de sal gelden ze busen zua mark. Inde als dicke als hee da mede beuunden wirt, dey busse de sal vallen half den burgermeysteren, de zer zyt sint, Inde dit ander halfscheit vns, deme Ampte. Euer so wat bruchen, de vnder in eruallent ze richten inde si dat kunt důnt den burgermeysteren, da sulen dey burgermeystere ire Richtere vůer sin inde richten dat, na deme dat dey bruche sint. vernement euer dey burgermeystere enichen persoin vnder in, de gebrucht hedde, e dant kunt gedain wurde, da můgen si vůer richten —. Geuelit nu aigtermailz, dat si eit setten vmbe reincheit irs amptz vnder in, Inde eman weir vnder in, de dat wederspreiche, alse veirre alse si setten enich punt mit deme meisten parte inde si dat zointen den burgermeysteren, so sollen dey burgermeystere den dar zů halden, dat hee gehoirsam si der brůderschaph inde volge deme meisten parte. — Geueyle oich enich punt ze richten vnder in, des si neit mechtich in weren ze richten, da solen die burgermeystere vůer richten inde dan af ire bůse nemen also alse dey busse gesat is. Oich so behalde wir vns volkůmen macht of eit aigtermailz eruele ze setzen van alle den vursprochenen stucken of ze besseren, als vmbe reincheide wille irs amptz, dat wir dat důn můgen, so wanne dat sijs gesinnent, alrehande argelist an alle desen vursprochenen punten vs gescheyden inde afgesat. Dis zů eyme vrkunde inde stedicheit, so hain wir der stede Ingesegel dat meiste an desen breif důn hangen. (Quellen I. p. 386 sq.)

Nicht minder deutlich ist die Thätigkeit und die Macht der officiales de Richerzecheit in einer 1332 für das Wollenamt von ihnen erlaszenen Verfügung erkennbar:

Wir amptlůde up der burgerhuys van der Rigerzechgeide burgere zů kolne doin kůnt alle den gienen, die dysen brief sient of horint lesin, dat wir ane gesien hain deynst inde

Digitized by Google

vrůntschaf, die vns alle wege bewijst haint die Ersame lude die Meistere inde Brůdere der broderschaf van deme wullen ampte van me Kreichmarte inde van Orsburch vnse samene bůrgere, Inde hain wir in gevrloft, want ir ampt is manichueldig Inde sij ire doich, ir Garn inde ire wolle důcke mislichen geuen moissen as dat zů bereyden inde ze machgin zo nutze inde zů vrbůre irs amptz, dat of aichtermailtz eynch ro doich, wolle inde garn, dat sij vs gegeuin haint of geuen mit půnden mit zweien, mid dryn mid verin of mid Clůwedin me of min zů bereydin zu nůtze inde vrbure irs Ampts, Beckerin, brůwerin, Jůdin of eymanne anders zů pande gesat wurde of mit eyngerhande anderre behendicheyde of argelijst an sij braicht wůrde, dat die Burgermeystere, die zer zijt sijnt, so wanne dat mans an sij gesint, solen den geuin, des die doich of die wolle of dat garn were sunder eingerhande gelt an weme dat sijt vindent, weder doin geuen ain eingerhande wederrede eymantz. — Inde dis zo eyme vrkunde so hain wir dat mintze Ingesygel der Steede van colne doin haingen an dysin brief. (Quellen I. p. 381 sq.)

Zu jener Zeit 1332 stehen die officiales de Richerzecheit noch auf dem Gipfel ihres Ansehens und ihrer Macht; sie haben das regimen officiorum, die vollständige Herrschaft über die Zünfte.

Im Jahre 1352 aber sehen wir, wie es nicht die officiales de Richerzecheit, sondern judices, scabini und consiliarii (Wir Richtere, Scheffene, Rait ind alle Rede) sind, die einen zwischen der fraternitas der wullen gewantmechgere van beyden husen Oirsburch ind Criechmart und der fraternitas der wullen gewant sijndere vnder den Geedemen ausgebrochenen Streit schlichten und die Gesetze dieser Genoszenschaften bestimmen. (Quellen I. p. 367.)

Desgleichen faszen im Jahre 1360 nicht die officiales de Richerzecheit, sondern die Rathsherren über die gewandsnedere boyuen můren, die ihre Rechte, wie die übrigen Zünfte, von jenen, den officiales, erhalten haben, (Quellen I. p. 360. lin. 23 und 24.) einen Beschlusz. (I. p. 360. lin. 14 sq.) Und überhaupt ist es von nun an hauptsächlich

Digitized by Google

der Rath, den wir über die Zunftangelegenheiten disponiren sehen, (Quellen I. p. 382. conf. 402—407.) wenn auch die Officalen fortbestanden und in groszem Ansehen blieben.

Als aber die Weber im Jahre 1369 einen gefährlichen Aufstand erhoben, (Arnold II. p. 404 sq.) forderten sie gebieterisch die Aufhebung dieses alten Instituts, woran vorzugsweise die cölnische Aristokratie sich gebildet hatte, und worin sie noch immer eine Stütze und ein Organ ihrer Macht fand: Item wir willen ouch dat man breche dat Ampt van der Richerzechen, (Chron. Koelhof p. 274*.) und die Patricier, die durch den Aufstand überrascht worden waren und für den Augenblick ihr Heil nur in der Nachgiebigkeit sahen, womit der drohende Sturm beschwichtigt werden könne, gingen darauf ein.

Es sind uns zwei Abdankungsurkunden der officiales de Richerzecheit aus jener Zeit erhalten, vielleicht die eine für den Rath, die andere für die Zünfte ausgestellt, beide im Wesentlichen desselben Inhaltes, wornach die Officialen auf alle ihre Rechte Verzicht leisten. (Quellen I. p. 143. u. 144.)

Wir . . . verdiende Amtlude (lautet die eine) der hierlicheit ind des Amptz genannt die Rijchertzech vp der Burgerhuys der Stat van Coelne dûen kunt allen luden ind bekennen offenbierlichen in desem brieue, dat wir sementligen ind eyndrechtligen van vnsme vrijen, eygenen gudem willen, vngedrungen ind vngetzwungen van yemant, vmb eynss gemeynen beste ind gutz wille der Stat van Coelne ind alle yrre Ingesessenre, dat wir da ynne na vnsen Eyden ind besten synnen vurdacht ind besunnen hauen, haint gesat ind gegheuen, setzen ind geuen offenbierligen in desem brieue dat vurg. Ampt van der Rijchertzech mit alle synre hierlicheit, Rechte, Gerichte, Renten ind Gulden ind vort mit alle syme zugebûer, so wie man dat noemen sal of mach, nyet da an vssgescheiden, in hant ind gewalt der Ersamer wijser heren des Raitz gemeynligen der Stat van Coelne. — — Also dat die vurg. heren dat selue Ampt, syne hierlicheit, rechte, Gerichte, Rente ind Gulde — van nu vort hauen, halden, saissen, setzen ind wandelen moigen zu ewigen dagen,

Digitized by Google

so wie sij willent; — Behalden uns noch vnsen nacomeligen, sij sijn vnse Erven of nyet, da an actermails geynreleye Rechte vorderingen noch anspraichen heymelige noch offenbaire.

Einen ironischen Eindruck machen die Worte van vnsme vryen eygenen gudem willen, vngedrungen ind vngetwungen van yemant, vmb eynss gemeynen beste ind gutz wille der Stat van Coelne. Es ist wie wenn ein Beraubter durch die Drohungen der Räuber, die ihn geplündert, genöthigt wird, noch die Versicherung auszusprechen, dasz er ihnen aus eigenem Antrieb, aus gutem Willen und ungezwungen Alles verabfolgt habe.

Nach der Unterdrückung des Weberaufstandes (Chron. Koelhof. p. 274*. sq. Arnold II. p. 406 sq.) wurden die officiales de Richerzecheit wieder restituirt, ohne dasz sie jedoch ihre alten Rechte vollständig zurück erhalten hätten.

Denn wir hören aus dem Eidbuch*) von 1372 (Q. I. p. 48 sq.): want unse heirren van der Rijcherzecheit ire Ampt benomen was ind sij de oeuersat waren, so haint unse heirrin uam engin Rade mit den widen Reeden ind mit irin vrundin oeuerdragin, also dat man in ir Ampt ind heirlicheit weder laissent ind dat uerual, dat den burgermeisteren eruelt, van nu vort dat der Rait in geit, also dat de Burgermeistere, de nu sint, Burgermeister vort bliuen solin bis an de zijt, dat man burgermeistere plag zo keisen, ind van deim gelde ind rentin solen sij den burgermeisteren alsulgen gelt geuen na geboer, as in de stat geloeft hait, doch also so wes man nur zijtz mit yn ouerkomen was, as uan der duymwagin ind anderin puntin, de man up der Rentkameren plach zo hanteiren, dat dat blyuen sal in al der wys, as dat uur was beide uan burgerschaf ind wijnbroederschaf.

Item want nu alre Ampte broederschaf genoemen ind aff gedain is, so is oeuerdragin dat de uurgenoempte unse

*) Die Bücher, worin im 14ten Jahrhundert die Bestimmungen über die Verfaszung und Regierung der Stadt aufgezeichnet wurden, die dann alle Rathsherren zu beschwören hatten, hieszen Eidbücher. Sie galten von zehn zu zehn Jahren.

Digitized by Google

heirrin van der Rijcherzecheit der numme lenen insoelen ind solin oich vort gemeine satzingin mit vnsen herrin oeuerdragin, as sij gewoene plagin zo sijn.

Vort hain wir oeuerdragin, (conf. Quellen I. p. 42. lin. 6 sq.) dat de zwene, de Burgermeister geweist sint, binnen der zijt, dat sij ire Ampt neit in haddin, uort uerdeinde Amptlude bliuen soelen gelijche yn, ind de unuerdeinde amptlude solen oich blijuen an al irre rentin ind guldin, ast uur plach zo syn, ind wilch unser heirren uan der Rijcherzecheit ire heirlicheit ind Rente hauen wilt, de sall golt ind bunt dragin, ind were dat hei des neit dragin in wůelde, so in sal hei gein siluer noch gemalieirt dragin, ind so wa hei dat druge, so in sal man eim sine rente neit geiuen.

Bemerkenswerth ist auch eine Stelle, die „dat nuwe Boych“ (Quellen I. p. 422.) giebt, eine Schrift, welche uns in die Zerwürfnisse und Parteibestrebungen der Patricier im 14ten Jahrhundert, die den Sieg der Demokratie vorbereiten, einen sicheren Einblick thun läszt. Bei der Benutzung hat man jedoch die Parteilichkeit des Autors, der, ein homo de plebe und den Patriciern abgünstig, es mit der Wahrheit nicht so genau nimmt und reichlich Lügen und böswillige Erdichtungen in seinen scheinbar objectiven Bericht mit einflieszen läszt, wohl zu berücksichtigen. Die gedachte Stelle, die sich auf jene Zeit 1369 zu beziehen scheint, lautet:

Ouch zo eyner zijden vernam eyn Rait zerzijt, dat die gemeynde vnd Burger sere verschat vnd verhauen wurden an dem brode und an mangen sachen, die die Burgermeystere vnd Richerzechde do hantyerden, Asuerre dat der Rait vmb des besten wille do dadingde mit den van der Richerzechde, dat sij de schetzunge vnd genoss af deden vmb des gemeynen beste wille, dat sij doch alle geswoiren hedden. Darub antwerden sij, Id were yr alde Recht vnd hercomen ind hed sij ouch vil gecostet, dat sij darumb also nyet verzijen enweulden, also dat man zo leste mit yn dadingde vnd oeuerquam, dat eyn yeclich, de Burgermeyster gewest was, darvur hauen seulde jarlichs syne lyfzucht C marc coeltz paymentz an der Stede vurss. Ind in der wijse so

Digitized by Google

namen sij mallich darup eyn offenen brief mit der Stede meyste Segele besegelt. Darna do sij die Rente alsus vphoeuen, do vernam eyn Rait zerzyt, dat yre Rente vnd Rechte, darvur sij de C marc hadden, nyet Jairs wert enwas XXX marc, Ind baden sij, dat sij vp die Rente verzijen vnd die brieue weder gęuęn weulden, vmb der stede beste wille, Sy weulden sij wedervmb in yre alde Recht vurss. setzen, des sij alles nyet doin enweulden, wewail sij wisten dat sij die gemeynde da an verschatten vnd verhauen haint weder Recht vnd bescheit, dat kondich is. (Quellen I. p. 430. und 431.)

Seit ihrer Restitution im Jahre 1372 erlaszen die officiales der Richerzeche nicht mehr allein sondern nur in Verbindung mit den Räthen Gesetze und Verordnungen.

In diese Zeit ist das mit den Räthen vereinbarte Decret über den Preis der Lebensmittel zu stellen: Id sy tzo wissen, dat vnsse heren van der Richertzechede mit vnssen heren vanme Rayde ind van den wyden reeden vmb eyne gemeyne beste yrre stede eyndrechtlich ouerdragen haen deser punte her na geschreuen. In dem irsten sal eyn yecklich punt groens salmen III s. gelden. Item I punt caes sal gelden II s. ind nyet horre. Item so sal man de rucke ayn gewichte verkoufen. Item so wilch man deme andern virwege I loyt, de gilt II s. tzo boessen. Item so we II loyt virwege, de gilt VIII s. tzo boessen ind sal VIII dage vp me turne liegen ind sal sich ouch binnen VIII dagen an den salmen bencken nyet generen noch nyeman in synre vrber. Vortme so sal mallich, de salmen vayl hait, syne banck becleyden mit groenen salmen, ind mit gesaltzen salmen, as he sy hayt. Ind were saiche, dat sy tzo VI vren tuschen paisschen ind sente Remeys dach ind darna vort van sente Remeys dage bis paischen tzo VIII vren yre bencke neyt becleyt en hedde, in der wijs, as vursreuen is, so wa die burgirmeistere dat dan vyndent, id sy ayn groenen off an gesaltzen salmen, de gilt II marck tzo boessen — — etc. (Quellen I. p. 112. nr. 34. conf. p. 85 sq.)

Digitized by Google

Eine ähnliche Verordnung ist die Morgensprache*) von 1381: Dit is die Morgensprache vame Nuwen wyne, oeuerdragen in den Jaren vns heren MCCCLXXXI des nyesten Saterstages na sent Remeys dage. Id sij zo wissen, dat vnse heren van der Rijcherzech mit vnsen heren vanme Raide ind mit dem wijdenraide vmb eyn gemeyne beste yrre Steede eyndrechticligen oeuerdragen hauent, dat nyeman van yren Burgeren noch Ingesessenen eynchen nuwen wijn zappen en sall, vnse heren en hauen dan zierst darzu oirloff gegheuen. Ind so we her weder deit, de sall syne wijnbroederschaff verloren haen ind bynnen X Jaeren nummer wijn getzappen dartzu dat die Burgermeistere richten soilen van dem Boidem, as dicke as her weder gedain wirt. — — Vort so gebiedent sij, dat gheyne Geselschaff noch Gaffel noch wirdt, wilgerkunne die sij, gheynen nüwen wijn vnder yn drincken en suelen. Ind so wilche Geselschaff, Gaffel of wirt her weder dede, dat der Meister der Gesellschaff, of Gaffelen des huyss boysse gelden suele, ind der knecht der seluer Gaffelen off Gesellschaff eynen maendt vp der Steede Turne lijgen, as ducke as her weder geschege. — — Vort so gebiedent vnse heren vurschr. allen den ghienen, die der wijnbroiderschaff nyet en hauent, dat sij ouch geynen nüwen wijn en zappen mit eynger argelist of behendicheit, id sij heymelichen off offenbair. Ind wilch yrre ouch dar weder dede ind da mit geuunden wurde, de sall drij Maende in der Steede Turn gelacht werden dartzu, dat he des huyss boisse gelden sall. (Quellen I. p. 134. nr. 44. vgl. p. 135. nr. 45. p. 130. nr. 43. p. 124. nr. 40. p. 104. nr. 24.)

*) Die Beschlüsze der Räthe in Cöln wurden Morgensprachen, colloquia matutina, genannt, insofern die Versammlungen der Rathsherren regelmäszig Morgens Statt fanden. Der Ausdruck Morgensprache kommt auch in anderen Städten vielfach vor; in Lübeck und vielen anderen Orten hieszen so nur die Versammlungen der Zunftgenoszen, in Bremen die vorläufigen Besprechungen der vornehmsten Mitglieder des Raths, die des Morgens in der Frühe, ehe sich der ganze Rath versammelte, gehalten wurden. (Vgl. über die Morgensprachen: Wehrmann, die älteren lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1864. p. 70 sq.)

Digitized by Google

Zum letzten Male, so viel sich aus den vorliegenden Quellen ersehen läszt, werden die officiales de Richerzecheit erwähnt in dem Jahrzehnt, welches dem Sturze der Patricierherrschaft vorangeht; da neigt auch ihre Gewalt sich zu Ende. In dem Eidbuch von 1382 (Quellen I. p. 57. nr. 9.) heiszt es von ihnen: Vort mit vnsen heeren van der Rijcherzecht is man oeuerkomen, dat sij gheyne Burgerschaf noch wijnbroiderschaf vůrbas lenen en solen, mer gemeynre satzingen mit vnsen heeren vanme Raide zerzijt oeuerdragen, as sij gewoyne plaigen zů syn, ind dat mant mit der duymwaigen*) ind anderen punten, die man vp der Rentkameren plach zů hantieren, in alle der wijs halden sal, ast vůr was beyde van Burgerschaf ind wijnbroederschaff. Ind van der vnuerdiender Amtlude weegen is mit oeuerdragen, dat sij in alle yrre Renten ind Gulden blijuen solen, as sij vur wairen.

Es zeigt sich also deutlich, dasz im 14. Jahrhundert, nach dem Jahre 1332, die Gewalt der officiales de Richerzecheit abnimmt und auf den Rath übergeht.

Endlich, als im Jahre 1396 der Sturz der Patricierherrschaft erfolgt, und die Grundlage der alten cölnischen Freiheit, die Geschlechter-Aristokratie, durch die Plebejer zertrümmert wird, geht auch das einst so mächtige officium der Richerzeche für immer unter.

Das Wesen der sogenannten altfreien Gemeinde und der ihr eigenthümlichen Behörde, der officiales de Richerzecheit, deren Geschichte wir, so weit es möglich, mit den Worten der Quellen selbst gegeben haben, ist sonach klar gelegt. Desgleichen kann unsere Stellung zu Hüllmann, Zimmermann, Wilda, Barthold, Hegel, Nitzsch und Ennen in Betreff dieser Fragen nicht zweifelhaft sein.

Wir befinden uns in der Lage bereitwilligst anzuerkennen, dasz jeder der genannten Gelehrten diese Fragen theilweise richtig aufgefaszt und durch seine Beantwortung gefördert hat.

---

*) Conf. Quellen I. p. 93 und p. 109.

Digitized by Google

Wir haben Nichts dawider, dasz die ältesten Einwohner Cölns, zum Theile wenigstens, von Anfang an als „Freie“ oder „Altfreie“ bezeichnet werden, im Gegentheil wir behaupten auch und betonen ihre ursprüngliche „Freiheit“ und stimmen insofern mit Hüllmann, Wilda und Hegel überein.

Allein auch Nitzsch soll zu seinem Rechte kommen, denn jene Freiheit ist cum grano salis näher zu bestimmen. Die ältesten Bewohner der Stadt Cöln waren in der Art „frei,“ dasz sie immer einem Herrn oder mehreren Herren untergeben und unterthan waren. Ihre Freiheit bestand ursprünglich nicht etwa in der Losgeriszenheit von aller höheren Autorität, in jener antik republicanischen Carricaturfreiheit, zu der sie später allmälig ausartete. Es war noch nicht jene unglückliche, für Deutschland so verderbliche „Reichsfreiheit,“ die man als ein vollständiges Frei- oder Losgeriszensein vom Reiche bezeichnen kann, vermöge deren die Bürger sich damit brüsten konnten, dasz sie in ihrer Stadt Niemand zu gehorchen brauchten und Niemand unterthan seien, mit welcher sie mitten im Reiche ein eigenes durchaus selbstständiges Gemeinwesen, was mit den Interessen des groszen Ganzen Nichts zu thun haben wollte, bildeten, sondern es war die alte deutsche Freiheit, die da bestand in dem möglichst ungehemmten Genusze des alten Rechtes d. h. seiner Sonderberechtigung für einen Jeden nach seinem verschiedenen Stande und Verdienste, und die ihre natürliche Begrenzung sowie nothwendige Ergänzung fand in dem höheren Rechte Anderer und in der Unterthänigkeit unter einen Schutz und Recht gewährleistenden Herrn.

Wiederum, dasz die officiales de Richerzecheit keine hofrechtlichen Beamten seien noch überhaupt in engerem Zusammenhang mit dem Bischof oder in Abhängigkeit von ihm stehen, sondern vielmehr eine freie Gemeinde anzukündigen scheinen, hat Hegel richtig gefühlt, und hier stehen wir auf seiner Seite, indem wir Nitzschens Auffaszung, die Ableitung der officiales aus dem Hofrecht, als unmöglich verwerfen.

Digitized by Google

Nur dasz wir nicht wie Hegel die officiales de Richerzecheit für das untrügliche Zeichen jener uralten chimärischen „Altfreiheit," für einen Magistrat, der aufs deutlichste das Fortbestehen der uralten germanischen „Gemeinfreiheit" documentire, ausgeben, sondern vielmehr dafür halten, dasz sie, sobald sie erscheinen, die freie Gemeinde in ihrer Entstehung, in ihrem Ursprunge zeigen.

III. Der höchste Magistrat der selbstständig gewordenen cives. Wer führt die Regierung des städtischen Gemeinwesens bis zum Jahre 1396?

Unsere Erörterungen über die Verfaszungszustände des alten Cöln sollten auf drei Hauptcapitel zurückgeführt werden.

Das erste bildete die Frage nach der Fortdauer des römischen Elements.

Das zweite die Frage nach der altfreien Gemeinde und deren Verhältnissen zu König und Erzbischof, wobei die älteren Magistrate der cives, die sie haben, während sie noch ganz unbezweifelt unter der Herrschaft des Erzbischofs stehen, sowie die fraternitas Richerzecheit, zu berücksichtigen waren.

Der dritte Abschnitt handelt nun von der Obrigkeit, welche die Bürger in bewustem Gegensatz zur bischöflichen Gewalt aus ihrer Mitte constituirten, und zeigt, wer die Regierung des selbstständig gewordenen städtischen Gemeinwesens bis zum Jahre 1396 geführt habe.

Ansichten der Früheren.

Je leichter und einfacher die Erkenntnis von der Entstehung des Rathes und der Bedeutung der consules ist, um so mehr musz es billig Wunder nehmen, dasz bis jetzt noch Niemand richtig und bestimmt über diese Behörde geurtheilt hat.

Digitized by Google

Wenn man Eichhorn Glauben schenken könnte, so gab es schon im 9ten Jahrhundert in den deutschen Städten consules und consilia, (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswiszenschaft II. p. 165 sq.) und nach dem Muster des cölnischen soll schon im 12ten Jahrhundert der freiburger Rath eingesetzt worden sein. Eichhorn musz indes zugeben, dasz in der Stadt Cöln der Name der consules, den, wie er meint, die officiales der Richerzeche angenommen haben, erst viel später vorkomme. (ebenda p. 174. und 188.)

Auch Gaupp hält dafür, (l. c. p. 244.) dasz die officiales de Richerzecheit zu Consuln geworden seien, er läszt dies jedoch weit später als Eichhorn und erst in der Mitte des 13ten Jahrhunderts geschehen.

Zu derselben Ansicht scheint auch v. Lancizolle hinzuneigen. (l. c. p. 32.)

Hüllmann ist es, der zuerst richtig erkannte oder doch zuerst darauf aufmerksam machte, dasz es zwei Räthe zu Cöln gegeben habe, einen engeren, das consilium artum oder privatum und einen weiteren, das consilium amplum oder generale, (Städtewesen II. p. 446 sq.) und dasz beide aus Patriciern bestanden.

„Mit einem Male, seit 1321, treten beide vollkommen in das Licht.“ (p. 449.)

Was den engeren Rath betrifft, so erklärt er: „Alles stimmt dahin zusammen, dasz in Cöln die Anstalt der consules oder Rathsherren ein aus der Schafferbehörde hervorgegangener obrigkeitlicher Zweig gewesen ist.“ (p. 457.)

Da es aber im Jahre 1120 schon zu Freiburg consules gegeben habe, so müsten sie damals auch schon zu Cöln gewesen sein. (p. 448.)

Der weitere Rath sei aus den officiales parochiarum entstanden, (p. 462.) und die Stelle des laudum Conradinum, wo der Erzbischof sagt: quod in qualibet parochia Coloniensi sunt plures officiales quam esse debebant et quam consueverunt esse ab antiquo eben auf die Entstehung dieses weiteren Rathes zu beziehen.

Digitized by Google

Er sei hervorgegangen „aus der Richerwittheit," ein Wort, was er sich selbst gebildet hat, und was die fraternitas Richerzecheit bezeichnen soll. Diese gilt ihm als ein „Ausschusz" der Bürgerschaft überhaupt, und die officiales de Richerzecheit sind wieder ein Ausschusz dieses Auschuszes; (Städtewesen II. p. 458. vgl. Urspr. der Stände p. 519.) er hat also nicht erkannt, dasz alle Genoszen und Mitglieder der Fraternität officiales genannt werden.

Was nun von seiner Ansicht zu halten sei, wiszen wir. Die Patricier waren ein Theil, der älteste Theil, der Grundstock, der Bürgerschaft, und die officiales de Richerzechheit, die Mitglieder der Fraternität, die in 2 Classen, verdiente und unverdiente, zerfielen, waren allerdings ein Ausschusz der Patricier.

Wilda hält auch die officiales de Richerzecheit für die consules, (p. 189.) und da er in der Securis auf die Stelle stöszt: die Amptlude van der Richerzecheit, dat synd die ghene die ir Burgermeister ampt verdient haint, so denkt er, die officiales de Richerzecheit oder die consules seien zugleich auch magistri civium genannt worden.

Aehnlich erklärt auch Barthold die officiales de Richerzecheit für ein patricisches consilium, nimmt aber als von ihm totaliter verschieden das consilium an, was in der Mitte des 13ten Jahrhunderts als solches auftritt. (I. p. 290.)

„Das abgeschloszene Regiment der Richerzeche konnte zwar kraftvoll den Angriffen der bischöflichen Herrschaft entgegenwirken, doch es unterlag der emporstrebenden gemeinen Bürgerschaft, aus deren Gemeinde der neue Stadtrath sich um die Mitte des 13ten Jahrhunderts dem Schöffencolleg und den Geschlechtern zur Seite stellte." (p. 159.)

Ueberhaupt sind nach Bartholds Meinung die consules, die im 13ten Jahrhundert in den deutschen Städten erwähnt werden, eine aus der niederen Bevölkerung, den Zünften, hervorgehende Behörde oder eine „Vertretung der Gemeinde, der mittleren Bewohnerclasse," (p. 242.) wie er es nennt; eine Ansicht, welche grundfalsch ist.

Digitized by Google

Er folgt hierin der Autorität Hegels, der in seiner Geschichte der Städteverfaszung von Italien 1847, drei Jahre früher als Barthold, dieselbe Anschauung von den Stadträthen ausgesprochen hatte.

Nach Barthold verdient auch hier noch Arnold besondere Erwähnung, der das wenigstens richtig erkannt hat, dasz das consilium, welches uns in der Mitte des 13ten Jahrhunderts begegnet, ein patricisches sei.

„Während (sagt er I. p. 406.) in den anderen Städten die erfahrensten und angesehensten Bürger den Bischöfen zur Seite treten, erblicken wir hier (in Cöln) die meliores et potiores cives als Beirath der Schöffen. Sie machen also mit diesen zusammen einen weiten oder groszen Rath aus. — — Wie in den anderen Städten gehörten alle angesehenere Bürger dazu, und die Zahl seiner Mitglieder war anfangs nicht fest bestimmt." Ferner glaubt er p. 407 „unbedenklich die officiales oder officiati de Richerzecheit, welche in dem Weisthum von 1169 und öfters in dem Schied von 1258 genannt werden, für die Mitglieder dieses Raths erklären zu dürfen: die Amtleute oder der Ausschusz der Altbürgergilde mit den verdienten Bürgermeistern."

Er nimmt an, „dasz im Lauf des 12ten Jahrhunderts zu dem Colleg der Schöffen noch ein engerer Rath hinzukam." (p. 409.)

Sonach habe sich denn das Regiment der Stadt aus den Schöffen und Rathsherren zusammengesetzt, dergestalt, dasz der cölnische Senat aus den 2 Brüderschaften der Schöffengilde und der Richerzecheit hervorgegangen sei, „deren jede die Obrigkeit der Stadt mitbilden half. Der Rath war der Ausschusz der Richerzecheit, das Schöffencolleg der Ausschusz der Schöffengilde." Zu den letzten Worten mag noch beiläufig hier bemerkt sein, dasz diese Meinung auf der ganz falschen Vorstellung von den Schöffenbrüdern beruht, deren Wesen und Wirksamkeit oben erörtert worden ist.

Die officiales de Richerzecheit hätten also nach Arnold für sich allein den engeren Rath, mit den Schöffen zusammen den weiteren Rath gebildet, wobei sofort

Digitized by Google

klar wird, dasz er übersehen hat, wie das 1258 erwähnte consilium von den officiales de Richerzecheit, die zu gleicher Zeit neben ihm bestehen, ganz verschieden ist. Nitzsch (vgl. Ministerialität und Bürgerthum p. 300—323.) hält wie Eichhorn, Gaupp, Wilda, Barthold und Arnold das consilium für die officiales de Richerzecheit, (er redet immer nur von einem consilium und scheint eine Mehrheit der Räthe gar nicht zu kennen) welche im 13ten Jahrhunderts consules, consiliarii genannt worden seien. (p. 302.) Und auch in anderen Städten soll der Rath, wie in Cöln, „durch eine mehr oder minder allmälige Aussonderung aller hofrechtlicher Bestandtheile" sich gebildet haben, (p. 304.) „wesentlich aus der Aussonderung der officiales aus den sich abschlieszenden Dienstrechten und der Vereinigung dieser Ausgesonderten entweder einer oder verschiedener familiae zu einer neuen Genoszenschaft."

Auch Hegel scheinen die officiales de Richerzecheit für einen Rath und zwar für einen patricischen zu gelten oder doch die Stelle eines solchen einzunehmen, ohne dasz er ausdrücklich sagt, sie hätten den Namen consiliarii geführt. Die Aemter der Schöffen, der Schöffenbrüder, der officiales de Richerzecheit und der officiales parochiarum seien diejenigen, welche sich im Besitz der patricischen Geschlechter befanden. (p. 403. und 405.) Von den Officialen der Richerzechheit aber denkt er sich den 1258 erwähnten Rath auch dem Stande und der Herkunft nach durchaus verschieden. Er macht nämlich die wichtige Entdeckung, „dasz die bisher verschieden gedeuteten und allgemein verkannten Consuln von Cöln nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts nichts Anderes als — Rathsmänner neuer Art gewesen sind," ein „Gemeinderath, Vertreter der gröszeren Stadtgemeinde aus den unteren Volksclassen." (Allgemeine Monatsschrift 1854, p. 183.) Schon unter Bischof Engelbert hatten es die Bürger versucht, diesen neuen Gemeinderath aufzurichten, annoch vergeblich, aber „bald nachher trat die neue Einrichtung dennoch ins Leben," und sie war es, die 1258 einen Hauptgegenstand für die Beschwerden Conrads von Hochstaden bildete.

Digitized by Google

An einem anderen Orte (v. Sybel, histor. Zeitschrift II. p. 447.) äuszert er sich im Allgemeinen über die Räthe in den deutschen Städten. An die Altbürger als den gegebenen Mittelpunct „schlosz sich die erweiterte Gemeinde der zinspflichtigen und hörigen Stadtbewohner an und errang im 12ten und 13ten Jahrhundert gleichfalls die bürgerliche Freiheit und in den neu errichteten Gemeinderäthen der Rathmannen (consiliarii, consules) auch eine eigene, selbstständige Vertretung, welche sich dem alten Schöffencolleg an die Seite stellte." Wir werden sehen, dasz diese Anschauung verkehrt ist.

Was Cöln betrifft, so hat Hegel nicht bemerkt, dasz auszer und neben den officiales de Richerzecheit zwei Räthe existirten. Sein zweiter Hauptirrthum ist der, dasz er das in der Mitte des 13ten Jahrhunderts auftretende consilium für eine plebejisches, für „Vertreter der gröszeren Stadtgemeinde aus den unteren Volksclassen" hält. In den letzteren Irrthum würde er schwerlich verfallen sein, wenn er das 14te Jahrhundert berücksichtigt und gewust hätte, dasz es im 14ten Jahrhundert neben den officiales de Richerzecheit zwei consilia gab, von denen das eine ganz und gar ein patricisches war und auf den ersten Blick als solches erkannt werden kann. Denn dann würde er, da 1258 nur ein consilium existirt, und er ohne Zweifel sich selbst sagen wird, dasz, wo zwei consilia bestehen, von denen das eine patricisch ist, dies patricische consilium der Zeit nach früher als ein plebejisches angenommen werden musz, jenes eine als eine patricische Behörde erkannt und vielmehr das zweite, spätere, der Gemeinde, den unteren Volksclassen, vindicirt haben.

Der enge Rath.

Uns ist es bereits ausgemacht, dasz die officiales de Richerzecheit, die wir ja oft neben den Räthen erwähnt fanden, nicht mit diesen identisch sein können, sondern eine eigene Behörde gebildet haben.

Erst im Anfange des 14ten Jahrhunderts laszen sich aus den Urkunden, so weit sie jetzt vorliegen, zwei Räthe

Digitized by Google

deutlich nachweisen, indem ein enger Rath, der aber häufig allein κατ' ἐξοχήν den Namen „der rait" führt, (Quellen I. p. 1. p. 33 sq.) und ein weiter Rath (der wyde rait) nebeneinander auftreten.

Im 13ten Jahrhundert ist stets nur von einem consilium und von consules schlechthin die Rede.

Die Zahl der consules ist nicht immer dieselbe gewesen Im Jahre 1265 waren es 13, (Lac. II. p. 325. nr. 55.) im Jahre 1297 scheinen es 8 zu sein.

Aus diesem Jahre existirt eine sehr wichtige Urkunde im cölner Stadtarchiv, worin uns zum ersten Male die Namen der consules genannt werden. (E., Gesch. I. p. 634.)

Es werden darin die beiden Bürgermeister, 16 Schöffen, 16 verdiente officiales de Richerzecheit und 8 Consules civitatis Coloniensis namentlich aufgeführt. Mehr consules scheinen demnach damals nicht gewesen zu sein.

Acta sunt hec et concordata, heiszt es, mediantibus et presentibus honestis viris dominis Francone dicto de cornu milite, Euerardo dicto Gyr, **magistris ciuium**; Theoderico de Lintgassen, Gerardo Ouerstolz dicto comite, Matthia de Speculo milite, Theoderico dicto Gyr, Johanne filio comitis, Godefrido dicto Grin, Henrico de Aquila, Constantino dicto Ouerstolz, Johanne dicto Raitze milite, Gerardo filio domini Gerardi comitis predicti, Wernero dicto Ouerstolz, Marsilio dicto Grin, Gerardo dicto de Mummerslog, Hermanno de nouo foro, Wernero de Orreo milite; Henrico dicto Scherfgin milite, **scabinis**; Brunone dicto Kone, Costantino dicto de Lysolfkirgen, Henrico de Ripa, Vogelone dicto Kone, Johanne dicto Ouerstolz genero quondam domini Gerardi dicti Scherfgin militis, Hildegero Heynrich dicto Birklin milite, Johanne dicto Scherfgin milite, Johanne Ouerstolz de Lintgassen, Johanne dicto Luyf de cornu, Ricolfo dicto Mennegin, Hermanno dicto Steszo milite, Godescalco dicto de Baculo, Johanne dicto de Speculo, Theoderico de Breymt milite, Henrico dicto de Maguncia et Johanne dicto Quattermart, **officialibus**; Gerardo dicto Quattermart, Wal-

Digitized by Google

telmo de Aqueductu, Johanne dicto Hardevust milite, Johanne dicto de Kusine, Hermanno de Lobio, Hildegero dicto de Kleynegedanc, Godefrido de Wichterge et Hermanno dicto Judeo, **consulibus** civitatis Coloniensis. In allen drei Collegien, deren Rangordnung ihrem Alter entspricht, sehen wir wieder dieselben Leute, unsere alten Bekannten: die Mitglieder der alten Geschlechter.

Auch die Namen der Räthe, die in den Jahren 1304, 1326, 1334, 1344, 1381, 1382, 1383, 1384 und 1387 im (engen) Rathe saszen, sind uns erhalten. (Quellen I. p. 77 sq.)

1304 bildeten den engen Rath folgende 15 Personen: Johannes Ouerstoltz de ripa. Godefridus Grin. Daniel Judeus. Johannes Hardevust in Mulengassen. Henricus Scherfgin, milites. Wernerus ouerstoltz. Johannes hirculo, scabini. philippus quattermart. Rutgerus de Lysolfkirgen. Thilmannus de pauone. Johannes de cornu. Thilmannus Gijr, scabinus. hildegerus birklin. Costantinus de Aduycht. Thilmannus Kleyngedanc. Am deutlichsten ergiebt sich die Beschaffenheit des engen Rathes aus den Rathsherren-Listen von 1381 und der folgenden Jahre. 1381 finden wir folgende 15 consiliarii: Johan ouerstoltz van Effren, ritter, scheffen, van den ouerstolzen. ludolff vanme horne, van den vanme horne. heydenrich gijr vanme hoentghin, scheffen, van den gijren. herman scherfgin op Erenstrassen van den Scherfginen. henrich van den Eren, van den grijnlingen. hilger quattermart van der stessen, Ritter, van den Jueden. Johan hirtzlin, vanme Grijne, van den hirtzlinen. lufart van schyderich, ritter van den birkelinen. geirart vanme koesen van den cleyngedencken. heydenrich hardvuyst, van vait Almershoue, van den hardvuysten. Werner van der Aducht der alde, van der aducht. Walraue quattermart van den Quattermarten. Rycholf ouerstoltz van den ouerstoltzen. Mathys vanme Spiegel zome yrregange, vanme Spiegelen. godart van lysenkirghen, van den van lysenkirghen.

Endlich ist noch hervorzuheben und mit dem Bisherigen zusammenzuhalten eine Stelle aus dem Eidbuch von 1321,

Digitized by Google

die über die Wahl der Rathsherren Aufschlusz giebt: „Item quando quindecim, qui sederunt in consilio, eligere debent alios quindecim ad priuatum consilium, si pater alicuius filii eligitur, tunc filius eliget et exibit, si vero alicuius patris filius eligitur, tunc pater eliget et exibit, et si alicuius frater eligitur, tunc frater eliget et exibit, contra et si alicuius soceri gener eligitur, tunc socer eliget et exibit, et contra si alicuius generi socer eligitur, tunc gener eliget et exibit.“ (Q. I. p. 7. nr. 25.)

Summa: aus allem dem ergiebt sich aufs evidenteste, dasz der ältere Rath, der Rath κατ' ἐξοχήν oder der enge Rath, rein patricisch, eine Familienrepräsentation der 15 römischen Geschlechter war. Die Rathsherren wechselten jährlich, und jeder hatte das Recht aus seinem Geschlechte seinen Nachfolger selbst zu wählen, respective zur Wahl vorzuschlagen. Im ganzen 14ten Jahrhundert bestand der enge Rath aus 15 Personen; man könnte glauben, dasz dies von seiner Entstehung an immer die Mitgliederzahl gewesen sei, wenn man annähme, dasz nur nach Ablauf des Amtsjahres, wo der ganze alte Rath abtrat, neue Rathmänner eingesetzt wurden, dasz also im Laufe ihres Jahres bei Todesfällen keine Ergänzungswahlen Statt fanden. So würde sich dann erklären laszen, warum 1265 nur 13, 1297 nur 8 Rathsherren erscheinen.

Da es nun 1304 auszer den officiales de Richerzecheit einen engeren, ganz patricischen Rath und einen weiteren Rath, von dem später die Rede sein wird, gab, 1258 aber offenbar nur ein consilium existirt, wovon uns berichtet wird, dasz es die Bürger schon zu Engelberts I. Zeit einzusetzen gewagt, dieser aber es sogleich aufgehoben: so musz Hegels und Bartholds Ansicht, dasz jenes 1258 erwähnte consilium ein plebejisches, eine „Vertretung der niederen Volksclassen,“ gewesen sei, von der Hand gewiesen werden.

Denn wenn sie Recht hätten, so wäre das ganz patricische Collegium, der enge Rath, erst nach dem plebejischen entstanden, oder man müste annehmen, dasz er früher, im 13ten Jahrhundert, plebejisch, später, im 14ten Jahrhundert, patricisch geworden sei. Beides verstöszt gleich sehr gegen alle historische Analogie und ist ganz undenk-

Digitized by Google

bar. Denn überall, wo wir in den Städten 2 Räthe finden, von denen einer ein patricischer der andere ein plebejischer oder gemischter ist, ist allemal der erste der Zeit nach der ältere.

Bei schärferer und genauerer Betrachtung der Situation im Jahre 1258 würde auch Hegel von seiner Meinung bald zurückgekommen sein. Wenn der Rath, der 1258 im laudum Conradinum erwähnt wird, aus Plebejern bestand, so begreift man nicht, wie sich der Bischof über denselben beschweren konnte.

Er stand ja feindlich nur zu den Patriciern, die sich zu seinem Schaden in Besitz des Stadtregiments gesetzt hatten; gegen sie führte er gerade die mit ihm verbündete Demokratie in den Kampf, und es gelang ihm auch die Macht der Geschlechteraristokratie zeitweise zu brechen.

Wir wollen nun die Stellen, in welchen für das 13te Jahrhundert des Rathes Erwähnung geschieht, näher ins Auge faszen.

In dem laudum §. 43. erklärt Conrad: quod cum scabini ex debito juramenti consilio et auxilio jus ecclesiae atque civitatis coloniensis teneantur defendere et conservare ac ea ratione de ipsorum consilio civitas coloniensis, consentiente tamen episcopo, ab antiquo consueverit precipue gubernari, ipsi tamen cives inscio domino archiepiscopo et irrequisito et sine ejus consensu suos concives, qui nec civitati nec ecclesie fidelitatem juraverunt, eligunt in consilium civitatis, **ut spretis aliquibus scabinis juratis de consilio non juratorum civitas ipsa regatur.** Quod quidem cum temporibus Engelberti episcopi b. m. committeretur: ipse obtinuit id ipsum reici atque tanquam illicitum reprobari.

Aus dieser Stelle erhellt klärlich: erstens, dasz in früherer Zeit nur die Schöffen, die deshalb auch Senatoren genannt werden, die Stelle eines Rathes vertreten und die städtischen Angelegenheiten geleitet haben; ferner, dasz im Jahre 1258 auszer den Schöffen und den officiales de Richerzecheit, und getrennt von ihnen, **ein** Rath (nur **einer,** nicht zwei) bestand und schon einige Zeit bestanden haben

Digitized by Google

musz; endlich, dasz schon unter Engelbert I. (1216—1225) die cives diesen Rath aufgerichtet hatten, dasz er aber vom Erzbischof cassirt worden war.

Es ist die Rede von einer neuen, ganz für sich bestehenden Behörde, und es scheint nicht, dasz etwa die concives zu den Schöffen, die dann gleichsam den ältesten Theil des Rathes gebildet hätten, hinzugekommen wären. (ut spretis aliquibus scabinis juratis de consilio non juratorum civitas regatur.)

Der Ausdruck concives, womit, wie Hüllmann und Arnold glauben, zuweilen Bürger niederen Standes und schlechteren Rechtes als die Altbürger, also gewissermaszen Bei- oder Nebenbürger, bezeichnet werden, hat in der angeführten Stelle und in Cöln überhaupt keine andere Bedeutung als cives: Mitbürger.

Die Worte „suos concives, qui nec civitati nec ecclesie fidelitatem juraverunt, eligunt in consilium" können nicht auf die officiales de Richerzecheit bezogen werden, so dasz diese selbst das Collegium mitbildeten, und jene concives nur zu ihnen hinzuträten, denn der officiales de Richerzecheit mit ihrem Treiben und Wirken wird an mehreren anderen Stellen des laudum ausdrücklich in anderer Weise gedacht, und der Erzbischof beschwert sich über sie nur insoweit, als sie sich mehr Rechte angemaszt, als ihnen früher zustanden, nicht aber über ihre Existenz als officiales an und für sich. Sie waren, wie aus dem ganzen laudum deutlich hervorgeht, längst von den Bischöfen anerkannt. Auch schienen sie, da sie wenigstens die äuszere Leitung der civitas nicht beanspruchten, sondern nur die inneren Angelegenheiten als ihren Wirkungskreis betrachteten, dem Bischofe immerhin noch nicht so gefährlich als der Rath, der offen darauf ausging den Erzbischof der Sorge für die Regierung des städtischen Anwesens zu entheben und an Stelle des Erzbischofs sich selbst als oberste Stadtregierung zu etabliren.

Die Schiedsrichter nun erwiederen auf jene Aeuszerungen Conrads über den Rath: quod hiis quorum interest de antiqua consuetudine de communitate civium quidam

Digitized by Google

probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis, qui jurabunt, quod fideliter ea que expediunt reipublice secundum suam conscientiam promovebunt, nichil penitus in prejudicium domini archiepiscopi et ecclesiae attemptantes. 1258 also musz das consilium schon geraume Zeit, „de antiqua consuetudine," bestanden haben.

Die Worte „hiis quorum interest" beziehen sich auf die patricischen Geschlechter oder auf die officiales de Richerzecheit.

Statt jener umschreibenden Bezeichnung sich zu bedienen, hätten die Schiedsrichter auch kurz cives sagen können, wie es der Bischof thut, ohne dasz dieses Wort eine gröszere Tragweite hätte als jene Bezeichnung, aber sie gebrauchen vielleicht den Ausdruck hiis quorum interest absichtlich, weil die Consuln nicht von der gesammten communitas sondern von den officiales de Richerzecheit gewählt wurden, (wenn nicht schon damals jeder abgehende Consul das Recht hatte, seinen Nachfolger aus seiner gens vorzuschlagen oder zu wählen) indem sie diese Art der Wahl oder diese Cooptation vor Augen hatten.

Wiewohl also einst von Engelbert I. der Rath aufgelöst und verboten worden war, werden doch nun (1258) wieder schon ziemlich lange, von denen, quorum interest, rechtschaffene und einsichtige Männer, probi et prudentes, hinzugenommen ad consilium civitatis, oder, wie der Bischof sagt, sie wählen sie, eligunt in consilium.

Die Männer, welche der Kirche nicht Treue (fidelitatem) geschworen hatten, bildeten nicht allein das consilium, weil unter den Räthen auch Schöffen sich befanden, die als solche, als Schöffen, dem Erzbischof den Treuschwur leisten musten. Aber dasz die Rathsherren auch Schöffen waren, war an und für sich nicht nothwendig, oder die anderen, welche es nicht waren, hatten doch die Majorität, so dasz spretis aliquibus scabinis juratis de consilio non juratorum civitas regatur. Vielleicht haben auch die Worte der Schiedsrichter: „assumi possunt ad consilium civitatis" (können hinzugenommen werden zu dem (oder einem?) Rathe des Staates) eine Beziehung auf das Schöffencolleg. Es

Digitized by Google

werden Männer erwählt, zum Rathe hinzugenommen, d. h. sie treten neben das Collegium der Schöffen und das officium der Richerzeche als ein Rath, der eigentliche Rath der Stadt. Auch das Schöffencolleg war ja ein Rath oder Senat und wurde auch, seitdem der eigentliche Rath aufgethan war, seiner senatorischen Thätigkeit noch nicht ganz entledigt. Denn auch später noch, nachdem längst die höchste Gewalt und die oberste Leitung der Stadtregiments auf den Rath übergegangen, haben die senatores, gleichsam der ältere Rath, und die officiales de Richerzecheit eine gewichtige Stimme und werden um ihre Meinung und Einwilligung befragt. (Quellen I. p. 36. nr. 156. p. 367. nr. 5.)

Ii quorum interest waren es, die zu dem Senate der scabini andere Bürger de communitate zu einem Rathe der Stadt hinzunahmen, nicht die Schöffen.

Es giebt keine Spur, kein Gewähr noch irgend welchen Anhalt dafür, dasz der cölnische Rath vom Schöffencolleg ausgegangen, dasz er, wie Hüllmann sagt, ein von dem Schöffencollegium abgetrennter Zweig gewesen sei, und dasz zwischen dem Schöffencolleg und dem Rathe früher, in den Anfängen des letzteren, ein anderes Band bestanden habe, als dasz unter den Räthen auch Schöffen waren. Im 14ten Jahrhundert, als die Eifersucht zwischen dem Collegien der Schöffen und Rathsherren stieg, wurde die Zahl der Schöffen, die im Rathe sitzen konnten, begrenzt; man verordnete 1372, dat man boeuen zwene scheffen in den Rait neit keisen ensoele. (Quellen I. p. 46. nr. 13.) Nicht aus dem Schöffencolleg sondern aus dem officium der Richerzeche ging der cölnische Rath hervor.

Die communitas.

Der Rath aber, der im 13ten Jahrhundert bestand, war durchaus patricisch und ist eben der spätere enge Rath. Dagegen könnte sich vielleicht Hegel zur Rechtfertigung seiner Ansicht, dasz der Rath, der im 13ten Jahrhundert sich vorfindet, ein plebejischer, eine Vertretung der niederen Volksclassen sei, auf den Ausdruck „de communitate“ berufen

Digitized by Google

wollen. (de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt.)

Er selbst indes musz zugeben, dasz die scabini Patricier seien; da nun jedenfalls scabini im Rathe saszen, so waren doch also nicht alle Rathsherren Plebejer, die Worte de communitate, wenn darunter Plebejer zu verstehen wären, könnten sich folglich nur auf die Rathsherren beziehen, welche keine Schöffen waren, und es wäre demnach wenigstens ein gemischtes Collegium gewesen. Da wäre es denn aber wunderbar, dasz, während im 14ten Jahrhundert es zwei Räthe gab, von denen der eine ganz patricisch war, der Rath des 13ten Jahrhunderts kein rein patricischer sondern höchstens ein gemischter gewesen wäre. Die Macht der Patricier müste also dann sehr gewachsen sein. Da nun schon 1258 durch den Rath, wie Conrad klagt,: de consilio non juratorum civitas regatur, woraus jedenfalls hervorgeht, dasz die Schöffen im Rathe nicht prävalirten, so wäre das Stadtregiment seit der Errichtung dieses Rathes schon in den Händen der Plebejer gewesen. Nun ist aber nichts gewisser, als dasz sich die Stadtherrschaft, seitdem sie an die cives übergegangen war, mit einer Unterbrechung, auf die wir gleich kommen werden, bis zum Jahre 1396 stets in der Hand der Geschlechter befunden hat, welche sie eben dem Erzbischof entwunden hatten. Bis zum Jahre 1259, wo Conrad I. die Patricierherrschaft mit Hülfe der Zünfte zu stürzen wuste, war sie nur vom Erzbischof bedroht, damals brach der entscheidende Kampf aus, in welchem die Geschlechter, wenn sie auch eine kurze Zeit zu unterliegen schienen, schlieszlich doch die Freiheit der Stadt, d. h. ihre Unabhängigkeit und losgeriszene Stellung vom Erzbischof, behaupteten und fester begründeten.

Die niedere Bevölkerung wurde 1259 nur durch den Erzbischof gegen die Geschlechter in Bewegung gesetzt, und ihr eine Theilnahme an der Stadtregierung von diesem eingeräumt. Deshalb sagt auch der Autor der kölhofschen Chronik in richtiger Erkenntnis der Parteien, indem er sie von seinem, dem plebejischen, Standpunct aus beurtheilt:

Digitized by Google

hedden de XV geslechte sich vruntlich ind burgerlich gehalden — so hedden Sy dat regiment ind ouerschaff in der Stat van Coellen behalden (er spricht vom Jahr 1259) tzo den ewigen dagen, als Sy van langen alden tzyden her gehat haue ind ouch hernae eyn tzytlank hadden. (p. 213.) Aber der buschof*) hielt der gemeyn vur den vil tzo swaren ind vnverdrechlichē tzwack, den die Scheffen ind die ouersten vā Rait ind van der Stat der gemeyn bewysede. — Sy hadden ind besaissen alle gericht bynnen Coellen, as den Scheffenstoill ind den Rait. (p. 220.ª conf. 203.ª 206.ª 274.ª 274.ᵇ 276.ª laud. Conrad. §. 4. 6. 42.)

An ein plebejisches Stadtregiment, an einen Rath als Vertretung der niederen Volksclassen als einer stehenden, von den Patriciern anerkannten Institution, ist damals noch nicht zu denken. Das Wort communitas aber, welches die Schiedsrichter gebrauchen, beweist dafür Nichts, denn es wird in verschiedener Bedeutung angewendet und ist für jene Zeit (1258) noch keine specielle, feststehende Bezeichnung der niederen Einwohnerschaft, der Zünfte, wie späterhin. Das ergiebt sich namentlich schon aus dem laudum Conradinum selbst. Daselbst §. 22 sagt zwar der Erzbischof: quod quociens placet majoribus civitatis ipsi faciunt irrequisito archiepiscopo et prioribus Coloniensibus nova exactionum statuta, quarum exactionum onus portant fraternitates et alii populares, quae communitas appellantur, aber hier tritt der Name eben zuerst in dieser Bedeutung auf, und der Erzbischof, dem daran liegt mit den Zünften in gutem Vernehmen zu stehen, gebraucht ihn absichtlich; wie er überhaupt die Ansprüche und Forderungen der Zünfte gegen die Patricier aufzuregen und zu stützen bemüht sein musz, so thut er das auch hinsichtlich dieses Namens, dessen Gebrauch schon das anmaszliche Begehren der Plebejer, wegen ihrer ungleich gröszeren Kopfzahl allein die Einwohnerschaft, die Stadtgemeinde zu bilden und deren ältesten Theil, die Patricier, nicht zu berücksichtigen, ausspricht.

*) Engelbert II. 1261 — 1274.

Digitized by Google

Die Schiedsrichter dagegen und die Patricier gebrauchen das Wort communitas in einer ganz anderen Bedeutung. Die Schiedsrichter erwiedern auf jene Worte des Bischofs: quod statuta et exactiones in dampnum vel prejudicium domini archiepiscopi, priorum et cleri vergentia facere non possunt, (nämlich die cives) et si pro tempore aliquid fecerint, in quo senserint se gravari fraternitates et populares recurrent ad judicium d. archiepiscopi, si velint. Die Zünfte also und die niedere Einwohnerschaft werden hier nicht communitas sondern fraternitates et populares genannt, und diesen Namen führen sie auch sonst immer; (conf. §. 19. und §. 44. sowie den Beschlusz der Mühlenerben; Quellen I. p. 422 sq.) sie werden oft, wie auch in der eben angeführten Stelle, den cives, den eigentlichen Bürgern, ausdrücklich entgegengestellt, gehören also eigentlich gar nicht zu deren, zu der alten, Gemeinde oder communitas. Ihnen, den fraternitates und populares, wird ja das Recht zugesprochen, wenn sie durch Handlungen der „cives" d. i. der Patricier sich beschwert fühlen, an den Erzbischof zu recurriren, si velint. Keinenfalls können sie demnach die communitas sein, aus der die Consuln gewählt werden. Hier ist vielmehr die communitas der Patricier gemeint, oder das Wort im Sinne der Patricier genommen, wonach es die Stadtgemeinde, die von den Patriciern vertreten wird und in diesen vornehmlich sich darstellt, bezeichnet.

Auf die Beschwerde Conrads im §. 23: Quod hii qui recipiunt collectas et redditus civitatis seu emergentia singulis annis publicam faciunt computationem et quod inventum fuerit in archa publica deponitur, ita quod ad usus reipublice expendatur, entgegnen die Schiedsrichter: a communitate debere eligi de honestioribus et fide dignioribus, aliquot de scabinis et aliquot de fraternitatibus et aliquot de aliis civibus, sub quorum custodia signata sub tribus clavibus sint que colliguntur et illi computationem facere teneantur.

Die Verwalter der städtischen Einkünfte werden a communitate gewählt. Da nun aber damals die ganze Verwal-

Digitized by Google

tung in den Händen der Patricier lag, so wird Hegel schwerlich Jemanden überreden, dasz communitas an dieser Stelle die plebejische Gemeinde, die Zünfte, bezeichnen solle, so dasz diese die Aufseher für das Aerar gewählt hätten. Die Schiedsrichter wollen vielmehr mit dem Worte communitas nichts Anderes bezeichnen als den populus colonienis, die cölnische Stadtgemeinde, die cives überhaupt, und es sind darunter speciell die zu verstehen, die jene Stadtgemeinde früher allein gebildet haben, aber auch jetzt noch vorzugsweise bilden und repräsentiren: die Patricier.

Keine andere Bedeutung sondern lediglich dieselbe ist dem Wort communitas beizulegen in der Stelle, wo die Schiedsrichter erklären: de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis, oder wo sie sagen: quia vero de mala amministratione magistrorum civium populus coloniensis multipliciter est conquestus et magne confusioni propter eos hactenus subjacuit communitas. (Lac. II. p. 249. ad 1. und 2.)

Ebenso wie in den Staaten des Alterthums, z. B. in Rom, anfangs nur die Patricier den Staat, die Bürgerschaft, die Stadtgemeinde ausmachten, an welche erst später allmälig plebejische Elemente sich ansetzten um in der Folge der Zeiten darin Eingang zu finden, sie zu zersprengen oder mit ihr zu neuen staatlichen Bildungen zu verschmelzen, so bestand auch in dem mittelalterlichen Cöln ganz naturgemäsz die eigentliche alte Gemeinde nur aus den ältesten Einwohnern, den Patriciern.

Die allmälig zu- und einwandernden Ankömmlinge sowie die nach und nach vom strengeren Hofrecht sich emancipirende oder emancipirte Bevölkerung bildeten gewissermaszen eine plebes Coloniensis, die erst, als die Patricier ihrer thätigen Beihülfe zur gänzlichen Auflösung und Brechung der bischöflichen Herrschaft sich dringender benöthigt sahen, als ein selbstständiger Factor des Staats neben die alte communitas gestellt wurde und ihren bescheidenen Antheil am Stadtregiment erhielt.

Digitized by Google

In der Mitte des 13ten Jahrhunderts konnten schon recht wohl alle cives, alle Einwohner der Stadt, in dem Ausdruck communitas begriffen werden, aber dennoch wurden darunter zunächst und vorzugsweise die alten Bürger, die cives superioris ordinis, die Patricier, verstanden, in denen als dem ältesten und vornehmsten Theil der Gemeinde diese selbst sich darstellte und gipfelte.

Allgemach indessen, als die demokratische Substanz mit gröszerer Energie sich ausbreitete, ward bei den Plebejern, die Wohlstand und Reichthum übermüthig gemacht und ihres Ursprungs hatte vergeszen laszen, mehr und mehr die Meinung genährt, dasz die Abkunft, weil für sie ein ungünstiger, überhaupt kein billiger Maszstab für den Antheil an der Leitung des Gemeinwesens sei, sondern dasz vielmehr der Reichthum und die Kopfzahl dafür anzusehen seien, dasz demnach die Stadtregierung nicht, wie es Herkommen war, den eine Minderzahl bildenden Patriciern, sondern ihnen, den an Zahl stets weit stärkeren, nun auch zu Reichthum gelangten Plebejern zustehen müste. Im engsten Zusammenhange mit diesen demokratischen Tendenzen steht als ihre Consequenz und Folge der bald bei den Plebejern beliebte Gebrauch mit dem Worte communitas nur sich selbst sogar unter Ausschlusz der Patricier zu bezeichnen, da sie ja der Zahl nach den bedeutendsten Theil der communitas ausmachten und die Majorität bildeten; wodurch mithin das frühere ursprüngliche Verhältnis, nach dem die Patricier die Gemeinde κατ' ἐξοχήν sind, geradezu umgekehrt wurde.

In diesem Sinne findet sich communitas stets bei dem Autor der koelhofschen Chronik. Schlieszlich, beim fortschreitenden Ueberwiegen der Demokratie, sehen sich dann sogar auch die Patricier wenigstens hin und wieder genöthigt sich dem neuerfundenen Sprachgebrauch anzubequemen und sich als optimates und Geschlechter von der communitas scheiden und ihr gegenüber stellen zu laszen.

Das Wort communitas hat somit eine ähnliche Wandelung erlitten und wird in so verschiedenem Sinne gebraucht

Digitized by Google

wie civis und in unserer Sprache die Wörter Bürger und Volk. Sehen wir nicht das letztere, welches zuerst den nur durch die höheren Stände repräsentirten populus im Gegensatze zum Fürsten bedeutet, in plebejisch demokratischer Tendenz oftmals absichtlich so angewandt, dasz es dem vornehmsten und ältesten Theil des Volks, dem Adel, entgegen gestellt diesen ausschlieszen soll?! ja gerade der niedrigste, geringste und schlechteste Theil des Volks, die sentina populi, die feile Menge wird von gewissen Leuten, wenn es ihnen gerade passt, vorzugsweise mit dem Titel „Volk" beehrt.

Nun könnte aber vielleicht noch Jemand behaupten, dasz wenigstens in der Angabe: „debere eligi de honestioribus et fidedignioribus aliquot de scabinis et aliquot de fraternitatibus et aliquot de aliis civibus" unter den aliquot de fraternitatibus Plebejer zu verstehen seien, dasz somit schon damals, in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, zur Beaufsichtigung der Rentkammer nicht blosz Patricier „aliquot de scabinis" sondern auch Leute geringeren Standes hinzugezogen worden seien.

Allein auch dieser Gedanke wird bei sorgfältiger Berücksichtigung und Vergleichung der hierher gehörigen Quellenstellen und genauerer Erwägung der gesammten damaligen Verhältnisse abzuweisen sein.

Erstens nämlich wäre, wenn man unter den aliquot de fraternitatibus an zünftische Plebejer, an Mitglieder der plebejischen Zünfte, zu denken hätte, nicht recht einzusehen, wer unter der folgenden, dritten, Classe der honestiores und fidedigniores: den aliquot de aliis civibus zu verstehen sei. Es soll ein Ausschusz für das städtische Aerar gewählt werden und zwar de honestioribus et fidedignioribus, das ist der allgemeinere Ausdruck, der für die folgenden mit gilt. Die honestiores et fidedigniores sollen sein aus drei verschiedenen Classen der Bürger, die dann aufgezählt werden: de scabinis, de fraternitatibus et de aliis civibus.

Wenn nun die aliquot de fraternitatibus Plebejer wären, wer könnte dann unter der zuletzt gestellten, tiefer

Digitized by Google

stehenden Classe, den aliquot de aliis civibus, gemeint sein? Solche Leute, die weder zu den Patriciern noch zu den fraternitates gehören, können doch unmöglich honestiores und fidedigniores genannt werden, das war der städtische Pöbel, die dienende, unselbstständige Arbeiter-Bevölkerung, die eine Theilnahme an der Controlle der städtischen Einkünfte niemals gehabt hat.

Sodann aber verdient eine gröszere Beachtung der auf jene Worte folgende, mit ihnen correspondirende und sie völlig erläuternde Satz: Huic computationi teneantur interesse duodecim de scabinis et duodecim ex magistris fraternitatum et duodecim ex aliis civibus, quorum discretioni et fidei committitur. Wiederum werden hier bei dieser controllirenden Commission drei Classen, aus denen sie bestehen soll, unterschieden, welche drei Classen genau den früher angegebenen entsprechen. Es sind nicht die plebejischen Zunftleute, die Mitglieder der Commission werden sollen, sondern die patricischen Zunftmeister, die Obermeister der Zünfte, die in ihrem Namen stehen und sie vertreten. Das folgt auch schon aus der Benennung de honestioribus und fide dignioribus allein.

Denn diese Bezeichnungen honestiores, honoratiores, fide digniores, discreti werden im 12ten und 13ten Jahrhundert nur den Patriciern gegeben. Die aliquot de aliis civibus aber sind vermuthlich Niemand anderes als Deputirte des officii de Richerzecheit, welches ja in specie bei inneren Angelegenheiten die Vertretung der communitas oder civitas, der cives, ist.

Unterbrechung der Patricierherrschaft.

Indessen Hegel möchte doch noch nicht vollständig überzeugt sein, dasz der in der Mitte des 13ten Jahrhunderts in Cöln vorhandene Rath, den die cives schon unter Engelbert I. aufrichten gewollt, patricisch gewesen sei. Er glaubt wenigstens Arnold, der diese Qualität des Rathes, (wofür Arnold die officiales de Richerzecheit gelten) behauptet, durch das Gewicht seiner Argumente aus dem Felde zu

Digitized by Google

schlagen, indem er sagt: „Der Gegensatz kann nicht deutlicher ausgesprochen sein als in dem Gericht, welches der Erzbischof im Frühjahr 1259 hielt, worin die Consuln, die Brüderschaften und das Volk der Gemeinde als Kläger gegen die Bürgermeister und Schöffen auftreten, und der Erzbischof letztere nebst den übrigen Vorstehern der Richerzechheit (?!) verurtheilte. — Wir sind gespannt, wie es nun mit den Consuln werden wird, die nach dem Verfaszer (er meint Arnold) ein Ausschusz der Richerzechheit waren, also zu den Geschlechtern gehörten, in dem Gericht von 1259 aber auf Anregung des Erzbischofs mit den Innungen der Gemeinde gegen Bürgermeister, Schöffen und Vorsteher eben dieser Geschlechter standen und klagten." (Allgemeine Monatsschrift 1854. p. 183 sq.) Als fernern Beleg um seine Meinung zu erhärten hätte Hegel auch noch auf die Urkunde von 1259 (Lac. II. p. 263. nr. 469.) hinweisen können, worin der Erzbischof verordnet: Si predictorum compertus fuerit — — civis inferioris ordinis privabitur fraternitate si habuerit et a civitate coloniensi infra annum non reversurus ejicietur nec ad civitatis consilium ullo unquam tempore assumetur, eine Stelle, die Hegel übersehen zu haben scheint. Ueberhaupt aber hat er weder das laudum Conradinum vom Jahre 1258 gehörig beachtet noch den Abschnitt der kölhofschen Chronik, der jene Zeiten behandelt, sorgfältig gelesen, sonst würde er ein richtiges Urtheil darüber gefällt haben. Er würde in der kölhofschen Chronik unter anderen auch die Stelle gefunden haben, wo die Zünfte, vornehmlich die Weber, dem Bischofe Hülfe versprechen weder den Rait ind die oversten vā der Stat, (p. 203.[a]) und wie mit dem Beistande der Zünfte der Bischof den Rath bezwang. „Ind also bezwank der Byschoff mit der gemeynde den Rait ind die Scheffen. (p. 204.[b]) Er würde wahrgenommen haben, wie die Geschlechter im Jahre 1259 nur deshalb vom Erzbischof gedemüthigt und ihrer Macht beraubt werden konnten, weil die Plebejer den oversten ind dem raet aff vielen tzo dem buschoff. Es waren ja, wie der Erzbischof der Gemeinde

Digitized by Google

unabläszig vor Augen hielt, gerade der Rait ind die ouersten sere lestich ind swair der gemeynde ind vnderdrucktē in vill punten als mit schetzūgen vp tzolyen ind ander dinge, die yn der buschoff woulde aff stellen. (p. 206ª sq.)

Der Rath erscheint also aufs engste mit den Schöffen verbunden und mit diesen an der Spitze der Patricier. Nos Judices, Scabini ceterique consules et Jurati vniversique cives Colonienses lautet die Eingangsformel einer Urkunde vom 29. Nov. 1258. (Quellen II. p. 403.)

Mit einem Wort, Hegel hat nicht gesehen oder nicht berücksichtigt, dasz im Jahre 1259 durch den Erzbischof eine Art demokratischer Revolution, eine demokratische Verfaszungsveränderung durchgesetzt wird, dasz die patricischen Schöffen und Consuln, so weit sie nicht gutwillig ihre Zustimmung zu diesem Staatsstreich geben und Anhänger des Erzbischofs sind, (vgl. das Absetzungsdecret, Quellen II. p. 410 sq.) ihrer Stellen entsetzt und plebejische dafür ernannt werden,*) dasz also damals Ausnahmezustände bestehen, die aber nur kurze Zeit vom April 1259 bis zum Juni 1262 dauern, worauf dann die Patricierherrschaft wiederkehrt (vgl. Hagens Reimchronik. Vers 1184 sq. kölhof. Chronik p. 203ª—207.ᵇ Matthieux, Geschichte der Stadt Cöln p. 59 sq. Ennen, Geschichte II. p. 144—163.) und sich noch bis zum Ende des 14ten Jahrhunderts, bis zum Jahre 1396, zu erhalten weisz. Aus welchem Gesichtspunct die restituirten Patricier, die ihr Unglück in erster Linie nicht dem Erzbischof sondern der Feindschaft der

*) Von diesen, die sich in ihre neuen Würden gar nicht zu finden wusten und ihr plebejisches Wesen nicht verläugnen konnten, sagt Meister Gottfried Vers 1250:

Sollte ichs nicht haszen,
dasz Cöln, die heilige Stadt,
mit solchen Eseln ward besatt.
Doch zieh nur an dem Esel eines Löwen Haut,
er schreit doch stets mit dem Eselslaut.

Digitized by Google

Plebejer beimaszen und gegen diese gröszere Erbitterung hegten, ihre unrechtmäszige Verdrängung betrachteten, erklären sie selbst: Sane accidit, quod fraternitates et populares ciuitatis Coloniensis Majores suos ciuitatis Col. prouidos utique gubernatores reipublicae dedignantes solitoque eorum regimini subesse nolentes, quidam ex eis proteruitatis instinctu, aliqui fortassis improuidi nonnulli promissis et blandiciis seducti, se contra eos et nos etiam, qui de ipsorum sangwine fuimus, conflictis occasionibus pluribus, erexerunt, ita quod quibusdam ex ipsis majoribus et ex nobis a suis officiis repulsis, quibusdam ab ipsa civitate exclusis, omnino se procurauerunt in officia eorum institui, et de regimine ciuitatis intromittere maliciosis ausibus presumpserunt. (Quellen I. p. 323. conf. Lac. II. p. 257 sq.)

Während jener drei Jahre der Demokratie durfte sich der Erzbischof wieder als Stadtherr betrachten. Denn die plebejischen Magistrate, die Zunftgenoszen in Schöffenstuhl und Rath, vermochten sich nur durch ihre Anlehnung an ihn und mit seiner Hülfe gegen die, wenn auch politisch unterdrückte, doch durch ihr moralisches Ansehen, ihren Reichthum und ihre auszerstädtischen Würden fortwährend mächtige Partei der Geschlechter zu behaupten. Als aber Conrads v. Hochstaden Nachfolger Engelbert II. im Begriff war seine Herrschaft in der Stadt zu vollenden, als er, nachdem er sich der Schlüszel zu den städtischen Thürmen und Thorburgen bemächtigt hatte, diese mit Besatzungen belegte, als er den Rieler- und den Bayenthurm stärker befestigen, mit Gräben und Vorwerken versehen liesz, um künftig die Bürger mit Waffengewalt im Zaume halten zu können, als er um Geld zu erhalten die plebejischen Magistrate mit Androhung einer strengen Untersuchung über ihre schlechte Amtsführung schreckte, zugleich aber mit den gedehmüthigten Geschlechtern über ihre Restitution unterhandelte, da erkannten die Zünfte, dasz ihre eigene Herrschaft in jedem Fall unhaltbar sei, und dasz sie nur die Wahl hätten sich

Digitized by Google

und die Stadt ganz unter die Botmäszigkeit des Erzbischofs zu bringen oder zur Abwehr dessen mit den Geschlechtern zu pacisciren und demnächst diesen sich zu fügen. Sie erhoben sich plötzlich gegen Engelbert und vereinigten sich mit den Patriciern. (Mathieux p. 79 sq. Ennen, G. II. p. 164 sq.) Die Verbannten wurden zurückgerufen, und die mit bischöflichen Besatzungen versehenen Befestigungen erstürmt. (Juni 1262.) So war die Selbstständigkeit des Stadtwesens und seine Unabhängigkeit vom Erzbischof mit einem Schlage wiederhergestellt. Die Politik Engelberts, zur Behauptung der eigenen Herrschaft zwischen beide Parteien sich zu stellen und jede von beiden durch die andere in Furcht und Unterwürfigkeit zu halten, statt, wie es sein Vorgänger gethan, sich rückhaltslos an eine anzuschlieszen, dadurch deren Machtmittel zur Bekämpfung der anderen sich dienstbar zu machen und so factisch stärker als beide zu werden, hatte sich nicht bewährt und war völlig gescheitert. Es erfolgte nun sofort die vollständigste Reaction gegen das Zunftregiment. Die Geschlechter nahmen die ihnen gebührenden Würden, den Schöffenstuhl und den Rath wieder ein, und die Zünfte traten in ihre untergeordnete Stellung zurück, um darin, wenn auch nicht ohne Widerstreben, noch weit über ein Jahrhundert zu verharren.

Der weite Rath.

Ein allgemein anerkannter, gesetzmäsziger plebejischer Rath hat im 13ten Jahrhundert in Cöln nicht bestanden. Es gab damals nur einen, und zwar einen, die erwähnte Unterbrechung abgerechnet, stets patricischen Rath, den später sogenannten engen Rath. Ja soviel fehlt, dasz Hegel Recht hätte, dasz nicht einmal das consilium amplum oder generale, der wyde rait, der aber erst im 14ten Jahrhundert ausdrücklich erwähnt wird, schlechthin ein plebejischer genannt werden kann, obgleich er allerdings plebejische Elemente enthielt. Bei dem weiten Rathe musz man zunächst die gänzlich falsche Vorstellung bei Seite laszen, als habe derselbe aus einer Vereinigung des engen Rathes etwa mit den Schöffen oder mit den officiales de

Digitized by Google

Richerzecheit oder mit anderen Personen bestanden. Einen solchen weiten Rath gab es zu Cöln nicht. Der weite Rath war vielmehr eine besondere, eigene, für sich bestehende, jedoch von dem engen Rath in vielen Stücken abhängige Behörde.

Freilich kam es vor, dasz sämmtliche Behörden, sämmtliche regierenden Collegien der Stadt zusammentraten um über gemeinsame Angelegenheiten zu rathschlagen, aber man nannte diese Vereinigung dann nicht Rath, consilium, sondern es hiesz „alle reede," neben denen dann doch noch der enge Rath als Rath κατ' ἐξοχήν steht, z. B.: Vort is oyuerdragen ouermitz vnse heren vanme Raide mit allen Reeden, (Quellen I. p. 76.) und an vielen Stellen. Alle patricische Collegien, die Schöffen, die Schöffenbrüder, die officiales de Richerzecheit erhalten dann uneigentlich auch den Namen Rath, wie auch ihre Mitglieder, wenigstens die des Schöffencollegs, zuweilen uneigentlich und indirect Rathmänner, consules, genannt werden. (Nos Judices, Scabini ceterique consules et Jurati.)

Auch wird von den Mitgliedern der verschiedenen Collegien der Ausdruck gebraucht, dasz sie zo dem Raide gekoren werden, wo also das Wort Rath in einer allgemeinen Bedeutung, gleichsam als eine ideelle Einheit erscheint, zu der die berathenden Collegien vereinigt gedacht werden.

Von welcher Beschaffenheit der weite Rath gewesen sei, erfahren wir ganz genau aus den Quellen. Im Eidbuch von 1341 (Quellen I. p. 31.) wird vorgeschrieben: Der Rait, de vsgeit, sal schicken inde bewaren, dat die zwene inde Eythich in den kirspelin andere zwene inde Eychzich, der eyn eclich alder sy dan zwenzich Jare, kesin vp den dach, of man mach, die swerin sollen vur den, die der Rait darzu geschickt hait: Truweligin in Rade zesitzene, Dat minste part deme meystin ze volgene, Hale zehaldene, as mant in gebuit, Den brief inde dat eidboich zehaldene, Na ze volgene, as man in gebuit up ire boisse ind die zu geldene, deme Rade na volgin inde ime truweligin bestendich sin, wanne dat man in dat gebuit.

Der weite Rath ist eine Repräsentation der Parochien; es sind die Vertrauensmänner aus den Kirchspielen, die in

Digitized by Google

ihm dem eigentlichen, dem engen, Rath an die Seite treten. Auch sie haben das Recht nach Ablauf ihrer jährigen Amtsdauer ihre Nachfolger zu wählen. Aus den erhaltenen Namen der Mitglieder des weiten Rathes sieht man sofort, dasz viele unzweifelhaft Patricier waren.

Um nur ein Beispiel zu geben: im Jahre 1356 waren Mitglieder des weiten Rathes für die Parochie von S. Columba: Johan de Crele. Johannes vanme Gryne. Joh. vanme heuberge. Joh. Scherfgin in vico canis. Rutgerus hirzelyn vanme Gryne. Richwinus Gryn apud mol. hilgerus de Roma. Henricus de colonia. (Quellen I. p. 79.)

Von diesen 8 dem weiten Rathe angehörigen Rathsherren sind zum wenigsten vier, also die Hälfte, Patricier und zwar drei aus einem und demselben Geschlechte, dem der „Grynlinge."

Es wäre also unrichtig, wenn man den weiten Rath eine Vertretung der niederen Volksclassen nennen und in ihm eine Vertretung der plebejischen „Gemeinde" erblicken wollte; er war vielmehr ein gemischtes Collegium, in welches auch Plebejer gelangen konnten, was beim engen Rathe, dem Auschusz der Geschlechteraristokratie, unmöglich war.

Die Zahl der Mitglieder des weiten Rathes ist auch nicht stets dieselbe gewesen. Bis zum Jahre 1369 belief sie sich auf 82.

Zu jener Zeit, als der Weberaufstand das aristocratische Regiment erschütterte, wurden 50 erwählt. Item dae wurden van den geslechten gekoren zo dem Raide as idt van alders her was komen. Ind dat hiesch der enge rait. Item dair tzo wurden gekorē van vil amptē noch vunffzich man. Ind dat hiesch der wyde rait. (Chron. koelhof. p. 274.*)

Nach Unterdrückung der Empörung, die wenn auch zu Boden geschlagen doch manche Spuren hinterliesz und die wichtigsten Folgen hatte, vom Jahre 1372 an, ward die Zahl der Rathmänner des weiten Rathes auf 31 verringert.

Digitized by Google

Das Verhältnis der beiden Räthe im 14ten Jahrhundert, und wie sie ihre Sitzungen hielten und das Stadt-Regiment führten, ergiebt sich am deutlichsten aus dem Eidbuch von 1372. (Quellen I. p. 42 sq.)

Id si kunt allin ludin, dat der Rait der Steide uan Colne, de uur zijtz gemacht is geweist um nutz ind urber der gemeinre stat ind Burgere ind zo duren plagh alle weige uan zein iaren zo zein iarin*) in nu veranderwerft was, so hain wijr der Rait nu zer zijt mit den widen Reden ind mit vnsin vrunden, de wijr dar bij geheischt hain, an gesein nutz ind urber, de alleweige da uan komen sint, ind hain eindrechtlichin wir Rait mit den vurschreuen unsin vrunden einen Rait gemacht, de ain gain sal in den Jaren uns heirren Dusent Druhundert ind zwei ind seuenzich des neisten maindagis na Reminiscere ind durin sal uort zein Jair lanck na ein ander uolginde na Datum dis boegs; dat is zo verstain, dat man keisin sal XV heirrin, de nutzten ind de besten, de man hauen mag van den gesleichtin, na ynnehalde dis Eitboichs herna uolginde. Ind alsus sal man oich keisen einen widen Rait, der ym gezale sijn sal XXXI der nutzter ind der beirfster, de man hauen mach, so wa de binnen Coelne gesessen sint, wilge XV ind XXXI alweige Jaers samen einen Eit doen soelen, al punten end articulen dis Eitboichs uur ind na geschreuen neit us gescheidin uaste ind stede zo haldin.

In deim eirsten dat de XV heirrin uan deim Engin Rade ind de zwene Burgermeistere zer zijt ind de XXXI van deim widen Rade uur sicherin ind na zu den heligen sweiren solen, Goitz ere, der Stede vriheit ind ere ind ein gemeine beste uort zo keren, truwelichin in Rade so sitzin, hail zo halden, dat hailber is, ind oich, ast de meister gebedent, dat minste part deim meisten zo uolgin, so dat deim

*) Bezieht sich nur auf die Zeit der Gültigkeit der Eidbücher und die Form des Raths. Die Rathsherren sitzen ein Jahr. (siehe unten.)

Digitized by Google

meisten parte de maicht blijue, ind da mit sij gewerdin laisse, doch also, so weim de meistere eit heisent doen off gebeident, dat de dat doen soele, we wail dat hei uan deim minsten parte were, den breif ind dat eitboech zo haldin — ind binnen den eirsten ueirzenachtin den breif ind dat Eitboech doen zo leisin allin Reden enge ind wijt zo veir ziden im jare, dat is allit zo verstain in der wechgin, dat man uan drin maindin gerechint hedde, ind den breif binnen den eirsten veirzenachtin, dat der Rait in geit, doen zo besegelen de gene, de vn neit besegelt in haint, doch also, dat man de Scheffen neit verparten en soele, sij in moegen in irme Eyde us scheidin, beheltnisse Richtere ind Scheffen irs reichtz ind solin doch schuldich sijn ire boessen zo gelden gelijch anderin unsin heirrin.

Vort solin de XV heirrin Drij dage in der wegghin up irin Eit ind boisse sitzin, as man up der Marportzin Capellen gesungen hait, der Rait in wil it dan vmb noitsachin wandelin anders war. Ind dis gelijchs sal der wide Rait de XXXI zwene dage in der wechgin sitzin vp irin Eit ind vp ire boesse ungeboeden. Dat is so uerstain, der enge Rait Maindagis, Godesdagis ind vridagis ind der Wide Rait maindagis ind vridagis.

Ind weir sache, dat der einich queme uan engin off uan widin Rade, as de meistere versoecht heddin, de gilt II schillinge zo boissin. — —

Vort wilge zijt ind wanne der enge Rait off der wide Rait einichs geboetz bedarff, wilge zijt dat sij, so solen sij na uolgin zo den ziden, dat un dat gebot gebodin wijrt, up den Eit ind up de boisse, so we uurschreuen steit. — —

Vort sij zo wissin, de XV heirrin ind XXXI, de nu gekorin solin werden, dat de solin sitzin dat jair sij gekoeren werdent, moegich ind meichtig alre sachgin, dey die stat an treffent, ind sich da mit bescheidlichin zo bewarin up irin Eit. Ind wat sij oeuerdragint eindrechtlichin off mit deim meisten parte, dat sal moege ind maicht hain, neit nog neirgen hinder sich zo brengin, it in weren dan sunderliche groisse noetsachin, der sij sementlichen eindreichtig

Digitized by Google

wurden enge Rait ind wide Rait, so mogin sij bi sig heischin, wes sij eindreichtig worden sint, alle Rede off wide Rede, as up de sache zo sprechin, dar umb dat sij sij geheischt heddin. — —

Item is oeuerdragin, dat unse heirrin de XV noch de XXXI dat jair dat sij in Rade sitzint, irre gein Ampt hauen nog gerichte besitzin in sal, usgescheiden breiuemeister, wijnmeister ind einen an de Rentkamere, behaldin oich, dat unse heirrin uam Engin Rade einen van irin gesellin bij deim pagamente laissin mogin, as verre si dunkt, dat it der steide beste sij.

Wiewohl aber beide Räthe, der enge und der weite, sich jährlich erneuerten, blieben die abgehenden consules hinfort nicht gänzlich von den Geschäften entfernt, sondern bei wichtigen Angelegenheiten vereinigten sich sämmtliche Consularen, alle, die einmal im engen oder weiten Rathe geseszen hatten, mit den gegenwärtig gerade im Amt befindlichen Consuln des engen oder weiten Rathes zu einem gröszeren, erweiterten Rathe.

Sehr häufig finden sich Formeln wie: domini de consilio arto, qui sederunt ante et post, (Quellen I. p. 2. 3 sq.) oder: Id sy kunt, dat unse heirren, die in engme rade sitzent, mit den heirren, die vur inde na in rade gesessen haint, haint gesat; (ebenda p. 8.) oder es findet sich der Pluralis gebraucht: alle reede, (p. 58.) enge reede ind wyde reede. (p. 55.) Diese Ausdrücke beziehen sich mithin nicht blosz allgemein auf alle patricischen Collegien sondern in specie auf die verschiedenen Jahrgänge des engen und weiten Rathes.

Uebrigens war die Würde der cölnischen Rathsherren nicht blosz ehrenvoll, sondern auch einträglich, da sie ebenso wie die Bürgermeister einen Gehalt bezogen. (Quellen I. p. 20. und 49. conf. p. 21. nr. 43.) Wenn auch die Amtsdauer nur einjährig war, so konnte man doch wieder gewählt werden und so mehrere Jahre hindurch Rathsherr bleiben, bis 1372 bestimmt wurde, dasz eine Wiederwahl erst nach Verlauf von 2 Jahren eintreten dürfe, nachdem

Digitized by Google

man zwei Jahre auszerhalb des Rathes gewesen. (Quellen I. p. 46.) Die Rathsversammlungen hieszen, wie bereits erwähnt ist, Morgensprachen, insofern sie Vormittags Statt fanden. (Quellen I. p. 73. 124. nr. 40.) Das Präsidium im Rath führten und die Abstimmung leiteten abwechselnd die beiden ältesten der Rathsherren, die magistri consilii, oder prothoconsules, die Raitzmeistere, die man nicht mit den beiden Bürgermeistern verwechseln darf. (Quellen I. p. 15. und p. 370.)

Die Entstehungszeit des engen Rathes.

Nach Erörterung der Beschaffenheit der beiden Räthe in dem patricischen Cöln bleibt noch übrig etwas über die Zeit ihrer Entstehung zu sagen.

Gezeigt ist, wie die Selbstständigkeit der Bürger gegen das Ende des 11ten Jahrhunderts, seit dem Beginn jenes Kampfes zwischen Kaiser und Pabst, der das Reich zerrisz und seine Theile in zwei Parteien auseinander sprengte, einen raschen Aufschwung nahm, und wie sie dann im 12ten Jahrhundert stetig wuchs. (Conf. Ennen, Geschichte II. p. 467 sq.)

Der älteste aus den cives selbst hervorgehende Magistrat waren die Schöffen, die als Urtheiler und Rechtsprecher durch das natürliche Ansehen, welches immer die Ausübung eines richterlichen Amtes verleiht, getragen, durch die Zeitverhältnisse mehr und mehr dazu geführt wurden ihren Wirkungskreis und ihre Gewalt zu erweitern.

Das Schöffencollegium wurde, nachdem es schon früh das Cooptionsrecht erlangt hatte, der Mittelpunct und Kern für den Ansatz, die weitere Ausbildung und die Abschlieszung einer Geschlechteraristokratie, welche, da bei der häufigen Abwesenheit der Bischöfe, bei Todesfällen, Absetzungen und dgl. die Leitung der städtischen Geschäfte und wenigstens für den Augenblick die Disposition über die aus der Stadt zu ziehenden Einkünfte, Steuern und Zölle, sowie über die Münze zunächst dem Schöffencolleg zufallen muste, die Stadtregierung in ihre Hand nahm und die lange

Digitized by Google

gewissermaszen nur von Zeit zu Zeit provisorisch geführte endlich dem Erzbischof für immer entrisz und dauernd entfremdete.

Es waren dieselben Männer, die erst als bischöfliche scabini und dann als städtische senatores das Regiment führten, die, insofern sie Ministerialen waren, bei der Wahl der neuen Bischöfe eine gewichtige Stimme hatten, die als kaufmännische Ministerialen und Censualen oder als ministerialische und censualische Kaufleute, als Münzer, Zollmeister, Wechsler, magistri und officiales der Parochien und der Richerzeche, oft zugleich mit kriegerischen und ritterlichen Ehren geschmückt, die Patricierherrschaft weiter ausbauten und fortführten.

Die Schöffen waren solchergestalt, wie schon ihr Name senatores anzeigt, aus einem anfangs nur richterlichen, den Erzbischof nur auf dessen Erfordern berathenden, zu einem regierenden Collegium geworden, und gewissermaszen der erste Rath der Stadt Cöln, obgleich sie den Namen consules nicht führten. Einer solchen zweifachen Aufgabe indes, einer Doppelstellung, wie sie die richterliche und administrative Thätigkeit erheischte, sahen sie sich für die Dauer auszer Stande gerecht zu werden.

Sie nahmen daher schon in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts Stellvertreter und Mitarbeiter für die richterlichen Geschäfte zu ihrer Hülfe an, indem sie das Collegium der confratres scabinorum oder scabilini als eine Vorstufe und Pflanzschule des Schöffencollegs, welches sich daraus ergänzte, errichteten. Die Aristokratie gewann dadurch eine neue Stütze und weitere Ausbildung. Trotz dessen konnten sich die scabini in ihrer Senatoren stellung nicht behaupten.

In den einzelnen Parochien waren für deren interna die officiales parochiarum, wie für die inneren Angelegenheiten der ganzen Stadt die officiales de Richerzecheit, competent, welche Letzteren gleichsam einen zweiten Stadtrath neben den senatores bildeten und an Ansehen um so mehr zunahmen, da sie in ihrer Gesammtheit als städtische Be-

Digitized by Google

hörde freier gestellt schienen und nicht wie die Schöffen dem Erzbischof besonders verpflichtet und unterworfen waren. Sie waren es, welche das städtische Vermögen verwalteten, an welche bald die dem Erzbischof entzogenen oder sonst erlangten Einkünfte und Nutzungsrechte übergingen. Ueberdies wuchs je mehr die Geschlechterherrschaft sich befestigte die Tendenz die regierenden Behörden zu Gunsten der sich weiter ausbreitenden und vermehrenden patricischen Familien zu vervielfältigen, um so Viele als möglich an den Ehren und Vortheilen des Regiments Theil nehmen zu laszen. Zu den 15 alten römischen Geschlechtern traten noch dreiszig mindere hinzu. Es erschien deshalb noch ein neuer Magistrat von Nöthen, der neben den richtenden Schöffen und neben den officiales de Richerzecheit stehend, eben so unabhängig aber an Mitgliederzahl beschränkter als deren Gesammtheit, die oberste Leitung der städtischen Verwaltung übernehmen und die dem Erzbischof entriszenen Hoheitsrechte im Namen der mehr und mehr ganz nach republicanischem Zuschnitt constituirten Stadtgemeinde ausüben könnte.

So wurde denn im Anfange des 13ten Jahrhunderts der Rath, noch eine besondere ständige Commission, ein besonderer Ausschusz der verdienten Officialen der Richerzechheit errichtet. Es war das consilium officialium et ciuium, wie es im Jahr 1225 ausdrücklich genannt wird. (Quellen I. p. 330.)

Damit, dasz das consilium aus dem Schoosze der officiales de Richerzecheit hervorging, steht durchaus nicht in Widerspruch, dasz, wie es möglicherweise von Anfang an während des fast 200jährigen Bestehens des patricischen Rathes Statt fand, jeder abgehende Rathsherr für sein Geschlecht einen Nachfolger vorschlug. Er muste ihn eben aus den verdienten Officialen nehmen. Vielleicht ist aber auch dieser Wahlmodus erst im Laufe des 14ten Jahrhunderts aufgekommen und genauer bestimmt worden. Nur das wird man schon wegen der Analogie mit dem Collegium der Schöffen und den Officialen der Richerzechheit annehmen

Digitized by Google

müszen, dasz der Rath sehr bald nach seiner ersten Begründung auch das Cooptationsrecht erhielt. Das officium der Richerzecheit wurde durch die Constituirung des Rathes nicht weiter alterirt sondern blieb in seinem Bestande fortbestehen.

Ennen konnte sich unmöglich über die Natur des Rathes als einer rein patricischen Behörde täuschen; er verfällt nicht in den Fehler Hegels, das consilium des 13ten Jahrhunderts für eine Vertretung der niederen Bürgerschaft, „der Gemeinde," im Gegensatz zum Patriciat (zu den senatores oder scabini und den officiales de Richerzecheit) zu halten. Wenn er aber (G. I. p. 633.) sagt: „Unter den consules, welche vielfach neben den Schöffen als zu den majores gehörend aufgeführt werden, haben wir die auf das Bürgerhaus, in das consilium civitatis gewählten Mitglieder der Richerzeche und zugleich die von den Burhäusern gewählten Pfarrofficialen oder magistri ciuium zu verstehen," (conf. II. p. 479 sq.) so ist das mindestens sehr undeutlich und unverständlich. Was soll das „und zugleich" bedeuten? Allerdings die Consuln waren Mitglieder der Richerzeche, officiales de Rigirzegheide, aber dasz im consilium civitatis auch „Officialen der Burhäuser" saszen, dasz also das consilium aus zwei Categorien von Personen bestand, wird in der von Ennen zum Beweise angezogenen Urkunde von 1259 nicht gesagt. (Quellen II. p. 416.)

In der Urkunde von 1297 (Geschichte I. p. 634.) werden die namentlich aufgeführten 16 officiales de Richerzecheit, qui officia sua deseruierunt, ausdrücklich von den 16 scabinis und den acht consulibus ciuitatis Coloniensis getrennt und geschieden. Dasz diese consules (im engeren Sinne) mit den scabinis und officiales oder blosz mit den officiales noch eine gemeinsame Behörde gebildet, die auch den Namen consilium geführt hätte, oder dasz das consilium „anfänglich die Gesammtheit der neben den Schöffen zur Leitung der städtischen Angelegenheiten berufenen Mitglieder der Richerzeche und Officialen der Burhäuser" (Gesch. II. p. 479.) gewesen sei, ist von Ennen nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

In dem Rathe, dem engen Rathe, fand das Gebäude der cölnischen Geschlechteraristokratie seinen definitiven Abschlusz und seine Vollendung.

Seit jener Zeit bestanden demnach, wenn man will, drei Räthe nebeneinander, von denen aber nur einer diesen Namen führte, 1) das Schöffencolleg 2) die Gesammtheit der verdienten officiales de Richerzecheit und 3) ihr Ausschusz, der enge Rath. Aus weit älterer Zeit als der enge Rath stammt die Schöffenbruderschaft; weit jüngeren Datums dagegen ist der weite Rath. Rechnet man hierzu die Hausgenoszen, die Münzer, und die Genoszenschaft der Mühlenerben, (Quellen I. p. 317.) so hat man die sieben patricischen Genoszenschaften des alten Cöln, die dem Ehrgeiz der Geschlechter weiten Spielraum und ihrem Regierungstriebe reichliche Gelegenheit sich zu bethätigen darboten.

Der cölnische Rath, aus den officiales der Richerzechheit hervorgehend, ist sonach auf andere Weise entstanden als die Räthe in den anderen deutschen Städten, wie ja auch die officiales de Richerzecheit selbst eine den Cölnern eigenthümliche Institution gewesen sind.

Bei den meisten deutschen und italienischen Städten dagegen unterliegt es keinem Zweifel, dasz die Stadträthe, die consilia, aus dem Schöffencolleg hervorgegangen sind, dasz von diesem eine besondere Behörde als Rath abgezweigt wurde.

Also im Anfange des 13ten Jahrhunderts entstand der Rath und zwar, wie wir glauben, im ersten Jahrzehnt desselben, zu der nämlichen Zeit, wo Erzbischof Adolf, um sich die Bürger möglichst zu verpflichten, die Hausgenoszen emancipirte.

Zwar weist direct auf die Zeit Engelberts I. die Stelle im laudum Conradinum von 1258: cives inscio domino archiepiscopo et irrequisito et sine ejus consensu suos concives, qui nec civitati nec ecclesie fidelitatem juraverunt, eligunt in consilium civitatis, ut spretis aliquibus scabinis juratis de consilio non juratorum civitas ipsa regatur. Quod quidem cum temporibus Engelberti epi-

Digitized by Google

scopi b. m. committeretur, ipse obtinuit id ipsum reici.

Aus dieser Stelle möchte sich jedoch nicht der Schlusz ziehen laszen, dasz gerade während der Regierungszeit Engelberts die Bürger jenen Versuch gemacht hätten. Die Worte temporibus Engelberti sollen wohl nur eine allgemeinere Zeitbestimmung sein, namentlich aber den Zeitpunct angeben, wo der neu errichtete Rath aufgelöst wurde. Es ist schwerlich anzunehmen, dasz unter einem so kräftigen und energischen Fürsten, einem Erzbischof von Engelberts Charakter, die cives eine solche Neuerung gewagt hätten, da sie sich damals des schlimmen Ausgangs derartiger Versuche und der Bestrafung ihrer Urheber versichert halten konnten; wohl aber war die unmittelbar vorhergehende Zeit des erzbischöflichen Schismas, der Regierungen Brunos, Dietrichs und Adolfs, sehr geeignet sie zu vermehrtem Umsichgreifen und zur Ausdehnung ihrer Gewalt aufzumuntern und zu veranlaszen. Während jene Männer um den Besitz des Bisthums kämpften und mit Anstrengung aller Kräfte sich zu behaupten suchten, muste ihnen zumeist daran gelegen sein, die Bürger durch Schenkungen, Begabungen und Verheiszungen auf ihre Seite zu locken und an sich zu ketten; ohne deren guten Willen durften sie nicht daran denken in der Metropole sich zu halten. Da galt es den Wünschen, Forderungen und Bestrebungen der cives, auch wenn diese den wohlverstandenen kirchlichen und erzbischöflichen Interessen zuwider liefen, sich anzubequemen und gefügig zu erweisen.

Wir glauben daher mit Grund annehmen zu können, dasz damals, während des Kampfes der Prätendenten, wo Stadt und Bisthum keinen allgemein anerkannten Herren hatten, wo Alles in Verwirrung und Ungewisheit lebte, ehe Engelbert auf den Erzstuhl berufen ward, das consilium von den Bürgern begründet wurde. Engelbert aber ordnete sofort nach seinem Regierungsantritt, auf seine eigene Macht und das kaiserliche Ansehen sich stützend, die Auflösung der neuen Behörde an, (vgl. das Edict Friedrichs II. in

Digitized by Google

Betreff des straszburger Raths vom Jahr 1214 bei Arnold l. c. I. p. 325. und die über die Stadträthe in den bischöflichen Städten gefällte Sentenz von 1218 bei Gaupp, deutsche Stadtrechte I. p. 20 sq.) da sein Scharfblick die Tragweite jener Neuerung in ihrem ganzen Umfang wohl erkannte.

Ein rechtmäszig erwählter, von Pabst und Kaiser gleichmäszig anerkannter und geachteter Bischof konnte unmöglich einen Magistrat dulden, der offenkundig und mit der ausgesprochenen Absicht bestellt war die oberste Regierung und Leitung der städtischen Angelegenheiten in der bischöflichen Residenz zu übernehmen, während er doch vom Bischofe auch nicht einmal dem Namen nach abhängig war. Noch stand der Erzbischof in thesi unbestritten, wenn auch de facto vielfach beschränkt, als Stadtherr da. Mit den Schöffen liesz sich auf alle Fälle weit eher fertig werden, da sie dem Erzbischof und der Kirche fidelitatem schwuren und Richter des Erzbischofs waren, was zu bleiben in mancher Beziehung in ihrem eigenen Interesse lag. Liesz sich dieser jedoch nun die Einführung eines neuen consiliums gefallen, so war mit einem Male auch äuszerlich neben der erzbischöflichen eine andere, von dieser getrennte, unabhängige voraussichtlich bald feindliche Gewalt anerkannt, der längst vorbereitete und vorhandene Dualismus auch formell zur Geltung gebracht, und es war mit unumstöszlicher Gewisheit vorauszusagen, dasz alle bis dahin noch conservirten Rechte des Erzbischofs in der Stadt binnen Kurzem verloren sein würden.

Im Jahre 1249 aber werden wieder „consiliarii civitatis coloniensis“ erwähnt, (Lac. II. p. 187. conf. p. 199. und p. 200.) und 1258 bestand das consilium schon ziemlich lange.

Folglich musz innerhalb der Jahre 1225 (in welchem Jahre am 7. Nov. Engelbert I. ermordet wurde) und 1249 das consilium erneuert oder wiederhergestellt worden sein.

Aber noch genauer läszt die Zeit sich bestimmen. Nach Engelberts Tode fürchteten primores et clerus, ne forte

Digitized by Google

cives cum Walramo (dem Herzog von Limburg) propter privilegia, que dominus Engelbertus communis utilitatis causa confecerat, aliquid contra ecclesie libertatem molirentur, sicut eis postea dure satis impositum est. (Caesar. vit. Engelb. bei Böhmer fontes II. p. 320.)

Diese Furcht war mithin nicht unbegründet. Denn sobald die Bürger sich ihres strengen Herrn entledigt sahen, kehrten sie zu ihrer früheren Ungebundenheit, zu ihrer früheren Unbotmäszigkeit zurück; die bisher kräftig niedergehaltenen und unterdrückten republicanischen Gelüste und Bestrebungen traten in neuer Stärke wieder hervor.

Deshalb verweigerte ja auch der neue Erzbischof, Heinrich von Molenark, anfänglich den Bürgern seine Gunst, gratiam suam negavit ob privilegiorum concremationem et societatem cum Walramo initam atque etiam ob alia quedam, de quibus omnibus non est hujus temporis texere historiam.

Ihre eigenen Privilegien werden die Cölner nicht verbrannt haben, wohl aber die erzbischöflichen und überhaupt solche Documente, die ihren Herrschaftsgelüsten zuwider waren und dagegen Zeugnis ablegten.

Doch gab Heinrich v. Molenark schon im folgenden Jahre 1226 seinen Widerstand auf und alle Rechte, die sein Vorgänger der Kirche erworben oder wiedererworben hatte, den Bürgern Preis. Omnia jura et libertates ipsorum nec non et bonas consuetudines, que omnia habuerunt usque ad tempus electionis bonę memorię predecessoris nostri archiepiscopi Engelberti, approbantes ipsa inviolabiliter observari precipimus. (Lac. II. p. 73. nr. 136.)

Schon im Jahre 1225 wird nun ein consilium erwähnt in der Urkunde, worin die Bürgermeister den Hutmachern de consensu officialium de Richerzegheyde die fraternitas verleihen jure ciuitatis et modo conpetenti tenendam, ita quod ipsi obedientes erunt et deuoti officialibus predictis et ciuitati et consilio officialium et ciuium in omnibus stabunt requisiti. (Quellen I. p. 330.) Darin, in diesem consilium officialium et ciuium, erkennen wir den neu erstan-

Digitized by Google

denen Rath, der nachher, nach der Einführung eines weiteren, der enge Rath wurde. Also unmittelbar nach Engelberts Ermordung hatten die cives von Neuem den Rath errichtet. Jene Urkunde für die Hutmacher musz daher nach dem 7. November ausgefertigt sein.

Entstehungszeit des weiten Rathes.

Der wyde rait wird zuerst ausdrücklich im Jahre 1321 erwähnt, (Quellen p. 2. lin 5. p. 3. sq. und 17 sq.) aber damals scheint er schon ziemlich lange bestanden zu haben.

Wenn auch nach Conrads von Hochstaden, der mit Hülfe der Zünfte die Geschlechter niedergeworfen, tödtlichem Hintritt die Patricier bald sich des Stadtregiments wieder bemächtigten 1262, so war doch nun ihre Stellung nicht mehr ganz die alte, und die erlittene Demüthigung blieb nicht ohne Nachwirkungen. Die Zünfte hatten sich bereits so mächtig erwiesen, dasz es schwer, ja unmöglich scheinen muste sie auch fortan von aller Theilnahme am Regiment ausgeschloszen zu halten.

Zunächst liesz freilich die Erbitterung der Geschlechter, die sie gegen die Plebejer wegen deren Empörung hegten, solche Gedanken nicht aufkommen, so dasz Groll, Hasz und Feindschaft zwischen beiden Ständen fortwährten. Auf diese Gesinnung baute Engelbert II. v. Falkenburg, (1261—1274) auch noch nachdem er in Folge der Vereinigung der Zünfte und der Geschlechter 1262 aus der Stadt gedrängt worden war, neue Hoffnungen auf Cölns Unterwerfung. Aber seine Versuche die Stadt zu bezwingen, schlugen fehl. Die Patricier waren nunmehr gewitzigt und blieben siegreich auch gegen die Zünfte, deren vom Erzbischof veranlaszte Erhebung in der Stadt 1267 niedergeschlagen wurde. (Hagens Reimchronik v. 3076 sq. Chron. kölhof. p. 218[b]—224.[a] Fahne, Geschichte der cölnischen, jülichschen und bergischen Geschlechter. Bonn 1848. I. p. 207. Mathieux p. 86 sq. Ennen, Geschichte II. p. 178 sq.)

Digitized by Google

Ein äuszerst nützlicher Beistand und Helfer für die Stadt war der kühne und mächtige Graf Wilhelm IV. von Jülich, der, selbst in Bezug auf Aachen, das seine Vogteirechte schmälern wollte, ganz ähnliche Bestrebungen verfolgend, es in seiner Hauspolitik angemeszen fand Cöln, dessen Bürger er 1263 geworden war, (Lac. II. p. 530.) gegen den kriegerischen Erzbischof zu unterstützen. (Vgl. die Abhandlung Haagens im Programm der Aachner Realschule v. 1862: „Aachen und die Grafen v. Jülich im 13ten Jahrhundert bis zur Katastrophe vom 16/17ten März 1278." p. 6 sq. und p. 12.)

Auch die unter den Geschlechtern selbst ausgebrochne Parteiung, wobei das mächtige Geschlecht der Wysen sich auf die Seite des Bischofs stellte, (1268) brachte den Plänen Engelberts nicht die Förderung, die er hoffen mochte. (Chron. kölhof. 224*—230.) Die Weisen standen in einem näheren Verhältnis zum Erzbischof, indem Glieder dieses Geschlechtes vielfach erzbischöfliche Ministerialen, Lehnsträger und Schöffen waren, während die ihnen feindlichen Overstolzen, vom Erzbischof unabhängig und dagegen mit dem Grafen von Jülich enger verbunden, seit 1262 für die Vorkämpfer der städtischen Freiheit gelten konnten. Wenn schon früher diese beiden mächtigsten gentes sich eifersüchtig beobachteten, so war ihre Rivalität in heftige Erbitterung übergegangen, nachdem die Overstolzen die Ausweisung des Bürgermeisters Dietrich von der Mülengasze und von vier Schöffen aus dem Geschlecht der Weisen betrieben hatten. (Quellen II. p. 410.) Allein in dem am Tage Pauls des Einsiedlers 1268 in der Stadt begonnenen Kampfe unterlagen die an der Spitze der Zünfte fechtenden Weisen, obgleich sie anfangs ihre Gegner überrascht hatten und im Vortheil waren, bald den Overstolzen und musten nun die Stadt verlaszen.

Inzwischen konnten sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre die Sieger nicht der Einsicht verschlieszen, dasz die Bischöfe das Bestreben ihre frühere Stellung als Stadtherren wieder zu erlangen weder aufgeben könnten noch würden,

Digitized by Google

und dasz es deshalb für die Geschlechter im höchsten Masze wünschenswerth und aus Klugheitsrücksichten geboten sei die Plebejer zu gewinnen, sie so enge als möglich sich zu verbinden. Das aber war nur in der Weise ausführbar, dasz man die Interessen der Patricier für die Freiheit und Unabhängigkeit der Stadt auch zu denen der Plebejer machte und sie an den Ehren und Würden der Herrschaft Theil nehmen liesz.

Aus diesem Gesichtspuncte heraus ist die Gründung des weiten Raths zu erklären, in welchen nicht blosz Patricier, sondern auch Plebejer gewählt werden konnten, zu dem allen, „de binnen Coelne gesessen sint," (Quellen I. p. 43.) der Zutritt offen stand. Also eine Concession von Seiten der Geschlechter, eine factische Anerkenntnis der gestiegenen Bedeutung der niederen Volksclassen.

Im Jahre 1267 nun bestand dieser weite Rath noch nicht. Denn damals hielt ja Engelbert II. der gemeyn vur den vil tzo swaren ind vnverdrechliche tzwack, den die Scheffen ind die oversten vā Rait ind van der Stat der gemeyn bewysede. — — Sy hadden ind besaissen alle gericht bynnen Coellen, as den Scheffenstoill ind den Rait, ind gaeven vill gesetze, die dem gemeynen volck tzo lestich ind tzo swair warē.

In der compositio heredum molendinorum, welche die Patricier mit Siegfried von Westerburg über den Besitz der Rheinmühlen vereinbarten, heiszt es über Engelbert und Siegfried: Eodem tempore venerabilis pater dominus Engelbertus Archiep. Col., qui immediate successit domino Conrado, contra Majores civitatis et nos (die Mühlenerben) inplacabili rancore concepto, tanta contra eos seuitia mouebatur quod propter hoc ciuitati Col. tam intestine sedicionis quam prosecutionis forinsice fuerunt multa pericula suscitata et usque ad mortem suam non poterat composicionis remedium interponi. Post mortem vero ipsius succedente eidem venerabili patre domino Sifrido Arch. Col. quemque relatorem commodi pacis et concordie ciuitatis et ciuium Col. vidimus et ad salubrem statum **tam Majorum quam aliorum omnium**

Digitized by Google

ciuium Col. aspirantem, super molendinis — concordavimus. (Quellen I. p. 324.)

In Betreff der Mühlen, die anfänglich sämmtlich Eigenthum der Erzbischöfe und der Stifter gewesen, dann aber von den Patriciern, von der Genoszenschaft der Mühlenerben, den Erbpächtern, den Kirchen entfremdet und lange beseszen worden, bis Conrad von Hochstaden sie 1259 wieder einzog, wurde damals bestimmt, quod una medietas — ad heredes ipsorum molendinorum et reliqua medietas ad archiepiscopos Colonienses perpetuo gehören sollte. (Q. I. p. 317 sq.)

Damals also, zur Zeit Siegfrieds v. Westerburg, (1275 — 1297) trat ein neuer Zustand in der Stadt, eine neue Ordnung der städtischen Verhältnisse ein, und wir halten dafür, dasz in den ersten Jahren seiner Regierung, vielleicht unter seiner Mitwirkung, der weite Rath eingerichtet worden sei.

Erzbischöfe und cives im 14ten Jahrhundert.

Die dadurch zwischen den Parteien vermittelte Eintracht hatten die Patricier bald sehr nothwendig, da auch mit Siegfried der Kampf sich wieder erneuerte. Denn weder Siegfried noch seine Nachfolger Wikbold von Holte, (1297 — 1304) Heinrich von Virneburg, (— 1332) Walram von Jülich, (1332 — 1349), Wilhelm von Gennep, (1349 — 1362) Adolf II, von der Marck, (— 1364), Engelbert III, (1364 — 1366), Friedrich III, von Saarwerden, (1370 — 1414) konnten auf ihre Rechte verzichten und den Gedanken aufgeben die Stadt wieder unter ihre Hoheit zu beugen. (Chron. kölhof. p. 230. sq. vgl. Mathieux p. 105 sq. Ennen, G. II. p. 213 sq.) Beide Theile befanden sich in der Regel gegen einander auf dem Kriegsfusz, und die Feindseligkeiten währten, wenn auch sehr häufig von Waffenstillständen, Versöhnungen, Verträgen und daran sich schlieszenden Ruhezeiten unterbrochen, fort.

Und neben den kriegerischen Anfeindungen her gingen die mit deutscher Gründlichkeit und Gemüthlichkeit geführten Verhandlungen der streitenden Parteien bei Kaiser und

Digitized by Google

Reich, diese so end- und resultatlos als jene, und der Process zwischen Erzbischof und Stadt von Cöln blieb für alle Ewigkeit unentschieden.

Die Bischöfe, die seit Engelbert II. (1267) ihre Residenz in Bonn genommen hatten, sahen sich auszer Stande ihre Hauptstadt zu unterwerfen, es erging ihnen wie den meisten anderen deutschen geistlichen Fürsten, ähnlich, wie ihrem Oberhaupte, dem Pabste; sie genoszen sonst überall in ihrem Sprengel des höchsten Ansehens, nur nicht in ihrer Residenz.

So hatte die patricische Erbaristokratie über den geistlichen Wahlmonarchen den Sieg davon getragen und seine Macht aus dem Bereiche der Stadt eliminirt.

Im Allgemeinen kann man sagen, dasz bis zu der Zeit der Entstehung des engen Rathes, bis zum Anfang des 13ten Jahrhunderts, die Obmacht und die Herrschaft in der Stadt, wenigstens dem Namen nach, noch bei dem Erzbischof sich befand, obgleich und wie sehr auch seine Herrschaftsrechte beschränkt, bekämpft und ihm bestritten waren. Von da an und nach Engelberts I. Tode geht die erzbischöfliche Gewalt in der Stadt mit schnellen Schritten ihrer völligen Auflösung entgegen und verschwindet zuletzt gänzlich.

Verhältnis des Rathes zu den Schöffen im 14ten Jahrhundert.

Ueberall, wo, auch nur im Keime, im Ansatz, verschiedene reale politische Gewalten in einem Staatswesen vorhanden sind, werden sie, da jede nach einem natürlichen Gesetze sich auszugestalten, sich zu vergröszern und zu wachsen strebt, miteinander in Kampf gerathen, und es musz dann schlieszlich eine, die entweder schon nach ihrer Anlage die mächtigste war und die besten Aussichten hatte, oder im Lauf der Zeit die haltbareren Stützen gewann oder auch vom Glücke mehr begünstigt ward, durch Unterdrückung der anderen sich wirklich als die mächtigere erweisen, auch wenn zu Zeiten scheinbar ein Gleichgewicht der Kräfte vorhanden war. Es ist eine blosze Chimäre,

Digitized by Google

dasz verschiedene, ihrem Wesen nach sich entgegenstehende, politische Richtungen in einer und derselben Sphäre friedlich neben einander existiren und, wenn sie nicht durch äuszeren Zwang zusammengehalten werden, eine Einheit bilden und in Einigkeit verharren könnten. Nur das Uebergewicht oder die Herrschaft einer Macht, zu der alle politischen Processe naturgemäsz hindrängen, vermag Einheit und Ruhe zu begründen. Die scheinbare Gleichheit birgt Zwietracht und Hader in ihrem Schoosz.

So geschah es denn auch, dasz nach Verdrängung des Erzbischofs die regierenden Collegien der Patricier, die seine Macht geerbt, uneins wurden, während sie bisher gegen die gemeinschaftlichen Feinde treulich zusammengehalten hatten.

Sie führen nun selbst in ihrer corporativen Eifersucht das Schauspiel eines Kampfes um die höchste Gewalt auf.

Vor Allem war es die steigende Eifersucht zwischen den beiden Collegien der Schöffen und der Consuln, die zur Schwächung der Ansehens und der Macht des Patriciates beitrug und seinen Sturz durch die Demokratie vorbereiten half.

Obgleich noch im 14ten Jahrhundert im Eingange der meisten Urkunden und öffentlichen Erlasze der Rath in der Regel erst nach den Schöffen aufgeführt wird, (Quellen I. p. 367. II. p. 403. vgl. p. 349 sq.) besasz er doch factisch schon bald nach seiner Einsetzung die höchste Gewalt, und es ist deutlich wahrnehmbar, wie dieselbe von seinem Anfang an bis zum Ende des 14ten Jahrhunderts beständig im Wachsen ist, auf Kosten sowohl des Erzbischofs als der übrigen aristokratischen Collegien.

In der Mitte des 13ten Jahrhunderts besitzt z. B. der Erzbischof, wie viele andere ihm später entriszene Rechte, noch die volle Gewalt über seine städtischen Juden, obgleich auch diese die cives schon sich anzueignen begonnen haben. Deshalb constatirt Conrad von Hochstaden 1258 ausdrücklich: Quod nihil ad cives Col. pertinet de suis judeis, qualitercunque cum iis ipse agat; Tenet enim ipsos judeos

Digitized by Google

in feodo ab imperio, et sicut sua interest eorum tributa recipere ita et delicta corrigere et punire. (Laud. Conr. §. 52.)

Dagegen befindet sich im Jahre 1321 die höchste Gewalt über die Juden, welche übrigens schon im 13ten Jahrhundert ihren eignen Judenbischof haben, dessen Amtszeit Conrad 1252 auf 1 Jahr feststellt, (Quellen II. p. 321.) in den Händen des Rathes und ist dem Erzbischof völlig entwunden. (Quellen I. p. 10. nr. 38. vgl. p. 12. nr. 50. p. 14. nr. 58. p. 40. nr. 4.)

Auch hat der Rath im 14ten Jahrhundert eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit gewonnen; es werden von ihm judices, Raitz Richtere erwählt, von denen an den Rath Appellation Statt findet. (Quellen I. p. 15. nr. 1. p. 49. nr. 37. und 39.)

Ebenso ist es der Rath, der damals Rentmeister, Thorwächter, Münzer, (Quellen I. p. 9.) Judenmeister (p. 40.) und Zunftmeister (p. 47. nr. 20.) wählt. Der Rath, nicht mehr der Bischof oder der Burggraf, beschlieszt und entscheidet über die vurgezimbre, (p. 11. nr. 46.) über Mauern und Thore, (p. 9. nr. 36. und p. 13. nr. 55.) über officia und fraternitates, die „ampter“ und „gaffelen,“ (p. 47. nr. 20.) kurz, er erscheint als völlig unbeschränkt, als souverän, und hat die ganze Regierung und Verwaltung in seiner Hand vereinigt.

Beim Rath und bei den Schöffen, nicht mehr bei den officiales de Richerzecheit, steht jetzt die Aufbewahrung der Documente, worin die Freiheiten und Rechte der Stadt verbrieft sind. (p. 50. nr. 44. p. 57. nr. 8.)

Durch den Rath wird die Stadtverfaszung auch weiter aus- und fortgebildet. Die von ihm erlaszenen Gesetze, Beschlüsze, Constitutionen, „Satzongen,“ Verordnungen, „ordinancien“ wurden in Bücher eingetragen, die jeder neue Rath bei seinem Antritt zu beschwören hatte, und die deshalb Eidbücher genannt wurden. (Quellen I. p. 1. 15. 41. 55. 64.)

Digitized by Google

Der Rath hat also die übrigen Magistrate zurückgedrängt und ihre Thätigkeit, ihren Wirkungskreis zur Begründung, Ausbildung und Erweiterung seines eigenen beschränkt, resp. verschlungen und aufgezehrt.

Da er nun aus den officiales de Richerzecheit hervorging und füglich als deren Ausschusz betrachtet werden konnte, so ist es erklärlich, wie dieselben es sich gefallen lieszen, dasz ihre Functionen zum groszen Theile auf den Rath übertragen wurden und übergingen. Ganz anders dagegen stand es mit dem Schöffencölleg. Dies konnte nie vergeszen, dasz es selbst in den bischöflichen Zeiten und bis in den Anfang des 13ten Jahrhunderts, wenn auch nicht dem Namen nach, der damals einzige Rath, die regierende Behörde gewesen, und dasz hauptsächlich auf seine Kosten der Rath zu dem geworden, was er war. Der corporative Geist, der im Schöffencolleg die festesten Wurzeln geschlagen, das Selbstgefühl richterlicher Würde war zu mächtig, als dasz es sich nicht gegen die vom Rathe ausgehenden Beschränkungen und Beeinträchtigungen hätte sträuben sollen, und die dadurch im Schoosze der Patricier selbst genährte Zwietracht ward für ihre Herrschaft verhängnisvoll. (Quellen I. p. 178 — 210.)

Zwar 1362 gelingt es noch die entstandenen Differenzen auszugleichen, (Quellen I. p. 189 sq. und p. 198 sq.) indes konnte es doch nicht fehlen, dasz der Uebermuth und die Ansprüche der Zünfte in demselben Grade wuchsen, als sie die Geschlechter uneins sahen, deren Glieder, an Zahl stets weit schwächer, im Laufe der Zeit noch mehr zusammengeschmolzen waren und bei der stetigen Vermehrung der Plebejer, bei dem fortwährenden Zuwachs, den diese durch Einwanderungen hatten, immer unbedeutender zu werden schienen.

Wenn früher bei den Patriciern allein Reichthum und Wohlstand gewesen war, so gab es jetzt reiche Zunftgenoszen in Menge und viele Kaufleute, die nicht zu den Geschlechtern gehörig zu den Einwohnern inferioris ordinis

Digitized by Google

gerechnet wurden und zu den städtischen Aemtern nur in seltenen Fällen Zutritt sich eröffnet sahen. Sie musten, wie die Zünfte, die geschloszene Erbaristokratie der Patricier, deren altberechtigte historische Stellung ihnen nur ein Aggregat von willkürlichen Vorrechten dünkte, mit neidischen Augen betrachten und anfeinden.

Parteiung der Geschlechter. Untergang der Patricierherrschaft.

Nichtsdestoweniger würden die Geschlechter, falls sie nur einig gewesen wären und unter sich Friede zu halten vermocht hätten, dem Andrängen der Plebejer noch lange haben Widerstand leisten können. Wie mächtig sie waren, wenn sie fest zusammenhielten, zeigte sich deutlich noch bei der Unterdrückung des Weberaufstandes. (Chron. kölhof. p. 272 sq. Mathieux p. 119.) Gerade damals jedoch ereignete sich ein Vorfall, der vor Allem dazu beitrug die Entzweiung der Aristokratie zu erneuern und eine dauernde Spaltung herbeizuführen.

Rutger vanme Gryne nämlich, einer der eifrigsten Vorkämpfer der Patricier im Rathe gegen die plebejischen Anmaszungen, war den Zünften besonders verhaszt und wurde, sobald sie die Oberhand gewonnen, von ihnen der Veruntreuung öffentlicher Gelder angeklagt. (Dat nuwe Boych, Quellen I. p. 422 sq.) Die Schöffen verurtheilten ihn dem Willen der leidenschaftlich aufgeregten Menge gemäsz zum Tode.

Das war das Signal zu einer bleibenden Trennung der Geschlechter. War früher zu einer solchen Parteibildung schon der Ansatz vorhanden, so traten sie nun offen in zwei sich schroff gegenüberstehende und aufs erbittertste bekämpfende Factionen auseinander. Die eine war die der Schöffen, man nannte sie die „Vrunde," die andere, die Rathspartei, hiesz „die Gryffen." (Quellen I. p. 429.) Die Namen sind charakteristisch. Die eine Partei, die im Rathe, wo der Kampf beider Parteien am heftigsten ist und gleichsam

Digitized by Google

seinen Brennpunct hat, dominirt, vertritt das System der Concentration aller Gewalten im Rath, den aufs schärfste ausgeprägten patricischen Standpunct und das Interesse der Geschlechter nach oben wie nach unten, gegen den Erzbischof wie gegen die Zünfte. Sie sucht im patricischen Interesse und für den Rath um sich zu greifen, den Wirkungskreis des Rathes auf Kosten der übrigen Gewalten auszudehnen; daher „Gryffen." Sie ist anfangs die stärkere, da der Rath nun fast ausschlieszlich das Stadtregiment führt, mithin die in ihm mächtigere Partei überhaupt das Heft in Händen hat.

Die natürliche Folge war, dasz das Schöffencolleg, die Hauptstütze der anderen Partei, wozu es ohnehin schon durch seine historische Stellung d. h. seine Verbindung mit dem Erzbischof geführt wurde, an diesem eine Anlehnung und Hülfe gegen fernere Verunglimpfung, Vergewaltigung und Schwächung der richterlichen Autorität suchte und fand.

Aus demselben Grunde, weil sie die schwächere war, erwies sich diese Partei den Ansprüchen der Zünfte geneigter, freundlicher, und wurde deshalb von den Gegnern mit dem Spottnamen „Vrunde" belegt.

Im Jahr 1375 trat eine Katastrophe ein. Die Schöffen, von ihren Gegnern, den Consuln, vielfach bedrängt, erklärten plötzlich, dasz sie ihr Amt niederlegten und flohen bald darauf heimlich aus der Stadt, weil sie dort in der Gewalt des Raths waren. Sie beschwerten sich aber nun beim kaiserlichen Hofe und beim Pabste aufs bitterste über den Rath, worauf die Stadt in die Reichsacht erklärt und bald darauf in den Bann gethan ward. (Chron. kölhof. p. 277 sq.)

Damals erliesz Carl IV. das Decret wornach: magistris civium — et universitati civitatis Col. jus, facultatem et potestatem telonia, tallias etc. imponendi abgesprochen wird, (Lac. III. p. 667.) damals, 1375, entstand auch jenes Schöffenweisthum, (Lac. III. p. 668.) worin die Rechte des Erzbischofs noch einmal aufgezählt werden.

Digitized by Google

Zwar wurden die Schöffen 1377 zur Rückkehr veranlaszt, über die Beilegung der Zwietracht manche Beschlüsze gefaszt und äuszerlich für kurze Perioden ein beszeres Einvernehmen vermittelt, (Quellen I. p. 429 sq.) allein die Parteien selbst blieben und damit Eifersucht und Rivalität, Feindschaft und Hasz, selbst als drohende Anzeichen neue, gefährlichere Stürme für das Patriciat verkündigten, und einträchtiges Zusammenhalten mehr denn je als erstes Gebot politischer Klugheit hätte gelten müszen.

Aber ist es nicht zu allen Zeiten so gewesen, und wiederholt sich nicht immer von Neuem die Erfahrung, dasz der Hasz politischer Parteien gegeneinander stärker ist als ihre Furcht vor der von auszen drohenden Gefahr, ja dasz ihnen die Hülfe und die daran unvermeidlich sich schlieszende Unterdrückung durch den herbeigerufenen fremden Bundesgenoszen ein geringeres Uebel däucht als ein friedliches Verträgnis mit der gegnerischen Partei im Inneren, als ein Nachgeben, was auch nur im entferntesten als eine Demüthigung unter den gehaszten Widersacher erscheinen könnte.

So hadden die selue vurss. partijen grose zwist vnd vil zweyungen vnder sich in engen vnd wijden Rade Ind machden do andere grose nuwe Eytboiche vnd gesetze Ind braichen die alden, Ind yrre eyn verschreyff vnd verwijst den anderen vsme Rade vnd den anderen satten sy weder in den Rayt. Ind die oyuen sitzen soulden, die koeren sy vnden, vmb dat sij sulgen hass beherden. — Ind herden dat also ouch mangen dach, So wat eyne partije machde eyns Jairs, dat braichen die anderen des anderen Jairs, also dat sy mit sulgem hasse vnd nijde by eyn zo rade saissen ouen vnd vnden, da eyn gemeyne beste vnd der Stede ere wenich besorgt wart, dat kondich is. (Dat nuwe Boych l. c. p. 434.)

Während der Vogt sich bei dem Rathe über die Schöffen beklagte und leicht die Hülfe der Greifen erlangte, verfocht der Erzbischof mit allen Kräften die Sache der „Freunde." Schien sich ihm doch dadurch eine sichere Aussicht zu

Digitized by Google

eröffnen, selbst wieder gröszere Macht und erheblicheren Einflusz in der Stadt zu gewinnen.

Verschiedene Rathsbeschlüsze werden gefaszt, und die meisten Schöffen aus der Stadt getrieben. (Dat nuwe Boych. l. c. p. 431 — 435.)

Da indessen nun die Zünfte in dem heftig geführten Streit, in dem beide Theile sich um ihre Hülfe bemühten, wieder zum Bewustsein ihrer Bedeutung gekommen, sich entschieden auf die Seite der Schöffen stellen, so gewinnen die Vrunde die Oberhand, ja sie sind zuletzt im Rathe selbst die Stärkeren, so dasz sie es wagen dürfen das Haupt der Gegenpartei, Herrn Heinrich vanme staue, (de baculo) zu exsiliren. (Quellen I. p. 437.)

Bald jedoch wurde Herrn Heinrich die Rückkehr gestattet, als König Wenzel, der seinen Mundschenk Dietrich Kray mit Briefen nach Cöln sandte, und sein Bruder, Herzog Johann, sich ins Mittel schlugen. Do quā her hilger van der Stessen, her Luffart van schiderich, Her Henrich van Schallenberch, Burgermeyster, Johan quatermart, Gerhart Grijn, Johan vaygt van Merheym, Burgermeyster tzo der tzijt, Henrich pātaleon, Henrich poichgin, Johan Canis, Werner van Schallenberch, Godert grijn der junge, Henrich roitstock, Gerhart van Beensburch, Hērich blomerait, Frederich walraue mit yrre geselschaff, Ind namen den vursz heren Henrich vā Staue weder in. (Chron. kölhof. p. 284.)

Aber die Schöffen sannen nun auf einen Gewaltstreich. (Quellen I. p. 438. und 439.)

Am Dienstag nach dem Dreikönigstag 1396, während der enge Rath (die Partei der Greifen) auf dem Bürgerhause, wohin er den weiten Rath entboten hatte, Sitzung hält, versammelten sich die Schöffen und ihre Anhänger zu Orsburg. Costin von Lyskirchen auf dem Heumarkt und Johann von Covilzhoven rufen die Zünfte zur Hülfe auf, Herr Costin nahm der Stadt Banner, und mit diesem zogen sie gegen ihre unvorbereiteten Gegner, die mit leichter Mühe überwältigt werden.

Digitized by Google

Ouch vernam her hilger vnd syne partijen, dat die Scheffen vnd yre partijen vaste ducke vnd vil in groser vergaderungen waren zu Orsburg mit essen vnd drinken. Ind darvmb So machden sij eyne samenunge vp eynen dynstach zo morgen vro in hern hilgers huyss zer Stessen vnd verdroegen alda deme wijden Rade na essen zo XII vren eyn gebot zo geuen buyssen den Rait oyuen. Ind dat geschah vnd wart gegeuen. — — Ind vmb des vurss. hern heinrichs ynkomen, So wairen die Scheffene vnd yre partijen vurss. zo eyner zijden vůr zo Arsburgh gewest Ind verbonden, verloyfden vnd verswoiren sich vnder eynanderen mit eyden, So wer nyet meyneidich gemacht en weulde werden vmb hern heinrichs ynkomen vanme Staue,*) dat die sichern vnd sweren seulde zo den heilgen, lijf vnd gůt by yn zo laissen, die gewalt zo keren, mer nyet weder eynen Rait noch gemeynde zo doin.

Ind by dem verbonde vurss. wairen her Rembolt Scherfgin, her Costijn vpme heumarte, her uerner van der Aducht, her Johan vanme hirtz, Johan vanme hirtze, gebroedere, vnd ouch her heinrich hardvust van vaydalmershoyue, her Johan van troyen, franck mommersloch, her Johan ouerstoltz, Ritter, her Johan van halle, Johan van Coeueltzhoyuen, herman arnolt vnd mathijs van hermelinchusen, gebroedere, gerart vam Crantz, Johan vanme Rodengeuel, Johan van mirwilre, herman Stolle, Gerart vanme Cuesijn, her Euerhart hardvust, Ritter, Johan vnd heinrich Juede, gebrodere, her lodewich Juede, Johan van lyntlair, Richolff ouerstoltz.**)

Ind vp den dynstach zo morgen vurss., do der wijde Rait alsus eyn gebot hadde bussen den Engen Rait vnd vpme huse saissen, do wurden die anderen zo Arsburch des gewar, want sy hadden samen da gessen, Ind santen Johan van Coeueltzhoyuen an dat huyss vnd her Costijn vp me

*) Sie hatten nämlich einen Eid geschworen ihm nicht die Rückkehr zu gestatten.

**) Die 24 Genannten sind wahrscheinlich sämmtliche damals im Amte befindliche Schöffen.

Digitized by Google

heumarte vnd andere yre vrunde. Ind do sy dat gebot saigen vnd sich da vast worden, Do lieffen sy weder zo Orsburch vnd rieffen yr vrunt vnd die gemeynde an, Also dat her Costijn dat Banner nam vnd trat vur Arsburg vnd vergadert sich da, Ind giengen zo stunt van danne mit dem banner vnd houffe vur hern heinrichs huyss vnd vort vur alle der anderre yre wederpartijen huysere vnd doeren Ind soechten sij, Also dat sij alle sementlichen vp syde gewichen waren. Darna zo stunt geboit man yn vp lijff vnd gut, dat sij vp die Torne giengen, man seulde sy lijfs vnd gutz versicheren Ind wer des nyet endede, die seulde lijf vnd gut verloiren hain. Ind in der wijse So giengen sij eyn deil mit beheltnisse lijfs vnd gutz vp die Torne geuangen. Mer her hilger vnd her lufart vluwen bynnen nachtz vss Coelne Ind her heinrich vnd heytgin wurden namaltz gevangen vnd lyessen yn ouch yre houft vpme heumarte afslain. Ouch zo den seluen zijden giengen sy alvmb vp die Torne Ind examinerden vnd folterden die andere geuangene den meysten deil Ind liessen dat beschriuen. Ind darna kurtlichen So lachten sij die selue geuangene zo deme ewighen kerker as die eyne zo Beyen in Stocke Ind die anderen zo Sent Cunibertz in yseren vesseren, so sy hardste kůnden vnd mochten. (Dat nuwe Boych l. c. p. 439 sq.)

Der Thorheit aber und Verblendung der Vrunde, die nicht erkannten, wie sie bereits für ihr eignes Verderben arbeiteten, folgte die Strafe auf dem Fusze, und gar bald hatten sie Ursache ihre Feindschaft gegen die Greifen und die Unterdrückung dieser ihrer Gegner bitter zu bereuen.

Denn die Leute von der „Gemeinde," die Zunftgenoszen, die nun offen und immer ungestümer gleiche Rechte mit den Patriciern verlangten, hegten längst weiter gehende Pläne und dachten an den gänzlichen Sturz der Geschlechter und an ihre Ausrottung.

Die einigen Patricier hätten ihnen vielleicht erfolgreich widerstanden, die geschwächten, durch ihre Zwietracht gleichmäszig an Zahl und Ansehen verminderten, konnten es nimmermehr. Und gerade jene Männer, welche

Digitized by Google

die heftigsten und erbittertsten Feinde der Greifen gewesen, werden nun, freilich zu spät, ihre Thorheit erkennend, die eifrigsten Vorkämpfer des schwankenden und sinkenden Geschlechterregiments. Sie stellen sich den Forderungen der Plebejer entgegen, was nun um so schwieriger war, da früher, um die Gemeinde zur Hülfleistung zu bewegen, allerlei Verpflichtungen übernommen waren, welche die Vrunde nach ihrem Siege zu erfüllen Bedenken trugen.

Da erhoben sich plötzlich im Jahre 1396, nachdem sie schon lange conspirirt hatten, die Zünfte von Neuem und machten der Geschlechterherrschaft für immer ein Ende.

Die Berichte, die dat nuwe Boych und die Chronica van der hilliger stat in Betreff dieser Katastrophe von 1396 geben, stimmen im Wesentlichen überein, aber beide verrathen deutlich den schroffen demokratischen Parteistandpunct ihrer Verfaszer und sind daher nur trübe Quellen.

Darna*) (erzählt dat nuwe Boych) zo hantz vp eynen morgen So hielte der Rait zerzijt van allen louffen vnd sachen as van her hilgers wegen vnd der vurg. partijen eyne geschreuene morgenspraiche, die den gemeynden gelesen wart offenbierlichen. Ind do die gelesen was, Do sprach her Costijn vpme heumart vurss. Ind danckde der guder gemeynden truwelichen, dat sy sich as wal bewijst hadde, Ind sachte yn da zo, Also as her Johan van halle, Scheffen zo Coelne, der gemeynden da voerentz ouch zo gesacht hadde van des Raitz wegen, dat yn der Rait vorbas gunstich sijn weulde sij zo laissen vnd yn zo helpen zo yren guden alden vrijheiden vnd gewoynheit, der alle burgere van alders alwege gehat hadden Ind yn also zo doin, dat yn die gemeynde danken seulde Ind der glijche worde was as vil dat die gemeynde zo den zijden vro vnd geuolgich waire.

Darna oeuer eyne lange wile, do der Rait en allen vurss. louffen vnd sachen zo vreden was, Do schaffden scheffene vnd Rait yre sachen vnd wairen eyn-

*) Nachdem die Partei der Greifen unterlegen war.

Digitized by Google

drechtich Ind hadden doch kleyne achte zo der gemeynden vurss. Ind do die gemeynde dit sagen, Do giengen sy mit allen erberen burgeren vnd koufluden ducke vnd vil by eyanderen in yre geselschaf Ind hadden mange reden davan, Asuerre dat sy zo leste yre erbere vrunde zo eyner zijden schickden an den Rait vp dat huyss Ind daden sy gutlich ermanen vnd bidden, yrre zo gedenken in den zogesachten sachen Ind sonderlingen, dat sy yn an die wijnbroderschaf helpen vnd vort alle andere der Stede vrijheit vnd genade weulden laissen wederuairen, as sy yn zo gesacht hedden. Ind dit wart yn eyns vnd anderwerf allet vertreckt mit gutlichen reden Alsuerre dat die erbere burgere vnd gemeynde as vil vp dat huyss giengen vnd schickden vnd sy ermaynden, Dat zo leste her Costijn (van lysenkirgen vpme heumarte, das Haupt der Schöffen - oder Vrunde - Partei) vurss. sprach vnder anderen worden zo yn also, vnse heren en nementz van vch nyet vur goet, dat Ir as vil her louft, Ind ir mocht wail heym gain, want sy haint vil anders zo denken vnd zo schaffen, mer wanne sy yet doin off verdragen willent, So en solen sy vch nyet darvmb vragen, Ind der gelijch worde hadde he vil tgain die erbere burgere. Ind van der zijt an dat yn her Costin vurss. beyde vur vnd na also antwerde, So wurden sij in yn seluer zornich vnd namen des ouch nyet vur gůt. Ind vergaderden sich ducke in yren geselschaffen vnd gaffelen vnd giengen duck by eyn vmb deser vurss. sachen wille Ind dachten up alle vurss. louffe vnd geschichte, wie die stat vnd gude gemeynde vmb yrs grosen hass, nijtz, zwist vnd zweyungen wille in grosen verderflichen schaden, coste vnd veetschaf komen weren vnd dach by dage queme, Ind ouch dat manch burger vnd koufman syne haue vnd gut durch yre zweyungen kriechs vnd wille verloeren hedde, Ind dachten dach vnd nacht darna, dat sy yre narunge vnd der Stede vrijheit erkrigen vnd behalden mochten, vmb sich vss deme grosen verderflichen coste, krode vnd schaden zo erloesen, we wail sy dat doch lieuer alwege mit gnaden dan mit vngenaden gehat

Digitized by Google

vnd genoymen hedden, dat wissentlich vnd allen guden luden kundich is.

Herna do die Scheffene vnd yre partijen, vrunde vnd maigen in engen vnd wijden Rade den meystendeil dit sagen vnd gewar wurden, dat die Ampte vnd gaffelen vaste bestoinden, by eyn zo gain vnd zo vergaderen vnd ouch mechtich wurden, Do hadden sij vaste grosen has vnd verduncken darup Ind hadden yren Ratt by eyn, we sy die gaffelen vnd geselschaf afdeden. Ind dat bleyf allet also stain Sonder eyngerley gnade narunge of troist der gemeynden vnd burgeren zo doin, Also dat darna vp dat leste vp eynen vrijdach zo auent vnd des morgens die Scheffene vnd yre partijen sich zo Arsburch vergaderten vnd eyn gebot hadden, da an vil guder lude van der gemeynden vnd gaffelen verdoechten Ind die Richterboiden alle gewapent vp der straissen giengen Ind vil wonderliger meren vast vp der straissen sich ergiengen, As verre dat her Costijn vpme heumart vp den Sondach nyest darna zo auent mit den Scheffenen vnd syner partijen vur arsburgh vergadert was mit vil yren vrunden vnd waren ouen vp me huse by eyn gewapent in yrme rade, Also dat her Costijn zo leste vp syn pert sas vnd reyt alvmb zo den gaffelen Ind sprach zo yn, Of sy nyet slaiffen en weulden gain, darup eme weder geantwort wart, Sij seulden wail slaiffen gain, wanne sij dat zijdich syn důchte. Ind in deser wijse So volgden eme eyn deil der burgere vnd gemeynde na vnd eyn deil quamen eme vp deme wege vnder ougen, die an den worden vnd rijden verdochten. Ind griffen yn vnd wurpen yn van dem perde vnd viengen yn in sulger wijse, dat he vursicherde vnd na lijflichen zo den heilgen swoire mit vpgereckden vingeren lijff noch gut der Stede noch der gemeynden zo vntfirnen. Ind boyuen die sicherheit So gienck her Costin vurss. an die Slussele van lysenkirgen portzen in Costijns huse vur lysenkirchen, da he die wail wiste, Ind slussen bynnen nachtz de portze vp vnd he vnd Costyn vurss. vntfluwen heymlichen bussen Coelne vp de selue nacht vurss. Ind zo stunt do sy heren

Digitized by Google

Costin vurss. also gevangen hadden, as vurss. steit, Do tratten die gemeynde vnd burgere zo stunt vort vur hern Costijns huyss vnd namen alda in syme huse der Stede Bannyer Ind traden vort mit gewapender hand vnd Bannyer vur Arsburch Ind vunden alda vp Arsburch die Scheffene vnd vort andere yre maige vnd partijen Ind viengen die mit eynanderen. Ind lachten sy darna alvmb vp der Stede Torne oyuen vnd vnden. Ind giengen do vort an alle Burgreuen vnd portzenen Ind namen alle vnd yecliche slussele van allen Slossen vnd portzen Ind bestalten do vort yren Rait vnd gemeynde. (Quellen I. p. 442 sq.)

In ähnlicher Weise parteiisch gegen die Geschlechter berichtet die Chronica van der hilliger stat. (p. 284. und 285.)

In dem seluen jair (1396) des neysten dinstdages nae der hilliger drij konynck dach was eȳ vplouff bynnen Coellen vnder den ouersten vā der Stat, die die Stat regiertē, ind d'gemeynde. Die ouersten vā rait hielden mit her Henrich vāme staue ind die veryaderdē sych by eyn. Desgelichē die gemeynde harneschdē sich ind quamē by eyn. Ind die tzwae parthye stiessen vp eyn. ind eyn Parthie vinck die ander, Ind her Hērich vā staue wart begreiffen van d'gemeynde ind Heitgen vā kessel ind men sloich den yr heufft aff vp dē heumarte. her Henrichs heufft was wijsser dan eyn duue. Ind men veirdelde syn lijchā, ind die selven vier deil wurden buyssen Coellen vp der Stede straissen gesatzt. Item die ander XIII *) wurden tzo ewigen dagen tzo Torne gelacht VII tzo Beyen ind VI tzo sent Cunibertus Torne. Ind dae vyss woyss groysse vneyndrechtigcheit vnder dē ouersten, die dat regiment plaegen tzo hauen, ind der gemeynde. Die sere ouerhant nā intgheyn die seluen regenten.

*) Die Mitglieder des engen Raths von 1395, die Heinrich vom Stabe wieder in die Stadt aufgenommen hatten; von den beiden übrigen war Hilger von Stessen entflohen, Lufart von Schiderich auf der Flucht ertrunken.

Digitized by Google

In dem seluen jair des neisten saterdages nae sent Johans dach mitz somer do waren die ouersten ind heren van den alden geslechten des nachtes in dem huiss Airsberch genant vp der bach vnden ind ouen. ind waren gewaepent Ind waren dae vergadert in der meynūg, dat Sy die gemeynde ind ingesessen woulden erslagen ind verdilget hauē ind vnder sich brecht hauē. — Des wart die gemeyn gewair ind wapenden sich in der nacht Ind tzoigen vur dat huyss ind sturmden ind wūnen dat huyss mit groissz gewalt gerincklichē Ind veingen die ouersten vam Raede mit eyn andere ind lachtē die tzo Torne. Her Costin van lisekyrchen, Ritter, ind Costin van lisekirchen, syn neue, lieffen in derseluer nacht tzer stunt tzo der portzen vyss by lisekirchen. Ind die XIII die tzo ewigen dagen liggen soulden, as vůrsz is, die wurden tzer stunt vyssgeslagē Ind der meyste deyl dae vā wurden verwyst vysser Coellen.

Item der meyste deil van all den Raitzheren, die die gemeynde geuangen hadde, wurden des seluen jairs verwijst d'Stat van Coellen, yr eyns deils IV jair lanck, Etzliche VI jair lanck, etzliche X jair lanck, Ind as die jair vmb waren so soulden die heren tzo danck nēmen wat Sy die Stat doin hiesch Ind geschiede ouch alsus. Ind moysten ouch gelt geuen vp genade.

So war die Herrschaft der römischen Geschlechter vernichtet und der ganze künstliche, in Jahrhunderten aufgerichtete Bau des wohlgegliederten Patricierregiments durch die rohe Gewalt der Plebejer zertrümmert.

Da ward für immer gebrochen das Amt von der Richerzechheit anf dem Bürgerhaus mit all seiner Herrlichkeit, seinen Rechten und Gerichten, da endete auch die patricische Gerichtsbarkeit in den Officialenhäusern der Parochien.

Im Schöffenstuhl und im Rathe saszen nun an der Stelle der alten Reicher, der Sprösslinge jener alten stolzen

Digitized by Google

Ministerialen- und Officialengeschlechter, die ihren Ursprung bis zu dem der heiligen Stadt hinaufleiten durften, die Nachkommen unfreier Leute und späterer Einwanderer, an der Stelle edler, turnierfähiger Herren und Ritter von hoher Bildung, die bei Kaisern und Königen in Ehren und Gunst standen, Leute von plumper, plebejischer Art, die Männer des Handwerks, die da kamen vom Webstuhl, von der Fleischbank, und vom Ambosz, die „Esel“ des ehrlichen Gottfried Hagen. Langsam erst bildete sich aus ihnen eine neue Nobilität, eine Geld- und Amtsaristokratie der Stadt aus.

Das demokratische Regiment aber, welches 1396 aufgerichtet ward, erhielt sich in seinen Grundzügen vier Jahrhunderte lang bis auf die Zeit der Fremdherrschaft; es bestand noch, als die Franzosen 1794 ohne Widerstand zu finden die alte freie Reichsstadt besetzten.

Digitized by Google

Halle, Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

In dem Verlage der **Buchhandlung des Waisenhauses** in **Halle** erschien ferner:

Ueber die Erbfolge in die neuvorpommerschen und rügenschen Lehngüter. Ein Beitrag zur Lehre von der Wirkung der Allodification von Prof. Dr. Aug. Anschütz. 8. 1864. geh. 15 Sgr.

Die Capitularien im Langobardenreich. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung von Dr. A. Boretius. gr. 8. 1864. geh. 25 Sgr.

S. Gregorii Nysseni opera recensuit Fr. Oehler. Tom. I. S. Gregorii Nysseni adversus Eunomium libri. gr. 8. 1864. geh. 3 Thlr. 15 Sgr.

Die Asiatischen Feldzüge Alexanders des Grossen. Nach den Quellen dargestellt von Dr. G. F. Hertzberg, a. o. Prof. d. Gesch. a. d. Univ. Halle. Mit einer Karte von Prof. Dr. H. Kiepert. 2 Theile. 8. 1864. cart. 2 Thlr.

Carl Ritter. Ein Lebensbild nach seinem handschriftlichen Nachlass dargestellt von G. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen. Mit einem Bildniss Ritters in Kupfer gest. von Prof. Jul. Thäter. I. Theil. gr. 8. 1864. eleg. geh. 2 Thlr. 10 Sgr.

Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze (1654). Aus handschriftlichen und gedruckten Quellen dargestellt von Max Neumann, Dr. jur. utr. Doc. f. deutsches Recht etc. in Breslau. gr. 8. 1864. eleg. geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

Geschichte Roms in drei Bänden von Carl Peter. Erster Band: Die fünf ersten Bücher von den ältesten Zeiten bis auf die Gracchen enthaltend. Zweite, grösstentheils völlig umgearb. Aufl. gr. 8. eleg. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

(Band I und II erscheinen demnächst.)

Ueber die Quellen des Plutarch in den Biographieen der Römer von Dr. Herm. Peter, Oberlehrer am Gymnasium zu Posen. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Halle, Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 044456646

Digitized by Google

Digitized by Google